

Pr. Gylauer Kreisblatt

Freiheit:

Witthohn u. Sonnabend

Zeitungspreis:

Stückpreis 75 Hn.

Verantwortliche Redaction:
Königl. Landrathsamt.



Inserat: Änderungen in diesem Blatte
keine Aufnahm.

Nr. 1. Pr. Gylau, Mittwoch den 4. Januar 1899. **1899.**

Bekanntmachungen des Landrats.

Nr. 1. Pr. Gylau, den 30. Dezember 1898.
Der Besitzer Wilhelm Dobies-Graunthienen ist zum
Samlasseurendanten für die Samlgemeinde Gr. Weissen
gewählt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 2. Pr. Gylau, den 2. Januar 1899.
**Anfertigung der Rekrutirungs-Stammrollen
für das Jahr 1899 betreffend.**

Die Aufnahme und Verichtigung der Rekrutirungs-
Stammrollen ist bestimmungsmäßig im Laufe des Monats
Januar jeden Jahres durch die mit der Führung der
Stammrollen beauftragten Behörden vorzunehmen. Die
Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevor-
steher des Kreises eruche ich demnach, mit der Anfer-
tigung der Stammrollen pro 1899 ohne Verzug vorzu-
gehen.

Zunächst sind folgende Bestimmungen auf oris-
tliche Weise und außerdem durch einen Aushang in
der Gemeinde sofort zur öffentlichen Kenntniss zu bringen:

Alle hierseibst gegenwärtig wohnhaften, einwärtlich
der Vorübergehend abwesenden, zur Bestellung vor
die Militär-Erlasskommission verpflichteten Personen
männlichen Geschlechts, welche in den Jahren 1879,
1878, 1877 oder noch früher geboren sind und bisher
noch keine entgeltliche Entschädigung über ihre Militär-
verhältnisse seitens der Königl. Landesbehörden erhalten
haben, auch von der Erlasskommission für einen bestimmten
Zeitraum von der Anmeldung zur Stammrolle nicht
entbunden sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter
Vorlegung ihrer Geburts resp. bereits erhaltenen
Lösungsscheine bei dem Guts- oder Gemeindevorsteher
in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar
1899 zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk.
eventl. verhältnismäßiger Haft und der sonstigen daraus
entstehenden nachtheiligen Folgen verbindlich behufs An-
nahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden. Bei
der Abwesenheit einzelner Militärpflichtiger während der
Melodzeit haben deren Eltern, Vormünder, Väter, Brüd-
er und Familienglieder die Verpflichtung, in demselben Termine
die Anmeldung unter Abgabe der oben genannten Scheine
zu bewirken. Im Unterlassungsfalle trifft sie die vor-
erwähnte Strafe. Militärpflichtige, welche im Laufe d.
Jrs. nach stattgehabener Anmeldung zur Rekrutirungs-
Stammrolle ihren Wohnort verändert, haben dieses so-
wohl beim Abzuge als auch beim Anzuge der betreffen-

den Ortsbehörde anzuzeigen, widrigenfalls dieselben
gleichfalls in die gleiche Strafe verfallen.

Sodann ist die Aufstellung der Rekrutirungs-
Stammrollen pro 1899 vorzunehmen, zu welchem Zwecke
in dem Stammrollenbuch und zwar vor dem Jahrgange
1898 die erforderlichen Vorblätter zur Aufnahme der im
Jahre 1879 geborenen Militärpflichtigen einzubinden
sind, welche mit sämtlichen Buchstaben des Alphabets
in anemesteten Zwischenräumen versehen werden müssen.

In dieses Best sind zunächst alle in den Geburts-
listen des Jahrgangs 1870 enthaltenen männlichen In-
dividuen der betreffenden Ortsteile alphabetisch einzu-
tragen. Personen mit gleichnamigen Anfangsbuch-
staben sind unter sich zu nummerieren. Uebelthätige Söhne
werden nach dem Namen der Mutter benannt. Die in
den Geburtslisten Jahrgang 1899 aufgeführten Per-
sonen, welche inzwischen verstorben sind, sind in die Rekrutirungs-
Stammrolle nicht aufzunehmen, über ihr Ab-
leben ist jedoch ein von dem zuständigen Pfarr- resp.
Standesamt förmlich zur entrichtender Todtenschein
resp. Sterbende als Beleg zur Stammrolle beige-
bringen. Ueber die in den Geburtslisten von den resp.
Standesämtern bereits durch Ausfüllung der Rubriken:
Sterbe-Jahr, Monat und Tag als verstorben beige-
zeichneten dürfen keine Todtenscheine beigebracht werden. Bei
den hiernach aus der Geburtsliste in die Rekrutirungs-
Stammrolle anzunehmenden Personen ist in die Rubrik
der Geburtsliste Nr. unter welcher die Uebersetzung in
die Stammrolle anzufinden hat, die Ziffer einzutragen,
unter welcher dieselbe nach Rubrik 2 der Rekrutirungs-
Stammrolle geführt wird.

Ferner sind die in Folge der obigen Aufforderung
zur Aufnahme in die Stammrolle sich meldenden Per-
sonen, falls sie nicht bereits verzeichnet oder aus der
Geburtsliste übertragen sein sollten, an gehöriger Stelle
in denjenigen Jahrgang der Stammrolle nachzutragen,
welcher ihrem Geburtsjahre entspricht, also die pro 1879
Geborenen in die Stammrolle 1899 die pro 1878 Ge-
borenen in die Stammrolle 1898 die pro 1877 Ge-
borenen in die Stammrolle Jahrgang 1897 usw.

Die mit der Führung der Stammrolle beauftragten
Behörden, d. h. die Ortsvorstände, dürfen sich aber
nicht dabei begnügen, nur allein diejenigen, welche in den
Geburtslisten tragen oder sonst angemeldet werden, in
die Stammrolle aufzunehmen, sondern sie sind ver-
pflichtet, durch amtliche Nachforschungen festzustellen, ob
nicht andere als die bereits angemeldet und aufgenommenen
Militärpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden

und gestaltungspflichtig sind, im Gemittelungsfalle sind dieselben gleich zur Meldung anzuhalten, und mit den erforderlichen Angaben in die Stammrolle von Amts wegen einzutragen. Namentlich sind diejenigen Personen genau zu kontrolliren, welche sich bisher noch nicht den Ortsbehörden vorzulegen haben. Dieselben sind anzuhalten, ihre schwebende redirekt zu beschaffen und vorzulegen, wonach dann dem Einwände seitens der Ortsbehörden, daß sie das Alter der betreffenden Person nicht geklärt haben, begegnet werden dürfte. — Die in den Stammrollen eingetragenen Militärpflichtigen dürfen nur auf Grund der denselben zugefallenen Einordnungen der Ortsbehörden geirrt werden. Die Ortsvorstände haben jedoch keine Streichungen in der Stammrolle vorzunehmen.

Die sorgfältigste Ausfüllung der Rubrik 10 der Stammrolle „angemeldet zur Stammrolle“ mit „ja“ oder „nein“ ist erforderlich, worauf die Ortsbehörden noch ganz besonders aufmerksam gemacht werden. Dergleichen sind alle übrigen Rubriken der Stammrollen — die von 11—16 ausgenommen — auf das Deutlichste und Genauste auszufüllen. Zweifelhafte Angaben sind nicht anzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen. Irrungen sind nicht durch Nachträglichkeit, sondern mittelst eines Durchstriches zu verbessern.

Unter der Rubrik „Bemerkungen“ sind die etwaigen Exzentralen der Militärpflichtigen in folgender Weise anzugeben. z. B.: Ist durch Erkenntnis des königlichen Schöffengerichts N. N. vom 18. wegen (Vergehen) in Untersuchung.

Der Stammrolle sind die Geburts- und Wohnungslehne von sämtlichen zur Stellung vor die königl. Ersatzkommission verpflichteten Militärpflichtigen beizufügen und zwar an derjenigen Stelle, wo der betreffende Militärpflichtige eingetragen steht. Sofern diese Papiere einzelnen Militärpflichtigen verloren gegangen sind, haben

sich dieselben rechtzeitig Duplikate zu beschaffen. Ferner sind über den Aufenthaltsort der in der Stammrolle als unbekannt gemeldeten Militärpflichtigen umfangreiche Recherchen anzustellen, besonders darüber Erkundigungen einzuziehen, ob dieselben verstorben, mit Conjugen ausgewandert oder anderwärts ortsausschlägig sind. Ueber das Resultat dieser Recherchen ist in der Stammrolle unter Rubrik 60 eine kurze Notiz zu machen.

Die Geburtslisten zur Rekrutirungsstammrolle sind entweder sämmtlich jahrgangsweise geordnet, der Stammrolle vorzulegen oder es ist in jedem Jahrgange der Stammrolle der betreffende Jahrgang der Geburtsliste vorzulegen.

Unter Beachtung der vorstehenden Anordnungen wird jeder Gemeinde- resp. Ortsposthalter in seiner Lage sein, seinen gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsmäßig nachzukommen.

Die so berichtigten resp. vervollständigten und als richtig beschinigten Stammrollen nebst deren Belegen, welche jahrgangsweise zu heften sind, sind bis **spätestens den 5. Februar 1899** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzuliefern.

Die genaue Befolgung vorstehender Anordnungen wird von mir bestimmt erwartet. Etwaige Unregelmäßigkeiten werde ich mit Strafe rügen und unrichtig angefertigte Rollen in meinem Bureau kostenpflichtig berichtigen resp. neu anfertigen lassen. Rollen, welche sich in einem defecten Zustande befinden, werde ich auf Kosten der betreffenden Gemeinde einbinden lassen.

Die Formulare zu den Stammrollen sind der Heberamtsnummer und Gleichmäßigkeit wegen aus der hiesigen Buchdruckerei zu beziehen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veränderungen

zu der durch Artikel 46 des Amtsblatts für 1889 veröffentlichten Nachweisung der in dem Regierungsbezirk Königsberg für verschiedene Berufsgenossenschaften fungirenden Vertrauensmänner und deren Stellvertreter.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Bezirk des Vertrauensmanns	Namen und Wohnort	
			des Vertrauensmanns	des stellvertretenden Vertrauensmanns
1	Brennereiberggenossenschaft	Kreise Hr. Gylan Gerdauen, Mäntenburg	Baule-Schiffaus bei Wandlaken	Ströhm-Gr. Beifen bei Landsberg
2	Knappheits-Berggenossenschaft	Provinz Pommern	Berginspektor: Dickethier zu Gräfenberg in Schl.	Steiger Tschakke in Inse
3	Speicher- und Stellereiberggenossenschaft	Speicherbetriebe von Königsberg auf der Seite der des nördlichen Fregelarus mit den Kleinen Friedland, Hr. Gylan, Weitzgenbeil und Rautenberg		Arthur Ehardt, in Firma Wyßling, Ehardt u. Co. in Königsberg

Königsberg, den 4. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Druck und Verlag von H. Schaeffer in Hr. Gylan.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Preiszeit:

Preis pro Jahr:

Mittwoch, Sonnabend.

Preis pro Quartal: 75 Sgr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathamt.

Im Druck gehalten in diesem Blatte
vom 1. Januar 1899.



Nr. 2.

Pr. Eylau, Sonnabend den 7. Januar

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 3. Pr. Eylau, den 2. Januar 1899.
Unter dem Pferdebestande des Gutes Verlaufen ist die Influenza (Brutleuche) ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 4. Pr. Eylau, den 6. Januar 1898.
Unter den Pferden des Hirschenpächters Sammarz Kl. Degen ist die Influenza (Brutleuche) ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 5. Pr. Eylau, den 2. Januar 1899.
Verpachtung der Gemeindejagden betreffend.
Da bei der Verpachtung der Gemeindejagden wegen der Absicht der Gemeindejagdpaacht-Verträge nicht immer die genügende Rücksicht auf die Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften genommen wird, so bestimme ich hiermit, daß mir fortan die Jagdpaachtverträge **unbedingt vor ihrer Vollziehung durch den Jagdpächter zur Prüfung** durch die Herrn Gemeindevorsteher vorgelegt werden.

Indem ich den Herrn Gemeindevorsteher die Befolgung der vorstehenden Anordnung zur Pflicht mache bemerke ich, daß ich eine Missachtung derselben unmissichtlich betrafen würde.
Der Landrath.

Nr. 6. Pr. Eylau, den 3. Januar 1899.
Die Quittungsartenangabestellen des diesseitigen Kreises ersuche ich, die im verfloffenen Quartal zur Aufrechnung gelangten Quittungsarten dem Vorstand der Versicherungsanstalt Offenburg in Königsberg **direkt und portofrei** einzusenden.
Der Landrath.

Nr. 7. Berlin, den 2. Dezember 1898.
Um denjenigen Deutschen, die sich der Fahnenflucht oder der Verletzung der Wehrpflicht schuldig machen, den Aufenthalt im Auslande zu erschweren, und sie dadurch zur Rückkehr zu bewegen, ist durch den Erlass vom

19. März 1895 Nr. 631. 2. S. 3. I Nr. 3. 620 im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister angeordnet worden, daß die Gemeindebehörden sich der Bekanntmachung des Aufgebots zum Zwecke der Eheschließung für die bezüglichen Personen zu enthalten haben. Inwiefern der Verfall dieses Erlasses bekräftigen wir hiermit, daß Auszüge aus den Landesregistern, welche für im Auslande sich aufhaltender: Fahnenflüchtige und ausgetretene Militärpflichtige nachgeprüft werden, nur dann durch die zuständigen Gemeinde- und Aufsichtsbehörden die vorgeschriebene Beglaubigung erhalten dürfen, wenn der Nachweis geführt wird, daß die Auszüge nicht zur Förderung eines persönlichen Interesses irgend welcher Art der in Rede stehenden Personen nachgesucht worden sind, sondern zu anderen Zwecken insbesondere zum amtlichen Gebrauch des ausländischen Staates, verwendet werden sollen.

Der Hochschlagsberechnen wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.
Der Minister des Innern. Der Kriegsminister.
Im Antrage. Im Antrage
gez. Brambehrens. Kurierchrist.

Pr. Eylau, den 4. Januar 1899.
Vorstehenden Ministerial-Erlass theile ich den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mit.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 8. **Bekanntmachung.**
Bei dem unterzeichneten Gerichte werden im Geschäftsjahre 1899 Anträge in Grundbuchsachen und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an jedem Mittwoch und Freitag von 10 bis 12 Uhr Vormittags an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, angenommen. In dringlichen Fällen findet die Aufnahme auch an anderen Tagen statt.

Pr. Eylau, den 27. Dezember 1898.
Königliches Amtsgericht.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 3.

Pr. Eylau, Mittwoch den 11. Januar

1899.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs



findet
Freitag den 27. Januar cr.
Nachmittags 5 Uhr
im Hotel des Herrn Lau hier selbst ein

Fest-Essen

statt. Couvert ohne Wein 3 Mark.

Die geehrten Teilnehmer wollen ihre Anmeldungen
gütigst so bald als möglich Herrn Dr. Oberüber zu-
gehen lassen.

Freiherr von Braun. von Etern. Griehl. Dr. Kahnemann.
Graf von Kalnein. von Kalkstein-Wogau. Dr. Oberüber.
Scharinger. Thadden.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers
und Königs findet



Freitag den 27. d. Mts.
Nachmittags 3 Uhr
im Hotel Ankermann zu Grenzburg

ein Fest-Essen

statt. Preis des trockenen Gedecks 3 Mark.

Anmeldungen nimmt Bürgermeister Krenz bis zum 23. d. Mts. entgegen.
Grohnert-Gr. Krücken. Graf von Kalnein-Kilgis. Krenz. Kupfer-Wilmsdorf. Müdenberger-Supflitten.
Schmidt. Dr. Wolff. Zielasowski.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 9. Pr. Eylau, den 2. Januar 1899.
Verpachtung der Gemeindejagden betreffend.

Da bei der Verpachtung der Gemeindejagden bezw.
bei dem Abschluss der Gemeindejagdverträge nicht
immer die genügende Rücksicht auf die Beobachtung der
jagdpolizeilichen Vorschriften genommen wird, so be-
stimme ich hiermit, daß mir fortan die Jagdver-

träge unbedingt vor ihrer Vollziehung durch den
Jagdverpächter zur Prüfung durch die Herren Gemeinde-
vorsteher vorgelegt werden.

Indem ich den Herren Gemeindevorstehern die Be-
folgung der vorstehenden Anordnung zur Pflicht mache
bemerke ich, daß ich eine Unachfung derselben unma-
chsiglich bestrafen würde.

Der Landrath.

Militärpflichtige eingetragen steht. Sofern diese Papiere einzelnen Militärpflichtigen verloren gegangen sind, haben sich dieselben rechtzeitig Duplikate zu beschaffen. Ferner sind über den Aufenthaltsort der in der Stammrolle als unbekannt geführten Militärpflichtigen umfassende Recherchen anzustellen, besonders darüber Erkundigungen einzuziehen, ob dieselben verstorben, mit Coniugis ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Ueber das Resultat dieser Recherchen ist in der Stammrolle einer Anmerk. od. eine kurze Notiz zu machen.

Die Geburtslisten zur Registrirungsstammrolle sind entweder jährlich oder jahrgangsweise geordnet, der Stammrolle vorzulegen oder es ist in jedem Jahrgange der Stammrolle der betreffende Jahrgang der Geburtsliste vorzulegen.

In der Beachtung der vorstehenden Anordnungen wird jeder Gemeinde resp. Ortsvorsteher in der Lage sein, seinen gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsmäßig nachzukommen.

Die so berichtigten resp. vervollständigten und als richtig beziehungsweise Stammmollen nebst deren Belegen, welche jahrgangsweise zu halten sind, sind bis **spätestens den 5. Februar 1899** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Die genaue Befolgung vorstehender Anordnungen wird von mir bestimmt erwartet. Etwas Unregelmäßigkeiten werde ich mit Strafe rügen und unrichtig anzurechtete Kosten in meinem Bureau kostenpflichtig derichtigen resp. neu anfertigen lassen. Koller, welche sich in einem defecten Zustande befinden, werde ich auf Kosten der betreffenden Gemeinde einbinden lassen.

Die Formulare zu den Stammmollen sind der Uebereinstimmung und Gleichmäßigkeit wegen aus der hiesigen Buchdruckerei zu beziehen.

Der Landrath.

Nr. 12. Br. Gylau, den 7. Januar 1899.

Bekanntmachung.

Die Anfuhr von 200 ehm. Sprengsteinen, bis zum 1. März d. Js. von Sodehnen nach dem Bauplatz des Kreisamtes in Br. Gylau, soll an geeignete Hutennehmer vergeben werden und werden Angebote vom Kreisbaumeister sowie vom Schauffeuermeister in Mülhaußen entgegengenommen.

Namens des Kreisamtschusses.

Der Landrath.

Nr. 13.

Br. Gylau, den 7. Januar 1899.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zum Bau der Kreischauffee Landsberg - Hoofe erforderlichen Schauffierungs- und Pfannensteine soll karbonsweise vergeben werden und werden Angebote vom Kreisbaumeister sowie vom Schauffeuermeister Schwarz in Landsberg entgegengenommen, wöselbst die Bedingungen einzusehen sind.

Namens des Kreisamtschusses.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 14.

Bekanntmachung.

Für den Standesamtsbezirk Mülhaußen Nr. 20 im Kreise Br. Gylau habe ich den Organisten Gschlar in Mülhaußen zum Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 23. Dezember 1898.

Der Oberpräsident.

Nr. 15.

Königsberg, den 13. Dezember 1898.

Auf Grund des § 100 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Ziffer 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 ordne ich auf Antrag der Schornsteinfegerinnung zu Königsberg hierdurch an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schornsteinfegerhandwerk in dem Bezirk der Königl. Regierung Königsberg ausschließlich des Kreises Memel, und dem Sitz in Königsberg und dem Namen Schornsteinfegerinnung (Zwangsinnung) zu Königsberg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schornsteinfegerhandwerk betreiben, dieser Innung an.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 16.

Bekanntmachung.

Die Influenza (Brusteuche) unter den Pferden der Besitzg. Schwarz und Reuse zu Mithof ist erloschen.

Br. Gylau, den 31. Dezember 1898.

Der Amtsvorsteher.

Scharinger.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erste Jahrgang:

Mittwoch u. Samstags.

Bezugspreis:

vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Wider: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 4.

Pr. Eylau, Samstag den 14. Januar

1899.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs



findet
Freitag den 27. Januar cr.
Nachmittags 5 Uhr
im Hotel des Herrn Lar hierelbst ein
Fest-Essen

statt. Couvert ohne Wein 3 Mark.

Die geehrten Teilnehmer wollen ihre Anmeldungen
pünktig so bald als möglich Herrn Dr. Oberüber zu-
gehen lassen.

Freiherr von Braun von Etern. Griehl. Dr. Rahnmann.
Graf von Kalnein. von Kalkstein-Wogau. Dr. Oberüber.
Scharinger. Thadden.

Nr. 17. Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Tharau Nr. 19 des Kreises
Pr. Eylau habe ich den Gutsbesitzer Mückeberger in
Begeinswalde auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher
ernannt.

Königsberg, den 22. Dezember 1898.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 18. Pr. Eylau, den 6. Januar 1899.
Der Mittergutsbesitzer Graf von Schwerin in
Wildenhof ist zum Gutsvorsteher und der Gutsrentant
Liese in Wildenhof zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für
den Gutsbezirk Heinrichsbruch bestellt und bestätigt
worden.

Der Landrath.

Nr. 19. Pr. Eylau, den 2. Januar 1898.
Verpachtung der Gemeindejagden betreffend.
Da bei der Verpachtung der Gemeindejagden bezw.
bei dem Abschluß der Gemeindejagdverträge nicht
immer die genügende Rücksicht auf die Beobachtung der
jagdpolizeilichen Vorschriften genommen wird, so be-
stimme ich hiermit, daß mir fortan die Jagdverträge
unbedingt vor ihrer Vollziehung durch den

Jagdwärter zur Prüfung durch die Herren Gemeinde-
vorsteher vorgelegt werden.

Indem ich den Herren Gemeindevorstehern die Be-
folgung der vorstehenden Anordnung zur Pflicht mache
bemerge ich, daß ich eine Umgehung derselben unzu-
sichtlich bestrafen würde.

Der Landrath.

Nr. 20. Pr. Eylau, den 9. Januar 1899.
Das Dienstmädchen Marie Nicolaichgeb. am 9. Sep-
tember 1874 zu Ghulleben, Kreis Johannisburg, ist von
Girschau bei St. Lorenz spurlos verschwunden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des
Kreises eruche ich, nach der Benennung zu recherchiren.
Der Landrath.

Nr. 21. Pr. Eylau, den 11. Januar 1899.
Bekanntmachung.

Die im Van begriffene Chaussee Roditten-Sodehnen
ist von Kl. Degen bis Sodehnen, woselbst mittelst Trans-
portzweigs Materialien angefahren werden, für Fahrwerke
nicht befahrbar und wird bis auf Weiteres gesperrt. Der
Verkehr hat über Bilzen stattzufinden.

Namens des Kreisaußschusses.
Der Landrath.

Speisefette enthalten sind. Namentlich die Beschaffenheit der ausländischen Schweineschmalz-Zubereitungen, deren Einfuhr hierig wächst und im laufenden Jahre nicht weniger als 976829 kg im Werthe von 50 Millionen Mark, darunter aus Amerika 935622 kg im Werthe von 43 Millionen Mark betrug, weiß auf die dringende Notwendigkeit einer thätlich strengeren und allgemeinen Durchsührung der in dem Gesetze vorgezeichneten Kontrollmaßnahmen hin. Erst wenn durch einen ähnlichen wirksamen Gesetzbolzung den Genußvertreibenden zum Bewußtsein gebracht wird, daß ihre Vertriebe und Geschäftsgepflogenheiten einer strengen Heberwachung seitens der Polizeibehörden unterworfen, läßt sich die Erreichung des mit den neuen Vorschriften verfolgten Zieles erwarten.

Wir erlauben, die nachgeordneten Behörden, insbesondere die geeigneter Weisung zu versehen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, künftighin häufig Vorkommt der in Betrach kommenden Zeitverrechnungen zu entnehmen und auf ihre Beschaffenheit untersuchen zu lassen, die Erhaltung der Deklarationsvorschriften im Handelsverkehr (§§ 1, 2, 5) und die Befolgung der Fünftelpflicht für Männen, in denen Anstaltsbesitzer gewerksmäßig hergestellt wird (§ 7), zu überwachen, die strafrechtliche Verfolgung, von Zuwiderhandlungen herbeizuführen und von den Behörden eingehaltenen Bedingungen zur Vornahme von Revisionen in den Männen, wo Anstaltsbesitzer hergestellt, aufbewahrt, festgehalten oder verpackt wird (§ 8), mit nicht weitgehenden Gebrauch zu machen.

Wegen der Verfahren, welche zur Untersuchung des Schwineschmalzes und sonstiger Speisefette anzuwenden sind, wird auf die Abschnitte III und IV der vom Bundesrathe beschlossenen Anweisung zur künftigen Anwendung von Feuer und Mäßen (Mithung zu No. 15 des Centralblattes für das Deutsche Reich 1898 S. 201), auf welche in dem Bundesrathe vom 14. Mai d. J. - M. d. g. N. Nr. 6273, M. d. Ju. II. 7381 M. S. G. 3623) - aufmerksam gemacht worden ist, verwiesen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:	Zu Betretung.
Kaiferschreit.	gez. Sternberg.
Der Minister des Innern	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Zu Betretung.	Im Auftrage.
Braunbehrens.	Unterschreit.

* * *

Br. Gylan, den 16. Januar, 1899.

Den Ortsvorständen richte ich den vorstehenden Erlass zur Kenntnisaufnahme und gewissen Beachtung mit
 Der Landrath.

Nr. 28. Die Arbeitsnachweisstelle für die Provinz Pommern in Königsberg,
 Dammstraße Nr. 32, parterre,

ist nunmehr in der Lage, Bestellungen auf ausländische Arbeiter für das Sommerhalbjahr 1899 entgegenzunehmen zu können. Bestellungen auf auswärtige Arbeiter sind lediglich an die Centralausweisstelle Königsberg, Dammstraße 32 part., zu richten, und nicht an die noch zu gründenden Nebenstellen, welche nur inländisches Personal vermitteln sollen. Jeder Antraggeber hat zugleich mit der Bestellung eine Einschreibgebühr von 1 Mk. zur

Deckung der entstehenden Portoauslagen einzufenden. Sodann wird den Auftraggebern ein Fragebogen zur Ausfüllung zugeben, auf welchem die Fragen mit möglicher Genauigkeit zu beantworten sind.

Es wird nun baldige Bestellung möglichst spätestens Ende Januar gebeten, da sonst die Aussicht gute Arbeiter zu bekommen, nur gering sein dürfte.

Bestellungen auf einheimisches Personal können noch nicht berücksichtigt werden, da dieses Sache der bereits im Entstehen begriffenen Nebenstellen sein wird. Würde die Centralstelle allein ohne die Nebenstellen die Vermittlung inländischer Arbeiter übernehmen, so würde die Gefahr vorliegen, daß die Arbeiter aus ihrem heimischen Bezirke verschickt werden, und das soll unter allen Umständen vermieden werden. Am aber auch auf dem Gebiete der Beschaffung Deutscher Arbeiter für Dispreußen Schritte zu thun, wird die Arbeitsnachweisstelle sich mit den Landratsämtern der württembergischen Industrie- und Handelskammern in Verbindung setzen und dieselben ersuchen, in den dortigen Kreisblättern bekannt zu machen, daß die Landwirtschaftskammer für die Provinz Dispreußen bereit ist, verlässlichen Arbeitern, welche den Wunsch haben, nach Dispreußen zurückzukehren, Arbeitsstellen in ländlichen Wirtschaften unentgeltlich nachzuweisen.

Sodann erlaube ich die Herren Landwirthe ergehen, etwaige Kontraktbrüche zu unserer Kenntniss zu bringen und zwar möglichst umgehend wegen der kurzen Verjährungszeit, wobei wir noch betonen, daß in den bisher uns angezeigten Kontraktbrüchen es uns gelungen ist, den Kalkulationswert der Kontraktbrüchigen zu ermitteln und daß nicht nur gegen die Kontraktbrüchigen Arbeiter selbst vorgegangen wird, sondern auch gegen diejenigen Arbeitgeber, welche solche Arbeiter ohne die vorgeschriebenen Papiere in Dienst nehmen.

erner erlaube ich mir, nodamals die Herren Landwirthe zu ersuchen, uns von Fällen Mittheilung zu machen, in denen gewerksmäßige Stellenermittler sich eines unangenehmen Verhaltens schuldig gemacht haben, damit gegen dieselben polizeilich bzw. im Verwaltungskreislverfahren eingeschritten werden kann.

Schließlich bemerke ich noch, daß die Arbeitsnachweisstelle von fest ab bereit ist, Anstuf zu erteilen in Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern, und ähnlichen Rechtsverhältnissen.

Den Anträgen auf Anstuferteilungen ebenso wie den Anträgen auf Bestrafung des Kontraktbrüches sind 30 Pfennig in Briefmarken zur Deckung der Portoauslagen beizufügen.

Königsberg, den 12. Dezember 1898.

Der Vorsitzende.
 Reich.

Br. Gylan, den 16. Januar 1899.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes zur Kenntniss der Interessenten zu bringen.
 Der Landrath.

Nr. 29. Br. Gylan, den 18. Januar 1899.
Anfertigung der Rekrutierungs-Stammrollen für das Jahr 1899 betreffend.

Die Aufnahme und Berichtigung der Rekrutierungs-Stammrollen ist bestimmungsmäßig im Laufe des Monats Januar jeden Jahres durch die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Bezirke vorzunehmen. Die Magistrate, sowie die Herren Orts- und Gemeindevor-

heker des Kreises ersuche ich demnach, mit der Anfertigung der Stammrollen pro 1899 ohne Verzug vorzugehen.

Zunächst sind folgende Bestimmungen auf orts- liche Weise und außerdem durch einen Auszug in der Gemeinde sofort zur öffentlichen Kenntniss zu bringen:

Alle hieselbst gegenwärtig wohnhaften, einstück- lich der vorübergehenden abweidenden, zur Bestellung vor die k. Königl. Erbschaftskommission verpflichteten Personen männlichen Geschlechts, welche in den Jahren 1879, 1878, 1877 oder noch früher geboren sind und bisher noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militär- verhältnisse seitens der k. Königl. Erbverhältnisse erhalten haben, auch von der Erbschaftskommission für einen bestimmten Zeitraum von der Ansetzung zur Stammrolle nicht entbunden sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Geburts- resp. bereits erhaltenen Lösungsscheine bei dem Orts- oder Gemeindevorsteher in der Zeit vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1899 zur Bemerkung einer Geburts- resp. 30 Me. eodent. verhältnismässiger Art und der sonstigen daraus entfallenden nachtheiligen Folgen persönlich behufs Auf- nahme in die Refraktionsstammrolle anzumelden. Bei der Abwesenheit einzelner Militärpflichtiger während der Meldeszeit haben deren Eltern, Vormünder, Lehns-, Päch- und Fabrikherren die Verpflichtung, in denselben Terrain die Anmeldung unter Abgabe der obgenannten Scheine zu bewirken. Im Kurortstanzschle trifft sie die vor- erwähnte Strafe. Militärpflichtige, welche im Laufe d. Jz. nach kurzgekaufter Anmeldung zur Refraktions- Stammrolle ihren Wohnort verändert, haben dieses so- wohl beim Abzuge als auch beim Anzuge der betreffenden Ortsbehörde anzuzeigen, widrigenfalls dieselben gleichfalls in die gleiche Strafe verfallen.

Sodann ist die Anfertigung der Refraktions- Stammrollen pro 1899 vorzunehmen, zu welchem Zwecke in dem Stammbuch und zwar vor dem Jahrgange 1898 die erforderlichen Notizen zur Aufnahme der im Jahre 1879- geborenen Militärpflichtigen einzubringen sind, welche mit häuslichen Einträgen des Inhabers in angenehmen Zusammenhänge versehen werden müssen.

In dieses Best sind zunächst alle in den Geburts- listen des Jahrgangs 1879 enthaltenen männlichen In- dividuen der betreffenden Territorien alphabetisch einzu- tragen.

Personen mit gleichnamigen Anfangsbuch- staben sind unter sich zu nummeriren. Ueberlebende Söhne werden nach dem Namen der Mutter benannt. Die in der Geburtsliste Jahrgang 1899 aufgeführten Per- sonen, welche inzwischen verstorben sind, sind in die Refrak- tionsstammrolle nicht aufzunehmen, über ihr Alter ist jedoch ein von dem untrüglichen Wirt- resp. Standesamt kostenfrei zu erhaltender Todtenchein, resp. Sterbende als Beleg zur Stammrolle beizubringen. Ueber die in den Geburtslisten von den resp. Standesämtern bereits durch Ausfüllung der Adressen- Sterbe-Jahr, Monat und Tag als verstorben Bezeich- neten dürfen keine Dossincheine anzufragen werden. Bei den hiernach aus der Geburtsliste in die Refraktions- Stammrolle aufzunehmenden Personen ist in die Kolon der Geburtslist Nr. unter welcher die Niedertragung in die Stammrolle stattgefunden hat, die Ziffer einzutragen, unter welcher dieselbe nach Adress 2 der Refraktions- Stammrolle geführt wird.

Ferner sind die in Folge der obigen Anfordernisse zur Aufnahme in die Stammrolle sich meldenden Per-

sonen, falls sie nicht bereits verzeichnet oder aus der Geburtsliste übertragen sein sollten, an gehöriger Stelle in denjenigen Jahrgang der Stammrolle nachzutragen, welcher ihrem Geburtsjahre entspricht, also die pro 1879 Geborenen in die Stammrolle 1899 die pro 1878 Geborenen in die Stammrolle 1898 die pro 1877 Geborenen in die Stammrolle Jahrgang 1897 u. s. w.

Die mit der Führung der Stammrolle beauftragten Behörden, d. h. die Ortsvorstände, dürfen sich aber nicht dabei begnügen, nur allein diejenigen, welche in den Geburtslisten stehen oder sonst angelehnet werden, in die Stammrolle aufzunehmen, sondern sie sind verpflichtet, durch amtliche Nachforschungen festzustellen, ob in der Orts- resp. in der bereits angeordneten und aufgegebenen Militärpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden und geltend gemacht sind, im Grundbuchverzeich- nis dieselben bezüglich zur Meldung anzumelden, und mit den erforderlichen Angaben in die Stammrolle von Amts- wegen einzutragen. Räumlich sind diejenigen Personen genau zu kontrolliren, welche sich bisher noch nicht der Ortsbehörde vorgestellt haben. Dieselben sind anzu- halten, ihre Geburtscheine rechtzeitig zu beschaffen und vorzulegen, womit dann dem Grundbuch, seitens der Orts- behörden, das die Alter der betreffenden Personen nicht gekannt haben, beggnet werden dürfte. - Die in den Stammrolle einzutragenden Militärpflichtigen dürfen nur auf Grund der denselben zugekauften Entscheidung der Erbschaftskommission gezeichnet werden. Die Ortsvor- stände haben jedoch keine Streichungen in der Stamm- rolle vorzunehmen.

Die vorgeschriebene Ausfüllung der Adress 10 der Stammrolle „angelehnet zur Stammrolle“ mit „Ja“ oder „Nein“ ist erforderlich, worauf die Ortsbehörde noch ganz besonders anzu- sehen gemacht werden. Des- gleichen sind alle übrigen Adressen der Stammrollen - die von 11-16 ausgenommen - auf das Deutlichste und Gewisse auszufüllen. Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Adressen leer zu lassen. - Irrthümer sind nicht durch Nachtr., sondern mittelst eines Durchstriches zu verbessern.

Unter der Rubrik „Genehmigung“ sind die erwogenen Genehmigungen der Militärpflichtigen in folgender Weise anzugeben, z. B.: Ja durch Erkenntnis des königlichen Schöffengerichts N. N. vom 18 wegen (Verzuges in der Refraktions-)

Der Stammrolle sind die Geburts- und Lösungsscheine von k. k. m. m. in ihrer Geltung vor die k. Königl. Erbschaftskommission verpflichteten Militärpflichtigen beizubringen und zwar an derjenigen Stelle, wo der betreffende Militärpflichtige eingetragener steht. Sofern diese Kopie einzelner Militärpflichtigen vorzulegen gegungen sind, haben sich dieselben rechtzeitig darzulegen zu beschaffen. Ferner sind die von k. k. m. m. oder der k. k. Stammrolle als unbekannt geführten Militärpflichtigen anzufragen die Nach- richten anzufordern, besonders darüber Erkundigungen einzu- ziehen, ob dieselben verstorben, mit Coniats ange- wandert oder anderswärts ortszugehörig sind. Ueber das Merkmal ihrer Abwesenheit ist in der Stammrolle unter Adress 6b eine kurze Notiz zu machen.

Die Geburtslisten zur Refraktions- Stammrolle sind entweder häuslich jahrgangsweise geordnet, oder Stammrolle vorzubereiten oder es ist in jedem Jahrgange der Stammrolle der betreffende Jahrgang der Geburtsliste vorzubereiten.

Unter Beachtung der vorstehenden Anordnungen sind jeder Gemein der resp. Ortsvorsteher in der Lage zu sein, seinen gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsmäßig nachzukommen.

Die so berichtigten resp. vervollständigten und als richtig bescheinigten Stammrollen nebst deren Belägen, welche jahrgangsweise zu heften sind, sind bis **spätestens den 5. Februar 1899** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Die genaue Befolgung vorstehender Anordnungen wird von mir bestimmt erwartet. Etwas Unregelmäßigkeiten werde ich mit Strafe rügen und unrichtig angefertigte Rollen in meinem Bureau kostenpflichtig berichtigen resp. neu anfertigen lassen. Rollen, welche sich in einem defecten Zustande befinden, werde ich auf Kosten der betreffenden Gemeinde einbinden lassen.

Die Formulare zu den Stammrollen sind der Uebereinstimmung und Gleichmäßigkeit wegen aus der hiesigen Buchdruckerei zu beziehen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 30.

Bekanntmachung.

Wegen Ausbreitung neuer Zinscheine zu den 3 1/2 procentigen Preussischen Staatsschuldcheinen von 1842 und den 3 procentigen Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Aktien.

Die Zinscheine Reihe XXIII Nr. 1 und 2 zu den 3 1/2 procentigen Preussischen Staatsschuldcheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 sowie die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 10 zu den 3 procentigen Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn Aktien über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V werden vom 2. Januar 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittag von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats ausgereicht.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in

Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisasse, die Zinscheine zu den Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls und in Hamburg bei dem königlichen Konsulat Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausführliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das neue Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Anreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisung mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinscheine wieder aufzuheben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Ausblättern bezeichneten sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Staatsschuldcheine oder Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatskassen.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsdamt.



Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 6.

Pr. Gylau, Sonnabend den 21. Januar

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 31. Pr. Gylau, den 16. Januar 1899.
Der Oberinspektor Max Jenisch in Tharau ist zum Gutsvorsteherstellvertreter dieses Gutsbezirks bestellt und von mir befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 32. Pr. Gylau, den 13. Januar 1899.
Zu den ordentlichen bezw. stellvertretenden Schiedsmännern sind gewählt und befähigt worden:

A) Für das Kirchspiel **Abhwangen**:
Mittergutsbesitzer Andersonn in Wischneun zum Schiedsmann und Organist Stechbarth in Abhwangen zum Schiedsmannstellvertreter.

B) Für das Kirchspiel **Jesau**:
Organist Neumann in Jesau zum Schiedsmannstellvertreter.

Der Landrath.

Nr. 33. Pr. Gylau, den 16. Januar 1899.
Der Besitzer Gustav Krause in Uderwangen ist zum Schulkassenrendanten für die Schule Uderwangen gewählt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 34. Pr. Gylau, den 16. Januar 1899.
Der Herr Regierungs-Präsident hat angeordnet, daß sämmtliches auf dem Ost- und Südbahnhof in Königsberg zur Verladung gelangende Vieh (Kuhvieh, Schweine, Schafe) vor der Verladung antstierärztlich zu untersuchen ist. Auf den Antrag des Oöpr. landwirthschaftl. Centralvereins ist jedoch nachgelassen, daß bei Mäthern, welche in Kräftigen zum Felsenbahrverband auf den fraglichen Bahnhöfen aufgegeben werden, von der antstierärztlichen Untersuchung abgesehen wird, und für die Verladung derselben die Beibringung eines ortspolizeilichen Attestes genügt, daß die Thiere aus schenkenfreien Ställen stammen.

Der Landrath.

Nr. 35. Pr. Gylau, den 16. Januar 1899.
Auf Beschluß des Bundesraths soll vom 1. Januar cr. ab für das Reich eine Statistik der Streiks und Aussperrungen in der Weise aufgemacht werden, daß über jede gemeinsame Arbeitseinstellung mehrerer gewerblicher Arbeiter (Streiks) und über jede gemeinsame Ausschließung mehrerer solcher Personen von der Arbeit

(Aussperrung) eine Nachweisung ausgefüllt wird. Die Ausfüllung hat durch die Ortspolizeibehörden und zwar sogleich nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung zu geschehen, worauf die ausgefüllte Nachweisung mir alsbald einzureichen ist.

Zudem ich den Ortspolizeibehörden hiervon Mittheilung mache, ersuche ich sie, mir in jedem Falle von dem Ausbruche eines Streiks Anzeige zu machen und von mir die nöthigen Formulare zu den qu. Nachweisungen zu erfordern.

Der Landrath.

Nr. 36. Pr. Gylau, den 16. Januar 1899.
Höherer Anordnung zufolge soll auch für das Jahr 1898 eine **Ermittelung des Ernteertrages** stattfinden und in der Zeit vom 1. bis 10. Februar d. J. vorgezeichnet werden. Derselbe hat den Zweck, durch unmittelbare Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1898 wirklich geerntete Menge an Bodenerzeugnissen zu gewinnen. Die Ausfüllung der Formulare und die thatsächliche Ermittlung des Ernteertrages liegt in den Städten den Magisträten, in den ländlichen Gemeinden der Ortsbehörde, in den selbstständigen Guts- resp. Forstbezirken dem Besitzer bezw. Vertreter dieser Bezirke ob. Es werden daher die zu den angeordneten Erhebungen erforderlichen Formulare den einzelnen Gemeinde- bezw. Gutsvorständen in diesen Tagen zugehen.

In denjenigen Gemeinden- bezw. Gutsbezirken, in welchen die Verhältnisse es erfordern, haben die Ortsbehörden zur Ermittlung des Ernteertrages **Schätzungskommissionen** zu bilden bezw. die Ernennung derselben schlüssigst herbeizuführen. Es können mehrere benachbarte Ortsgemeinden und Gutsbezirke einer Schätzungskommission unterstellt werden, welche dann die Ermittlungen in dem die Gemarkungen der vereinigten Ortsgemeinden und Gutsbezirke umfassenden Erhebungsbezirke vorzunehmen hat, so jedoch, daß für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk dieses Erhebungsbezirks der Ernteertrag getrennt nachgewiesen wird.

Die Zahl der Mitglieder der Schätzungskommission hat sich nach der Größe der ihr zugewiesenen Aufgaben zu richten. Bei Zusammenlegung der Schätzungskommission kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselbe zu gewinnen, welche nicht nur ein Interesse an den vorgedachten Ermittlungen nehmen, sondern auch außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und eine genaue Kenntniß der örtlichen Ver-

hältnisse bestie. Die Theilnahme an der Schäsungscommission ist ein Ehrenamt.

Besüglich der weiteren Thätigkeit der Guts- und Gemeindevorstände oder der Schäsungscommissionen, wo solche gebildet sind, ist das Nähere in der Anleitung zum Fragebogenformular B vorgeschrieben:

Jeder ist ermahnt, daß die Guts- und Gemeindevorstände sich die gewissenhafte Ausfüllung der Formulare und auch die sorgfältige Beachtung der in denselben gemachten Bemerkungen besonders angelegen sein lassen werden, wozu ich noch besonders darauf hin, daß die Urtheile der Ortsbevollmächtigten in Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben und die Ausfüllung des Anhanges, bereite ich mir nahesten Ansinnen über die im Jahre 1898 vorgelassenen Fragebogen zuverlässig und vollständig zu bewirken ist, und Gutsbesitzer nicht vorgelassen, so ist dieses auf Seite 3 des Formulars ausdrücklich anzugeben.

Wichtig ist mir wie im vorigen Jahre den Guts- und Gemeindevorständen je 1 Exemplar der Vorles über die im Laufe des Jahres 1899 vorzunehmenden Fragebogen anzuzeigen. Dasselbe ist durch Entzerrungen der etwa vorhandenen Fragebogen auszufüllen und der Inhalt im künftigen Jahre in das für die Ermittlung des Gemeinvermögens für 1899 I. B. zum Zwecke der Fragebogenformular B zu übertragen.

In den Guts- und Gemeindevorständen des Reichs nachweis die genaue Bezeichnung der auf dem Fragebogenformular B angegebenen Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars zur Rücksicht machen, welche ich dieselben, mir die ausgefüllten Formulare spätestens bis zum 15. Februar cr. einzureichen, andernfalls ich annehmen werde, sie an diesem Tage noch fehlenden Formulare auf Kosten der betreffenden Ortsvorstände liefern zu lassen.

Der Landrath.

Nr. 37. Art. 3 und der §§. 133a und 134 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeitnehmern und jugendlichen Arbeitern in Ziegelm-, bei

I.

In Ziegelm-, einschließlich der Schamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingeschleppten Lehms, zur Hausbohrerei (Streichen und Schlägen) der Erde mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfeifen) und von Einstandssteinen (Schwemmfleichen), zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oder offener Schmandöfen, zum Transporte geformter (auch getrockneter und gelamarter) Steine, sowie die Steine in Schiefelfahren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegelm-, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, und bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von

Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im §. 135 Absatz 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.
2. In Ziegelm-, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im §. 135 Absatz 3 und im §. 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Allabendlich aber nicht mit den jungen Leuten (§. 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeitenden über sechszehn Jahre Beschränkungs. Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
3. Die Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im §. 136 Absatz 1 Satz 1 und im §. 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen vierzehnhalf Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III.

In denjenigen Ziegelm-, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I sowie Inhalt des im §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuges einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergibt.

In allen übrigen Ziegelm- ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergibt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

*

Br. Gylan, den 16. Januar 1899.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich, für die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Der Landrath.

Nr. 38. Königsberg, den 11. März 1897.

Nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamts hat der telegraphische Unfall-Meldebienst, der im Interesse der Bevölkerung des platten Landes Ende der achtziger Jahre ins Leben gerufen

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagd- schein ist gültig bis
von Raackstein Leutnant-Berlin	24. 12. 99.
Frommer Premier-Leutnant-Hilgis	24. 12. 99.
Nuge Gutsbesitzer-Borschem	24. 12. 99.
Mulač Abiturient-Landsberg	24. 12. 99.
H. Rodehl Besitzer-Tiefenthal	24. 12. 99.
Freiherr von Tetrau, Regierungs-Professor	30. 12. 99.
Mag Gutsbesitzer-Melousteim	27. 12. 99.
Regenbrecht-Halbenborn	27. 12. 99.
von der Trenk Leutnant-Zohlen	28. 12. 99.
B Tages-Jagdscheine.	
Ibell Inspector-Mollwitten	12. 12. 98.
Fr. Bombien Gutsbesitzer-Br. Gylau	14. 12. 98.
Gurt Kupfer Forstschüler-Wilmshorf	31. 12. 98.
Gurt Zantopp Landwirth-Naurienen	28. 12. 98.
C Unentgeltliche Jagdscheine.	
Bisplack Förster-Schultitten	2. 12. 99.
Raemmerer kgl. Forstreierndar-Gauloben	10. 12. 99.
Wiskandt Waldwari-Bowarschen.	15. 12. 99.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 7.

Pr. Gylau, Mittwoch den 25. Januar

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 41. Pr. Gylau, den 20. Januar 1899.
Bekanntmachung.

Die Lieferung von rund 900 cbm. Chauffierungssteinen zu den Neuanstaltungen der Provinzial-Chauffee-Königsberg-Loezgen Stat. 13,3 bis 14,0 und 15,5 bis 17,7 beim Dorfe Wittenberg sowie 800 cbm. Chauffierungssteinen zu einer Schüttung in Stat. 0,6 bis 3,4 der Kreischauffee Schrombchen-Höfthen (von der Provinzialchauffee bis zum Bahübergang bei Schrombchen) soll freihändig, evtl. in kleineren Posten, vergeben werden. Angebote werden vom Kreisbauweiser sowie vom dem Chauffeeaufseher Mangalck in Miltzhausen entgegen genommen. Namens des Kreischauffees.
Der Landrath.

Nr. 42. Pr. Gylau, den 18. Januar 1899.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird zum Bekten des Kindertruppelchins in Angerburg vom 1. Februar bis 1. August 1899 in den Kreisen Königsberg Land, Pr. Gylau, Fischhaußen, Friedland, Heiligenberg, W. Völkand, Labiau, Marnitz, Mählingen, Reichenburg, Ortelsburg und Osterode eine Hauskollekte abgehalten werden. Die mit den Sammlungen zu betretenden Personen müssen mit entsprechender Legitimation versehen sein.

Die Ortspolizeibehörden und Gewandme erluchen ich, dafür Sorge zu tragen, daß den Sammlungen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Der Minister des Innern.

Nr. 43. Berlin, den 1. November 1898.

Mit dem Bericht vom 19. v. Ms. 8149 B — genehmigt ist, daß die nachbeschriebenen, zur Beschaffung des Materials für die amtliche Statistik erforderlichen Journale den mit der Erhebung betrauten Behörden mit Bewandlungen mündlich geliefert werden:

1. die Akten über die nachgehabten Selbstmorde,
2. die zur Aufbereitung der statistischen anzufüllenden Akten,
3. die von den Bewandlungen der öffentlichen Sparcassen anzufüllenden, sowie die von den zuständigen Behörden für die Zusammenstellung zu benutzenden Journale.

Im Auftrage.

gez. Braunschen.

Nr das Königl.che statistische Bureau.

Pr. Gylau, den 18. Januar 1899.

Vorliegender Erlass theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntniahnahme mit.
Der Landrath.

Nr. 44. Die Zurückstellung der Militärpflichtigen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse betreffend.

Pr. Gylau, den 23. Januar 1899.

Für Anträge auf Zurückstellung der Militärpflichtigen von der Einziehung zum Militärdienste laufe ich zur Beantwortung für das bevorstehende Erlass-Geschäft den § 32 der Wehrordnung vom 22. November 1888 folgen.

§ 32.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Motivationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

- a) die einzigen Erzhörer altloier Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- b) der Sohn eines zur Arbeit und Aussicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und nützlichste Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an dem erbaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung seines Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- e) Inhaber von Familien und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtigen vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handwerksbetrieben entprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
- f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung

einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrlich werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Späterstens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einwilligen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingekerkerte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 b entsprechende Anwendung.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu stellenden Reklamations-Anträge müssen gehörig motivirt und:

1. wenn Grundbesitz und Vermögen in Betracht kommen, die Größe, Qualität und Steuerkraft durch Auszüge aus dem Steuerkataster, der hypothekarischen Schindeln durch Auszüge aus dem Grundbuche und die sonstigen Schulden durch beglaubigte Abschriften der Handbücher nachgewiesen werden;

2. wenn Zahl und Alter, Stand und Wohnort der Familienmitglieder des Reklamanten in Betracht kommen, diese Momente durch präcise oder obrigkeitliche Atteste bezeugt werden;

3. wenn es auf die Gesundheits-, Erwerbs- und Aufsichtsfähigkeit ankommt, diese Angaben, sofern der Reklamant zum persönlichen Erscheinen vor die Erlas-Kommission nicht im Stande ist, oder die Strafkraft erst durch längere Behandlung souhattirt werden kann, oder, sofern eine Witwe reklamirt, unbedingt durch Atteste des Kreisphysikus bestätigt werden.

Wir Ausnahme der vorstehenden zu 3. bezeichneten Fälle haben sich Eltern, die wegen eigener Erwerbs- und Aufsichtsfähigkeit ihren Sohn zum Militärdienste reklamiren wollen, sowie Brüder des zu Reklamirenden, deren Erwerbs- oder Aufsichtsfähigkeit in Betracht kommt, persönlich der Erlas-Kommission vorzutellen.

Reklamationsgesuche, die der Erlas-Kommission zur Prüfung und Begutachtung und Entscheidung nicht vorgelegen haben, werden bestimungsmäßig zurückgewiesen, wenn die Veranlassung zur Reklamation nicht erst nach dem Erlasgeschehniß entstanden ist.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, diesen Erlas sofort ersichtlich mit dem Bemerkens bekannt zu machen, daß die Reklamationsanträge bei den Ortspolizeibehörden (Magistraten und Amtsvorstehern) anzubringen sind, und daß dieses geschehen, miß bei Vermeidung einer Ordnungstrafe von 9 Mark bis zum 15. Februar d. Js. anzugehen.

Die Ortspolizeibehörden (Magistrate, Amtsvorsteher) eruche ich, die eingehenden Reklamationsanträge entgegenzunehmen, zu prüfen und mir mit gutachtlichem Bericht spätestens bis zum 20. Februar d. Js. einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 45. Polzei-Verordnung
betreffend den Betrieb von Fabriken, welche Mineral- oder kohlensäurehaltige Wasser herstellen.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-Z. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-Z. S. 205 ff.) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Räume, in denen Mineral-, oder kohlensäurehaltige Wasser hergestellt werden müssen gut ventilirt, geräumig, hell und so beschaffen sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§ 2. Die Verwendung von undestillirtem Wasser wird untersagt. Soweit das zur Mineralproduktion pro Tag benötigte destillirte Wasser in der Fabrik nicht selbst hergestellt werden kann, darf dasselbe auch käuflich bezogen werden. In diesem Falle sind der Ortspolizeibehörde auf Verlangen die Naturen der Lieferanten zur Einsicht vorzulegen.

Der Regierungs-Präsident kann auch die Verwendung von undestillirtem natürlichem Mineralwasser zulassen, wenn dasselbe bakteriologisch völlig rein und lagerfähig befunden wird. Die Invernehmer sind in diesem Falle verpflichtet, dem Regierungs-Präsidenten auf Verlangen von Zeit zu Zeit eine Analyse des von ihnen benutzten Wassers vorzulegen.

§ 3. Die bei der Bereitung von Mineralwasser u. s. w. zu verwendenden Salze müssen die durch das geltende deutsche Arzneibuch vorgeschriebene chemische Reinkheit haben, die hierbei zu verwendenden chemischen Reaparate dürfen keine der Gesundheit schädlichen Beimengungen enthalten. Die zu verwendenden Grundstoffe und Fremdstoffen müssen frei sein von gesundheits-schädlichen chemischen Zusätzen.

Auf Verlangen sind der Ortspolizeibehörde die Naturen vorzulegen.

§ 4. Alle Apparate müssen genügend widerstandsfähig konstruirt, die Verschleißungs-, Miß-, Auschaut- und die nach Vorschriften dieser Polizei-Verordnung beschafften Expansionsgefäße so beschaffen sein, daß ihr Inneres genau besichtigt werden kann. Derselben bereits vorhandenen Auschautgefäße, welche weil altheilig geschlossen, im Innern nur genau besichtigt werden können, sind bis zur nächsttägigen Invernehmung bezw. Desinficirung entwerthend unzulässig.

Dieserjenige Apparate, die mit kohlensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen aus chemisch widerstandsfähigen Metallen oder Materialen angefertigt sein, insbesondere dürfen Kupfer oder dessen Legierungen nur mit starker Verzinmung Verwendung finden. Die Verzinmung müssen mit Verzahnung angefertigt oder mit Nieten gesichert sein.

§ 5. Jedes Expansions-, Miß-, Expansions- und Auschautgefäß muß ein unabweimbares, an ihm befestigtes Metallschild tragen, das den Namen des Verfertigers, das Jahr der Herstellung, den Inhalt, den Maximaldruck und eine Zeichennummer in deutlicher Schrift aufgetragen oder eingraviert enthält. Bei denjenigen bei Infratreten der Polizei-Verordnung bereits vorhandenen Apparaten, bei denen das Herstellungsjahr und der Name des Verfassers nicht mehr festzustellen sind, genügt auf dem Metallschild die An-

gabe des höchsten zulässigen Drucks und der Bezeichnungsummer.

§ 6. 1. Jeder Apparat oder die zugehörige Kohlen säuredruckleitung, bezw. das Expansionsgefäß, muß mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer nebst Kontrollanschluß versehen sein.

2. Die Sicherheitsventile sind stets in gangbarem Zustande zu erhalten, sie dürfen nicht überlastet oder verfeilt, ihre Dichtungsflächen dürfen nicht mit Gummi-, Asbest- u. m. Platten belegt werden.

3. Jedes Sicherheitsventil muß mindestens eine dem Querschnitt des Kohlenäurezuführungsrohres gleichkommende Öffnung haben und so eingerichtet sein, daß es sich bei dem für das zugehörige Mischgefäß zulässigen Maximaldruck selbstthätig öffnet.

4. Bei dem unmittelbar an und auf den Mischgefäßen oder den Entwicklungsgefäßen angebrachten Sicherheitsventilen ist in zweckentsprechender Weise zu verhindern, daß Flüssigkeit an die Dichtungsfläche der Ventile dringen kann.

5. Wird die gemeinsame Druckrohrleitung mit Sicherheitsventil versehen, so darf zwischen diesem und dem Kohlenäureentwickler bezw. der Kohlenäurepumpe oder dem Kohlenäurebehälter keine Absperrvorrichtung vorhanden sein.

6. An jedem Manometer ist der zulässige höchste Druck durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

7. Zur Anbringung des Kontrollmanometers, dessen Angaben bei der Prüfung maßgebend sind, genügt ein einziger in der gemeinsamen Druckrohrleitung eingeschalteter Kontrollanschluß, sofern von dieser Stelle aus die Uebereinstimmung sämtlicher Manometer mit dem Kontrollmanometer geprüft werden kann.

8. Zeigt bei der Prüfung ein Manometer eine größere Abweichung von Kontrollmanometer als 0,5 Atmosphäre, so ist er von der ferneren Benützung bis zur erfolgten Reparatur oder Neuregulierung auszuschließen.

§ 7. Bei Verwendung von flüssiger Kohlenäure muß zwischen Flasche und Mischgefäß entweder ein Druckreduzionsventil oder ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Liter Rauminhalt eingeschaltet werden. Das Expansionsgefäß ist in jedem Falle mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Ist kein Expansionsgefäß vorhanden, so muß das Mischgefäß mit einem Sicherheitsventil versehen sein.

§ 8. Die Betriebsunternehmer haben die Betriebsstätte und die aufgestellten Apparate vor Beginn des Betriebes auf ihre Beschaffenheit und Zuverlässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch einen Sachverständigen (§ 13) prüfen zu lassen und eine von diesem auszufüllende Bescheinigung darüber vor Beginn des Betriebes der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die von dieser über den Eingang der Bescheinigung ausgestellte Bestätigung ist an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die bei Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits im Betriebe befindlichen Anlagen sind binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung in Uebereinstimmung mit ihr zu bringen. Eine Anzeige hiervon ist der Ortspolizeibehörde zu machen. Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 können für diese Anlagen bei genügender Begründung von den Landräthen, für die Stadt Königsberg von dem Polizei-Präsidenten,

nach Anhörung der Sachverständigen (§ 13) widerrüchlich zugelassen werden.

§ 9. Die Apparate und Ausichtungsgefäße sind alle drei Jahre durch einen Sachverständigen (§ 13) einer genaueren Untersuchung zu unterziehen.

Eine Druckprobe auf ihre Widerstandsfähigkeit und Zuverlässigkeit ist alle 6 Jahre vorzunehmen.

Im Regierungsbezirk Königsberg werden die nach der Polizeiverordnung vom 10. Januar 1896 ausgeführten Untersuchungen und Druckproben in Anrechnung gebracht.

§ 10. Die Untersuchung erfolgt durch genaue Besichtigung. Die Stärke der Verzinnung ist eventuell durch leichtes Reiben mit Klebpapier oder abgestiffenem Schmirgel zu proben. An feiner Stelle der Innenseite der Gefäße darf die Verzinnung so abgenutzt sein, daß Kupferblech zum Vorschein kommt. Geringfügig darf an den Nähtwerken der Mischgefäße irgendwo Kupfer sichtbar sein.

§ 11. Bei der Druckprobe sind die Apparate vom Betriebsunternehmer vollständig mit klarem Wasser zu füllen. Mit Hilfe einer Druckpumpe oder des Druckes von flüssiger Kohlenäure ist alsdann jeder Apparat bis zum 1 1/2 fachen Maximalbetriebsdruck zu drücken, wobei die Sicherheitsventile auf irgend eine Weise außer Wirksamkeit zu setzen sind.

Die Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit der Apparate wird angenommen, wenn dieselben, nachdem sie 1/4 Stunde lang dem 1 1/2 fachen Betriebsdruck ausgesetzt waren, keinerlei Mängelerscheinungen und wirkliche Formveränderungen zeigen.

Nach erfolgter Druckprobe sind die Sicherheitsventile wieder in Funktion zu setzen und unter Benützung der Druckrohrleitung zu einzustellen, daß sie eine Ueberdehnung des Maximalbetriebsdrucks nicht gestatten.

Die Abmessungen der Hebelverhältnisse und des Durchmesser der Sicherheitsventile sind in der von dem Sachverständigen auszufüllenden Bescheinigung über die Prüfung — eventuell unter Beifügung einer Skizze — zu verzeichnen.

§ 12. Die über den Befund der Untersuchung und Druckprobe von dem Sachverständigen auszufüllenden Bescheinigungen sind der Unternehmer bezuglam aufzubewahren und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

Ergeben sich bei den Prüfungen (§§ 10 und 11) Mängel, so sind diese innerhalb einer vom Sachverständigen festzusetzenden Frist zu beseitigen, eventuell hat eine Nachprüfung stattzufinden.

§ 13. Die Sachverständigen werden von dem Regierungs-Präsidenten ernannt.

§ 14. Die Prüfungsgebühren, für welche bei nicht erfolgter Vereinbarung geringerer Sätze, die unten festgesetzte Tage maßgebend ist, sind von dem Unternehmer zu tragen.

§ 15. Zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren sind ihnen beim Flutgeschfällen und drahten Schuttsörbe oder Schutzschirme aus eingestochtenem starken Draht oder Blech, ferner zweifelhafte Schutzbrillen sowie am Handgelenk eng anliegende Leder- oder Gummimantelchen und -Schürzen aus Leder, Gummi oder hartem wasserdichten Stoff von den Unternehmern zur Verfügung zu stellen und hierbei von den Arbeitern zu beanzen.

§ 16. Die Betrieb-unternehmer sind verpflichtet, in den Männen, in denen die Herstellung der Mineralwasser u. s. w. erfolge, an sichtbarer Stelle eine Tafel anzubringen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der §§ 2 und 3 dieser Verordnung enthält.

§ 17. Uebersetzungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 337 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs oder des § 147 zu 4 der Reichsgewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Alle sonstigen Verordnungen über den Betrieb von Mineralwasser- u. s. w. Fabriken, insbesondere die Polizeiverordnung des kaiserlichen Präsidenten zu Königsberg vom 19. Januar 1896 (Amtsblatt Seite 76f) und die dazu erlassene Ausführungs-Anweisung vom 30. September 1896 (Amtsblatt Seite 383) treten außer Kraft.

Königsberg, den 17. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
Graf von Bismarck.

T a r e

für die Gebühren der Sachverständigen

1. Für die Abnahme der Anlage (§ 8)	10	Mk.	—	Fr.	und die Reisekosten und Tagelöhler, und zwar für die Gewerbeaufsichtsbeamten nur dann, wenn sie an dem Orte der Untersuchung nicht gleichzeitig staatsdienstliche Geschäfte zu erledigen haben, für andere Sachverständige in der den Gewerbeaufsichtsbeamten zustehenden Höhe.
2. für die innere Untersuchung (§ 10):					
für das 1. Gefäß	5	"	—	"	
für jedes weitere Gefäß	2	"	50	"	
3. für die Druckprobe (§ 11):					
für das 1. Gefäß	7	"	50	"	
für jedes weitere Gefäß	5	"	—	"	
4. für die Druckprobe (§ 11) einschliesslich innerer Untersuchung (§ 10):					
für das 1. Gefäß	10	"	—	"	
für jedes weitere Gefäß	7	"	50	"	

Pr. Gylan, den 18. Januar 1899.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss, daß die Funktionen der Sachverständigen zur Prüfung der Gefässe in Mineralwasserfabriken (§§ 8, 10, 11 der Polizei-Verordnung) von den Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen werden; indessen ist die Zuständigkeit zur Ausführung derartiger Prüfungen nicht **ausschliesslich** auf dieselben beschränkt, vielmehr können auch sachverständige Privatpersonen, insbesondere die Ingenieure der staatlich anerkannten Dampfessel-Heberwahnungs-Bereiche damit vertraut werden.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bsg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 8.

Pr. Eylau, Sonnabend den 28. Januar

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 46. Pr. Eylau, den 19. Januar 1899.
Der Inspektor Theodor Stahl aus Loschen ist zum Ortsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Loschen bestellt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 47. Pr. Eylau, den 19. Januar 1899.
Die Gebammenstelle in Rühlhaußen, diesseitigen Kreises, ist vakant.
Bewerberinnen wollen sich unter Einreichung ihres Prüfungszeugnisses pp. bei dem königlichen Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Schneemann hier selbst melden.
Der Landrath.

Nr. 48. Pr. Eylau, den 18. Januar 1899.
Der Korrigende Karl Becker ist der Besserungsanstalt in Tappau wieder überliefert worden.
Der gegen denselben erlassene Steckbrief (Nr.-Bl. pro 1898 G. 275) hat hierdurch seine Erledigung gefunden.
Der Landrath.

Nr. 49. Pr. Eylau, den 24. Januar 1899.
Die Influenza (Brusteuche) unter den Pferden des Besitzers Friedrich Kohn in Althof ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 50. Pr. Eylau, den 20. Januar 1899.
Die Influenza unter den Pferden des Gutes Gärten ist erloschen.
Der Landrath.

Pr. Eylau, den 24. Januar 1899.
Die Influenza unter den Pferden des Besitzers Albrecht in Althof ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 52. Pr. Eylau, den 21. Januar 1899.
Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferdereuen und Pferdeausstellungen in Preußen mittels Erlasses vom 1. Dezember v. Js. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu welcher 160000 Loose zu je einer Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie des Kreises eruche ich dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 53. Pr. Eylau, den 24. Januar 1899.
Befehls Vermessung von Doppelmessungen und der Currenthaltung der Generalskabsarten ist höherer Orts angeordnet, daß über alle in den Institutsmeldungen vorgekommenen Vermessungen alljährlich dem Central-Direktorium der Vermessungen im preussischen Staate Anzeige gemacht werden soll.

Die Magisträte und Ortsbehörden des Kreises haben daher über die im Laufe des vergangenen Jahres vorgenommenen u. Vermessungen eine Nachweisung, in welche die Größe des Areals; die Art der Vermessung (ob Neuvermessung oder auf Grund vorhandener Karten eine fortwirtschaftliche Einteilung stattgefunden hat) sowie der Aufbewahrungsort der Karten einzutragen ist, bis zum 20. Februar v. Js. hierher einzureichen.

Bafatanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Nr. 54. Pr. Eylau, den 18. Januar 1899.
Die Vorspann-Vergütung pro Monate August und September v. Js. ist zur Zahlung angewiesen worden.

Es haben zu erhalten:

Pericheln 52,50, Gr. Sauggarten 17,50, Gr. Labehnen 15,75, Melonkeim 43,75, Moritten St. 31,50, Graventhien und Leizen 43,75, Gerwichswalde 43,75, Heiarnttenhof 61,25, Aulappen 70,00, Dulzen 17,50, Baderau 78,75, Roditten 35,00, Rotheren 43,75, Neu-Park 50,75, Schloditten 35,00, Kutschitten 70,00, Krumkeim 52,50, Clauken 17,50, Befarten 43,75, Gr. Döbniken 26,25, Schwefcken 43,75, Seeden 28,00, Zehien 26,35, Lentkitten 43,75, Bonditten 17,50, Wilmsdorf 52,50, Wöterkeim 19,50, Zohlen 14,00 Mt.

Die Ortsvorstände eruche ich, obige Beträge gegen eine nach dem nachstehenden Schema ausgestellte Quittung von der hiesigen königl. Kreisstaffe in Empfang zu nehmen.

Der Landrath.

* * *

In Worten Mt. Bsg.
Vorspann-Vergütung pro Monate August und September v. Js. find dem Unterzeichneten von der Corps-Abteilung

stelle des I. Armeekorps in Königsberg richtig gegahlt worden, worüber diese Quittung.

den ten 1899.

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel) Unterschrift.

Nr. 55.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 Abs. 4 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fichertheilgesetzes in der Provinz Ostpreußen, vom 8. August 1887 (G. S. S. 337) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 ff. — sowie den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — wird im Anschlusse an die Polizeiverordnung vom 29. Juni 1895 (Amtsblatt S. 273/276) für den Umfang des Regierungsbezirks unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Das in § 1 der Polizei-Verordnung vom 29. Juni 1895 (Amtsblatt S. 273/276) auf die Dauer von 3 Jahren erlassene Verbot, Krebsweibchen innerhalb des Regierungsbezirks Königsberg zu verkaufen, feilzubalten oder zu versenden, wird auf die fernere Dauer von 3 Jahren auch außer der vom 1. November bis zum 31. Mai einschließl. bestehenden gesetzlichen Schonzeit der Abtheilung erneuert.

§ 2.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschrift dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft geahndet, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Königsberg, den 24. Dezember 1898.

Der Regierungs-Präsident.

von Tschowka.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises wollen sich die Durchführung der Polizei-Verordnung durch strenge Ueberwachung des Krebshandels angelegen sein lassen und Zwischenhandlungen unmissichtlich zur Beträufung bringen.

Ferner erlaube ich den Herren Amtsvorstehern, Gendarmen und Fichertheilwörtern die Polizei-Verordnung vom 17. Februar 1891 (Amtsblatt S. 46) bezüglich des Jaugverbots Eier oder Junge tragender Krebsweibchen in Erinnerung und erlaube, die Befolgung der Polizei-Verordnung streng zu kontrollieren.

Pr. Gplan, den 24. Januar 1899.

Der Landrath.

Der Minister des Innern.

Nr. 56. Berlin, den 6. Januar 1899.

Der Mandatstag vom 29. August v. Js. — 1 A 8937 — (M. Bl. S. 155), nach welchem bei Nicht-Verlängerung mehrjähriger Feuerversicherungsverträge eine stillschweigende Verlängerung höchstens auf ein Jahr für zulässig anzusehen ist, hat an einzelnen Stellen eine nicht zutreffende Auslegung erfahren. Insbesondere ist angenommen worden, daß Feuerversicherungsverträge überhaupt nur auf ein Jahr verlängert werden dürften.

Diese Auslegung ist eine irrige. In dem Erlasse ist mir als unzulässig bezeichnet worden, daß im Falle unterlassener rechtzeitiger Kündigung der Versicherungsvertrag von selbst und stillschweigend, d. h. ohne daß der Versicherte sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat, als auf die gleiche Zahl von Jahren verlängert gelten soll, wie sie in dem ursprünglichen Versicherungsvertrage festgesetzt worden ist. In einem solchen Falle soll vielmehr der Versicherungsvertrag nur auf die Dauer eines Jahres als verlängert angesehen werden können. Hieraus folgt, daß, wenn zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherungsnehmer das Gegenseitige verabredet und ausdrücklich ausgemacht worden ist, daß bei nicht erfolgter Kündigung des ursprünglichen Versicherungsvertrages der letztere auf einen gleichen Zeitraum, wie den bisherigen verlängert werden soll, eine stillschweigende Verlängerung der Versicherungsvertrages als vorliegend nicht erachtet werden kann. Die allgemeinen Bestimmtheiten sind allerdings ebensowenig wie die Police geeignet, eine derartige ausdrückliche Abrede zu ersetzen, da sie beide nur einseitige Erklärungen des Versicherungsgebers enthalten. Es muß daher über die Versicherung eine besondere, vertrauensmäßige Abrede getroffen, oder es muß in dem an den Versicherungsgeber zu richtenden Antrage des Versicherungsnehmers von diesem zum Ausdruck gebracht werden, daß er in dem Falle der Nichtkündigung die Fortsetzung der Versicherung in der ursprünglich verabredeten Zeitdauer wünsche. Ob dies geschehen ist, haben die Polizeibehörden bei Vorlegung des Verlängerungsscheines jedesmal zu prüfen. Anlangens ferner die Anordnung, daß abgesehen von dem Falle der ausdrücklichen Verlängerung die Versicherung höchstens auf ein Jahr für zulässig zu erachten sei, so kann derselben nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß nach Ablauf dieses Jahres der Versicherungsvertrag als gänzlich beendet anzusehen sei. Es hat vielmehr nur zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß bei nicht erfolgter Kündigung der Vertrag jedes Mal nur als auf ein Jahr fort-dauernd anzusehen sei, so daß, wenn in dem ersten auf den Ablauf des ursprünglichen Vertrages folgenden Jahre eine Kündigung nicht erfolgt ist, derselbe von Neuem als auf ein Jahr verlängert anzusehen ist und so fort.

Ich erlaube, hiernach die Ihnen unterzeichneten Behörden mit Anweisung zu versehen.

Im Auftrage,
gez. von Ritter.

Pr. Gplan, den 26. Januar 1899.

Den kaiserlichen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorstehern des Kreises theile ich den vorstehenden Erlaß zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Finanz-Minister.

Nr. 57. Berlin, den 14. Dezember 1898.

Die Ziffer IV. unseres gemeinschaftlichen Mandat-erlasses vom 15. November 1896 (M. Bl. S. 15667), betreffend die Besteuerungen der polizeilichen Genehmigungen zur Veranlassung von Luftfahrten (Centralblatt der Abgaben-pp. Veröfentlichung S. 649 Min. Bl. i. d. R. S. 299) erhält folgenden Zusatz:

„Geben kann zuverlässigen Wörtern für die Dauer eines Monats eine einseitige Genehmigung

zur Veranstaltung, solcher Tanzlustbarkeiten wider-
russlich ertheilt werden, bei denen die Musik auf
einen Klavierspieler und noch einen Violinspieler
beschränkt wird. Die Gründe, aus welchen die
Genehmigung für einen längeren Zeitraum ertheilt
worden ist, müssen sowohl in den Akten als auf
der Genehmigung selbst vermerkt werden.“

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage
Unterschrift.	(gez.) von Bittor.

Der Finanz-Minister.

Nr. 58. Berlin, den 30. November 1898.

Veranstaltungen, die darin bestehen, daß auf
öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen Bilder von
Mordthaten, Katastrophen und sonstigen sensationellen
Begebenheiten ausgestellt werden und unter Violinmusik-
begleitung ein kurzer erklärender Text dazu abgelesen
wird, sind als Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle
39 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1898 anzu-
sehen, sofern der Veranstalter einen festen Platz ein-
nimmt, wie dies auf Jahrmärkten, Schützenfesten und
dergl. meist der Fall zu sein pflegt. Die ortspolizei-
lichen Genehmigungen zur Veranstaltung solcher Lustbar-
keiten unterliegen daher dem dort vorgeschriebenen
Steuerlage von 1,50 Mk. oder 0,50 Mk. Welcher
dieser Steuerzüge im Einzelfalle zu erheben ist, regelt
sich nach den Bestimmungen unter Ziffer V. der ge-
meinschaftlichen allgemeinen Verfügung vom 15. No-
vember 1893. — F. M. III. 15634, R. d. J. I. A.
9079. — Inwieweit Genehmigungen der erwähnten Art
etwa bisher stempelfrei ertheilt sein sollten, mag es für
die Vergangenheit hierbei bewenden. Gleichzeitig wird
zur Vermeidung hervorgetretener Zweifel hierdurch an-
erkannt, daß die von Vereinen aus Anlaß der kirchlichen
Feier des Erntedankfestes unter Mitführung der Fahne
und eines Musikcorps veranstalteten gemeinschaftlichen
Kirchgänge nicht unter den Begriff der Tarifstelle 39
fallen. Polizeiliche Genehmigungen zur Veranstaltung
solcher Aufzüge sind daher in stempelfreier Form zu
ertheilen.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage
Unterschrift.	(gez.) Braunbehre

Nr. 59. **Polizei-Verordnung vom 14. März 1873.**

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes
über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 ver-

ordnen wir für den ganzen Umfang unseres Ver-
waltungsbezirktes was folgt;

§ 1. Der § 11 unserer Polizeiverordnung vom 9.
November 1868 wird aufgehoben.

§ 2. Wer a in der Zeit vom 15. Februar bis
zum 15. Oktober unzerlegtes Roth- und Damnwild,
b in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktober unzer-
legtes Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr
mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum
Verkaufe herunträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst
auf irgend eine Art zum Verkauf ausstellt oder feilbietet,
oder den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine
Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

§ 3. Die Vorschrift des § 2 findet keine An-
wendung auf das durch die zuständige Behörde konfisicirte
und auf dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 Mi-
nea 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1870 vorge-
schriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den im
§ 3 a. a. D. vorgesehenen Ausnahmefällen erlegt ist.
Königliche Regierung.

Nr. 60.

Polizeiverordnung.

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung
vom 7. Dezember 1896 über die äußere Heilig-
haltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die all-
gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S.
S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 7.
Februar 1837 (G. S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und
15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11.
März 1850 (G. S. S. 263) wird mit Zustimmung
des Provinzialraths für den Umfang der Provinz
Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

An Stelle des Absatz 1 und 2 des § 6 der Po-
lizeiverordnung vom 7. Dezember 1896 tritt folgende
Bestimmung:

Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in
den Schaufenstern und Schaukästen sowie in oder
vor den Ladenthüren ist an Sonn- und Feiertagen
nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet.
Außerhalb dieser Zeit müssen die Ladenthüren ge-
schlossen und die Schaufenster und Schaukästen ge-
räumt oder verhängt sein.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Königsberg, den 15. Dezember 1898.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Graf von Bismarck.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathamt.

Inserats-Ruden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 9.

Pr. Eglau, Mittwoch den 1. Februar

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 61. Pr. Eglau, den 25. Januar 1899.
Auf Grund des § 57 Abs. 4 der Kreisordnung ist an Stelle des Bürgermeisters Lamprecht in Landsberg der Amtsvorsteher Kniebusch in Borieneu zum Stellvertreter des Amtsvorstehers Laue in Woymanns bestellt worden. Der Kreisauschuß.

Nr. 62. Pr. Eglau, den 28. Januar 1899.
Die Einzahlung der III. Rate Kreiscommunal-Abgaben betreffend.

Den betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorständen wird die rüthzeitige Einzahlung der bis zum 10. Februar fälligen III. Rate der Kreis-Communal-Abgaben pro 1898/99 hiermit in Erinnerung gebracht. Der Kreisauschuß.

Nr. 63. Pr. Eglau, den 27. Januar 1899.
Auf Grund des § 9 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die ver.affinte Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (N. G. Bl. S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung dahin festgesetzt worden, daß an Vergütung pro Mann und Tag zu gewähren ist:

a)	für die volle Tageskost mit Brod 80 Bf. ohne Brod 65 Bf.
b)	" " " Mittagstoft " " 40 " " " 35 "
c)	" " " Abendstoft " " 25 " " " 20 "
d)	" " " Morgenstoft " " 15 " " " 10 "

Der Landrath.

Nr. 64. Pr. Eglau, den 24. Januar 1899.
Bekanntmachung.

Aus dem Nützli-Kennniss-Faricus Celecus des Aelteren Stiftungsfonds steht dem Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg, der Jahresbetrag von 300 Mk. behufs Verteilung als Prämie zur Förderung der Zwecke der Pockenimpfung zur Verfügung.

Dieser Betrag soll in Raten von 50 Mk. zur Verteilung an solche öffentliche Impfarzte gelangen, welche sich durch ihre Thätigkeit beim Impfergeschäft, durch günstige Impferfolge und durch sorgfältige Erstattung der Impfberichte einschließlich genauer Vistenführung besonders ausgezeichnet haben. Etwaige Bewerber fordere ich daher auf, sich binnen 14 Tagen dieserhalb bei mir zu melden. Der Landrath.

Nr. 65. Pr. Eglau, den 20. Januar 1899.
Nach § 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und nach § 32 zu 4 der Deutschen Verbrordnung vom 22. November 1888 können durch Verheiratung eines Militärfähigen Ansprüche auf Zurückstellung

oder Befreiung vom Militärdienst nicht begründet werden.

Dieser ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung und der biteren Warnung ungeachtet wiederholt sich die Ergehennng, daß vielfach Militärfähige vor Erfüllung ihrer Militärflicht sich verheirathen, später aber, wenn sie zur Ableistung des Militärdienstes herangezogen werden, ihre Familie in der hilflosesten Lage zurücklassen müssen.

Die ländlichen Standesbeamten ersuche ich daher wiederholt, bei Gelegenheit der Aufnahme von Aufgebotsverhandlungen auf die vorerwähnte gesetzliche Bestimmung warnend aufmerksam zu machen, daß dies geschehen, in die qu. Verhandlung aufzunehmen und das Zustandekommen solcher Ehen, in welchen bei Eingehung des Ehemannes die Existenz der Familie oder die Erhaltung des etwaigen Grundbesitzes in Frage kommen, nach Kräften zu verhindern.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 66. **Bekanntmachung.**
Die Herren Waidenräche aus dem Bezirke des Königlichen A tserichts, Abtheilung 2 zu Bartenstein (Stadtbezirk Bartenstein und Theilbezirk des Kreises Pr. Eglau) werden zu einer Beiragung über das Zusammenwirken mit dem Vermundschaftrichter und zur Erörterung von Fragen aus dem Vormundschaftrwesen — unter Berücksichtigung des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden bürgerlichen Gesetzbuches — zum

18. Februar er. Vormittags 9^{3/4} Uhr auf die Gerichtshalle Zimmer Nr. 7 mit dem Bemerken eingeladen, daß Reisekosten nicht gezahlt werden können. Bartenstein, den 19. Januar 1899.

Königliches Amtsgerecht. Abthl. 2.

Nr. 67. **Stechbrief.**
Gegen die Schirmarbeiterfrau Emilie Altroggen geborene Pawelzig aus Pr. Eglau, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, geboren am 7. November 1852 zu Munsgruth Kreis Orlasburg, welche sich verborgen hält, ist die Unteruchungshaft wegen Contrebande und Vergehen gegen § 328 St. G. B. verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften, in das nächste Justizgefängniß abzuliefern und zu den Akten 4 B. 1490/98 Nachricht zu geben. Luc, den 20. Januar 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nr. 68. Der Knecht August Kaufmann hat am 18. Januar er. den Dienst in Gut Bönkeim widerrechtlich verlassen. Es wird ergebent ersucht, vom augenblicklichen Aufenthaltsort hierber Mitteilung zu machen. Abthlangen, den 29. Januar 1899.

Der Amtsvorsteher: Wiedemann.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Fig.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Mr. 10.

Pr. Eylau, Sonnabend den 4. Februar

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Mr. 69. Pr. Eylau, den 30. Januar 1899.

Viele der Militär-Stammrollen sind in Folge des jährlichen Vorheftens des laufenden Jahrganges so umfangreich geworden, daß eine Erleichterung derselben durch Herausnahme der älteren Jahrgänge erwünscht ist.

Indem ich die Herren Ortsvorsteher darauf aufmerksam mache, daß es vollkommen ausreichend ist, wenn die letzten 6 Jahrgänge sich in dem hier eintzureichenden Bande befinden, stelle ich anheim, die älteren Jahrgänge auszuheften und bei eigener Verantwortung dort weiter aufzubewahren.

Der Landrath.

Mr. 70. Pr. Eylau, den 31. Januar 1899.

Der Inspektor Paul Müller aus Wittwen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Wittwen bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Mr. 71. Pr. Eylau, den 27. Januar 1899.

Der Besitzer Julius Fuhrmann in Bönkeim ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Mr. 72. Pr. Eylau, den 27. Januar 1899.

Die Besitzer Ernst Böh und August Störmer aus Almenhausen sind zu Schöffen für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Mr. 73. Pr. Eylau, den 31. Januar 1899.

Ein neuerdings vorgekommener Specialfall veranlaßt mich, die Ständesbeamten wiederholt darauf hinzuweisen, daß Rekruten nach § 80^a der Behrordnung in Verbindung mit § 38 des Personenstandsgesetzes zur Scheidung der Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandeurs bedürfen, und daß sich jeder Ständes-

beamte straffällig macht, der die Ehe eines Rekruten vollzieht, ohne daß Letzterer die Genehmigung des Bezirkskommandeurs beigebracht hat (§ 69 des Personenstandsgesetzes).

Der Landrath.

Mr. 74. Pr. Eylau, den 30. Januar 1899.

Unter den Werden der Gastwirthin Kaffabe in Sollenken Dorf ist die Influenza (Brustseuche) ausgebrochen.

Der Landrath.

Mr. 75. Pr. Eylau, den 30. Januar 1899.

Durch Beschluß des Amtsgerichts zu Osterode vom 10. October 1896 ist der Knabe Otto Hermann Böhner, geb. den 20. September 1884 als Sohn der zu Poppeim, Kreises Osterode verstorbenen Jankmann Joseph und Heimette, geb. Füllgitt, Böhner'schen Eheleute zur Zwangs-erziehung verwiesen worden. Vormund des Knaben ist der Rittlicher Wilhelm Füllgitt in Amalienruh, Kreises Osterode. Der p. Böhner, welcher sich heimlich aus seinem Wohnort Al. Sinnau, Kreises Mohrungen, wofelbst er bei den Schneider Gottfried Wagner'schen Eheleuten von seinem Vormunde untergebracht war, entfernt hat, hat bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des Böhner sorgfältige Ermittlungen anzustellen und ihn im Betretungsfalle sofort auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes dem Rettungshause Bethanien zu Mel-dienen bei Gützhöhen, Kreis Goldab, zuführen.

Im Ermittlungsfalle ist mir zum 20. t. Mts. Bericht zu erstatten.

Vakatanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Mr. 76. Pr. Eylau, den 31. Januar 1899.

Die Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften betreffend.

Die Klassifikation der unabkömmlichen Reservisten, Ersatz-Reservisten und Landwehrmänner wird auch in diesem Jahre gleich nach dem Musterungsgeschäft stattfinden.

Die Termine werden später bekannt gemacht werden.

Die oben erwähnten Mannschaften, die auf Zurückstellung bei etwa eintretender Mobilmachung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei den Vorstehern der Gemeinde oder des Gutes anzubringen. Die letzteren werden beauftragt, die eingehenden Gesuche zu prüfen

und darüber eine Nachweisung nach untenstehendem Schema aufzustellen und mir **bestimmt bis zum 20. Februar d. J.** einzureichen.

Berichtigungen dürfen nur erfolgen:

- a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter oder seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Veränderung gesetzlich zustehende Unterstützung der bauende Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
- b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Bäcker oder Gewerbetreibender oder Erzhändler einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verlust des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen, selbst bei dem Genüße der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würde;
- c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zustimmung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung

auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabwieslich notwendig erachtet wird.

Männschaften, welche wegen Kontrollenzziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Die Berichtigten haben sich **persönlich** im Klassifikations-Termin einzufinden, sonst müßten ihre Reklamations-Anträge unberücksichtigt bleiben.

Gewisse Beweismittel sind, soweit es möglich, mit zur Stelle zu bringen; namentlich sind bei behaupteter Erwerbsunfähigkeit der Eltern die letzteren der Kommission im Termin vorzuführen.

Die berichtigten Ortsvorstände haben sich ebenfalls im Termin einzufinden.

Schließlich veranlasse ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher, von diesem Erlaß die sämmtlichen betheiligten Ortsangehörigen mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß die im vorigen Jahre berücksichtigten Gesuche erneuert werden müssen.

Der Landrath.

Nachweisung

der im Falle einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Reserve- und Landwehr-Männschaften und Ersatz-Reservisten aus der Drtschaft N. N.

Yanfende Nr.	Tampfen- theil, bei dem der Betreffende gestanden hat.	Charge.	Zu- und Vornamen.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Tag, Monat und Jahr des Einrückens und wozu als Ersatz-Reserve oder zur Ersatz-Reserve	Im Regiment gedient.		Der Ersatz-Reserve überwiesen im Jahre. (Landw.)	Angabe, ob er Eltern besitzt, mit denen er die- selbe Feuerstelle be- wohnt und deren Alter.	
						Jahr	Monat		Vater	Mutter
Angabe, ob er Geschwister hat, die mit ihm die- selbe Feuerstelle bewohnen und deren Alter.										
Bezeichnung der Ges- chwister, die mit ihm dieselbe Feuerstelle nicht bewohnen, nebst Alter, Aufenthalt und Beschäftigung										
Verhältniß.										
Anzahl und Alter der Kinder										
Grunds- beitz.										
Kurze Angabe der Gründe der Reklamation.										

Die Richtigkeit der in dieser Nachweisung gemachten Angaben versichere ich.
N. N., 1899.

Der Ortsvorstand.

Befreiungen anderer Behörden.

Nr. 77. **Bekanntmachung.**
Für den Amtsbezirk Valkheim Nr. 8 des Kreises
Br. Grlau habe ich den Ortsbürger Bazeler in Zaagen
zum Stellvertreter des Amtsvorsehers ernannt.
Mühlberg, den 17. Januar 1899.
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 78. Mühlberg, den 12. Januar 1899.
Anscheinen werden von Personen, die sich im
Besitze eines Phosphorergewerbetriebs zum Handel mit
Streichhölzern befinden, auch Streichhölzer, die unter
Benutzung von weißem Phosphor hergestellt sind, im
Umlaufen verhieden.

Dies ist unzulässig, zu solche Streichhölzer unter
den Begriff der unzulässigen Waaren im Sinne des §
56 Absatz 2 Ziff. 3 der Gewerbeordnung fallen und
somit vom Handel im Umlaufen ausgeschlossen
sind.

In Wabergemeindebezirken, die zum Handel
mit Streichhölzern berechnigt sind, soll fortan ein aus-
drücklicher Hinweis darauf aufgenommen werden, daß
der Handel mit Streichhölzern, die unter Verwendung
von weißem Phosphor hergestellt werden, untersagt ist.

Ich erlaube, den unterstellten Polizeibehörden eine
strenge Kontrolle der Einhaltung dieses Verbots zur
Pflicht zu machen.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 79. Für **Postpakete nach Rußland** ist bisher die Verwendung von Kisten oder einer Leinen- oder Wachseisenwand-Umhüllung gefordert worden. Im eigenen Interesse der Versender empfehlen sich diese Verwendungsweisen, welche den Vorzügen für den inneren Verkehr in Rußland entsprechen, auch ferner, wenn sie auch nicht mehr unbedingt verlangt werden. Pappe oder festes Papier dürfen als Umhüllung nur benutzt werden, sofern die Verpackung der Dauer der Beförderung entspricht, der Inhalt vor Beschädigung hinreichend geschützt und ihm ohne sichtbare Spur der Verlesung der Verpackung nicht beizukommen ist.

Nr. 80. Betrifft die Arbeitsnachweisstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen.

Der Arbeitsnachweisstelle sind bis jetzt bereits Bestellungen auf mehrere Hundert russisch-polnischer Arbeiter zur Erledigung zugegangen und steigert sich die Zahl der Aufträge täglich recht beträchtlich. Wir bitten daher die Herren Arbeitgeber, welche auf Saisonarbeiter reflektieren, die Bestellung möglichst bald zu machen, damit nicht die besten Arbeiter uns vorweg von Anderen engagiert werden.

Zur Orientierung der Herren Arbeitgeber bemerken wir, daß wir außer russisch-polnischen auch galizische Arbeiter und Landsberger Leute (Oberbrücker) zu vermitteln in der Lage sind. Welche von den erwähnten Arbeitern gewünscht werden, bitten wir in Nr. 2 des auf Wunsch zuzutrendenden Fragebogens zu erwähnen. Die Bedingungen, zu welchen die Arbeiter befordert werden können, sind folgende:

1. Für russisch-polnische Arbeiter schwankt der Lohn je nach der Menge der zu gewährenden Naturalien
 - a) während der Ernte:
 - für Männer: zwischen 1,20 und 1,50 Mk.;
 - für Knaben und Mädchen resp. Frauen zwischen 0,80 und 1,10 Mark;
 - b) außerhalb der Erntemonate:
 - für Männer: zwischen 1,00 und 1,20 Mark;
 - für Knaben, Mädchen resp. Frauen zwischen 0,60 bis 0,80 Mark.

Die Unkosten (für Provision und Hinreise bis Königsberg) betragen auf den Kopf ungefähr 10 Mark.

2. Galizier sind zu haben ungefähr zu denselben Löhnen wie russisch-polnische Arbeiter.

Jedoch stellen sich die Reisekosten für dieselben bedeutend höher. Die Kosten für Hinreise bis Königsberg incl. Provision würden pro Kopf etwa 23 Mk. betragen.

Die Kosten der Rückreise belaufen sich etwa auf 15 Mk. pro Kopf.

3. Landsberger Leute (Oberbrücker) fordern die höchsten Löhne, sollen dafür aber bedeutend mehr leisten als die russischen und galizischen Arbeiter. Sie führen die Arbeiten, wenn irgend möglich gern zu Afforbjahren aus.

Sie beanspruchen an Tagelohn neben den noch zu gewährenden Naturalien von 25 Pfd. Kartoffeln pro Kopf und Woche während der Ernte:

- Männer 2 Mk.;
- Frauen oder Mädchen 1,50 Mark;
- außerhalb der Erntezeit:
 - Männer 1,50 Mark;
 - Frauen resp. Mädchen 1 Mark.

Es werden auf Wunsch Verträge zugesickt, welche die näheren Bedingungen enthalten.

Es dürfte sich bei Bestellung von Oberbrückern empfehlen, auch einen Borarbeiter mitkommen zu lassen. Derselbe erhält pro Woche 15 Mark, 10 Pfd. Brot, 1 Pfd. Butter und nach beendigter Arbeit ein Anwerbegeld von 3 Mk. pro Kopf.

Die Unkosten (Hin- und Rückreise und Provision) dürften sich für Oberbrücker pro Kopf auf etwa 30 Mark bis Königsberg stellen.

Auf unsere an die Herren Landräthe in den westlichen Industriebezirken gerichteten Ersuchen, in geeigneter Weise in den dortigen Kreisen bekannt zu machen, daß die Landwirtschaftskammer bereit ist, verheirateten Arbeitern, welche nach Ostpreußen als ausländische Arbeiter zurückzukehren wünschen, unentgeltlich Stellen in Ostpreußen nachzuweisen, wird uns von dem königlichen Landratsamt zu Bochum mitgeteilt, daß unsern Wünschen entsprochen werden wird.

Außerdem empfiehlt uns das Landratsamt zur besseren Orientierung der dorthin von Ostpreußen auswandernden Arbeiter darauf hinzuweisen:

daß die von den Agenten als Lothpese den nach dem Westen auswandernden Arbeitern versprochenen hohen Löhne nur den sachkundigen Arbeitern gezahlt werden, daß die gegenwärtig dort gezahlten hohen Löhne den Lohndurchschnitt der letzten Jahre bei weitem übersteigen und daß diesen hohen Löhnen die sehr hohen Preise für Lebensmittel, der Wohnlagen und die sehr erhebliche Gelogenheit zu sonstigen unnützen Ausgaben für Vergnügungen etc. gegenüberstehen.

Wir bitten die Herren Landwirthe ergebenst, hiervon gefälligst Kenntnis nehmen und auch die Arbeiter dementsprechend belehren zu wollen.

Arbeitsnachweisstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 11.

Pr. Eylau, Mittwoch den 8. Februar

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

- Nr. 81. Pr. Eylau, den 3. Februar 1899.
Der Amtsvorsteher Müdenberger in Brayenswalde ist von heute ab zu einer schwächentlichen militärischen Übung einberufen worden. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteherstellvertreter v. Batocki in Tharau verwaltet werden.
Der Landrath.
- Nr. 82. Pr. Eylau, den 2. Februar 1899.
Der Gutsinspektor Georg Schulz in Kl. Waldef ist zum Gutsvorsteherstellvertreter dieses Gutsbezirks bestellt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 83. Pr. Eylau, den 4. Februar 1899.
Der Inspektor Presting in Kl. Weissen ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für das Gut Kl. Weissen ernannt und von mir bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 84. Pr. Eylau, den 6. Februar 1899.
Der Inspektor Gustav Gröger in Moritten ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Moritten bestellt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 85. Pr. Eylau, den 7. Februar 1899.
Der Schneider Otto Springer in Canditten ist zum Amtsdienster für den Amtsbezirk Wildenhof bestellt und bestätigt worden.
Der Landrath.

- Nr. 86. Pr. Eylau, den 2. Februar 1899.
Der Gemeindevorsteher Pöschl in Schnackeinen ist von seiner Krankheit hergestellt und hat die Gemeindevorstehergeschäfte wieder übernommen.
Der Landrath.
- Nr. 87. Pr. Eylau, den 1. Februar 1899.
Der Besitzer Julius Hoflich aus Driehen ist zum Gemeindevorsteher und der Mühlenbesitzer Gustav Gerlach daselbst zum Schöffen für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 88. **Bekanntmachung.**
Die Influenza (Gruftfenne) unter den Pferden des Besitzers Gienfeld zu Schlobitten ist erloschen.
Pr. Eylau, den 3. Februar 1899.
Der Amtsvorsteher.
Scharinger.
- Nr. 89. **Bekanntmachung.**
Am 29. Januar cr. hat sich in Walfaschen ein herrenloser Jagdhund, weiß und braun geprenkelt mit braunem Kopf und Ohren, eingefunden.
Der Eigentümer kann denselben gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten von dort abholen.
Möhrmühle, den 4. Februar 1899.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 95.

Bekanntmachung.

Königsberg, den 4. Januar 1899.

Die durch Verordnung vom 16. April 1878 wieder veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 29. November 1884 (Stück 18 des Amtsblattes für 1878 S. 94, 95) zu Ziffer 1 und 2, welche wie folgt lauten:

1. Jeder Todesfall in einer Gemeinde, ohne Ausnahme, soll in Gemäßheit der unten abgedruckten §§ 469 bis 480 Tit. II Th. II. des Allgemeinen Landrechts und unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. September 1881 S. 402 dem Pfarrrer des Kirchspiels von der hinterlassenen Familie des Verstorbenen und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, binnen 24 Stunden nach demselben bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 50 Thlr. angezeigt werden, damit dieser, was das Geis in der oben erwähnten Stelle festsetzt, anordnen kann.

2. Jeder den Erfolg dieser Anzeige hat der Geistliche eine Bestätigung auszustellen, die an den Ortschulzen gelangt und auf deren Vorzeigung erst, im Gegenwärt des Todtengräbers oder wo kein besonderer Todtengräber angelegt ist (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. November 1817 S. 455) statt dessen, nach des Schulzen Anordnung, wie in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Mai 1811 S. 97 vorgeschrieben, das Grab gemacht und nach Ablauf der zur Beerdigung des Lebendigbestatteten vorgeschriebenen Zeit von mindestens 72 Stunden nach erfolgtem Ableben, die Leiche bestattet werden kann. Ausnahmen von dieser letzteren Bestimmung dürfen nur bei epidemischen Krankheiten und nur Anordnung der Ortsobrigkeit, welcher dergleichen Todesfälle jedesmal ungelohnt anzuzeigen sind und die alsdann einen schriftlichen Erlaubnisschein darüber anzufordern hat, stattfinden; a) jedoch aber nur dann, wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt amtlich bescheinigt, daß die Leiche alle Zeichen des wirklichen Todes zeige und daher unbedenklich beerdigt werden dürfe. Dieser Schein ist alsdann dem betreffenden Pfarrrer von den Angehörigen hies anzuhändigen. Ohne denselben darf aber in den gedachten Fällen die Leiche durchaus nicht beerdigt werden. Der Todtengräber und Schulze, sowie die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter, sind verantwortlich, wenn letztere vor Ende des dritten Tages oder ohne den für die Ausnahme vorgeschriebenen Todtenchein beerdigt werden. Und verfallen in Gemäßheit des § 476 Tit. II Th. II. des Allgemeinen Landrechts in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. October 1827 S. 293 nach drei Umständen in eine Polizeistrafe von 3 bis 50 Thlr.

Ist wohl durch die neuere Gesetzgebung überholt, veraltet und deshalb nicht mehr anwendbar. Jedoch bleibt hierdurch die im vorhererwähnten lautende Ziffer 3 dieser Verordnung:

3. Was endlich die Beerdigung der Leichen an nicht öffentlichen Kirchhöfen anbelangt, so werden mit Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juni 1811 S. 46 sowohl der betreffende Ortschulze als die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, bei Vermeidung der auf 1 festgesetzten Strafe von 3 bis 50 Thlr. hierdurch angewiesen,

keine Leichen anderswo als auf den von den vorgelegten Behörden ausdrücklich genehmigten Begräbnisplätzen beerdigt zu lassen, unberührt und auch weiter in Kraft.

Im Zusammenhang hiermit bringe ich die Anweisung vom 6. April 1875 (Stück 16 des Amtsblatts für 1875 S. 97), nach der sämtliche Verwaltungen der Kommunalbegräbnisplätze (Magistrate, Ortsvorstände u. s. w.) von jeder Beerdigung auf den letzteren dem betreffenden Kirchspiels-Pfarrrer Anzeige zu machen haben, erneut in Erinnerung mit dem Hinzufügen, daß diese Anzeige unverzüglich nach Bekanntwerden eines bevorstehenden Begräbnisses zu erfolgen hat.

Der Regierungs-Präsident:

F. B.: Bergmann.

Königsberg, den 9. Februar 1899.

Den Ortsvorständen theile ich vorstehende Bekanntmachung zur Beachtung mit.

Der Landrath.

Nr. 96.

Berlin, den 15. Dezember 1898.

Wiederholte Wahrnehmungen haben ergeben, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Festsetzung von Strafen gegen Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Antrage oder Namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung auferlegten Pflichten verüßmen, nicht immer richtig angewendet werden. Ich sehe mich in Folge dessen veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß gemäß § 19 des Stempelsteuergesetzes in Verbindung mit § 60 des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsverfahren bei Zwangsverhandlungen gegen Zollgebreche v. v. vom 23. Juli 1897 (S. S. 237) die Aufrechterhaltung und Festsetzung der Strafe erfolgt:

a gegen unmittelbare Staatsbeamte, welche nicht zu den Gerichtsbeamten und Notaren gehören, durch den Vorgesetzten der für den Verwaltungszweig bestellten Provinzialbehörde, gegen mittelbare Staatsbeamte durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten;

b gegen unmittelbar Staatsbeamte eines Verwaltungszweiges, für welchen eine Provinzialbehörde nicht besteht, durch den Vorgesetzten der zunächst vorgelagerten Dienstbehörde.

Ueber Beschwerden gegen verurtheilte Strafverfügungen entscheidet derjenige Minister, welcher der irreführenden Behörde für den Verwaltungszweig, dem der Beamte angehört, vorgeht. Ich ersuche Sie, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen überall entsprechende Beachtung finden.

Der Minister des Innern:

F. A.: gez.: von Bitter.

Königsberg, den 9. Februar 1899.

Die Herren Amtsvorsteher mache auf vorstehenden Erlaß aufmerksam.

Der Landrath.

Nr. 97.

Berlin, den 12. Januar 1899.

Nach dem abdrücklich mit Anlage abgeschlossenen Schreiben des Herrn Justizministers vom 29. September

v. J. haben sich in letzter Zeit im Gefangenentransportwesen des dortigen Bezirks erhebliche Mißstände insofern bemerkbar gemacht, als die von Seiten der Ortsbehörden gestellten Civil-Transporteure in zahlreichen Fällen durchaus ungeeignet und unzuverlässig gewesen sind.

Zur Verhinderung derartiger Vorkommnisse ist von Seiten der Aufsichtsbehörden ausdrücklich darauf hinzuwirken, daß die Ausführung von Transporten nur zu verlässigen Personen übertragen wird. Es ist zu diesem Zwecke — soweit dies irgend thunlich ist — dafür Sorge zu tragen, daß die örtlichen Behörden, denen die Stellung der Transporteure obliegt, mit mächtern und zuverlässigen Personen einen Vertrag schließen, nach welchem diese die Ausführung der vorkommenden Transporte ein für alle Mal übernehmen. Ist dies nicht zu erreichen, so haben die örtlichen Behörden in jedem einzelnen Fall bei der Auswahl der Civil-Transporteure die Zuverlässigkeit der in Betracht kommenden Personen mit der durch ihre Amtspflicht geborenen genauesten Aufmerksamkeit zu prüfen. Diejenigen Behörden, welche es hierbei oder bei Abschluß eines allgemeinen Vertrages an der erforderlichen Gewissenhaftigkeit fehlen lassen, werden auf die ihnen in dieser Beziehung obliegende Verantwortung nachdrücklich und geeignetenfalls im Disziplinarwege hingewiesen werden müssen.

Sind in einem Bezirk weder auf dem einen noch auf dem andern Wege zuverlässige Transporteure zu erlangen, so müssen die Transporte durch Gefängniß- oder Polizeibeamte, Schutzeute oder Gendarmen ausgeführt werden, auch wenn hierdurch höhere Kosten entstehen. Die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Transporte muß stets in erster Linie im Auge behalten werden.

Bei der bestehenden Bestimmung, daß auf den Liquidationen jedes Mal zu bezeichnen ist, daß der einzelne Transport nach Lage der Verhältnisse nicht billiger auszuführen war, behält es im Uebrigen sein Bewenden.

Der Minister des Innern.

ges. von der Rede.

Pr. Osnau, den 9. Febr. 1899.

Die Ortsbehörden des Kreises haben den vorstehenden Erlaß genau zu beachten.

Der Landrat h.

Nr. 98.

Polizei-Verordnung

betreffend Abänderung der §§ 9 und 11 der Bauordnungsverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Königsberg vom 19. Februa. 1886.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Reichs-Anschlusses was folgt:

An Stelle der §§ 9 und 11 der Bauordnungsverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Ostpreußen vom 19. Februar 1886 (Amtsbl. S. 46) treten folgende Bestimmungen.

§ 9. A. Neubauten dürfen unmittelbar an der Nachbargrenze oder aufliegend an andere Gebäude nur errichtet werden, wenn sie massiv hergestellt und die nach der Nachbargrenze oder nach dem benachbarten Gebäude hin gerichteten Umfassungswände als Brandmauern (§ 15) ausgeführt werden und wenn gleichzeitig ein feuerfestes Dach aufgelegt wird.

B. Abgesehen hiervon muß die Entfernung wenigstens betragen:

I. Für Neu- und Erweiterungsbauten mit nicht feuerfester Bedachung:

- 1. von Gebäuden ohne Feuerungsanlagen 10 m,
- 2. von Gebäuden mit Feuerungsanlagen 20 m.

II. Für Neu- und Erweiterungsbauten mit feuerfester Bedachung:

- 1. bei nichtmassiver Herstellung der Umfassungswände:
 - a) von anderen Gebäuden, wenn weder jene noch diese Feuerungsanlagen enthalten, 5 m,
 - b) von anderen Gebäuden, wenn jene oder diese Feuerungsanlagen enthalten, 8 m;
- 2. bei massiver Herstellung der Umfassungswände:
 - a) von massiven Gebäuden mit feuerfesterer Bedachung 3 m,
 - b) von allen anderen Gebäuden 5 m.

C. Außerdem dürfen Neu- und Erweiterungsbauten nicht näher an die Grenze eines zur Bebauung geeigneten Nachbargrundstücks herangerückt werden, als

- I. 8 m, wenn sie mit feuerfesterer Bedachung und (vergl. zu B I),
- II. 3 m, wenn sie mit feuerfesterer Bedachung und nicht massiven Umfassungswänden (vergl. zu B II 1),
- III. 1,5 m, wenn sie mit feuerfesterer Bedachung und massiven Umfassungswänden (vergl. zu B II 2) hergestellt werden.

Im letzteren Falle (III) ist auch ein näheres Heranrücken an die Grenze zulässig, wenn die nach der Grenze zu gerichteten Wände als Brandmauern (§ 15) hergestellt werden (vergl. oben zu A).

D. Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften über die Entfernung der Gebäude unter einander und von der Nachbargrenze bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 11. Bei Neu- und Erweiterungsbauten aller mit Feuerungsanlagen versehenen Gebäude sowie solcher Gebäude ohne Feuerungsanlagen, welche weniger als 20 m von Gebäuden mit Feuerungsanlagen entfernt bleiben, müssen die Dachbedachungen von feuerfestem Material ausgeführt werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sind zulässig:

- 1. wenn der Boden (Untergrund) die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt;
- 2. für Gebäude, welche von sonstigen Gebäuden außerhalb einer geschlossenen Ortschaft mindestens 200 m entfernt sind.

Die Genehmigung der Ausnahmen ertheilt der Regierungspräsident.

Königsberg, den 26. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Tschawitsch.

* * *

Ausführungsanweisung zu vorstehender Polizeiverordnung.

Zur leichteren Handhabung des abzuändernden § 9 der Bauordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Königsberg lasse ich nachstehend eine Hebrücht der möglichen Baufälle unter Angabe der einzuhaltenen Vorschriften der Neu- bzw. Erweiterungsbauten von anderen Gebäuden oder von der Nachbargrenze und unter Hinweis auf die betreffende Vorschrift des § 9 folgen:

I. Neu- bezw. Erweiterungsbauten mit nicht feuer-sicherer Bedachung

- a. von Gebäuden ohne Feuerungsanlagen 10 m, vergl. B I,
- b. von Gebäuden mit Feuerungsanlagen 20 m, vergl. B II,
- c. von der Nachbargrenze, sofern nicht der Fall a oder b in Frage kommt 8 m, vergl. C I,

II. Neu- bezw. Erweiterungsbauten mit feuer-sicherer Bedachung und mit Feuerungsanlagen:

a) mit massiven Umfassungswänden:

- 1. von nicht massiven Gebäuden gleichviel ob mit oder ohne feuer-sichere Bedachung, ob mit oder ohne Feuerungsanlagen 5 m, vergl. B 2 b
- 2. von massiven Gebäuden ohne feuer-sichere Bedachung, gleichviel ob mit oder ohne Feuerungsanlagen 5 m, vergl. B 2 b
- 3. von massiven Gebäuden mit feuer-sicherer Bedachung, gleichviel ob mit oder ohne Feuerungsanlagen 3 m, vergl. B 2 a
- 4. von der Nachbargrenze, sofern nicht einer der Fälle 1 bis 3 in Frage kommt 1,5 m, vergl. C III.

b) mit nichtmassiven Umfassungswänden:

- 1. von nichtmassiven Gebäuden gleichviel ob mit oder ohne feuer-sichere Bedachung, ob mit oder ohne Feuerungsanlagen 8 m, vergl. B II 1 b,
- 2. von massiven Gebäuden, gleichviel ob mit oder ohne feuer-sichere Bedachung, ob mit oder ohne Feuerungsanlagen 8 m, vergl. B II 1 b,
- 3. von der Nachbargrenze, sofern nicht einer der Fälle 1 oder 2 in Frage kommt 3 m, vergl. C II.

III. Neu- bezw. Erweiterungsbauten mit feuer-sicherer Bedachung ohne Feuerungsanlagen:

a) mit massiven Umfassungswänden:

- 1. von nichtmassiven Gebäuden, gleichviel ob mit oder ohne feuer-sichere Bedachung, ob mit oder ohne Feuerungsanlagen 5 m, vergl. B II 2 b,
- 2. von massiven Gebäuden ohne feuer-sichere Bedachung, gleichviel ob mit oder ohne Feuerungsanlagen 5 m, vergl. B II 2 b,
- 3. von massiven Gebäuden mit feuer-sicherer Bedachung, gleichviel ob mit oder ohne Feuerungsanlagen 3 m, vergl. B II 2 a,
- 4. von der Nachbargrenze, sofern nicht einer der Fälle 1 bis 3 in Frage kommt 1,5 m, vergl. C III.

b) mit nichtmassiven Umfassungswänden:

- 1. von nichtmassiven Gebäuden mit Feuerungsanlagen, gleichviel ob mit oder ohne feuer-sichere Bedachung 8 m, vergl. B II 1 b,
- 2. von nichtmassiven Gebäuden ohne Feuerungsanlagen, gleichviel ob mit oder ohne feuer-sichere Bedachung 5 m, vergl. B II 1 a,
- 3. von massiven Gebäuden mit Feuerungsanlagen, gleichviel ob mit oder ohne feuer-sichere Bedachung 8 m, vergl. B II 1 b,
- 4. von massiven Gebäuden ohne Feuerungsanlagen, gleichviel ob mit oder ohne feuer-sichere Bedachung 5 m, vergl. B II 1 a,
- 5. von der Nachbargrenze, sofern nicht einer der Fälle 1 bis 4 in Frage kommt 3 m, vergl. C II.

Königsberg, den 26. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

v. Tiefenow.

Pr. Gylau, den 6. Februar 1899.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die vorstehende Polizeiverordnung mit dem Ersuchen aufmerksam, dieselbe fortan genau zu beachten.

Der Landrat h.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Zeugungspreis:

Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserats finden in diesem Blatte
feine Aufnahme.



Nr. 13.

Pr. Gylau, Mittwoch den 15. Februar

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 99. Ordentliche junge Leute, welche die Schreiberei auf dem hiesigen Landrathsamt erlernen wollen, können sich beim Kreissekretär melden.

Pr. Gylau, den 13. Februar 1899.
Der Landrath.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 100. Berlin, den 30. Dezember 1898.

Zu der Anlage überfende ich Ihnen je ein Exemplar der Anhänge, welche nach III Abf. I der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 18. Oktober 1898 in den unter II, Z. 2 genannten Ziegeleien, welche Personen der genannten Kategorien in der oben bezeichneten Weise beschäftigen, anzubringen sind.

Zur ferneren Erörterung der Bekanntmachung bemerke ich noch Folgendes:

Die Vorschriften unter II sind an die Stelle der Bestimmungen unter II und III der Bekanntmachung vom 27. April 1893 getreten. Beim Erlass dieser letzteren war der Bundesrath von der Erwägung ausgegangen, daß den Ziegeleien mit Rücksicht ihrer Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen eine größere Freiheit in der Anordnung ihrer Arbeitszeiten und der Pausen gestattet werden müsse, als mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung vereinbart war.

Auf Grund des § 139 a Abf. 2 der Gewerbeordnung wurde daher außer der Gesamtdauer der Arbeitsstunden pro Tag und Woche lediglich die Zeit der Nachruhe für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter begrenzt, im Uebrigen aber den Unternehmern, unter Entbindung von der im § 138 Abf. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Anzeigepflicht bei den Ortopolizeibehörden, überlassen, innerhalb der Zeit von 4 1/2 Uhr früh bis 9 Uhr Abends, unter Innehaltung der vorgeschriebenen Pausen, die Arbeitsstunden beliebig zu verschieben. Die dadurch sich ergebenden Veränderungen im Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sollte in eine am Betriebsorte anzuhängende Tabelle eingetragen werden.

Daß und aus welchen Gründen diese Eintragungen sich nicht bewährt und insbesondere ihrem Zwecke, eine Kontrolle zu ermöglichen nicht entsprochen haben, ist bekannt.

Da ferner kein Zweifel mehr darüber besteht, daß beim Erlass der Bekanntmachung vom 27. April 1893 die Abhängigkeit des Ziegeleibetriebes von den Witterungs-

verhältnissen überschätzt worden ist, insbesondere auch die Auffassung, als könne die Einbuße an Arbeitsleistung, die eine Ziegelei durch Regenwetter erlitten hat, durch Ueberarbeit an folgenden Tagen wieder eingebracht werden, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, so lag beim Erlass der neuen Bekanntmachung keine Veranlassung vor, den Unternehmer von der im § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeigepflicht zu entbinden. Dafür konnte auf die Tabellenführung verzichtet werden.

Wenn in den Bestimmungen unter II, Z. 2 der Bekanntmachung vom 18. Oktober d. J. den Geselbänden und den ihnen wirtschaftlich und technisch am nächsten stehenden Ziegeleien gewisse weiter gehende Zugeländnisse in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern gemacht worden sind, so habe ich bereits in dem Erlasse vom 18. v. Mts. auf die Bedeutung dieser Bestimmungen und darauf hingewiesen, daß sie einschränkend auszulegen sind.

Nach in Bezug auf diese Ziegeleien ist davon festzuhalten, daß zwar im Bedarfsfalle Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter abweichend von den Vorschriften der Gewerbeordnung an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende der Feiertage innerhalb der Zeit von 4 1/2 Uhr früh bis 9 Uhr Abends und unter Innehaltung der Pausen bis zu 12 Stunden beschäftigt werden dürfen, daß aber Verhiebungen des Beginnes oder des Endes der Arbeitsstunden und der Pausen nur nach vorhergehender Anzeige bei der zuständigen Ortopolizeibehörde vorgenommen werden dürfen.

Zur Auftrage.
Unterschrift.

Nr. 101.

Ansatz

aus den Bestimmungen der
Gewerbeordnung über die Beschäftigung von
Arbeiterinnen über 16 Jahre
und der

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung
von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern
in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898.

(Reichsgesetzbl. Z. 1961.)

1. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesampten Lehm, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der

Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpflannen) und von Binlandsteinen (Schwammsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gekramter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

(Ziffer I der Bekanntm.)

II. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Volkseibehörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgetheilten **Arbeitsbuchs** versehen sind, welche von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 der Gew.-Ord.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gew.-Ord.)

III. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik oder dierlei gleich zu achtenden gewerblichen Anlage beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Volkseibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (§ 138 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wohnung, an welcher die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

IV. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen **täglich** nicht länger als **11 Stunden** und **Sonntags** sowie an **Vorbenden der Feiertage** nicht länger als **10 Stunden** beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

V. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine an die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist und welche ohne händige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als händige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, (d. h. in welchen der Ofen die einzige händige Anlage bildet), können Arbeiterinnen an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonntags und der Vorbenden von Feiertagen **12 Stunden** beschäftigt werden.

Mittags ist ihnen aber Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine **Pause** zu gewähren. Die Beschäftigung muß **jedemal** nach längstens 4 Stunden durch eine **Pause** unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen. (Ziffer II, 2 der Bekanntm.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein **Hausweien** zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4 der Gew.-Ord.)

VI. Die Arbeitskinder der Arbeiterinnen dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8^{1/2} Uhr Abends und 5^{1/2} Uhr Morgens fallen. Sonntags sowie an Vorbenden der Feiertage ist die Beschäftigung nach 5^{1/2} Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

Zu Ziegeleien, welche ohne händige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als

händige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, (d. h. in welchen der Ofen die einzige händige Anlage bildet), können die Arbeitsstunden in die Zeit zwischen 4^{1/2} Uhr Morgens und 9 Uhr Abends gelegt werden. (Ziffer II 3 der Bekanntm.)

Zu denjenigen Ziegeleien, welche von den vorstehend unter V. Absatz 1 oder VI Abs. 2 angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel anzuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III der Bekanntm.)

Auszug

aus den Bestimmungen der **Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter** und der

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898 (Reichsgef.-Bl. S. 1061).

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen **Arbeiterinnen** und **jugendliche Arbeiter** nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte von Rohmaterialien, einschließlich des eingehauenen Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpflannen) und von Binlandsteinen (Schwammsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gekramter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann. (Ziffer I der Bekanntm.)

II. Kinder unter 15 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

III. Kinder über 15 Jahre dürfen in Fabriken **aber** beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1 der Gew.-Ord.)

IV. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Volkseibehörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgetheilten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 der Gew.-Ord.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gew.-Ord.)

V. Wer Kinder unter 14 Jahren oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-volkseibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (§§ 138 Abs. 1 der Gewerbe-Ord.)

In der Anzeige sind anzugeben: Die Fabrik, die Wohnung, an welcher die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere**

Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

VI. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichniß** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitsstage**, des **Beginnes** und **Endes der Arbeitszeit**, des **Beginnes** und **Endes der Pausen** ausgehängt sein. (§ 138 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

VII. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2 der Gew.-Ord.)

VIII. **Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen in Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, an den **Sonnabenden** und **Vorabenden der Festtage** nicht länger als 10 Stunden und an **allen anderen Werktagen** 11 Stunden beschäftigt werden. (Ziffer II, 1 der Bekanntm.)

In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist (d. h. in welchen der Ofen die einzige ständige Anlage bildet), können junge Leute von 14 bis 16 Jahren an allen Werktagen, mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen, 12 Stunden, dagegen Sonnabends und an den Vorabenden von Festtagen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. (Ziffer II, 2 der Bekanntm.)

Die **Arbeitsstunden der Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht vor 5^{1/2} Uhr Morgens beginnen und nicht nach 8^{1/2} Uhr Abends dauern. (§ 136 Abs. 1 der Gew. Ord.)

Junge Leute von 14 bis 16 Jahren dürfen nicht vor 4^{1/2} Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Abends beschäftigt werden. (Ziffer II, 3 der Bekanntm.)

IX. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine **einständige** sowie Vor- und Nachmittags je eine **halbständige** Pause gewährt werden. (§ 136 Abs. 1 der Gew. Ord.)

Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens 4 Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. (Ziffer II, 2 der Bekanntm.)

X. **Während der Pausen** darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine **Beschäftigung im Fabrikbetriebe** überhaupt nicht und der **Aufenthalt in den Arbeitsräumen** nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenige Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellert werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unwerthmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2 der Gew. Ord.)

XI. **An Sonn- und Festtagen**, sowie während der von ordentlichen Seelsorgern für den **Katechumenen- und Konfirmanden-Beicht- und Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 der Gew. Ord.)

In denselben Ziegeleien, welche von den vorstehend unter VIII angegebenen Bestimmungen Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitshütte eine Tafel auszuhängen, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält. (Ziffer III der Bekanntm.)

Pr. Eulau, den 9. Februar 1899.

Vorstehenden Inhalt theile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 16. v. Mts. (Kr. Bl. S. 14) zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit.

Der Landrath.

Nr. 102.

Pr. Eulau, den 7. Februar 1899.

In Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung ist auf den Antrag der Berechtigten durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses vom 16. v. Mts. das in der Feldmark von Glandau belegene, der Frau Rittergutsbesitzer Baronin von der Holz in Kallen gehörige Grundstück von dem Kommunalverbande der Gemeinde Glandau abgezweigt und mit dem Kommunalverbande des Gutsbezirks Senken vereinigt worden.

Das zu Grundstück ist nach einem Flächeninhalt von 0,23,30 Hektar und einem Grundsteuerertrage von 0,54 Thaler zu Grundsteuer und nach einem Gebäudesteuerverwerth von 24 Mk. zur Gebäudesteuer eingeklärt.

Der Kreisaußschuß.

Nr. 103.

Pr. Eulau, den 14. Februar 1899.

Die Revisoren und Tagesgeber als auch Versammlungsorten der Mitglieder der Vereinnahmungs-Commission für Wahrnehmung der Sitzungen behufs Veranlagung der Einkommensteuer pro 1899 sind zur Zahlung auf die hiesige Königl. Kreiskasse angewiesen und werden die Beträge durch die genannte Kasse den Berechtigten mittelst Bekanngewinnung zugelandt werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich den Betreffenden hiervon Kenntniß zu geben.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Commission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 104.

Bekanntmachung.

Die Herren Waisenväter des hiesigen Gerichtsbezirks werden zu einer Besprechung über das Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsrichter, sowie über Waisenväters- und Vormundschaftsangelegenheiten **zum 20. Februar er. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle im Sitzungssaale eingeladen mit dem Bemerkten, daß Revisoren diesfalls nicht gewährt werden. **Donnan, den 7. Februar 1899.**

Königliches Amtsgericht.

Nr. 105.

Def.-Anzeige.

Auf den Reichskationen des Kreises Pr. Eulau decken bis Ende Juni d. Js. folgende Königliche Dognite:

- 1. Station Grabenbühn, vom 16. Februar.
- Alterswald. Bounertrappe, geb. Traubner 1888
- v. Fürstenberg a. d. Aura v. Sector zu 12 Mk.
- Grave. Auchs, geb. Stannan 1891 v. Cicero
- a. d. Waldine v. Wächig zu 10 Mk.
- Meerschamm. Auchs, geb. Grady 1890 v. Vari-
- fari a. d. Molbau v. Berminos zu 10 Mk.

2. Station Kilgis, vom 16. Februar.

Magier. Fuchs, geb. Trafschmen 1888 v. Orjus
a. d. Waja v. Koltypov zu 15 Mt.

Siemens. Dunkelbraun, geb. Trafschmen 1884
v. Dakeof Oduberg a. d. Starke v. Solon zu 12 Mt.

Raffom. Rappe, geb. Trafschmen 1889 v. J. Clavigo
a. d. Bassara v. Berezieta zu 6 Mt.

Außerdem deckt in Kilgis der Privathengst Ulrich
v. Quigow a. d. Geanate zu 10 Mt.

3. Station Landsberg, vom 17. Februar.

Luccanas. Fuchs, geb. Trafschmen 1891 v. Apis
a. d. Ludmilla v. Thebauer zu 12 Mt.

Ray. Dunkelbraun, geb. Radizen 1889 v. Brin-
ceps M. v. Bugillo zu 10 Mt.

Oberg. Braun, geb. Kilgis 1880 v. Terras M.
v. Herz deckt zu 6 Mt.

4. Station Reddenau, vom 18. Februar.

Arins. Rappe, geb. Trafschmen 1891 von Baro-
meter a. d. Kresed v. Lummel zu 6 Mt.

Anwalt. Fuchs, geb. Döblau 1890 v. Auarch
a. d. Sadoma v. Demetrius zu 6 Mt.

Kreis Königsberg.

Station Gr. Hafelberg vom 16. Februar.

Madan. Schwarzbraun, geb. Gaudischschmen 1892
v. Lepus M. v. Eduard zu 6 Mt.

Interregnum. Rappe, geb. Trafschmen 1890 v. J.
Clavigo a. d. Justanz v. Journen zu 6 Mt.

Trabit. Dunkelstuch, geb. Gr. Mijelu 1894
v. Grassus M. v. Trak zu 6 Mt.

Station Stutshmen, vom 17. Februar.

Adair. Fuchs, geb. Grabis 1889 v. Larisairi
a. d. Alhambra v. Nordlicht zu 12 Mt.

Leppard. Braun, geb. Bajohagallen 1893 v.
Glitter a. d. Leocadie v. Paskau zu 6 Mt.

Kreis Königsberg.

Station Hohenhagen, vom 17. Februar.

Prometheus. Braun, geb. Stutshmen 1889 v. Ambos
a. d. Polidora v. Leo zu 12 Mt.

Grenabier. Rappe, geb. Trafschmen 1891 v.
Barometer a. d. Grifi v. Lello zu 10 Mt.

Mri. Fuchs, geb. Martischken 1895 v. Bachuz
M. v. Hugo zu 6 Mt.

Station Lichtenhagen, vom 16. Februar.

Knappe. Fuchs, geb. Stachnest 1895 v. Majier
a. d. Ella I v. Horst zu 15 Mt.

Bendix. Rappe, geb. Admonienen 1894 v. Tell
M. v. Kommet zu 10 Mt.

Braunberg, den 6. Februar 1899.

Königliche Schlüss-Direction.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamtl.

Insertate finden in diesem Blatte
keine Ausnahme.



Nr. 14.

Pr. Eglau, Sonnabend, den 18. Februar

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 106. Ordentliche junge Leute, welche die Schreibererei auf dem hiesigen Landrathsamte erlernen wollen, können sich beim Kreissekretär melden.

Pr. Eglau, den 13. Februar 1899.
Der Landrath.

Nr. 107. Pr. Eglau, den 14. Februar 1899.
Der Besitzer Rudolf Schwarz in Amenhausen ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Amenhausen gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 108. Pr. Eglau, den 14. Februar 1899.
Die auf dem Bauplatz des neuen Kreishauses lagernden alten Ziegelsteine sollen verkauft werden. Angebote nimmt der Kreisbaumeister Schienemann hiersebst entgegen.

Namens des Kreisausschusses.
Der Landrath.

Nr. 109. Pr. Eglau, den 16. Februar 1899.
Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des verflossenen Monats Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
A. Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
G. Paul Fessler-Thomsdorf	1. 1. 1900.
Vorbstadt Rittergutsbesitzer-Sodehnen	4. 1. 1900
Walter Gaden Defonon-Blauthienen	5. 1. 1900
Bautzen Gutsbesitzer-Stobbenbruch	5. 1. 1900
August Kleinfeld Gärtner-Bortelsdorf	5. 1. 1900
August Schwarz Besitzer-Thomsdorf	5. 1. 1900
Maacktenburg Rittergutsbesitzer-Schrombehnen	8. 1. 1900
von Steegen Majoratsbesitzer-Stl. Steegen	8. 1. 1900
Stimpson Gutsbesitzer-Kreweiden	8. 1. 1900.
B. Bernke Bäckermeister-Kreuzburg	8. 1. 1900
Th. Nappuhn Besitzer-Kreuzburg	8. 1. 1900
Charifius Rittergutsbesitzer-Bartelsdorf	9. 1. 1900
Bundt Generalpächter-Komitten	10. 1. 1900

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
Emil Lange Besitzer-John-Stl. Sausgarten	10. 1. 1900
Kribbeckorn Inspektor-Stl. Haferbeck	11. 1. 1900
August Maß Wirthschaftsinspektor-Gallingen	11. 1. 1900
von Steegen Majoratsbesitzer-Gr. Steegen	20. 1. 1900
Paul Schlieter Landwirth-Mühlfeld	12. 1. 1900
Gustav Albrecht Inspektor-Claußen	15. 1. 1900
Corsepius Gutsbesitzer-Görken	13. 1. 1900
John Besitzer-Friedling	15. 1. 1900
Stobbe Besitzer-Friedling	15. 1. 1900
Dawert Oberinspektor-Wangnick	14. 1. 1900
Brockmann Gutsbesitzer-Wangnick	14. 1. 1900
Gebauer Kreis-Taxator-Blauthienen	17. 1. 1900
Oberüber Gutsbesitzer-Perufuska	19. 1. 1900
B. Tages-Jagdscheine.	
Bobeth Rentant-Wogau	4. 1. 1899
Fehre Inspektor-Wogau	4. 1. 1899
Fris von Steegen-Stl. Steegen	7. 1. 1899
Mäckenburg Gutsbesitzer-Liebeniden	11. 1. 1899
Henke Gutsbesitzer-Neu-Waldeck	11. 1. 1899
Kohn Zimmermann-Befarzen	13. 1. 1899
Theodor Albrecht Landwirth-Claußen	16. 1. 1899
Caprolath Oberinspektor-Benzen	18. 1. 1899
May Oberinspektor-Gr. Steegen	23. 1. 1899
May West Landwirth-Mollwitten	22. 1. 1899
C. Unentgeltliche Jagdscheine.	
Wachsmuth Förster-Glwalde	8. 1. 1900
Görke Förster-Haferbeck	8. 1. 1900
Orlowski Förster-Landsberg.	21. 1. 1900

Nr. 110. Polizei-Verordnung
über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken- und Entbindungsaustalten.

Am Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-Z. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-Z. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Ostpreußen nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Zur Sinne dieser Verordnung werden die Krankenaustalten unterchieden:

- als **große** Anstalten mit mehr als 150 Betten,
- als **mittlere** Anstalten mit 150 bis 50 Betten,
- als **kleine** Anstalten mit weniger als 50 Betten,

zu den Krankenaustalten im Sinne dieser Ver-

ordnung gehören nicht Ferrenanstalten, Siechenhäuser und Pflegenabteilungen öffentlicher Anstalten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken- und Entbindungsanstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften:

1. Anlage und Bau.

§ 1. 1. Die Krankenanstalt muß thunlichst frei und entfernt von Vertrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

2. Die Frontwände der Krankengebäude müssen unter einander mindestens 20 m und von anderen Wänden dieser Gebäude, sowie von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

3. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Liniene hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 45 Grad gegen die Horizontale gezogen wird. Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüber liegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen neubauet oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

4. Wenn für große und mittlere Anstalten die geschlossene Bauweise — nicht das Pavillonssystem — gewählt wird, müssen die Höfe, auch soweit eine etwaige Bebauung an der Nachbargrenze in Frage kommt, mindestens nach einer Seite offen bleiben.

5. Bei kleinen Anstalten dürfen keine Krankenzimmer an ringsumabante Höfe gelegt werden.

§ 2. Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein; die Gänge sollen in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind.

§ 3. 1. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2. Räume, deren Fußböden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

3. Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

4. Die Wände in Operations- und Entbindungs-zimmern, sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Vermeidung der Desinfektion glatt und mit ausgetriebenen Gießen herzustellen.

§ 4. 1. Die Treppen sollen mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 18 cm Steigung haben. In großen und mittleren Anstalten müssen die Treppen feuerfester hergestellt werden. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

2. Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§ 5. Die Krankenzimmer, alle von den Treppen benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern mindestens ein Siebentel der Bodenfläche betragen.

§ 6. 1. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von mindestens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in Einzelzimmern von mindestens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche zu fordern.

2. Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

II. Innere Einrichtung.

§ 7. 1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abtheilung oder für jedes Geschloß mindestens ein geeigneter Luftraum für zeitweise nicht bettlägerige in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingeräumt werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

2. Außerdem muß in großen und mittleren Anstalten ein mit Gartenanlage versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgehalten werden.

§ 8. Allen Krankenzimmern muß während der Heizperiode frische Luft in einer die Kranken nicht belästigenden Weise zugeführt werden. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden.

§ 9. Die Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen müssen leicht zu öffnen sein und thunlichst mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§ 10. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge muß eine genügende Erwärmung und Lüfterneuerung vorgesehen werden. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme, jeder Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und jeder Beimengung von Rauchgasen vorzubeugen, sowie die Staubentwicklung bei der Bedienung der Heizeinrichtung möglichst zu verhüten.

§ 11. 1. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 200 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können.

2. Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazugehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 12. 1. Die Entwässerung und die Entsorgung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

2. Die Fäkalien sind entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

3. Abtrittsgruben sind nur für kleine Anstalten in einem Abstände von wenigstens 5 m von dem Krankengebäude und wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und ihre Umfassungswände aus Klinkern mit Cementputz gemauert, sowie mit einer Schicht fetten Tonens in einer Stärke von mindestens 25 cm umgeben werden.

4. Trockene Abfälle und Schmutz sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzuführen, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

5. Ansteckungsverdächtige Auswurfstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 13. Die Aborte sind von den Krankenzimmern durch Doppelthüren oder durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüft- und möglichst heizbar sein muß.

§ 14. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 15. 1. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

2. Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 16. In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§ 17. Für große und mittlere Anstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude, oder in einem von dem Hauptgebäude thunlichst abgeschlossenen Anbau unterzubringen.

§ 18. 1. Jede Krankenanstalt muß ihre eigene, ausschließlich für die Inassen bestimmte Wäschküche haben.

2. Insektirte Wäsche darf ohne vorherige Desinfection nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 19. Für große und mittlere Anstalten ist eine ausreichende Desinfectionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfectionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 20. 1. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.

2. Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

IV. Unterbringung der Kranken.

§ 21. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Männern, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§ 22. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren **Kranken-Anstalten** ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleineren Anstalten mindestens abge sonderte Räume, wenn möglich in besonderen Stockwerken vorzusehen.

§ 23. In öffentlichen, sowie in großen und mittleren **Privat-Krankenanstalten** muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Mann mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein, sofern nicht durch vertragmäßige Abmachungen die umgehende Ueberführung Geisteskranker, in eine andere, mit den nöthigen Einrichtungen versehene Anstalt sichergestellt ist.

§ 24. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

§ 25. Auf bestehende Anlagen erstrecken sich die Bestimmungen dieser Verordnung nicht; sie sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender

Anlagen auf vorhandene Theile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden. Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Theilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 26. Die Vorschriften der örtlichen Polizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgedrängt worden.

§ 27. Von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 1 bis 5, der §§ 2, 3 Ziffer 3, §§ 4, 7, 11 Ziffer 1, §§ 13, 15, 17, 18 Ziffer 1 und des § 20 Ziffer 1 und 2 kann der Regierungs-Präsident, von den Bestimmungen des § 6 Ziffer 1 der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Minister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, event. verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorchriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Königsberg, den 22. December 1898.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
von Bismarck.

Pr. Gylau, den 9. Februar 1899.

Zu vorstehender Verordnung bemerke ich, daß die Ortspolizeibehörden die Genehmigung zum Umbau, Umbau oder zur Erweiterung einer nicht unter § 30 der Gewerbeordnung fallenden Anstalt niemals eher ertheilen dürfen, als bis sie hierzu die Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten erhalten haben.

Ueber die Art der medizinisch-technischen Beaufsichtigung und den Betrieb der Anstalten bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

D e r L a n d r a t h .

Nr. 111.

Deck-Neuzige.

Auf den Beschäftigten des Kreises Pr. Gylau decken bis Ende Juni d. Js. folgende königliche Hengste:

- 1. Station Grauenthien, vom 16. Februar.
- Auerswald, Sommertrappe, geb. Trafehnen 1888 v. Firlstenberg a. d. Aura v. Hector zu 12 Mt.
- Grane, Fuchs, geb. Stannen 1894 v. Cicero a. d. Waldine v. Mächtig zu 10 Mt.
- Meerckbaum, Fuchs, geb. Graditz 1890 v. Lari-fari a. d. Moldan v. Beremus zu 10 Mt.
- 2. Station Kilgiz, vom 16. Februar.
- Magier, Fuchs, geb. Trafehnen 1888 v. Orstis a. d. Maja v. Lohypov zu 15 Mt.
- Siemens, Dunkelbraun, geb. Trafehnen 1884 v. Dufes Gomburg a. d. Starte v. Solou zu 12 Mt.
- Paslow, Rappe, geb. Trafehnen 1889 v. J. Clawigo a. d. Passara v. Benejuela zu 6 Mt.
- Außerdem deckt in Kilgiz der Privathengst Ulrich v. Quibow a. d. Granate zu 10 Mt.
- 3. Station Landsberg, vom 17. Februar.
- Lucians, Fuchs, geb. Trafehnen 1891 v. Apis a. d. Lubmilla v. Thebauer zu 12 Mt.
- Bar, Dunkelbraun, geb. Madizen 1889 v. Prein-cyts M. v. Bugillo zu 10 Mt.

Oberg. Braun, geb. Kilgis 1889 v. Terros M.
v. Horaz deff. zu 6 Mf.

1. Station Heddenau, vom 18. Februar.

Arius. Rappe, geb. Trafehnen 1891 von Baro-
meter a. d. Arved v. Tunnel zu 6 Mf.

Anwalt. Fuchs, geb. Döhlau 1890 v. Auarch
a. d. Sadawa v. Demetrius zu 6 Mf.

Kreis Heiligendell.

Station Gr. Habelberg vom 16. Februar.

Hadau. Schwarzbraun, geb. Gaudischkehmen 1892
v. Lepus M. v. Eduard zu 6 Mf.

Interregnum. Rappe, geb. Trafehnen 1890 v. J.
Clavigo a. d. Inftanz v. Journey zu 6 Mf.

Travik. Dunkeluchs, geb. Gr. Mijeln 1894
v. Grassus M. v. Frid zu 6 Mf.

Station Rafehnen, vom 17. Februar.

Wair. Fuchs, geb. Gradig 1889 v. Larifairi
a. d. Alhambra v. Nordlicht zu 12 Mf.

Leopard. Braun, geb. Bajohrgallen 1893 v.
Glitter a. d. Leocadie v. Rahvan zu 6 Mf.

Kreis Rüditzberg.

Station Hohenhagen, vom 17. Februar.

Prometheus. Braun, geb. Rafehnen 1889 v. Ambos
a. d. Bolidora v. Leo zu 12 Mf.

Grenadier. Rappe, geb. Trafehnen 1891 v.
Barometer a. d. Griff v. Lefio zu 10 Mf.

Kri. Fuchs, geb. Martischken 1895 v. Bachus
M. v. Hugo zu 6 Mf.

Station Lichtenhagen, vom 16. Februar.

Knappe. Fuchs, geb. Stockneft 1895 v. Majier
a. d. Ella I v. Horst zu 15 Mf.

Bendix. Rappe, geb. Kkuonienen 1894 v. Tell
M. v. Komer zu 10 Mf.

Braunberg, den 6. Februar 1899.

Königliche Schutz - Direktion.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 15.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 22. Februar

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 112. **Odentliche junge Leute, welche die Schreiberlei auf dem hiesigen Landrathsamte erlernen wollen, können sich beim Kreissekretär melden.**

Der Landrath.

Nr. 113. Königsberg, den 13. Februar 1899.
Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsinnung für alle in dem Bezirke des Amtsgerichts Landsberg das Schmiedes, Schlosser- und Klempnergewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Siege in Landsberg anzuordnen.

Zur Ermittlung der Mehrtheit der beteiligten Handwerker (§ 100 Abs. 1 Ziffer a. a. O.) habe ich den Herrn Landrath von Stern in Pr. Eylau zu meinem Stammharr ernannt.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung gez. Bergmann.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Ankerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schmiedes, Schlosser- und Klempner-Handwerk im Bezirk des Amtsgerichtsbezirks Landsberg von heute ab schriftlich oder mündlich bis zum 8. März d. Js. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Werktagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem Landrathl. Bureau in Pr. Eylau erfolgen.

Ich erfordere hiermit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Schmiedes, Schlosser- und Klempner-Handwerk selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärungen mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Pr. Eylau, den 20. Februar 1899.
Der Landrath.

Nr. 114. Pr. Eylau, den 18. Februar 1899.
Unter den Pferden in Carlshof, zu Schulküthen gehörig, ist die Influenza (Brustende) ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 115. Pr. Eylau, den 18. Februar 1899.
Unter den Schweinen des Gutes Hoff, Kreifes Friedland, ist die Rothlaufende ausgebrochen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 116. Pr. Eylau, den 17. Februar 1899.
Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Grundbesitzer von denjenigen Gutsbezirken, die steuerpflichtige Liegenschaften und Gebäude von mehr als einem Eigentümer umfassen, werden gemäß § 82 der Katastralanweisung I vom 21. Februar 1896 für die Katastralanmerkung hierdurch erlucht, die denselben im Monat März v. Js. anzuhändigen „**Summarischen Mutterrolica**“ dem Königlichen Katastralanmerker hiersebst zur Berichtigung bis spätestens zum 1. März d. Js. einzusenden.

Königliches Katastralanmerker.
Quardt.

Nr. 117. **Defk-Anzeige.**
Auf den Reichskartationen des Kreises Pr. Eylau decken bis Ende Juni d. Js. folgende königliche Hengste:

- 1. Station Grabenthein, vom 16. Februar.
- Amerswald, Sommertrappe, geb. Trakehner 1888 v. Fürstenberg a. d. Aura v. Hector zu 12 Mt.
- Granc, Fuchs, geb. Staunen 1894 v. Cicero a. d. Waldine v. Mächtig zu 10 Mt.
- Weerichau, Fuchs, geb. Graditz 1890 v. Variari a. d. Waldau v. Veremus zu 10 Mt.
- 2. Station Kilgis, vom 16. Februar.
- Magier, Fuchs, geb. Trakehner 1888 v. Orfus a. d. Maja v. Lohppop zu 15 Mt.
- Siemens, Dunkelbraun, geb. Trakehner 1884 v. Dufcof Gönburg a. d. Starke v. Solon zu 12 Mt.
- Bassow, Rappe, geb. Trakehner 1889 v. J. Cavigo a. d. Bassara v. Beneguela zu 6 Mt.
- Außerdem deckt in Kilgis der Privathengst Ulrich v. Quibow a. d. Granate zu 10 Mt.
- 3. Station Landsberg, vom 17. Februar.
- Lutmanns, Fuchs, geb. Trakehner 1891 v. Wis a. d. Lubmilla v. Thebauer zu 12 Mt.
- Bay, Dunkelbraun, geb. Radizen 1889 v. Prinzepps M. v. Bignillo zu 10 Mt.
- Oberg, Braun, geb. Kilgis 1889 v. Terros M. v. Horaz deckt zu 6 Mt.
- 4. Station Reddenau, vom 18. Februar.
- Arlins, Rappe, geb. Trakehner 1891 von Barometer a. d. Arved v. Tunnel zu 3. Mt.

Anwalt. Fuchs, geb. Döhlau 1890 v. Auarch
a. d. Sabowa v. Demetrius zu 6 Mk.

Kreis Heiligenbril.

Station Gr. Habelberg vom 16. Februar.

Ridau. Schwarzbraun, geb. Gaudischlehen 1892
v. Lepus M. v. Eduard zu 6 Mk.

Interregnum. Kappe, geb. Tratehnen 1890 v. J.
Clavigo a. d. Justanz v. Journen zu 6 Mk.

Trapist. Dunkelstuch, geb. Gr. Mijeln 1894
v. Crassus M. v. Eric zu 6 Mk.

Station Kulehnen, vom 17. Februar.

Abair. Fuchs, geb. Gradiz 1889 v. Barifairi
a. d. Alhambra v. Nordlicht zu 12 Mk.

Leopard. Braun, geb. Bajohrgallen 1893 v.
Glitter a. d. Leocadie v. Paßvan zu 6 Mk.

Kreis Königsberg.

Station Hohenhagen, vom 17. Februar.

Promethens. Braun, geb. Kulehnen 1889 v. Ambos
a. d. Solidora v. Leo zu 12 Mk.

Grenadier. Kappe, geb. Tratehnen 1891 v.
Barometer a. d. Grijf v. Lelio zu 10 Mk.

Uri. Fuchs, geb. Maritschen 1895 v. Bachus
M. v. Hugo zu 6 Mk.

Station Lichtenhagen, vom 16. Februar.

Knappe. Fuchs, geb. Stochnest 1895 v. Majier
a. d. Ella I v. Horst zu 15 Mk.

Bendig. Kappe, geb. Ackmonien 1894 v. Tell
M. v. Komet zu 10 Mk.

Braunsberg, den 6. Februar 1899.

Königliche Geschäfts-Direktion.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 16.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 25. Februar

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 118. Pr. Eylau, den 18. Februar 1899.

Die Schiedsmannsamtsgerichtsbarkeit des Kirchspiels Almenhausen werden bis auf Weiteres von dem Schiedsmann Brauereibesitzer Lewek in Uderwangen verwaltet werden. Der Landrath.

Nr. 119. Pr. Eylau, den 20. Februar 1899.

Der Kaufmann Eduard Thiel in Landsberg ist für die Zeit bis zum 30. Juni 1903 zum Bezirkscommissarius des Societätsbezirks IV des Kreises Pr. Eylau von der Direction der Ostpr. Land-Feuer-Societät in Königsberg ernannt worden. Der Landrath.

Nr. 120. Pr. Eylau, den 14. Februar 1899.

Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde — Regierungs-Präsident — ist die Ausstellung der Quittungsfarten, sowie die Erneuerung, Erziehung verlorener unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungsfarten für die Gemeindebezirke Schönwiese und Eichen den Gemeindevorstehern dafelbst übertragen worden. Der Landrath.

Nr. 121. Pr. Eylau, den 21. Februar 1899.

In der Zeit vom 13. März bis einschließlich 6. Mai dieses Jahres werden auf dem Schießplatz Königsberg bei Altenberg kleinere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden. Die Schussrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordende, sowie auch auf dem am Südende des Platzes befindlichen Thurm eine rothe Fahne hochgezogen sein.

Jch mache Vorstehendes mit dem Bemerken öffentlich bekannt, daß, solange die rothen Fahnen sichtbar sind, das Betreten des fiskalischen Schießgeländes auf Strengste verboten ist.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 122. Im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister genehmige ich, daß den Civiltransporteuren von Gefangenen in der Provinz Ostpreußen Vergütungen nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:

1. Für die Verpflegung der Transportaten bis zu 50 Pf. für den Tag und Kopf.

2. Begleitgebühren.

a) Fußtransport. Für jedes angefangene Kilometer der einfachen Entfernung 15 Pf., wobei weniger als 8 Kilometer, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 Kilometer beträgt, für 8 Kilometer gerechnet werden.

b) Wagentransport.

- a) Tagesgeld 3,— Mk.
- b) für einpänniges Fahrzeug für jedes angefangene Kilometer 0,25 Mk.
- für zwei- und mehrspänniges Fahrzeug für das Pferd und Kilometer 0,20 Mk.

c) Eisenbahntransport.

Neben der Rückfahrkarte in der III. Wagenklasse ein Tagesgeld von 3 Mk.

Berlin, den 16. Januar 1899.

Der Minister des Innern.

J. M.: Braunbehrens.

Nr. 123. Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene des Landgerichtsbezirks Bartenstein.

Generalversammlung

am 3. März 1899 Nachmittags 5 Uhr im Rathhause zu Bartenstein (Sitzungszimmer der Stadtverordneten).

Tagesordnung:

- 1. Jahresbericht des Vorsitzenden,
- 2. Kassenbericht für das Jahr 1898.

Der Vorsitzende.

Nr. 124. Der gegen die Schirmarbeiterfrau Emilie Altroggen geb. Bamelezig wegen Kontrebande und Vergehens gegen § 328 Str. G. B. unter dem 20. Januar 1899 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen. 4 Z. 1490, 98.

Eylau, den 18. Februar 1899.

Staatsanwaltschaft bei dem königlichen Landgericht.

Nr. 125. Vom 13. März bis einschließlich 6. Mai d. Jz. werden auf dem Schießplatz Altenberg Schießübungen mit scharfen Patronen von der Infanterie abgehalten. Der Weg Wichbold-Gollau wird nicht gesperrt. Solange die rothen Fahnen sichtbar sind, ist das Betreten des Schießgeländes auf Strengste verboten.

Ant Harau, den 17. Februar 1899.

Der Amtsvorsteher - Stellvertreter.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Ercheint:

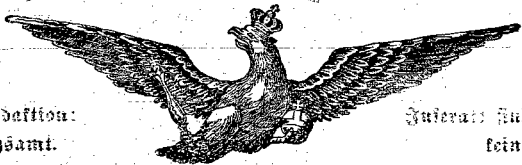
Bezugspreis:

Mittwoch u. Sonnabend.

Stückeljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Interess: finden in diesem Blatt
keine Aufnahme.



Nr. 17. Pr. Gylau, Mittwoch, der 1. März 1899.

Erkennungen des Landraths.

Nr. 126. Pr. Gylau, den 25. Februar 1899.
Der Amtsvorsteher von Steegen in Gr. Steegen ist verreckt. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteherstellvertreter Baaken in Stobbenbruch besorgt werden.
Der Landrath.

Nr. 127. Pr. Gylau, den 25. Februar 1899.
Der Amtsvorsteher Erwin in Gr. Beiten ist verreckt. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteher Bürgermeister Lamprecht in Landsberg verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 128. Pr. Gylau, den 25. Februar 1899.
Die Hebamme in Tiefenthal ist verreckt. Anwärberinnen wollen sich unter Einreichung ihres Prüfungszeugnisses pp. bei dem Königl. Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Stahnenmann hierseits melden.
Der Landrath.

Nr. 129. Pr. Gylau, den 28. Februar 1899.
Das Kreis-Grüchgeschäft pro 1899 betreffend.
Die Winterung der Militärpflichtigen des Kreises wird in diesem Jahre in folgenden Terminen abgehalten werden:

- a) in **Landsberg** im Lokale des Kaufmanns Doepner am **Dienstag**, den **14. März** für die Amtsbezirke Albrechtendorf, Buchholz, Meddenau, Wildenhorst, Glanbau und die Stadt Landsberg; am **Mittwoch**, den **15. März** für die Amtsbezirke Eichen, Herken, Weiden, Gr. Beiten, und Al. Steegen und die Ortsgemeinden Dülzen, Gallehen, Wofellen, Kumpfein, Orden, Dorf und Gut und Heinrichsbrunn;
- b) in **Kreuzbars** im Lokale des Kaufmanns Wöhler am **Donnerstag** den **16. März**; er. für die Amtsbezirke Kilgis, Moritten, Sollnicken, Schrambenau, Benken, Vrsenberg, Nolliten, Düran, die Stadt Grenzburg und der Amtsbezirk Wacker mit Ausschluß der Gemeinde Dornau.
- c) in **Aderwangen** im Lokale des Kaufmanns Mau am **Freitag** den **17. März** für die Amtsbezirke Aderwangen, Blantenau, Aderwangen, Seian und Gr. Lauth;
- d) in **Pr. Gylau** im Lokale des Restaurateurs Balcke am **Sonnabend**, den **18. März** für die Amtsbezirke Bercheln, Wogau, Vorden, Monitten, Knaiten, Deren, Lohs, Stalbach, Volchen und die Ortsgemeinde Dornau.

Dornau. An diesem Tage findet auch die **Winterung der Reclamenten** statt und wird über Reclamationen und Klassificationen Vorentscheidung getroffen werden; am **Montag**, den **20. März** für die Amtsbezirke Beisteden, Neuenhof, Heine, Strenhof, der Stadt Pr. Gylau und den Ortsgemeinden Schwadlen Dorf, Schwadlen, Weidhans, Heinrichshof, westl. Born, Wilschbächen, Saagen und Toppenau.

Die Winterung beginnt **Morgens 8 Uhr**. Die Mannschaften haben jedoch bereits um **7 Uhr** zur **Marschierung** auf dem Sammelplatze zu erscheinen.

Am **Dienstag** den **21. März** d. Js. **Donnertrags** von **8 Uhr** ab findet in Pr. Gylau im Saale des Restaurateurs Balcke die **Loosung sämtlicher Mannschaften des Jahrganges 1899** statt.

Zur Winterung haben sich alle **Militärpflichtigen**, welche im Jahre 1879 geboren sind sowie auch die in den Jahren 1878, 1877 und früher geborenen Mannschaften zu stellen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben, falls sie von der Befreiung nicht ausdrücklich entbunden sind.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände haben hiermit die **sämtlichen**, am Orte wohnlichen Militärpflichtigen zu den genannten Terminen rechtzeitig vorzulassen und über die erfolgte **Vorladung** eine **Beideckung** der **Stammrolle** herzustellen. Sodann mache sie noch auf **folgendes** aufmerksam:

1. **Militärpflichtige**, welche im Winterungsstermine nicht pünktlich erscheinen, werden mit einer Geldstrafe bis zu **30 Mark** oder mit Haft bis zu **3 Tagen** bestraft. Außerdem können ihnen die **Beitheile** der **Loosung** entzogen werden.
2. **Wer** durch **Krankheit** am Erscheinen im Winterungsstermine **behindert** ist, hat ein **ärztliches Attest** einzubringen. **Auseres** ist durch die **Polizeibehörde**, (Amtsvorsteher, Stadtpolizeiverwaltung) zu bestätigen, sofern der ausstellende Arzt nicht bezeugt ist.
3. **Genüßlose**, **Widwittne**, **Krüppel** können auf **Grund** eines **derartigen Attestes** von der **Befreiung** befreit werden.
4. **Wer** an **Späteren** zu sehen behauptet, hat auf **eigene Kosten** drei **glaubhafte Zeugen** hierfür zu stellen, oder in **andere glaubwürdiger Weise** ev. durch **Behauptung** **ärztlicher Atteste** für das **Verdauern** behaupteter **Grüch** den **Nachweis** zu führen.
5. **Die Militärpflichtigen** müssen für **Loosungs-**

schleie zum Termin mitbringen. Für verloren gegangene Scheine und rechtzeitig Duplikate zu beschaffen.

5. Feinden sich unter den vorzustellenden Mannschaften Individuen, welche wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen zu dem Vertriebe der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind oder in Untersuchung stehen, so ist mir hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

6. Jeder Militärpflichtige befindet, darf sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befinden, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden.

7. Den Militärpflichtigen wird aus persönliche Erscheinen im Losungsstermine überlassen. Für die Nichterreichenen wird durch ein Mitglied der Ortskommission geloten.

8. Die geltungspflichtigen Lehrer werden noch besonders daran aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen haben, andernfalls dieselben sich die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzurechnen haben.

9. Die Militärpflichtigen müssen bei der Vorstellung rein gewaschen und mit reiner Wäsche versehen sein. Die Ortsvorsteher wachen hieran nach streiften hinwirken.

Bezüglich der Anträge auf Zurückhaltung bezw. Vereinerung der Militärpflichtigen von der Einziehung zum Militärdienst bemerke ich noch, daß während im Musterungstermine jeder Militärpflichtige sowie dessen Angehörige berechtigt sind, diesbezügliche Anträge zu stellen.

Hieran sind die Bergeltingen seitens der Ortsvorstände noch besonders aufmerksam zu machen mit dem Hinzuwiese, daß Reklamationsanträge, welche der Ortskommission zur Prüfung und Entscheidung nicht vorgelegen haben, veranlassungsmäßig zurückgewiesen werden, es sei denn, daß die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendeter Ortsgeheiß entstanden sein sollte. Alljährlich laufen derartige Gesuche verspätet ein mit der Entscheidung, es sei angenommen, der betreffende Militärpflichtige werde, wie in früheren Jahren, wiederum zurückgestellt oder für untauglich zum Militärdienst befunden, weshalb sie rechtzeitig Vorlage einer Reklamation unterlassen sein. Solche Gesuche werden als unbegründet verworfen werden.

Die Eltern sowie die Brüder der rekrutierten Mannschaften vom 15. Lebensjahre an, sofern deren Arbeits- und Arbeitsfähigkeit in Betracht kommt, haben an dem betreffenden Tage, zu welchem die Rekrutieren vorgelesen sind, gleichfalls zu erscheinen.

Die Ortsvorstände müssen zur Ertheilung von Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen im Musterungslokale anwesend sein. Im Falle der Behinderung haben dieselben sich durch ihre Stellvertreter, die aber niemals Militärpflichtige sein dürfen, vertreten zu lassen.

Zwischenhandlungen werden unzulässiglich mit Drömungsstrafen geahndet werden.

Der Landrath.

Nr. 130. Br. Gylau, den 23. Februar 1899.
Der Sohn von Hänsler Michael und Grta geb. Wendig Schenarischen Eheleute in Weizsäcken, Kreises Niederung, Namens Daniel Schettat, geboren am 21. Januar 1883 zu Galsden Jonckeln, ist durch Beschluß

des königlichen Amtsgerichts zu Kaufbeuren vom 3. Mai 1895 zur Zwangsverziehung verwiesen und am 24. Oktober 1895 in dem Baltinschen Waisenhaus zu Marggrabowa untergebracht worden.

Nachdem derselbe wiederholt aus der Anstalt entlaufen, aber immer wieder zurückgeführt worden war, entsprang er bei seiner Auslieferung nach der letzten Entweichung im Monat August v. Js. seinem Begleiter und hat seine Ermittlung und Festnahme bis jetzt trotz aller Nachsuchen noch nicht bewirkt werden können.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Genannten die sorgfältigsten Ermittlungen anzustellen und im Betreffungsakte auf Kosten des Probirialverbandes dem Rettungsbaute Gumanns zu Meißinen bei Griefschönen, Kreises Goltop durch einen Begleiter zuführen zu lassen. Ueber das Ergebniß der Ermittlungen ist mir bis zum 15. März d. Js. Bericht zu erstatten.

Bekanntzungen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Nr. 131. Br. Gylau, den 24. Februar 1899.

Der Zulassung unter dem Bierdebesetze des Gutes Verlaufen ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 132. Landespolizeiliche Anordnung.

Die zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus verschiedenen Theilen des deutschen Reichs in den hiesigen Regierungsbezirk erlassene landespolizeiliche Anordnung vom 31. August 1897 (Amtsblatt S. 349) wird im Einklang mit dem Herrn Landwirtschaftsminister durch folgende Bestimmung ergänzt.

Einziger Paragraph. Die Bestimmung im § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 31. August 1897, wonach aus verschiedenen Landesheilen oder durch solche transportirte Schweine vor dem Entladen auf der Eisenbahn oder vor dem Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk durch den beamaeten Tierarzt zu untersuchen sind, findet auf Zuchtchweine, welche in Rätzen zur Vererbung kommen, keine Anwendung.

Königsberg, den 30. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

von Tierschowitz.

Br. Gylau, den 27. Februar 1899.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen sowie den Kreisstierarzt mache ich auf vorstehende Anordnung aufmerksam.

Der Landrath.

Nr. 133. Königsberg, den 20. Februar 1899.

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsinnung für alle in dem Bezirke des Amtsgerichts Grenzburg das Tischler-Gewerbe selbständig betreibenden Personen mit dem Sitze in Grenzburg anzubauen.

Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Tischler (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1 a. a. O.) habe ich den Herrn Landrath von Gleen in Br. Gylau zu meinem Kommissar ernannt.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Klagen über die Einrichtung einer Zwangsinnung für das Tischler-Gewerbe im Bezirke des Amtsgerichts Greuzburg von heute ab schriftlich oder mündlich **bis zum 14. März d. J.** bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Werktagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem Landrätlichen Bureau erfolgen.

Ich fordere hiermit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Tischler-Gewerbe selbstständig betreiben zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Einrichtung einer Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Pr. Cöln, den 27. Februar 1899.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 134. Berlin, den 20. Dezember 1898.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß Beamte in Krankheitsfällen für sich oder ihre Angehörigen theure Privat-Kliniken aufsuchen und danach behufs Deckung der Kosten um die Gewährung von Unterstützungen einkommen. Ich nehme hieraus Veranlassung, zu ersuchen, in geeigneter Weise die Beteiligten auf die Vortheile

welche ihnen bei Inanspruchnahme der Universitäts-Kliniken gewährt werden, sowie insbesondere darauf aufmerksam machen zu lassen, daß in geeigneten Fällen in den Universitäts-Kliniken auch kostelose Verpflegung gewährt wird.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Altkhoff.

Nr. 135.

Pr. Cöln, den 17. Februar 1899.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Gutsvorsteher von denjenigen Gutsbezirken, die steuerpflichtige Liegenschaften und Gebäude von mehr als einem Eigentümer umfassen, werden gemäß § 82 der Geschäftsanweisung I vom 21. Februar 1896 für die Katasterämter hierdurch ersucht, die denselben im Monat März v. J. zugehenden „**Summarischen Mutterrollen**“ dem königlichen Katasteramt hier selbst zur Berichtigung **bis spätestens zum 1. März d. J. einzusenden.**

Königliches Katasteramt.

Quandt.

Beilage.

Dieser Nummer liegt eine Bekanntmachung des Herrn Landtschaftsrath Vorhöfadt-Sodehnen bei, welche die Einladung zum Kreisstage des Landtschaftsfreies Brandenburg auf Sonnabend den 18. März 1899 enthält.

Bekanntmachung:

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Birikstimmberechtigten und Kirchspielsstimmführern von Untenstehendem Mittheilung zu machen!

Landschaftlicher Kreistag.

Die Birikstimmbesitzer und Kirchspielsstimmführer des Landschafts-
kreises Brandenburg werden zu einem Kreistage

Sonnabend den 18. März 1899

Vormittags 10 Uhr

in Königsberg im Königlichen Hof
eingeladen.

Tagesordnung:

Bericht über die Allerhöchste Bestätigung der in landschaftlichen Angelegen-
heiten vom ordentlichen 43. General-Landtage gefassten Beschlüsse.

S o d e h n e n , den 9. Februar 1899.

Der Landschaftsrath
Borbstaedt.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserat finden in diesem Blatte
leine Aufnahme.



Nr. 18.

Pr. Eglau, Sonnabend, den 4. März

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 136. Pr. Eglau, den 28. Februar 1899.

Das Kreis-Erbschaftsgeschäft pro 1899 betreffend.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Kreises wird in diesem Jahre in folgenden Terminen abgehalten werden:

- a) in **Landsberg** im Lokale des Kaufmanns Doepner am **Dienstag**, den **14. März** für die Amtsbezirke Albrechtshof, Buchholz, Reddenau, Wilderhof, Glanndau und die Stadt Landsberg; am **Mittwoch**, den **15. März** für die Amtsbezirke Eichen, Recken, Wörtenen, Gr. Peitzen, Gr. und Kl. Stergen und die Ortschaften Duzgen, Gallehnen, Wosellen, Kunklein, Orschen Dorf und Gut und Heinrichsbruch;
- b) in **Grenzburg** im Lokale des Kaufmanns Böttcher am **Donnerstag** den **16. März** er. für die Amtsbezirke Kilgitz, Moritten, Sollniden, Schrombehnen, Benken, Rnsberg, Rositten, Tharan, die Stadt Grenzburg und den Amtsbezirk Wadern mit Ausschluß der Gemeinde Dorntau.
- c) in **Uderwangen** im Lokale des Kaufmanns Nau am **Freitag** den **17. März** für die Amtsbezirke Abichwangen, Blantenau, Uderwangen, Zetau und Gr. Lautz;
- d) in **Pr. Eglau** im Lokale des Restaurateurs Pasche am **Sonnabend**, den **18. März** für die Amtsbezirke Bericheln, Wogau, Vorken, Romitten, Knauten, Degen, Volkz, Stablad, Boichen und die Ortschaft Dorntau. **An diesem Tage findet auch die Musterung der Reclamanten statt und wird über Reclamationen und Klassifikationen Vorentscheidung getroffen werden; am Montag**, den **20. März** für die Amtsbezirke Beisleiden, Neutendorf, Heinrichshof, der Stadt Pr. Eglau und die Ortschaften Schwadiken Dori, Schwadiken Waldhaus, Heinrichsvalde nebst Vorw. Grünhühnsen, Saagen und Toppienen.

Die Musterung beginnt Morgens 8 Uhr. Die Mannschaften haben jedoch bereits um 7 Uhr zur Anbringung auf dem Sammelplatze zu erscheinen.

Am Dienstag den 21. März d. Js. Vormittags von 8 Uhr ab findet in Pr. Eglau im Saale des Restaurateurs Pasche die Losung sämtlicher Mannschaften des Jahrganges 1899 statt.

Zur Musterung haben sich alle Militärpflichtigen, welche im Jahre 1879 geboren sind, sowie auch die in den Jahren 1878, 1877 und früher geborenen Mann-

schaften zu stellen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben, falls sie von der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden sind.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände haben hiernit die sämtlichen, am Orte befindlichen Militärpflichtigen zu den genannten Terminen rechtzeitig vorzuladen und über die erfolgte Vorladung eine Bescheinigung der Stammrolle beizufügen. Sodann mache ich noch auf Folgendes aufmerksam:

1. Militärpflichtige, welche im Musterungstermine nicht pünktlich erscheinen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Außerdem können ihnen die Vortheile der Losung entzogen werden.

2. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzubringen. Letzteres ist durch die Polizeibehörde, (Amtsvorsteher, Stadtpolizeiverwaltung) zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht beamtet ist.

Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel können auf Grund eines derartigen Attestes von der Bestellung befreit werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder in anderer glaubwürdiger Weise eventl. durch Beibringung ärztlicher Atteste für das Vorhandensein behaupteter Epilepsie den Nachweis zu führen.

4. Die Militärpflichtigen müssen ihre Losungsscheine zum Termin mitbringen. Für verloren gegangene Scheine sind rechtzeitig Duplikate zu beschaffen.

5. Befinden sich unter den vorzufführenden Mannschaften Individuen, welche wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen zu dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind oder in Untersuchung stehen, so ist mir hiervon unverzüglich Anzeige zu erstaten.

6. Jeder Militärpflichtige, gleichviel, ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden.

7. Den Militärpflichtigen wird das persönliche Erscheinen im Losungstermine überlassen. Für die Nichterscheinenden wird durch ein Mitglied der Erbschaftskommission gelooft.

8. Die gestellungspflichtigen Lehrer werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungsgenüsse mitzubringen haben, andernfalls dieselben sich die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzurechnen haben.

9. Die Militärpflichtigen müssen bei der Vorstellung

rein gewaschen und mit reiner Wäsche versehen sein. Die Ortsvorstände wollen hierauf nach Kräften hinarbeiten.

Bezüglich der Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung der Militärpflichtigen von der Einziehung zum Militärdienst bemerke ich noch, daß letzteres im Wintermorgensstermine jeder Militärpflichtige sowie dessen Angehörige berechtigt sind, diesbezügliche Anträge zu stellen.

Hierauf sind die Vorbehaltigen seitens der Ortsvorstände noch besonders aufmerksam zu machen mit dem Hinweise, daß Reklamationsanträge, welche der Erlaßkommission zur Prüfung und Entscheidung nicht vorgelegen haben, demnächstmäßig zurückgewiesen werden, es sei denn, daß die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendeter Erlaßgeschäft entstanden sein würde. Mithinlich laufen veranigte Gesuche verspätet ein mit der Einsichtnahme, es sei angenommen, der betreffende Militärpflichtige werde, wie in früheren Jahren, wiederum prüfungslos oder für untauglich zum Militärdienst bestimmt, weshalb die rechtzeitige Vorlage einer Reclamation unerlässlich ist. Solche Gesuche werden als unbegründet verworfen werden.

Die Eltern sowie die Brüder der reklamierten Mannschaften vom 15. Lebensjahre ab, sofern deren Arbeits- und Ansehensfähigkeit in Betracht kommt, haben an dem betreffenden Orte, zu welchem die Reklamirten vorgeladen sind, persönlich zu erscheinen.

Die Ortsvorstände müssen zur Vertheilung von Auskunfts über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen im Musterungslokale anwesend sein. Im Falle der Behinderung haben dieselben sich durch ihre Stellvertreter, die aber niemals Militärpflichtige sein dürfen, vertreten zu lassen.

Zwischenhandlungen werden unabweislich mit Ordnungstrafen beahndet werden.

Der Landrath.

Nr. 138. Br. Götting, den 23. Februar 1899.
Die Aufstellung nationaler Nachweisungen der im Freise belagerten Gemeinden, Jähtlings-, Genossenschafts- und Privat-Belagungen und ihrer Erträge betreffend.

Wie für die Vorjahre, so sollen auch für das Jahr 1898 Erhebungen über die Erträge der Privat- u. Genossenschaft-Belagungen angefertigt werden.

Indem ich das Schema zu der vorgedruckten Nachweisung unten folgen lasse, erwische ich die Magistrate und Amtsvorsteher des Kreises, die zur Ausfertigung dieser Nachweisung notwendigen Nachrichten bezüglich der in ihren Bezirken vorhandenen Gemeinden, Jähtlings-, Genossenschafts- und Privat-Belagungen für das Jahr 1898 einzureichen und mir die hiernach aufgestellten Nachweisungen bis zum 20. März d. Js. einzureichen.

Der Landrath.

Ort und Name	Gemeinde-Belagungen		Jähtlings-Belagungen		Genossenschafts-Belagungen		Privat-Belagungen		In Summa	Naturausnutzung an Holz			Gesamtnahme	Gesamtausgabe	Reinertrag	Bemerkungen					
	ha	de	ha	de	ha	de	ha	de		ha	de	ha					de	M	C	M	C

Nr. 137. Br. Götting, den 27. Februar 1899.
Einkommensteuer- u. Abgangsteuer betreffend!

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises erwische ich, mir die Controlansätze aus der Einkommensteuer- u. Abgangsteuer, soweit solche nicht bereits hier vorliegen, bestimmt bis zum 15. dieses Monats einzureichen. Den Uebersicht und sonstige Anlagen der Abgänge die vorchriftsmäßigen Beträge beizufügen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher erwische ich dringens, die Einkommen- und Grundsteuer der verzögert zu werden, soweit dieser noch nicht gegeben sein sollte, nach dem neuen Wohnorte zu verweisen. Die Uebersetzung geschieht in der im Kreisblatt pro 1896 Seite 140 angegebenen Weise.

Einkommen- und Grundsteuer-Ansätze, welche nicht gemäß belegt sind, werden in den Abganglisten gefehlt zu werden.

In den Gut- und Abganglisten sind mir die in der Kreisblatt-Verordnung vom 31. 8. 91 vorge-

schriebenen und in der Uebersicht zu behebenden Formulare zu berechnen.

Uebersicht, welche nicht nach vorgedrucktem Schema angefertigt sind, werden nicht stehen er betreffenden Guts- u. Gemeindevorstände sogleich umgearbeitet werden.

Wiederholt erwische ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, etwaige Ansetzungen an Einkommen- und Grundsteuer in doppelter Ausfertigung bestimmt bis zum 20. März er. hiereber einzureichen. Zu ausstellen sind die angelegten Steuerpflichtigen aufzunehmen, deren Einkommen und Grundsteuer ganz oder zum Theil im Mindernde geblieben und als unvollständig sich niederschlagen ist. Den Uebersicht sind die erforderlichen Unterlagen, wie Auszug aus dem Kreisregister, Pachtungsprotokolle, Vertheilungsprotokolle und so weiter beizufügen.

Der Vorliegende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Der Landrath.

Nr. 139.

Fr. Gylau, den 25. Februar 1899.

Nachdem die bereits die von den einzelnen Spezialfrankenkassen pro IV. Quartal 1898 einzuzahlenden Krankenversicherungsbeiträge, bezw. die diesem Kassen zu erhaltenden Ausgaben festgesetzt sind, werden die in Betracht kommenden Kassen ersucht, sich dieserhalb mit der hiesigen Kreiscommunalkasse schleunigt zu verrechnen. Der Kreiscommunalkasse sind über die zu erhaltenden Beträge Quittungen einzuwenden. Letztere haben sich nicht über anderen Beträge zu beziehen, welche den Spezialkassen nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge etwa noch zustehen, sondern dieselben sind über diejenigen Summen auszustellen, welche in dem untenstehenden Verzeichnisse als Ausgabe aufgeführt stehen.

Einzuzahlen haben:

Fr. Gylau 551,14 Mk., Landsberg 356,70, Greizburg 182,92, Abtschwangen 5,55, Abrechtsdorf 14,54, Altenhain 1,75, Arthol 8,51, Arnsberg 12,02, Arweiden 3,70, Auzan 1,85, Beisteiden 5,14, Befarten 1,58, Blaufenan Gr. 9,25, Blumstein 6,78, Bönkeln Gr. 47,33, Borgersdorf 1,23, Borken 1,23, Bornheimen 5,38 Mk., Bratenstamme 43 Bfg., Buchhof 25,77 Mk., Gauditten 54,21, Gavern 12,49, Glausfen 3,70, Gr. Degen 1,85, Gern 3,70, Dölschütz 8,79, Drangsditten 3,08, Eichen 14,07, Eichenau 6,84, Frösching 5,48, Finfen 20,54, Galtshausen 1,85, Glandau 8,01, Glausthienen 8,63, Glöbshausen 3,70, Grauslhienen Gr. 1,85, Grünweiden 3,08, Gündau 3,08, Grünwalde 22,14 Mk., Guttentich 14 Bfg., Hausbagen 23,93 Mk., Hoffmann 1,85, Hoofe 18,05, Joppendorf 14,18, Müschheim 42,19, Jelan 16,37, Kilgis 7,39, Knauten 8,10, Kunkeln 15,13, Gr. Labehnen 12,50, Gr. Lauth 25,30, Landt 5,9, Lewitten 8,35, Lichtenfelde Gr. 1,34, Liepitz 1,03, Lötchen Gr. 1,23, Mordden 4,93, Moritzen Gr. 7,78, Mühlhausen 43,33, Nannienau 1,23, Nersfen 1,85, Nersdorf 1,22, Orsdorf Gr. 5,55, Packeran 9,25, Papperten 9,18 Mk., Parbsfen 62 Bfg., Penfen 8,01 Mk., Reicheln 1,85, Petershagen 15,18, Pilzen 48,39, Polchloshen 4,28 Mk., Posmahlen 62 Bfg., Prackeln 1,85 Mk., Quänen 1,39, Reddenau 19,75, Moditten 2,79, Robemühle 3,08, Romitten 5,86, Rositten 60,25, Rothenen 1,85, Saugquitten 7,55, St. Sauggarten 1,85, Schlanthienen 4,40, Schmöbitten 24,97, Schmackelen 7,93, Schmöwje Gr. 3,70, Schronbehen Gr. 31,00, Schronbehen Gr. 5,79, Schwadfen Gr. 5,55, Secken 5,09, Königl. Solkan 1,85, Solniken Gr. 6,46, Spitzthien 9,67, Storchack 1,85, Strobchen 1,85, Tappeltien 1,85, Tharau Gr. 32,94, Tharau Gr. 9,96, Thomsdorf 3,70, Tiefenthal 9,86, Toifs 9,25, Topprienen 7,72, Trinfheim 4,26, Tringehnen 12,99, Uberwangen 133,53, Naruh 5,96, Biezighuben 3,34, Wadern 5,23, Gr. Waldeck 3,29, Warichfeiten 2,38, Weichmuren 10,11, Wildenhof 63,31, Willmsdorf 7,40, Wittenberg 34,36, Wogau 39,32, Wonditten 6,19, Worglitten 38 Bfg., Worienen 28,68 Mk. und Womannus Gr. 5,86 Mk.

Erstattet werden:

A) Bezahlte Krankengelder pp:
Fr. Gylau 65,60 Mk., Landsberg 152,30, Greizburg 41,80, Arweiden 19,00, Beisteiden 9,00, Befarten 4,80, Gauditten 19,95, Eichen 5,40, Frösching 19,80, Grünwalde 20,10, Hausbagen 12,60, Hufschien 22,80, Knauten 8,40, Kunkeln 19,80, Lewitten 2,40, Mühlhausen 6,60, Papperten 12,60, Petershagen 19,80, Pilzen 22,20, Polchloshen 1,42, Schmackelen 4,80,

Sollniken Gr. 12,60, Tharau Gr. 13,80, Uberwangen 15,60, Biezighuben 30,60, Wildenhof 19,80 und Wogau 8,40 Mk.

B) Für den Kreis Fr. Gylau als Arbeitgeber der Schaumacher veranlagte Krankenversicherungsbeiträge.

Fr. Gylau 2,73 Mk., Landsberg 3,03, Greizburg 4,36 Mk., Abtschwangen 62 Bfg., Abrechtsdorf 1,24 Mk., Beisteiden 62 Bfg., Blaufenan Gr. 62 Bfg., Blumstein 62 Bfg., Gauditten 1,24 Mk., Gavern 62 Bfg., Dölschütz 1 Mk., Finfen 1,46, Frösching 62 Bfg., Galtshausen 62, Grauslhienen Gr. 62, Hufschien 62, Kunkeln 62, Landt, 62, Lewitten 62, Moritzen Gr. 62 Bfg., Mühlhausen 3,10 Mk., Packeran 62 Bfg., Petershagen 1,08 Mk., Posmahlen 21 Bfg., Reddenau 62, Rothenen 62, St. Sauggarten 62 Bfg., Schmöbitten 1,24 Mk., Secken 62 Bfg., Solniken Gr. 1,25 Mk., Spitzthien 80 Bfg., Storchack 62, Tharau Gr. 62, Topprienen 57, Tringehnen 94 Bfg., Uberwangen 1,85 Mk., Naruh 2,01 Mk., Willmsdorf 62 Bfg., Wittenberg 62 Bfg. und Womannus Gr. 62 Bfg.

Namens des Kreisassessors.

Der Landrath.

Nr. 140.

Königsberg, den 22. Februar 1899.

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsammung für alle in dem Bezirke des Amtsgerichts Fr. Gylau und der in dem Kreise Fr. Gylau belegenen Theile der Amtsgerichte Domnar und Bartenstein das Schuhmachergewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Ziele in Fr. Gylau anzuordnen.

Zur Ermittlung der Nothwendigkeit der beteiligten Schuhmacher (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1 a. a. O.) habe ich den Herrn Landrath von Stern in Fr. Gylau zu meinem Kommissar ernannt.

Der Regierungs-Präsident.

Fr. Gylau, den 2. März 1899.

Schaumachermachung.

Hiermit mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsammung für das Schuhmachergewerbe im Bezirk des Amtsgerichts Fr. Gylau und der im Kreise Fr. Gylau belegenen Theile der Amtsgerichte Domnar und Bartenstein von heute ab schriftlich oder mündlich bis zum 18. d. Mts. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum ausgesetzten Tage an den Werktagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landrathlichen Bureau in Fr. Gylau erfolgen.

Ich fordere hiermit sämmtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Schuhmachergewerbe selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsammung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Der Landrath.

Nr. 141.

Königsberg, den 22. Februar 1899.

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung

des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsinnung für alle in dem Bezirke des Amtsgerichts Br. Gylau und der im Kreis Br. Gylau gelegenen Theile der Amtsgerichte Dornau und Barthenheim das Schneider-Gewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Siege in Br. Gylau anzubringen.

Zur Vermittelung der Mehrheit der beteiligten Schneider (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1 a. a. O.) habe ich den Herrn Landrath von Giers in Br. Gylau zu meinem Kommissar ernannt.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Neuherausgeber für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-Gewerbe im Bezirk des Amtsgerichts Br. Gylau und der im Kreis Br. Gylau gelegenen Theile der Amtsgerichte Dornau und Barthenheim von heute ab schriftlich oder mündlich bis zum 18. d. Mts. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Verkäufen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landrätlichen Bureau in Br. Gylau erfolgen.

Ich fordere hiermit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Schneider-Gewerbe selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Br. Gylau, den 2. März 1899.

Der Landrath.

Nr. 142. Königsberg, den 22. Februar 1899.

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsinnung für alle in dem Bezirke des Amtes Br. Gylau das Mäher- und Sattler-Gewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Siege in Br. Gylau anzubringen.

Zur Vermittelung der Mehrheit der beteiligten Mäher und Sattler (§ 100 Abs. 1, Ziffer 1 a. a. O.) habe ich den Herrn Landrath von Giers in Br. Gylau zu meinem Kommissar ernannt.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Neuherausgeber für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Mäher- und Sattler-Gewerbe im Bezirk des Amtes Br. Gylau von heute ab schriftlich oder mündlich bis zum 18. März d. Jrs. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Verkäufen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landrätlichen Bureau erfolgen.

Ich fordere hiermit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke des Mäher- und Sattler-Gewerbe selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errich-

tung einer Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Br. Gylau, den 2. März 1899.

Der Landrath.

Nr. 143. Königsberg, den 22. Februar 1899.

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsinnung für alle in dem Bezirke des Amtes Br. Gylau das Fleischer-Gewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Siege in Br. Gylau anzubringen.

Zur Vermittelung der Mehrheit der beteiligten Fleischer (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1 a. a. O.) habe ich den Herrn Landrath von Giers in Br. Gylau zu meinem Kommissar ernannt.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Neuherausgeber für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Fleischerhandwerk im Bezirk des Amtes Br. Gylau von heute ab schriftlich oder mündlich bis zum 1. dieses Monats bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Verkäufen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landrätlichen Bureau in Br. Gylau erfolgen.

Ich fordere hiermit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Fleischerhandwerk selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Br. Gylau, den 2. März 1899.

Der Landrath.

Nr. 144. Br. Gylau, den 28. Februar 1899.

Unter Bezugnahme auf meine Anuberlegung vom 11. Januar 1894 J. Nr. 1 R. werde ich die Ortspolizeibehörden und den Herrn Kreisstierarzt erneuert darauf hin, daß jeder Anzeige über einen Seucheneuheitsfall aus dem Anlande stets sogleich ein gemäß dem Ministerial-Erlaß vom 16. Mai 1892 zu fertigendes Protokoll beizufügen ist.

Der Landrath.

Nr. 145. Br. Gylau, den 23. Februar 1899.

Der am 29. September 1882 geborene Zwangsling Otto Michael Stromst, Sohn der Arbeiterwitwe Auguste Stromst in Marienweide, Kreis Marienwerder, ist durch Erkenntnis des Schöffengerichts zu Marienwerder vom 21. Februar 1896 gegen der Strafammer bei dem Landgericht in Graudenz vom 29. Februar 1896 zur Hinrichtung in eine Erziehungsanstalt verurtheilt worden und war in Folge dessen dem Antragssticht zu Elba zur Zwangsverziehung überwiesen.

Nachdem derselbe am 27. November v. Jrs. aus der genannten Anstalt entlassen und bei dem Schöffengericht zu Marienweide, Kreis Br. Holland, in die Lehre gegeben war, ist er nach Anzeige seines

Lehrern am 23. Januar d. Js. von diesem ohne Grund entlaufen. Nach seinen Aeußerungen soll er die Absicht hegen, sich als Knecht bei Besitzern zu vermieten.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des Dittowski sorgfältige Ermittlungen anzustellen und den Aufenthaltsort desselben, sobald er bekannt sein sollte, mir sogleich anzuzeigen.

Vacanzanzeigen sind nicht erforderlich.
Der Landrath.

Nr. 146. Br. Gylau, den 27. Februar 1899.
Durch Beschluß des Amtsgerichts zu Allenstein vom 9. Januar 1893 ist der Sohn der Arbeiterwitwe Anna Mariel geb. Skaubs, jetzt verehelichte Schneiderfrau Mehar in Allenstein, Namens August Hartel, zur Zwangserziehung verwiesen und sodann in dem St. Joseph-Stift in Heilsberg untergebracht worden.

Am 5. April 1897 wurde der Genannte bei dem Besitzer Anton Samuland in Heiligenfelde bei Heilsberg und am 5. Mai 1897 bei dem Besitzer Jug in Roggenhausen bei Lauterhagen in Dienststelle gegeben. Aus der letzteren Dienststelle entließ der Hartel am 4. September 1898 und hat bis jetzt trotz der umfassendsten Recherchen noch nicht ermittelt werden können.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des Hartel sorgfältige Ermittlungen anzustellen, ihn im Betretungsfall sofort festzunehmen und auf Kosten des Provinzialverbandes dem St. Joseph-Stift in Heilsberg zuzuführen, mir aber davon unverzüglich Mittheilung zu machen.

Vacanzanzeigen sind nicht erforderlich.
Der Landrath.

Nr. 147. Br. Gylau, den 27. Februar 1899.
Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Stallupönen vom 12. September 1895 ist der Sohn der unverheirateten Anna Wiehe, jetzt verehelichten Arbeiterfrau Auberlet in Stallupönen, Namens Friedrich Wiehe geboren den 18. März 1884 zu Gr. Wannagubehnen, Nr. Stallupönen zur Zwangserziehung verwiesen worden. Derselbe konnte, da er sich verborgen hielt, erst am 4. Februar 1897 in der Zwangserziehungs-Anstalt zu Großpöschken untergebracht werden. Vormund des Knaben ist der Hämmerer George Kraußfeldt in Sopotinen kreis Stallupönen.

p. Wiehe ist am 24. Juli 1898 aus der Erziehungsanstalt zu Großpöschken entwichen und seine Ermittlung und Festnahme hat trotz der umfassendsten Recherchen noch nicht bewirkt werden können.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Genannten die sorgfältigsten Ermittlungen anzustellen und ihn im Betretungsfall sofort festzunehmen und durch einen Begleiter auf Kosten der Provinzial-Verbandes dem Rettungsbaue Bethanien zu Weidienen bei Gluchönen zuzuführen, mir aber davon unverzüglich Mittheilung zu machen.

Vacanzanzeigen sind nicht erforderlich.
Der Landrath.

Nr. 148. Bartenstein, den 26. Februar 1899.

Ein Theil der Polizeibehörden verwendet zur verantwortlichen Vernehmung der Beschuldigten in Straf-sachen ein unter dem Zeichen D. 16 von Emil Rautenberg in Königsberg herausgegebenes Formular, in welchem bei dem Vordruck für die Personalien des Beschuldigten dessen Religionsbekenntniß nicht vorgesehen ist.

Da ich die Angabe desselben für die sachgemäße Erledigung der Straf-sachen häufig nicht entbehren kann, bin ich, falls die Polizeibehörden nicht von selbst in Ergänzung des Formulars das Glaubensbekenntniß feststellen, zu Rückfragen genöthigt, welche selbstredend den Betrieb der Sachen verzögern.

Es. Hochwohlgeborenen bitte ich ergebenst, die Polizeibehörden Ihres Kreises darauf hinzuweisen, daß die Angabe des Glaubensbekenntnisses für die Vollständigkeit der Personalien der Beschuldigten unerlässlich ist, da die Staatsanwaltschaft unter Umständen Mittheilungen aus den Akten an die zuständigen Geistlichen zu machen hat.

Der Erste Staatsanwalt.
Tribunat.

Br. Gylau, den 2. März 1899.

Unter Mittheilung des vorstehenden Schreibens weise ich die Polizeibehörden des Kreises an, dem Verlangen der Kgl. Staatsanwaltschaft nachzukommen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 149. Br. Gylau, den 26. Februar 1899.
Bom 6. bis 17. März d. Js. bin ich beurlaubt. Während dieser Zeit werden Anträge in den Diensträumen des Katasteramtes an allen Tagen angenommen, außerdem wird Herr Steuerinspektor Lehwald aus Bartenstein am Montag, den 6. und am Montag den 13. vormit-tags persönlich zur Erledigung von Amtsgeschäften im hiesigen Amtsstolte anwesend sein.

Quandt.
Kataster-Kontroleur.

Nr. 150. Br. Gylau, den 28. Februar 1899.
Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Gutsvorsteher von denjenigen Gutsbezirken, die steuerpflichtige Liegenschaften und Gebäude von mehr als einem Eigenthümer umfassen, werden gemäß § 82 der Geschäfts-anweisung I vom 21. Februar 1896 für die Katasterämter hierdurch erucht, die denselben im Monat März d. Js. zugehenden „Summarischen Mutterrollen“ dem königlichen Katasteramt hiersebst zur Berichtigung bis spätestens zum 10. März d. Js. einzusenden.

Königliches Katasteramt.
Quandt.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 19.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 8. März

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 151. Pr. Gylau, den 28. Februar 1899.
Das Kreis-Grasgeschäft pro 1899 betreffend.
Die Musterung der Militärpflichtigen des Kreises wird in diesem Jahre in folgenden Terminen abgehalten werden:

- a) in **Landsberg** im Lokale des Kaufmanns Doepner am **Dienstag**, den **14. März** für die Amtsbezirke Albrechtswald, Buchholz, Reddenau, Wildenhof, Glöndau und die Stadt Landsberg; am **Mittwoch**, den **15. März** für die Amtsbezirke Eichen, Perffen, Worienen, Gr. Peiffen, Gr. und Kl. Stiegen und die Ortschaften Dülgen, Gallschen, Hofellen, Kumpfeim, Erischen Dorf und Gut und Heinrichsbruch;
- b) in **Grensburg** im Lokale des Kaufmanns Böttcher am **Donnerstag** den **16. März** cr. für die Amtsbezirke Kilgis, Moritten, Söllnicken, Schrombehen, Penken, Reinsberg, Kollitten, Tharau, die Stadt Grenzfang und den Amtsbezirk Wadern mit Ausschluss der Gemeinde Dornau.
- c) in **Uderwangen** im Lokale des Kaufmanns Mau am **Freitag** den **17. März** für die Amtsbezirke Hübawangen, Planfennau, Uderwangen, Zelon und Gr. Lauth;
- d) in **Pr. Gylau** im Lokale des Restaurateurs Pasche am **Sonnabend**, den **18. März** für die Amtsbezirke Perscheln, Wogau, Borken, Komitten, Kranzen, Deren, Dolfs, Stablad, Loiden und die Ortschaft Dornau. **An diesem Tage findet auch die Musterung der Reclamananten statt und wird über Reclamationen und Klassifikationen Vorentscheidung getroffen werden; am Montag**, den **20. März** für die Amtsbezirke Beiseldien, Kienendorf, Heimrettenhof, der Stadt Pr. Gylau und die Ortschaften Schwadlken Dorf, Schwadlken Waldhaus, Deimichswalde nebst Vorw. Glühbüchsen, Saagen und Topprieren.

Die Musterung beginnt Morgens 8 Uhr. Die Mannschaften haben jedoch bereits um 7 Uhr zur Musterung auf dem Sammelplatze zu erscheinen.

Am **Dienstag** den **21. März** d. Js. Vormittags von 8 Uhr ab findet in Pr. Gylau im Saale des Restaurateurs Pasche die Losung sämtlicher Mannschaften des Jahrganges 1899 statt.

Zur Musterung haben sich alle Militärpflichtigen, welche im Jahre 1879 geboren sind, sowie auch die in den Jahren 1878, 1877 und früher geborenen Mann-

schaften zu stellen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben, falls sie von der Stellung nicht ausdrücklich entbunden sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände haben hiermit die sämtlichen, am Orte befindlichen Militärpflichtigen zu den genannten Terminen rechtzeitig vorzuladen und über die erfolgte Verladung eine Bescheinigung der Stammtafel beizufügen. Sodann mache ich noch auf Folgendes aufmerksam:

1. Militärpflichtige, welche im Musterungstermine nicht pünktlich erscheinen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Außerdem können ihnen die Vortheile der Losung entzogen werden.

2. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Letzteres ist durch die Polizeibehörde, (Amtsvorsteher, Stadtpolizeiverwaltung) zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht beamtet ist.

Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel können auf Grund eines derartigen Attestes von der Stellung befreit werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder in anderer glaubwürdiger Weise eventl. durch Beibringung ärztlicher Atteste für das Vorhandensein behaupteter Epilepsie den Nachweis zu führen.

4. Die Militärpflichtigen müssen ihre Losungsscheine zum Termin mitbringen. Für verloren gegangene Scheine sind rechtzeitige Duplikate zu beschaffen.

5. Befinden sich unter den vorzutretenden Mannschaften Individuen, welche wegen entwerdener Leibverletzung oder Vergehen zu dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind oder in Untersuchung stehen, so ist mir hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

6. Jeder Militärpflichtige, gleichviel, ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden.

7. Den Militärpflichtigen wird das persönliche Erscheinen im Losungstermine überlassen. Für die Nichterkrankenen wird durch ein Mitglied der Ortscommission gelost.

8. Die stellungsspflichtigen Lehrer werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass sie zur Musterung ihre Bescheinigungsbücher mitzubringen haben, anderenfalls dieselben sich die daraus entstehenden erheblichen Folgen selbst anzurechnen haben.

9. Die Militärpflichtigen müssen bei der Vorstellung

Schema.

Wörtlich	Mr.	Bf.
			Bergütung pro Monat	
			1898 sind dem Unterzeichneten von	
			der Zahlungsstelle des I. Armee-corps in Königsberg	
			richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.	
			den	1899.
(Siegel)	Der
		

Nr. 157. Br. Einlän, den 7. März 1899.

Die Ortsvorstände des Kreises weise ich hierdurch an, im Musterungstermine zu melden, wenn der ältere Bruder eines vorgeführten Militairpflichtigen bereits dient, und wenn ein Militairpflichtiger ihres Orts sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat und ob eine Untersuchung in Aussicht steht, oder schwebt.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 158. Vom 1. März ab sind die Schalterdienststunden für den Verkehr mit dem Publikum an den Sonn- und Feiertagen bei den Postanstalten im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Königsberg (Br.) allgemein wie folgt festgesetzt worden.

im Sommer von 7—9 B.
im Winter von 8—9 B.
und von 12—1 N.

Außerdem findet während der Stunde von 5—6 N. bei denjenigen Postanstalten, welche mit Telegraphenbetrieb verbunden sind, die Annahme, Beförderung und Bestellung von Telegrammen statt.

Nr. 159. Jäger-Bataillon Graf Hert-Ortelsburg Distr. nimmt für Oktober d. Js. Zweijährig-Freiwillige an. Bei Meldung ist Meldeschein, welcher vom Landrathsamt zu erhalten, und selbstgeschriebener Lebenslauf einzureichen.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Fig.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsdamt.

Inserate finden in diesem Blatte
eine Aufnahme.



Nr. 20.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 11. März

1899.

Am 8. d. Mts. entschlief nach langem schwerem Leiden das Mitglied unseres Kreis-tages, der Herr Rittergutsbesitzer

Friedrich Netke
auf Ober-Blankenau.

Der Entschlafene hat durch lange Jahre in stets gleicher Pflichttreue seine Kraft in den Dienst seines heimatlichen Kreises gestellt. Wir werden demselben alle Zeit ein treues Andenken bewahren.

Namens des Kreis Ausschusses
des Kreises Pr. Eylau
von Elern, Landrath.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 160. Pr. Eylau, den 7. März 1899.

Am 11. d. Mts. von 9—12 Uhr Vormittag wird auf dem Schießplatz Königsberg bei Altenberg seitens des Königl. Feldartillerie-Regiment Nr. 16 eine Schießübung mit scharfer Munition abgehalten werden.

Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Für allgemeine Sicherheit wird in ausgedehntester Weise gesorgt werden.

Das Gelände zwischen dem Schießplatz Altenberg und der Südbahn (südlich des Weges Altenberg-Zulienhof-Ludwigswalde, bis in Höhe des Südrandes des Tharauer Waldes), das Gelände nördlich Charlottenhof-Wernsdorf und das zwischen der allgemeinen Linie Wernsdorf-Altenberg gelegene Gelände wird gesperrt. Die Grenzen werden durch Sicherheitsposten angegeben.

Sämtliche durch das vorbezeichnete Gelände führende Wege bleiben gleichfalls gesperrt; nur der Weg Altenberg-Zulienhof-Ludwigswalde wird dem Verkehr freigelassen.

Vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände wird gewarnt und auf die Befolgung der von den Sicherheitsposten gegebenen Anweisungen hingewiesen.

Während des Schießens sind am Nordrande, sowie auf dem südlichen Theile des Platzes rote Fahnen hochgezogen.

Der Landrath.

Nr. 161.

Pr. Eylau, den 7. März 1899.

In der Zeit vom 13. März bis einschließl. 6. Mai dieses Jahres werden auf dem Schießplatz Königsberg bei Altenberg kleinere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden. Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordende, sowie auch auf dem am Südende des Platzes befindlichen Thurm eine rote Fahne hochgezogen sein.

Ich mache Vorstehendes mit dem Bemerken öffentlich bekannt, daß, solange die roten Fahnen sichtbar sind, das Verreten des fiskalischen Schießgeländes auf Strengte verboten ist.

Der Landrath.

Nr. 162.

Pr. Eylau, den 8. März 1899.

Die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung im Kreise Pr. Eylau für das Jahr 1899 betreffend.

Unter Bezugnahme auf das durch das diesseitige Kreisblatt vom 8. April 1885 Nr. 28 veröffentlichte Impfregulativ und der dazu gehörigen Anlagen A und B erlaube ich die Stadtpolizeiverwaltungen, Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, Landesbeamten, Lehrer der einklassigen Land- und Stadtschulen, ersten Lehrer der mehrklassigen Stadt- und Landschulen, Rektoren bezw. Hauptlehrer der Stadt-, Mittel-, Töchter-Schulen, sowie die Vorsteher von Schulen bei Aufstellung der diesjährigen Impflisten genau nach den Bestimmungen im oben bezeichneten Regulativ und den dazu gehörigen Anlagen zu verfahren.

Die Impflisten des Vorjahres und Formulare zu den diesjährigen Impflisten werden den Stadtpolizeiverwaltungen und Amtsvorstehern in den nächsten Tagen zugefandt werden.

Die ländlichen Landesbeamten ersuche ich, unter Benützung der denselben ebenfalls in nächster Zeit zu übermittelnden Impflistenformulare gemäß § 2 der Anlage A sofort einfache Namensverzeichnisse aus dem Geburtsregister pro 1898 zu fertigen und den betreffenden Guts- und Gemeindevorstehern bis spätestens den 18. März cr. zuzulenden. Letztere haben behufs Berichtigung und Ergänzung der qu. Verzeichnisse genau zu ermitteln, welche von den aufgeführten Impflingen etwa verstorben oder aus dem Orte verzogen sind und die entsprechenden Bemerkte in die Verzeichnisse einzutragen; diejenigen

Kinder, welche im Orte neu zugezogen. sind ebenfalls namentlich einzutragen.

Die so berichtigten und ergänzten Verzeichnisse sind sodann bis spätestens den 23. März cr. den zukünftigen Amtsvorstehern zuzulenden.

Ferner haben die Lehrer der einklassigen Land- und Stadtschulen, ersten Lehrer der mehrklassigen Stadt- und Landschulen, Retoren und Hauptlehrer der Stadt-, Mittel- und Töchterschulen, sowie die Vorsteher von Schulen die von ihnen nach § 4 der Anlage A bezw. § 7 der Anlage B anzufertigenden Verzeichnisse der wiederimpfspflichtigen Schulkinder bis spätestens den 20. März cr. den betreffenden Amtsvorstehern bezw. Stadtpolizeiverwaltungen abzugeben. Letztere erlaube ich, die nach der Vorschrift des oben erwähnten Regulativs aufzustellenden diesjährigen Impflisten, sowie die Impflisten des Vorjahres mir spätestens am 31. März cr. einzureichen, dagegen die in den §§ 3 und 4 der Anlage A genannten Namensverzeichnisse den betreffenden Guts- und Gemeindevorstehern behufs Benutzung bei der Bestellung der Impflinge zu den Impfterminen zurückzugeben. Den Lehrern und Vorstehern von Schulen sind die erforderlichen Formulare von den Amtsvorstehern bezw. Stadtpolizeiverwaltungen zuzustellen. Erstere haben für die pünktliche Erstellung der Wiederimpflinge zu sorgen.

Indem ich schließlich sämmtlichen betheiligten Behörden und Beamten die rechtzeitige und ordnungsmäßige Aufstellung der Impflisten pp. zur Pflicht mache, erlaube ich alle diejenigen Ortsbehörden, in deren Bezirk Lehrer wohnhaft sind, das kreisblatt, in welchem diese Bekanntmachung enthalten ist, denselben sofort zur Kenntnissnahme vorzulegen und bemerke, daß etwa noch fehlende Formulare zur Aufstellung der Impflisten von hier bezogen werden können.

Die den Amtsvorstehern mit den Impflisten zu gehenden Verhaltungsanweisungen für die Impflinge bezw. deren Angehörige sind den Guts- und Gemeindevorstehern behufs Aushändigung an die Angehörigen der Impflinge zuzulenden.

Der Landrath.

Nr. 163. Hr. Eylau, den 4. März 1899.
Der Arbeiter Conrad Birkmann in Schrombehnen ist zum Gemeindediener für die Gemeinde Schrombehnen bestellt und be^hätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 164. Hr. Eylau, den 3. März 1899.
Am Freitag den 17. d. Mts. Vorm. 11 Uhr findet in dem Saale des Restaurateurs Pasche hier-

selbst ein Kreisstag statt, auf welchem die in der nachstehenden Tagesordnung aufgeführten Gegenstände zur Berathung und Beschlussfassung kommen.

- 1) Wahl von Vertrauensmännern zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1900.
- 2) Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannschaftsvertretern.
- 3) Wahl zweier Mitglieder für die für den Bezirk der Provinz Ostpreußen errichteten Landwirtschaftskammer.
- 4) Ausbau der Chaussee Posmahlen-Althof-Schlobitten.
- 5) Verkauf der zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn - Zinten = Rothfließ angekauften Ländereien, soweit dieselben bei der Ausführung des Baues nicht gebraucht worden sind.
- 6) Dechargirung der Jahresrechnungen der Kreiscommunal- und Spartasse pro 1897/98 und der Kreisfrankenasse pro 1897.
- 7) Gesuch des Buchdruckereibesizers Scheffler Fr. Eylau um Bewilligung einer einmaligen Remuneration von 400 Mk.
- 8) Gesuch des Gemeindefirchenvorstands Tharau um Bewilligung einer Beihilfe von 200 Mk. zur Unterhaltung der Gemeindefschwester in Tharau.
- 9) Etat und Verwaltungsbericht.
- 10) Gesuch des Gemeindefirchenvorstands Carditten um Bewilligung einer Beihilfe von 100 Mk. zur Unterhaltung der Gemeindefschwester.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 165. **Bekanntmachung.**
Zur Herstellung des Oberbaues auf der im Bau begriffenen Eisenbahn von Zinten nach Rothfließ werden in Kurzem auf der der Bauabtheilung Landsberg in Ostpr. zugewiesenen Theilstrecke Lokomotiv-Arbeitszüge eingerichtet werden.

Diese Arbeitszüge sollen auf den nach dem landespolizeilich geprüften und ministeriell festgestellten Bauentwurfe hergestellten Blannum von Zinten beginnend und dem Fortschritte der Arbeiten folgend mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 km in der Stunde gefahren werden.

Am den unbewachten Wegübergängen sind Warnungstafeln aufgestellt, auch werden die Lokomotiven entweder durch ein Läutewerk oder durch die Lokomotivpfeife ihre Annäherung an die Wegübergänge bemerklich machen.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das unbefugte Betreten der Bahnanlagen außerhalb der Wegübergänge strafbar ist. Königsberg, den 9. März 1899.

Der Regierungs-Präsident. J. W. Bergmann.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Trierteljährlich 75 Wk.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserat-Preise in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Ar. 21.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 15. März

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Pr. 166. Pr. Gylau, den 3. März 1899.
Die Erhebung der Umlagebeiträge der öftr. landwirtschaftlichen Berufsgeossenschaft für das Jahr 1898.

Für das Kalenderjahr 1898 ist zur Befreiung der auf die Section Pr. Gylau treffenden Umlagebeiträge der öftr. landwirtschaftlichen Berufsgeossenschaft die Erhebung eines Zuschlages von 30 Wk. für jede Mark beitragspflichtiger Grundsteuer erforderlich. Nach diesem Zuschlage sind die von einzelnen Ortschäften des Kreises aufzubringenden Beiträge in dem untenstehenden Verteilungsplane berechnet worden.

Den Magistraten und Gemeindevorständen, sowie denjenigen Ortsvorständen des Kreises, in deren Bezirk 2 und mehr beitragspflichtige Unternehmer vorhanden sind, werden in den nächsten Tagen die Unternehmerverzeichnisse, in welchen die in Spalte 4 der untenstehenden Nachweisung aufgeführten Beträge auf die einzelnen Unternehmer untervertheilt sind, zum Zwecke der Beitragserhebung zugehen.

Zu den qu. Beiträgen sind, wie bisher so auch jetzt, nur diejenigen Unternehmer herangezogen worden, deren Grundstücke zu einer jährlichen Grundsteuer von mehr als einer Mark veranlagt sind.

Die Unternehmerverzeichnisse sind nach vorheriger ortsfähiger Bekanntmachung während eines Zeitraums von 2 Wochen zur Einsicht öffentlich auszulegen. Binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen können die Betriebsunternehmer gegen die Beitragsberechnung Einspruch erheben. Der Einspruch hebt jedoch die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung nicht auf.

Sobald die Verzeichnisse ausgelegt haben, haben die Gemeindebehörden die Beiträge einzuziehen und nach Abzug von 4% Nebengebühren bis zum 25. April cr. postfrei an die hiesige Kreiscommunalkasse abzuführen. Rückständige Beiträge sind in derselben Weise beizutreiben, wie Gemeindeabgaben.

Die Unternehmerverzeichnisse sind sorgfältig aufzubewahren und nach Beendigung des Erhebungsverfahrens wieder einzusenden. Verzeichnisse, die bei den Ortsvorständen verloren gehen, werden auf Kosten der Betreffenden neu angefertigt werden.

Schließlich verbinde ich damit das Ersuchen, bei Rückgabe der Unternehmerverzeichnisse anzuzeigen, ob und welche Veränderungen in dem Bestande der Unternehmer, sowie der Erträge und Grundsteuer der von den-

selben bewirtschafteten Grundstücke eingetreten sind.

Namens des Kreis Ausschusses.
Der Landrath.

Nachweisung

der für das Jahr 1898 aufzubringenden Umlagebeiträge für die öftr. landwirtschaftliche Berufsgeossenschaft.

Kommune Nr.	Name der Ortshafte	Jahresbetrag der beitragspflichtigen Grundsteuer		Umlage (30 Wk. pro 1 Mk. Grundsteuer)		Nebengebühren von Spalte 4)		Beibehaltungsfähigkeit	
		Wk.	Gr.	Wk.	Gr.	Wk.	Gr.	Wk.	Gr.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Börsen Dorf	117	54	35	26	1	41	33	85
2	Börsen Ort	356	43	115	93	4	64	111	29
3	Börsen Ort	1880	26	564	88	22	26	541	52
4	Börsen Ort	857	90	257	37	10	29	247	63
5	Börsen Ort	386	68	118	10	4	72	114	88
6	Börsen Ort	1287	47	386	24	15	45	370	79
7	Börsen Ort	324	91	97	47	3	99	83	57
8	Börsen Ort	928	93	278	44	11	14	267	27
9	Börsen Ort	298	84	82	65	2	50	60	14
10	Börsen Ort	424	74	127	42	5	10	122	32
11	Börsen Ort	178	01	53	40	2	14	51	26
12	Börsen Ort	370	96	111	29	4	45	106	84
13	Börsen Ort	476	00	142	98	5	72	187	26
14	Börsen Ort	251	11	75	33	3	01	72	32
15	Börsen Ort	363	11	109	05	4	36	104	69
16	Börsen Ort	1865	48	559	04	22	39	537	25
17	Börsen Ort	230	40	69	12	2	76	66	36
18	Börsen Ort	197	44	59	23	2	57	50	86
19	Börsen Ort	584	85	175	46	7	02	168	44
20	Börsen Ort	360	92	117	28	4	62	12	59
21	Börsen Ort	423	43	127	03	5	38	121	95
22	Börsen Ort	113	95	34	19	1	57	32	82
23	Börsen Ort	765	63	229	69	9	19	220	50
24	Börsen Ort	259	46	77	84	3	11	74	73
25	Börsen Ort	636	92	209	08	8	36	240	72
26	Börsen Ort	84	29	25	29	1	03	24	28
27	Börsen Ort	96	26	28	88	1	16	27	72
28	Börsen Ort	612	86	192	86	7	71	185	45
29	Börsen Ort	2249	09	692	73	26	51	636	22
30	Börsen Ort	238	82	71	65	2	87	68	78
31	Börsen Ort	929	80	276	24	11	05	265	19
32	Börsen Ort	275	48	82	64	3	21	79	33
33	Börsen Ort	267	75	80	33	3	31	77	12
34	Börsen Ort	701	99	210	60	8	12	202	18
35	Börsen Ort	180	83	54	25	2	47	52	88
36	Börsen Ort	208	36	62	51	2	50	60	01
37	Börsen Ort	231	30	69	48	2	78	66	70

Kaufende Nr.	Namen der Erbschaften	Jahresbetrag der beitragspflichtigen Grundsteuer		Umlage (30 Btg. pro 1 Mt. Grundsteuer)		Hebengebühren (4% von Spalte 4)		Steiben abzuführen		Kaufende Nr.	Namen der Erbschaften	Jahresbetrag der beitragspflichtigen Grundsteuer		Umlage (30 Btg. pro 1 Mt. Grundsteuer)		Hebengebühren (4% von Spalte 4)		Steiben abzuführen	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.			Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
39	St. Doren	104	77	31	43	126		30	17	105	Gr. Zabehnen	345	97	103	79	413		99	64
39	Dichenwalde	31	66	9	50	38		9	12	106	Zampsdorf	582	339	174	72	6 99		167	73
40	Dingorr	61	31	18	39	74		17	65	107	Gr. Zauth	570	98	173	09	6 92		186	17
41	Dingwalde	14	23	4	27	17		4	10	108	Zauort	57	59	17	28	60		16	59
42	Dittdachshen	117	32	35	20	141		33	79	109	Zebben	130	15	39	05	1 56		37	49
43	Diren	243	11	72	03	2 02		70	01	110	Zelbstein	297	54	89	26	3 57		85	63
44	Doebnichen	141	55	42	47	1 70		40	77	111	Zengen	218	57	64	97	2 60		82	37
45	Dollstädt	281	93	84	88	3 38		81	20	112	Zandberg	1193	91	338	17	14 33		345	84
46	Domtau	226	30	67	89	2 72		65	17	113	Zewitten	686	74	206	02	8 24		197	78
47	Dulzen	357	76	107	33	4 29		103	04	114	Zickersfelde St.	436	40	130	92	5 24		125	68
48	Zungstitten	148	72	48	72	5 95		142	77	115	Zickersfelde Ost.	97	28	29	18	1 17		28	01
49	Oberswalde	168	96	50	69	2 03		48	66	116	Ziebenau	213	13	63	94	2 56		61	38
50	Gr. Wolau Stadt	916	85	275	06	11		264	06	117	Ziebauhen	218	57	65	37	2 62		62	95
51	Widen	344		103	20	4 13		99	07	118	Ziebauhen	216	28	64	88	2 60		62	28
52	Widhorn	367	92	110	38	4 42		105	96	119	Ziebauhen	654	97	196	49	7 96		188	63
53	Grünthor	829	81	248	94	9 96		238	98	120	Zößen	118	58	35	37	1 42		34	15
54	Gr. Wolau Oberf.	46	16	13	85	55		13	30	121	Zößen St.	488	45	146	34	5 86		140	68
55	Zabanasfelde	226	31	67	89	2 72		65	17	122	Zößen St.	70	90	21	27	85		20	42
56	Zinken	274	64	82	39	3 30		79	05	123	Zaragubnen	124	97	37	49	1 59		35	99
57	Zrubendtal	334	40	100	32	4 01		96	31	124	Zaragubnen	204	23	88	27	3 53		84	74
58	Zrubendthal	148	81	44	64	1 79		42	85	125	Zaragubnen	127	27	38	18	1 53		36	65
59	Zrubing	1065	43	319	63	12 78		306	84	126	St. Marlein	133	35	40	01	1 90		38	41
60	Zruben	243		72	00	2 92		69	88	127	Zehlfeld	158	72	47	62	1 60		45	52
61	Zruben	190	83	57	25	2 29		54	96	128	Zehlfeld	171	72	51	52	2 06		49	46
62	Zruben	759	26	227	78	9 11		218	67	129	Zehlfeld St.	198	70	59	61	2 38		57	23
63	Zruben	486	29	145	84	5 83		140	07	130	Zehlfeld St.	160	61	48		1 92		46	08
64	Zruben	629	41	188	82	7 55		181	23	131	Zehlfeld St.	116	21	34	86	1 39		33	47
65	Zruben	524	14	157	24	6 29		150	95	132	Zehlfeld St.	111		33	90	1 33		31	67
66	Zruben	847	30	104	19	4 17		100	02	133	Zehlfeld St.	284		85	20	3 41		84	79
67	Zruben St.	117	87	35	36	1 41		33	95	134	Zehlfeld St.	453	03	162	91	6 32		156	39
68	Zruben St.	244	09	73	23	2 93		70	30	135	Zehlfeld St.	261	65	78	32	3 13		75	19
69	Zruben	387	71	176	31	7 03		169	26	136	Zehlfeld St.	246	35	85	90	3 44		82	46
70	Zruben	175	29	52	59	2 10		50	49	137	Zehlfeld St.	165	77	49	73	1 99		47	74
71	Zruben	664	95	199	49	7 98		191	51	138	Zehlfeld St.	6	88	1	91	88		1	83
72	Zruben	52	35	15	71	6 63		15	08	139	Zehlfeld St.	525	65	157	70	6 31		151	39
73	Zruben	334	44	100	33	4 01		96	32	140	Zehlfeld St.	432	97	129	59	5 20		124	69
74	Zruben	248	62	74	59	2 98		71	61	141	Zehlfeld St.	408	43	122	55	4 90		117	63
75	Gr. Naterbeck	171	07	51	32	2 05		49	27	142	Zehlfeld St.	74	83	22	45	1 90		21	55
76	Gr. Naterbeck	218	94	65	68	2 63		63	05	143	Zehlfeld St.	284	75	85	43	3 42		82	01
77	Naterbeck und Glö- wales Naterbecken	23	74	7	12	28		6	84	144	Zehlfeld St.	224	11	67	23	2 69		64	54
78	Nausbagen	578	73	173	62	6 94		166	68	145	Zehlfeld St.	110	65	33	62	1 32		31	70
79	Nagelbamm	173	18	51	95	2 08		49	87	146	Zehlfeld St.	183	54	56	86	2 27		54	59
80	Naturischbruch	97	36	29	21	1 17		28	04	147	Zehlfeld St.	132	41	39	72	1 50		38	18
81	Naturischbruch	771	41	231	42	9 26		222	16	148	Zehlfeld St.	201	59	60	48	2 42		58	06
82	Naturischwalde	184	12	55	24	2 21		53	03	150	St. Beiten	615	53	193	66	7 75		185	91
83	Nolltracht	152	39	45	72	1 83		43	89	151	Beiten	4352	58	465	77	16 23		389	54
84	Noote	553	90	166	17	6 65		159	52	152	Beiten	205		61	50	2 44		39	04
85	Nowentorf	355	96	166	79	4 27		162	52	153	Betersbagen St.	401	66	120	50	4 82		115	68
86	Nurichen	511	80	153	54	6 14		147	40	154	Betersbagen St.	25	04	7	51	3 30		7	21
87	Nurichen	515	25	154	68	6 19		148	49	155	Beiten	264	36	79	29	3 17		76	12
88	Nurichen	437	18	131	24	5 25		125	99	156	Beiten	130	04	39	01	1 56		37	15
89	Nurichen	1516	34	454	90	18 20		436	70	157	Beiten	356	40	106	92	4 28		102	64
90	Nurichen	249	70	74	91	3		71	91	158	Beiten	360	47	108	14	4 33		103	81
91	Nurichen v. Gnommen	292	15	87	65	3 51		84	14	159	Beiten	379	35	113	81	4 55		109	26
92	Nurichen v. Kreuzburg	286	45	85	94	3 44		82	50	160	Beiten	322	63	96	75	3 87		92	89
93	Nurichen	1547	88	464	36	18 57		445	79	161	Beiten	331	47	100	34	4 01		96	33
94	Nurichen	214	60	64	38	2 58		61	80	162	Beiten	387	41	116	22	4 65		111	57
95	Nurichen	226	68	66	20	2 65		63	55	163	Beiten	396	30	100	89	4 04		96	85
96	Nurichen	498	65	149	42	5 98		143	44	164	Beiten	110	53	33	16	1 33		31	83
97	Nurichen St.	66	58	19	97	80		19	17	165	Beiten	218	67	65	60	2 62		62	98
98	Nurichen St.	230	64	69	19	2 77		66	42	166	Beiten	250	69	75	21	3 01		72	20
99	Gr. Naterbeck	177	39	58	21	2 13		51	08	167	Beiten	894	05	288	22	10 73		257	49
100	St. Naterbeck	117	29	35	18	1 41		33	77	168	Beiten	149	13	44	74	1 79		42	95
101	Nurichen v. Naterbecken	51	79	15	54	6 62		14	92	169	Beiten	333	14	99	94	4		95	94
102	Nurichen	408	53	122	56	4 90		117	66	170	Beiten	151	23	45	97	1 81		43	56
103	Nurichen	373	86	112	16	4 49		107	67	171	Beiten	125	88	37	76	1 51		36	25
104	Nurichen	312	70	98	81	3 75		90	06	172	Beiten	886	33	265	90	10 64		255	

Kantone Nr.	Namen der Erschafte.	Jahresbe- trag der beitrags- pflichtigen Grund- steuer		Umlage (30 Pf. pro 1 Mt. Grund- steuer		Hebe- gebüh- ren von Spalte 4)		Weiben abzu- führen	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
173	Alstetten	854	63	236	40	10	26	246	74
174	Bödenen	321	83	163	54	3	86	192	68
175	Zaagen	187	32	56	26	2	25	54	91
176	Zallwärtleuten	413	37	124	01	4	96	119	05
177	Zaud	167	34	50	26	2	01	48	25
178	Zauggiten	370	43	111	13	4	45	106	68
179	Zaramen	231	33	70	36	2	81	67	49
180	Zardienen	354	74	106	42	4	26	102	16
181	Gr. Zausgarten	630	39	189	09	7	56	181	53
182	Nl. Zausgarten	255	38	76	61	3	06	73	55
183	Zäwecken	163	87	49	16	1	97	47	19
184	Zhantlienen	203	16	60	95	2	44	58	51
185	Zhantlienen	126	53	37	96	1	52	36	44
186	Zhalpitzen	211	12	63	34	2	53	66	81
187	Zhmertshen	86	33	25	99	1	04	24	86
188	Zhmadsitten	354	48	106	34	4	25	102	09
189	Zhmadsitten	278	12	113	41	4	54	108	87
190	Zhoembele Th.	489	32	146	89	5	87	140	33
191	Zhoembele Th.	185	54	55	66	2	23	58	43
192	Zhonfittlen	125	77	37	73	1	31	36	22
193	Zwombenben Gr.	1657	10	317	53	12	69	304	44
194	Zwombenben Th.	59	45	15	14	-	61	14	53
195	Zerittzen	806	95	242	09	9	68	232	41
196	Zwmadtten Gr.	207	65	62	12	2	48	59	64
197	Zwmadtten Walds.	129	40	38	82	1	35	37	27
198	Zwmadtten Th.	83	26	24	98	1	-	23	98
199	Zwmoolltzen	181	52	54	46	2	18	52	28
200	Zeben	110	70	33	21	1	33	31	88
201	Zepalten	321	23	98	37	3	85	92	72
202	Zienfen	377	13	113	14	4	35	108	61
203	Ziestad	145	39	133	67	5	34	128	28
204	Zoehenen	122	30	37	35	1	49	35	86
205	Ngl. Zoltau	325	61	103	68	4	15	99	53
206	Ndl. Zoltau	88	30	26	49	1	06	25	43
207	Zoppiberg	243	06	73	10	2	92	70	18
208	Zwmoolltzen Th.	377	95	113	39	4	54	108	85
209	Zorrad	209	30	62	79	2	54	60	28
210	Zoehenen	292	68	87	89	3	51	84	29
211	Zwreben	976	58	292	97	11	72	281	25
212	Zwablad Nördl.	13	76	4	13	-	17	3	96
213	Gr. Zwoegen	641	86	192	56	7	70	184	86
214	Nl. Zwoegen	985	61	295	68	11	83	283	85
215	Zwoeren	110	89	12	27	1	69	40	58
216	Zwoermet	187	29	56	16	2	25	56	91
217	Zwoebenen	319	29	95	76	3	83	91	33
218	Zwoebenen	51	77	15	53	-	62	14	91
219	Zwittzen	86	30	25	89	1	04	24	85
220	Zwppelken	129	44	38	53	1	54	36	99
221	Zwntzen	299	48	62	84	2	51	69	33
222	Zharau Gr.	1018	03	305	41	12	22	293	19
223	Zharau Th.	536	45	160	94	6	14	154	59
224	Zhomsdorf	608	39	182	52	7	30	175	22
225	Ziechenal	1211	38	363	41	14	54	348	87
226	Ndl. Tolkeim	159	88	47	95	1	92	46	04
227	Nödl. Tolkeim	85	27	25	58	1	02	24	36
228	Zolts	637	33	191	29	7	65	183	75
229	Zoppitzen:	457	53	131	25	5	25	126	01
230	Zwntzen	644	67	193	49	7	74	185	66
231	Zwreben:	1069	55	320	87	12	83	308	04
232	Zwoerwangen	1519	40	455	82	18	23	437	59
233	Zwurb	294	07	88	22	3	53	84	69
234	Zwreghöfen	363	87	110	06	4	40	105	66
235	Zwacker	474	66	142	49	5	70	136	70
236	Gr. Zwadob	670	82	261	25	10	45	259	80
237	Nl. Zwadob	850	25	182	17	7	29	174	88
238	Nm-Zwadob	549	74	104	92	4	20	100	72
239	Zwastetten	357	04	107	11	1	28	102	83
240	Zwastetten	162	58	48	-	1	95	46	82

Kantone Nr.	Namen der Erschafte.	Jahresbe- trag der beitrags- pflichtigen Grund- steuer		Umlage (30 Pf. pro 1 Mt. Grund- steuer		Hebe- gebüh- ren von Spalte 4)		Weiben abzu- führen	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
241	Wagaufl	482	-	129	60	5	18	124	42
242	Wardtweilen Th.	324	98	96	59	3	98	95	61
243	Wardtweilen Nördl.	9	67	2	90	12	-	2	78
244	Waldmuren	238	79	101	51	4	06	97	55
245	Westeim	350	45	105	14	4	21	100	93
246	Witdenhof	1198	65	359	69	14	38	345	42
247	Wibenssäge Nördl.	11	91	3	57	14	-	3	18
248	Wilmersdorf	527	69	158	31	6	33	151	98
249	Wilschbun	311	45	93	44	3	74	89	70
250	Wilmersberg	649	25	194	78	7	79	186	99
251	Wilmersheim	210	19	63	03	2	52	60	51
252	Wogau	945	87	282	76	11	85	272	41
253	Woffelen	116	58	94	97	3	80	91	17
254	Nl. Wollia	72	89	21	86	87	-	20	99
255	Wollbun	133	84	40	15	1	61	38	54
256	Wollenen	877	49	263	25	10	53	252	72
257	Worfflitz	103	11	30	93	1	24	29	69
258	Worfflitz	254	93	76	48	3	06	73	42
259	Worfen	122	12	36	61	1	47	35	17
260	Worffweilen	137	53	41	26	1	65	39	61
261	Worffweilen	274	96	82	49	3	30	79	19
262	Worffweilen Dorf	36	42	10	93	44	10	10	49
263	Wölfen	284	19	75	26	2	81	67	45
264	Wipperf	124	54	37	36	1	49	35	87
265	Zoltau	429	69	126	21	5	05	121	16

Nr. 167. Pr. Gmlau, den 14. März 1899.
Der Weg nach Zschantlienen Nördl. Dautau nach
Gärten ist wegen seiner schlechten Beschaffenheit un-
passierbar und daher bis auf Weiteres gesperrt.
Der Landrath.

Nr. 168. Pr. Gmlau, den 7. März 1899.
Der Besitzer Schröder in Jüterbo ist zum Orts-
schulbauern für die Schulgemeinde gleichen
Namens gewählt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 169. Pr. Gmlau, den 9. März 1899.
Beschluss.
Wegen Ausführung von Erdarbeiten werden nach-
bezeichnete Weidreiter bis auf Weiteres für sämtlichen
Jahresverkehr gesperrt:

1. Der Weg vom Ende der Ghauffer Albrechtsdorf-
Sand bis zum Dorfe Sand.
 2. Die Land- und Heerstraße Landsberg - Partenstein
in der Feldmark Gschöps von der Einmündung bis
zum Dorfe Gschöps.
- Im ersten Falle sind die Wege Albrechtsdorf
Heutung bzw. Albrechtsdorf - Dampelken, im zweiten
Kalle Heutung-Diren bzw. Heutung - Wilschbun zu
benutzen.
Namens des Kreisaußwärtigen.
Der Landrath.

Nr. 170. Partenstein, den 3. März 1899.
Die diesjährigen Frühjahrsschornsteinräumungen
im Bezirk der 1. Holz-Compagnie-Bezirks-Comando
Partenstein werden abgehalten:

wiederholt in ortszüblicher Weise zur Kenntniß der Gestellungsplüchtigen zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von den Besten die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden.

Gegen diejenigen Ortsvorstände, welche die vorstehenden Anordnungen nicht befolgen bezw. nicht ausführen, werden Ordnungsstrafen festgelegt werden.

Die Gendarme werden angewiesen, auf den Kontrollplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anwesend zu sein.

Der Landrath.

Nr. 171. Br. Eylau, den 7. März 1899.

In der Zeit vom 13. März bis einschließlich 6. Mai dieses Jahres werden auf dem Schießplatz Königsberg bei Altenberg kleinere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden. Die Schußrichtung ist wie bisher vom Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordende, sowie auch auf dem am Südde des Platzes befindlichen Thurm eine rothe Fahne hochgezogen sein.

Ich mache Vorstehendes mit dem Bemerken öffentlich bekannt, daß, solange die rothen Fahnen sichtbar sind, das Betreten des fiskalischen Schießgeländes aufs Strengste verboten ist.

Der Landrath.

Nr. 172. Königsberg, den 10. März 1899.

Aus Anlaß eines Spezialfalles machen wir darauf aufmerksam, daß bei Erkrankungen an Typhus, sei es bei Schulkindern oder in der Familie einer Person es nothwendig ist, den Medizinalbeamten des Kreises zur Konstatirung der Krankheit zu entsenden, um diagnostischen Irrthümern vorzubeugen.

Dasselbe rüßt zu bei Scharlach und Diphtheritis. Bezüglich der Schließung der Schulen bei Erkrankung an Mäsem bemerken wir, daß an sich eine Schließung der Schule aus diesem Anlaß und soweit es sich nicht um die überwiegende Mehrzahl der Kinder einer Schule oder Klasse handelt, nicht als geboten zu erachten ist.

Erst wenn durch einen so hohen Prozentsatz von Mäsemkrankungen, daß die Schule sich gewissermaßen von selber schließt, der Zweck der Unterrichtsertheilung in Frage gestellt ist, wird die amtliche Schließung herbeizuführen sein.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez. Elbertshagen.)

* * *

Br. Eylau, den 4. März 1899.

Den Herren Amtsvorstehern und Kreischulinspektoren theile ich vorstehende Regierungs-Berfügung zur Kenntnißnahme mit.

Der Landrath.

Nr. 173. Br. Eylau, den 10. März 1899.

Durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Tapiau vom 30. März 1898 ist der Schüler Friedrich Höpfer verurtheilt, geboren am 27. Januar 1884 ebenda als Sohn der Rudolf und Johanne geborene Tiedemann-Höpfer'schen Eheleute zur Zwangserziehung verwiesen worden.

Diese Strafe hat bisher nicht vollstreckt werden können, da Höpfer sich heimlich aus seinem Wohnorte entfernt hat und sein Aufenthalt bisher nicht hat ermittelt werden können.

Derselbe hat sich im November vorigen Jahres in Begleitung einer herumziehenden Schaustellerin (Wenigerbesitzerin) Frau Hübner befunden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, nach dem Verbleib des Höpfer sorgfältige Ermittlungen anzustellen, den Genannten im Betretungs-falle sofort festzunehmen und dem Waisenhaus in Wartenstein zuzuführen.

Im Ermittlungsfalle ist mir unter Einreichung einer Liquidation der entstandenen Transportkosten Anzeige zu erstaten.

Bakauszeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Nr. 174. Br. Eylau, den 10. März 1899.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstände der evangelischen Waisen- und Confirmanden-Anstalt für Ermland in Wartenburg Ostpreußen die Erlaubniß erteilt, zum Besten der dortigen evangelischen Waisen- und Confirmanden-Anstalt im Monat Mai dieses Jahres eine Verloosung von Handarbeiten und sonstiger gefachensweise dargebotener Gegenstände unter Veranzugabung von höchstens 2500 Loofen zum Besten von je 30 Pfenningen zu veranstalten und die Loose im Bereiche der Provinz Ostpreußen zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Fr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Ngr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 22.

Fr. Eylau, Sonnabend, den 18. März

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 175. Fr. Eylau, den 10. März 1899.
Die Bestiger Friedrich Guxeit und Albert Hermann aus Grünbaum sind zu Schöffen für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 176. Fr. Eylau, den 13. März 1899.
Des Kaisers und Königs Majestät haben aus Anlaß eines Spezialfalles zu bestimmen geruht, daß fremdherliche Ordenssterne stets unter den Preussischen Ordenssternen getragen werden sollen.
Der Landrath.

Nr. 177. Fr. Eylau, den 16. März 1899.
Der in No. 22 des Kreisblatts pro 1897 gegen den Arbeiter Anton Dobrowolski erlassene Steckbrief ist erledigt.
Der Landrath.

Nr. 178. Fr. Eylau, den 13. März 1899.
Auf die dieser Nummer des Kreisblatts beiliegende Drucksache, betr. die Schützengarten und die Darlehnsbedingungen der Distriktischen Landtschaft mache ich die Kreiseingesessenen hier noch besonders aufmerksam.
Der Landrath.

Nr. 179. Partenflein, den 3. März 1899.
Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Bezirk der 1. Bezirks-Compagnie Bezirks-Commando Partenflein werden abgehalten:

4. April 1899 Dienstag Nachm. 3 Uhr Controlplatz Reddenau auf dem Plage zwischen dem Galtwirth Stamm und der Kirche für die Kirchspiele Vorken, Petershagen, Albrechtstorf und Reddenau, sowie aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortshaften Dörrien, Grünwalde, Glomtionen Dorf und Kl. Köhnen, Kl. Marklein, Neufang, Sardinien, Waldhaus Stettinnen, Steintinnenhof, Wilhelmshöh und Vorklitten.

5. April 1899 Mittwoch Vormittag 8 Uhr Controlplatz Landsberg I im Schützengarten resp. Schützenhaus für das Kirchspiel Landsberg sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortshaften Naaben, Egelau, Paperten, Parbsken, Worlaß, Botterlaß, Kattlad und Wauquiß, aus dem Kirchspiel Kl. Deyen für die Ortshaften Heinrichsdorf, Deychen und Saagen.

5. April 1899 Mittwoch Nachmittag 3 Uhr Controlplatz Ganditten, im Hofraum des Gast-

wirths Butsch für die Kirchspiele Gurttenfeld, Ganditten sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortshaften Buchholz, Jinken Dorf, Mühle und Papiermühle, Galtendorf, Saranen, Schwaditten und Wickers.

6. April 1899 Donnerstag Nachmittag 2 Uhr Controlplatz Landsberg II im Schützengarten bzw. Schützenhaus für die Kirchspiele Fr. Beiten, Ganshagen und aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortshaften Deyen, Eichhorn, Gallehen, Klammlein, Müggen, Neudorf, Kl. Beiten, Wolagen, Westein Wotellen, Worioren und Zimperken.

7. April 1899 Freitag Vormittag 8 Uhr Controlplatz Fr. Eylau I am Kontermann'schen Gasthause in der Partenfleiner Vorstadt für das Kirchspiel Fr. Eylau Stadt- und ländlicher Theil.

7. April 1899 Freitag Nachmittag 3 Uhr Controlplatz Fr. Eylau II am Kontermann'schen Gasthause in der Partenfleiner Vorstadt für das Kirchspiel Schmüditten, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhagen für die Ortshaften Knouten, Lüfenthal, Mühlhagen und Monitten, aus dem Kirchspiel Kl. Deyen für die Ortshaften, Bornehen, Görneu, Clausen, Gr. und Kl. Deyen, Dountau, Dulzen, Goerken, Schwaditten, Soddehen, Schlantien, Schwaditten, Stablack, Topprichen, Wonditten, Pöfken, Grundfeld, Jerlanten, Lehen, Bilzen, Roditten und die Förzerei Wilhelmshöh.

8. April 1899 Sonnabend Nachmittag 3 Uhr Controlplatz Tharau (Bahnhof) auf dem Plage am Bahnhofgebäude bzw. im Güterischuppen für die Kirchspiele Tharau und Jelan, sowie aus dem Kirchspiel Dollstädt für die Ortshafte Bahnhof Schrombechen.

10. April 1899 Montag Vormittag 8 Uhr Controlplatz Kreuzburg I im Garten des Gläblichments Brandshöfchen für die Stadt Kreuzburg sowie aus dem Kirchspiel Kl. Deyen für die Ortshaften Altschen, Hüschehen, Kumpicken, Köstten, Herwitzen, Suplitten und Wackern.

10. April 1899 Montag Nachmittag 3 Uhr Controlplatz Kreuzburg II im Garten des Gläblichments Brandshöfchen für das ländliche Kirchspiel Kreuzburg und das Kirchspiel Dollstädt, mit Ausnahme der Ortshafte Bahnhof Schrombechen.

11. April 1899 Dienstag Nachmittag 2 Uhr Controlplatz Ueberwangen auf dem Hofraum bzw. im Saal des Kaufmanns Klein für das Kirchspiel Ueberwangen, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhagen für die Ortshaften Garstoh, Zumbellien, Zumbelliten und Birzighuben und aus dem Kirchspiel

Almenhausen für das Gut St. Haberbeck und aus dem Kirchspiel Abschwangen für die Erbschaft Grünbaum.

12. April 1899 Mittwoch Vormittag 9 Uhr
Kontrollplatz Abschwangen, neben bzw. in der
Einfahrt des Gastwirths Zodiakshaupt für die Kirchspiele Abschwangen und Almenhausen mit Ausnahme des Gutes St. Haberbeck und der Erbschaft Grünbaum.

Es haben sich von den Mannschaften des Bannlaubren-Standes zu stellen:

- a) alle seit dem 1. October 1886 Eingetretene und inzwischen zur Reserve Entlassene.
- b) solche, welche zwar vor dem 1. October 1886 eingetreten sind, aus irgend einer Ursache aber nachzutreten haben. Die Mannschaften des Jahrganges 1887, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten, und vom Erscheinen bei den Frühjahrskontrollversammlungen berechtigt, da sie befähigt Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots zu den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen werden herangezogen werden.
- c) die wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden, oder wegen Vergehens zur Disposition der Justizbehörden, sowie auf Reclamation Entlassenen.
- d) die zur Disposition ihrer Truppentheile Entlassenen.
- e) sämmtliche zur Zeit der Ersatzreserve angehörige Mannschaften, ganz gleich ob sie schon zur Ueübung einberufen waren oder nicht, und zwar die 1878 — 1886 Geborenen.
- f) die als zeitig und dauernd Halbvalide Anerkannten der Reserve und Landwehr I. Aufgebots, sowie die nur Gehörlosdienstfähigen.
- g) Ganzinvaliden haben zu den Kontrollversammlungen nicht zu erscheinen.

Jeder hat pünktlich zur angegebenen Stunde auf dem Kontrollplatz zu erscheinen und seinen Militärdpaß mitzubringen.

Eine Dispensation an der Uebernahme an den Kontrollversammlungen kann nur in den dringendsten Fällen und nur durch das Bezirks-Kommando Bartenstein verfügt werden.

Die bezüglichen Anträge, denen begründete Bescheinigungen der Ortsbehörden beizubringen sind, müssen — damit der Antragsteller noch rechtzeitig vor der Kontrollversammlung, Bescheid erhalten kann — frühzeitig und spätestens bis **30. März 1899 dem Bezirks-Feldwebel** eingereicht werden, welcher diese Anträge dem Bezirks-Kommando zur Entscheidung vorlegen wird.

Esbenso haben die Mannschaften, welche wegen Krankheit bei den Kontrollversammlungen fehlen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß bei den diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen wiederum Zusammenkünfte vorgenommen werden und haben daher sämtliche Mannschaften mit reinen Füßen und sauberer Fußbekleidung zu erscheinen.

Nachvollziehung dieses Befehls wird mit Arren bestraf., dessgl. bei ohne genügende Entschuldigung fehlt. Mgl. Bezirks-Kommando.

Br. Coltau, den 7. März 1899.

Bezeichnende Bekanntmachung des Militär. Bezirks-Kommandos Bartenstein bezieht darauf im Ansehung der Ortsbehörden des Kreises mit der Anweisung, dieselbe

wiederholt in ortsüblicher Weise zur Kenntniz der Befehlspflichtigen zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von den Letzteren die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden.

Gegen diejenigen Ortsvorstände, welche die vorstehenden Anordnungen nicht befolgen bzw. nicht ausführen, werden Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Die Gendarme werden angewiesen, auf den Kontrollplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anwesend zu sein.

Der Landrath.

Nr. 180.

Br. Coltau, den 7. März 1899.

In der Zeit vom 13. März bis einschließlich 6. Mai dieses Jahres werden auf dem Schießplatz Königsberg bei Altenberg kleinere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regimenten abgehalten werden. Die Schutzabkantung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird an Nordende, sowie auch auf dem am Südenbe des Platzes befindlichen Thurm eine rote Fahne hochgezogen sein.

Es mache Vorliegendes mit dem Bemerken öffentlich bekannt, daß, solange die rothe Fahnen sichtbar sind, das Betreten des fiskalischen Schießgeländes aus Strengte verboten ist.

Der Landrath.

Nr. 181.

Br. Coltau, den 15. März 1899.

Die Einkommensteuer- und Ergänzungsteuer-Veranlagung für das Rechnungsjahr 1899 betreffend.

Den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen werden in den nächsten Tagen 1. die festgestellten Staatssteuerrollen für 1899, 2. die festgestellten Gemeindesteuerlisten für 1899, 3. die verschlossenen Benachrichtigungsschreiben an die zur Einkommen- und Ergänzungsteuer veranlagten Steuerpflichtigen gehen.

Die Staatssteuerrollen dienen als Heberrollen und haben die einzelnen Steuerpflichtigen die in Spalte 4 und 5 angeführten Anträge zur Vermeidung kostenpflichtiger Annahmungen und Zwangsvollstreckung in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres (als spätestens am 16. Mai, 16. August, 15. November und 14. Februar) an den Steuererheber ihres Wohnortes zu richten.

Eine öffentliche Auslegung der Einkommensteuerrollen findet nicht statt; es sind vielmehr die in denselben enthaltenen Steuererträge vollständig geheim zu halten. Dem 1. bis einschließlich 14. April d. J. sind die Gemeindesteuerlisten öffentlich anzulegen und es darin Veranlagte zur Einsichtnahme dieser Listen durch eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise rechtzeitig aufzufordern.

Mit dem Schluß des letztbenannten Tages muß die Auslegung der Gemeindesteuerlisten beendet sein. Nach beendeter Auslegung ist auf denselben unter Beibehaltung des Amtsiegels amtlich zu bewahren, in welchem Zeitraum die Auslegung aufgehoben hat. In der vorerwähnten öffentlichen Bekanntmachung ist fernerhin noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Bescheinigungen gegen die Einschätzung in den Gemeindesteuerlisten der Steuerpflichtigen binnen einer Auschlussfrist von 4

Wochen (28 Tagen) nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlic den 13. Mai d. Js. zuheben.

Die Gemeindefenerlisten sind mir sofort nach beendigter Auslegung bis spätestens den 29. April d. Jz. zur Vermeidung löschpflichtiger Abholung einzureichen.

Die Steuerlätze in den Gemeindefenerlisten sind fingirte Sätze, werden mithin nicht als Einkommenssteuer erhoben, sondern sind nur für die Kommunalsteueranschätzung maßgebend.

Die Beurtheilungen sind bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission anzubringen.

Diesbezügliche Gesuche, welche nach dem 13. Mai bei mir einreichen, werden als verpätet zurückgewiesen werden.

Die gleichfalls überlieferten verschlossenen Briefe, welche die Benachrichtigungsschreiben an die mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. veranlagten Steuerpflichtigen enthalten, sind sofort gegen Empfangsbescheinigung an die Adressaten auszubringen, zum letzteren Behufe gehen den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen die Formulare zu tabellarischen Bescheinigungen zu, welche an Schüsse mit einer Bescheinigung über die erfolgte Zustellung zu versehen und mir bis spätestens zum 5. April d. Jz. einzureichen bleiben.

Die pünktliche Einhaltung der vorstehend gesetzten Termine, sowie die eingehende und prompte Erledigung der nach Vorstehendem den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen obliegenden Arbeiten mache ich denselben zur besondern Pflicht.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
L a u d r a c h.

Nr. 182. Br. Gylan, den 13. März 1899.
Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des verfloffenen Monats Jagdscheine gelöst haben.
D e r L a u d r a c h.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheineempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
A. Schwarz, Maurermeister, Br. Gylan	7. 2. 1900
Monin, Inspektor, Gr. Feiten	24. 2. 1900

Nr. 183. Br. Gylan, den 13. März 1899.
Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Belten des Synchrischen Provinzialvereins für innere Mission in der Zeit zwischen Oetern und Pfingsten dieses Jahres bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Thüringen eine Kreislotterie abgehalten wird.
Die Kreispolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür zu sorgen, daß der Lotterie keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
D e r L a u d r a c h.

Nr. 184. Br. Gylan, den 13. März 1899.
Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den am 12., 13. und 15. Mai dieses Jahres in Steftin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß erteilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Bierden, Fahrrädern und andern Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück —

zu je 1 Mk. in der ganzen Monarchie zu vertreiben.
Die Kreispolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
D e r L a u d r a c h.

Nr. 185. Br. Gylan, den 13. März 1899.
Der Herr Minister des Innern hat dem landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt am Main die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheiten der im April und Oktober dieses Jahr abzuhaltenden beiden Pferdennetze je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Bierden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mk. in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Kreispolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
D e r L a u d r a c h.

Nr. 186. Br. Gylan, den 8. März 1899.
In dem Verlage von J. J. Heine Berlin N. Bülowstraße 21. ist heute die vierte Auflage des Leitfadens „Die Pflichten des Waisenraths“ vom Amtsgerichtsrath J. Baum erschienen, welche auf Grund der Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts ungewarbtet ist.

Da nach diesen Bestimmungen die Thätigkeit des Waisenraths bedeutend vermehrt und seine Verantwortung wesentlich erhöht ist, so kann ich den Waisenrathen die Anschaffung dieses Leitfadens bestens empfehlen.

Die Preise stellen sich für einzelne Exemplare auf 60 Pfg., von 10 Exemplaren ab auf 55 Pfg., von 25 Exemplaren ab auf 48 Pfg., von 50 Exemplaren ab auf 42 Pfg. und von 100 Exemplaren ab auf 37½ Pfg.
D e r L a u d r a c h.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 187. Nachrichten
für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-vorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffizier-vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgebrochener Keilung für den Unteroffizierdienst in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter heranzuzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulfachkenntnisse so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- u. Beamtenstand nöthig zu sein ist. Daneben wird der körperlichen Gymnastik und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärstandes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
2. Die Ausbildung in den Unteroffizier-vorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-pensionen zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffizier-vorschule, unter

und Zehrgelder für die Zureise zum Stabquartier des Bezirkskommandos werden daher den Einberufenen von den Gemeindebehörden und Steuerempfängern nicht gezahlt.

- 10. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffizierschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 Mk. zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Das zum Lebensunterhalt Nothwendige wird unentgeltlich gewährt.

Uebertritt der Unteroffizierschüler zur Unteroffizierschule s. § 24 Dienstvorschrift über Parachegährnisse bei Einberufung zum Dienst.

- 11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffizierschule die Entlassung eines Zögling von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzuzahlen, und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffizierschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffizierschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Krieges-Departements) und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

Im Uebrigen ist die Erziehung eine unentgeltliche.

Nr. 188.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingestellt zu werden wünschen.

- 1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
- 2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welche sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel etc.), des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahmeister etc.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Auserichtigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Sienographie, Hand- und Planzeichnen sowie Gesang.

Die gymnastischen Übungen bestehen in Turnen, Bajonettkämpfen und Schwimmen.

- 3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränktem Maße bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Abscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
- 4. Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen

nur an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfniß maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Aufnahme in bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- 5. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes; sie stehen wie jeder andere Soldat unter militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
- 6. Der in die Unteroffizierschule Einstellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einstellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

- 7. Der Einstellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlegen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
- 8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an ein Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
- 9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schutzzeug, zwei Hemden und mit 6 Mk. zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden besoldet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

- 10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Poggdam, Jülich, Biebrich, Weiskfels, Ettlingen und Marienweber persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen.

- a) einem von dem Civil-Vorsitzenden der Erlassungskommission seines Aushebungs-Bezirks ausgestellten Meldebchein,
- b) den Konfirmationschein bez. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) etwa vorhandener Schutzzeugnisse.
- b) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungswerte, über früher überhandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Eine Einstellung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Poggdam, Jülich und Weiskfels nicht mehr statt, da dieselben sich aus Unteroffizierschulen ergänzen.

- 11. Für die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpfichtungs-Verhandlung über die vorgedriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) angenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche den Eintritt nachgefragt haben, erhalten durch Vermittelung des zuständigen Bezirkskommandos den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheines tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die

Schätzungsarten

und

Darlehens-Bedingungen

der

Ostpreussischen Landschaft.

1. Die Ostpreussische Landschaft gewährt den Besitzern ihres Bezirks auf ländliche Grundstücke und solche, welche in einer städtischen Feldmark liegen, zur ersten Hypothekenstelle Pfandbriefsdarlehen — nach Wahl der Besitzer in 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen oder 3prozentigen Pfandbriefen.

Bekleidungs-
fähigkeit.

Diese Grundstücke müssen sich aber ohne Rücksicht auf Nebenverdienst des Besitzers noch zu einer selbstständigen Ackerwirtschaft eignen und soviel werth sein, daß sich für sie bei der landschaftlichen Schätzung mindestens ein Werth von 1500 Mark ergibt.
2. Die Pfandbriefsdarlehen sind Seitens der Landschaft **unkündbar**, so lange die mit dem unkündbarkeit. Gute bestellte Sicherheit der Darlehne nicht geschmälert wird.

Rückzahlung.

Dagegen steht es dem Besitzer jederzeit frei, ohne Kündigung das Pfandbriefsdarlehen ganz oder theilweise zurückzahlen, indem er einen dem Nennwerthe des Darlehens entsprechenden Betrag an Pfandbriefen des gleichen Zinsfußes nebst den laufenden Zinscheinen und der Zinseinkommnung einliefert.
3. Die Darlehensgesuche, sowie überhaupt alle Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten sind an die Ostpreussische General-Landschafts-Direktion zu Königsberg zu richten.

Adresse der
Gesuche.
4. Die Höhe der Summe, welche die Landschaft als Pfandbriefsdarlehen auf ein Gut hergeben darf, wird je nach dem Kreditbedürfniß und nach dem Antrag des Besitzers ermittelt:

Schätzungs-
arten.

entweder durch

Anlage A

Anlage B
Anlage C

Grund- und Bodentaxe, Anlage A,
 oder auf schnellere und billigere Art
 durch Werthschätzung nach dem Grundsteuerreinertrag, Anlage B zu 1,
 oder durch Erwerbwerth nach dem Erwerbwerth, Anlage C

Der Pfandbriefskredit kann am vollständigsten ausgenutzt werden, wenn zur Bekleidung eine „Grund- und Bodentaxe“ angenommen wird. Wenn aber der aus den Werthschätzungen sich ergebende Kredit geringer, der kann eine dieser Werthschätzungen wählen.

Bei der Werthschätzung nach dem Grundsteuerreinertrag darf der Werth des Gutes höchstens bis zum 10fachen Betrage dieses Reinertrages festgesetzt werden.

Bei der Werthschätzung nach dem Erwerbwerth darf der Werth des Gutes höchstens bis zur Hälfte des Erwerbwerthes festgesetzt werden.

Den durch eine dieser 3 Schätzungsarten festgestellten Gutswerth darf die Landschaft nur bis $\frac{2}{3}$ beliehen.

Bei einem nur mäßigen Kreditbedürfniß des Besitzers kann auf dessen Antrag die Bekleidung bis zum 10fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages ohne weitere Werthermittelung nach Anlage B zu II erfolgen.

Anlage D

1. Ausnahmeweise findet für Taxen und Werthschätzungen von Gütern und zwar in der Regel bis zu 50 Hektar einschließlich, welche zu einer Gemeinde gehören, eine Ermäßigung der ordentlichen Kosten statt, falls die Taxen oder Werthschätzungen im Hinblick an einander erfolgen, — sogenannte Dorfstellen.

Kosten-
ermäßigung bei
Dorfstellen.

Die Ermäßigung richtet sich nach der Anzahl der in einer Gemeinde im Hinblick aufeinander Taxen oder Werthschätzungen.

Zunächst sind die Kosten **voll** einzuzahlen. Die Abrechnung und Rückzahlung folgt später. Macht bei Dorfsagen der Besitzer binnen sechs Monaten nach der Mittheilung über den ihm zustehenden Pfandbriefskredit von demselben keinen Gebrauch, so bleibt er verpflichtet, den **vollen** Kaufschaz der Kosten zu tragen.

Beleihungskosten-Vorschuss.

5. Zur Erleichterung der Pfandbriefsbeleihung kann die General-Landschafts-Direktion nach ihrem Ermessen den B-üheru von Gütern **bis zu 100 Hektar** einschließlic auf ihren Antrag aus dem Landschaftsfonds einen **Kostenvorschuss** gewähren, indem sie ihnen zunächst die Tax- oder Besichtigungskosten und dann auch die Pfandbriefs-Ausfertigungskosten und den Pfandbriefsstempel - - Nr. 13 - - fundet.

Zu diesem Antrag muß der Besitzer eine Bescheinigung des Amtsvorstehers darüber beibringen, daß er nach seinen Vermögensverhältnissen des Vorschusses bedürftig ist.

Macht der Besitzer binnen sechs Monaten nach der Mittheilung über den ihm zustehenden Pfandbriefskredit von demselben keinen Gebrauch, so muß er die gestundeten Tax- oder Besichtigungskosten nebst 5 Prozent Zinsen und zwar bei Dorfsagen - - Nr. 5 - - sers mit dem vollen Kaufschaz an die General-Landschafts-Kasse zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zahlen.

Zur Deckung des Beleihungskosten-Vorschusses nebst 5 Prozent Zinsen ist eine besondere Jahreszahlung von 1 Prozent des Darlehns zusammen mit den Darlehnszinsen zu Johanni und Weihnachten zu entrichten.

Gebäudeversicherung.

7. Die Gebäude noch nicht-bepfandbriefter Güter müssen vor der Beleihung mit Pfandbriefen bei der **landschaftlichen** Feuerpocietät versichert sein oder in einer von der General-Landschafts-Direktion zu bestimmenden Frist dort nachträglich versichert werden.

Dasselbe gilt für bereits bepandbriefte Güter, wenn ein Zuzahndarleh'n gegeben werden soll, das die Hälfte der bisherigen Pfandbriefschuld übersteigt.

Diese Bestimmungen treffen auch für die außerhalb der Stadt belegenen Gebäude städtischer Abtheilungen zu. Dagegen sind deren in der Stadt oder Vorstadt belegene, bei der landschaftlichen Feuerpocietät nicht aufnahmefähige Gebäude bei einer anderen von der General-Landschafts-Direktion gebilligten Gesellschaft zu versichern.

Darlehnsbetrag.

8. Wenn die Taxe oder Werthschätzung revidirt und bestätigt ist, wird der Betrag des danach zulässigen Darlehns dem Besitzer von der General-Landschafts-Direktion bekannt gemacht.

Tilgung des Pfandbriefsdarlehns.

9. Pfandbriefskredit über die Hälfte des Gutswerths kann nur bewilligt werden, wenn der Besitzer sich besonders verpflichtet, den über diese Hälfte entnommenen Darlehnsbetrag mit 2 Prozenten des ganzen Pfandbriefsdarlehns jährlich zu tilgen.

Bei Beleihung bis zur Hälfte des Gutswerths sind Tilgungsbeiträge nicht zu zahlen.

Ebenso ist das Darleh'n tilgungsfrei, wenn die Beleihung nur bis zum 15fachen Betrage des Grundrentenreinertrages ohne weitere Werthermittelung erfolgt.

Der Besitzer kann auch bei einer Beleihung bis zur Hälfte des Gutswerths **freiwillig** eine Tilgung des Darlehns mit mindestens 2 Prozenten jährlich übernehmen, indem er sich hierzu in einer für die Eintragung im Grundbuche geeigneten Urkunde verpflichtet.

Nach Feststellung der Taxe zu erfüllende Bedingungen.

10. Vor der Bewilligung des Pfandbriefsdarlehns hat der Besitzer für die Erfüllung folgender Bedingungen Sorge zu tragen:

a) Es ist von ihm eine Schuld- und Verbindlichkeitsurkunde über das Pfandbriefsdarleh'n und die Nebenverbindlichkeiten gerichtlic oder notariell oder vor einem der General-Landschafts-Zurichter zu verlaublichen oder die Ueberfendung einer solchen Urkunde zu beantragen, welche dann mit seiner gerichtlic oder notariell zu beglaubigenden Unterschrift versehen werden muß.

b) Die Hypothekengläubiger, welche mit dem Pfandbriefsdarleh'n abgefunden werden sollen haben ihre Forderungen an die Landschaft abzutreten und in der Abtretungsurkunde gleichzeitig über Kapital und Zinsen nach § 129 der Landschafts-Ordnung zu quittiren.

c) Von den übrigen Hypothekengläubigern, deren Forderungen nicht zur Löschung gelangen, sind Vorrechturkunden zu Gunsten des Pfandbriefsdarlehns herbeizuschaffen, soweit es nothig ist, um diesem die erste Hypothekenstelle zu sichern.

d) Die verlaublichen Abtretungs- und Vorrechturkunden sind mit den dazu gehörigen Hypothekennurkunden der General-Landschafts-Direktion einzureichen.

11. Wenn der Besitzer aber die Hypothekenregulierung nicht selbst betreiben will, so kann er dieselbe der „**Pommerschen landeschaftlichen Darlehnskasse**“ übertragen. Hypothekenregulierung durch die Darlehnskasse.

Dazu genügt ein einfacher Antrag bei der letzteren oder bei der General-Landeschafts-Direktion. Die Darlehnskasse tritt dann mit den Hypothekengläubigern — auch wegen der erforderlichen Urkunden — unmittelbar in Verbindung, sorgt für die rechtzeitige, auch vorläufigweise Befriedigung derselben, soweit diese aus dem Pfandbriefsdarlehn geschehen soll, und beschafft die erste Hypothekenstelle für das aufzunehmende Pfandbriefsdarlehn, gewährt auch Vorschüsse auf den Pfandbriefskredit.

12. Die Ausgabe der Pfandbriefe kann erst stattfinden, nachdem die Eintragung des Pfandbriefsdarlehns im Grundbuche zur ersten Stelle erfolgt und die Hypothekenurkunde vom Gericht eingegangen ist. Angabe der Pfandbriefe.

13. An Pfandbriefs-Anfertigungskosten (Kronmügelgeldern), in welchen die Auslagen für Materialien, die Stempel zu den Pfandbriefen- und Schuldburkunden, sowie die Schuldburkunden-Gebühren enthalten sind, hat der Besitzer $\frac{1}{2}$ Prozent des Darlehns als einmalige Zahlung zu entrichten. Pfandbriefs-Anfertigungskosten und Pfandbriefsstempel.

Außerdem ist der gemäß Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 den Pfandbriefen mehr auferlegte Stempel von $\frac{1}{10}$ Prozent des Nennwerths derselben zu erstaten.

14. Als Quittungsgrößen sind für die neu bewilligten Pfandbriefsdarlehen jährlich $\frac{2}{10}$ Prozent zehn Jahre hindurch in halbjährlichen Raten zusammen mit den Darlehnszinsen zu zahlen. Quittungsgrößen.

Bei solchen Pfandbriefsdarlehen, welche der Tilgung unterliegen, wird der Quittungsgrößen nicht besonders erhoben, sondern durch die ersten Tilgungsraten gedeckt.

Wenn aber ein Kursausgleichungs-Zuschuß — Nr. 15 — gewährt ist, so werden die Tilgungsbeiträge zunächst zur Erstattung desselben und dann erst zur Deckung des Quittungsgrößen verwendet.

15. Den Darlehnsnehmern kann auf ihren Antrag, wenn der Kurs der für sie ausgefertigten Pfandbriefe unter dem Nennwerthe steht, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung des Unterschiedes zwischen dem Kurs- und Nennwerthe derselben ein baarer Zuschuß gewährt werden, welcher mit 5 Prozent zu verzinsen ist. Kursausgleichungs-zuschuß.

Dieser Zuschuß ist von der Direktion zur Zeit auf höchstens 5 Prozent des Darlehns beschränkt.

Zur Rückzahlung des Zuschusses ist von allen neu bewilligten Pfandbriefsdarlehen 1 Prozent Jahreszahlung zusammen mit den Darlehnszinsen zu entrichten.

Außerdem werden bei den, der Tilgung unterliegenden Darlehen noch die Tilgungsbeiträge zur Wiedererstattung des Kursausgleichungs-Zuschusses mitverwendet.

Nach Deckung dieses Zuschusses beginnt die Tilgung des Pfandbriefsdarlehns.

16. Mithin der Pfandbriefe oder nach deren Umfasse aus dem baaren Erlöse befreit die General-Landeschafts-Direktion zunächst diejenigen Hypothekengläubiger, deren Forderungen ihr abgereicht sind. Auszahlung des Darlehns.

Den Ueberrest erhält der Darlehnsnehmer gegen Erstattung aller entstandenen Kosten, Vorkasse und Rückstände ausgehändigt.

Königsberg, den 27. Januar 1893.

Pommersche General-Landeschafts-Direktion.

Kan.

A.

Grund- und Bodensteuer.

Wenn von dem Besitzer die Befreiung nach Maßgabe einer „Grund- und Bodensteuer“ Erfordernisse beantragt wird, sind der „**Preussischen General-Landschafts-Direktion**“ einzureichen:

1. eine vom königlichen Amtsgerichte zu erhaltende neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes von dem zu bescheidensenden Grundstücke,
2. eine **von dem Kataster-Bureau der königlichen Regierung nachzusuchende** beglaubigte Kopie der Grundsteuer-Karte, in welcher die gegenwärtigen Bestandtheile und Kulturarten von einem vereidigten Landmesser eingetragen sein müssen,*)
3. ein an diese Karte sich anschließendes, zur Eintragung für die Boniturung eingerichtetes, die Größe der ganzen Gutsfläche und ihrer verschiedenen Bestandtheile nachweisendes Vermessungs-Register,**)
4. ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle, in welchem der Jahresbetrag der Grundsteuer angegeben sein muß,
5. eine Massen-Zusammenstellung, welche die einzelnen Kulturarten und Klassen nach Flächeninhalt und Reinertrag summarisch aufführt,
6. ein Auszug aus der Gebäudensteuerrolle.
7. **amtliche** Bescheinigungen

über die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben

- a) an den Staat, soweit sie unter dem Namen: Rentenbank-Renten, Domänen-Amortisations-Renten, Privat-Renten, Domänenzins, Zins, Grundzins, Weidzins, Kontribution, Kanon etc. erhoben werden (von der Kreis-Steuer-Kasse anzustellen),
- b) an die Kirche, den Pfarrer, Organisten und die sonstigen Kirchenbeamten (vom Pfarramt anzustellen oder zu bescheinigen, daß solche Abgaben nicht gezahlt werden),
- c) an den Lehrer, die Schule und andere Institute (vom Lehrer oder vom Vorsteher dieser Institute anzustellen),
- d) an öffentliche Genußvereine- oder Meliorations-Vereine, insbesondere Drainage-Gesellschaften (von den betreffenden Vorständen anzustellen),

*) Siehe die Vorschriften auf Seite 3.

Falls bei der Landschaft eine **ältere**, von dem Kataster-Bureau der königlichen Regierung gefertigte und gehörig beglaubigte Gutskarte vorhanden ist, kann dieselbe auf Antrag des Besitzers auch bei einer **neuen Taxe** Verwendung finden. Die Herausgabe der Karte erfolgt an den vom Besitzer beantragten Kataster-Kontrollen oder Landmesser, sobald sich derselbe in Gemeinlichkeit mit dem Besitzer schriftlich verpflichtet, die Karte innerhalb höchstens 4 Wochen in unbeschädigtem Zustande zurückzugeben. Es erübrigt dann die Einreichung einer neuen Karte. Die alte Karte ist jedoch von einem vereidigten Landmesser nach der von Neuen an Ort und Stelle auszunehmenden Beschreibung verhältnismäßig auf die Gegenwart zu berichtigen und mit einer zutreffenden Bescheinigung zu versehen. Dabei muß der alte Zustand der Karte deutlich erkennbar bleiben. Ein neues Vermessungs-Register ist in jedem Fall erforderlich.

) **Bei Grundstücken bis zu fünfzig Hektar gemäß ein durch den Kataster-Kontrollen von der Grundsteuerkarte auf **Versteinerung** gefertigte **Handzeichnung** und ein Vermessungs-Register, welches nach den Kulturarten und Flächenausmaßen der Grundsteuermutterrolle angelegt ist. **Eine Feldvergleichung durch den Landmesser findet bei diesen Grundstücken nicht mehr statt.**

Es empfiehlt sich, die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes so rechtzeitig zu beschaffen, daß sie dem vereidigten Landmesser (Kataster-Kontrollen) bereits vorgelegt werden kann, **bevor** derselbe die Berichtigung der Karte erwirkt oder die Handzeichnung auf Versteinerung und das Vermessungs-Register fertigt. Der Versteinerungsbescheid wird dann die Gesamtsumme des Vermessungs-Registers mit den Flächenangaben im Grundbuche zu vergleichen und, falls sich dabei ein Unterschied herausstellt, diesen aus Sätze des Vermessungs-Registers aufzuklären haben. Da **nachträgliche** Nachträge eines solchen Versteinerungsbescheides oft mit großen Schwierigkeiten verbunden und gut zu vielen Weiterungen bei der Befreiungsbewilligung

Für die Herren Kataster-Kontrolleure und Landmesser.

Vorschriften

für die

Herstellung der zu den Grund- und Bodentaxen erforderlichen Karten, Vermessungs-Register und Klassen-Zusammenstellungen.

Bei der auf Grund der beglaubigten Kopie der Grundsteuerkarte vorzunehmenden Feldvergleichung sind die veränderten Kulturarten, die Hoflage mit den einzelnen Gebäuden, die Gärten, Feldwege, Fußsteige und Gräben aufzumessen. Die richtige Bezeichnung der Besitz- und Gemarkungsgrenzen, sowie der öffentlichen Wege und Gewässer ist zu prüfen, auch anzugeben, nach welchem Urie die Wege führen. Feldvergleichung.

Die Ergebnisse der Feldvergleichung sind in die Karte einzuzichnen und die verschiedenen Kulturflächen, Hofräume, Wege, Gräben u. s. w. mit den vorschriftsmäßigen Farben zu versehen. Berichtigung der Grundsteuer-Karten.

Jeder von abweichender Kulturfläche oder Besitzgrenze eingeschlossene Flächenabschnitt erhält eine, für jede Kultur mit 1 beginnende, fortlaufende Nummer. Die alten Katasternummern sind fortzulassen. Vor jede Flächennummer ist ein die Kulturart bezeichnender Buchstabe zu setzen. Besteht eine Fläche aus mehreren Theilen früherer Grundsteuerflächen, so ist deren Zusammengehörigkeit durch Verbindungszeichen ersichtlich zu machen. Nummerirung.

Der Flächeninhalt ist nicht nur für nutzbare Flächen, sondern auch für Wege, Gräben u. s. w. zu berechnen und nachzuweisen, soweit die einzelnen Stücke nicht unter 0,25 ha betragen. Die Schlusssumme des Flächeninhalts ist auf die Schlusssumme des Katasterauszuges abzustimmen, eine etwaige Abweichung eingehend zu erläutern und, falls nöthig, durch Fortschreibung zu berichtigen. Umfaßt ein Flächenabschnitt verschiedene Grundsteuer Bonitätsklassen, so ist nicht nur die Summe der Fläche, sondern auch die Größe jeder Bonitätsklasse in die Karte einzutragen. Flächenberechnung.

Zu den Vermessungs-Registern sind die von der General-Landschafts-Direktion neu vorgeschriebenen, in der Buchdruckerei von M. Ledtke in Königsberg, Vorder-Hofgarten Nr. 25, künftlichen Formulare zu verwenden. Die Gärten sind unter „Acker“ anzuführen. Vermessungs-Register.

Die Klassen-Zusammenstellung muß Flächeninhalt und Reinertrag summarisch für die einzelnen Kulturarten und Klassen enthalten. Für die ganze Besitzung ist nur eine Klassen-Zusammenstellung zu fertigen. Klassen-Zusammenstellung.

Bei der formellen Ausföhrung bleiben im Einzelnen die von den königlichen Regierungen für die Kataster-Kontrolleure erlassenen Anweisungen zu beachten, insbesondere die Anweisung der königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Königsberg vom 27. Dezember 1881, die Verfügung der königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 5. November 1878, III. 3596/10 G. und die Verfügung der königlichen Regierung zu Marienwerder vom 7. Juni 1879. Formelle Vorschriften.

Jedem vereidigten Landmesser wird auf sein Ersuchen von hier aus die zutreffende Regierungs-Anweisung mitgeteilt werden.

Arbeiten, welche di ser Anweisung nicht entsprechen, müssen zurückgewiesen werden.

Bei Grundstücken bis zu fünfzig Hektar einschließlich bedarf es nur einer durch den Kataster-Kontrolleur von der Grundsteuerkarte auf Pausleinwand gefertigten Handzeichnung und eines Vermessungs-Registers, welches nach den Kulturarten und Flächenabschnitten der Grundsteuer Mutterrolle aufgestellt ist. Eine Feldvergleichung durch den Landmesser findet bei diesen Grundstücken nicht mehr statt. In die Handzeichnung muß die Größe der einzelnen Flächenabschnitte eingetragen werden; auch und in derselben die Kulturarten mit den vorschriftsmäßigen Farben zu bezeichnen. Handzeichnung.

Königsberg, den 27. Januar 1899.

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.

Kon.

B.

I. Werthschätzung nach dem Grundsteuerreinertrag.

Wenn von dem Besitzer die Bezeichnung nach Maßgabe des Grundsteuerreinertrages beantragt wird, sind der **Oktroyirten General-Landwirthschafts-Direction** einzureichen: Erfordernisse.

1. eine vom Königl. Amtsgerichte zu erhaltende neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes von dem zu beauftragenden Grundstücke,
2. eine durch den Kataster-Kontroleur von der Grundsteuerkarte auf Pausleinwand gefertigte Handzeichnung mit eingetragener Grundsteuerbonifikation^{*)},
3. ein Auszug aus der Grundsteuerrollenrolle, in welchem der Jahresbetrag der Grundsteuer angegeben sein muß,
4. eine Klassen-Zusammenstellung, welche die einzelnen Naturarten und Klassen nach Flächeninhalt und Werttrag summarisch anführt,
5. ein Auszug aus der Gebäudesteuerrolle,
6. **amtliche** Bescheinigungen

über die auf dem Grundstücke bestehenden Abgaben

- a) an den Staat, sowohl die unter dem Namen Rentenkauf-Renten, Domänen-Amortisations-Renten, Brevet-Renten, Domänenzins, Fins, Grundzins, Weidenzins, Kontributionen u. dgl. erhoben werden (von der Kreis-Steuer-Kasse auszustellen),
 - b) an die Kirche, den Pfarrer, Organisten und die sonstigen Kirch-Beamten (vom Pfarramt auszustellen oder zu bescheinigen, daß solche Abgaben nicht bezahlt werden),
 - c) an den Lehrer, die Schule und andere Institute vom Lehrer oder vom Vorsteher dieser Institute auszustellen,
 - d) an öffentliche Grundbesitzungs- oder Adhäsions-Verbände, insbesondere Trauungs-Gesellschaften (von den betreffenden Vorständen auszustellen),
7. das **Kataster** über die Versicherung der Gebäude gegen Feuerhaden oder die **Police**,
 8. ein von dem Besitzer oder in Vertretungsstellen von dem Verwalter aufgestelltes Verzeichniß des vorhandenen lebenden Inventars — bei Gütern bis zu 100 Hektar einschließlich mit der Bescheinigung des Amtsvorstehers, ob das lebende und das dort befindliche todte Inventar den Verhältnissen der Wirtschaft entsprechend ausreichend vorhanden ist, und ob die im Kataster verzeichneten Gebäude wirtschaftlich erhalten sind,
 9. für **Wiederungsgüter** Bescheinigungen
 - a) über die **Dammstäten**, welche von dem Vorstände des **Deich-Verbandes** — Königl. Wasser-Van-Inspektor oder **Deichhauptmann** — auszustellen sind und die Entzehrung nach der **Dammstäten-Rolle**, die zu stehenden Erdwahren, **Dammwächter** und **Dammmaterialien** aller Art und deren Werth, sowie den jährlich zu leistenden **Paarbetrag** enthalten müssen,
 - b) über die **Entwässerungskanal-Abträge**,

^{*)} In die Handzeichnung muß die Größe der einzelnen Felderabschnitte eingetragen werden; auch sind in derselben die Naturarten mit den verschiedenmäßigen **Farben** zu bezeichnen.

10. für städtische Grundstücke

eine Bescheinigung des Magistrats über die in den letzten 6 Jahren von dem abzuschätzenden Grundstücke entrichteten städtischen Kommunal-Abgaben, inwieweit diese Abgaben als besondere Steuern vom Grundbesitz oder in Prozenten der Grund- und Gebäudesteuer erhoben sind.

Besichtigung. Bei Gütern über 100 Hektar findet stets eine Besichtigung durch den Landchaftsrath statt.

Bei Gütern bis zu 100 Hektar kann die Besichtigung in den Fällen unterbleiben, in welchen auch ohne dieselbe ein zuverlässiges Gutachten zu erlangen ist.

Festsetzung. Bei der Werthschätzung nach dem Grundsteuerreinertrag darf der Werth des Gutes **höchstens bis zum 30fachen Betrage** dieses Reinertrages festgesetzt werden.

Die Güteabgaben sind bei dieser Festsetzung mit zu berücksichtigen und nicht besonders abzuziehen.

Das 30fache des Grundsteuerreinertrages darf als Gutswerth nur festgesetzt werden, wenn ausreichende Gebäude und ein anreichendes Inventar nachgewiesen sind.

Falls eine Besichtigung des Gutes nicht bereits stattgefunden hat, kann das Taxations-Kollegium zunächst eine solche bestimmen.

Dasselbe ist aber auch berechtigt, die Festsetzung des Gutswerths überhaupt abzulehnen, wenn der Grundsteuerreinertrag nach seinem Ermessen keinen höheren Anhalt für dieselbe bietet.

Berechnungskosten. Die Kosten der Gutebesichtigung betragen:

bei Gütern bis zu 100 Hektar und 200 Mark Grundsteuerreinertrag	35 Mark,
bei allen anderen Gütern	45

II. Beleihung bis zum 15fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages.

Bis zum 15fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages kann die Beleihung ohne weitere Werthermittelung und ohne Abzug von Abgaben durch die General-Landschafts-Direktion erfolgen.

Zu dem Antrag auf diese Beleihung sind einzureichen:

1. eine vom Königlichem Amtsgerichte zu erhaltende neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes von dem zu bepfändenden Grundstücke,
2. ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle, in welchem der Jahresbetrag der Grundsteuer angegeben sein muß,
3. ein Auszug aus der Gebäudesteuerrolle,
4. das Kataster über die Versicherung der Gebäude gegen Feuer Schaden oder die Police.

Die Direktion ist berechtigt, zunächst die Beschichtigung des Gutes zu bestimmen oder in bedenklichen Fällen diese Beleihungsart nach ihrem Ermessen überhaupt abzulehnen.

Wenn die Werthschätzung nach dem Grundsteuerreinertrage oder nach dem Erwerbwerthe — Anlage O — oder die Beleihung bis zum 15fachen Grundsteuerreinertrage abgelehnt ist, oder wenn der Beteiligte von der in einem dieser Verfahren getroffenen Festsetzung keinen Gebrauch machen will, so kann er eines der anderen Verfahren, in jedem Falle aber die Grund- und Bodentaxe nach den Abschätzungs-Grundsätzen beantragen.

Nachträglicher
Antrag auf eine
andere Beleihungs-
art.

Sobald jedoch eine Grund- und Bodentaxe festgesetzt ist, kann vor Ablauf von 6 Jahren ein anderes der vorbezeichneten Verfahren nicht mehr beantragt werden.

Königsberg, den 27. Januar 1899.

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.

Bon.

C.

Vertheilung nach dem Erwerbwerthe.

Wenn von dem Besitzer die Beleihung auf Grund des Erwerbwerthes beantragt wird, sind der **Ostpreussischen General-Landschafts-Direktion** einzureichen: Erfordernisse.

1. eine vom königlichen Amtsgerichte zu erbittende neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes von dem zu bepfändendenden Grundstücke,
2. eine durch den Kataster-Kontroleur von der Grundsteuerkarte auf Pausleinwand gefertigte Handzeichnung mit eingetragener Grundsteuerboniturung*),
3. ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle, in welchem der Jahresbetrag der Grundsteuer angegeben sein muß,
4. eine Klassen-Zusammenstellung, welche die einzelnen Kulturarten und Klassen nach Flächeninhalt und Reinertrag summarisch auführt,
5. ein Auszug aus der Gebäudesteuerrolle,
6. **amtliche** Bescheinigungen über die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben
 - a) an den Staat, soweit sie unter dem Namen Rentenbank-Renten, Domänen-Amortisations-Renten, Privat-Renten, Domänenzins, Zins, Grundzins, Weidzins, Kontribution, Steuern etc. erhoben werden (von der Kreis-Steuer-Klasse auszustellen),
 - b) an die Kirche, den Pfarrer, Organisten und die sonstigen Kirchenbeamten (vom Pfarramt auszustellen oder zu bescheinigen, daß solche Abgaben nicht gezahlt werden),
 - c) an den Lehrer, die Schule und andere Institute (vom Lehrer oder vom Vorsteher dieser Institute auszustellen),
 - d) an öffentliche Entwässerungs- oder Meliorations-Verbände, insbesondere Drainage-Genossenschaften (von den betreffenden Vorständen auszustellen),
7. das **Kataster** über die Versicherung der Gebäude gegen Feuerchaden oder die **Police**,
8. ein von dem Besitzer oder in Vertretungsfällen von dem Verwalter aufgestelltes Verzeichniß des vorhandenen lebenden Inventars mit der Bescheinigung des Amtsvorstehers, ob das lebende und das dort befindliche todte Inventar den Verhältnissen der Wirtschaft entsprechend ausreichend vorhanden ist, und ob die im Kataster verzeichneten Gebäude wirtschaftlich erhalten sind,
9. für **Niederungsgüter** Bescheinigungen
 - a) über die Dammlasten, welche von dem Vorstande des Deich-Verbandes — königlichem Wasser-Bau-Inspektor oder Deichhauptmann — auszustellen sind und die Gütergröße nach der Dammlasten-Rolle, die zu stellenden Erdschuren, Damnwächter und Dammmaterialien aller Art und deren Werth, sowie den jährlich zu leistenden Baarbetrag enthalten müssen,
 - b) über die Entwässerungskostenbeiträge,

*) In die Handzeichnung muß die Größe der einzelnen Flächenabschnitte eingetragen werden; auch sind in derselben die Kulturarten mit den vorchriftsmäßigen Farben zu bezeichnen.

10. für städtische Grundstücke

eine Bescheinigung des Magistrats über die in den letzten 6 Jahren von dem abzuschätzenden Grundstücke entrichteten städtischen Kommunal-Abgaben, insoweit diese Abgaben als besondere Steuern vom Grundbesitz oder in Prozenten der Grund- und Gebäudesteuer erhoben sind,

11. der über das Gut zuletzt geschlossene Kauf- oder Ueberlassungsvertrag.

Der Werth eines zu beleihenden Gutes kann auf Grund des Erwerbwerthes höchstens bis zur Hälfte desselben festgesetzt werden.

Von dieser Werthschätzung sind Grundstücke mit einem Erwerbwerth unter 3000 Mark ausgeschlossen.

Besichtigung

Der Landschaftsrath hat das Gut zu besichtigen, wenn ohne Besichtigung nicht ein zuverlässiges Gutachten zu erlangen ist.

Festsetzung.

Bei Festsetzung des Gutswerthes ist dem Geldbetrag des Erwerbwerthes noch der festgestellte Werth erheblicher Nebeneinkünfte, welche der Käufer übernommen hat, namentlich eines mitübernommenen Kalkults, aber höchstens bis zum 12¹/₂ fachen Jahreswerth desselben hinzuzurechnen.

Die Gutsabgaben sind bei der Festsetzung des Werthes mit zu berücksichtigen und nicht besonders abzuziehen.

Falls eine Besichtigung des Gutes nicht bereits stattgefunden hat, kann das Taxations-Kollegium zunächst eine solche bestimmen.

Dasselbe ist aber auch berechtigt, diese Art der Werthschätzung überhaupt abzulehnen, wenn der Erwerbwerth nach seinem Ermessen keinen sicheren Anhalt für dieselbe bietet.

Besichtigungs-
kosten.

Die Kosten der Gutsbesichtigung betragen:

bei Gütern bis zu 100 Hektar und 200 Mark Grundsteuerreinertrag 35 Mark,
bei allen andern Gütern 45 „

Nachträglicher
Antrag auf eine
andere Beleihungs-
art.

Wenn die Werthschätzung nach dem Grundsteuerreinertrage — Anlage B zu I — oder nach dem Erwerbwerthe oder die Beleihung bis zum 15 fachen Grundsteuerreinertrage — Anlage B zu II — abgelehnt ist, oder wenn der Besitzer von der in einem dieser Verfahren getroffenen Festsetzung keinen Gebrauch machen will, so kann er eines der anderen Verfahren, in jedem Falle aber die Grund- und Bodentaxe nach den Abschätzungs-Grundsätzen beantragen.

Sobald jedoch eine Grund- und Bodentaxe festgesetzt ist, kann vor Ablauf von 6 Jahren ein anderes der vorbezeichneten Verfahren nicht mehr beantragt werden.

Königsberg, den 27. Januar 1899!

Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.

Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärverwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der Unteroffizierschulen in Biebrich, Ettlingen und Marienwerder sollen, soweit zugänglich, berücksichtigt werden.

12. Die Einrückung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet jährlich zweimal statt und zwar bei den Unteroffizierschulen in Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiverbende Stellen der Unteroffizierschulen in Biebrich und Marienwerder bis Ende December, der Unteroffizierschule in Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.
14. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugebrachte Dienstzeit grundsätzlich

nicht in Anrechnung gebracht (§ 87_o der W. O.).

15. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Unteroffizierschüler, welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reiseentschädigung.

Die Erziehung erfolgt kostenfrei.

Nr. 189. Bartenstein, den 13. März 1899.

Da in letzter Zeit die Anmeldung zum Eintritt in die **Schiffsjungen-Abtheilung** abgenommen hat, können sich nunmehr geeignete junge Leute, welche eine baldige Einstellung wünschen, sofort beim Bezirks-Commando in Bartenstein melden, welche das Weitere veranlassen wird.

Königl. Bezirkscommando.

Nr. 190. **Bekanntmachung.**

Für den Amtsbezirk Heddenau Nr. 27 des Kreises Pr. Oplau habe ich den Inhabhaber Rhode in Graufsteden zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 4. März 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 191. Königsberg, den 14. März 1899.

Zur Erleichterung des Verkehrs während des diesjährigen Osterfestes wird die Geltungsdauer der gewöhnlichen Mückfahrarten von sonst kürzerer Dauer sowohl im Localverkehr der Ostpreussischen Südbahn wie im direkten Verkehr mit Stationen der Preussischen Staatsbahnen für die Zeit **vom 1. März 1899 bis einschl. 14. April 1899** festgesetzt.

Die Mückfahrt muß spätestens am 14. April 1899 um 12 Uhr Mitternacht angetreten sein und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

Direction der Ostpreussischen Südbahngesellschaft.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 23.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 22. März

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 192. Pr. Gylau, den 15. März 1899.
Der Amts- und Gutsvorsteher Graf von Schwarzu in Wildenhof wird auf die Dauer von 4-5 Wochen verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Amts- und Gutsvorstehergeschäfte von dem Amts- und Gutsvorsteherstellvertreter Lieffe verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 193. Pr. Gylau, den 15. März 1899.
Der Amtsvorsteher Ströben aus Gr. Beiten ist von seiner Stelle zurückgetreten und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.
Der Landrath.

Nr. 194. Pr. Gylau, den 15. März 1899.
Der Deputant Friedrich Krietein in Al. Beiten ist zum Waisenrat für den Gutsbezirk Al. Beiten bestellt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 195. Pr. Gylau, den 20. März 1899.
Die Influenza unter den Viehen des Pfarrhufenpächters Schwarz in Al. Degen ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 196. Pr. Gylau, den 16. März 1899.
Die Nothplausche unter den Schweinen des Gutes Hiltz, kreises Friedland, ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 197. Köbnitzberg, den 14. März 1899.
Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsinnung für alle in dem Amtsgerichtsbezirk Pr. Gylau und dem innerhalb des Kreises Pr. Gylau gelegenen Theile des Amtsgerichtsbezirks Dornau das Schmiede-Gewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Siege in Pr. Gylau anzuordnen.
Zur Ermittlung der Mehrzahl der beteiligten Schmiede (§ 100 Abs. 1 Ziff. a. a. C.) habe ich den Herrn Landrath von Stern in Pr. Gylau zu meinem Kommissar ernannt.

Bekanntmachung.

Dierdurch mache ich bekannt, daß die Meinungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für

das Schmiede-Handwerk im Bezirk des Amtsgerichts Pr. Gylau und der im Kreise Pr. Gylau gelegenen Theile des Amtsgerichtsbezirks Dornau von heute ab schriftlich oder mündlich bis zum 5. t. Mts. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Werktagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landrathlichen Bureau in Pr. Gylau erfolgen.

Ich fordere hiermit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Schmiedehandwerk selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Pr. Gylau, den 18. März 1899.
Der Landrath.

Nr. 198. Pr. Gylau, den 20. März 1899.
Die Servis-Liquidation pro August/Oktober v. Jz. ist zur Zahlung angewiesen worden:
Es haben zu erhalten:

- Almenhausen 18,44, Becken Gut 48,40, Bornehen 29,80, Garwinden 9,38, Döllsdorf 51,45, Dornau 1,24, Grünwalde 0,51, Geiriettenhof 68,59, Hufelben 210,45, Jolan 29,66, Migis 9,97, Gr. Labeben 20,27, Gr. Lauth 19,29, Leisstein 17,83, Marienhöh 18,70, Melonkeim 10,64, Moritten Gr. 58,44, Perücken 9,27, Saugitten 40,74, Schlaugienen 45,96, Schmuditten 144,35, Schandainen 82,35, Seeben 41,06, Serpallen 83,74, Sophienberg 16,06, Spitzebnen 94,25, Zapfitten 19,98, Thomsdorf 61,12, Harnsungen 103,84, Watern 17,64, Al. Waldeck 17,26, Walckeim 47,80, Waridfeiten 1,19, Worfchienen 8,56, Zehsen 32,17, und Zipperten 27,70 Mt.

Die betreffendem Ortsvorstände wünsche ich, qu. Bezüge gegen eine nach dem untenstehenden Schema ausgehete Quittung von der hiesigen köbnigl. Kreis-kasse in Empfang zu nehmen.

Der Landrath.

* * *
Schema.

ME Pf.
Buchstäblich Mt. Pf.
Servis-Verzinsung pro August/Oktober v. Jz. sind dem Unterzeichneten von der Corps-Kassastelle J.

wiedernm Fußmessungen vorgenommen werden und haben daher sämtliche Mannschaften mit reinen Füßen und sauberer Fußbekleidung zu erscheinen. Nichtbefolgung dieses Befehls wird mit Arrest bestraft, bezgl. wer ohne genügende Gutschuldigung fehlt. Kgl. Bezirkskommando.

W. G. Hülau, den 7. März 1899.

Vorstehendes Bekanntmachung des Königl. Bezirks-Kommandos Darmstadt bringe hiermit zur Kenntniss der Ortsbehörden des Kreises mit der Anweisung, dieselbe nachdrücklich in öffentlicher Weise zur Kenntniss der Bevölkerung zu bringen und dafür Sorge zu treffen, dass von den Lokalen die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden.

Wegen derjenigen Ortsbehörden, welche die vorstehenden Anweisungen nicht befolgt haben, wird auszufragen, werden Disziplinarstrafen verhängt werden.

Die Behörden werden angewiesen, auf den Montagsplätzen, sowie die Orten in ihren Bezirken liegen, behufs Anzeigerhaltung der Ruhe und Ordnung anzuverwand zu sein.

Der Landrath.

W. G. Hülau, den 7. März 1899.

In der Zeit vom 13. März bis einschließlich 6. April d. J. sollen die im Kreis Darmstadt im Amtsbereich des Landraths liegenden Gemeinden die im Anhang dieses Beschlusses enthaltenen Anweisungen befolgen. Die Anweisungen sind im Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Der Landrath.

W. G. Hülau, den 13. März 1899.

Dem Landrath ist die Anweisung zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Der Landrath.

W. G. Hülau, den 18. Februar 1899.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierelbst, Dantienstraße 92/94, gestrichelt Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zurücknahme findet entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter im Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Kassenstellen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisstellen zu befehlen. Wer die Zurücknahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe erforderliche Bescheinigung mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare überreicht und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Konsulate No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Zurücknehmer eine unentgeltliche Bescheinigung, so ist das Verzeichniss zu erstehen, so ist es auszufüllen vorzugeben. Die Karte oder Gummischildchen ist bei der Auslieferung an deren Besitzende zurückzugeben. Durch die Post für die Rücknahme, abzugeben an die Kontrolle nicht zu befehlen.

Der Landrath ist durch ein in öffentlichen Angelegenheiten bestehendes Amt, das die Anweisungen mit einem speziellen Vermerk zu befehlen. Die Anweisungen sind mit dem Landrath befehlen, so ist es auszufüllen vorzugeben. Die Karte oder Gummischildchen ist bei der Auslieferung an deren Besitzende zurückzugeben. Durch die Post für die Rücknahme, abzugeben an die Kontrolle nicht zu befehlen.

Der Landrath ist durch ein in öffentlichen Angelegenheiten bestehendes Amt, das die Anweisungen mit einem speziellen Vermerk zu befehlen. Die Anweisungen sind mit dem Landrath befehlen, so ist es auszufüllen vorzugeben. Die Karte oder Gummischildchen ist bei der Auslieferung an deren Besitzende zurückzugeben. Durch die Post für die Rücknahme, abzugeben an die Kontrolle nicht zu befehlen.

W. G. Hülau.

W. G. Hülau, den 8. März 1899. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen. Die Gemeinden des Kreises sind die Anweisungen befolgen und auf dem Amtsbereich des Landraths zu befolgen.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Blg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 25.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 29. März

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 219. Pr. Eylau, den 28. März 1899.

Der Besitzer John Carl Neumann aus Schwadtken Dorf, welcher wegen Meineids verhaftet worden, ist gestern abends den Transporteuren entsprungen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, auf Neumann sofort energisch zu fahnden und ihn im Betretungsfalle festzunehmen.

Der Landrath.

Nr. 220. Pr. Eylau, den 27. März 1899.

Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung pro 1899.

Den Magisträten und den betreffenden Gemeinde- und Gutsvorständen werden in den nächsten Tagen die Benachrichtigungen über die Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung pro 1899 in verschlossenen Schreiben zugehen. Dieselben sind den Adressaten durch einen öffentlichen Beamten unverzüglich auszuhändigen. Ueber den Empfang der Zuschrift haben die Adressaten in Spalte 6 der tabellarischen Bescheinigung durch Unterschrift Quittung zu leisten. Die tabellarischen Bescheinigungen sind mir, nachdem der zustellende Beamte am Schlusse derselben die richtig erfolgte Zustellung bescheinigt hat, in 8 Tagen wieder einzureichen.

Gleichzeitig mit den Gewerbe- und Betriebssteuerzuschriften werden den Magisträten und den betreffenden Ortsvorständen die Gewerbesteuer-Nollen und die Auszüge aus den Betriebssteuer-Nachweisungen zugehen.

Die Ortsvorstände haben die Gewerbesteuerrolle während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und den Ort, sowie die Zeit der Auslegung, eine Woche vor Beginn derselben in ortsbüchlicher Weise bekannt zu machen. Zu der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Nolle gestattet ist.

Die Betriebssteuer ist von den Pflichtigen sofort in einer Summe zu erheben und mit der ersten Rate der Kreisabgaben pro 1899 an die hiesige Kreiscommunalkasse abzuführen.

Der Landrath.

Nr. 221.

Pr. Eylau, den 29. März 1899.

Nach der Verordnung der Königlichen Regierung vom 31. Mai 1881 ist zur Verladung von Vieh auf den Stationen Memel, Prökuls, Weßlau, Tapiau, Gerdauen, M. Guie, Kastenburg, Kricken, Nothfließ, Allenstein, Wartenburg, Soldau, Gr. Koshlau und Osterode die Erlaubniß desjenigen Landraths erforderlich, in dessen Kreise das zu verladende Vieh seinen Standort hat.

Da letzteres ohne diese Genehmigung zur Verladung mit der Eisenbahn von dem Landrath des Markortes nicht zugelassen werden darf, die bezügliche landrätliche Bescheinigung auf den Ursprungsattesten aber häufig fehlt, so entstehen durch das nachträgliche Einholen der landrätlichen Genehmigung für Käufer und Verkäufer Weiterungen, welche vermieden werden, wenn die Verkäufer bereits vor dem Antritte des Viehs auf den Markt die Ursprungszeugnisse von dem Landrath ihres Kreises mit der erforderlichen Bescheinigung versehen lassen.

Die nachträgliche Einholung der landrätlichen Genehmigung auf telegraphischem Wege ist unzulässig, da in solchen Fällen eine ordnungsmäßige Prüfung, ob das zur Verladung bestimmte Vieh wirklich aus den angegebenen Ortschaften stammt und die Verladung zulässig ist, ausgeschlossen erscheint.

Ich mache die Viehbesitzer des Kreises hierauf aufmerksam und empfehle denselben zur Vermeidung von Weiterungen, bei dem Antritte ihres Viehs auf Märkte anderer Kreise rechtzeitig auf den das Vieh legitimierenden Ursprungsattesten durch mich bescheinigen zu lassen, daß die Verladung des Viehs zur Beförderung mittelst Eisenbahn zulässig ist.

Der Landrath.

Nr. 222.

Pr. Eylau, den 27. März 1899.

Auf Antrag des Vorstandes der Heerdbuchgesellschaft zur Verbesserung des in Ostpreußen gesicherten Stalländer Hindviehs hat der Herr Regierungs-Präsident unter Vorbehalt des Wiedererhs die Verladung von Hindvieh, welche zu der am 12. und 13. April d. Js. in Königsberg stattfindender Ausstellung von Hindviehzuchtmaterial transportiert werden soll, auf allen Eisenbahnstationen des Bezirks an beliebigen Tagen und ohne Verbringung einer Bescheinigung des beamteten Thierarztes unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Bei der Verladung muß die Herkunft der Thiere durch ein vorchriftsmäßiges Hebrungsattest oder durch eine landrätliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Aus diesem Anlasse muß ersichtlich sein, daß in dem Herrschaftslocale und dem betreffenden Viehbestande während der letzten 6 Wochen eine Seuche nicht geherrscht hat.

Die auszufüllenden Besetzungspapiere über die auf der Viehschau zu transportirenden Thiere müssen an das betreffende Ausstellungs-Comité gerichtet und beim Rücktransport von diesem mit dem Herrn H. versehen sein, daß die Thiere auf der Schau ausgegestellt gewesen sind.

3. Die zur Schau zu stellenden Thiere müssen vor dem Transport an ihrer Körperoberfläche gründlich gereinigt und mit einer Desinfektionsflüssigkeit 2% Creolin-Lösung oder Resolunol-Lösung besprengt werden. Ebenso sind die Ställe von den anhaftenden Schmutztheilen zu befreien und mit einer desinfizirenden Flüssigkeit zu behandeln.

4. Die zur Schau gebrachten Thiere müssen am Schworbe vor dem Antriebe von dem zuständigen beamteten Thierarzte oder dessen gesetzlichen Vertreter auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

Die Verpfichtung zur Ueberwachung der Ausführung der Maßregeln zu 2 und 4 hat der Vorstand der Viehbuchgesellschaft übernommen.

* * *

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 223.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 25. Verlosung von 3% prozentigen Staatsschuldscheinen vom 2. Mai 1842 sind die in der Anlage versehenen Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Juli 1899 mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli 1899 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXIII Nr. 2 bei der Staatsschulden-Eiligungskasse, Landrenten Nr. 29 hieselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. Main bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effecten einer dieser Klassen schon vom 1. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche die der Staatsschulden-Eiligungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. Js. ab bewirkt.

Mit dem 1. Juli d. Js. hört die Verzinsung der verlosenen Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gefündigten, auf der Anlage versehenen, noch rückständigen Schuldrenten, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staatsprämien-Anleihe von 1855. Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Mäntes-Hammer Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufzugeben, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Eiligungskasse kann sich in einem Schrittwechsel mit den Inhabern der Schuldrenten über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **consolidirten 4% prozentigen Staatsanleihe**, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (G.-Z. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Vertheilungen der consolidirten 4% prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch, der erst auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 (G.-Z. S. 269) in auf 3% Prozent abgetheilte Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, zur **Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken.

Berlin, den 1. März 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 224.

Bekanntmachung.

Standesamt Mülhhausen Nr. Br. Gylau.
Sprechstunden finden daselbst an den Wochentagen von 12—1 Uhr statt.
Der Standesbeamte
Gehlhar.

Nr. 225.

Landwirthschaftliche Realschule,
(Berchtigte sechsclassige Landwirthschaftsschule)
zu Heiligenbeil, Ostpr., Reg.-Bez. Königsberg.
Beginn des Sommer-Schuljahres:

Dienstag, den 11. April 1899 Vormittags 7 Uhr.
Aufnahmepriifung (zum Eintritt in die Klassen Sexta bis Prima);

Montag, den 10. April 1899 Vormittags von 9^{1/2} Uhr an.

Die Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil, ihrem Wesen nach zu den öffentlichen höheren Lehranstalten mit realem Charakter gehörend, ist eine besonders den Bedürfnissen des Landwirthes Rechnung tragende **Realschule** mit sechs ausseichenden Klassen und Jahreskursen, die das **Doppelziel** verfolgt, ihren Zöglingen:

- 1) eine gründliche allgemeine körperliche, sittliche und wissenschaftliche Erziehung und Ausbildung, sowie
- 2) eine möglichst vollständige theoretische Vorbildung für den landwirthschaftlichen Beruf zu Theil werden zu lassen.

Die Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil will dem angehenden Landwirth mittlerer und größerer Vertriebe einen Gehalt bieten für die Gymnasialbildung, die für die Zwecke des praktischen Landwirthes eine durchaus angeeignete Vorbildung und die nur da angebracht ist, wo ein weitergehendes Universitätsstudium angeht wird. Daher schließt sie Latein und Griechisch von ihrem Lehrplan aus und betreibt von allen Fremdsprachen **nur das Französische** als verbindlichen Lehrgegenstand, während die Landwirthschaftslehre und die für dieselbe den Grund legenden naturwissenschaftlichen Disciplinen dafür einen desto breiteren Raum im Lehrplan einnehmen.

Das Reisezeugniß der Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil berechtigt u. a.:

- 1) Zur Immatrikulation an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und an den landwirthschaftlichen Instituten der Universitäten Königsberg, Breslau, Halle u. s. w.
 - 2) zum einjährigen Militärdienst,
 - 3) zur Zulassung zum Subalterndienst.
- Alles Wissenswerthe über die Anstalt (Zehrziele, Lehrplan, Aufnahmebedingungen, Schulgeld, Pensionspreise

in Heiligenbeil u. s. w.) enthalten die von der Direktion **kostenlos** zu beziehenden gedruckten „Mittheilungen“ (Prospekt) über die Landwirthschaftsschule Heiligenbeil. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, in landwirthschaftlichen Vereinen, die ihn darum ersuchen, Vorträge über die Einrichtung der Anstalt und die zweckmäßigste Vorbildung künftiger Landwirthe zu halten.

Dr. H. Grosse,
Direktor der Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Gründet:

Mittwoch u. Sonnabend

Bezugspreis:

vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Verleger: Anden in diesem Blatte
W. G. Kuhnke.



Nr. 26.

Pr. Gylau, Sonthausen, den 1. April

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 226. Pr. Gylau, den 25. März 1899.
Der Pfarrer Grabowski in Sonthausen ist zum
Waisenchirurgen für den Gutsbezirk Neu-Walden bestellt
worden. Der Landrath.

Nr. 227. Pr. Gylau, den 28. März 1899.
Bekanntmachung.
Wegen Beginn der Erarbeiten zum Chausseebau
Schloditten-Postmählen wird der Weg von der
Chaussee Königsberg-Abzug über Schloditten-Althof nach
Drangsditten bis auf Weiteres gesperrt.
Es sind die Wege Heieriettenhof - Althof resp.
Schmuditten - Althof und Leideheim - Drangsditten zu be-
nutzen.

Namens des Kreisaußschusses.
Der Landrath.

Nr. 228. Pr. Gylau, den 25. März 1899.
Die Gemeindevorstände des Kreises werden ersucht,
der Nordöstlichen Baugewerksberufszugewerkschaft in
Berlin bis zum 20. April cr. die vorgeschriebenen Lohn-
nachweisungen nebst der erforderlichen Bescheinigung ein-
zureichen.
Der Landrath.

Nr. 229. Pr. Gylau, den 25. März 1899.
Die Standsbeamten mache ich auf die im Laufe
dieses Jahres erscheinende 8. Auflage des Werkes „Die
Führung der Standsregister“ von Grichien - Ver-
lag von Eugen Groffier in Berlin S. W., Wilhelm-
straße 121 - aufmerksam, in welcher die Bestimmungen
des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Ausführungsver-
ordnungen zu denselben Berücksichtigung finden werden.
Auch empfiehlt es sich, künftig auf die in denselben Ver-
lage erscheinende Zeitschrift „Der Standsbeamte“ zu
abonniren. Die entstehenden Kosten gehören zu den jähr-
lichen Ausgaben und sind von den Ortschaften des
Standsamtsbezirks nach dem Verhältnis der Seelenzahl
zu tragen.

Bis zum 1. Mai cr. sehe ich einer Mittheilung
entgegen, ob das oben bezeichnete Werk angeschafft und
auf die Zeitschrift abonniert ist.
Der Landrath.

Nr. 230. Pr. Gylau, den 26. März 1899.
Die Quittungskartenausgabestellen des Kreises
werden davon in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen Per-

sonen, welche der Versicherungspflicht durch die Mit-
gliedschaft bei einer gemäß § 8 des Reichsgesetzes vom
22. Juni 1889 zugelassenen staatsrechtlichen genügen, die
Versicherung nach dem Ausscheiden aus der versiche-
rungspflichtigen Beschäftigung nicht bei dieser staats-
rechtlichen Versicherung, sondern bei der für ihre Wohnort zustän-
digen Versicherungsanstalt freiwillig fortsetzen können
und daß ihnen zu diesem Zweck Quittungskarten aus-
zustellen sind.

Der Landrath.

Nr. 231. Pr. Gylau, den 27. März 1899.
Gegenüber dem im Verlage von Wöckert u. Comp.
in Nürnberg erscheinenden socialdemokratischen „Volks-
krieger“ wird von dem Evangelisch-socialen Zentral-
Ausdruck für die Provinz Sachsen im Verlage von
Behagen u. Matting (Bielfeld near Leipzig) ein Werk
unter dem Titel: „Evangelisches Volkskrieger zur Diten-
ierung in den socialen Fragen der Gegenwart“ heraus-
gegeben werden. In demselben sollen die socialen Fragen
in christlich-patristischem Sinne kurz und leicht faß-
lich beantwortet und die socialdemokratischen Irrungen
und Irrlehren aufgeklärt werden. Das durch jede
Buchhandlung für den Preis von 6 Mark zu beziehende
Werk wird 48-52 Bogen umfassen und in Lieferungen
von etwa 4 Bogen ausgegeben, deren ersten im Januar
dieses Jahres erschienen ist.

Der Landrath.

Nr. 232. Pr. Gylau, den 27. März 1899.
Nach einer Mittheilung des städtischen Ge-
neralkonsulats in Warschau ist aus Warschau ein 15jähriger
Leprafrankener Grieche in das Warschauer Hospital zum
hl. Lazarus eingeliefert worden und wird von dort in
nächtlicher Zeit in sein Heimatland, die Türkei, befördert
werden. Da dieser Kranke schon drei Jahre in Lodz
gelebt und dieselbe keine Anzeichen nach Verlauf von
Fünfteln im Hause erwarben hat, so bezeichnet das
Generalkonsulat es nicht als ausgeschlossen, daß auch
unter der einheimischen Bevölkerung in Pommern - Polen
Leprafranke vorhanden sind, von denen die Behörden keine
amtliche Kenntniß haben.

Die Kreispolizeibehörden des Kreises mache ich hier-
auf aufmerksam, damit die etwa den hiesigen Kreis be-
treffenden Leprafranken als solche erkannt und alsbald die
weiter erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 233. Königsberg (Pr.), 9. März 1899.

Die Bekanntmachung auf Seite 54 dieses Kreisblattes über die Schaltzweigtunden zu Sonn- und Feiertagen bezieht sich auf die Postanstalten des Ober-Postdirektionsbezirks Königsberg, ausgenommen diejenigen in Königsberg (Pr.), welche: Hierbei ist noch zu bemerken, daß die Zweigtelle am Bahnhof in Allenstein an den Sonntagen pp. um 9 Vorm. für den Verkehr mit dem Bahnhahn geschlossen wird.

Für die Postanstalten in Königsberg Stadt sind die Dienststunden, wie folgt, festgesetzt worden:

a) des Morgens bei sämtlichen Verkehrsanstalten einschließlich der Telegraphen-Zweigtelle Börse von 7 bis im Winter 8—9 U.

b) des Mittags bei dem Postamt 1 (Poststraße), dem Postamt 5 (Klarverwiese) und der Postagentur Königsberg (Pr.) 7 (Pflanzgarten) von 12 bis 1 U. Bei letzterer Postanstalt finden während der Stunde von 5 bis 6 U. auch die Annahme, Beförderung und Befestigung von Telegrammen statt.

Telegramme werden bei dem Telegraphenamte (Poststraße) ununterbrochen angenommen, befördert und bestellt.

Kaiserl. Ober-Postdirektion
J. W. Schönlank.

Nr. 234. Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Peißerleohn Carl Neumann aus Dorf Schwadifen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen dringenden Bedachts des Meineides und weil er beim Transporth entzungen ist, verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

Landesberg (Pr.), den 28. März 1899.
Königliches Amtsgericht, Abth. 2.

Beschreibung:

Alter: geb. am 4. Februar 1874. Größe: 1,68 m. Statur: schlank. Haare: blond. Stirn: gewöhnlich. Bart: spärlicher hellblonder ins rötliche gehender Sämrbart. Augenbrauen: fahlblond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Stirn: wigrund. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: frische. Sprache: deutsch. Kleidung: alte graue gewebte Arbeits-hose und ebensolche Weste, altes Jaquet von dunkel-grauen Kleinfarben, schon ausgetragtem Baumwollstoff, die Klappen überzufaden, graue Sommerhose mit Schirm. Besondere Kennzeichen: Streck gewohnheitsmäßig den Kopf vor, ruzelt bei Fragestellung die Stirn und faßt sich dabei auch an den Schnurrbart, sehr aufgeregtes Wesen.

Nr. 235. Königl.che Provinzial-Kunst- und Gewerkschule zu Königsberg i. Pr.

Fachausbildung für Dekorationsmaler; Zeichen-unterricht für Bauhandwerker, Maschinenbauer, Holz- und Metallarbeiter, Modelleure, Bildhauer, Tischler, Steinmegen, Lithographen, Kunstschlosser und Juweliere; Unterricht in den Maschinenelementen und der Materiallehre für Maschinenbauer; in Geometrie, Algebra, darstellender Geometrie. Ausbildung von Zeichenlehrern.

Unterricht im Spizzeichnen, Perspektive, im Malen und Zeichnen nach der Natur; Ornamentlehre. Figurliches und ornamentales Modelliren in Thon und Wachs. Tages- und Abendkurse. Beginn des Sommerhalbjahrs am 21. April d. J. Die Einschreibungen finden am 19. und 20. April, Abends 7 Uhr im Schulgebäude — Schönstraße 2 — statt.

Anmeldungen und Anfragen sind an die Direktion zu richten, von der auch Auskunft und Belehrung zu erhalten sind.

Der königliche Direktor. von Czihak.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Vertheilung:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsch. r.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Ausnahme.

Nr. 26.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 5. April

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 236. Pr. Gylau, den 4. April 1899.
Für die Zeit vom 3. April bis einschließlich 13. Mai d. Js. bin ich beurlaubt und werde während der ersten 14 Tage, also vom 3. bis 17. April von dem Kreissekretär Ostiersti und von da ab von dem Kreisdeputirten Freiherrn von Lettau-Tolks auf Krapphausen vertreten werden.

Der Landrath.

Nr. 237. Pr. Gylau, den 30. März 1899.
Der Nittergutspächter Kretsch-Draugstitten ist zum Schulfassereudanten für die Schulgemeinde Jofuken gewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 238. Pr. Gylau, den 27. März 1899.
Vom 1. Mai d. J. ab werden im hiesigen Kreise in Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869 trigonometrische Vermessungs-Arbeiten ausgeführt werden. Die mit diesen Arbeiten beauftragten Offiziere, Beamten, (Trigonometer und Hülfstrigonometer) werden sich durch „offene Ordres“ der Herren Minister des Innern und für die Landwirtschaft ausweisen, die als Hülfсарbeiter kommandirten Soldaten führen zu ihrer Beglaubigung Ausweise mit sich, welche von dem Ober der Trigonometrischen Abteilung der Landes-Entnahme durch Dienststempel und Nummerirung vollzogen sind.

Bei der Wichtigkeit der zu gemeinnützigen Zwecken gesetzlich angeordneten Arbeiten erwarte ich, daß die betreffenden Grundbesitzer dieselben nach Möglichkeit unterstützen und insbesondere das Betreten ihrer Feldmarken den bei vorkommend beglaubigten Personen auch ohne vorherige Anzeige gestatten.

Die betreffenden Trigonometer sind angewiesen, jede Flußbeschädigung nach billiger Ueberlegung, alle Kosten für Fuhrwerk, Holz, Baumaterial, besondere Hülfleistungen, Arbeiter pp., nach ortsüblichen Preisen baar zu bezahlen; dagegen haben dieselben mit dem Kauf der Bodenflächen, welche zum Schutze der Festlegungsteine von den Grundbesitzern an den Staat abzutreten sind, Nichts zu schaffen. Die Erwerbung dieser Schutzflächen für den Staat erfolgt später

im Verwaltungswege; die Zahlung hierfür wird durch die Steuerkassen geleistet.

Gegen Vorzeigung ihrer oben erwähnten offenen Ordres bezw. Ausweise sind die Offiziere und Beamten überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener, Burichen und Hülfsmannschaften mit geeignetem Quartier zu versehen, welches sie freiz ebenso wie ihre Verpflegung unmittelbar und baar bezahlen werden. Es werden hierzu keinerlei Zuschüsse aus Staats- oder Gemeinde-Mitteln gewährt.

Alle übrigen Hülfleistungen und aller Vorschub, welche den Beauftragten wider fahren, werden gern bemerkt werden.

Die Ortsvorstände haben für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge zu tragen.

Der Landrath.

Nr. 239. Pr. Gylau, den 29. März 1899.
Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden an die Vornahme der zur ordnungsmäßigen Instandsetzung der öffentlichen Wege erforderlichen Arbeiten erinnert und hierdurch aufgefordert, nicht nur die als nothwendig sich ergebenden Instandsetzungsarbeiten für jetzt ausführen zu lassen, sondern den in ihren Bezirken belegenen Wegekreuzen ausdauernd die sorgfältigste Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, damit die Wege jederzeit sich in gutem Zustande befinden.

Es ist hierbei namentlich Folgendes zu beachten:

1. Das nach Abgang des Winters auf den Wegen stehende gediebene Wasser ist überall in die Seitengräben abzuleiten; die letzteren sind durchgängig zu reinigen und das in den Wegegräben angesammelte Wasser mit entsprechendem Gefälle in den nächsten seitwärts abgehenden Vorflutgräben abzuführen.

Nur durch eine sorgfältige Räumung der Seitengräben ist die für die Vornahme der späteren Instandsetzungen unbedingt nothwendige Trockenlegung des Wegekörpers zu erreichen.

2. Sobald der Fahrdamm genügend abgetrocknet, sind die in Folge der Ableitung der Wasserlachen und Pfützen auf demselben zurückgebliebenen Vertiefungen und Löcher mit trockenem Gerste oder Grand auszufüllen, die ausgefahrenen Geleise einzuräumen und der Weg in der Breite nach den Grabenrändern hin abzurunden und durch häufiges Eggen und Walzen oder mit einem Wegehobel zu glätten.

3. Die von der Seite des Weges nach der Mitte hin aufgeschüttete Erde muß, ebenso wie die zur Aus-

fällung der ausgefahrenen Wegekellen und Vertiefungen verwendete, vollständig angetrocknet und möglichst fein zerkleint sein.

Die Anwendung von festen Rasenstücken, festen Erdklumpen oder Steinen ist unter keinen Umständen zu dulden, da hierdurch der Weg nicht geebnet, sondern in der Regel für längere Zeit fast unpassierbar gemacht wird.

Sollen die bei Anfräumung der Seitengräben und Abgrabung der Grabenränder gewonnenen Rasen und die aus den Gräben gehobene naaße Erde zur Anhöhung des Weges dienen, so müssen dieselben zunächst in nicht zu großen Haufen an den Seiten der Wege aufgeteet werden und solange stehen bleiben, bis sie vollständig durchtrocknet sind und die in denselben enthaltene Erde durch Stampfen sich leicht zerklümmern läßt.

4. Die auf den Wegen sich befindenden Steine sind sorgfältig aufzulösen und an den Grabenborten in Haufen zusammen zu bringen oder zur Verwendung für andere Zwecke vollständig abzuführen.

5. Brücken und Durchlässe in den Wegen sind — sobald die Witterung es gestattet — haultich in Stand zu setzen und aufzuräumen, mit festen Geländern zu versehen und der Belag derselben — wenn es erforderlich — zu erneuern.

6. Sämtliche Wege müssen durchgängig zu beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt und ausgegangene oder vernichtete Pflänzlinge überall durch neu angepflanzte Stämme ersetzt werden.

Bezüglich der Anlage der Baumpflanzungen und der Beschaffenheit der Pflänzlinge verweise ich auf die Vorschriften der Amtsblattsverordnung vom 15. Mai 1821 und die §§ 25 ff. der Amtsblattsverordnung vom 24. Mai 1834 — Amtsblatt pro 1834 — außerordentliche Beilagen Nr. 5 und 6.

7. Wo einzelne Wege durch Abpflügen oder aus sonstigen Ursachen die vorchriftsmäßige Breite, wie sie entweder durch Rezeß oder gemäß der Bestimmung zu Nr. 2 der vorstehend bezeichneten Amtsblattsverordnung vom 24. Mai 1834 festgesetzt worden, verloren haben, ist auf die Wiederherstellung der alten Weggrenzen zu halten.

8. Wegweiser und Ortstafeln sind, soweit erforderlich, zu ergänzen und etwa unleslich gewordene Aufschriften zu erneuern.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf die Vorschriften des § 55 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sich die Sorge für die vorchriftsmäßige Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten besonders angelegen sein zu lassen, sich durch häufigere Bereisungen der zu ihren Bezirken gehörigen Begeetreden von dem vorchriftsmäßigen Zustande derselben zu überzeugen und getundene Mängel nöthigenfalls im Wege des durch § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 vorgeseheneu Zwangsverfahrens abstellen zu lassen.

Desgleichen werden die Gendarme des Kreises beauftragt, in ihren Patrouillenbezirken besonderes Augenmerk auf die Beschaffenheit der Wege zu richten und vorgetundene Mängel und Ordnungswidrigkeiten dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher und mir anzuzeigen, sofern sich eine diesfällige unmittelbare Aufforderung an den Verantwortlichen als erfolglos erweisen sollte.

Zum 30. Mai ex. sehe ich einer Anzeige der Orts-polizeibehörden über die stattgetundene Instandsetzung der Wege in ihren resp. Amtsbezirken entgegen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 240. Zur Prüfung der Maschinenisten für Seedampfschiffe der Deutschen Handelsflotte werden für das Jahr 1899 Termine auf **Dienstag den 2. Mai und Dienstag den 7. November 1899** angesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers vom 26. Juli 1891 — Reichsgeetzblatt Seite 359 u. flgd. — vorgeschriebenen Zeugnissen sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission portofrei einzureichen.

Druckereiplare der Prüfungs-Vorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einlösung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgeseheneu Fällen von dem die Prüfung Nachsahenden **durch polizeilich beglaubigte Atteste** nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenen Zeitraumes die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparaturwerkstätte, und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmieo oder Kesselschmieo beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinenistenprüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinenisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 8. Februar 1899.
Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffsmaschinenisten.

Trilling, Regierungs- und Gewerberath.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 27.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 8. April

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 241. Pr. Gylau, den 6. April 1899.
Der gegen den Besitzer John Carl
Neumann in Schwadifen erlassene Steck-
brief ist erledigt.

Der Landrath.

Nr. 242. Pr. Gylau, den 4. April 1899.
Bekanntmachung.

Wegen Umbau der Brücke bei Neuendorf ist von
Montag den 10. d. Mts. ab die Land- und Heerstraße
zwischen Wartscheiten und Neuendorf bis auf Weiteres
für kammillischen Verkehr gesperrt.

Der Verkehr hat über Gallehen stattzufinden.

Hinweis des Kreisrathes.
Der Landrath.

Nr. 243. Pr. Gylau, den 4. April 1899.
Die Quittungsartenausgabestellen des diesseitigen
Kreises werden erlicht, die im verflochtenen Quartal zur
Aufrechnung gelangten Quittungsarten dem Vorstand
der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt Dis-
penzen in Königsberg zur weiteren Aufbewahrung direkt
und portofrei einzuliefern.

Der Landrath.

Nr. 244. Pr. Gylau, den 4. April 1899.
In der Zeit vom 13. März bis einschließlich 6.
Mai dieses Jahres werden auf dem Schießplatz Königs-
berg bei Altenberg feisere gefechtsmäßige Schießübungen
mit scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-
Regimentern abgehalten werden. Die Schießrichtung ist
wie bisher von Norden nach Süden. Während des
Schießens wird am Nordende, sowie auch auf dem am
Südenende des Platzes befindlichen Thurn eine rothe
Fahne hochgezogen sein.

Ich mache Vorstehendes mit dem Bemerken öffent-
lich bekannt, daß, solange die rothen Fahnen sichtbar
sind, das Betreten des feststehenden Schießgeländes aufs
Strengste verboten ist.

Der Landrath.

Nr. 245. Pr. Gylau, den 4. April 1899.
In der Zeit vom 10. bis 24. d. Mts. liegt in
meinem Bureau die Liste der sich bei der Abstimmung
über die Errichtung einer Zwangsinnung für das
Schneiderhandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Pr.

Gylau und der im Kreise Pr. Gylau belegenen Theile
der Amtsgerichte Domnan und Bartenstein beteiligten
Handwerker zur Einsicht der Beteiligten und Erhebung
etwaiger Einsprüche öffentlich aus.

Indem ich Vorstehendes hiermit bekannt mache,
weise ich darauf hin, daß nach Ablauf obiger Frist an-
gebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort zur
Kenntniß der beteiligten Handwerker zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 246. Pr. Gylau, den 4. April 1899.

Zu der Zeit vom 10. bis 24. d. Mts. liegt in
meinem Bureau die Liste der sich bei der Abstimmung
über die Errichtung einer Zwangsinnung für das
Fleischerhandwerk im Bezirk des Kreises Pr. Gylau be-
teiligten Handwerker zur Einsicht der Beteiligten und
Erhebung etwaiger Einsprüche öffentlich aus.

Indem ich Vorstehendes hiermit bekannt mache,
weise ich darauf hin, daß nach Ablauf obiger Frist an-
gebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort zur
Kenntniß der beteiligten Handwerker zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 247. Pr. Gylau, den 4. April 1899.

In der Zeit vom 10. bis 24. d. Mts. liegt in
meinem Bureau die Liste der sich bei der Abstimmung
über die Errichtung einer Zwangsinnung für das
Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerk im Be-
zirk des Amtsgerichts Landsberg beteiligten Handwerker
zur Einsicht der Beteiligten und Erhebung etwaiger
Einsprüche öffentlich aus.

Indem ich Vorstehendes hiermit bekannt mache,
weise ich darauf hin, daß nach Ablauf obiger Frist an-
gebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort zur
Kenntniß der beteiligten Handwerker zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 248. Pr. Gylau, den 4. April 1899.

In der Zeit vom 10. bis 24. dieses Monats liegt
in meinem Bureau die Liste der sich bei der Abstimmung
über die Errichtung einer Zwangsinnung für das
Schuhmacherhandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Pr.
Gylau und der im Kreise Pr. Gylau belegenen Theile
der Amtsgerichte Domnan und Bartenstein beteiligten
Handwerker zur Einsicht der Beteiligten und Erhebung
etwaiger Einsprüche öffentlich aus.

Indem ich Vorstehendes hiermit bekannt mache, weise ich darauf hin, daß nach Ablauf obiger Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort zur Kenntniß der beteiligten Handwerker zu bringen.
Der Landrath.

Nr. 249. Pr. Gylau, den 4. April 1899.

Zu der Zeit vom 10. bis 24. dieses Monats liegt in meinem Bureau die Liste der sich bei der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Meier- und Sattlerhandwerk im Bezirk des Kreises Pr. Gylau betheiligten Handwerker zur Einsicht der Betheiligten und Erhebung etwaiger Einsprüche öffentlich aus.

Indem ich Vorstehendes hiermit bekannt mache, weise ich darauf hin, daß nach Ablauf obiger Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort zur Kenntniß der beteiligten Handwerker zu bringen.
Der Landrath.

Nr. 250. Pr. Gylau, den 4. April 1899.

Zu der Zeit vom 10. bis 24. dieses Monats liegt in meinem Bureau die Liste der sich bei der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Gumburg betheiligten Handwerker zur Einsicht der Betheiligten und Erhebung etwaiger Einsprüche öffentlich aus.

Indem ich Vorstehendes hiermit bekannt mache, weise ich darauf hin, daß nach Ablauf obiger Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort zur Kenntniß der beteiligten Handwerker zu bringen.
Der Landrath.

Nr. 251. Pr. Gylau, den 4. April 1899.

Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harz-landschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Meis-, Jahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten; und die Loos — 50000 Stück zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu verreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1600 im Gesamtwerthe von 25000 Mark.

Die Kreispolizeibehörden und Gerdarmen des Kreises eruche ich, solche Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loos keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
Der Landrath.

Nr. 252. **Bekanntmachung**

bereits in der Frühjahrschonzeit der Fische in den Binnengewässern des Regierungsbezirks Königsberg.

1. Die Frühjahrschonzeit beginnt am 15. April d. J. Morgens 6 Uhr und endet mit dem 14. Juni d. J. Abends 6 Uhr.

II. Geschlossene Gewässer a. h.

a. alle künstlich angelegten Fischweiche, mögen dieselben nun einen natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,

b. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben (a und b) der Fischfang einem Besessenen zugehört, und der Schonzeit nicht unterworfen.

III. Von der Frühjahrschonzeit ausgeschlossen und der Winterchonzeit vom 15. October Morgens 6 Uhr bis 14. December Abends 6 Uhr unterworfen sind folgende Gewässer:

a. der **Wadung-Fluß** im Kreise Allenstein

b. der **Wahnau-Fluß** im Kreise Heiligenbeil.

c. der **Omaga-Fluß**

d. der **Alle-Fluß** von seinem Ursprunge bei Labna

Kreises Heidenburg, bis Bartenstein, Kreises Friedland, also in den Grenzen der Kreise Heidenburg, Allenstein, Heilsberg und Friedland,

e. der **Simier-Fluß** in den Grenzen der Kreise Köffel und Heilsberg,

f. der **Guber-Fluß** in den Grenzen der Kreise Malsenburg und Friedland,

g. der **Elm-Bach**, in den Grenzen der Kreise Pr. Gylau und Heilsberg,

h. der **Paffarge-Fluß** von seinem Ursprunge bis zur Dirschaf-Bießellen, im Kreise Osterode,

i. der **Barowe-Bach**, im Kreise Osterode,

k. der **Figen-Kanal**, im Kreise Osterode,

l. der **Dreweitz-Fluß**, von seiner Quelle bei Dröbnig, Kreises Osterode, bis zur Einmündung in den Dierweiner-See, sowie die Zuflüsse dieser Strecke.

IV. Alle übrigen, nicht geschlossenen Binnengewässern unterliegen der Frühjahrschonzeit.

V. Während der Dauer der Frühjahrschonzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum **Altfang** bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen mit der Maßgabe gewährt, daß die in diesen Vorrichtungen mitgeführten anderen Fischereien mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzulassen sind.

VI. Während der Dauer der Frühjahrschonzeit ist die Ausübung **jeder** Art von Fischerei von Donnerstag Morgens 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr verboten.

Eine Ausnahme hiervon wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum **Altfang** bestimmten und geeigneten Geräthe (Netzen, Sätze, Köbde oder Angeln) gewährt, welche auch an den erwähnten Tagen in Betrieb gesetzt werden können. Ausgeschlossen bleiben die Schoureviere und die durch die Fischereiorordnung vom heutigen Tage von der Befischung während der Frühjahrschonzeit ausgeschlossenen Gewässerkreise.

VII. An den drei ersten Werktagen jeder in die Frühjahrschonzeit fallenden Woche, von Montag Morgens 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgens 6 Uhr schließend, ist die Ausübung der Fischerei mit hohendem Gezuge gestattet, mit Jagneten aller Art aber untersagt.

Ausnahme von letzterem Verbot werden von dem unterzeichneten Regierungs-Räthlichen in dazu geeigneten Fällen auf Antrag zugelassen werden.

VIII. Im Uebrigen gelten für die Ausübung der Fischerei während der Dauer der Frühjahrschonzeit folgende Bestimmungen:

1. Bei Ausübung der erlaubten Fischei ist die Verwendung von Fanggeräthen, deren Maichen im nassen Zustande eine geringere Weite (von Knoten zu Knoten) als 2,5 Centimeter haben, verboten.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aalen bestimmt und geeignet sind, wird von einer Mindestweite der Maichen abgesehen.

2. Die Laichstellen der Fische d. h. die mit Rohr, Schilf, Binsen, Kraut bestandenen Gewässertreden dürfen nicht besetzt werden.

3. Feststehende Netze (Segnetze, Staaknetze, Sacke, Reusen pp.) dürfen nur im freien offenen Wasser so aufgestellt werden, daß der Zug der Fische zu den Laichstellen nicht versperrt wird.

4. In Rüssen von weniger als 50 Meter Breite, sowie in sämtlichen die Binnengewässer mit einander verbindenden Flußläufen ist die Anwendung feststehender Gezeuge mit Ausnahme der nur zum Kaltfang bestimmten und geeigneten Geräthe nicht gestattet.

IX. Der Fang von Krebisen in allen nicht geschlossenen Gewässern, für welche die Schonzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist vom 1. Juni ab nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1891 (Amtsblatt Stück 9 Nr. 110) erlaubt.

X. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden nach § 50, 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und bezgl. nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Königsberg, den 24. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Vertretung: Bergmann.

* * *

Nr. 254. Königsberg, den 4. April 1899.

Indem ich die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises auf vorstehende Bekanntmachung hiermit aufmerksam mache ich denselben die genaue Uebersetzung der Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht.

Der Landrath.

Nr. 255. Königsberg, den 4. April 1899.

Der durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Hohenstein vom 1. März 1895 zur Zwangsverziehung überordnete Herrmann Schirchin, Sohn der unehelichen Arbeiterin Caroline Schirchin in Berlin, geboren am 6. Mai 1843 zu Hohenstein, bevoramter durch den Arbeiter Michael Watoski in Hohenstein, ist im Dezember vorigen Jahres aus seiner Dienststelle bei dem Besitzer aus in Stranden bei Garsaiten, entlassen. Obwiewohl hat der durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts III zu Königsberg vom 31. Januar 1893 zur Zwangsverziehung überordnete Friedrich August Buchhorn aus Ludwigswalde bei Königsberg, Sohn der Arbeiter August und Wilhelmine geborene Werner, Buchhorn'schen Eheleute, früher Ludwigswalde, jetzt in Bonaerth bei Königsberg wohnhaft, geboren am 2. August 1882, seine Dienststelle bei dem Rößiger Schult in Stumbechen bei Garsaiten im Dezember vorigen Jahres verlassen.

Die Ermittlung und Festnahme beider hat bisher nicht bewirkt werden können. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, auf die beiden Genannten zu vigiliren, sie im Verretungsfalle sofort festzunehmen und am Kosten des Provinzialverbandes

den Schirchin dem Rettungshause Emmaus zu Meldienen bei Gutschönen, den Buchhorn dem Rettungshause Bethanien zu Meldienen bei Gutschönen zuführen zu lassen. Vom Beschriebenen ist mir Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Bekanntmachung.

Königsberg, den 4. April 1899.

Ueber die bis Ostern 1899 mir zugegangenen Beiträge zum Bismarck-Denkmal quittire ich nachstehend mit herzlichem Dank an die Geber durch Angabe der Namen und der einzelnen Beträge.

II. von Kalsheim.

Name und Wohnort der Geber	Betrag Mk. Pf.	Name und Wohnort der Geber	Betrag Mk. Pf.
Kalemin-Gemeindefenst von Deutsch-Graevenblich	10 —	Marienfeld	10 —
Aus der Gemeinde Garen:	10 —	Heste	20
Otto Ritter I	20	Hoddek I.	10
G. Wolf	20	Hoddek II	10
Herrmann	20	Schwarz	20
H. Heise	20	Gonda, Oberhoyer	30
maehler	20	Niklas, Schmeyer	30
Hill	25	Marie Jach	50
Belgart	10	Luise Watern	20
Ritte	10	Trummacher	20
H. Heise II	20	Klauffen	20
Lang	25	Jachs	20
Barrel	1	Aus St. Waldeck:	
Wauke	20	Hohde, Miergutsbel.	10 —
Hebrichs	20	Zaibort, Lehrer	1 —
Lutbrims	20	Leute, Kammere	20
H. Bezel	20	Wann, Medici	10
H. Heise I	20	Otto Schult:	10
Stüchle	25	Schulz, Stellmacher	10
H. Ritter	10	Adam, Metzler	10
Schuland	15	Kändler	10
Blunt	10	Schulz, Arbeiter	15
Wald:	20	Schlicht, Jahnmann	10
Händlermarkt	20	Agatti, Bergmann	10
Thon	20	Bine, Schütz	20
Mohn	20	Reinwald, Jahnmann	20
H. Ritter	20	Reumann, Medici	10
Berbert	20	Schäfers, Medici	10
Brillants	20	Wann, Bergmann	10
G. Patricius	20	Wagner, Schütz	20
Stüchle	10	Wittke, Sägl.	10
Ludman	30	Müller, Bauer	10
Spe:	20	Müller, Schibore	10
Mohn	20	Schulz, Schumann	10
Reich, Reumann	1 —	Schulz, Kobergartnerin	50
Bismarcksh.	1 —	Zwillingh, Zubeimach.	20
Dauke-Sawinden	10	Schulz, Metzler	1 —
von Stern-Baubeis	25	Wann, Bergmann	5 —
Aus Traugottien und Jöhuten:		Sohn, W. W.	10 —
Wann	5 —	K. H. Schütz	3 —
Aus Polzeleichen:			
Zakowski	1 —	Mohn	50
Wann	10	Berthe	1 —
Wann	10	Lantauke	50
Wann	10	Kohde	10 —
Wann	10	Krauer	50
Wann	10	Dr. Mahmann	
Wann	20	H. G. G.	5 —
Wann	20	L. v. G. G.	10 —
Wann	20	Gensleben, Schulz	10 —
Wann	20	Gensleben, Bergmann	10 —
Wann	20	Wann, Gensleben	17 50
Wann	20	Wann, Gensleben	10 —
Wann	20	Wann, Gensleben	10 —

Namen und Wohnort der Geber	Betrag Mk. Pf.	Namen und Wohnort der Geber	Betrag Mk. Pf.
Aus der Gm. Saugwitz:		Verbaad	20
Dörger	1 —	Stamm	34
Einwohner Böhmte	5	Meizer	50
„ „ „ Holzky	10	Arndt	10
Müchlewsky	10	Brann	50
Reumann	10	Gutsbesitzer Leherr-	
Tbau	10	Friederichthal	5 —
Schmid Böhmte	10	Gemeindevorsteher-M. F.	
Carl Holzky	10	Sollau	2 35
Lachs	20	Aus Barischeiten:	
Nuhnau	5	Schweck, Förster	2 —
Dawerb	10	Sichment	50
Hundermarkt	20	Woldinsky	20
Söhnle	10	Venz	20
Stroski	50	Engler	50
Hilt	15	Hrau Deb	10
Kollin	20	Reumann	50
Motengart	10	Hrau Tollmit	10
H. Weid	20	Künowerb	5
Wabatsky	10	Storinch	20
Siemau	10	Stöbte	20
Wäker	20	Aus Schwabde:	
Vogel	10	Berland, Fortreferendar	3 —
Zalisch	6	Stammura	3 —
Wödt	5	Wachsmuth Mgt. Förster	2 —
Schräde	5	Bouberg-Mel. Tollfeim	3 —

Fortsetzung folgt in nächster Nummer.

Aufruf!

fürst Bismarck

der Schöpfer der deutschen Einheit

ist heimgegangen. Aber sein Gedächtniß lebt unvergänglich in allen deutschen Herzen. An der Gruft von unseres Volkes großem Todten ist der Haber aller Bayern verkrämmt; es war der starke Held, der Preußen zur Höhe seiner weltgeschichtlichen Stellung führte, der die, fürchterliche Hydra der deutschen Zwietracht niederzickung und alle Stämme im Reiche einte, der seinem heißgeliebten König und Herrn die Kaiserkrone schmiedete.

O Preußen! In unserer alten Krönungsstadt, der Hauptstadt der treuen Provinz, von der aus der Sturm der Freiheitskriege Deutschland und die Welt durchbraute, darf das Denkmal von Deutschlands größtem Sohne nicht fehlen.

Anderer Unternehmungen zur Ehrung des Andenkens unseres großen Staatsmannes sollen durch unser Unternehmen nicht beeinträchtigt werden; aber in erster Linie muß unsere alte Krönungsstadt ein **Bismarck-Denkmal** erhalten, das den künftigen Geschlechtern die gewaltige Persönlichkeit bis in die fernsten Zeiten gegenwärtig hält.

Ein Komitee hat sich zu dem Zwecke gebildet, diese Ehrengedächtnis zu tügen. Es richtet an alle Preußen, welchem Stand und Beruf, welcher politischen Meinung sie auch angehören, die dringende Bitte um reichliche Gaben, welche dazu dienen helfen, dem großen Erneuerer unseres preussischen und deutschen Vaterlandes, dessen Ruhm den Erdkreis erfüllt, in der ostpreussischen Haupt- und Residenzstadt Königsberg ein würdiges Denkmal zu setzen. — Alle Gaben, auch die kleinsten, werden dankbarst entgegengenommen, denn unser Denkmal soll ein Zeugniß der Liebe und Dankbarkeit sein, die unser aller Herzen erfüllt. So richten wir unsere Bitte an Alt und Jung, Hoch und Niedrig — an Alle, die das Vaterland lieben. Und die Bewohner unserer alten Königs- und Krönungsprovinz, deren Herzen und Hände allezeit offen waren für vaterländische Zwecke, werden, des sind wir sicher, auch für den hohen vaterländischen Zweck eines Bismarck-Denkmalis aus die Mittel nicht versagen.

Es wird bemerkt, daß die Sammlung am 1. Mai d. Js. abgeschlossen werden soll; diejenigen, welche noch einen Beitrag zeichnen wollen, werden daher gebeten, denselben möglichst bald an Herrn von Kalkstein-Wogau bei Posnawhlen einzusenden.

Pr. Enlauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wfr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserat: Kunden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 28.

Pr. Enlauer Mittwoch, den 12. April

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 254. Pr. Enlauer, den 5. April 1899.
Der Amts- und Ortsvorsteher von Podewitz aus
Benken ist von seiner Stelle zurückgekehrt und hat die
Amts- und Ortsvorstehergeschäfte wieder übernommen.
Der Landrath.

Nr. 255. Pr. Enlauer, den 5. April 1899.
Der Wärtner Carl Bock aus Waldheim ist zum
Amtsdiener für den Amtsbezirk Wogau bestellt und be-
stetigt worden.
Der Landrath.

Nr. 256. Pr. Enlauer, den 10. April 1899.
Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen
Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des
verloffenen Monats Jagdscheine gelöst haben.
Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagd- schein ist gültig bis
A. Zahlbare Jahres-Jagdscheine Leopold Rödel, Jäger-Orschen	24. 3. 1900
B. Mucnigekällische Jagdscheine Gwert Privatförster-Orschen	17. 3. 1900

Nr. 257. Pr. Enlauer, den 10. April 1899.
**Verzichen der Militärpflichtigen und deren Ab-
und Anmeldung.**

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, von dem
Verzichen eines jeden Militärpflichtigen, welcher der
Ober-Erjag-Kommission vorzustellen, d. h. welcher bei der
diesjährigen Musterung für **brauchbar** befunden oder
zur **Erjagreserve** bezw. zum **Landsturm** in Vor-
schlag gebracht, oder als **dauernd untauglich** bezeichnet
worden ist, **sofort** nach vorheriger Berichtung der
Stammrollen unter Angabe des Geburtstages und Ge-
burtsortes des betreffenden Militärpflichtigen hierher An-
zeige zu machen.

Ferner ist mir auch bei jedem aus **fremden** Streifen
nach dem Erjag-Gesetz gezogenen und noch zu-
ziehenden Militärpflichtigen der oben bezeichneten Art
eine gleiche Anzeige zu erstatten, und ist in diesem Falle
außerdem noch der Lösungsschein der betreffenden Person
der Anmeldung beizufügen.

Für jeden Militärpflichtigen ist mir eine **besondere**
Anzeige vorzulegen, nur von demjenigen Militärpflich-
tigen, in deren Lösungsschein die diesjährige Entschlei-
dung § 81 a ein Jahr zurück (1 J. z.) eingetragen ist,
ist mir eine Anzeige über den An- und Bezug **nicht**
zu machen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 258. Vor einiger Zeit ist zwischen Beiselden und
Perguthen ein fast neuer Sattel mit Steigbügel ge-
funden worden.

Näheres bei dem Unterzeichneten.
Schönkitten, den 8. April 1899.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 259. **Bekanntmachung.**
Der Gerichtsvollzieher Koch aus Friedland D. Pr.
wird ihm Jahre 1899 die Sprechstube bei dem hiesigen
Amtsgerichte nur an jedem **ersten** Wochenmarktage im
Monat von 10 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5
Uhr Nachmittags abhalten.

Den Parteien steht es jedoch außerdem frei, schrift-
liche Aufträge dem Gerichtsvollzieher Koch nach seinem
dienstlichen Wohnsitze in Friedland D. Pr. zugehen zu
lassen.

Domnau, den 1. April 1899.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Wogau, den 4. April 1899.

Ueber die bis Ostern 1899 mir zugegangenen Bei-
träge zum Bismarck-Denkmal quittiere ich nachstehend
mit herzlichem Dank an die Geber durch Angabe der
Namen und der einzelnen Beträge.

H. von Kalkstein.

Beiträge für das Bismarck-Denkmal
(1. Fortsetzung.)

Name und Wohnort der Geber	Betrag Mk. Pf.	Name und Wohnort der Geber	Betrag Mk. Pf.
H. Gauda, Adm., Berlen	2 —	G. Engelbrodt	30
Aus Spitzheimen:		Georg Engelbrecht	50
Ernst Alsenwand	10	Georg Bach	30
Ernst Strögel	10	Dr. Wolff	30
Stahl	10	H. Labjan	50
Müller	50	A. Bernacker	20
Zielhner	20	Kemmel	50

Namen und Wohnort der Geber	Betrag Mt. Pf.	Namen und Wohnort der Geber	Betrag Mt. Pf.
W. Tolt	30	Richter, Apotheker	3 —
Aus Ardappen:		Gustav Fischer, Kaufmann	3 —
Mein	10	G. Mulack, Kaufmann	3 —
Schaaf	30	Ljibel, Grundbesitzer	2 —
Arzolt	20	Hort, Gendarm	1 —
Schirrmann	20	Stappenhagen, Rektor	1 —
Steinert	10	Otto Müller,	
Gotfried Engelbrecht	30	Stadttaschenrentant	1 —
Aus Berken:		Mag-Melouneim	6 —
Reimann	20	v. Heyden-Perffen	40 —
G. Langhaus	10	Wulens-Waldheim	20 —
G. Langhaus	30	Aus Lötchen:	
Fockel	20	Fran von Sanden	3 —
Jander	15	Siegfried von Sanden	3 —
Ausländer	10	Derimpfektor Stahl	1 —
Kemahn	20	Beisiger Korgall	50
F. Hoppe	20	Aus Rompiden:	
Carl Hoppe	50	Antermann	1 —
M. Grünheid	10	Gustav Reiter	1 —
Aus Wittenberg:		Franz Reiter	1 —
Schroeder	50	Schröder	1 —
Kennweg	5 —	Beisiger J. Waf-Glauchen	1 —
Schalmann	50	Beisiger Albrecht-Glauchen	50
Gedenk	50	Aus Kriebitten:	
Zurkau	50	G. Niemann, Beisiger	50
Börtsche	10	Hermann "	1 —
Peterabend	20	W. Korgall "	50
Krause	50	Brümann Altstiger	50
Leufke	20	Peter Beisiger	50
Aus Tharau Bf.:		August Niemann Beisiger	30
Schirmacher	50	Volgenandt I Beisiger	10
Madichau	50	Magkahn-Jehien	3 10
Gerber	05	Gemeinde Rosmahlen	5 —
W. v. Spieß-Garbücken	5 —	Gemeinde Gr. Doren	1 50
M. Keler-Soffehnen	4 —	S. Stamm-Defarten	1 —
Gemeindevorj. Lewitten	3 50	Gemeinde Mthof	10 —
Aus Landsberg:		von Stalkstein-Wogau	20 —
Lisch, Pfarrer	3 —	W. Zehre-Wogau	3 —
Sirich Amtgerichtsath	5 —		

Pr. Gylauer Kreisblatt

Vertheilung:
Mittwoch, Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Bl.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserat: Raden in diesem Blatte
feine Aufnahme.

Nr. 29.

Pr. Gylau Sonnabend, den 15. April

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 259. Pr. Gylau, den 5. April 1899.
Der Inspektor Leo Köllmer in Schrombehnen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Schrombehnen bestellt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 260. Pr. Gylau, den 9. April 1899.
Der Besitzer Gerhart Hermann in Glöbuhnen ist zum Gemeindevorsteher und der Besitzer Albert Vogel dabelbst zum Schöffen für die Gemeinde Glöbuhnen gewählt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 261. Pr. Gylau, den 10. April 1899.
Der Vorstand der Norddeutschen Textil-Berufsgehilfenkassa hat für den Rest der Amtsdauer des verstorbenen Fabrikbesizers Mar Jacoby zu Müllersberg l. Pr., das ist bis zum 30. September 1901, den Bruder des Verstorbenen, Fabrikbesitzer Albert Jacoby dabelbst, zum Vereinsmann für den Bezirk V 12 (Regierungsbezirke Müllersberg und Gumbinnen) gewählt.
Der Landrath.

Nr. 262. Pr. Gylau, den 10. April 1899.
Der Landesbeamte Traugott Grünberg aus Gutesfeld ist von Gutesfeld nach Bischofszell verlegt worden. Bis zur Neuernennung eines Landesbeamten werden die Landesamtskassakasse von dem Landesbeamtenstellvertreter Koch in Achthuben verwalter werden.
Der Landrath.

Nr. 263. Pr. Gylau, den 10. April 1899.
Der Kaiserliche Reichs-Advokat aus Schwärden Waldhaus ist zum Amtsdienner für den Amtsbezirk Gallehnen bestellt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 264. Pr. Gylau, den 10. April 1899.
Verpachtung der Gemeindefejagen betreffend.
Da bei der Verpachtung der Gemeindefejagen beim bei dem Abschluss der Gemeindefejagdverträge nicht immer die genügende Rücksicht auf die Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften genommen wird, so bestimme ich hiermit, daß mit fortan die Jagdpachtverträge **unbedingt vor ihrer Vollziehung durch den Jagdpächter zur Prüfung durch die Herren Gemeindevorsteher** vorgelegt werden.

Jedem ich den Herren Gemeindevorstehern die Befolgung der vorstehenden Anordnung zur Pflicht mache, beuerste ich, daß ich eine Ungehörig derselben unmissichtlich bestrafen würde.

Der Landrath.

Nr. 265. Pr. Gylau, den 12. April 1899.
Die Guts- und Gemeindevorstände, welche noch mit der Einreichung der tabellarischen Beschreibungen über Begründung der Einkommen, Gewerbes- und Verlebensneuzulassungen im Rückstande sind, erlaube ich, dieselben zur Vermehrung folterpflichtiger Abolung bis zum 20. d. Mts. bestimmt einzusetzen.
Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nr. 266. Pr. Gylau, den 30. März 1899.
Für nachstehende Jenerocietäts-Bezirke, welche zu dem diesjährigen Kreistage gehören, sind von dem zuständigen landwirtschaftlichen Kreistage folgende Kommissare und Stellvertreter für die Jahre 1899 bis 1904 gewählt und von der General-Jenerocietäts-Direktion der Distr. Landwirtschaft bestätigt worden.
Der Landrath.

Jenerocietäts-Bezirke, bestehend aus den Kirchspielen	Jenerocietäts-Kommissar	Stellvertreter
1. Abfingungen, Altmensanten, Jesau, Mühlbanten, Überswangen	Vaaden Blantenan	Wiederbaum-Abfingungen
2. Grenzberg, Polshäde, Tharau	Grabaert-Dr. Strickan	Muckebegger-Prarenswalde
3. St. Teren, Pr. Gylau, Schwöbichen	Schirnamann-Schönbach	Muckebegger-Euphonia
4. Mordchsdorf, Solten, Viehhorn, Heidenau	Charlous-Parfischdorf	Parfischdorf-Praren
5. Köpshagen, Landsberg, Gr. Weihen, Bereschagen	Staan-Dr. Behnen	Land-Praren
6. Buchholz, Gaudinen, Gutesfeld	Koch	Kocher-Tollmann-Woblan

Nr. 267. **Bekanntmachung**
betreffend die Frühjahrshochzeit der Räder in den **Finanzgewässern** des Regierungsbezirks Müllersberg.
I. Die Frühjahrshochzeit beginnt am 15. April d. Js. Morgens 6 Uhr und endet mit dem 14. Juni d. Js. Abends 6 Uhr.
II. Eschlössen Gewässer d. h. a. alle für sich angelegten Fischwehre, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.

Pr. Gylauer Kreisblatt

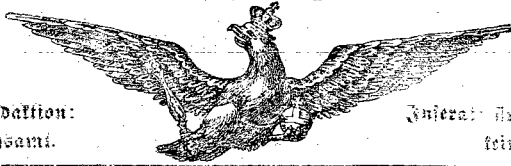
Ersteinst:

Mittwoch u. Sonnabend

Bezugspreis:

Halbjährlich 75 Wz.

Verantwortl. Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserat: Raden in diesem Blatte
feine Aufnahme.

Nr. 30.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 19. April

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 269. Pr. Gylau, den 12. April 1899.
Die Ortsvorstände des Kreises weise ich an, die ihnen von dem Königl. Bezirks-Commando Barrenstein zur Aufbahrung überlieferten verletzten Conventen mit Befehlungs-Befehlen für Landsturm-Mannschaften dem Königl. Bezirks-Commando Barrenstein sofort zurückzusenden. Der Landrath.

Nr. 270. Pr. Gylau, den 10. April 1899.
Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben angeordnet, daß die Standesbeamten in Angelegenheiten der Hinterbliebenen Sorglos an Stelle der in der §§ 15 und 16 des Personenstands-Gesetzes vom 18. Februar 1875 für Berufandungen vorgeschriebenen Auszüge aus den Standesamtsregistern in Zukunft kostenfreie Bescheinigungen in abgekürzter Form ertheilen.

Indem ich bemerke, daß den Standesbeamten in den nächsten Tagen eine Anzahl Exemplare Geburts-, Ehe-, Scheidungs- und Sterbebescheinigungen zum Rechnungsbelag zugehen werden, ersuche ich, diese Formulare, welche die entscheidenden Thatfachen und die maßgebenden Daten in Buchstaben zu enthalten haben und unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten auszufertigen sind, in vorkommenden Fällen zu benutzen. Der Landrath.

Nr. 271. **Bekanntmachung.**
Der socialdemokratische Volkskalender „Der Vorpaulische Landbote“ für 1899 ist von der Strafkammer des Landgerichts Insterburg am 24. März 1899 wegen Beleidigung der evangelischen Geistlichen, enthalten S. 17 im Abschnitt „Socialdemokratie und Religion“, insbesondere Absatz 1 und 5 gemäß §§ 185, 196, 200 R. Str. O. B., § 94 St. V. O. mit Verdictlag belegt. Aufgabe der Polizeibehörden ist es, diese Verdictlagnahme auszuführen.

Dieselbe trifft indessen die einzelnen Exemplare nur da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung befinden.

Insterburg, den 6. April 1899.
Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 272. Pr. Gylau, den 11. April 1899.
Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, vorkommender Bekanntmachung gemäß zu verfahren.

Der Landrath

Nr. 272. Pr. Gylau, den 11. April 1899.
Der Herr Finanzminister hat genehmigt, daß die zum Gebrauche der Gemeinden bei der Umliegung der Steuern vom Grundbesitz bestimmten summarischen Mutterrollen, nachdem dieselben nach Maßgabe der fortgeschriebenen Grund- und Gebäudesteuerbücher berichtigt worden sind, von den Katasträmtern der Kreisämtern zum Zwecke der Berichtigung der landwirtschaftlichen Unternehmerverzeichnisse übergeben werden.

Die summarischen Mutterrollen werden daher in Zukunft von dem Königl. Katastramt an uns eingereicht und, nachdem die Berichtigung der Unternehmerverzeichnisse vorgenommen ist, von hier aus an die Ortsbehörden befördert werden.

Gleichzeitig werden die Ortsbehörden angewiesen, die summarischen Mutterrollen nicht wie bisher am 1. März, sondern spätestens am 1. Februar jeden Jahres an das Königl. Katastramt hieselbst einzureichen.

Der Kreisamtschuss.

Nr. 273. Berlin, den 9. März 1899.
Mit den Polizeibehörden die Feststellung der Personalkosten in den Jahren von den Standesämtern nach Maßgabe meines Runderlasses vom 14. Juli 1890 — II 7531 — (Min. Bl. d. i. V. S. 139), betreffend die Berichtigung der Strafregister, mitgetheilten Sterbefällen zu erleichtern, bestimme ich hierdurch in Ergänzung des vorerwähnten Runderlasses.

daß die Standesämter in den nach den Bestimmungen unter 1. a. a. O. aufzustellenden Listen außer den demselbst vorgeschriebenen Angaben auch noch den Geburtsort und das Geburtsdatum der Verstorbenen aufzunehmen haben, soweit die Standesamtsregister hierüber Auskunft geben.

Der Minister des Innern. A. B.: Braunbehrens.

Nr. 274. Pr. Gylau, den 8. April 1899.
Vorkommender Erlaß wird den Standesbeamten zur Mittheilungnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 274. **Bekanntmachung.**
Die Landtrasse Mühlhausen-Kemnitz ist wegen der begonnenen Pflasterung für Fuß- und Radverkehr bis auf Weiteres absperrt. Der Verkehr hat über Knauten-Perltzen stattzufinden.

Leisnthal, den 10. April 1899.

Der Amtsvorsteher.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteeljährl. 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserats-Ruden in diesem Blatte

keine Ausnahme.



Nr. 31.

Pr. Eglau, Sonnabend den 22. April

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 275. Pr. Eglau, den 18. April 1899.

Der Weg von Schlauchhagen über Domtau nach Görtlen ist in Stand gesetzt und daher dem öffentlichen Verkehr wieder freigegeben.

Der Landrath.

Nr. 276. Pr. Eglau, den 17. April 1899.

In der Zeit vom 24. d. Mts. bis 8. f. Mts. liegt in meinem Bureau die Liste des sich bei der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schmiebehandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Pr. Eglau und der im Kreise Pr. Eglau belegten Theile des Amtsgerichtsbez. Domtau beteiligten Handwerker, zur Einsicht der Beteiligten und Erhebung etwaiger Einsprüche öffentlich aus.

Indem ich Vorstehendes hiermit bekannt mache, weise ich darauf hin, daß nach Ablauf obiger Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben Vorstehende sofort zur Kenntniß der beteiligten Handwerker zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 277. Pr. Eglau, den 18. April 1899.

Die Entscheidung über Unterküßungsgehalte von ehemaligen Angehörigen der Unterlassen des Soldatenstandes und der Heeresverwaltung bezw. über Anträge auf Gnadenbewilligungen aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse für solche Hinterbliebenen dieser Perioden, welchen nicht nach Maßgabe der §§ 41 ff. und § 94 ff. des Militär-Pensionsgesetzes gleichliche Beihilfen zu gewähren sind, ist seit dem 1. April dieses Jahres vom Kriegsministerium auf die General-Commandos der Provinzial-Reservekorps übergegangen.

Der Landrath.

Nr. 278. Pr. Eglau, den 18. April 1899.

Durch meine Kreisblattverfügung vom 4. Februar 1892 (Kreisblatt Seite 100) habe ich auf die bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin seit einigen Jahren eingeführte Gemeindeversicherung gegen Hagelschäden aufmerksam gemacht, auch daselbst zur näheren Information über die Organisation der Gemeindeversicherung die bezüglichen Bestimmungen über den Zweck und die Art der Gemeindeversicherung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Gemeindevorstände ersuche ich, die obige

Kreisblattsverfügung in ortsüblicher Weise den eingesehenern Besitzern mitzutheilen.

Der Landrath.

Nr. 279. Pr. Eglau, den 18. April 1899.

Die Infuenza unter den Pferden der Gafwirthin Kazube in Söllmichen Dorf ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 280. Pr. Eglau, den 15. April 1899.

Die Infuenza unter den Pferden in Carlshor, zu Schultitten gehörig, ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 281. **Bekanntmachung.**

Berlin, den 1. März 1899.

Zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn ist eine Vereinbarung wegen Ueberschreitung der beiderseitigen Landesgrenzen mit Militär-Ballonons geschlossen worden.

Zu Gemäßheit dieses auf voller Reciprocität beruhenden Abkommens wird den Deutschen Luftschiffer-Offizieren und deren Begleitpersonen einerseits und den Oesterreichisch-Ungarischen Luftschiffer-Offizieren und deren Begleitpersonen andererseits das Ueberschreiten der Landesgrenze mit Luftballons, sowie das Landen auf dem Gebiete des andern Theils gestattet.

Die Aufnahme von Photographien fremden Ländergebieten und das Anklaffen von mitgenommenen Brief-tauben ist allgemein ausgeschlossen.

Die beiderseitigen Luftschiffer-Offiziere haben sowohl zu ihrem eigenen Schutze als auch zur Ueberwachung und Verhinderung etwaiger Untriebe unbefugter Personen, zu ihrem Answeile dienliche Bekräftigung ihrer vorgelegten Militärbehörde mitzuführen und jede Landung auf fremden Gebiete sofort dem Vorstande der Gemeinde, in deren Gebiete die Landung erfolgt, anzuzeigen.

Für etwaige bei den Ballonfahrten und Landungen auf fremden Gebieten verurachten Beschädigungen ist Schadenersatz nach den Gesetzen des Landes, in dem der Schaden erwachsen ist, zu leisten.

Der Minister des Innern.

J. M.: gez. Ludvig.

Pr. Eglau, den 20. April 1899.

Vorstehenden Erlass bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Herrn Amts- und Gemeindevorsteher sowie der Herren Gendarme mit der Befehl, dafür Sorge

zu tragen, daß dem Oesterreichisch-Ungarischen Kaiserlichen-Offizieren bei etwaigen Länden im hiesigen Kreise keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Der Landrath.

Nr. 282. Br. Glatz, den 18. April 1899.

Derliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Steuern beirettend.

Mit Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 11. Februar 1895 Kreisblatt pro 1895 Seite 49 und die Ertheilung hierzu erlaßte ich die **Gemeindevorstände** an die Einrichtung und Anlegung der **Staatssteuerbeheblicher** pro 1899.

Ich erlaube, mir bekannt bis zum 1. Mai cr. anzuzeigen, daß die Beheblicher pro 1899 ordnungsmäßig angelegt sind.

Die am 1. Mai cr. Morgens 8 Uhr hier nicht vorliegenden Anzeigen werden kostenpflichtig abgeholt werden.

Der Vorsitzende
der Beauftragungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 283. Königsberg, den 6. April 1899.

Auf Antrag des ökonomischen landwirtschaftlichen Centralvereins hat der Herr Regierungs-Präsident unter Vorbehalt des Widerrufs bei veränderlichen Umständen gestattet, die Verladung von Minderen, welches zu den von dem genannten Verein in der Zeit vom 16. bis 29. Mai v. Jz. veranlasseten Thiermärkten beiderort werden soll, auf allen Eisenbahnstationen des Bezirks an beliebigen Tagen und ohne Beibringung einer Bescheinigung des benannten Thierarztes unter nachstehenden Bedingungen:

1. Bei der Verladung muß die Herkunft der Thiere durch ein vorchriftsmäßiges Hygiene-Attest oder durch eine landrätliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Aus diesem Attest muß ersichtlich sein, daß in dem Herkunftsorte und dem betreffenden Viehställe in den letzten 6 Wochen eine Seuche nicht geherrscht hat.
2. Die auszuwickelnden Regiepapier über die auf der Eisenbahn fortzuschaffenden Thiere müssen an dem betreffenden Ausschickungs-Auswich gerichtet und bei der Milchbeförderung von diesem Auswich mit dem Vermerk versehen sein, daß die Thiere auf der Bahn ausgehakt gewesen sind.
3. Die zur Sehan zu stellenden Thiere müssen vor der Beförderung an ihrem Körper gründlich gereinigt und mit einer desinfizierenden Flüssigkeit — 2% Creolin-Lösung oder Napholin-Lösung — bespritzt werden. Ebenfalls sind die Klauen von anhaftenden Schmutztheilen zu befreien und mit einer desinfizierenden Flüssigkeit zu behandeln.
4. Die zur Sehan gebrachten Thiere müssen an dem Schenke vor dem Austritt von dem zuständigen besannten Thierarzt oder einem gesetzlichen Stellvertreter auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht werden.

Die Verpflichtung zur Ueberwachung der Ausführung der Maßregeln zu 2 und 4 hat der Vorstand des ökonomischen landwirtschaftlichen Centralvereins übernommen.

Die Thiermärkte finden an folgenden Tagen und Orten statt:
am Dienstag den 16. Mai in Mensguth,

am Mittwoch den 17. Mai in Altenlein,
am Donnerstag den 18. Mai in Liebitzdi,
am Mittwoch den 24. Mai in Friedland,
am Freitag den 26. Mai in Metzgethen,
am Sonnabend den 27. Mai in Popellen,
am Montag den 29. Mai in Brückeln.

Der Regierungs-Präsident.
F. A. Schaubert.

Nr. 284. In der Königlich-Preussischen Lehrerbildungsausschuss in Berlin wird zu Anfang October dieses Jahres wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur **Ausbildung von Lehrern** eröffnet werden.

Bezüglich der Bestimmungen über die Theilnahme an dem Kurse verweisen wir auf unsere Kreisblattbekanntmachungen vom 27. April 1892 (St. 19. S. 196), 8. April 1893 (Stück 17 S. 135) und 1. August 1894 (Stück 32 S. 248).

Königsberg, den 30. März 1899.

Königliche Regierung

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Schaubert.

Bekanntmachung.

Nr. 285. Im Interesse einer pünktlichen Befüllung der nach Berlin gerichteten Postsendungen ist es erforderlich, daß in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers nach Straße, Hausnummer, Stockwerk etc. genau bezeichnet wird.

Auch dient es wesentlich zur Beschleunigung der Befüllung, wenn außerdem der Postbezirk (C. W. S., S. O. n. f. w.) und die Nummer der Postanstalt, in deren Postbezirk die Wohnung gelegen ist, hinter dem Ortsnamen „Berlin“ angegeben wird. (G. A. C. 2, N. 4, S. O. 33.). Unverleibt eine nähere Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, so läßt sich eine Verzögerung in der Befüllung der Sendungen nicht immer vermeiden.

Es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die nach Berlin bestimmten Postsendungen mit möglichst genauer Aufschrift zu versehen.

Königsberg (A.), 10. April 1899.

Staatliche Ober-Postdirektion.
Großtopf.

Nr. 286. **Frachtermäßigung für Karosaffeln**

und Wagen.

Für den Verkehr von Karosaffeln von Stationen der Ostpreussischen Bahn Berlin, Breslau, Brandenburg, Danzig, Posen und Stettin sowie der königlichen Militär-Eisenbahn nach Stationen des Direktionsbezirks Königsberg (A.) wird für die Zeit vom 10. März bis zum 30. Juni 1899 eine Ermäßigung von 40 Prozent der Frachtlage des Ausnahmeariffs 2 (Mokkoffahrt) gewährt. Die ermäßigte Fracht wird von den Stationen der gesamten Bezirke lediglich bei der Abfertigung berechnet. Soweit im direkten Verkehr Eisenbahnlinien sich dem Vorgehen der Staatsbahn nicht anschließen sollten, wird die Ermäßigung der Frachtlage der Staatsbahn im Rückfrachtweg gewährt.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nr. 287. Br. Glatz, den 10. April 1899.

Dieserigen Wohn- und gewerblichen Gebäude, welche in der Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. März 1899

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 32.

Pr. Eylau, Mittwoch den 26. April

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 288. Pr. Eylau, den 17. April 1899.
Der Gutsverwalter Richard Ganswindt in Arwenden ist zum Gutsvoortrithvertreter für den Gutsbezirk gleichen Namens bestellt und beätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 289. Pr. Eylau, den 15. April 1899.
Der Besitzer Gottfried Gügeit in Lewitten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und beätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 290. **Personenermittlung.**
Am 5. August v. Js. ist im hiesigen Kreise ein Mann — nachstehend signalisirt — wegen Betruges verhaftet worden, der den Grundr eines blödsinnigen Menschen macht und nicht im Stande ist, über seine persönlichen Verhältnisse irgend eine Auskunft zu geben. Bei seiner Verhaftung hat er angegeben, daß er Christof, heiße und zuletzt in Raden (Schaden) als Ackerth gearbeitet habe. Wie in den Urthskäften dieses Namens angestellten Nachforschungen haben diese Angaben jedoch nicht beätigt.
Wilkfallen, den 12. April 1899.
Der Landrath. Bildl. Schwöcher.

Signalement.

1. Name: Christof (kann nur den einen Namen angeben.) 2. Stand: Arbeiter. 3. Geburtsort: nicht zu ermitteln. 4. Wohnort: nicht zu ermitteln. 5. Religion: nicht zu ermitteln. 6. Jahr und Tag der Geburt: kann nicht angeben. 7. Größe: 1,74 Meter. 8. Haar: dunkel. 9. Stirn: niedrig. 10. Augenbrauen: dunkel. 11. Augen: blau. 12. Nase: gewöhnlich. 13. Mund: gewöhnlich. 14. Zähne: vollzählig. 15. Bart: schwach. 16. Schweiß: dunkel. 17. Gesichtsfarbe: bleich. 18. Haarfarbe: bleich. 19. Statur: kräftig. 20. Besondere Merkmale: keine.

Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises werden geziemend nachgefragt, namentlich auch hinsichtlich der Aufenthalt- und Familienverhältnisse des vorstehend näher bezeichnerten unbekannt-namens anzuweisen und von einem etwaigen Ergebnisse mir sofort Anzeige zu erstatten.

Pr. Eylau, den 19. April 1899.
Der Landrath.

Nr. 291. Pr. Eylau, den 22. April 1899.
Unter dem Schweinebestande der Meierei in Ildewangen ist die Schweinepest ausgebrochen und daher über das betreffende Gehöft die polizeiliche Sperre verhängt.
Der Landrath.

Nr. 292. Pr. Eylau, den 23. April 1899.
Unter den Schweinen des Kämmerers Meise in Wilgrim ist Rotzlauf ausgebrochen und daher über das betreffende Gehöft die polizeiliche Sperre verhängt.
Der Landrath.

Nr. 293. Pr. Eylau, den 19. April 1899.
Nach einer Mitteilung des Kaiserlich Deutschen Konsulats in Rostock am Don kammer, datselbst Einschränkungen an Flecktypus in bedeutendem Umfange vor. Zudem ist auf die Gefahr der Uebersragung dieser Krankheit aufmerksam gemacht, ersehe ich die Orts- und Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, verdächtigen Kranken namentlich solchen, welche aus Ausland zugereist sind die größte Aufmerksamkeit anzuwenden zu lassen und erforderlichen Falls ihre Krankheit durch einen Arzt feststellen zu lassen.
Der Landrath.

Nr. 294. Pr. Eylau, den 20. April 1899.
Die Anordnung der Herren Minister vtr. Kreisblattsbekanntmachung vom 19. Dezember v. Js. Nr. 41. S. 299) ist dahin eingeschränkt worden, daß fortan an 1000 Proben von trichinenhaltigen Würstchen, die aus den Vereinigten Staaten Amerikas stammen, dem hiesigen Institute der thierärztlichen Hochschule in Berlin einzuzulassen sind.

Die Kreispolizeibehörden und Herren Amtsvorsteher des Kreises werden ich mit Bezugnahme auf die vorerwähnte Kreisblattsbekanntmachung auf Verbleibendes aufmerksam.
Der Landrath.

Nr. 295. Pr. Eylau, den 20. April 1899.
Des Königs Majestät haben dem Vorstehende der hiesigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst Allerhöchster Erlass vom 8. März dieses Jahres die Erlaubnis zu ertheilen gerührt, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich-Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre abzuhalten zu veranlassenden Ausstellung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im vorerwähnten Staatsgebiete.

und zwar in seinem ganzen Bereiche. Wo es zu vertreten.
Die Ortswohlfahrtsbehörden und Gendarmen des
Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem
Vertriebe der Waare keine Hindernisse in den Weg ge-
legt werden.

Der Landrath.

Nr. 296. Remonte-Ankauf für 1899.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vier-
jähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche
der Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr. die
nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

I. Remontirungs-Kommission.

1. Juni	Labiau	7 Uhr
3. "	Hornung	8 "
5. "	Boberken	8 1/2 "
6. "	Trutenau	8 1/2 "
7. "	Wargen	8 1/2 "
8. "	Fischhausen	8 1/2 "
9. "	Hohenbagen bei Löwenbagen.	8 1/2 "
10. "	Baldau	8 1/2 "
13. "	Tapiau	8 1/2 "
13. Juli	Nehtenfen	8 1/2 "
17. "	Altboi-Memel	8 1/2 "
17. "	Rechtals	8 1/2 "
3. August	Gr. Goldbach	8 "

II. Remontirungs-Kommission.

27. April	Masenburg	8 Uhr
3. Mai	Mitrawischken	11 "
6. "	Hochländerberg	10 "
9. "	Talkoberi	9 1/2 "
10. "	Barren Kreis Masenburg	9 1/2 "
20. "	Wilschburg	9 "
15. "	Braunsberg	9 "
27. "	Foppenbruch	9 "
30. "	Ladwigsort	9 "
31. "	Gr. Lantb	9 "
1. Juni	Greysburg	9 "
3. "	Larssbe	9 "
7. "	Schuppeh	9 "
10. "	Reichen a. A.	9 "
13. "	Altenbue	9 "
3. Juli	Gerdauen	9 "
8. "	Neuerburg	9 "
15. August	Storchken	9 "

III. Remontirungs-Kommission.

21. April	Ortelsburg	9 Uhr
22. "	Altenstein	8 "
25. "	Wohrungen	8 "
26. "	Pr. Markt, Kreis Mohrungen	8 "
2. Mai	Pr. Holland	9 "
27. "	Therode	10 "
8. Juli	Alt-Dollstädt, Kreis Pr. Holland	9 "

2. Die angekauften Pferde werden mit Ausnahme
derjenigen von den Märkten Groß-Goldbach, Mitrawisch-
ken, Hochländerberg, Landsberg, Schuppenbeil und
Nordenburg sofort abgenommen und gegen Quittung
beur bezahlt.

3. Für die Pferde der bei Nummer 2 ausgenommenen
Märkte wird der Ort der Uebergabe durch die Remontirungs-
Kommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt,
nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind.
Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr
des Verkäufers.

4. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gelesen

den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen
Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzu-
nehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Entlieferung in
die Depots während der ersten zehn Tage als Krüppel-
leger, oder während der ersten achtzehntägigen Tage als
Kloppheute oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier
erweisen.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen
nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gebüßig ausweisen
können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften
Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Ge-
sick und eine neue stopfhalter von Leder oder Haaf mit
zwei mindestens zwei Meter lang. Stricken, unentgelt-
lich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde
sind die Deck resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife
der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die
Schwanzseile nicht zu verkürzen.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Stregaministerium, Remonte-Inspektion.
gez. von Dammis.

Pr. Oylan, den 20. April 1899.

Vorliegende Bekanntmachung bringe ich hiermit
zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Ortsbehörden
die weitere Publikation der Termine zum Ankauf der
Remonten an die Grundbesitzer **ungefäumt** zu veran-
lassen. Wegen Unterbringung und Verpflegung der
Remontekommandos, deren Wachposten ich den resp.
Ortsbehörden rechtzeitig mittheilen werde, ersuche ich
folgende Bestimmungen in Erinnerung und erwerbe
deren genaueste Beachtung, damit begründete Beschwerden
vermieden werden.

Die Remontepferde dürfen nur in gehörig ge-
reinigten und zur Aufnahme derselben geeigneten und
vorbereiteten Stallungen untergebracht werden. Ställe
unbequem und schlechte Stallungen, oder solche, deren
Zugänge vielleicht Treppen, wenn auch nur von einigen
Stu n bilden, sind zur Aufnahme von Remonten wie
überhaupt der stöhnlichen Dienstpferde nicht geeignet
und dazu nicht auszuwählen. In Ställe, in welchen
kurz vorher verdächtige kranke Pferde gestanden oder
auch nur kurze Zeit untergebracht gewesen sind, dürfen
die Remonten nicht untergebracht werden, wenn,leich
das ordnungsmäßige Desinfektionsverfahren durchgeföhrt
ist. Die Ortsbehörden haben daher von jeder ver-
dächtigen Strauchtheilnahme der Pferde mit sofort
Anzeige zu machen, damit für die anderweitige geeignete
Unterbringung der Remontekommandos rechtzeitig Vor-
sorge getroffen werden kann. Auch wenn wean Väthen und
Brauchhden pp. die Unterbringung von Remonten an
einem Orte nicht erfolgen kann, erwarte ich gleichfalls
rechtzeitig Anzeige. In denjenigen Markorten, wo
Kommandos zur Abnahme der erkauften Remonten
hinbeordert werden, ist der Fournagebedarf, sofern in
diesen Orte Fournage-Magazine nicht existiren, sowohl
für die Kommandos als auch für die selbst gekauften
Remonten auf 1-2 Tage von dem Quartiergeber zu
verabreichen, da eine Verhütung der Fournage aus weit
entlegenen Magazinen wegen Mänge der Zeit nicht an-
gänglich ist. Die betreffenden Magazins-Dirigenten
sowie die Guts- und Gemeindevorsteher mache ich für
die pünktliche und rechtzeitige Ansführung der vorstehen-

den Anordnungen persönlich verantwortlich. Die Gendarmen weise ich ferner an, den in ihren resp. Patronatsbezirken stattfindenden Remontemärkten beizuwohnen, die betreffenden Stallungen vor Ankunft der Remonten zu revidiren und nöthigenfalls dieselben zur Aufnahme von Remonten in Stand setzen zu lassen, auch für die Instandsetzung der Wege und Brücken auf den für die Remonten bestimmten Märchtplätzen rechtzeitig Sorge zu tragen.

Der Landrath.

Nr. 297. Fr. Cöln, den 20. April 1898.

Im Verlage von Carl Heymann in Berlin ist von den Schriften der dortigen Centralstelle für Arbeiters Wohlthätigkeitserrichtungen das Heft 16, betreffend die Wohlthätigkeitspflege im Kreise und die individuelle Hygiene des Arbeiters zur Ausgabe gelangt.

Auf diese Schrift mache ich hiernächst aufmerksam.

Der Landrath.

Nr. 299. Fr. Cöln, den 20. April 1899.

Bekämpfung der sogenannten Schorftaucht (Fusicladuna) des Kernobstes.

Bei der in den letzten Jahren beobachteten starken Ausbreitung der Krankheit und dem dadurch bedingten großen Ernte-Ausfall ist es erwünscht, die Obstzüchter auf diese Krankheit und deren Bekämpfung besonders aufmerksam zu machen.

Die Bekämpfung der Krankheit wird ohne große Mühe und mit sehr geringen Kosten durch rechtzeitiges Behrugen der Bäume mit Vordelasser Brähe vor und nach der Blüthe bewirkt, wie dies in Fachblättern und auf der unlangst in mehr als 40000 Exemplaren vertheilten Obstdrucker-Wandtafel näher beschrieben ist.

In welcher augenfälliger Weise selbst eine einmalige Behrügung der Bäume zu Gunsten einer regelrechten Ausbildung der Früchte wirkt und wie bedeutend der Werth des Obstes hierdurch gesteigert wird, ergiebt die bildliche Darstellung, die einem Hefzettel in der deutschen landwirthschaftlichen Presse (vergl. Nr. 17 vom 1. März d. J.) erschienenen Auftrag über den Schädling beigegeben worden ist.)

Es ist zu hoffen, daß ein derartiges regelmäßiges Bekämpfen der Schädlinge, das in andern Ländern sich längst eingebürgert hat, auch zur Hebung der Rentabilität des deutschen Obstanbaues bei uns immer mehr Eingang findet.

Der Landrath.

Nr. 298. Fr. Cöln, den 19. April 1899.

Die Veterinärpolizei auf dem städtischen Centralviehhoft in Berlin hat in letzter Zeit wiederum mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß die vorgeschriebenen Mittheilungen über Zuführung leucodächtig oder der Infektion verdächtiger Thiere zu spät oder überhaupt nicht ertheilt worden sind, so daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nicht rechtzeitig und in wirksamer Weise getroffen werden konnten.

Außerdem sind von auswärtigen Behörden Gesuche um Mittheilung über die Herkunft leucodächtigter Thiere wiederholt nicht an die Veterinärpolizei, sondern an die Direction des „Centralviehhoftes“ gerichtet worden, was eine Verzögerung der Beantwortung solcher Gesuche zur Folge hatte, weil die Direction des Centralviehhoftes eine häuflige Verwaltungs-Behörde ist, deren Geschäfte von denen der städtischen Veterinärpolizeibehörde völlig getrennt sind.

Höherer Anordnung zufolge bringe ich deshalb die genannte Beachtung der Vorschriften über die rechtzeitige Anmeldung der leucodächtigten Viehsendungen in Erinnerung und bemerke zugleich, daß auch die Gesuche um Auskunft in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten nicht an die Direction des Centralviehhoftes, sondern ebenso wie die Mittheilungen über Zuführung leucodächtigter Thiere an die Königl. Veterinärpolizei auf dem Centralviehhoft zu Berlin zu richten sind.

Der Landrath.

Verkaufsanmachungen anderer Behörden.

Nr. 300. Auktions-Anzeige.

Mittwoch den 3. Mai d. Js. von 9 Uhr Vormittags ab sollen hieselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterritten (zum Theil bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten, sowie jüngeren Fohlen und einigen Ackerpferden meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 1. und 2. Watron 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Meier, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wauich an der Hand gezeigt.

Litern über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 23. April zum Verkauf fertig gestellt sein und auf Wunsch zugesandt werden.

Für Besonderebeförderung zu den bezüglichen Zügen von und zum Bahnhof Trarbach wird am 1., 2. und 3. Mai geornt sein.

Trarbach, den 27. März 1899.

Der Landrathmeier. von Dettlingen.

Nr. 301. Fr. Cöln, den 10. April 1899.

Diejenigen Wohn- und gewerblichen Gebäude, welche in der Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. März 1899 neu errichtet sind oder eine bauliche Veränderung erfahren haben, sind, sofern dies bisher noch nicht geschehen, von dem Gebäudeeigenthümer vor dem 1. Juni d. Js. bei dem unterzeichneten Amte zur Bestenerung anzumelden.

Wer die rechtzeitige Anmeldung unterläßt, hat die im § 17 Abs. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Die Magistrats-, Gemeinde- und Gutsverwalter werden ersucht, die Eigenthümer von Gebäuden der oben gedachten Art zur Anmeldung zu veranlassen.

Königliches Katasteramt. Quandt.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erstheft:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landesratsamt.

Zufers: haben in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 33.

Pr. Gylau, Sonnabend den 29. April

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 302. Pr. Gylau, den 19. April 1899.
Der Justizsekretär Oberst aus Sossibach ist zum Kreisverwaltungsreferent für den Ortsbezirk gleichen Namens bestellt und beauftragt worden.

Der Landrath.

Nr. 303. Pr. Gylau, den 19. April 1899.
Der Kreisverwaltungsreferent von Wegmann ist zum kommissarischen Gemeindevorsteher für die Gemeinde Wegmann bestellt und beauftragt worden.

Der Landrath.

Nr. 304. Pr. Gylau, den 20. April 1899.
Der Schauffeuerliche Vorking in Überwangen ist freischiedhalter entlassen und ist vom Schauffeuerlicher Widym der Aufsichtsbezirk Überwangen übertragen worden.

Namens des Kreisaustrusses.

Der Landrath.

Nr. 305. Pr. Gylau, den 19. April 1899.
Die kändlichen Standesbeamten ersuche ich, mir bis zum 15. Mai cr. anzuzeigen, wieviel Geburten, Heirathen und Sterbefälle in den Jahren 1897 und 1898 beurkundet worden sind.

Der Landrath.

Nr. 306. Pr. Gylau, den 19. April 1899.
Die Gemeindevorstände des Kreises werden ersucht, unabwehr mit der Aufstellung der Repartition über die Einkommensabgaben für das Rechnungsjahr 1899 zu beginnen und demnach die Höhe des zur Verhebung gelangenden Zuschlages zu den Staatssteuern den Steuerpflichtigen in ersichtlich Weise bekannt zu machen. Ferner ist den Steuerzählern ein Steuerzettel über die von ihnen zu entrichtenden Abgaben zuzustellen und dabei bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Berechnung zu den Einkommensabgaben innerhalb 4 Wochen nach der Aufstellung des Steuerzettels bei dem Gemeindevorstände anzuwenden sind.

Eine Auslegung der Repartition hat nicht stattzufinden.

Vom Weichsehen ist bis zum 20. I. Mts. Anzeige zu machen

Der Landrath.

Nr. 307. Pr. Gylau, den 24. April 1899.
Auf Grund einer mit den Bundesstellenungen getroffenen Vereinbarung wird vom 1. April d. Js. ab ein als Centralorgan zu Jagdungswecken für den gesammten Umfang des Reiches dienendes, täglich mit Ausnahme der Sonn- und allgemeinen Feiertage erscheinendes Blatt mit der Bezeichnung "Deutsches Jagdungsblatt" im Bureau des Königl. Hofjagdverwaltungen in Berlin herausgegeben werden.

Das Nähere über den Inhalt des Blattes, über die Dienststellen, an welche das Blatt unentgeltlich geliefert wird und über die Höhe, in denen es zu Bekanntmachungen benutzt werden darf, ergeben die als Sonderbeilage zu Stück 13 des diesjährigen Amtsblatts zur Veröffentlichung gelangten Bestimmungen.

Die Kreisverwaltungsbehörde mache ich auf diese Bestimmungen hiermit aufmerksam.

Der Landrath.

Nr. 308. Pr. Gylau, den 20. April 1899.
Es ist von beachtenswerther Seite darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen von teigehaltigen Mineralwässern, wie Seltzer, Sodawasser u. a. m. zu die Abnehmer des Eisfasses verabfolgt wurden, und daß der Genuß zu kaltem Wasser, welcher schon in normalen Zeiten leicht erhebliche Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, sehr beim Herannahen der heißen Jahreszeit, die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördert.

Die Kreisverwaltungsbehörde ersuche ich, die Verkäufer von Mineralwasser im Ausbunde anzuweisen, das Getränk zu erwärmen, gleichviel, ob Geleitet, erhitzt oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von etwa 10° C. abzugeben und das Publikum vor dem Genuß eisfasser Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen.

Der Landrath.

Nr. 309. Pr. Gylau, den 20. April 1899.
In der Angelegenheit, betreffend das Auftreten und die Tilgung der Mäuse unter den Schalen erische ich die Stadtverwaltungen und deren Amtsvorsteher des Kreises, auch im laufenden Jahre auf den etwaigen Antritt der Mäuse für Ansehung zu rufen und gegebenen Falls gegen deren Tügung mit den in der Ansehung zur Ausbühnung des Gesetzes vom 21. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Mäusen (Meldungsblatt pro 1895 Stück 27) vorgeschriebenen Mitteln vorzugehen. Auch lese ich bis

Süßstoff nicht mehr wie früher, selbst zusetzen, sondern die Beimpfung ihren Kunden anheimstellen, denen das Saccharin zugleich mit dem Biere nebst einer Gebrauchsempfehlung geliefert wird.

Insofern die Abgabe des Saccharins und die Aufzucht, mittels dieses Stoffes das Bier zu versüßen, nur an Personen erfolgt, welche das Bier für ihren Privatverbrauch beziehen, wird nicht eingeschritten werden können. Anders aber liegen die Verhältnisse, wenn das Bier von Gast- und Schaufwirthen oder sonstigen mit dem Betrieb von Bier sich betreibenden Gewerbetreibenden mittels des ihnen von den Brauereien gelieferten Saccharins gesüßt und mit diesem Zusatz alsdann feilgehalten und verkauft wird. Es mag dahingestellt bleiben, ob in einem gewohnheitsmäßigen Zulass von Saccharin zum Bier seitens der Schaufwirthe, zu dem Zwecke, um das Getränk dem Geschmack der Gäste anzupassen, nicht schon ein nach § 3 No. 1 des Eingangs erwähnten Gesetzes verbotesgemäßes **gewerbmäßiges Herstellen** von Bier unter Verwendung eines künstlichen Süßstoffes zu erlösen ist. Jedenfalls aber ist **das Verkaufen und Feilhalten** mittels Saccharins gesüßten Bieres, gleichwohl ob der Süßstoff schon beim Brauen des Bieres oder erst nachträglich zugelegt worden ist, auf Grund des § 3 Nr. 2 a. a. O. verboten und nach § 4 strafbar. Die erfolgreiche Aufmunterung hierzu und die absichtlich zu diesem Zwecke bewirkte Saccharinlieferung an Gast- und Schaufwirthe stellt sich als eine Anstiftung oder Beihilfe zu einem Vergehen im Sinne der bezeichneten Gesetzesbestimmung dar. Unter Umständen wird in der Verbreitung von Empfehlungsschreiben, in denen den Schaufwirthen nahe gelegt wird, das Bier erst nach vorgenommener Süßung mittels Saccharins zu verkaufen, sogar ein Vergehen im Sinne des § 111 des Reichsstrafgesetzbuches erblickt werden können.

Wie nach ist das Geschäftsgeheimen der in Betracht kommenden Bierbrauer, sowie der zu ihren Annehmern zählenden Schaufwirthe, Gastwirthe und Bierhändler einer sorgfältigen Heberwahrung zu unterziehen und gegebenen Falls strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen. Insbesondere empfiehlt es sich, von nun an Zeit Proben von dem zum Ausschank kommenden Biere einzulassen und auf ihre Zusammensetzung nachsehen zu lassen und, falls sich begründeter Verdacht für den Zusatz eines künstlichen Süßstoffes erweist, Strafmaß zu erheben. Im Uebrigen auf das Eingangs erwähnte Verbot einer künftigen Schenkung ist es, wo es sich bei Vermuthung der Verhinderung, eine öffentliche Warnung an die betreffenden Gewerbetreibenden zu erlassen.

Für entsprechende Anmerkung der nachgeordneten Behörden, ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Unterzeichnet und Medicinal-
ges. Prelets. Angelegenheiten.

J. A. ges. Barisch.

Der Minister des Innern.

J. A. ges. Lindig.

Pr. Gylau, den 27. April 1899.

Den Ortspolizeibehörden Lette ich vorstehenden Erlaß zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit.

Der Landrath.

Nr. 313.

Pr. Gylau, den 19. April 1899.

Nach einem Erlaß des Herrn Oberpräsidenten gehört das Krüppelheim zu Angerburg, in welchem sielche und verküppelte Kinder unbenutzter Personen untergebracht werden, zu denjenigen Heilstätten für kranke Kinder, welchen nach Maßgabe der gemeinsamen Bestimmungen für Reisen auf Eisenbahnen Fahrpreis-Ermäßigung zu gewähren ist.

Der Landrath.

Nr. 314.

Pr. Gylau, den 19. April 1899.

Nach der aml. Statistik über Bishverletzungen von Menschen durch tollwuthverdächtige Thiere starben von 100 der nicht ärztlich Behandelten 7,69, der ärztlich Behandelten, aber nicht geimpften 2,31, der nach Baheun Geimpften 0.

Ich weise daher die Kreiseingetrossenen auf die Nothwendigkeit hin, jeden von einem tollwuthverdächtigen Thiere gebissenen Menschen sobald als möglich der Schimpfung in dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin zurühren zu lassen, und, falls dies nicht unverzüglich geschehen kann, zuvor für Aussäugung und antiseptische Behandlung der Bishwunde durch einen Arzt Sorge zu tragen.

Der Landrath.

Nr. 315.

Pr. Gylau, den 21. April 1899.

In neuerer Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Lotteriemerkmale und Looschändler Loose von inländischen Lotterien und Auspielungen, welche nur für einzelne Theile des Preussischen Staates zugelassen waren, über das erlaubte Gebiet hinaus vertrieben haben.

Um diesem unerlaubten Treiben wirksam entgegen zu treten, wird bei jeder Genehmigung eines inländischen Lotterielotteriemerkmals, für welches der Loosvertrieb auf einen bestimmten Theil des Staatsgebietes beschränkt ist, den Lotteriemerkmalen die Bedingung auferlegt werden, daß auf den zum Verkauf bestimmten Loosen in deutscher Weise vermerkt werde, für welchen Bereich der Vertrieb der Loose gestattet ist.

Auf diese Weise werden die Polizeibehörden in den Stand gesetzt, werden, aus der früheren Beschränkung des Looses zu ersehen, ob der Vertrieb oder Auspielung mit deren Loos jemand Handel treibt, in dem betreffenden Bezirk zugelassen ist und gegebenen Falls einschreiten.

Die Ortspolizeibehörden sind ersucht, aus dem des stichs erhalte ich hierauf zu achten und mich über die erhaltene Fälle im Ansehe zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 316.

Pr. Gylau, den 20. April 1899.

Vor Kurzem ist in dem Verlage von Bernh. Leichert in Königsberg unter dem Titel

Das Baupolizeirecht des Regierungsbezirks und der Stadt Königsberg von Regierungs-Meßfor Dr. Gilsberger eine Sammlung der zur Zeit gültigen Baupolizeivorchriften erschienen, die sich besonders zum Handgebrauch eignet. Der Preis des gebundenen Exemplars beträgt 2 Mark und bei gleichzeitiger Bestellung von 10 und mehr Exemplaren 1,80 Mark.

Indem ich auf dieses Werk aufmerksam mache, erkläre ich mich bereit, behufs Erzielung des erwähnten Preises, die Bestellungen zu vermitteln.

Der Landrath.

Nr. 317. Br. Gollau, den 20. April 1899.

Der Herr Minister des Innern hat dem evangelischen Afrika-Vereine erlaubt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Auspielung von Kunstgegenständen und dergleichen zu veranstalten und die Loose 20000 Stück zu je 50 Pfennig — in der ganzen Monarchie zu vertheilen. Die Zahl der Gewinne beträgt 340 im Gesamtwerte von 7278 Mark. Die Ziehung der Lotterie soll am 15. December dieses Jahres in der Auktion Bethel zu Viefeld stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß den Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Der Landrath.

Nr. 318. Br. Gollau, den 20. April 1899.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschnieberechnern an der Lehrschnieberechnerschule in Charlottenburg beginnt am

Montag den 3. Juli d. Js.

Kameldungen nimmt der Direktor des Justizaus, Oberrohars v. T. Brand in Charlottenburg, Spreerstraße 42 entgegen.

Die Vorschriften für die Ausbildung von Lehrschnieberechnern können auf den landrätlichen Bureaus eingesehen werden.

Der Landrath.

Verkaufsanzeigen anderer Behörden.

Nr. 319. **Polizei-Verordnung** betreffend

die Ausführung des Feld- und Jagdpolizeigesetzes.

Auf Grund des Paragraphen 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 21 des Feld- und Jagdpolizeigesetzes vom 1. April 1889 wird unter Zustimmung des Provinzialparlaments für den Umfang der Provinz Thüringen Folgendes verordnet. **Einlage: Paragraph.**

Der § 5 des Entwurfes vom 21. Februar 1883 (Anzeige der kaiserlichen Regierung zu Königsberg und Gumbinnen Zahl 14) enthält folgende Fassung:

Am 15. Juni darf einjähriges Rothtauben, Lang, Schick oder aufgeschick werden im Preise, nach vorläufig ausgesetzt in einem bis zu 1 Millimeter von der Wölbkante entfernten Umkreise angetrieben werden.

Königsberg, den 21. December 1897.

Der Oberpräsident.

Graf von Helldorf.

Nr. 320. **Polizeiverordnung**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Z. Seite 195) und des §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. Z. Seite

265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Königsberg Folgendes angeordnet:

Die Polizei-Verordnung vom 11. Februar 1893, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G. S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen (Amtsblatt 1893 Stück 8 S. 47) wird auf Nebenbahnen mit Dampftrieb mit der Maßgabe ausgedehnt, daß, sofern die Fahrgeschwindigkeit der Bahn dreißig Kilometer in der Stunde nicht übersteigt, die in § 2 Abs. 1 der genannten Polizei-Verordnung festgesetzte Entfernung von fünfundwanzig Metern auf sechzehn Meter ermäßigt wird.

Königsberg, den 2. April 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Tschowig.

Nr. 321. **Prüfungstermin für Hufschmiede in Allenstein.**

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufschmiedgewerbes (G. S. S. 305), und des § 2 derselben erlassenen Prüfungsordnung für Hufschmiede (Min. Bl. f. d. i. B. für 1895 Z. 33 ff.) wird hiermit vor der zu **Allenstein** bestehenden Prüfungs-Kommission ein Termin auf **Sonabend den 3. Juni 1899** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes erwerben wollen.

Die Mitbringungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 26. Mai d. Js. unter Verschließung:

- 1. des Geburtscheines,
- 2. etwaigen Zeugnisse über die technische Ausbildung und
- 3. unter Entsendung der Prüfungsgebühren von zehn Mark

an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, königlichen Kreisrath Herrn Schenck in Allenstein zu richten.

Derselbe wird seiner Zeit die Prüfung zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung beizufügen, ob der Meldeame sich der Prüfung schon einmal erdiges unterzogen hat. Wird die Frage bejahend, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die demselbenige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der vorangegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Nach der Prüfung eine genaue Entschuldigungsverfügung von der Prüfung fern zu lassen, ist nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Sammelwerk von der Prüfung selbst mitzubringen, die Zahlberechtigungen, sowie die üblichen Worte werden begeben von der Prüfungs-Kommission zur Verfügung gestellt.

Königsberg, den 29. März 1899.

Der königliche Regierungs-Präsident.

A. B. Schumann.

Nr. 322. **Bestimmungen** über militärische Hilfsleistungen bei öffentlichen Hoffständen.

1. Die Zahlung militärischer Hilfsleistungen findet nur bei öffentlichen Hoffständen erstattet werden.

10. Vorstehende Bestimmungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preußen Gültigkeit; bei Hülfleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militärischen zu fordernden Forderungen.

Bestimmte zwischen dem Herrn Kriegsminister und den übrigen Herren Reichsministern vereinbarten und durch Allerhöchste Ordre vom 6. Junii d. J. genehmigten Bestimmungen, welche an Stelle der bisherigen „Reglementen“ Gültigkeit für die Vertheilung von militärischen Kommandos zur Hülfleistung bei etwa eintretender Wassernoth“ vom 19. März 1891 getreten sind, werden demnach zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Königsberg, den 18. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Tschadowitz.

**Nr. 323. Rechnung von dem Clementar-
Witwen- und Waisenfonds für 1. April 1897/98.**

Nachdem die Rechnung unserer Hauptkasse über den Clementar-Witwen- und Waisenfonds für 1. April 1897/98 von uns residirt und entlastet worden ist, werden die Hauptgebülthe der erwähnten Rechnung nachfolgend zur Kenntniss der Berechtigten gebracht.

Es sind nachgewiesen:

A. Einnahme.

1. An Zinsen	29499	Mk.	32	Wf.
2. Beiträge der Mannschafter.	1986	"	—	"
3. Beiträge der Gemeinden.	35257	"	26	"
4. Sonstige Einnahmen	401	"	47	"
5. Zuschuß aus der Staatskasse	98918	"	13	"
6. An eingezahlten Kapitalien	30900	"	—	"
Summe	194262	Mk.	18	Wf.

B. Ausgabe.

1. Verwaltungskosten	18	Mk.	70	Wf.
2. Zur Auflegung von Kapitalien	30600	"	—	"
3. Pensionen	184651	"	—	"
4. Sonstige Ausgaben	141	"	88	"
5. Insgesamt	50	"	60	"
Summe	194262	Mk.	18	Wf.

C. Schluß.

Die Einnahme beträgt	194262	Mk.	18	Wf.
Die Ausgabe beträgt	194262	Mk.	18	Wf.

Bestand

D. Kapitalien- und Vermögens-Nachweis.				
1. Einnahmeverthe	46	Mk.	77	Wf.
2. An Hypothekensummen	685350	"	—	"
3. 3½% Öhr. Pfandbriefe	15000	"	—	"
4. 3½% Consols vom Jahre 1885	2700	"	—	"
5. Städtisches Sparkassensbuch	459	"	05	"
zusammen	703555	Mk.	82	Wf.
Davon ab Ausgabeverthe	222	"	22	"

Summe des Vermögens 703333 Mk. 60 Wf.
Königsberg, den 6. April 1899.

Mitgliedliche Regierung.
Abtheilung für Märdern- und Schulfachen.

Nr. 324. Der unten näher signalisirte Jämler Wilhelm Langsch der 10. Kompanie Jämler-Regiments (Groß Roon (Preussisches) 33, welcher vom 24. bis 28. December 1898 nach Wiltsaken beurlaubt war, ist von dort nicht wieder zurückgekehrt. Derselbe hat sich in der Nacht vom 20. bis 21. Januar d. J. auf dem Gute Neu-Lopodden, Kreis Jüterburg, rechtswändig einen braunen Cheviot-Jackett-Krag-Jackett-zweirechtig, ein Paar grüne Tuchhosen, ein neues weißes Wärfchen, einen Winterüberzieher, ein Paar lange Stiefel mit braunem Sohlen und eine schwarze Memmoire-Arker-Uhr mit weißer Metallkette zugeeignet. Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden daher ersucht, auf den v. Langsch zu vigiliren, ihn im Betretungsfall verhaften und an die nächste Militärbehörde abliefern zu lassen.

Signalisament. Vorname: Wilhelm; Friedrich. Name: Langsch, Alter 23 Jahre 6 Monate, Größe: 1,63 m, Geburtsort: Dresden im Königreich Sachsen, Religion: evangelisch, Beschäftigung: Schweizer, Haare: dunkelblau, Stirn: gewöhnlich, Bart: keinen, Zähne: im Oberkiefer fehlt auf der linken Seite der Augenzahn, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsbildung: normal, Gesichtsfarbe: etwas bleich, Statur: schlank, Größe: gewöhnlich, Sprache: deutsch etwas kassächischen Dialekt. Besondere Kennzeichen: auf beiden Unterarmen mehrere Tätowirungen, darunter auf dem rechten Arm ein Herz mit den Buchstaben „W. L.“ 2 Gewehre und einen Helm, auf dem linken Arm einen Arker mit einem Knüttel. Auf der Brust ein eigenhändliches Kreuz, darunter ebenfalls die Buchstaben „W. L.“ Bekleidung: wahrscheinlich die sich rechtswändig angelegten oben genannten Bekleidungsstücke.

Königsberg, den 17. März 1899.

Mitgliedliche Kommando des Jämler-Regiments
Groß Roon (Preussisches) Nr. 33.

Nr. 325. Der nachstehend näher bezeichnete Musketier Eugen Strigel der dreizehnten 7. Kompanie der sich seit dem 5. d. Mts. eigenmächtig von seiner Truppe entfernt. Es wird ersucht, denselben in Betretungsfall festzunehmen und an die nächste Militärbehörde abliefern zu lassen.

Signalisament. 1. Familienname: Strigel, 2. Vorname: Eugen, 3. Geburtsort: Almsgallen, Kreis Goshan, 4. Aufenthaltsort: Barientin vor dem Dornstein, 5. Religion: evangelisch, 6. Alter: geboren den 27. August 1879, 7. Größe: 1,58 m, 8. Haare: dunkelblau, 9. Stirn: gewöhnlich, 10. Augenbrauen: dunkelblau, 11. Nase: hoch, 12. Nase: Mund: gewöhnlich, 13. Bart: dunkelbraun, Schauerbart, 14. Zähne: voll, 15. Kinn: gewöhnlich, 16. Gesichtsbildung: gewöhnlich, 17. Gesichtsfarbe: gesund, 18. Sprache: deutsch und englisch, 19. Gewerbe: Konstruktionsgehilfe, 20. Besondere Kennzeichen: Line. Bekleidungsstücke.

Königsberg, den 7. April 1899.

Gesicht des Märdl. Infanterie-Regiments Nr. 151.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabends.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserat: Kunden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 34.

Pr. Gylau, Mittwoch den 3. Mai

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 326. Pr. Gylau, den 29. April 1899.
Der Besitzer Ernst Krause aus Gaveru ist zum Schauffaffenrentanten und der Besitzer August Henck II. ebenda zum Schulvorstandsmitgliede für die Schule Gaveru gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 327. Pr. Gylau, den 28. April 1899.

Bekanntmachung.

Die Versicherungsarbeiten auf oer Chausseebauaufrede Roditen-Sodchen sind wieder aufgenommen. Es wird deshalb das Plakatum von sel. Doren bis Körscherl St. Laack bis auf Weiteres für den Fuhrwerksverkehr gänzlich gesperrt.

Namens des Kreisaußschusses.
Der Landrath.

Nr. 328. Pr. Gylau, den 29. April 1899.

Den Ortsbehörden des Kreises wird die schuldige Einzahlung der Umlagebeiträge für die Dopr. landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft in Erinnerung gebracht.

Namens des Kreisaußschusses.
Der Landrath.

Nr. 329. Pr. Gylau, den 24. April 1899.

Mit Genehmigung der höheren Verwaltungs- Behörden (Regierungspräsident) ist die Anstellung der Düngungsarten, sowie die Erneuerung, Erziehung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerförter Düngungsarten für den Gutsbezirk sel. Feßten dem Gutsvorstand dabeihst übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 330. Pr. Gylau, den 27. April 1899.

Der Herr Mithler des Janern hat durch Erlaß vom 9. d. Mis. dem Komitee für den neu eingerichteten Guruspielermarkt in Briesen in Westpreußen, die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen ersten Pferdemarkte, eine öffentliche Verloofung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 120000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertheilen. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1652 im Gesamtwerthe von 50000 Mark.

Die Ortspolizeibehörden und Bedarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 331.

Pr. Gylau, den 28. April 1899.

Die **säpreussische Land-Feuersocietät**, welche befaßlich außer der Gebäude-Vericherung seit 1892 auch die Vericherung beweglicher Gegenstände betreibt, hat im verfloffenen Jahre wiederum besonders günstige Ergebnisse erzielt. Nach der von der Societäts-Direktion über die Verwaltung ergebnisse des Jahres 1898 kürzlich erlassenen Bekanntmachung haben nämlich der Versicherungs- wie der Vermögensstand einen sehr erheblichen Zuwachs erfahren.

Verichert waren Ende 1898 in (3631 Ortschaften) 89774 Gebäude mit 253770 Gebäuden und in (4271 Ortschaften) 18294 Mobilien-Möbeln, gegen das Vorjahr mehr 671 Gebäude mit 2807 Gebäuden und 3788 Mobilien-Vericherungen.

Die **Vericherungssumme** betrug für Immobilien 279233910 Mark (gegen 1897 mehr 8525510 Mark), für Mobilien 127098300 Mark (mehr 23730310 Mark), im Ganzen 406332210 Mark (mehr 32255820 Mark).

An **Vericherungsbeträgen** sind auf gekommen vom Immobilien 809310,14 Mark, vom Mobilien 425545,31 Mark, im Ganzen 1234855,45 Mark, gegen 1897 mehr 101328,61 Mark.

Brandschäden waren zu vergüten: beim Immobilien für 366 Schadenfälle 519582 Mark, beim Mobilien für 213 Schadenfälle 224051,84 Mark, im Ganzen 743633,84 Mark, gegen das Vorjahr weniger 42582,46 Mark. Von den Brandschäden hat die Rückversicherungs-Anstalt des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten (Societäten) in Deutschland, bei welcher Anstalt die Societät zur weiteren Sicherheit ihrer Mitglieder Rückdeckung nimmt, im Ganzen 113024,60 Mark zu tragen.

Trotz der anerkannt mäßigen Versicherungsbeiträge und trotzdem mehrfach für nicht erlasspflichtige Schäden aus Billigkeitsrücksichten Vergütungen gewährt und ferner zu gemeinnützigen Zwecken 300000 vorausgesetzt sind, wurde ein Ueberschuß von 268534,74 Mark erzielt. Dieser Betrag ist zur Verstärkung des **Reservfonds** — der gemeinschaftlichen Eigenothum der Societätsmitglieder ist — verwendet worden. Der Reservfonds ist damit auf 1450065,27 Mark angewachsen.

Gezahlt sind seit der im Jahre 1884 erfolgten Neugestaltung der Societät: an Gebäudebrandentschädigungen 9411737,30 Mark, an Mobilienbrandentschädigungen 1411737,30 Mark und für gemeinnützige öffentliche Zwecke (Förderung des Feuerlösch-eiens und der Feuericherheit in der Provinz) 360742 Mark.

Der Landrath.

Nr. 332. Fr. Cplun, den 19. April 1899.

Der vom Kreistage für die Periode 1. April 1899 bis dahin 1900 festgestellte Kreisbahnhaltungsplan beantragt an Kreiscommunalabgaben die Summe von 135,500 Mk., welcher Betrag 71% der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer incl. der flüchtigen Säze, sowie der Klassen I und II der Gewerbesteuer ausmacht.

Hierzu ist die nöthigste Reparation angeteilt worden.

Die Kreiscommunalabgaben werden laut Beschluß des Kreistages vom 18. März 1890 in zwei gleichen Raten erhoben. Die Hälfte derselben wird am 10. Juni, die andere am 10. Februar jeden Jahres.

Die Ueberschreibung hat in den einzelnen Ortsschaften incl. der Städte gleichfalls unter Zugrundelegung des oben angegebenen Prozentsatzes zu erfolgen. Gleichwohl werden die Rückstände sowie Grund- und Grundbesitzbesitzer veranlagt, in den 3. Theil der Kreisabgaben in den oben festgesetzten Pauschalsätzen, hienzu die beständige Kreiscommunalabgabe vorzutragen. Die Ertragsausgleichsbeiträge sind in voller Summe bei der erstmaligen Fälligkeit von Kreisabgaben mit zu entrichten.

Das vollständige Statute der Kreisabgaben liegt während der Dienststunden in unserem Bureau zur Einsicht aus.

Reklamationen, in welcher die Herabsetzung unter Berücksichtigung der Einkünfte von den Erbschaften innerhalb zweier Monate vom Tage der Herabgabe des die Kreisabgabenreparatur einschaltenden Kreisbeschlusses angesetzt werden. Alle die einzelnen Steuerpflichtigen, nachdem die Reklamationenfrist vom Tage der Bekanntgabe an auf die festgesetzten Abgaben. Die Ertragsausgleichsbeiträge sind in ihren resp. Beständen in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen.

Bekanntlich wird noch bemerkt, daß in bestimmten Fällen, in welchen die Steuerpflichtigen in Folge der Eintragung von Rechtsmitteln eine Ermäßigung der Staatssteuer erlangen, die auf den ermäßigten Staatssteuerbetrag entfallenden Kreisabgaben von dem Kreisabgabensatz der betreffenden Ortsschaft werden abgezogen werden, ohne daß es einer vorgängigen Reklamation bedarf.

Der Kreisentschluß.

Repartition.

Kantonsnummer	Namen der Ortsschaften	an Kreisabgaben schuldige Zinsausgaben		an Kreisabgaben und zu entrichten 71%		Zinsausgaben	
		Mk.	℥.	Mk.	℥.	Mk.	℥.
A) Städte.							
1	St. Gallen	10291	—	7206	39	—	—
2	Namberg	8475	12	6019	69	—	—
3	Grensbach	6317	81	4485	67	—	—
B) Landgemeinden							
1	Altdorf	2565	73	1800	38	59	62
2	Kehren	208	02	147	69	12	65
3	Merensdorf	441	92	313	76	14	08
4	Reichenbach	1529	05	1128	23	115	28
5	Altenbach	505	27	358	71	27	61
6	Althaus	2086	19	1481	31	63	99
7	Armenen	139	99	98	31	16	17
8	Arnsberg	1262	17	896	10	31	79

Kantonsnummer	Namen der Ortsschaften	Kreisabgabenpflichtige Staatssteuer-Zoll		an Kreisabgaben und zu entrichten 71%		Standesamtsgebühren	
		Mk.	℥.	Mk.	℥.	Mk.	℥.
9	Armenen	217	73	154	59	4	95
10	August	784	53	557	02	41	56
11	Autleben	302	21	214	57	8	47
12	Gr. Böhren	598	93	425	26	13	69
13	Gr. Böhren	11	09	7	87	—	99
14	Bundorf	709	—	509	90	18	59
15	Bornhof	378	67	268	86	9	68
16	Bornhof	498	36	353	81	18	48
17	Beichen	3111	82	2209	39	17	96
18	Beichen	447	17	317	45	13	97
19	Blaumühl Dorf	251	12	179	60	8	25
20	Blaumühl Dorf	574	19	407	67	18	81
21	Blaumühl Dorf	497	83	353	45	11	66
22	Blaumühl Dorf	732	28	519	92	15	98
23	Blaumühl Dorf	174	91	124	19	12	32
24	Blaumühl Dorf	1441	81	1019	69	21	67
25	Blaumühl Dorf	394	21	279	89	29	02
26	Blaumühl Dorf	265	98	186	25	8	98
27	Blaumühl Dorf	1151	70	824	51	25	96
28	Blaumühl Dorf	216	43	154	67	8	25
29	Blaumühl Dorf	335	90	237	49	8	91
30	Blaumühl Dorf	1173	72	836	34	78	76
31	Blaumühl Dorf	315	82	224	32	10	33
32	Blaumühl Dorf	1598	79	1134	59	84	92
33	Blaumühl Dorf	463	28	329	33	12	76
34	Blaumühl Dorf	470	15	333	61	9	24
35	Blaumühl Dorf	1119	89	795	12	38	72
36	Blaumühl Dorf	326	43	231	77	9	24
37	Blaumühl Dorf	318	76	226	62	16	12
38	Blaumühl Dorf	336	55	239	57	18	53
39	Blaumühl Dorf	8	29	5	22	5	59
40	Blaumühl Dorf	63	46	45	06	2	91
41	Blaumühl Dorf	192	25	137	36	4	51
42	Blaumühl Dorf	6	—	4	26	—	88
43	Blaumühl Dorf	226	12	163	29	4	40
44	Blaumühl Dorf	357	39	254	82	21	43
45	Blaumühl Dorf	192	35	137	37	5	69
46	Blaumühl Dorf	378	55	268	77	25	96
47	Blaumühl Dorf	333	54	239	91	12	65
48	Blaumühl Dorf	37	10	26	1	1	95
49	Blaumühl Dorf	1623	58	1154	71	16	66
50	Blaumühl Dorf	969	56	689	39	11	88
51	Blaumühl Dorf	288	96	205	16	6	16
52	Blaumühl Dorf	629	65	449	96	33	79
53	Blaumühl Dorf	739	05	529	14	45	76
54	Blaumühl Dorf	6	—	4	26	—	11
55	Blaumühl Dorf	18	23	12	99	1	32
56	Blaumühl Dorf	1913	61	1364	79	15	67
57	Blaumühl Dorf	72	28	51	32	3	52
58	Blaumühl Dorf	61	29	43	45	—	77
59	Blaumühl Dorf	583	75	414	46	11	33
60	Blaumühl Dorf	512	41	365	11	29	37
61	Blaumühl Dorf	339	23	242	5	9	79
62	Blaumühl Dorf	217	38	154	31	8	14
63	Blaumühl Dorf	1847	46	1314	79	61	79
64	Blaumühl Dorf	379	69	269	13	9	79
65	Blaumühl Dorf	112	83	79	11	8	63
66	Blaumühl Dorf	1416	37	1009	62	55	88
67	Blaumühl Dorf	981	91	699	39	15	62
68	Blaumühl Dorf	919	53	652	87	17	05
69	Blaumühl Dorf	758	34	538	12	16	96
70	Blaumühl Dorf	417	41	296	36	10	67
71	Blaumühl Dorf	381	81	271	69	12	54
72	Blaumühl Dorf	133	05	94	47	4	29
73	Blaumühl Dorf	869	51	617	35	22	33
74	Blaumühl Dorf	327	12	232	17	12	38
75	Blaumühl Dorf	1189	18	848	13	61	38
76	Blaumühl Dorf	76	35	54	21	1	76
77	Blaumühl Dorf	119	42	84	49	9	62
78	Blaumühl Dorf	478	06	339	12	30	14
79	Blaumühl Dorf	317	53	225	45	9	13
80	Blaumühl Dorf	371	43	265	85	11	44

Kaufende Nummer	Namen der Ortschaften	Preisabgaben- überlriges		An Kreis- abgaben sind zu entrichten		Zinsdes- amts- gebühren		Kaufende Nummer	Namen der Ortschaften	Preisabgaben- überlriges		An Kreis- abgaben sind zu entrichten		Zinsdes- amts- gebühren	
		Staatssteuer- Zoll		71%		Mk. Pf.				Mk. Pf.		Mk. Pf.		Mk. Pf.	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
81	Dafelhof Adersvi	31	—	22	01	—	77	151	Wandern	325	05	231	21	4	62
82	Hausungen	1096	82	714	84	59	02	151	Gr. Z. Bann	1228	15	871	99	25	85
83	Hoffelbann	316	05	224	81	3	41	156	St. Böhren	332	12	227	53	10	34
84	Heinrichsbrach	14	06	105	05	6	05	156	Heusen	2321	35	1648	58	48	07
85	Gebrüchswalde	271	74	192	93	4	51	157	Gerßeln	491	29	348	75	9	13
86	Heinricherhof	1058	07	751	23	20	46	157	Reinwald Dorf	670	50	459	90	47	96
87	Hoffelnd	253	90	180	27	6	16	159	Hörseln	335	90	238	49	6	38
88	Heide	991	08	703	07	04	88	160	Hilgmann	192	34	136	77	5	72
89	Hoppendorf	595	47	422	78	41	80	161	Hilmen	715	83	508	24	15	95
90	Huffelen	976	35	693	03	42	94	162	Hilten	658	14	453	06	9	02
91	Jerklaufen	332	34	235	95	6	82	163	Herrmannen Güt.	55	35	39	28	—	77
92	Jelan	631	32	453	74	23	21	164	Kampfelde	523	83	371	93	11	55
93	Kelgis	2366	72	1656	39	52	47	165	Reinheim	422	15	299	53	7	04
94	Kirchhütten	472	82	335	70	23	47	166	Reinheim	179	01	122	93	34	76
95	Kirchhütten b. Grumburg	488	50	346	84	10	45	167	Reinholden	664	18	472	14	23	98
96	Kirchhütten b. Ohmannen	544	32	395	17	8	09	168	Reinholden	589	5	411	69	9	35
97	Kleinrenten	3992	16	2691	33	43	23	169	Reinholden	210	84	143	68	17	16
98	Kleinrenten	357	71	253	97	12	65	170	Reinholden	458	35	322	95	19	47
99	Kleinrenten	314	92	222	88	9	35	171	Reinholden	1307	90	970	78	52	91
100	Kleinrenten u. Döber	2224	84	1582	48	47	08	172	Reinholden	228	32	162	11	8	93
101	Kleinrenten Dorf	139	72	92	84	4	84	173	Reinholden	472	67	325	09	12	87
102	Kleinrenten Güt.	423	11	302	34	11	33	174	Reinholden	253	3	179	99	5	28
103	Gr. Kirchen	254	82	183	33	8	00	175	Reinholden	390	27	273	19	7	72
104	Gr. Kirchen	205	53	146	21	6	16	176	Reinholden	1448	50	1023	39	30	80
105	Kirchenhufen Kirchen	77	19	54	80	3	08	177	Reinholden	1226	12	826	26	10	55
106	Kleinrenten	687	40	488	05	35	73	178	Reinholden	498	20	353	72	11	22
107	Kleinrenten	507	26	360	15	6	16	179	Seigeln	253	82	179	86	7	37
108	Kleinrenten	491	87	349	28	29	13	180	Seigeln Kirchen	609	47	432	72	14	19
109	Gr. Lohbuchen	583	17	414	73	17	69	181	Sand	288	03	204	70	14	41
110	Kampeln	731	35	540	33	23	77	182	Seigeln	578	53	410	76	28	27
111	Gr. Louth	918	78	618	78	23	76	183	Sand	446	73	317	18	10	12
112	Laudt	109	19	77	72	4	05	184	Sand	464	46	329	77	8	91
113	Lepden	203	55	144	52	5	58	185	Gr. Zinsbuchen	899	89	638	92	16	50
114	Leibheim	403	89	291	02	8	36	186	St. Zinsbuchen	54	65	384	77	20	02
115	Lengen	366	77	253	41	10	01	187	Schneidem.	341	36	25	64	6	60
116	Lengen	1247	10	821	41	45	10	188	Schneidem.	324	20	231	90	13	64
117	Leinhardts Dorf	132	14	93	82	4	18	189	Schneidem.	256	33	183	56	5	72
118	Leinhardts Güt.	674	84	456	74	11	44	190	Schneidem.	486	28	345	26	16	50
119	Leinhardts	395	71	269	96	9	08	191	Schneidem.	612	22	434	68	36	63
120	Leinhardts	397	97	282	36	7	36	192	Schneidem.	434	78	309	56	3	74
121	Leinhardts	297	19	219	91	8	91	193	Schneidem.	692	67	491	80	31	35
122	Leinhardts	808	75	616	81	18	22	194	Schneidem.	822	09	626	28	57	86
123	Leinhardts	157	01	111	31	3	47	195	Schneidem.	369	14	264	27	5	72
124	Leinhardts Dorf	103	85	74	46	8	17	196	Schneidem.	228	71	176	63	3	96
125	Leinhardts Güt.	637	47	453	36	7	92	197	Schneidem.	350	2	230	—	—	—
126	Leinhardts	212	38	172	09	3	36	198	Schneidem.	1103	13	724	46	48	12
127	Gr. Lohb.	181	86	129	12	6	05	199	Schneidem.	103	23	783	35	35	75
128	Wahlhufen	484	63	344	06	8	31	200	Schneidem.	163	39	116	91	6	82
129	St. Martin	153	62	110	0	2	26	201	Schneidem.	415	05	302	27	12	87
130	Wahlhufen	289	41	205	50	7	61	202	Schneidem.	110	43	139	48	6	38
131	Wahlhufen	74	83	50	05	7	36	203	Schneidem.	278	72	176	70	7	18
132	Wahlhufen Dorf	466	89	331	49	18	70	204	Schneidem.	209	35	144	38	14	41
133	Wahlhufen Güt.	400	14	284	53	12	10	205	Schneidem.	432	54	323	37	13	31
134	Wahlhufen Dorf	295	59	211	19	13	20	206	Schneidem.	409	78	493	26	16	72
135	Wahlhufen Güt.	231	77	167	97	4	81	207	Schneidem.	316	19	250	19	17	19
136	Wahlhufen	102	30	73	37	5	9	208	Schneidem.	391	5	183	21	6	19
137	Wahlhufen	624	10	432	41	11	22	209	St. Zellan	132	99	89	05	—	73
138	Wahlhufen	59	92	50	35	2	31	210	St. Zellan	526	50	373	37	19	59
139	Wahlhufen	957	94	680	14	72	82	211	Wahlhufen Dorf	194	78	133	42	9	79
140	Wahlhufen	403	19	295	56	8	36	212	Wahlhufen Güt.	172	32	122	35	2	64
141	Wahlhufen	1104	58	827	14	9	35	213	Wahlhufen Güt.	414	38	221	08	8	14
142	Wahlhufen	390	36	289	63	18	29	214	Wahlhufen	319	59	177	17	9	55
143	Wahlhufen Dorf	385	8	273	17	24	05	215	Wahlhufen	471	47	320	54	8	91
144	Wahlhufen Kirchhof	6	—	4	26	—	—	216	Wahlhufen	175	03	1212	28	44	66
145	Wahlhufen	635	37	452	33	16	04	217	Wahlhufen	6	49	—	—	—	77
146	Wahlhufen Dorf	154	—	109	41	11	44	218	St. Zellan	451	95	344	33	33	—
147	Wahlhufen Güt.	353	08	261	18	12	7	219	St. Zellan	267	55	172	66	31	16
148	Wahlhufen	623	03	444	13	21	32	220	Wahlhufen	151	14	104	34	6	15
149	Wahlhufen	306	19	228	50	20	16	221	Wahlhufen	76	64	61	55	9	13
150	Wahlhufen	102	30	72	16	—	03	222	Wahlhufen	388	27	204	67	9	73
151	Wahlhufen	432	71	304	22	39	16	223	Wahlhufen	14	15	318	71	1	13
152	Wahlhufen	198	81	141	16	4	07	224	Wahlhufen	238	63	212	06	3	86

vom 22. April 1897 Stück 17 Nr. 307 Seite 155 und 156 des Amtsblatts pro 1897 abgedruckten offenen Ausweis, in dessen Betreff die 5 Offiziere pp. sich befinden, aufmerksam.

Der Landrath.

Nr. 334. Hr. Gylan, den 2. Mai 1899.

Nachstehend bringe ich den diesjährigen Impfplan zur öffentlichen Kenntniß.

Indem ich die Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstände, sowie die Lehrer in die Bestimmungen des Impfregulativs vom 21. März 1885 (Kreisblatt Seite 113) und meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 13. Mai 1886 (Seite 183) hinweise und die genaue Beachtung der dabei in gegebenen Vorschriften erwarte, erlaube ich die Ortsbehörden noch besonders, die Impfungen rechtzeitig in den Impferminen vorzulassen. Bei Vergehens der Vorladung in den Angehörigen jeder Impflinge je ein Exemplar der den Ortspolizeibehörden eingehenden Verhaltungsanordnungen zuzuführen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich gemäß § 7 des Impfregulativs, die Impfermine entweder in Person wahrzunehmen oder durch geeignete Stellvertreter wahrnehmen zu lassen, wobei gleichfalls gegen dieselben auf Grund der Strafverordnungen des Impfregulativs vorgegangen werden müsse.

Gleich erlaube ich denjenigen Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Besitz keine Wohnhäuser sind, Letzteren diese Kreisblattsnummer vorzulegen.

Der Landrath.

Impfplan pro 1899.

Namen und Wohnort des Impfarmer	Anwesenheit beim Zitiert	Anstalt	1) Tag der Impfung	
			2) Tag der Nachschau	
Kreisspinnweb-Zuchtanstalt in Hr. Gylan	Anwesenheit beim Zitiert und die Erbkinder, Oranienbäumchen und Vögel	Schule in Bohnhaken	Montag den 8. Mai Nachmittags 3 Uhr	
			Montag den 15. Mai Nachm. 3 Uhr	
Teren und Stadtblat mit Ausnahme von Oranienbäumen und Vögel	Anwesenheit beim Zitiert	Schule in Teren	Montag den 8. Mai Nachm. 3 1/2 Uhr	
			Montag den 15. Mai Nachm. 3 1/2 Uhr	
Vögel in Campach	Anwesenheit beim Zitiert	Schule in Campach	Mittwoch den 10. Mai Vorm. 7 1/2 Uhr	
			Mittwoch den 17. Mai Vorm. 7 1/2 Uhr	
Kamitten	Anwesenheit beim Zitiert	Schule in Kamitten	Mittwoch den 10. Mai Vormittags 9 1/2 Uhr	
			Mittwoch den 17. Mai Vorm. 9 1/2 Uhr	
Maanten	Anwesenheit beim Zitiert	Schule in Mählfahren	Mittwoch den 10. Mai Vorm. 11 1/2 Uhr	
			Mittwoch den 17. Mai Vorm. 11 1/2 Uhr	
Hr. Gylan	2. Zuchtions in Hr. Gylan	Schule in Hr. Gylan	Freitag den 12. Mai Nachm. 4 Uhr	
			Freitag den 19. Mai Nachm. 4 Uhr	
Ter. Legion in Oberwoogzen	Anwesenheit beim Zitiert	Zahl des Hauptmanns in Oberwoogzen	Montag den 8. Mai Vorm. 8 Uhr	
			Montag den 15. Mai Vorm. 8 Uhr	
Abwoogzen	Anwesenheit beim Zitiert	Schule in Abwoogzen	Montag den 8. Mai Nachm. 2 Uhr	
			Montag den 15. Mai Nachm. 2 Uhr	

Kantons-Nummer	Namen der Ortsgemeinden	Kreiszahnen-enthaltendes Staatssteuer-Zoll		An Kreis-abgaben sind zu entrichten 71/100		Standes-amtes-geldern	
		Gr.	St.	Gr.	St.	Gr.	St.
		Gr.	St.	Gr.	St.	Gr.	St.
225	Doppleim	295	98	167	55	11	22
226	Zentfanten	337	61	239	28	7	37
227	Haram Doel	969	19	688	10	28	71
228	Haram Gm	1251	28	853	51	34	65
229	Homedard	1018	23	725	61	32	67
230	Hierenthal	1268	68	1355	16	32	46
231	Hil. Döllheim	204	68	145	32	4	31
232	Möllm. Döllheim	144	13	130	44	2	31
233	Depporien	863	39	612	79	23	87
234	Drümheim	957	34	679	85	27	94
235	Drohgenheim	1569	62	1128	20	18	26
236	Herringsheim	3412	29	2422	10	126	72
237	Rarub	439	92	354	94	16	78
238	Vertorenwalde	152	68	138	40	3	30
239	Hiersigheim	603	71	428	63	24	69
240	Waderen	2722	19	1632	75	22	22
241	Gr. Waldorf	1262	62	896	46	22	11
242	Ml. Waldorf	780	14	509	29	16	66
243	Gr. Waldorf	547	13	388	46	9	62
244	Waldflein	622	57	442	62	9	79
245	Waltersheim	246	18	179	56	7	37
246	Wangmühl	806	42	572	36	25	19
247	Wardheimen Dorf	635	31	498	67	53	19
248	Wardheimen Hof	4	—	2	84	—	66
249	Wardheimen	576	39	409	17	29	92
250	Wegheim	472	65	345	16	14	85
251	Wegheim B.	56	56	49	23	2	69
252	Wiesenthal	2516	21	1782	25	42	81
253	Wiesenthal	4	—	2	84	—	55
254	Wiesenthal	457	57	324	87	12	49
255	Wiesenthal	442	67	316	87	7	81
256	Wiesenthal	1599	71	928	59	46	33
257	Wiesenthal	311	88	221	43	11	88
258	Wiesenthal	2175	38	1544	52	28	16
259	Wiesenthal	445	29	316	11	8	14
260	Wiesenthal	78	56	55	78	—	56
261	Wiesenthal	215	35	155	59	7	70
262	Wiesenthal	135	65	139	63	11	84
263	Wiesenthal	1650	49	1391	24	26	73
264	Wiesenthal	320	33	227	35	11	55
265	Wiesenthal	183	—	129	33	6	49
266	Wiesenthal	219	72	149	61	—	36
267	Wiesenthal Dorf	32	77	58	71	5	61
268	Wiesenthal Hof	397	57	282	27	13	77
269	Wiesenthal	391	61	316	27	6	71
270	Wiesenthal	246	14	173	76	5	28
271	Wiesenthal	795	69	564	94	18	37
272	Wiesenthal	1129	67	1015	77	—	—

Nr. 333. Hr. Gylan, den 27. April 1899.

Nach einer Mitteilung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee worden unter der Leitung des Herrn Major von Bertram von großen Generalstabes im Laufe dieses Sommers etwa vom 1. Mai ab die im vergangenen Jahre begangenen trigonometrischen Vermessungsarbeiten I. Ordnung, sowie die hierzu erforderlichen Erhebungen und Signalbauten in dem Regierungsbezirk Mühlberg nebst der Linie Weißkirchen, Hr. Gylan, Weitzberg, Bickersberg, Ortelsburg und Willenberg bis nach Weitzbergen hinein weiter fortgeführt werden.

Ich erlaube die Ortsvorstände, den mit der Leitung und Ausführung dieser Arbeiten beauftragten Offizieren und sonstigen Personen an Erforderns berechnigte Unterstützung zu leisten.

Gleichzeitig werde ich die Ortsvorstände auf den in der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten

Kopf wie vor.

Kopf wie vor.

Dr. Leglein in Alberowangen	Planfenu	Schule in Grünbaum	Montag den 8. Mai Nachm. 3 Uhr Montag den 15. Mai Nachm. 4 Uhr	
	Jesau	Schule in Jesau	Dienstag den 9. Mai Vorm. 8 Uhr Dienstag den 16. Mai Vorm. 8 Uhr	
	Gr. Lauth	Schule in Gr. Lauth	Dienstag den 9. Mai Vorm. 9 1/2 Uhr Dienstag den 16. Mai Vorm. 9 Uhr	
	Schrombechen	Schule in Schrombechen	Dienstag den 9. Mai Vorm. 11 Uhr Dienstag den 16. Mai Vorm. 10 1/2 Uhr	
Dr. Blünstl in Fr. Gulan	Waders	Schule in Zeltamienau	Dienstag den 16. Mai Nachm. 4 Uhr Dienstag den 23. Mai Nachm. 4 Uhr	
	Seirrichtenshof	Schule in Fr. Gulan	Mittwoch den 17. Mai Nachm. 4 Uhr Mittwoch den 24. Mai Nachm. 4 Uhr	
	Waldenstorf A <small>(Ludwig, Eberhard, Carl, Josef, Peter, Michael, Carl, Adolf, Franz)</small>	Schule in Waldenstorf	Donnerstag den 18. Mai Vorm. 8 Uhr Donnerstag den 25. Mai Nachm. 2 Uhr	
	Waldenstorf B <small>(Ludwig, Nikolaus, Franz, Peter, Michael, Carl, Adolf, Franz)</small>	Schule in Waldenstorf	Donnerstag den 18. Mai Vorm. 10 1/2 Uhr Donnerstag den 25. Mai Nachm. 4 1/2 Uhr	
	Reuendorf	Schule in Reuendorf	Freitag den 19. Mai Vorm. 8 Uhr Freitag den 26. Mai Nachm. 1 Uhr	
	Gichen	Schule in Schindelsdorf	Freitag den 19. Mai Vorm. 9 Uhr Freitag den 26. Mai Nachm. 2 Uhr	
	Gallneben	Schule in Gallneben	Freitag den 19. Mai Vorm. 11 Uhr Freitag den 26. Mai Nachm. 4 Uhr	
	Dr. Oberhuber in Fr. Gulan	Beisfeld	2. Schulhaus in Fr. Gulan	Mittwoch den 16. Mai Nachm. 4 Uhr Mittwoch den 17. Mai Nachm. 4 Uhr
		Beisfeld	Schule in Beisfeld	Freitag den 12. Mai Nachm. 1 Uhr Freitag den 19. Mai Vorm. 11 Uhr
Barten		Schule in Barten	Freitag den 12. Mai Nachm. 3 Uhr Freitag den 19. Mai Vorm. 12 1/2 Uhr	
Telke		Schule in Telke	Freitag den 12. Mai Nachm. 4 Uhr Freitag den 19. Mai Nachm. 11 1/2 Uhr	
Reddenau		Schule in Reddenau	Freitag den 12. Mai Nachm. 5 1/2 Uhr Freitag den 19. Mai Nachm. 2 Uhr	
Albrechtstorf		Schule in Albrechtstorf	Sonnabend den 13. Mai Nachm. 3 Uhr Freitag den 19. Mai Nachm. 4 Uhr	
Borleben	Schule in Borleben	Sonnabend den 13. Mai Nachm. 5 Uhr Freitag den 19. Mai Nachm. 6 Uhr		

Dr. Wolff in Grenzburg	Grenzburg	Schule in Grenzburg	Mittwoch den 17. Mai Vorm. 9 Uhr Mittwoch den 24. Mai Vorm. 9 Uhr
	Neusberg	Schule in Neusberg	Mittwoch den 17. Mai Nachm. 3 Uhr Mittwoch den 24. Mai Nachm. 3 Uhr
	Tharau	Schule in Tharau	Mittwoch den 17. Mai Nachm. 4 1/2 Uhr Mittwoch den 24. Mai Nachm. 4 1/2 Uhr
	Stilgis	Schule in Stilgis	Donnerstag den 18. Mai Nachm. 2 Uhr Donnerstag den 25. Mai Nachm. 2 Uhr
	Benken	Schule in Benken	Donnerstag den 18. Mai Nachm. 3 1/2 Uhr Donnerstag den 25. Mai Nachm. 3 1/2 Uhr
	Kollmer	Schule in Kollmer	Donnerstag den 18. Mai Nachm. 5 Uhr Donnerstag den 25. Mai Nachm. 5 Uhr
	Zollsdorf	Schule in Zollsdorf	Freitag den 19. Mai Nachm. 1 1/2 Uhr Freitag den 26. Mai Nachm. 1 1/2 Uhr
	Moritzen A	Schule in Moritzen	Freitag den 19. Mai Nachm. 5 Uhr Freitag den 26. Mai Nachm. 5 Uhr
	Moritzen B <small>(Ludwig, Eberhard, Carl, Josef, Peter, Michael, Carl, Adolf, Franz)</small>	Schule in Moritzen	Freitag den 19. Mai Nachm. 8 1/2 Uhr Freitag den 26. Mai Nachm. 8 1/2 Uhr
	Dr. Schmidt in Landsberg	ml. Ziegen	Schule in Ziegen
Gr. Ziegen		Schule in Ziegen	Freitag den 26. Mai Nachm. 2 Uhr Freitag den 26. Mai Nachm. 2 Uhr
Landsberg		Schule in Landsberg	Donnerstag den 27. Mai Vorm. 11 Uhr Donnerstag den 27. Mai Vorm. 11 Uhr
Glandau		Schule in Glandau	Donnerstag den 27. Mai Nachm. 4 Uhr Donnerstag den 27. Mai Nachm. 4 Uhr
Herfen		Schule in Herfen	Dienstag den 30. Mai Nachm. 2 Uhr Dienstag den 6. Juni Nachm. 2 Uhr
Gr. Ritten		Schule in Ritten	Dienstag den 30. Mai Nachm. 3 1/2 Uhr Dienstag den 6. Juni Nachm. 3 1/2 Uhr
Rudolfs	Schule in Rudolfs	Mittwoch den 31. Mai Nachm. 2 Uhr Mittwoch den 7. Juni Nachm. 2 Uhr	

Nr. 335. Berlin, den 11. April 1899.

Bekanntmachung.

Das Preussische Staatsschulbuch ist auch in dem Ende März d. Jz. abgelaufenen Geschäftsjahre bereits der Besitzer von Schulverordnungen- oder Schulordnungs-Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März 1897: 19 467 über 1 158 586 500 Mark Kapital, 1998: 21 569 über 1 288 193 100 Mark Kapital geliegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,7% auf Kapitalien bis zu 50000 Mark und 15,3% auf größere Kapitalsammlungen.

Vier hundert Personen waren Ende März 1899 15132 Konten über 596 614 450 Mark, für juristische Personen 3613 Konten über 473 699 150 Mark eingetragen. Die Zahl der Konten für die bewormundeten oder in Minderjährigkeit stehenden Personen ist im letzten Jahre von 1280 auf 1394 gestiegen.

Von den Büchern stehen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 12528 Büchern von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Vertriebsbrief oder Postanweisung direkt zulesende, 3617 Büchern wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonten berichtet und 10816 Büchern wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 19316 in Preußen, 3147 in anderen Staaten Deutschlands, 206 in den übrigen Staaten Europas, 21 in Asien, 9 in Afrika und 33 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Staatspapiere zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **zuverlässige** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbeding**t sichern wollen, der ihnen zu lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbräunen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Tausende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Gutschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten, amtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttenberg Berlin für den Preis von 40 Pf., oder durch die Post frei 45 Pf., bezogen werden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Hoffmann.

Nr. 336. Bekanntmachung.
Preussischer landwirtschaftlicher Centralverein.
3. Dressur- und Leistungsprüfung edler ostpreussischer Halbblutpferde

Sonntag, den 13. August 1899.

Nachmittags von 3 Uhr ab
auf dem Rennplatz in Karolinhof bei Königsberg.

Das Programm ist in Nr. 17 der Königsberger Land- und vortwirthschaftlichen Zeitung veröffentlicht worden.

Anmeldungen sind bis **spätestens am 1. August 1899** an das **Generalsecretariat** des Preussischen landwirtschaftlichen Centralvereins in Königsberg i. Pr. Lange Reihe Nr. 3, zu richten, von welchem Programme und Anmeldeformulare auf Verlangen kostenfrei verhandt werden.

Das Komitee.

- Graf von Kalnein-Stilgis, Vorsitzender.
- Gesamtdirektor Bieler-Braunsberg.
- Generalsecretär Dr. Boehme.
- Landhauwmeister v. Göttingen-Gratzen.
- von Podewils-Bentzen.
- von Reibnitz-Gesell.
- Gesamtdirektor Runge-Zuckerburg.
- Gesamtdirektor Werner-Kaltenburg.

Gemäß §§ 39, 40 und 85 des Statuts vom 18. April 1896 findet am **Freitag den 12. Mai**

Nachm. 4 Uhr eine

Generalversammlung

der
Überwerbungs-Gesellschaft
Fr. Gylau,

einget. Gen. u. beschr. Kapstf.,
im Hotel **Deutsches Haus** befristet
statt, zu welcher alle Genossen einge-
laden werden.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
 2. Wahl dreier Aufsichtsrathsmitglieder.
 3. Aufnahme eines mit 3 1/2% zu tilgenden, hypothekarisch einzutragenden Provinzial-Hilfskassendarlehens von 35000 Mark.
 4. Feststellung von Reisekosten und Diäten für die Vorstandsmitglieder.
- Anträge zur Tagesordnung werden von den Genossen so zeitig entgegen-
genommen, daß dieselben 3 Tage vor der
Generalversammlung durch die hierzu
bestimmten Blätter publiziert werden
können.

Fr. Gylau, den 25. April 1899.

Der Vorstand.

v. Kalkstein. Maaeklenburg.
Scharinger.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 55.

Pr. Gylau, Sonnabend den 6. Mai

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 337. Pr. Gylau, den 2. Mai 1899.
Der Amtsvorsteher von Steegen in Gr. Steegen ist verstorben. Die Amtsvorstehergeschäfte werden bis auf Weiteres von dem Amtsvorsteherstellvertreter Paulsen in Stobbenbruch beorgt werden.

Der Landrath.

Nr. 338. Pr. Gylau, den 2. Mai 1899.
Diejenigen Ortsvorstände, welche gemäß meiner Kreisratsverfügung vom 30. Oktober 1897, (Kreisblatt Seite 429) mit der Einreichung der Anzeige darüber, daß die Holzfeuerordnung vom 4. November 1887, betreffend die Verhütung von Feuer vor versammelter Gemeinde verletzt ist, im Rückstande sind, veranlasse ich, mir zu Anzeige nunmehr schleunigst einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 339. Pr. Gylau, den 4. Mai 1899.

Bekanntmachung.

Die Brückenbauarbeiten bei Neuendorf sind beendet und wird die Wegeberrung aufgehoben.

Königs des Kreisamtschulzes. Der Landrath.

Nr. 340. Pr. Gylau, den 5. Mai 1899.

Unter den Schweinen des Guttes Krommagen ist Muthlauf ausgebrochen und daher über das betreffende Vieh die politische Sperre verhängt.

Der Landrath.

Nr. 341. Pr. Gylau, den 2. Mai 1899.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des verwichenen Monats Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfangers	Der Jagdschein ist gültig bis
Zahlbare Jahres-Jagdscheine	
Schmidt, Gutsbesitzer - Sophienberg	20. 4. 1900.
von Fodewitz, Mittergutsbesitzer-Becken	25. 4. 1900.
Abomeit, Jäger-Becken	27. 4. 1900.
Mertineit, Inspektor-Gr. Böhjoren.	29. 4. 1900.

Nr. 342. Pr. Gylau, den 2. Mai 1899.

Die im königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitete

„Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der königlich Preussischen Eisenbahndirektionen und der königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz — 9 Blatt im Maßstabe 1: 600 000 —“

ist nunmehr in 8. Auflage erschienen und kann durch die Simon Schropp'sche Hof-Landkartenhandlung in Berlin — Jägerstraß 61 — zum Preise von 6 Mark bezogen werden.

In dieser Karte sind auch diejenigen Veränderungen mit berücksichtigt worden, welche in der Abgrenzung der Verwaltungsbezirke mehrerer Eisenbahndirektionen zum 1. April d. Js. vorgehen sind. Sodann hat eine vortheilhafte Ergänzung des weiteren Inhalts der Karte durch Angabe derjenigen Kleinbahnen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 Anwendung finden, sowie durch Einzeichnung der Kreisgrenzen stattgefunden.

Die Anschaffung dieser Karte wird empfohlen.

Der Landrath.

Nr. 343. Pr. Gylau, den 5. Mai 1899.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist in Abt. 2 unter Z. VIII des durch Kreisblattsverfügung vom 9. Februar d. Js. (Nr. N. No 13.) mitgetheilten Auszuges aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien vom 18. Oktober 1898 hinter den Eingangsworten „In Ziegeleien“ der Zusatz: „der im Abt. 1 bezeichneten Art“ einzufügen.

Ferner ist im letzten Abt. der Ziffer VIII hinter dem Worte „süßere“ der Zusatz: „in Ziegeleien der im Abt. 1 bezeichneten Art“ und im Abt. 2 der Ziffer IX hinter „müh“ die Erläuterung: „in den Fällen der Ziffer VIII Abt. 2“ einzufügen.

In dem zu demselben Erlaße gehörenden Auszuge aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist unter Ziffer VI im 2. Abt. der hinter den Eingangsworten „In Ziegeleien“ beginnende und vor dem Worte „können“ endigende Melatißtat zu streichen und zu ersetzen durch den Zusatz: „in denen das Formen der Ziegeleie auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist.“

Bei a: Hieraus ergibt sich zugleich, daß in Zeile 4 des Erlasses vom 30. Dezember v. Js. — B. 11967 — statt „H. Z. 2“ zu setzen ist: H.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 344.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Neuendorf Nr. 31 des Kreises Br. Eylau habe ich den Fortkneifer Thadden in Oberförsterei Br. Eylau zum Amtsvorsteher und den Gutsbesitzer Schwill in N. Raslein zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 15. April 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 345.

Bekanntmachung.

Berlin, den 18. Februar 1899.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 an den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3½-prozentigen Staatsanleihe von 1889 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierelbst, Kranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat dieselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls auch in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine unnumerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben. Durch die Post sind die Zinscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausgansgang der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Stellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. von Hoffmann.

Nr. 346. Der Arbeiter Michael Willuda hat seine Stellung als Inmann in Gr. Peitten widerrechtlich

aufgehoben und seine Familie in hilflosem Zustande verlassen. Es wird erbeten erlucht, vom augenblicklichen Aufenthalt des v. Willuda hierher Mittheilung machen zu wollen, um denselben bestrafen zu können.

Vandsberg Cyp., den 3. Mai 1899.

Der stellvert. Amtsvorsteher,
Lamprecht.

Bekanntmachung.

Wogau, den 1. Mai 1899.

Bis zum heutigen Tage sind weitere, nachfolgend aufgeführte Beiträge für das Bismard-Denkmal eingegangen, über welche mit dem ergebenen Bemerkten herzlich dankend quittire, daß die Gesamtsumme am 10. Mai an die Centralstelle abgehandelt werden muß.

Diesjenigen Kreisangehörigen, welche ihrer Opferfreudigkeit für diese große Sache noch Ausdruck geben wollen, werden daher gebeten, ihre Spenden bis zum 10. Mai in meine Hände gelangen zu lassen.

H. von Kaldreir.

Namen und Wohnort der Geber	Betrag Mt. Pf.	Namen und Wohnort der Geber	Betrag Mt. Pf.
Gemeinde Moritten	3 --	Herr. Wädte	1 --
Gemeinde Mühlhainen	6 --	Schrumm	20 --
August Schwarz-Thomsdorf	1 --	Polcien	20 --
Aus Kämpten:		Kroll	50 --
Beich	5 --	Walgart	30 --
Glandien	1 --	Hohmann-Machen	1 --
Kuit	10 --	Gutsbel, Reimer-Hollstedt	3 --
Kroll	10 --	Aus Kreisritten:	
Krowack	10 --	Langhaus	10 --
Grohmer	10 --	W. Langhaus	10 --
Beter	10 --	Gottl. Schirrmann II.	10 --
Preiß	10 --	H. Reiß	10 --
Sönig	10 --	W. Langhaus II.	10 --
Wstt	10 --	Hr. Scheffler	10 --
Hundermark	10 --	Kiehl	20 --
August Groß	10 --	Witte Langhaus	10 --
Oberamtman Schen-Schönwiese	5 --	G. Schirrmann	20 --
Stroß-Banieren	3 --	Herr. Borich	25 --
Aus Glandau:		Kühnavei	20 --
August Wädte	1 --	W. Langhaus III.	10 --
Stroer	1 --	Wätker	10 --
Barnmann	1 --	Mein	10 --
Gewandträger	20 --	Frederich Langhaus	10 --
Job. Sillgitt	30 --	Prang	10 --
Binder	30 --	Gottschalk	10 --
Hauel	50 --	Aus Nammenen:	
Schütz	75 --	Lehrer Mögenburg	1 --
Begauer	1 --	Gemeinden, Pieker	1 --
Megauer	1 --	Reiger Kiehl	1 --
Markein	20 --	Herr. Ferd. Jantow	1 --
Teichner	50 --	Bahlte - Modden	5 --
Johanne Teltmür I.	1 --	v. Treegen-Meimeegen	50 --
Herr. Schmiede	25 --	Höfner Habelstein-Johansen	50 --
Stohn	1 --	Lehrer Habenerner	1 --
Reimann	50 --	G. Charvitus Gardsdorf	10 --
Dameran	20 --	Harrer Meißel-Tollhadt	5 --
		Gemeinde Tollhadt	1 75
		Gemeinde Sand.	4 60

Druck und Verlag von H. Scheffler in Fr. Eylau.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Fig.

Verantwortliche Redaction:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 36.

Pr. Gylau, Mittwoch den 10. Mai

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 347. Pr. Gylau, den 5. Mai 1899.
In der Zeit vom 23. Mai bis Ende Juli d. Js. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Altenberg) größere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharer Munition von den Königsberger Regimentern abgehalten werden.

Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Der Weg Gollau-Nickold ist gesperrt, sowie der Weg Charlottenburg-Gräbensbruch an der südlichen Grenze des erweiterten Schießplatzes.

Ich warne hiermit vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände und ersuche, den von den Sicherheitsposten gegebenen Anweisungen Folge zu leisten.

Während des Schießens sind am Nordrande, sowie auf dem südlichen Theile des Platzes rothe Fahnen hochgezogen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 348. Pr. Gylau, den 4. Mai 1899.
Am 14. April d. Js. ist der Leprafranke Cigarrenarbeiter Wilhelm Veiter aus der Medizinischen Klinik in Halle a. S. ohne Erlaubnis entwichen. Der Kranke ist mittelgroß, 44 Jahre alt und leidet an der mit Bildung gefühlloser Flecken auf der Haut einhergehenden Form der Lepra, sondern aber im Malenachleim noch viele Lepra bacillen ab und ist deswegen als ansteckend anzusehen. Nach einem Bericht des Doktors der Klinik beabsichtigt er, in der Königlich Niederländisch-Indischen Kolonialarmee einzutreten und soll zu diesem Zweck von einer niederländischen Reisegesellschaft das Reisegeld erhalten haben.

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden und Gendarmenverantworte ich, mich von dem Eintreffen des Kranken telegraphisch zu benachrichtigen.

Der Landrath.

Nr. 349. Pr. Gylau, den 3. Mai 1899.
Die Land- und Meerstränge von Trischen nach Seddenen soll in der Feldmark Trischen gepflastert werden und wird bis auf Weiteres gesperrt.

Der Verkehr hat über Al. Doren stattzufinden.

Namens des Kreisausschusses.

Der Landrath.

Nr. 350. Pr. Gylau, den 9. Mai 1899.
Von heutigem Tage ab wird mit der Pflanzung bezw. Chauffirung des Weges Borken-Spitzenneun innerhalb des Gutes Borken begonnen. Es ist daher diese Wegestrecke bis auf Weiteres gesperrt.
Der Landrath.

Nr. 351. Pr. Gylau, den 8. Mai 1899.
Druckfehlerberichtigung.
Die Kreisabgaben des Gutes Schwaditten betragen nicht, wie in Folge eines Druckfehlers in No. 34 des Pr. Gylauer Kreisblatts zu lesen ist, 493,27 Mk. sondern nur 293,27 Mk.
Der Landrath

Nr. 352. Pr. Gylau, den 5. Mai 1899.
Die Vorpann-Liquidation pro August - September v. Js. ist zur Zahlung angewiesen worden.

Es haben zu erhalten:

- Pompidon 21 Mk., Baken 8,75, Gr. Lauth 28, Borken Df. 10,50, Blanken u Df. 10,50, Saugmitten 28, Schrombehnen Df. 10,50, Moritten Df. 57,75, Boichloichen 5,25, Legden 10,50, Globuhnen 73,50, Hühnehnen 57,75, Molkwitten Df. 61,25, Storchneft 78,75, Althof 169,75, Spitzneunen 26,25, Roßmahlen 5,25, Schönwiese Df. 17,50, Adl. Sollau 5,25, Al. Sausgarten 129,50, Al. Sollau 14, Cavern 45,50, Schmoditten 136,50, Rositten 87,50, Schmittitten 17,50, Stromarger Df. 14, Warichfeiten 140, Zerpallen 66,50, Lampack 57,75, Topprienen 115,50, Lemitten 38,50, Bierstahuben 28, Beiselden 17,50, Unruh 17,50, Molkwitten St. 8,75, Goerten 31,50, Schnackeinen 63, Tiefenthal 131,25, Schlauchneunen 31,50, Gichen 21, Strohneunen 78,75, Aderwangen 52,50, Dollstädt 141,75, Schlawitten 26,25, Miltig 38,50 Mk.

Die betreffenden Ortsvorstände ersuche ich, an Beträge gegen eine nach dem nachfolgenden Schema ausgefertigte Quittung von der hiesigen Königl. Kreisstaße in Empfang zu nehmen.

Der Landrath.

Schema.

..... Mk. Pf.
In Worten Mk. Pf.
Vorpann = Vergütung pro August-September d. Js. sind dem Unterzeichneten von der Zahlungsstelle I. Armee-Corps in Königsberg buar und richtig gezahlt worden, worüber diele Quittung.
den 1899.
(Siegel). Der Gemeinde-, Orts-Vorstand.
(Unterschrift.)

Nr. 353.

Br. Gylau, den 6. Mai 1899.

Zur Erleichterung des Verkehrs während des diesjährigen Pfingstfestes wird die Wartezeitdauer der gewöhnlichen Rückfahrarten von sonst kürzerer Dauer sowohl im Lokalverkehr der Ostpreussischen Südbahn wie im direkten Verkehr mit Stationen der Preussischen Staatsbahnen für die Zeit

vom 18. Mai 1899 bis einschließlich 29. Mai 1899 festgesetzt.

Die Rückfahrt muß spätestens am 29. Mai 1899

um 12 Uhr Mitternacht angetreten sein und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

Der Landrath.

Nr. 354.

Br. Gylau, den 9. Mai 1899.

Unter den Schweinen des Vorwerks Carlshof, zu Schultitten gehörig, ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwochen, Sonnabenden.

Bezugspreis:

vierteljährlich 75 Nig.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 37. Pr. Eylau, Sonnabend den 13. Mai **1899.**

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 355. Pr. Eylau, den 4. Mai 1899.
Der Gutsverwalter Richard Ganswindt in Arwopen ist zum Gutsverwalterstellvertreter für den Gutsbezirk Arwopen bestellt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 356. Pr. Eylau, den 5. Mai 1899.
Der Inspektor Friedrich Heynath in Dulzen ist zum Gutsverwalterstellvertreter dieses Gutsbezirks bestellt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 357. Pr. Eylau, den 5. Mai 1899.
Der Besitzer Karl Großmann aus Warichken ist zum Schulassenverwalter für die Schulgemeinde gleichen Namens wiedergewählt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 358. Pr. Eylau, den 5. Mai 1899.
Seine Majestät der Kaiser und König haben die Genehmigung zur Aufführung der patriotischen Oper „Des großen Königs Aekra“ von Wilhelm Meyes, Musik von Max Glarus, worin der König Friedrich der Große von Preußen die Scene betritt, zu erteilen geruht.
Der Landrath.

Nr. 359. Pr. Eylau, den 5. Mai 1899.
Der Herr Minister des Innern hat dem Thiergartenverein in Königsberg am 25. März d. Js. die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten der Einrichtung des Thiergartens im Jahre 1899 eine öffentliche Verloosung von Gold- und Silbergegenständen, Schmuckstücken mit Coeksteinen und Fahrrädern, zu welcher 150 000 Loosje zu je 1 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loosje im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.
Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loosje keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
Der Landrath.

Nr. 360. Pr. Eylau, den 10. Mai 1899.
Butterbeförderung mit Eiskühlung auf der Eisenbahn.
Die auf der Staatsbahn in den beiden letzten Sommern begonnenen Versuche die als Stückgut auf-

gebene Butter während der Beförderung auf der Eisenbahn durch Kühlung mit Eis frisch zu erhalten, sollen in diesem Sommer vom 15. Mai bis 15. September fertiggestellt werden.

Die zu diesem Zwecke eingerichteten Wagen haben an den Decken eiserne Behälter, die etwa 700 kg Eis fassen. Die doppelten Decken und Wände dieser Wagen sind mit Isolierschichten versehen, um das Eindringen der warmen Luft von außen zu verhindern. Im Innern des Wagens sind von außen sichtbare Thermometer angebracht, um die Innentemperatur mit der Außenwärme vergleichen zu können; auch sind um den Eintritt der warmen Luft während des Oeffnens der Wagen möglichst zu hindern, vor den Thüröffnungen Vorhänge angeordnet.

Die Wagen sind in Königsberg, Züterburg, Allenstein, Lyck und Wornitz stationirt und werden wöchentlich einmal, von Königsberg zweimal nach Berlin laufen. Unterwegs werden auf allen Stationen Zuladungen aufgenommen, auch kann Butter von Stationen der Anschlußstrecken, die von Eiskühlwagen auf deren Lauf nach Berlin nicht berührt werden, stets zur Beförderung in den Eiskühlwagen ab nächste Anschlußstation aufgegeben werden.

Ueber die passendsten Zeiten für die Aufgabe der Butter behufs Beförderung mit Eiskühlung geben sämtliche Güter- und Eilgut-Abfertigungsstellen der Staatsbahn Auskunft.

Die geringe Gebühr, welche zur Deckung der der Eisenbahn für die Eisbeipackung entstehenden Selbstkosten erhoben wird, beträgt wie im Vorjahre 20 Pf. für je angefangene 50 kg jeder Frachtpreisendung.

Der Landrath.

Nr. 361. **Bekanntmachung**
betreffend die Frühjahrschönzeit der Fische in den **Blauegewässern** des Regierungsbezirks Königsberg.
1. Die Frühjahrschönzeit beginnt am 15. April d. Js. Morgens 6 Uhr und endet mit dem 14. Juni d. Js. Abends 6 Uhr.

1. Geschlossene Gewässer d. h.
 - a. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
 - b. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben (a und b) der Fischfang einem Berechtigten zusteht, sind der Schönzeit nicht unterworfen.

III. Von der Frühlingschönzeit aus geschlossen und der Winterschönzeit vom 15. October Morgens 6 Uhr bis 14. December Abends 6 Uhr unterworfen sind folgende Gewässer:

- a. der **Wadaug-Fluß** im Kreise Allenstein
- b. der **Bahnau-Fluß** im Kreise Heiligenbeil,
- c. der **Omaha-Fluß** von seinem Ursprunge bei Labna
- d. der **Alle-Fluß** im Kreise Heiligenbeil, Kreises Neidenburg, bis Bartenstein, Kreises Friedland, also in den Grenzen der Kreise Neidenburg, Allenstein, Heilsberg und Friedland,
- e. der **Simser-Fluß** in den Grenzen der Kreise Kößel und Heilsberg,
- f. der **Guber-Fluß** in den Grenzen der Kreise Marienburg und Friedland,
- g. der **Gim-Bach**, in den Grenzen der Kreise Pr. Eylau und Heilsberg,
- h. der **Paffarge-Fluß**, von seinem Ursprunge bis zur Trichschl. Dießellen, im Kreise Osterode,
- i. der **Barowe-Bach**, im Kreise Osterode,
- k. der **Figen-Kanal**, im Kreise Osterode,
- l. der **Drewnitz-Fluß**, von seiner Quelle bei Drebnitz, Kreises Osterode, bis zur Einmündung in den Thierweiner-See, sowie die Zuflüsse dieser Streck.

IV. Alle übrigen, nicht geschlossenen Binnenfischereigewässer unterliegen der Frühlingschönzeit.

V. Während der Dauer der Frühlingschönzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum **Kalfang** bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen mit der Maßgabe gewährt, daß die in diesen Vorrichtungen mitgefangenen anderen Fischarten mit der zu ihrer Erhaltung nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzugeben sind.

VI. Während der Dauer der Frühlingschönzeit ist die Ausübung **jeder** Art von Fischerei von Donnerstags Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr verboten.

Eine Ausnahme hiervon wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum **Kalfang** bestimmten und geeigneten Geräthe (Netzen, Sätze, Sörbe oder Angeln) gewährt, welche auch an den erwähnten Tagen in Betrieb gesetzt werden können. Ausgeschlossen bleiben die Schonreviere und die durch die Polizeiverordnung vom vorigen Tage von der Befischung während der Frühlingschönzeit ausgeschlossenen Gewässerstrecken.

VII. An den drei ersten Werttagen jeder in die Frühlingschönzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, ist die Ausübung der Fischerei mit lebendigen Gezeuge gestattet, mit Zugnetzen aller Art aber untersagt.

Ausnahme von letzterem Verbot werden von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten in dazu geeigneten Fällen auf Antrag zugelassen werden.

VIII. Im Uebrigen gelten für die Ausübung der Fischerei während der Dauer der Frühlingschönzeit folgende Bestimmungen:

1. Bei Ausübung der erlaubten Fischerei in die Verwendung von Fanggeräthen, deren Maschen im nassen Zustande eine geringere Weite (von Knoten zu Knoten) als 2,5 Centimeter haben, verboten.
Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Malet bestimmt und geeignet sind, wird von einer Mindestweite der Maschen abgesehen.
2. Die Laichstellen der Fische d. h. die mit Mohr, Schilf, Binjen, Kraut bestandenen Gewässerstrecken dürfen nicht besetzt werden.
3. Feststehende Netze (Segnetze, Staafnetze, Sätze, Netzen pp.) dürfen nur im freien offenen Wasser so aufgestellt werden, daß der Zug der Fische zu den Leichtstellen nicht verperrt wird.
4. In Flüssen von weniger als 50 Meter Breite, sowie in sämtlichen die Binnenseen mit einander verbindenden Flußläufen ist die Anwendung feststehender Gezeuge mit Ausnahme der nur zum Kalfang bestimmten und geeigneten Geräthe nicht gestattet.

IX. Der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern, für welche die Schönzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist vom 1. Juni ab nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1891 (Anschblatt Stück 9 Nr. 110) erlaubt.

X. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden nach § 50, 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und bezw. nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Königsberg, den 24. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung, Bergmann.

Pr. Eylau, den 4. April 1899.

Indem ich die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises auf vorstehende Bekanntmachung hiermit hinweise, mache ich denselben die genaue Ueberwachung der Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 362. Der Fleischermeister Hermann Ringeltaube zu Gnantienen beabsichtigt auf dem jetzt zum Gute Gnantienen gehörigen, ehemals Perlmann'schen Grundstücke, eine Schlächtereier einzurichten, was hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß begründete Einwendungen dagegen bei dem Amte Moritten anzubringen sind, innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Spätere Einwendungen müssen zurückgewiesen werden.

Gnantienen, den 9. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher.

M. Gaben.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Quartalsjährlich 75 Rth.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserat: finden in diesem Blatte
kein Aufnahme.

Nr. 39.

Pr. Eylau, Sonnabend den 20. Mai

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 374. Pr. Eylau, den 12. Mai 1899.
Der Besitzer Carl Großmann in Warfcheiten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Warfcheiten gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 375. Pr. Eylau, den 16. Mai 1899.
Die Besitzer Carl Schlien mit Carl Schönfeld in Blantenan sind zu Schöffen für die Gemeinde Blantenan gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 376. Pr. Eylau, den 16. Mai 1899.
Der Besitzer Carl Meyer in Böschlochen ist zum Schöffen für die Gemeinde Böschlochen gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 377. Pr. Eylau, den 18. Mai 1899.
Die Land- und Heerstraße von Drischen nach Sodehnen wird hierdurch dem öffentlichen Verkehr wieder übergeben.
Es ist der daselbst angelegte Nothweg zu benutzen.
Der Landrath.

Nr. 378. Pr. Eylau, den 17. Mai 1899.
Der Weg von Schlauchienen nach Götken ist wegen Neupflasterung bis auf Weiteres gesperrt und hat daher der Verkehr über Pompiden resp. Zerlariden stattzufinden.
Der Landrath.

Nr. 379. Pr. Eylau, den 17. Mai 1899.
Unter dem Schweinebestande in Gut Schmitlitten ist Nothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 380. Pr. Eylau, den 17. Mai 1899.
Der Königsberger Verein für erzie-liche Knabenhandarbeit beabsichtigt, vom 26. Juni dieses Jahres ab abermals einen sechswoöchigen Ausbildungskursus für Lehrer der hiesigen Provinz im Knabenhandfertigkeitsunterrichte zu veranstalten.

Ich weise hierauf mit dem Bemerkten hin, daß Bewilligungen zu dem Kursus, sowie Gewährung von Bei-

hilfen zur Beirretung der Ankosten rechtzeitig bei der königlichen Regierung durch Vermittlung der Herren Orts- und Kreisrathen zu beantragen sind.

Die Ortsvorstände wollen dieses Kreisblatt den in ihren Bezirken wohnhaften Lehrern zur Kenntniß vorlegen.
Der Landrath.

Nr. 381. Pr. Eylau, den 17. Mai 1899.
Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß die wegen chauffeemäßigen Ausbau gesperrten Wegekreuzen dennoch befahren und hierbei Absteckungs- und Stationspfehle theils fahrlässig, theils mutwillig ungesichert worden sind.

Nach Fertigstellung des Chauffeeplanungs bezw. der Steinbahn werden diese Wegekreuzen abtheilungsweise dem Verkehr wieder freigegeben werden, doch warne ich vor Betretung der Böschungen und Anfahren der Böschungsrajenfanten.

Zu widerhandlungen werde ich bestrafen.

Die Gendarmerie des Kreises weise ich an, auf obige Bekanntmachung zu achten und mir Uebertretungen zur Anzeige zu bringen. Die gesperrten Wegekreuzen sind durch Bekanntmachungen im Kreisblatt näher bezeichnet und durch Tafeln kenntlich gemacht.
Der Landrath.

Nr. 382. Pr. Eylau, den 12. Mai 1899.
Die Aufbringung der von der Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen zu erhebenden Umlagen betreffend.

Die zur Deckung der Verwaltungskosten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen zu erhebenden Umlagebeiträge sind für das Rechnungsjahr 1899 auf $\frac{1}{4}$ Prozent gleich $\frac{1}{4}$ Pfennig für jeden Thaler des Grundsteuerreinertrages der beitragspflichtigen Besitzungen festgesetzt.

Indem ich bemerke, daß beitragspflichtig diejenigen Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke sind, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirtschaftskammer wenigstens zu einem Grundsteuerreinertrage von 30 Thalern, bezw. im Falle einer rein forstwirtschaftlichen Benutzung zu einem solchen von mindestens 50 Thalern eingeschätzt ist, erlaube ich diejenigen Ortsvorstände des Kreises, in deren Bezirk mehr als eine beitragspflichtige Pflanzung oder Pachtung vorhanden ist, auf Grund der dortselbst befindlichen kommunischen Mutterrollen eine Hebeliste der Landwirtschaftskammerbeiträge nach dem untenstehenden

Schema aufzustellen und mit der Mutterrolle bis zum 10. Juni er. hier einzureichen.

Der Landrath.

* * *
Gebelise

der in dem Gemeinde (Guts) Bezirk im Rechnungsjahre 1899 ankommenden Beiträge zur Landwirtschaftskammer.

Laufende Nr.	Namen des Beitragspflichtigen Besitzers pp.	Höhe des Grundsteuerrein- ertrages	Höhe der zu zahlenden Beiträge	Bemerkungen
		Thaler	Nr. Pf.	

Aufgestellt auf Grund der summarischen Mutterrolle.
den .. ten ..
(L. E.) Der Guts-Gemeinde-Vorsteher.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 383. **Bekanntmachung.**
Für den Amtsbezirk Jesau Nr. 18 des Kreises

Nr. Gylau habe ich den Gutsbesitzer Dehler in Friederikenhof zum Stellvertreter des Amtsvorsehers ernannt.
Königsberg, den 4. Mai 1899.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 384. **Bekanntmachung.**
Wegen der Pfasterung der Dorfstraße in Dneinen wird der durch gedachtes Dorf führende Weg bis auf Weiteres gesperrt.
Wildenhoff, den 15. Mai 1899.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 385. **Steckbrief.**
Gegen den unten beschriebenen Schuhmacher Christoph Schiemann ohne festen Wohnsitz, geboren am 18. Oktober 1844 zu Linderwangen (Kreis Br. Gylau) welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle verhängt. Es wird erucht, denselben zu verhaften und in das nächste Justiz-Gefängniß abzuliefern. — 3 J. 168,99 —.
Königsberg, den 13. Mai 1899.
Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung: Alter: 54 Jahre. Größe: 1,60 m. Statur: unterlegt. Haare: dünn, blond, graumeliert. Nase: stumpf und breit. Bart: kleiner graumeliert Schnurbart. Ober-Jähne: fehlerhaft. Augen: blau oder blaugrau. Sprache: deutsch, polnisch, auch mangelhaft russisch. Besondere Kennzeichen: Glase.

Pr. Eylauer Kreisblatt

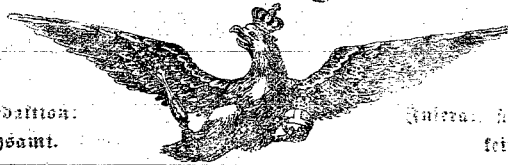
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wgr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Vertraut. Lesen in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 40.

Pr. Eylau, Mittwoch den 24. Mai

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 386. Pr. Eylau, den 17. Mai 1899.
 Vom Herrn Münster der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzmüller genehmigt worden, das auch die aus Kapitel 121 Titel 33 des Stats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung im Voraus zahlbaren Zuschüsse pp., sowie die für Rechnung der Domänen-Verwaltung zu zahlenden Schuldenrenten, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am festvorhergehenden Werktage gezahlt worden dürfen.

Der Landrath.

Nr. 387. Königsberg, den 25. April 1899.
 Der Landgerichtsath Professor Dr. Wiedem u. Greifswald, welcher im vergangenen Jahr über „Die Selbstentzündung von Holz, Steinkohlen und geölten Stoffen“ eine Schrift herausgegeben hat, (Greifswald bei Julius Abel) ist mit der Bitte vorstellig geworden, ihm zur Erweiterung und Klärung der über diesen Gegenstand angestellten Beobachtungen, Nachrichten von allen Selbstentzündungsfällen und nützlich auch Mittheilungen von unaufgeklärten Brandfällen amtlich zukommen zu lassen. Da es sich um eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse und weittragender Bedeutung handelt, erliche ich Sie auf Veranlassung des Herrn Müsters des Innern und für Handel und Gewerbe, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, für die Folge dem Professor Dr. Wiedem von derartigen Brandfällen sofort direkt Nachricht zu geben und auch etwaige Rückfragen desselben ungekürzt zu beantworten.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen,
ge., von Bismarck.

Nr. 388. Pr. Eylau, den 20. Mai 1899.
 Vorstehende Verfügung wird zur Kenntnissnahme und Nachachtung hierdurch mitgetheilt.
 Der Landrath.

Nr. 388. Pr. Eylau, den 5. Mai 1899.
 Zu der Zeit vom 23. Mai bis Ende Juli d. Js. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Altenberg) größere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfer Munition von den Königsberger Regimentern abgehalten werden.

Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden

nach Süden. Der Weg Gollau-Wiebold ist gesperrt, sowie der Weg Charlottenhof-Gräbensbruch an der südlichen Grenze des erweiterten Schießplatzes.

Ich warne hiermit vor unvorsichtiger Annäherung zu das Schießgelände und erliche, alle von den Sicherheitswachen gegebenen Anweisungen Folge zu leisten.

Während des Schießens sind am Nordende, sowie auf dem südlichen Theile des Platzes rasche Fahnen hochzuziehen.

Die Ortsbehörden erliche ich, Vorstehendes öffentlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 389. Pr. Eylau, den 18. Mai 1899.
 Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 19. Januar d. Js. ist die Ermittlung des Grundertrages der hauptsächlichsten Fruchtarten künftig in der Art vorzunehmen, daß vom laufenden Jahre ab den Vertrauensmännern der landwirthschaftlichen Vereine (Landwirthschaftsanwärter n. 1. w.), welche berufen sind, über den Saatenstand zu berichten, auch die jährliche Grundermittlungen übertragen wird, während die Ortsbehörden nach denselben in den nächsten Tagen zugehenden Erhebungsblättern die Abwärtlicher fortzustellen und nähere Angaben über Hagelwetter und Wasserschäden zu machen haben.

Die Abwärtmittlung, durch welche eine richtige Grundlage für die Berechnung der Grunderträge geschaffen werden soll, findet jährlich in der Zeit vom 10. bis 15. Juni statt.

Der während dieses Jahres durch Wasser (Ueberschwemmung, Hochwasser) verursachte Schaden ist auf dem den Ortsbehörden gleichfalls in den nächsten Tagen zugehenden Merkblatte zu versehen mit demnachst vom 15. bis 20. Oktober d. Js. zugleich mit den Angaben auf dem Merkblatte für Hagelwetter, welches zusammen mit der Erhebungsbogen für die Ermittlung des Grundertrages im Jahre 1898 den Ortsbehörden bereits Anfang des laufenden Jahres übermittelt wurde, auf das ihnen Anfangs Oktober d. Js. zugehende Erhebungsblatt zu übergeben.

Die Ausfüllung der Formulare ist in den Stadt- und Landgemeinden Sache der Ortsbehörden, in den selbstständigen Guts- und Forstbezirken Sache der Besitzer oder Vertreter.

In denjenigen Gemeinden bzw. Gutsbezirken, in welchen ein Verhältnisse es erforderlich, haben die Ortsbehörden Schätzungskommissionen zu bilden. Es können mehrere benachbarte Ortsgemeinden und Gutsbezirke

einer Schätzungskommission unterstellt werden, welche dann die Ermittlungen in dem die Bemerkungen der vereinigten Orts- und Gutsbezirke umfassende Erhebungsbezirke vorzunehmen hat, so jedoch, daß für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk dieses Erhebungsbezirktes der Anbau besonders nachgewiesen wird. Die Zahl der Mitglieder der Schätzungskommission hat sich nach der Größe der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu richten. Bei Zusammenziehung der Schätzungskommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen zu gewinnen, welche nicht nur regen Antheil an den vorgeschriebenen Ermittlungen nehmen, sondern außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Schätzungskommission ist ein Ehrenamt, ihre Bildung muß längstens bis zum 10. Juni d. Js. erfolgt sein. Von der etwaigen Bildung der Schätzungskommissionen ist mir seitens der Ortsbehörden sofort Anzeige zu erstatten. Bezüglich der weiteren Thätigkeit der Ortsbehörden, der Besitzer oder Vertreter selbstständiger Guts- und Forstbezirke oder der Schätzungskommissionen, wenn solche gebildet sind, ist das Nähere in der dem Erhebungsblatte für die Anbauermittelung vorgedruckten Anleitung vorgeschrieben. Außerdem liegt ihnen noch die Ausfüllung des Erhebungsblattes für die Högelmeter- und Wasser-schäden unter Benutzung der Merkblätter und ihre rechtzeitige Einreichung ob.

Indem ich nochmals den Ortsbehörden die genaue Beachtung der dem Erhebungsblatte vorgedruckten Anleitung zur Pflicht mache, ersuche ich, die Spalte 2 des

Anbauermittelungsblattes, betreffend den 1898er Anbau, nach dem bei den dalebst befindlichen 1898er Grute-Verbindungsbogen auszufüllen und die Aufrechnung der Anbauflächen auszuführen.

Das Erhebungsformular, welches auf der Vorderseite diesesfalls mit dem Namen des Regierungsbezirks, Kreises und Erhebungsbezirktes beschrieben worden ist, ist ausgefüllt bis zum 16. t. Mts. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bestimmt einzureichen. Das zweite Formular ist sorgfältig für die im nächsten Jahre stattfindende gleiche Erhebung aufzubewahren.

D e r L a n d r a t h.

Nr. 390.

Br. Eglau, den 17. Mai 1899.

Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß die wegen chausseemäßigen Ausbau gesperrten Wegetrecken dennoch befahren und hierbei Absteckungs- und Stationspfähle theils fahrlässig, theils muthwillig umgefahren worden sind.

Nach Fertigstellung des Chausseepianums bezw. der Steinbahn werden diese Wegetrecken abtheilungsweise dem Verkehr wieder freigegeben werden, doch warne ich vor Betretung der Böschungen und Anfahren der Böschungsrakanten.

Zu widerhandlungen werde ich bestrafen.

Die Gendarme des Kreises weise ich an, auf obige Bekanntmachung zu achten und mir Uebertretungen zur Anzeige zu bringen. Die gesperrten Wegetrecken sind durch Bekanntmachungen im Kreisblatt näher bezeichnet und durch Tafeln kenntlich gemacht.

D e r L a n d r a t h.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Red.ktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 41.

Pr. Eylau, Sonnabend den 27. Mai

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 391. Pr. Eylau, den 18. Mai 1899.
Der Besitzer Friedrich Glandien in Sollnicken ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Sollnicken gewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 392. Pr. Eylau, den 17. Mai 1899.
Der Besitzer Otto Reichert in Domtau ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Domtau gewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 393. Pr. Eylau, den 17. Mai 1899.
Der Besitzer Ferdinand Naujock in Baroesfen ist zum Schulvorstandsmitgliede für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 394. Pr. Eylau, den 18. Mai 1899.
Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, nachstehende Anweisung bei Entgegennahme der Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen zu beachten.

Die Formulare A-bis D sind von den Ortspolizeibehörden rechtzeitig zu beschaffen und können aus allen Buchdruckereien käuflich bezogen werden.

Der Landrath.

A n w e i s u n g

vom 22. März 1899 zur

Ausführung der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung der Gewerbeordnung Titel III „Gewerbeordnung im Umherziehen“ wird Folgendes bestimmt:

1. Behörden.

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 55 ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

2. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 55 a ist der Landrath, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städte-Ordnung gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 3 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern oder im Wege des Glücksspiels oder der Auspielung (Lotterie)

abzulehen, zulassen darf (§ 56c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

4. Unmittelbar vorgelegte Aufsichtsbehörde (§. 63 Absatz 2) ist der Oberpräsident.

II. Verfahren bei Ertheilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubniß zur Mitführung von Personen.

5. Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes abzugeben.

6. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Bezirksausschuß, Berlin: Polizeipräsident) sind die bei der Ertheilung des Wandergewerbescheins in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des anliegenden Formulars A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Formulars B festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Formulars gestellten Fragen wegen etwaiger Befragungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mittheilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, welche die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zuachen lassen. Diese Mittheilungen werden sich für die Folge auch auf Befragungen wegen Hebertretungen des §. 261. Ziff. 3 bis 8, 10 des Strafgesetzbuches und wegen Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erstrecken.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat vor Abgabe des Antrags an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes (oben Ziffer 5), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Formulars erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nöthigenfalls durch persönliche Vernehmung festzustellen.

7. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Ertheilung eines neuen Scheines bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so kann an Stelle des Formulars A eine Bescheinigung nach Formular C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Per-

sonen mitzuführen will, an Stelle des Formulars B eine Bescheinigung nach Formular D erhalten werden, so lange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Thatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Formulare C und D können für mehrere gleichzeitige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Ihr Gebrauch ist nur insoweit gestattet, als dies zur Vermeidung von Ueberlastung der Polizeibehörden notwendig ist. Innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Anweisung sind die Verhältnisse jedes Antragstellers und jedes Begleiters durch Ausfüllung der Formulare A und B klarzustellen; es wird daher in jedem Jahre ein entsprechendes Verzeichniß der in dieser Weise noch nicht behandelten Anträge zur Behandlung nach Formular A und B zu bestimmen sein. Spätestens im fünften Jahre nach ihrer Ausfüllung ist wiederum zu einer solchen Klarstellung der Verhältnisse zu streben.

8. Die Anträge sind demnachst unter Benützung der etwa vorliegenden Nachweisungen mit den gehörig ausgefüllten und bescheinigten Formularen der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Ziffer 6) zur Entscheidung vorzulegen (N. G. O. §§. 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anträge auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

9. Entziehen Zweifel, ob die Angaben über die Beziehungen des Antragstellers oder seiner Begleiter den Thatsachen entsprechen, so sind nöthigenfalls die Strafverhelferbehörden um Auskunft zu eruchen.

10. Von der Bestimmung des § 57b Ziffer 4 der Gewerbeordnung, wonach der Wandergewerbechein verlagert werden darf, wenn für den Inhaber der Minder des Wandergewerbecehrenden und den Schulunterricht seiner jugendlichen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen.

11. Wandergewerbecheine zu erteilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstoßt, ertheilt unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbecheine zur gemeinschaftlichen Ausübung von Patentsinstituten im Umherziehen, zum Wahrgang u. s. w. zu verlagern. Bei Ertheilung von Wandergewerbecheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Kapselstiften, Wachsignurenfabriken und dergleichen, welche ihrer Zusammenlegung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausübung solcher in anderen Bundesstaaten angestellter Wandergewerbecheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen frei gelassenen Seite des Wandergewerbecheins darauf hinzuweisen, daß die Zurückstellung von Nachbildungen, welche das Schanzrecht verletzen, nicht gestattet ist.

12. Wandergewerbecheine zum Feilbieten von Waaren mittelst Ausbietung u. s. w. sind nicht zu erteilen. In den Wandergewerbecheinen, welche zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis anzubringen, daß der Handel mit Streichhölzern, die unter Verwendung von weissem Phosphor hergestellt sind, untersagt ist.

13. Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so ist die Behörde den Wandergewerbechein aus. Er ist sodann an die für die Ertheilung des Gewerbecheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, in Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche

den mit dem Wandergewerbechein in der Regel zu verbindenden Gewerbechein anfertigt, der betreffenden Klasse zu Einziehung der Gewerbecheiner zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Ueberendung des Wandergewerbecheins an die zur Ertheilung des Gewerbecheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbecheins nicht bedarf. Diese hat abdam auf dem Wandergewerbechein zu bemerken, daß ein Gewerbechein nicht erforderlich ist und denselben ohne Inhalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

14. Will ein inländischer Gewerbecehrender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden solle und deshalb eine Gewerbecehener in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbechein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen.

15. Ueber die ausgestellten Wandergewerbecheine ist von dem Bezirksausschuß (in Berlin vom Polizeipräsidenten) für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, und für freierpflichtige Gewerbecheine den entrichteten Steuerfuß enthält.

16. Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß §. 62 Absatz 5 der Gewerbeordnung ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

Die Erlaubniß zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß §. 62 Absatz 4 der Gewerbeordnung stets zu verlagern, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Ertheilung der Erlaubniß ist in der Regel eine Beratung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisidulinspektors anzuholen.

17. Wird die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbecheins zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§§. 62 Absatz 3, 143 Ziffer 7 der Gewerbeordnung.)

18. An der in Ziffer 14 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des §. 60b Absatz 1 der Gewerbeordnung auferlegt sind.

III. Feilbieten von Druckschriften (§ 56b Abs. 4).

19. Wer beim Gewerbecehrender im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziff. 5) ein Verzeichniß der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichniß aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Mergerniß zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (in Berlin von den Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder in denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers ufm. oder aus anderen Gründen,

nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im Ganzen zur Kolportage erst dann zugelassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Wertes, den bei der Herausgabe beteiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen im § 56 Ziffer 10 der Gewerbeordnung nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

17. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beantragten Druckschriften usw. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den beteiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichnis der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiet des Preussischen Staates auf Grund des § 56 Nr. 10 der Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften usw. zugestellt worden. Nachträge hierzu zu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (in Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September beantragten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse über im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossene Druckschriften usw. werden wie bisher den beteiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgänge zu erledigen.

IV. Gewerbebetrieb der Ausländer (§ 56d).

18. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 27. November 1896 (M.-G.-Bl. S. 745). Ueber Anträge von Ausländern auf Ertheilung von Wandergewerbebescheinigungen oder auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Ertheilung der Erlaubnis zum Mitführen von Personen, befindet der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Verlegung der Ertheilung usw. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entsteht Zweifel, ob die Angaben über die Bestimmungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregierungsbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im Uebrigen finden die Ziffern 5 bis 14 entsprechende Anwendung. Die Staffe hat bei Ausbändigung des Scheines darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbebeschein schreibt und, daß dies geschieht, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Heberhebung des Scheines darf in keinem Falle und auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

V. Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

19. Das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen

Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen kann in folgendem Umfange zugelassen werden:

- a) das Feilbieten von Früchten, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon örtlich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Bekämpfung und Handlungsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;
- b) das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit;
- c) das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen
 - a. bei öffentlichen Feiern, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten,
 - b) für solche Verhältnisse, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der lit. c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden. (Fortf. folgt).

Nr. 394.

Nr. Cölan, den 14. Mai 1899.

Mit Rücksicht auf die nicht unerhebliche Verbreitung, welche das bösarige Kataractfieber auch in dem hiesigen Regierungs-Bezirk unter den Viehhändlern gewonnen hat, lasse ich nachstehend eine Belehrung über das Wesen und die Bekämpfung dieser Krankheit folgen, welche die Versorger alsbald örtlich bekannt zu machen haben.

Das bösarige Kataractfieber ist eine schnell und mit hohem Fieber verlaufende Infektionskrankheit, bei welcher namentlich die Schleimhäute der Athmungs- und Verdauungsorgane ergriffen werden und schließlich eine schwere Blutvergiftung zur Ausbildung gelangt. Das Uebel befällt von unseren Hausthieren nur das Rind und in der Regel auch erst nach dem ersten Lebensjahre.

Die von der Krankheit ergriffenen Thiere zeigen hohes Fieber, gesträubtes Deckhaar und ein trockenes, rüffiges Fiebrmaul. Bei Rindern läßt die Thätigkeit der Milchdrüse sofort nach und hört bald ganz auf. Aus den Augen fließt eine wässerige, zum Theil schleimig-eitrigte Flüssigkeit. Die Augenlider sind geschwollen und ihre Schleimhäute geröthet. Die durchsichtige Hornhaut der Augen ist in der Regel getrübt und grau-weiß gefärbt. Zu diesen Erscheinungen gesellt sich sehr bald, wegen der schweren Erkrankung der Schleimhäute der Athmungsorgane, ein schnelles Athmen. Bei weiteren Verläufe des Uebels bekunden die Patienten eine starke Benommenheit des Bewußtseins, indem sie theilnahmslos mit geschlossenem Munde vor der Krippe stehen oder denselben auf einen festen Gegenstand aufstützen; Erscheinungen, welche auf die Wirkung der im Blute freisichenden Infektionsstoffe zurückzuführen sind und das baldige Eintreten des Todes erwarten lassen. Das Fleisch der im ersten Stadium der Krankheit geschlachteten Rinder ist genießbar und kann verwendet werden.

Der Krankheitserreger ist zur Zeit noch unbekannt. Mit Berücksichtigung anderer Krankheiten muß aber angenommen werden, daß derselbe ein Lebewesen - Pilz ist und sich nur bei sehr ebenfalls noch unbekannt günstigen Bedingungen im Boden, vorzugsweise im Stall-

boden — Stallmiasma — entwickelt kann. Thatsache ist, daß die Krankheit am häufigsten in schlecht gebauten, niedrig gelegenen und feuchten Stallungen beobachtet wird; also in Verhältnissen, welche an sich schon zur Entwicklung von kleinsten Lebewesen pflanzlicher Natur besonders günstige Bedingungen bieten.

Die Krankheit ist nach allgemeiner thierärztlicher Erfahrung nicht ansteckend; sie ist also nicht von Thier auf Thier auch nicht durch Dünge der letzteren auf andere Thiere übertragbar. Das bössartige Statorrhafieber ist vielmehr miasmatischen Ursprungs und an die Vertheilung gebunden. Ausd. n hier angegebenen Gründen hat dasselbe daher auch für die Allgemeinheit in veterinar-polizeilicher Hinsicht keine Bedeutung und es liegt kein genügender Anlaß vor, mit veterinar-polizeilich. n. Maßregeln dagegen einzuschreiten.

Bei dieser Krankheit ist, wie bei keiner anderen, Selbsthilfe am Platze. Diese Selbsthilfe kann die glänzendsten Resultate erzielen, wenn sie mit Energie, Umsicht und unter Kazanwendung der thierärztlichen Wissenschaft und Praxis durchgeführt wird. Jeder einzelne Fall ist besonders zu beurtheilen und darnach sind erst die betreffenden Maßregeln zu treffen, eventl. unter Hinzuziehung eines thierärztlichen Sachverständigen.

Die Bekämpfung der Krankheit zerfällt naturgemäß in zwei Theile:

- a) Behandlung der erkrankten Thiere und
- b) Verhütung neuer Ausbrüche.

Die Behandlung der erkrankten Thiere ist nicht so ganz ansichtslos, wie in der Regel hingestellt wird; sie muß nur frühzeitig genug eingeleitet und mit großer Genauigkeit durchgeführt werden. Eine für jeden Fall günstige Behandlung läßt sich natürlich nicht vorschreiben, dieselbe muß dem Ermessen des behandelnden Thierarztes überlassen bleiben. Mit desinficirenden Dampfbädern und innerlicher Verabreichung von Jodkali sind wiederholt sehr günstige Resultate erzielt worden.

Wichtiger ist die Verhütung neuer Krankheitsfälle und dieses ist erreichbar durch sorgfältige Desinfection des Stalles, welche sich namentlich auf den Fußboden zu erstrecken hat. Besteter ist auszugraben und zu erneuern. Ist der Untergrund sehr feucht, so kann unter Umständen die Drainage erforderlich werden. Die inneren Stalleinrichtungen und die Geräthe, soweit sie mit den Thieren in direkte Berührung kommen, sind mit heißem Wasser oder Seifenwasser abzuweuern und dann mit Kalkmilch anzustreichen. Bei feuchentartigem Auftreten der Krankheit muß eine Entfernung der gesunden Thiere aus dem betreffenden Stalle vorgedünnt werden.

D e r V a n d r a t h.

Fr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis:

Bierjährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Anzeigen finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 12.

Fr. Eylau, Mittwoch den 31. Mai

1899.

Zu einer Vorbesprechung der am **Sonnabend den 3. Juni**,
um **11 Uhr** im Restaurant Paschke zu Fr. Eylau auseraumten

Kreistags-Ersatzwahl

laden die stimmberechtigten Wähler des Großgrundbesizes zu **10^{1/2} Uhr**
Vormittags in genanntem Lokal ergeben ein

Die Kreisdeputirten.

Graf Kalnein. Freiherr von Tettau.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 395. Fr. Eylau, den 24. Mai 1899.

Der Besitzer Eduard Volgenaudt I in Ankevitzen
ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Ankevitzen
wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 396. Fr. Eylau, den 25. Mai 1899.

Der Warrer Grabowski in Almenhanden ist zum
Waisenrath für den Gutsbezirk Ober-Blankenau bestellt
worden.

Der Landrath.

Nr. 397. Fr. Eylau, den 25. Mai 1899.

Der Standesbeamte Buske in Abrechsdorf wird
für die Zeit vom 31. Mai bis 9. Juli er. verreisen.
Während seiner Abwesenheit werden die Standesamts-
geschäfte von dem Standesbeamtenstellvertreter Müller
in Tappelfein besorgt werden.

Der Landrath.

Nr. 398. Fr. Eylau, den 29. Mai 1899.

Unter den Schweinen des Mittergutes Fabiansfelde
ist Rothlauf ausgebrochen und ist daher über das be-
treffende Gebiet die polizeiliche Sperre verhängt.

Der Landrath.

Nr. 399. Fr. Eylau, den 25. Mai 1899.

Der Chausseeaufseher August Wödzin in Aber-
wangen und die Chausseestreckewärter Gotthard

Schubert-Lewitten, Carl Sauer-Alberwangen, Friedrich
Jeller-Friedrich, Julius Kreuze-Ganditten sowie Friedrich
Braun-Fanten sind mit der Ausübung der Wegepolizei
betraut worden und von dem Herrn Regierungs-
Präsidenten in Königsberg als Polizeibeamte bestätigt
worden.

Der Landrath.

Nr. 400. Fr. Eylau, den 15. Mai 1899.

Diesem Ortsvorstände, welche gemäß meiner
Kreisblattsverfügung vom 30. October 1897 (Kreisblatt
Seite 129) mit der Clarirung der Anzeige darüber,
daß die Polizeiverordnung vom 4. November 1887,
betreffend die Verhütung von Feuer, vor verläumelter
Gemeinde verlesen ist, im Rückhange sind, veranlasse
ich, mir zu Anzeige nunmehr schleunigst einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 401. Königsberg, den 25. Mai 1899.

Es ist bei mir nochmals der Antrag gestellt worden,
gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der
Fassung des Reichsgesetzes vom 25. Juli 1897
die Errichtung einer Zwangsinnung für alle in dem
Bezirke des Kreises Fr. Eylau das Nemen- und Sattler-
Gewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem
Sitze in Fr. Eylau anzuordnen.

Zur Ermittlung der Mehrheit der berechtigten
Nemen- und Sattler (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1 a. a. D.)
habe ich den Herrn Landrath von Stern in Fr. Eylau
zu meinem Kommissar ernannt.

Ich bemerke dabei, daß die in Folge der Amtsblattsbekanntmachung vom 22. Februar d. J. erfolgte Abstimmung in Folge eines Mißverständnisses der Antragsteller zu einem falschen Meistat geführt hat und sämtliche Stimmen **nachmals** abzugeben sind.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: gez. Bergmann.

Pr. Gylau, den 29. Mai 1899.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsstimmung für das Memer- und Sattlerhandwerk im Bezirk des Kreises Pr. Gylau von heute ab nochmals schriftlich oder mündlich bis zum 16. Juni cr. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Werktagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landwirthlichen Bureau erfolgen.

Ich fordere hiermit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Memer- und Sattlerhandwerk selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerken an, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsstimmung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntniß der in ihren Bezirken wohnhaften berechtigten Handwerker zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 402. Königsberg, den 20. Februar 1899.

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsstimmung für alle in dem Bezirke des Amtsgerichts Grenzburg das Tischler-Gewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Sitze in Grenzburg anzunehmen.

Zur Ermittlung der Mehrheit der berechtigten Tischler (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1 a. a. O.) habe ich den Herrn Landrath von Stern in Pr. Gylau zu meinem Kommissar ernannt.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: gez. Bergmann.

Pr. Gylau, den 23. Mai 1899.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsstimmung für das Tischlerhandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Grenzburg von heute ab nochmals schriftlich oder mündlich bis zum 16. Juni cr. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Werktagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landwirthlichen Bureau erfolgen.

Ich fordere hiermit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Tischler-Gewerbe selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerken an, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsstimmung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekannt-

machung sofort zur Kenntniß der in ihren Bezirken wohnhaften berechtigten Handwerker zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 403. Königsberg, den 22. Februar 1899.

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsstimmung für alle in dem Bezirke des Amtsgerichts Pr. Gylau und der in dem Kreise Pr. Gylau belegenen Theile der Amtsgerichte Domnan und Bartenstein das Schuhmacher-Gewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Sitze in Pr. Gylau anzunehmen.

Zur Ermittlung der Mehrheit der berechtigten Schuhmacher (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1 a. a. O.) habe ich den Herrn Landrath von Stern in Pr. Gylau zu meinem Kommissar ernannt.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: gez. Bergmann.

Pr. Gylau, den 23. Mai 1899.

Hiermit mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsstimmung für das Schuhmacherhandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Pr. Gylau und der im Kreise Pr. Gylau belegenen Theile der Amtsgerichte Domnan und Bartenstein von heute ab nochmals schriftlich oder mündlich bis zum 16. Juni cr. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Werktagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landwirthlichen Bureau in Pr. Gylau erfolgen.

Ich fordere hiermit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Schuhmacherhandwerk selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerken an, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsstimmung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntniß der in ihren Bezirken wohnhaften berechtigten Handwerker zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 404. Königsberg, den 13. Februar 1899.

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsstimmung für alle in dem Bezirke des Amtsgerichts Landsberg das Schmiede-, Schlosser- und Klempnergewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Sitze in Landsberg anzunehmen.

Zur Ermittlung der Mehrheit der berechtigten Handwerker (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1 a. a. O.) habe ich den Herrn Landrath von Stern in Pr. Gylau zu meinem Kommissar ernannt.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: gez. Bergmann.

Pr. Gylau, den 23. Mai 1899.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsstimmung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerk im

Bezirk des Amtsgerichtsbezirks Landsberg von heute ab nochmals schriftlich oder mündlich bis zum 16. Juni er. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Werktagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landrätlichen Bureau in Br. Gylau erfolgen.

Ich fordere hiemit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Schmiede-, Schlosser- und Stempner-Handwerk selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsstammung eintritt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntniß der in ihren Bezirken wohnhaften berechtigten Handwerker zu bringen.

Der Landrat.

Br. 405. Königsberg, den 22. Februar 1899.

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 190 Abs. 1. der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Jan. 1897 die Errichtung einer Zwangsstammung hinsichtlich des Bezirkes des Amtsgerichts Br. Gylau und der in dem städt. Br. Gylau gelegenen Theile der Amtsgerichtsbezirke Dornau und Bartenstein des Landesbezirks Königsberg betreffend Personen mit dem Sitze in Br. Gylau anzunehmen.

Zur Errichtung der Minderheit der vorstehenden Schneider (§ 190 Abs. 1. Ziffer 1. a. a. O.) habe ich den Herrn Landrat von Gylau in Br. Gylau zu meinem Stellvertreter ernannt.

Der Regierungs-Präsident, J. B.: gez. Behnemann.

Br. Gylau, den 26. Mai 1899.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Neuerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsstammung für das Schneider-Handwerk im Bezirk des Amtsgerichts Br. Gylau und der in dem städt. Br. Gylau gelegenen Theile der Amtsgerichtsbezirke Dornau und Bartenstein von heute ab nochmals schriftlich oder mündlich bis zum 16. Juni er. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Werktagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landrätlichen Bureau in Br. Gylau erfolgen.

Ich fordere hiemit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Schneider-Handwerk selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsstammung eintritt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Br. 406. Königsberg, den 14. März 1899.

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 190 Abs. 1. der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Jan. 1897 die Errichtung einer Zwangsstammung hinsichtlich des Bezirkes des Amtsgerichtsbezirks Landsberg von heute ab nochmals schriftlich oder mündlich bis zum 16. Juni er. bei mir abzugeben sind.

Kreises Br. Gylau gelegenen Theile des Amtsgerichtsbezirks Dornau das Schmiede-Gewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Sitze in Br. Gylau anzunehmen.

Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Schmiede (§ 190 Abs. 1. Ziffer 1. a. a. O.) habe ich den Herrn Landrat von Gylau in Br. Gylau zu meinem Stellvertreter ernannt.

Der Regierungs-Präsident, J. B.: Bergmann.

Br. Gylau, den 23. Mai 1899.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Neuerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsstammung für das Schmiede-Handwerk im Bezirk des Amtsgerichts Br. Gylau und der in dem Kreis Br. Gylau gelegenen Theile des Amtsgerichtsbezirks Dornau von heute ab nochmals schriftlich oder mündlich bis zum 16. Juni er. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Werktagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landrätlichen Bureau in Br. Gylau erfolgen.

Ich fordere hiemit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Schmiede-Handwerk selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsstammung eintritt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Der Landrat.

Br. 407. Br. Gylau, den 18. Mai 1899.

Die Ortsvorstände werden ich, nachstehende Anordnung bei Eingangsnahme der Anträge auf Gewerbesteuerung von 1899/1900 befolgen zu lassen.

Die Formulare A bis D sind von den Ortsvorständen vorzulegen zu beschaffen und können aus allen Buchhandlungen käuflich bezogen werden.

Der Landrat.

Verweisung

von 22. März 1899 zur

Ausführung der Gewerbeordnung.

(Zusatz)

VI. Beschließung d. Gewerbesteuer u. d.

20. Bei Beschließung des Gewerbesteuer im Jahresbetriebe § 2. a. a. und § 2. b. a. a. O.

a) die Gewerbesteuer ist nach dem in § 2. a. a. O. enthaltenen Verfahren nach dem gewerblichen Verfahren in dem Gewerbebetriebe zu beschließen, nicht anders zu verfahren.

b) eine Gewerbesteuer bei § 2. a. a. O. ist nach dem Verfahren des Jahresbetriebs zu beschließen und § 2. b. a. a. O. ist nicht anzuwenden, wenn die Gewerbesteuer im Jahresbetriebe zu beschließen ist.

c) die Beschließung der im Gewerbebetriebe zu beschließenden Gewerbesteuer ist nach dem in § 2. a. a. O. enthaltenen Verfahren zu beschließen, nicht anders zu verfahren, wenn die Gewerbesteuer im Jahresbetriebe zu beschließen ist.

Deckstationen, Stuten und Fohlen zu dem angefügten Termine zu schicken.

Ohne Füllenschein wird kein Fohlen gebrannt.

Braunsberg, den 17. Mai 1899.

Königliche Genuß-Direktion.

Nr. 410.

Bekanntmachung.

Wegen Reparatur der Brücke über die Weisleide ist der Gr. Sausgarten-Gumböhrer Weg bis auf Weiteres gesperrt.

Königstein, den 28. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 411.

Bekanntmachung.

Wogau, den 28. Mai 1899.

Nachträglich sind für das Bismarck-Denkmal noch

eingegangen von		
Herrn Wornitz-Kollwitten	2,00	Mk.
" Wilsfang-	0,50	"
" Oberleutnant Borbstädt-Weskeim	10,00	"
" Inspektor Boenig-	2,00	"
" Lehrer J. Schermayr-	1,00	"

worüber hiermit dankend quittire.

H. von Kaldstein.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Zeitungspreis:

Halbjährlich 75 Wk.

Verantwortliche Redaktion:

Adalgt. Landrathsamt.

Jahresabonnement in diesem Blatte

kein Aufschlag.



Nr. 43.

Pr. Eylau, Sonnabend den 3. Juni

1899.

Erkenntniss des Landraths.

Nr. 412. Pr. Eylau, den 15. Mai 1899.
Wegen der Einleitung der Gemeindefreierlisten pro 1899 noch rückständigen Gemeindevorsteher eründe ich, dieselben spätestens bis zum 10. Juni er. einzureichen. Der Vorsitzende der Veranlagungs-Commission.

Nr. 413. Pr. Eylau, den 30. Mai 1899.
Wegen Weiterführung der Erbarbeiten zum Gemeindecneubau Schlobitten-Rosmahlen wird der Weg von Althof nach Rosmahlen, von Althof bis zur Flurgrenze Draugstitten-Wogau vom 5. Juni ab geheret.

Der Verkehr hat über Leidfeim-Johnen bezw. Grauenthien-Roditten stattzufinden.

Namens des Kreisauschusses.
Der Landrath.

Nr. 414. Pr. Eylau, den 2. Juni 1899.
Ober-Erbsaggeschäft pro 1899 betreffend.

Das diesjährige Ober-Erbsaggeschäft wird am Montag den 19. Juni d. Jz. und Dienstag den 20. Juni d. Jz. von Morgens 8 Uhr ab im Saale des Reklamateurs Paichke (früher Kanitz) hierelbst stattfinden.

Die Mannschaften haben jedoch bereits um 7 Uhr Morgens zur Rangierung auf dem Sammelplatze zu erscheinen.

Am ersten Tage kommen die Reklamanten und ca. 200 für tauglich zum Militär befindende Mannschaften, am zweiten Tage der Rest der tauglich befindenden Mannschaften, die dauernd unbrauchbaren, die zum Kavallerie I. Aufgebots und die zur Erlag-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen, sowie die zur Zeit vorläufigen beurlaubten Rekruten, die zur Disposition entlassenen Militärpflichtigen, die von den Truppentheilen abgewiesenen Einjährigen und die zum Felddienst unfähigen Reservisten und Wehrleute zur Vorklassung.

Die Vorladung für sämtliche Mannschaften werden den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen per Concert zugehen und sind dieselben gegen Vollziehung der den Vorladungen unten angehängten Empfangsberechnung sofort zu behändigen und die Letzteren mit der Inmiedrilt des ausshändigenden Noten oder Ortsvorstehers versehen, mit spätestens nach 5 Tagen zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung einzureichen.

Im Uebrigen sind nachstehende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Der Militärpflichtigen ist bei Behändigung der Vorladungen noch besonders zu eröffnen, daß sie sich in dem angegebenen Termine mit ihrer Wäsche und dem Empfangsberechnung versehen, zur Vermeidung einer Creditstrafe bis zu 30 Mk. evtl. verhältnismäßige Haft vor der gedachten Commission zu stellen haben. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen Gefellungs-pflichtigen, welche wegen Krankheit der Commission nicht vorgestellt werden können. Die militärpflichtigen Lehrer bezw. Candidaten des Volksschulamtes haben außerdem noch ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen und im Ausbeurungstermin vorzulegen. Von der persönlichen Gefellung können nur diejenigen entbunden werden, welche durch Krankheit behindert sind und hierüber ein Kreisphysikatsattest einreichen.
2. Wenn einzelne Militärpflichtige ihren Aufenthaltsort gewechselt haben, so ist die Ortsbehörde des neuen Aufenthaltsortes unter Ueberleitung der Vorladung um pünktliche Gefellung der betreffenden Personen und Einreichung des Empfangsberechnung hierüber auf kürzestem Wege ersuchen, wir aber davon sofort Anzeige zu machen.
3. Die Ortsvorsteher (auschl. der Ortsvorsteher der forstwirtschaftlichen Ortsbezirke), aus deren Bezirken Militärpflichtige sich gestellt, haben die Termine selbst wahrzunehmen und dürfen sich nur ausnahmsweise durch geeignete Personen vertreten lassen. Die persönliche Anwesenheit der Ortsvorsteher, aus deren Ortschaften Reklamationsanträge vorliegen, ist unbedingt notwendig, um nöthigenfalls über die Verhältnisse der Reklamanten Auskunft zu geben.
4. Die in diesem Jahre der Erlag-Commission vorgelegten Reklamationen wegen Zurückstellung vom Militärdienste werden diesseits der Ober-Erlag-Commission unterbreitet werden. Zur Begründung dieser Anträge haben sich diejenigen Personlichkeiten, aus deren Arbeitsunfähigkeit hin die Reklamation gestellt ist, zur Vermeidung der Rückweisung der Reklamation zum Nachbeurungstermine mit einzufinden, damit die Prüfung der Arbeits- und Aufsjichtsfähigkeit evtl. durch den Oberlabaarzt erfolgen kann, mithin außer den Vätern evtl. auch die an-

geblich erwerbsunfähigen Mütter, Großeltern, Geschwister.

Wenn die persönliche Bestellung der Angehörigen mit Rücksicht auf deren körperliche Gebräuche nicht möglich ist, so sind Atteste der mit der amtlichen Ausstellung derselben betrauten Medizinalbeamten mit zur Stelle zu bringen.

Wird die einseitige Zurückstellung eines Militärpflichtigen unbeschwillen beantragt, weiter in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen ist und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würde, so ist hierüber von dem Militärpflichtigen eine amtliche Bescheinigung des Vorstehers des betreffenden Lehrinstituts in dem Aushebungstermin vorzulegen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß beim Aushebungsgehefte nur über diejenigen Reklamanten eine Entscheidung getroffen werden kann, welche spätestens beim diesjährigen Erlösgehefte angebracht sind.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des diesjährigen Erlösgehefts hervorgetreten ist.

5. Von den zur Vorstellung kommenden Mannschaften, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, haben wir die betreffenden Ortsbehörden unter Angabe der Gerichtsbehörde, bei welche die Unter-

suchung schwebt, sowie des Geburtstages und Geburtsortes der Betreffenden sofort Anzeige zu machen.

6. Im Falle Militärpflichtige verheiratet sein sollten, ist mir solches von dem betreffenden Ortsvorstande anzuzeigen.

7. Falls gestellungspflichtige Mannschaften, welche in andern Kreisen sich zum Musterungsgeschäft gestellt haben, inzwischen zugezogen sind, sind mir die Losungsscheine derselben **schleunigst** einzusenden, damit die Voriadung dieser Leute vor die Ober-Erlös-Commission rechtzeitig bewirkt werden kann. **Auch sind etwa fehlende Losungsscheine **schleunigst** zu beschaffen.**

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 415.

Br. Eylau, den 29. Mai 1899.

Den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen wird die schleunige Einzahlung der am 10. d. Mts. fälligen **I. Rate Kreis-Kommunalabgaben pro 1899/1900** in Erinnerung gebracht.

Der Kreisanschub.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bgr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 44.

Pr. Eylau, Mittwoch den 7. Juni

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 416. Pr. Eylau, den 5. Juli 1899.
Der Amtsvorsteher Mäckenbur, in Schrambechen ist verreckt. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteher von Stalkstein in Schullitten besorgt werden.
Der Landrath.

Nr. 417. Königsberg, den 3. Juni 1899.
Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsinnung für alle in dem Kreise Pr. Eylau das Töpfer-Gewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Siege in Pr. Eylau anzuordnen.
Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Töpfer (§ 100 Abs. 1, Ziff. 1 a. a. D.) habe ich den Herrn Landrath von Stern in Pr. Eylau zu meinem Kommissar ernannt.

Der Regierungs-Präsident.

Pr. Eylau, den 5. Juni 1899.
Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Töpfer-Handwerk für den ganzen Kreis Pr. Eylau von heute ab schriftlich oder mündlich bis zum 22. Juni er. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Werktagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landrathlichen Bureau in Pr. Eylau erfolgen.

Ich fordere hiermit sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Töpfer-Handwerk selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklärungen mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende der Errichtung einer Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntniß der in ihren Bezirken wohnhaften beteiligten Handwerker zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 418. Pr. Eylau, den 5. Juni 1899.
In der Zeit vom 23. Mai bis Ende Juli d. Js. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Altenberg) größere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfer Munition von den Königsberger Regimentern abgehalten werden.

Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Der Weg Gollau-Wickbold ist gesperrt, sowie der Weg Charlottenhof-Gräbenbruch an der südlichen Grenze des erweiterten Schießplatzes.

Ich warne hiermit vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände und ersuche, den von den Sicherheitsposten gegebenen Anweisungen Folge zu leisten.

Während des Schießens sind am Nordende, sowie auf dem südlichen Theile des Platzes rothe Fahnen hochgezogen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortstüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 419. Pr. Eylau, den 6. Juni 1899.
Der Wartenburger Strafgefangene Friedrich Schiborr ist heute Morgen 7 1/2 Uhr von der Arbeit auf der Gausseestraße Modisten-Sodehnen zwischen Kl. Deyn und Försterei Stadtlack entwichen.

Bekleidet war Schiborr mit braunen leinernen Hosen, ebenfölicher Weste und Jacke, schwarzer Mütze mit Schirm, Lederschuhen und braunem Halstuch.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, nach Schiborr zu recherchieren, ihn in Ermittlungsfälle festzunehmen und mir hiervon sofort Mittheilung zu machen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 420. Wegen Neupflasterung wird der Weg von Gr. Waldeck nach Kl. Waldeck auf die Dauer von 4--6 Wochen gesperrt.

Abzwangen, den 2. Juni 1898.
Der Amtsvorsteher.

Dr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaction:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 45.

Dr. Eylau, Sonnabend den 10. Juni

1899.

Verkaufsanzeigen des Landraths.

Nr. 421. Dr. Eylau, den 8. Juni 1899.

Im Verfolg meiner Kreisblattsverfügung vom 6. d. Mts. — Seite 134 — bringe ich nachstehend das vollständige Signalement des am 6. d. Mts. erwirkten Strafgefängenen Friedrich Schiforr zur öffentlichen Kenntniss.

Der Landrath.

Signalement:

1. Familienname: Schiforr. 2. Vorname: Friedrich.
3. Geburtsort: Sardinien. 4. Aufenthaltsort: Kirchschitten. 5. Religion: coangelisch. 6. Alter: geb. den 23. Januar 1847. 7. Größe: 1,67 m. 8. Haare: blond. 9. Stirn: gewöhnlich. 10. Augenbrauen: blond.
11. Augen: blau. 12. Nase: etwas breit. 13. Mund: etwas breit. 14. Zähne: 4 Backzähne oben rechts und links fehlen. 15. Kinn: rund. 16. Bart: rarirt (blonder Schnurbart). 17. Gesichtsbildung: oval. 18. Gesichtsfarbe: bleich. 19. Gestalt: mittel. 20. Sprache: deutsch.
21. Besondere Kennzeichen: Nodensack und Mangelung dunkler als die sonstige Haut gefärbt. Linksseitiger Leistenbruch. 22. Handrücken mit kleinen zarten Narbenflecken. 23. Füsse: gesund. Bekleidung: brauner Sträuflings-Sommeranzug Nr. 133.

Nr. 422. Dr. Eylau, den 8. Juni 1899.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Gutes Kromargen ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 423. Dr. Eylau, den 2. Juni 1899.

Ober-Gesangeshäft pro 1899 betreffend.

Das diesjährige Ober-Gesangeshäft wird am Montag den 19. Juni d. Js. und Dienstag den 20. Juni d. Js. von Morgens 8 Uhr ab im Saale des Restaurateurs Patzsch (früher Kauff) hieselbst stattfinden.

Die Mannschaften haben jedoch bereits um 7 Uhr Morgens zur Mangierung auf dem Sammelplatze zu erscheinen.

Am ersten Tage kommen die Reklamanten und ca. 200 für tauglich zum Militär befindende Mannschaften, am zweiten Tage der Rest der tauglich bestehenden Mannschaften, die dauernd unbrauchbaren, die zum Landsturm und die zur Ersatz-Reserve in Vorschlag

gebrachten Militärpflichtigen, sowie die zur Zeit vorläufigen beurlaubten Rekruten, die zur Disposition entlassenen Militärpflichtigen, die von den Truppentheilen abgewiesenen Einjährigen und die zum Felddienst unfähigen Reservisten und Wehrleute zur Vorstellung.

Die Vorladung für sämtliche Mannschaften werden den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen per Couvert zugehen und sind dieselben gegen Vollziehung der Vorladungen unten angehängten Empfangsbekundigung sofort zu behändigen und die Letzteren mit der Unterschrift des ausstehenden Boien oder Ortsvorstehers versehen, mir spätestens nach 5 Tagen zur Vermeidung der sofortpflichtigen Abholung einzureichen.

Im Uebrigen sind nachstehende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Der Militärpflichtige ist bei Behändigung der Vorladungen noch besonders zu eröffnen, daß sie sich in dem anberaumten Termine mit reiner Wäsche und dem Loosungsscheine versehen, zur Vermeidung einer Creditstrafe bis zu 30 Wk. evtl. verhältnismäßiger Haft vor der gedachten Commission zu stellen haben. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen Stellungsverpflichtigen, welche wegen Trunkenheit der Commission nicht vorgestellt werden können. Die militärpflichtigen Lehrer bezw. Candidaten des Volksschulamts haben außerdem noch ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen und im Aushebungs-termin vorzuzeigen. Von der persönlichen Stellung können nur diejenigen entbunden werden, welche durch Krankheit behindert sind und hierüber ein Kreisphysikatsattest einreichen.
2. Wenn einzelne Militärpflichtige ihren Aufenthaltsort gewechselt haben, so ist die Ortsbehörde des neuen Aufenthaltsortes unter Uebersendung der Vorladung um vünftliche Stellung der betreffenden Personen und Einreichung des Empfangsscheines hierüber auf kürzestem Wege zu eruchen, wir aber davon sofort Anzeige zu machen.
3. Die Ortsvorsteher (auschl. der Gutsvorsteher der fortifikatorischen Gutsbesitzer) aus deren Bezirken Militärpflichtige sich gestellen, haben die Termine selbst wahrzunehmen und dürfen sich nur ausnahmsweise durch geeignete Personen vertreten lassen. Die persönliche Anwesenheit der Ortsvorsteher, aus deren Distrikten Reklamationsanträge vorliegen, ist unbedingt notwendig.

- 38. Hofinspektor Paul Emil Winkel-Komitten
- 39. Knecht Hermann Wilhelm Kubite-Schnackeinen
- 40. Knecht Friedrich Carl Wolff-Klauffen
- 41. Weiskerlsohn Carl Hermann Grobner-Stiepnicken
- 42. Friedrich Albert Duednar-Klaruth
- 43. Knecht Julius Hermann Bartsch-Pieskern
- 44. Knecht Hermann Carl Krause-Storckneist
- 45. Schuhmachergeselle Albert Hermann Krause-

Mühlhausen

- 46. Scharwerker Gustav Hermann Adam-Hl. Waldeck
- 47. Knecht Franz Wohlgenuth-Grauschienen G. r
- 48. Wirthsohn Albert Bernhard Schwarz-Gischhorn
- 49. Schmiedegeselle Anastasius Jurkiewicz-Landsberg
- 50. Scharwerker August Carl Schulz-Domtau
- 51. Knecht Julius Gustav Witt-Tharau Dorf
- 52. Scharwerker Carl Hermann Kemmann-Gischen
- 53. Scharwerker Hermann Paschall-Friedrichshof
- 54. Knecht Gottlieb Hermann Kahlke-Leiffen
- 55. Knecht Albert August Wittke-Lamwath
- 56. Arbeiter Carl Gottlieb Anton-Gr. Krücken
- 57. Knecht Gustav Ferdinand Werner-Gr. Daberbed
- 58. Schuhmachergeselle Hermann Kirckheim-Lundsaeeg
- 59. Weiskerlsohn Gustav Emil Alonowsky-Neu-Waldeck
- 60. Scharwerker Franz Theodor Taube-Br. Gylau
- 61. Knecht Ernst Albert Wübböck-Kgl. Sollau
- 62. Wirtner Richard Paul Schulz-Angum
- 63. Knecht Ferdinand Carl Kuhn-Komitten
- 64. Weiskerlsohn Gustav Emil Engelbrecht-Wredtedorf
- 65. Kommiss Albert Richard Wenzel-Landsberg
- 66. Kaffur August Carl Mieser-Br. Gylau
- 67. Knecht Ferdinand Julius Witt-Johren
- 68. Knecht Otto Albert Bartsch-Domtau
- 69. Scharwerker Wilhelm Ernst Zent-Schnackeinen
- 70. Knecht Josef Wegner-Jufen
- 71. Wirthsohn Theodor Gustav Zimmer-Adoppen
- 72. Weiskerlsohn Hermann Conrad Schulz-Doose
- 73. Knecht Otto Hermann Till-Palhenzdorf
- 74. Knecht Gustav Machein-Heinrichsdorf
- 75. Knecht Friedrich Carl Westf-Wenditzen
- 76. Arbeiter Carl Friedrich Benschl-Alberwangen
- 77. Wirthsohn Ernst Franz-Albertsdorf
- 78. Knecht August Heindorf-Stohten
- 80. Knecht Carl Hermann Stahl-Tharau Dorf
- 81. Kommiss Otto Hermann Lindner-Alberwangen
- 82. Knecht Johann Carl Dölle-Domtau
- 83. Landwirth Christian August Menn-Althof
- 84. Knecht Hermann Wilhelm Heinrich Bagwitz-

Landsberg

- 85. Knecht August Heinrich Seibert-Paisolden
 - 86. Schmiedegeselle Joseph Felix Klein-Alt. Strücken
 - 87. Stellwackergehilfe August Wilsch-Br. Gylau
 - 88. Knecht August Hermann Rehnmann-Löbden Gyl
 - 89. Schneider Hermann Schwarz-Annemede.
1275. Heberow.
- 90. Kommiss Fritz Carl Mecklen-Br. Gylau
 - 91. Mühlweiser Carl Hermann Gieser-Lüneburg-Doose
 - 92. Schmiedegeselle Gustav Otto Schumann-Alt
 - 93. Weiskerlsohn Alexander August Alper-Landsberg
 - 94. Schmiedegeselle Carl August Schirmer-Br. Gylau
 - 95. Weiskerlsohn Carl Helmuty Stramm-Landsberg
 - 96. Arbeiter Carl August Ebert-Althof
 - 97. Arbeiter Carl Hermann Müller-Br. Gylau
 - 98. Knecht Friedrich Gustav Wenzel-Alberwangen
 - 99. Knecht Johann August Döhl-Alt. Strücken

- 100. Schmiedegeselle Bernhard Klein-Hansshagen
- 101. Schneider Georg Constant-Garminden
- 102. Knecht August Kaminski-Schwoiknen
- 103. Weiskerlsohn Franz Joseph Bloch-Ganditten
- 104. Weber Carl Eduard Klein-Doose
- 105. Knecht Heinrich Albert Gerlach-Wormen
- 106. Wirthsohn Rudolf Richter-Diren
- 107. Knecht Hermann Gustav Kuhn-Hl. Lauth
- 108. Weiskerlsohn Reinhard Kahl-Wredtedorf
- 109. Handlungsgeselle Hugo Carl Barth-Greuzburg
- 110. Knecht August Gottfried Neumann-Gischen
- 111. Schmiedegeselle Richard Conrad Franz Jenerabend-

Almenhauwen

- 112. Arbeiter Friedrich Scheffler-Snagen
- 113. Antiker Gustav Hermann Lamm-Zipperten
- 114. Knecht Friedrich Hermann Klein-Bögen
- 115. Knecht Carl Gustav Hermann Schmuditten
- 116. Weiskerlsohn Emil Will-Br. Wilschden Dorf
- 117. Knecht Carl August Gwert-Heileiden
- 118. Weiskerlsohn Hubert Brode-Schöndorf
- 119. Knecht Albert Richard Richter-Wormen
- 120. Knecht Ernst Reinhold Ritter-Ganditten
- 121. Knecht August Johann Kuhn-Zamitten
- 122. Scharwerker Ferdinand Carl Kahl-Postheim
- 123. Wirthsohn Friedrich Hermann von-Glandau
- 125. Knecht Friedrich Hermann-Landsberg
- 126. Scharwerker Christian August Wöhle-Br. Gylau
- 127. Wirthsohn Anton Fick-Verderesdorf
- 128. Arbeiter Hermann Albert Kahl-Schiffelheim
- 129. Weiskerlsohn Carl August Wenzel-Althof
- 130. Knecht August Carl Witt-Komitten
- 131. Wirthsohn Gustav Wilhelm Domschelt-

Schouffitten

- 132. Knecht Friedrich Hermann Wöhlig-Alt.
- 133. Knecht Carl Wöhnte-Balbach
- 134. Weber Carl Otto Zimmer-Munkeln
- 135. Weiskerlsohn Ferdinand Wenzel-Schöndorf
- 136. Knecht Hermann Gustav Albrecht-Weiskerl
- 137. Knecht Franz Emil Julius Mühl-Br. Gylau
- 138. Knecht Friedrich Julius Wenzel-Gr. Daberbed
- 139. Knecht Otto Franz Stränge-Wannick
- 140. Weiskerlsohn Carl August Heindorf-Mühlhausen
- 141. Tischlerlehrling Ferdinand Heberge-Br. Gylau
- 142. Weiskerlsohn August Friedrich Kahl-Doose
- 143. Postbote Richard Emil August Komitten-

Petersshagen

- 144. Knecht Friedrich August Kahl-Br. Weiffen
- 145. Arbeiter Carl Ferdinand Witt-Wenditzen
- 146. Knecht Theodor Carl Wölkner-Landsberg
- 147. Knecht Carl Otto Koronstien-Br. Gylau
- 148. Knecht Hermann August Carl Wanken
- 149. Arbeiter Hermann Wenzel-Heide
- 150. Knecht August Carl Kuhn-Scharwerker
- 151. Knecht Fritz Carl Wenzel-Br. Gylau
- 153. Knecht Rudolf Carl Wenzel-Tharau Dorf
- 154. Knecht Carl Emil Witt-Br. Gylau
- 155. Arbeiter August Carl Wenzel-Br. Gylau
- 156. Knecht Carl August Wenzel-Br. Gylau
- 157. Weiskerlsohn Carl August Wenzel-Br. Gylau
- 158. Tischlerlehrling Franz Wenzel-Br. Gylau
- 159. Weiskerlsohn August Carl Wenzel-Br. Gylau
- 160. Tischlerlehrling Hermann Wenzel-Br. Gylau
- 161. Scharwerker Carl Wenzel-Br. Gylau
- 162. Arbeiter Friedrich August Wenzel-Br. Gylau

- 164. Weißger John Hermann Richard Gottschalk-Reddenau
- 165. Müllergejelle Otto Carl Dinz-Bandels
- 166. Knecht Albert Kallfe-Weskeim
- 168. Knecht Carl Holz-Borchersdorf
- 169. Knecht Albert Friedrich Wilhelm Siemoneit-
Wittenberg

- 170. Factor Carl August Federmann-Dr. Eylau
- 171. Knecht Wilhelm Carl Sandien-Schmitten
- 172. Inspector Paul Richard Buchholz-Moesken
- 173. Knecht Heinrich Hermann Böhufe-Lengen
- 174. Knecht Carl Hermann Kroll-Kirchhufen
- 175. Schmiedegejelle Franz Fried. Böhufe-Bekarten
- 176. Knecht Carl August Safflowitz-Rohlen
- 177. Wirthshaus Friedrich Krante-Müggelshof
- 178. Knecht Friedrich Eduard Kainke-Jelau
- 179. Knecht August Hermann Böhufe-Menden
- 180. Knecht Carl Otto Böhufe-Beiten
Kauferder Jahrgang.

- 181. Knecht August Carl Adel-Iderwangen.
- 182. Böhufe Paul Hermann-Landsberg
- 183. Knecht Rudolf Sauer-Landsberg
- 184. Arbeiter Ernst Michael Böhufe-Petershagen
- 185. Arbeiter Heinrich Otto Schulz-Koppendorf
- 186. Knecht Franz Gottfried Schütz-Koppang
- 187. Knecht Wilhelm August Sprünzer-Wofelken
- 188. Weißger John Gustav Albert Böhufe-Gauditten
- 189. Knecht Hermann Becker-Spitzenhufen
- 190. städt. Ver Gustav Adolf Hundermarck-Crenzburg
- 191. Knecht Otto Scheffer-Albrechtsdorf
- 192. Stahlbarich Heinrich Aug. Damerus-Sallwarichienen
- 193. Knecht Adolf Otto Kallfe-Wonauk
- 194. Weißger John Friedrich Wilhelm Knorr-Hoofe
- 195. Weißger John Hermann Knorr-Münstern
- 196. Knecht Carl August Jannemann-Id. Biederbeck
- 197. Knecht August Friedrich Wirtelmann-Menden
- 198. Commis Gottfried Adolph Adolph-Schwadfen
- 199. Knecht Hermann Friedrich-Stroumenen
- 200. Knecht Carl August Reinhold-Mühlhufen
- 201. Factor Gustav Hermann Marten-Dr. Eylau
- 202. Knecht Hermann Hermann-Marten
- 203. Knecht August Sommerfeld-Zackwarichienen.

Am 20. Juni d. Jz. Morgens 7 Uhr
haben ich zu zeichnen:

I. Die Mannschaften aus Wite B.
Wegen körperlicher Gebrechen.

1877 Geborene.

- 1. Knecht Friedrich Carl Dr. Eylau
 - 2. Hilfsverleträger Albert Gustav Bokall-Crenzburg.
- 1878 Geborene.
- 3. Wirthshaus Gustav Ernst Stein-Die enthal
 - 4. Schneiderlehrling Heinrich August Böhufe-Dr. Eylau
 - 5. Müllergejelle Paul Her städt. Iderswangen
 - 6. Otto Adolph Müggel

1879 Geborene.

- 7. Schneidergejelle Johann Johann Böhufe-Landsberg
- 8. St. Antonius Koppang-Iderswangen
- 9. Schneidergejelle Hermann Gustav Böhufe-Zerpallen
- 10. Knecht August August Adolph Schütz-Menden
- 11. Arbeiter Hermann Hermann Böhufe-Menden
- 12. Schneiderlehrling Hermann Gottfried Arzgasmann-
Crenzburg
- 13. Dr. Dr. Hermann Hermann Böhufe-Menden

II. Die Mannschaften aus Wite C. (aus Darm.)
Wegen körperlicher Gebrechen.
wegen Mindermaß.

1876 Geborene.

- 1. Scharwerker Hermann Carl Demmit-Graventhien
- 1877 Geborene.
- 2. Stellmachergejelle Gustav Neumann-Petershagen
- 3. Fleischergejelle Otto Hermann Neumann-Iderswangen
- 4. Knecht Otto Mai-Iderswangen
- 5. Knecht Hermann Carl Seiman-Merten
- 6. Schuhmachergejelle August Gustav Kantenberg-
Wittenberg
- 7. Knecht Klopffus Hennig-Blandau
- 8. Knecht Friedrich Otto Klein-Möbden
- 9. Commis Otto Julius Steinert-Schnackfeinen
- 10. Schmiedegejelle Hermann Emil Liedtke-Schönwiese
- 11. Scharwerker Friedrich Wilhelm Neumann-Liebhausen
- 12. Müllergejelle Carl Albert Petrus Hausagen
- 13. Schmiedelehrling Carl August Blummann-Schnackfeinen
- 15. Maurerburche Franz August Buchholz
- 16. Arbeiter Carl Otto Kollmeier-Möbden.
- 17. Knecht Gottfried Neumann-Stettinnen
- 18. Schmiedegejelle Friedr. August Borowsky-Marienhhö
- 19. Knecht Carl Hermann Koppang-Wittenberg
- 20. Knecht Ernst Böhufe-Saugitten.

1878 Geborene.

- 21. Knecht Gustav Ferdinand Sand-Dulzen
- 22. Knecht Bernhard Franz Wundt-Crenzburg
- 23. Commis Franz Julius Böhufe-Schönwiese
- 24. Arbeiter Gustav Adolf Fahr-Hoofe
- 25. Weißger John Hermann Knorr-Gauditten
- 26. Weißger John Carl Otto Stolzwalde-Augang
- 27. Arbeiter Carl Ludwig Seifand-Möbden
- 28. Knecht Gustav Hermann Kohn-Balsbach
- 29. Arbeiter Franz Hermann Buchholz
- 30. Schäferknecht Emil Hermann Knorr-Baldstein
- 31. Müllerlehrling Wilhelm Albert Rogall-Dr. Eylau
- 32. Knecht Gustav Adolf Kiehn-Dr. Eylau
- 33. Knecht Rudolf Albert Michaelis-Möbden
- 34. Müllergejelle Friedr. Hermann Schiller-Landsberg
- 35. Knecht August Otto Jörber-Möbden.
- 36. Knecht Gottlieb Meiß-Dr. Waldorf
- 37. Knecht Gustav Hill-Petershagen
- 38. Knecht Adolf Albert Heppke-Siegen.

1879 Geborene

- 39. Landwirth Artha. Paul Neumann-Sodehnen
- 40. Knecht Adolf Fritz Freuß-Petershagen
- 41. Knecht Friedrich Carl Scheffer-Möbden
- 42. Wirthshaus Otto Albert Stahl-Albrechtsdorf
- 43. Knecht Friedrich Carl Möbden-Schmittitten
- 44. Knecht August Anton-Bokall
- 45. Seilergejelle Gustav Theodor Kichendorf-Landsberg
- 46. Knecht Franz Albert Heppke-Möbden

Wegen zeitiger Untauglichkeit.
1877 Geborene.

- 47. städt. Ver Albert Adolph Heppke-Iderswangen
- III. Der Rest aus Wite E.
- 204. Weißger Hermann Otto Sauerthal-Wapertzen
 - 205. Knecht Carl Gustav Böhufe-Möbden
 - 206. Knecht Gustav Leonold Koppang-Dr. Beiten
 - 207. Dr. Dr. August Gustav Böhufe-Möbden
 - 208. Dr. Albert Michaelis Eberhard-Zerpallen
 - 209. Fleischer John Gottfried August Seiman-Möbden
 - 210. Knecht Carl August Thurnau-Iderswangen
 - 211. Dr. Dr. August Hermann Carl Koppang
 - 212. Knecht Hermann Neumann-Zerpallen
 - 213. Fleischergejelle Ernst Gustav Koppang-Dr. Eylau
 - 214. Knecht Gustav Wilhelm Gustav Heppke-Möbden

- 215. Knecht Adolf Ferdinand Morflein-Landsberg
- 216. " Franz Gustav Ehler-Ganditten
- 217. " Rudolf Pfannmuller-Pr. Gylau
- 218. " Franz Albert Müller-Greuzburg
- 219. " Albert Friedrich Berginski-Bergschön
- 220. " Johann Friedrich Heimer-Frischling
- 221. " Friedrich Hermann Kästch-Wischnen
- 222. Kommiss Carl Ludwig Trubitz-Landsberg
- 223. Knecht August Wilhelm Schneider - Schwadtfen Waldhaus
- 224. Arbeiter Hermann Fohlmeier-Garischof
- 225. Arbeiter August Theodor Treffhagen-Paröskén
- 226. Knecht Karl Rudolf Neumann-Büschhauken
- 227. Besitzer John Otto Franz Büch-Wierichshuben
- 228. Landwirth Max Botho Krich-Pr. Gylau
- 229. Knecht Gustav Trangoth Ehlers-Komitten
- 230. Kommiss Otto Walter Schöber-Herwagenen
- 231. Knecht Carl Ludwig Schwenck-Fischorn
- 232. Kommiss Albert Ernst Moser-Wauer-Pr. Gylau
- 233. Arbeiter John Gustav Otto Krause-Ganshagen
- 234. Schaarwerker Friedrich Wilhelm Meisflein - Catharinenhof
- 235. Kommiss Peter Bant Gyon Richter-Greuzburg
- 236. Bauer Heinrich Witt-Garischof
- 237. Böttcher Friedrich Aden Heine-Hauschken
- 238. Knecht Gustav Adolf Hirsch-Pr. Rauh
- 239. Knecht Emil Peter Lehmann-Gümmersbrück
- 240. Färbereier Wilhelm Hensch-Dier
- 241. Müllereier John Carl Wilhelm Sporr-Baumstein
- 242. Knecht Albert Gustav Grund-Pr. Dreegen
- 243. Besitzer John Güter Otto Carl Tisch-Diesenthal
- 244. Knecht Carl Hermann Noppenhagen-Gloufien
- 245. Knecht Ernst Schneide-Herwagenen
- 246. Knecht August Hermann Neumann-Apffhewangen
- 247. Arbeiter Friedrich August Goch-Waldschuren
- 248. Knecht Gustav Maxim Bierbaum-Böskelken
- 249. Arbeiter Gustav Rudolf Gumpert-Wischnen
- 250. Knecht Friedrich Ad. Her-Spürchen
- 251. Besitzer John Carl Ludwig Witt-Buchholz
- 252. Factor Richard Friedr. Faust-Landsberg
- 253. Knecht August Hermann Martini-Wischnen
- 254. Knecht Hermann Ludwig Bergemeier-Glanstäd
- 255. Arbeiter Hermann Carl August Wellbach-Richtersfeld
- 256. Knecht Wilhelm Herke-Sputshen
- 257. " Hermann August Krawitz-Gischorn
- 258. " Friedrich Wilhelm Krawitz-Waldbeck
- 259. " Carl Albert Richter-Zerpelitz
- 260. " August Hermann Zerpelitz-Hausen
- 261. " Friedrich Wilhelm Demme-G. Catharinenhof
- 262. " Albert Krawitz-Waldschuren
- 263. " Adolf Johann Herke-Garischof
- 264. Kommiss Otto Albert Säuerer-Landsberg
- 265. Besitzer John Carl Krawitz-Krawitz
- 266. Knecht Gustav Adolf Gierk-Wischnen
- 267. Besitzer John Gustav Tisch-Ganditten
- 268. Postgehülfe Friedrich Franz Lange-Waldschopf
- 269. Geheile Gustav Julius Klommt-Seeben
- 270. Besitzer John Friedrich August Alshof-Buchholz
- 271. Besitzer John August Friedrich Alshof-Herwagenen Df.
- 272. Wirthschafts John August Bach-Schellheim
- 273. Zehnmeiereigehülfe Otto Ernst Strecker-Landsberg
- 274. Postgehülfe Gustav Adolf Deier-Herwagenen
- 275. Knecht Carl Friedrich Barowski-Gischorn
- 276. Schaarwegegeheile Rudolf Schult-Herwagenen
- 277. Regiergeheile Ferdinand Adolf Büch-Steufen

- 279. Besitzer John Friedrich Otto Werner-Rositten
- 280. Müllereigehülfe Carl August Schneider-Pr. Gylau
- 281. Knecht Albert Gustav Janke-Pr. Gylau
- 282. Zehnmeiereigehülfe Hermann Julius Schmidt Landsberg
- 283. Knecht Gustav Hermann Krause-Böskelken
- 285. Knecht Otto Lange-Steinhorn
- 286. Inspektor Gustav Hermann Klein-Hehrich-Roschhof
- 287. Knecht Gustav Ferdinand Goch-Spittshen
- 288. Knecht Heinrich Franz Harnberg-Doutau
- 289. Besitzer John August Albert Krich-Baumstein
- 290. Knecht Ernst Max Heder-Karpenitz
- 291. Besitzer John Ernst August Gylau Lachs-Buchholz
- 292. Knecht Friedrich Franz Bachner-Gawca
- 293. Bardieler John Friedrich Gustav Krause-Landsberg
- 294. Knecht Friedrich August Junnermann-Alshof
- 295. Knecht Carl August Beckmann-Herwagenen
- 296. Knecht Hermann August Johann-Henze
- 297. Knecht August Danderrack-Pr. Gylau
- 298. Besitzer John August Gylau Verbaute-Sangnitten
- 299. Arbeiter Heinrich Gustav Franz-Mäggen
- 300. Besitzer John Franz Friedrich Goch-Paröskén
- 301. Besitzer John Ernst Gylau Gylau-Garischof
- 302. Knecht Johann Büttgen-Sputshen
- 303. Meiereigehülfe Franz Johann Lehmann-Herwagenen
- 304. Knecht Gustav Albert Richter-Komitten
- 305. Knecht Hermann Albert Richter-Pr. Gylau
- 306. Schaarwerker Friedrich Schallier-Diesenthal
- 307. Knecht Gustav Adolf Heger-Diesenthal
- 308. Müllereigehülfe August Krawitz-Herwagenen
- 309. Knecht Carl Wilmersbach-Gischorn
- 310. Knecht Heinrich Franz Wilmersbach-Gischorn
- 311. Kommiss Gustav Adolf Hermann-Pr. Gylau
- 312. Knecht Heinrich Ernst Wilmersbach-Herwagenen

Herzogliche Erbherrliche Lehensgänge.

1873 Geborene.

IV. Die Kennzeichen aus Liste D (Besatz-Regiment).

Wegen arbeitsloser Ober-Offiziere Besatz-Regiment wegen Minderzahl.

1876 Geborene.

3. Wismarsche Leibregiment.

1877 Geborene.

- 4. Zehnmeiereigehülfe Otto Schmidt Gylau-Pr. Gylau
- 5. Müllereigehülfe Friedrich Gustav Zerpelitz
- 6. Knecht Carl Wilhelm Gylau-Wischnen
- 7. Arbeiter Wilhelm Gylau Tisch-Ganditten
- 8. Knecht Carl August Gylau-Pr. Gylau
- 9. Knecht Carl Gustav Gylau-Pr. Gylau
- 10. Arbeiter Gustav Carl Tisch-Ganditten
- 11. Knecht Theodor Gylau Tisch-Ganditten
- 12. Wismarsche Leibregiment
- 13. Besitzer John Gustav Otto Gylau-Pr. Gylau
- 14. Knecht Gustav Johann Gylau
- 15. Arbeiter Wilhelm Gylau-Pr. Gylau
- 16. Landwirth John Gylau-Pr. Gylau
- 17. Hundwirthgehülfe Carl Gylau-Pr. Gylau
- 18. Kommiss Alexander Gylau-Pr. Gylau

1878 Geborene.

- 19. Wirthschafts John Gylau-Pr. Gylau
- 20. Arbeiter Gustav Gylau-Pr. Gylau
- 21. Knecht Wilhelm Gylau-Pr. Gylau

1879 Geborene.

- 22. Knecht Friedrich Gustav Komnappel-Blauenau
 - 26. Knecht August Julius Ganswind-Saramen
 - 24. Knecht Carl Rudolf Krieten-Buchholz
 - 25. Knecht Michel Salmar-Döbnicken
 - 26. Knecht Gustav Kahse-Mimlack.
- Wegen zeitiger Untauglichkeit.**
- 1877 Geborene.
- 27. Knecht August Rudolf Mohr-Nichtenfelde
 - 28. Knecht Albert Gustav Rauber-Aberwangen
 - 29. Scharwerker Johann Carl Lieb-Wafern

- 30. Knecht Ferdinand Bory-Grünwalde
- 31. Scharwerker Carl Ernst Maunstein-Berfinken
- 32. Knecht August Friedrich Mautenberg-Rositten
- 33. Knecht August Maß-Dejde
- 34. Scharwerker Gustav August Sommer-Moritten
- 35. Glasergehilfe Emil Franz Warrick-Grenzburg
- 36. Knecht Carl Emil Hedtke-Wildenhof
- 37. Knecht Friedrich Wilhelm Goedel-Warschkaiten
- 38. Knecht Hermann Julius Hötke-Dren
- 39. Scharwerker Gustav Albert Quedaan-Grenzburg
- 40. Friseurgehilfe Conrad Gustav Nath, wig-Landsberg

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landratsamt.

Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 46.

Pr. Eylau, Mittwoch den 14. Juni

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 425. Pr. Eylau, den 8. Juni 1899.
Der Herr Finanzminister hat den Katasterland-
messer Wessiel in Stade vom 1. Juli cr. ab zum
Katasterkontroleur für das hiesige Katasteramt be-
stellt.
Der Landrath.

Nr. 426. Pr. Eylau, den 8. Juni 1899.
In den an die Preussische Ditzgenze anstößenden
Aussischen Grenzgebieten sind in beträchtlicher Ausdehnung
die Boken aufgetreten. Ich bringe daher meine Kreis-
blattsverfügung vom 2. September 1895 (Kr. Bl. S.
325), in Erinnerung, wonach die aus Rußland kommen-
den Arbeiter, welche in ländlichen und Gewerbebetrie-
ben Beschäftigung suchen, vor ihrer Einstellung ärztlich un-
tersucht und, falls sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie
im Laufe der letzten 10 Jahre getimpft worden sind, der
Schupockenimpfung unterzogen werden. Die erforder-
liche Lympho wird von den kgl. Anstalten zur Ge-
winnung des thierischen Impfstoffes unentgeltlich verab-
folgt werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des
Kreises erliche ich, die genaue Befolgung dieser Anord-
nung streng zu überwachen.

Der Landrath.

Nr. 427. Pr. Eylau, den 10. Juni 1899.

Bekanntmachung.

Die Versteinerungsarbeiten auf der Chausseeneu-
hausstraße Roditten-Sothenen sind in weiterer Ausführung
begriffen. Es wird deshalb das Klamm von H. Deyen
bis zum Schnittpunkt der Landsberg-Grenzbürger Land-
und Heerstraße für den Fuhrwerksverkehr gänzlich ge-
sperrt.

Namens des Kreisaußsüßes.

Der Landrath.

Nr. 428. Pr. Eylau, den 6. Juni 1899.

Zu Gemäßheit des § 113 der Kreisordnung wird
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der
am 3. d. Mts. stattgefundenen Kreistagswahl des
Wahlverbandes der Großgrundbesitzer an Stelle des ver-
storbenen Gutsbesitzers Kette in Ober-Klaufenau der
Mittergutsbesitzer Oberstaumant Borßstädt in Westheim
zum Kreistagsabgeordneten für die bis zum 25. De-
zember 1900 laufende Wahlperiode gewählt worden ist.
Der Landrath.

Nr. 429. Pr. Eylau, den 8. Juli 1899.

Der Herr Regierungs-Präsident hat aus dem
letzten Jahresberichte des Geheimen Regierungs- und
Gewerbeberaths Saß in Ködnigsberg ersehen, daß manche
Ortspolizeibehörden im Regierungsbezirk über ihre Ob-
liegenheiten in Bezug auf die Mittheilung der bei ihnen
eingehenden Unfallanzeigen an die Gewerbeaufsichtsbe-
amten immer noch im Unklaren sind.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe legt
besonders Gewicht darauf, daß die Gewerbeaufsichtsbe-
amten thätigst alle wichtigeren Unfälle in den ihre
Aufsicht unterstellten Gewerbebetrieben so bald als mög-
lich an Ort und Stelle untersuchen. Daß dieses un-
möglich ist, wenn sie von den vorgekommenen Unfällen
keine Kenntniß erhalten, ist ohne Weiteres klar.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich daher
wiederholt an, von jeder ihnen auf Grund des § 51 des
Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zugehenden
Unfallanzeige der für den Bezirk zuständigen Gewerbe-
inspektion binnen 3 Tagen eine Abschrift zugehen zu
lassen, dem Gewerbeinspektor auch auf Erfordern Ein-
sicht in das auf Grund des § 52 des erwähnten Ge-
setzes zu führende Unfallverzeichnis zu gewähren. In
denjenigen Fällen in welchen auf Grund des § 53 Unter-
suchung eingeleitet wird, hat die Ortspolizeibehörde hier-
von der Gewerbeinspektion bei Uebersendung der Unfall-
anzeige oder, falls die Einleitung der Untersuchung erst
später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter
Bezeichnung des etwa angelegten Verhandlungstermins
Kenntniß zu geben.

Der Landrath.

Nr. 430. Berlin, den 21. April 1899.

In letzter Zeit sind wiederum etliche neue Miß-
bräuche in der Margarine-Industrie wahrgenommen
worden. Namentlich hat sich herausgestellt, daß sogean-
nte Retoureaare d. h. Margarine, welche aus ver-
schiedenen Gründen, zum Theil auch wegen Verderbens-
seins zurückgelandt wird, in den Fabrikbetrieb zurückge-
langt und von Neuem zur Herstellung von Margarine
verwendet wird und zwar unter Verhältnissen, welche die
so hergestellte Margarine als ekelstößend erscheinen lassen.

Ferner hat die Untersuchung von verschiedenen
Handlungen erntommenen Margarineproben einen Gehalt
an Borsaure oder borsauren Salzen ergeben. Wenn
man auch die Margarine-Fabrikanten bei der Herstellung
von Margarineaureaare die Verwendung von Sulfur-
ierungsmitteln wie Borsaure oder Borax z. B. nicht
glauben entbehren zu können, so muß es doch bedenklich

erscheinen, bei der Herstellung eines so ausgedehnte Anwendung findenden Nahrungsmittels die uneingeschränkte Verwendung eines Konkurrenzmittels zuzulassen, gegen dessen Zutrag zu anderen Nahrungs- und Genussmitteln mit Recht Einwände erhoben werden.

Gründlich hat sich bei der chemischen Untersuchung gezeigt, daß einzelne Margarineerzeugnisse in letzter Zeit ohne jeden Zutrag von Sesaöhl oder mit einem zu geringen Zutrag herzustellen waren.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, unter Bezugnahme auf die Verlässe vom 13. Juli und 7. November v. Js. Min. Bl. S. d. inn. Verw. Z. 199 und 253 — den nachgeordneten Behörden eine strenge und fortlaufende Heberwachung der Margarinefabriken wiederholt einzuschärfen; insbesondere ist auf etwa vorkommende Mißbräuche und Gesetzesverletzungen der oben erwähnten Art das Augenmerk zu richten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Am Auftrage Herrschfeldt.	In Vertretung, gez. Sternberg.
Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Am Auftrage, gez. von Winter.	Am Auftrage, gez. Köhler.

Br. Cöslau, den 8. Juni 1899.

Den Kreisverordnungsbehörden theile ich vorstehenden Erlaß unter Benennung auf meine Kreisratsverfügung vom 16. Januar d. Js. (Kreisbl. S. 9/10) zur Kenntnissnahme mit, deren etwaige delictartige Wahrnehmungen in der angeordneten Richtung an mich zu berichten.

Der Landrath.

Nr. 471.

Berlin, den 1. Mai 1899.

Nach Instructionen des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf, mangels einer Hebergangsbestimmung im Geschäftszuge, eine Ehe nur geschlossen werden, wenn die von dem Bürgerlichen Gesetzbuch angeordneten Eheerfordernisse sämtlich vorhanden sind, nach Ablauf des Jahres 1899 kann z. B. ein Mann zur Eheschließung nur zugelassen werden, wenn er volljährig ist (z. B. entweder das 21. Lebensjahr vollendet hat, oder für volljährig erklärt worden ist). Der Vorstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß der Ehe ein Angebot vorhergehen soll, ist aber genügt, wenn das Angebot nach Vorbericht des in dieser Beziehung unverändert bleibenden Personenstandeszeugnisses erlangen und bei Prüfung der Eheerfordernisse nur das bisherige Recht zu Grunde gelegt ist. Aus dieser Rechtslage folgt, daß der Standesbeamte, der nach Instructionen des B. G. B. um Eheschließung einer Ehe angegangen wird, für welche das Angebot schon vorher erlassen war, jedesmal noch besondere Ermittelungen darüber anstellen mußte, ob nach dem B. G. B. Eheschließung vorhanden sind. Um den Verlobten Weislaufsgelegenheit zu erwidern, werden die Standesbeamten die Verlobten und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Angebote 6 Monate Gültigkeit behalten, spätestens von Mitte Juni ab jedesmal zu befragen haben, ob die Ehe erst im Jahre 1900 geschlossen werden soll nach beabsichtigter Weise die Eheschließung nicht nur aus dem bisherigen Rechte, sondern auch nach dem B. G. B. zu dritten haben, ehe sie das Angebot erlassen. Bei Aus-

stellung einer Beheimatung oder Ermächtigung zur Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten wird ferner ein Vermerk darüber in die Urkunde anzunehmen sein, wenn die Prüfung der Eheerfordernisse auch nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattgefunden hat.

Der Justizminister In Vertretung Nebe Klügheit.	Der Minister des Innern In Vertretung Braunbehrens.
-------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

Br. Cöslau, den 1. Juni 1899.

Vorsteher der Ministerialerlässe wird den ländlichen Standesbeamten zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgeteilt. Der Landrath.

Nr. 482. Br. Cöslau, den 3. Juni 1899.

Nachdem diesseits die von den einzelnen Special-Krankenkassen einzureichenden Krankenversicherungsbeiträge, bezw. die diesen Massen zu erhaltenden Ausgaben pro I. Quartal er. festgesetzt sind, erlaube ich die in Betracht kommenden Specialkrankenkassen sich hierüber mit der hiesigen Kreis-Kommunalkasse zu verrechnen. Der Kreis-Kommunalkasse sind über die zu erhaltenden Beträge Quittungen nach dem untenstehenden Schema einzureichen. Dieselben haben sich über diejenigen Beträge zu beziehen, welche den Specialkrankenkassen nach dem untenstehenden Verzeichnisse zu erheben sind.

Verzeichnisse haben:

Br. Cöslau 486,14 Mk., Landsberg 355,86, Kreuzburg 179,39, Abichswangen 3,98, Abrechtsdorf 14,73, Althausen 0,43, Böhof 10,20, Arnberg 11,85, Auzan 1,82, Baisleben 13,56 Bekarten 2,04, Blankenau 9,11, Blumstein 6,92, Buxtein Gr. 31,87, Borchersdorf 1,22, Borsen Gr. 1,22, Borneuchen 2,68, Breitenwände 1,63, Buchholz 2,26, Gantschen 55,76, Gavern 10,81, Gauerben 3,64, Gr. Doren 1,82, Dören 3,64, Dollkand 7,31, Dranzhören 3,04, Eichen 11,60, Eichhorn 6,62, Finken 14,56, Finkling 8,96, Galtleben 1,82, Gildow 7,12, Glantleben 8,50, Glogau 3,64, Graafschien Di. 1,82, Grämichen 3,04, Grünbaum 2,40, Grünwalde 17,29, Grünfeld 3,31, Guschagen 24,58, Haffelblum 1,82, Hagen 21,93, Hoppebeck 13,93, Hühchen 41,30, Jahn 7,07, Kitzig 7,39, Maanen 8,50, Mannfeld 16,38, Mühlhagen 1,22, Gr. Nebanen 11,10, Gr. Rauh 25,85, Rapp 5,01, Reutten 9,10, Richtenfelde Di. 1,82, Rippen 1,34, Röhren Gr. 1,22, Rooden 4,86, Roritzen Di. 10,88, Rühthagen 42,42, Raminien 1,22, Reichen 1,89, Reichen 1,82, Reichen Di. 5,46, Raderau 7,52, Rapperten 8,96, Radstien 1,82, Berna 7,99, Reichen 1,82, Reichen 17,39, Reichen 60,09, Reichshagen 4,26, Reichen 1,82, Reichen 1,37, Reddenau 21,70, Rodden 2,59, Rodden 3,04, Rodden 5,78, Rodden 58,26, Rodden 1,82, Rodden 2,16, Sanguten 4,51, Gr. Sanguten 1,82, Schaulichen 2,90, Schmodden 22,27, Schnaaken 10,16, Schmodden Di. 3,64, Schrammchen Di. 18,97, Schrammchen Gr. 5,63, Schwarzen Di. 5,46, Seeden 5,01, Serpellen 1,80, Stgl. Sollau 1,82, Sollen Di. 3,31, Spitzleben 8,34, Storchest 1,82, Strohbehen 1,82 Mk., Tappstein 89, Fig., Tharau Di. 17,30 Mk., Tharau Gr. 9,55, Thonsdorf 3,64, Tiefenthal 7,40, Tals 5,66, Toppenen 9,11, Träntheim 4,26, Träntheim 8,65, Uderwangen 135,13, Uder 4,98, Uderwangen 7,28, Waderen 5,78, Gr. Wader 3,15, Waderwände 4,24, Weichmühren 8,19, Wildenbof 52,22, Wilmsdorf 7,28, Witteberg 29,10, Wogau

45,21, Monditten 4,95, Borglitten 1,58, Worienen 28,22, und Woymanns Df. 5,16 Mk.

Zu erstatten sind:

A) Gezählte Krankengelder pp.

Br. Eylau 200,05 Mk., Landsberg 107,25, Kreuzburg 22,20, Abtschwangen 5,50, Weisleiden 21,60, Bekarten 9, Bönkeim Gr. 7,80, Bornehnen 18,60, Buchholz 6, Gauditten 43,25, Cavern 36, Fischen 29,85, Frischling 1,80, Gründamm 13,20, Grünwalde 23,40, Grundfeld 7,80, Hasselbamm 52, Hoofe 14,40, Hoppendorf 1,80, Hussenehen 4,80, Mülhhausen 13,20, Baderau 36, Papperten 12, Pilzen 14,40, Heddenau 10,80, Rosfitten 21,60, Saugnitten 26,70, Schnakeinen 6,40, Solniken Df. 32,40, Spittehen 22,20, Tiefenthal 26,40, Topprienen 1,20, Iderwangen 34,50, Umrub 53,40, Wildenhof 6,60, Wogau 6,60, Monditten 12,40 und Woymanns Df. 13,95 Mk.

B) Für den Kreis Br. Eylau als Arbeitgeber der Gchauffearbeiter verauslagte Krankenversicherungsbeiträge:

Br. Eylau 2,07 Mk., Landsberg 8,71, Kreuzburg 4,40, Abtschwangen 1,02, Abrechtsdorf 1,22, Weisleiden 2,91 Mk., Bekarten 22 Bfg., Blankenau Gr. 61, Blumstein 85 Bfg., Gauditten 1,13 Mk., Cavern 61 Bfg., Dollhadt 1,22 Mk., Finken 61 Bfg., Frischling 61, Gallehnen 61, Grauhieren Df. 61, Hussenehen 61, Kumpfeim 98, Lawor 61, Lewitten 61, Moritten Df. 61 Bfg., Mülhhausen 2,60 Mk., Baderau 61 Bfg., Petersshagen 1,22 Mk., Heddenau 61 Bfg., Nothenen 61 Bfg., Kl. Saugarten 61 Bfg., Schmöditten 1,22 Mk., Schönwiese Df. 61 Bfg., Seeben 61, Solniken Df. 65, Spittehen 68, Starckneft 61, Tharau Df. 61 Bfg., Topprienen 1,78 Mk., Iderwangen 1,85 Mk., Umrub 1,67 Mk., Wilmnsdorf 61 Bfg., Wittenberg 84 Bfg., und Woymanns Df. 61 Bfg.

Schema.

zu den einzureichenden Quittungen

a) Buchstäblich Mk. Bfg.
 im I. Quartal verauslagte Krankengelder pp. sind der unterzeichneten Specialkrankenkasse von der Kreiscommu-

nalkasse zu Br. Eylau erstattet worden, worüber diese Quittung.

den 1899.
 Die Specialkrankenkasse.

(Unterschrift.)

b). Mk. Bfg.
 Geschrieben Markt Bfg für den Kreis Br. Eylau als Arbeitgeber der Gchauffearbeiter verauslagte Krankenversicherungsbeiträge pro I. Quartal cr. sind der unterzeichneten Specialkrankenkasse von der Kreiscommunalkasse zu Br. Eylau erstattet worden, worüber diese Quittung.

den 1899.
 Die Specialkrankenkasse

(Unterschrift.)

Namens des Kreisaußschusses.
 Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 433.

Bekanntmachung.

Zum diesjährigen großen Sommermarke hiersebst dürfen **Werde vor Montag, den 3. Juli cr. Mittags 12 Uhr — Vieh vor dem 6. Juli cr. Nachmittags 4 Uhr** weder auf den Marktplatz noch in die Stadt gebracht werden.

Zum Verladen von Vieh mit der Bahn sind die vorgeschriebenen Ursprungsacten, mit der Bezeichnung des betreffenden Herrn Kreislandraths über die Zulässigkeit der Verladung mit der Eisenbahn versehen, mitzubringen.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß der Pferdemarkt auch in diesem Jahre und in den folgenden Jahren nicht mehr wie früher am Montage, sondern am Dienstag und zwar stets den Dienstag nach dem 1. Juli cr. beginnt.

Weblau, den 7. Juni 1899.

Der Magistrat.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteiljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 47.

Pr. Eylau, Sonnabend den 17. Juni

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 434. Pr. Eylau, den 8. Juni 1899.
Der Amtsvorsteher von Steegen in Kl. Steegen ist vom 15. d. Mts. ab zu einer achtwöchentlichen militärischen Uebung einberufen. Die Amtsvorstehergeschäfte werden während dieser Zeit von dem Amtsvorsteher Grafen von Schwerin in Wittenhof besorgt werden.
Der Landrath.

Nr. 435. Pr. Eylau, den 14. Juni 1899.
Der Chaußeeintendant August Kaifz von hier ist mit der Ausübung der Polizeigewalt betraut und von dem Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg als Polizeibeamter befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 436. Pr. Eylau, den 14. Juni 1899.

Bekanntmachung.

Wegen Umlagerung des Platters auf der Chaußee von Kreuzburg bis Brandshoefchen muß diese Wegestrecke theilweise gesperrt werden und darf am Tage nur von schwerbeladenen Wagen, die den Weg neben der Mühle nicht passieren können, nach vorheriger Meldung beim Vorarbeiter befahren werden.

Leichte Fuhrwerke haben obengenannten Weg zu benutzen.

Namens des Kreisaußchusses.
Der Landrath.

Nr. 437. Pr. Eylau, den 9. Juni 1899.

Zu ordentlichen bezw. stellvertretenden Schiedsmännern sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

A) Zu ordentlichen Schiedsmännern.

1. Superintendent Baumwieg-Pr. Eylau für das Kirchspiel Pr. Eylau Land
2. Warrer Krieger-Gichhorn für das Kirchspiel Gichhorn
3. Vierfreund-Tharau " " " Tharau
4. " Hermoneit-Albrechtshof " " " Albrechtshof
5. " Zander-Jesau für das Kirchspiel Jesau
6. " Nießt-Dollstädt für das Kirchspiel Dollstädt

7. Warrer Korth-Buchholz für das Kirchspiel Buchholz
8. " Bish-Landsberg für das Kirchspiel Landsberg Land
9. " Grabowsky-Almenhausen für das Kirchspiel Almenhausen
10. Gutbesitzer Hoh-Achthuben für das Kirchspiel Guttenfeld

B) Zu stellvertretenden Schiedsmännern.

- 1) Organist Odenpuch-Petershagen für das Kirchspiel Petershagen
- 2) Warrer Nießt-Dollstädt für das Kirchspiel Mülhausen
- 3) Organist Thran-Almenhausen für das Kirchspiel Almenhausen

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 438. Bekanntmachung.
Zum diesjährigen großen Sommermarkte hier selbst dürfen Pferde vor Montag, den 3. Juli cr. Mittags 12 Uhr — Vieh vor dem 6. Juli cr. Nachmittags 4 Uhr weder auf den Marktplatz noch in die Stadt gebracht werden.

Zum Verladen von Vieh mit der Bahn sind die vorgeschriebenen Umrüstungsstellen, mit der Bescheinigung des betreffenden Herrn Kreislandraths über die Zulässigkeit der Verladung mit der Eisenbahn versehen, mitzubringen.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß der Pferdemarkt auch in diesem Jahre und in den folgenden Jahren nicht mehr wie früher am Montage, sondern am Dienstage und zwar stets den Dienstag nach dem 1. Juli cr. beginnt.

Weblau, den 7. Juni 1899.
Der Magistrat.

Nr. 439. Krapphausen, den 6. Juni 1899.
Wegen Neubau der Brücke ist der Weg von Krapphausen nach der Chaußee Spitzneuen-Medenau bis auf Weiteres für den Wagenverkehr gesperrt.
Der Amtsvorsteher.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsbam.

Jedes St. Baden zu diesem Blatte
eine Aufnahme.



Nr. 48.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 21. Juni

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Pr. Eylau, den 20. Juni 1899.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. Mts. ist der Rentier

Gustav Lehmann

in Landsberg nach längerem Leiden sanft entschlafen.

Seit dem Jahre 1882 Mitglied unseres Kreistages, hat der Heimgegangene jederzeit pflichterfüllt und arbeitsfrendig an den Beratungen desselben theilgenommen. Wir werden demselben ein treues Andenken bewahren.

Der Kreisausdruck des Kreises Pr. Eylau.

Nr. 442.

Pr. Eylau, den 19. Juni 1899.

In der Zeit vom 22. dieses Monats bis 5. künftigen Monats liegen in meinem Bureau die Listen der sich bei der Abkündigung über die Erreichung von Zwangsinnungen

1. für das Schneiderhandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Pr. Eylau und der im Kreise Pr. Eylau belegenen Theile der Amtsgerichtsbezirke Domnau und Parientstein,
2. für das Schmelzer-, Schlosser- und Klempnerhandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Landsberg,
3. für das Schuhmacherhandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Pr. Eylau und der im Kreise Pr. Eylau belegenen Theile der Amtsgerichtsbezirke Domnau und Parientstein,
4. für das Tischlerhandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Greuthurg,
5. für das Schmiedehandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Pr. Eylau und der im Kreise Pr. Eylau belegenen Theile des Amtsgerichtsbezirks Domnau,
6. für das Wiener- und Sattlerhandwerk im Bezirk des Kreises Pr. Eylau,
7. für das Töpferhandwerk im Bezirk des Kreises Pr. Eylau,

berthelligten Handwerker, zur Einsicht der Beihelligten und Erhebung etwaiger Einsprüche öffentlich aus.

Zudem ist Nachstehendes hiermit bekannt mache, weise ich darauf hin, daß nach Ablauf obiger Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort zur Kenntniß der beihelligten Handwerker zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 440.

Pr. Eylau, den 16. Juni 1899.

Zu Säunnersbruch ist ein Hund an Milzbrand verwendet.

Der Landrath.

Nr. 441.

Pr. Eylau, den 15. Juni 1899.

Da die Zerlegung des Kadavers milzbrandkranker Thiere die große Gefahr einer Veräuleppung und Verbreitung des Milzbrandes mit sich bringt, so ist zutolge Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Jällen von Milzbrandverdacht von einer Zerlegung der Kadaver milzbrandverdächtiger Thiere Abstand zu nehmen.

Die Entschädigung auf Grund des Regiments vom ^{22. Februar} 1897, wird gezahlt werden, falls auf Grund von mikroskopischer bezw. bakteriologischer Untersuchung Milzbrand zweifellos nachgewiesen ist.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich an, bei vorliegendem Milzbrandverdacht sofort telegraphisch den Kreisthierarzt anzuziehen.

Der Landrath.

Nr. 443.

Pr. Eylau, den 5. Juni 1899.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat genehmigt, daß zum Besten der von der Kulturbildungs-Erziehung verdinglichen Zwecke im Laufe der Monate Oktober und November d. J. bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Ostpreußen eine Hauskollekte abgehalten wird.

Die mit den Sammlungen zu betrauenden Personen müssen mit ausreichender Legitimation versehen sein.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarman des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß den Sammlungen keine Hindernisse in den Weg gesetzt werden.

Der Landrath.

Nr. 444.

Pr. Gylau, den 5. Juni 1899.

Der Herr Oberpräsident hat dem Komitee für die Gumbinner Gewerbeausstellung die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der in der Zeit vom 18. bis 25. Juni dieses Jahres in Gumbinnen stattfindenden Gewerbeausstellung für die Stadt und den Kreis Gumbinnen eine öffentliche Verloosung gewerblicher Gegenstände nach Maßgabe des eingereichten Plans unter Veranschlagung von höchstens 4000 Loosen zum Preise von je 1 Mark zu veranstalten und die Loose im Bereiche der Provinz Ostpreußen zu verreiben.

Die Disziplinargeschörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrat h.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 445.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Invaliden-Prüfungs-Geschäft findet im Kreise Pr. Gylau am

Freitag den 30. Juni und Sonnabend den 1. Juli.
Bormittags 8 Uhr

in Pr. Gylau im Lokale des Restaurateurs Paichle statt. Hierzu haben diejenigen Invaliden zu erscheinen, welche zur Pension bis Ende Oktober d. Js. anerkannt sind bezw. einen besonderen Bestimmungsbefehl erhalten haben.

Bartenstein, den 9. Juni 1899.

Königliches Bezirks-Kommando.

Nr. 446.

Jesau, den 18. Juni 1899.

Unter den Schweinen des Gutes Lichtensfelde ist die Schweinepeste ausgebrochen und ist über das betreffende Gehöft die polizeiliche Sperre verhängt.

Der Amtsvorsteher.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Btg.



Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 49.

Pr. Gylau, Sonnabend den 24. Juni

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 447. Pr. Gylau, den 22. Juni 1899.
Der Kreisbauinspektor Pfarrer Schmidt in Greusburg ist vom 19. d. Mts. bis zum 6. Juli d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisger Höbne-Greusburg vertreten.
Der Landrath.

Nr. 448. Pr. Gylau, den 22. Juni 1899.
Der Prediger Höbne zu Greusburg ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Alt. Deren vom Gemeindefiskusrathe berufen und von dem Königl. Consistorium hierzu bekätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 449. Pr. Gylau, den 22. Juni 1899.
Der von dem Gefängnis-Arbeits-Kommando in Gölfen, hiesigen Kreises, entwichene Strafgefangene Friedrich Schörr ist in Jüterbo bei Telpiau ergriffen worden.
Der Landrath.

Nr. 450. Pr. Gylau, den 22. Juni 1899.
Die Landstraße Mühlhausen-Komitten ist dem öffentlichen Verkehr wieder freigegeben.
Der Landrath.

Nr. 451. Pr. Gylau, den 19. Juni 1899.
Meine Kreisblattverfügung vom 25. Oktober 1895 (Kr. Bl. S. 413), betreffend die Vorschriften wegen Aufstellung von Getreides, Heu- und Strohschobern (§ 24 der Polizeiverordnung vom 4. November 1887 Amtsbl. S. 357 ff) bringe ich zur freigesten Heberwachung den Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises in Erinnerung.
Der Landrath.

Nr. 452. Pr. Gylau, den 19. Juni 1899.
Der Deutsche Uhrmacherbund hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten darüber Klage geführt, daß das Sanftrenn mit Takemabren, obwohl es durch den § 56 No. 3 der Gewerbeordnung verboten ist, in letzter Zeit überhand genommen hat.
Die Orts- und Polizeibehörden sowie die Gendarmen des Kreises ersuche ich daher, auf die Sanftrenner ein scharfes Augenmerk zu richten und jeden bekant werdenden Fall einer solchen Uebertretung der Gewerbeordnung zur Anzeige zu bringen.
Der Landrath.

Nr. 453. Pr. Gylau, den 19. Juni 1899.
Den Amtsvorkehrern des Kreises wird die Aufstellung des Amtskassenrats für das laufende Etatsjahr und die Vorlegung desselben sowie der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr an den Amtsausschuh in Erinnerung gebracht.
Der Landrath.

Nr. 454. Pr. Gylau, den 20. Juni 1899.
Die Gemeindebehörden des Kreises werden ersucht, der nordhiesigen Bangewerksberufsgenossenschaft in Berlin bis zum 20. u. Mts. die mit der nöthigen Bescheinigung versehenen Lohnnachweisungen einzureichen.
Der Landrath.

Nr. 455. Pr. Gylau, den 19. Juni 1899.
Der Nothlauf unter den Schweinen des Kämmersers Mecke in Pilgrimm ist erloschen und daher die über das betreffende Gehöft verhängte polizeil. Sperre aufgehoben.
Der Landrath.

Nr. 456. Pr. Gylau, den 20. Juni 1899.
Die Gemeindeverordnungsstellen des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 120 der Landgemeindevorordnung binnen 3 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres der Gemeindevorstellung die Gemeindevorrechnung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen und daß mir eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen ist.

Diesigen Gemeindeverordnungsstellen, welche dieser Bestimmung bisher nicht entsprochen haben, werden daher ersucht, ungeläutet die gehörig abgeschlossene Gemeindevorrechnung der Gemeindevorversammlung, resp. Gemeindevorstellung vorzulegen und mir demnach bis zum 19. u. Mts. eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Vorstereu einzureichen.
Der Landrath.

Nr. 457. Pr. Gylau, den 17. Mai 1899.
Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß die wegen aufseemäßigen Ausban gesperrten Wegetreden democh befahren und hierbei Abstechungs- und Stationspfähle theils fahrlässig, theils mitbewilligt umgefahren worden sind.
Nach Fertigstellung des Chausseepfanungs bzw. der Steinbahn werden diese Wegetreden arbeitsunfähig dem Verkehr wieder freigegeben werden, doch warne ich

vor Verletzung der Böschungen und Einfahren der Böschungsraketen.

Zu widerhandlungen werde ich bestrafen.

Die Gendarmerie des Kreises weise ich an, auf obige Bekanntmachung zu achten und mir Uebertretungen zur Anzeige zu bringen. Die gesperrten Wegestrecken sind durch Bekanntmachungen im Kreisblatt näher bezeichnet und durch Tafeln kenntlich gemacht.

Der Landrath.

Nr. 458. Fr. Eulau, den 22. Juni 1899.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des Mai cr. Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfangers	Der Jagdschein in gültig bis
A. Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Dugo Klähens Belmontair-Ordnung	1. 5. 1900
Louis Schuege Inspektor-Jelan	1. 5. 1900
Vorshien Chamfsee-aufsicher-Wallehnen	2. 5. 1900
von Deutsch Rittergutsbesitzer-Gravenhien	3. 5. 1900
Anderjomb Gutsbesitzer-Wisdehnen	4. 5. 1900
Siegmund Remier-Schlautshnen	5. 5. 1900
Zaacker Inspektor-Wilggen	10. 5. 1900
Herrmann Wobke Weigerloh-Scrpallen	13. 5. 1900
Boerke Leumann-Kommissen	13. 5. 1900
Adolf Bay Weiser-Moritten	19. 5. 1900
Gottfr. Winkelnorth Weiger-Gründing	18. 5. 1900
Dombreit Lehrer-Kommissen	20. 5. 1900
v. Zutterheim Leutnant-Gr. Waldeck	23. 5. 1900
Mar Weß Landwirth-Prendenhal	25. 5. 1900
Hörcher Gutsbesitzer-Liebenau	31. 5. 1900
Schirmwader Pösterwaller-Charan	31. 5. 1900
B. Tages-Jagdscheine.	
Graf Jantop, Weigerloh-Kommissen	25. 5. 1899
C. Unentgeltliche Jagdscheine.	
Friedrich Schäfer Waldwart-Worpenen	19. 5. 1900
Ferdinand Böhm " Westein.	24. 5. 1900

Nr. 459. Fr. Eulau, den 25. Juni 1899.

Die Aufstellung und Auslegung der Urtheile von den zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen betreffend.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden erucht, gemäß § 26 ff. und § 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, die Urtheile der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen des 1900 nach dem untenstehenden Formalar in alphabetischer Ordnung aufzustellen und dabei Folgendes zu beachten:

Zu die Urtheile sind nach Vorschrift der §§ 31 bis 34 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht anzunehmen.

A. Diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind, also:

1. Ausländer,
2. Diejenigen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, d. h. rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurtheilt oder mit zeitweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bestraft worden sind,

3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet worden ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,

4. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

B. Diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte nicht berufen sind, nämlich:

1. Personen unter 30 Jahren,
2. Personen, welche noch nicht volle 2 Jahre am Orte ihren Wohnsitz haben,
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten Jahren empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeigneter sind,
5. Dienstboten,
6. Minister und Ministerialräthe,
7. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
8. Reichsbeamte, welche jederzeit einwillig in den Ansestand verlegt werden können, nämlich:

Reichskanzler, Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatssekretäre des Reichs, Chef der Admiralität, Direktoren und Abteilungs-Chef im Reichskanzleramt, im auswärtigen Amte und in den Ministerien, vorragende Räte im auswärtigen Amte, Militär- und Marine-Juristen, diplomatische Agenten und Consule.

9. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetz jederzeit in den Ansestand verlegt werden können, nämlich:

Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektor-n, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Beamte der Staatsanwaltschaft, Vorsteher der Königl. Polizeibehörden und Landräthe,

10. Provinzial-Steuerdirektoren und der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,

11. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,

12. Mitglieder der Oberverwaltungsgerichte und die sonstigen Mitglieder der Bezirksausschüsse,

13. Religionsdiener.

14. Volksschullehrer,

15. Dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen, einschließlich der Militärärzte und Militärbeamten,

16. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, zu denen gehören auch die in der Kreisblattsverfügung vom 30. Juni 1886 (Seite 236) bezeichneten Bahnbeamten, nicht aber wie vielfach — irrthümlicher Weise — angenommen ist, die Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher.

Unmittelbar nach der Aufstellung sind die Urtheile eine Woche hindurch im Amtslokale der Magistrate, Herren Guts- und Gemeindevorsteher zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszuliegen. Zeit und Ort der Auslegung sind vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Innerhalb der einwöchigen Frist kann schriftlich oder zu Protokoll gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urtheile Einsprache erhoben werden. Die Magistrate, Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben etwaige Einsprachen entgegen zu nehmen.

Die Spalte 6 ist namentlich für Bemerkungen über

eingelegene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (§ 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bestimmt. Diese Spalte ist also erst nach der öffentlichen Auslegung eventl. auszufüllen. In benannten Ortschaften, in denen zur Aufnahme in die Urliste geeignete Personen nicht vorhanden sind, haben die Herren Orts- und Gemeindevorsteher eine **Wahrsatzliste** anzufertigen, dieselbe unter Bezeichnung der vorstehenden Anordnungen eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszuliegen und sodann mit der untenstehenden Bescheinigung zu versehen.

Die Wahrnehmung, daß Seitens der Herren Orts- und Gemeindevorsteher des Kreises bei Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen vielfach vortheilswidrig verfahren wird, veranlaßt mich zu folgenden Bemerkungen:

In vorstehender Verfügung ist ganz genau angegeben worden, welche Personen in die Urlisten Seitens der Herren Ortsvorsteher anzunehmen sind.

Die Liste muß sämtliche geeignete Personen enthalten und ist deshalb unzulässig, wenn die Herren Orts- und Gemeindevorsteher unter den geeigneten Personen eigenmächtig eine Auswahl treffen und nicht sämtliche in die Liste aufnehmen.

Es sind Fälle vorgekommen, wo die Listen wahrheitswidrig nur Wahrsatzbereinigungen enthalten haben, auch haben einige Gemeindevorsteher, welche ungewisshaltig zu den geeigneten Personen gehören, ihre eigenen Namen in die Urlisten nicht aufgenommen.

Ein solches Verfahren ist pflichtwidrig.

Ich bemerke ausdrücklich, daß nach § 401, des Gerichtsverfassungsgesetzes die Auswahl unter den in den Urlisten verzeichneten Personen, welche zu Schöffen und Geschworenen für das betreffende Jahr bestimmt werden sollen, lediglich dem unter dem Vorhitz des königlichen Amtsrichters zusammen tretenden Ausschusse zusteht. Die Listen bezw. Wahrsatzanzeigen müssen **spätestens am 12. Juli cr.** ausgelegt sein.

Ferner ist es vorgekommen, daß einzelne Ortsvorstände das Riter der in die Urliste aufgenommenen Personen theils unrichtig, theils sogar überhaupt nicht angegeben haben. Ich ersuche die Ortsbehörden daher, sich bei der Aufstellung der Urlisten der größten Sorgfalt zu bedienen, damit derartige Verstöße vermieden werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Liste mit der in dem untenstehenden Schema abgefaßten Bescheinigung auszufüllen und demnachst, wie die Wahrsatzanzeigen mit den etwa gegen dieselben erhobenen Einsprachen **bis spätestens den 26. Juli cr.** zur Vermeidung tohempfindlicher Rückholung hier anzurichten.

Der Landrath.

U r l i s t e.

der in der Gemeinde N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können.

Nr.	Vor- und Zunamen	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom . . . bis einschließlich . . . in der Gemeinde und zwar im . . . (Lokal) zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in orisüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, becheinigt hiermit

N. N., den 1899.
(L. S.) Der Magistrat, Orts- (Gemeinde-) Vorstand.

Nr. 460. Königsberg, den 29. Mai 1899.
Nach einer Mittheilung des königlichen Konfistoriums der Provinz Preußen wird die „Hauskollekte zur Verfügung der Provinzial-Synode“ im laufenden Jahre während der Monate Oktober und November eingesammelt werden.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: Bergmann.

Pr. Estlan, den 18. Juni 1899.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß den Sammlungen keine Hindernisse in den Weg gesetzt werden.
Der Landrath.

Nr. 461. Berlin, den 14. April 1899.

Die in den letzten Jahren hervorgetretene Zunahme der Erkrankungen der Hausstiere an der Tollwuth giebt mir Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, der Bekämpfung dieser Krankheit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und den nachgeordneten Behörden die strenge Handhabung der bewährten Vorschriften der §§ 34—39 des Reichsvieheneugesetzes und der §§ 16 bis 31 der Bundesratsinstruktion erneut einzupfählen.

Die Polizeibehörden haben in letzter Zeit mehrfach, statt der Föderung derselben Thiere, hinsichtlich deren der Verdacht vorliegt, daß sie von wuthkranken Hunden gebissen sind, anzuordnen, sich mit der Absperrung gemäß § 37 Abs. 3 des Reichsvieheneugesetzes begnügt. Diese Maßregel ist nach der ausoriftlichen Vorrichtung des Gesetzes nur „ausnahmsweise“ zulässig, aus ich nehme Veranlassung, den Erlass vom 22. März 1881 — I 4132 —, dessen Vorschriften nicht immer beachtet worden sind, in Erinnerung zu bringen.

Nach § 20 Abs. 1 und 3 der Bundesratsinstruktion gelten, falls ein wuthkranker oder der Seuche verdächtig Hund frei herumgelaufen ist, alle Ortschaften, in denen der wuthkranke Hund gewesen ist, und die bis 4 Meilen von diesem entferntesten Orte, einschließlich ihrer Gemarkungen, als gefährdet. Da die hiernach gebildeten Spreckreise sich meistens als zu klein erwiesen haben, ermächtige ich die Herren Regierungs-Präsidenten gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion hiermit, die Grenzen der Spreckreise weiter zu ziehen, wobei weniger auf die politische Zugehörigkeit der Gemarkungen, als auf eine zweckentsprechende örtliche Bestimmung des Bezirks zu sehen ist.

Schließlich stelle ich zur Ermöglichung, von Zeit zu Zeit Bescheinigungen über die Bezirke der Wuthkrankheit, über die Verfahren ihre Bekämpfung auf andere Hausstiere und auf Menschen sowie über die Mittel zur Bekämpfung der Seuche in der Lokalität etc. zu veröffentlichen.

Ministerium für Landwirtschaft, Landwirthschaft und Forsten.
J. B.: gez. Sternberg.

Br. Cslau, den 19. Juni 1899.
Vorstehenden Erlaß theile ich den Ortspolizei-
behörden zur Kenntnisknahme und Nachachtung mit.
Der Landrath.

Nr. 462. Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsvieh-
seuchengesetzes vom ^{23. Juni 1880}_{1. Mai 1891} (N.-G.-Bl. 1880 S. 133
und 1891 S. 109) in Verbindung mit § 36b Abs. 3
der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom
6. August 1896 (N.-G.-Bl. S. 685) ordne ich zufolge
Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten in Abänderung der landespolizei-
lichen Anordnung vom 23. August 1897 (Erbtblatt zu
Stück 33 des Amtsblatts) für den hiesigen Regierungs-
bezirk Folgendes an:

§ 1. Der § 2 der landespolizeilichen Anordnung
vom 23. August 1897 erhält folgende Fassung:

Mit der Ausbruch der Pestcholera durch das
Untachen des beamteten Thierarztes an Ort und
Stelle festgestellt, so kann die Polizeibehörde, falls
während des Herrschens der Seuche oder innerhalb
8 Tagen nach deren Erlöschen neue Seuchenausbrüche
in dem Seuchengebiete angezeigt werden, sofort die er-
forderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen,
ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen, sach-
verständigen Ermittlung durch den beamteten Thier-
arzt bedarf.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten
Thierarzt, unter Angabe der Stückzahl des Viehstandes
und der erkrankten Thiere, durch die Ortspolizeibehörde
kurze Mittheilung zu machen.

§ 2. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.
Königsberg, den 23. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
A. B.: Bergmann.

Br. Cslau, den 19. Juni 1899.
Die Ortspolizeibehörden sowie den Herrn Kreis-
thierarzt erlaube ich, die vorstehende landespolizeiliche
Anordnung zu beachten. Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 463. Landespolizeiliche Anordnung.

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ordne
ich zufolge Auftrages des Herrn Ministers für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der
§§ 20 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes, sowie der
§§ 11 Ziffer 4 Abs. 3 der durch den Herrn Reichskanzler
am 20. Juni 1886 bekannt gemachten Bundesrathsbes-
timmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom
25. Februar 1876 über die Bekämpfung von An-
steckungsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen
für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg
Folgendes an:

§ 1. Die in den genannten Bundesrathsbestim-
mungen unter Nr. 11 4 b vorgeschriebene verstärkte
Desinfection hat bei allen Viehwagen der Eisenbahnen
jede Art Hartgummi, welche zum Transport von
Klauenviehbindungen aus solchen Verladestationen benutzt
worden sind, in deren Umkreis von 20 Kilometern die
Maul- und Klauenseuche herrschen oder noch nicht nach §
69 der Bundesrathsinstruktion vom ^{30. Mai}_{27. Juni} 1895 für er-
loschen erklärt worden ist.

§ 2. Derselben Desinfection unterliegen ferner
im Falle der Benutzung durch Klauenviehbindungen der
im § 1 gedachten Art die in Nr. II 5, 6 und 7 der
Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeich-
neten Geräthschaften, Klampen, Ladebrücken, Vieh-
- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwal-
tungen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei selten Klampen
z. B. mit durchlässigem Boden die Desinfection nach Nr.
II 4 b nur in jünngewässer, den bestehenden Bestim-
mungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechen-
der Form anzuschließen ist.

§ 3. Die vorbeschriebenen Anordnungen gelten auch
für Privat- und Kleinbahnen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen
unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 Ziffer 4
und 67 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 5 des
Reichsgefesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die
Bekämpfung von Ansteckungsstoffen bei Viehbesörderungen,
sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgeset-
zbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.
Königsberg, den 15. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Tschowig.

Nr. 464. Königsberg, den 23. Mai 1899.

Prüfungstermin für Hufschmiede in Königsberg.

Zu Gemächheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884,
betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (N.-G.-
Bl. S. 395), und des § 2 der zu demselben erlassenen
Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede (N.-G.-Bl. I. d. I. B.
für 1885 S. 33. ff.) wird hiermit vor der zu **Königs-
berg** bestehenden Prüfungs-Kommission ein Termin
auf **Montag den 28. August d. J.** zur Prüfung
derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung
zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.
Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens
bis zum **20. August d. J.** in der Einreichung:

1. des Gebirtschreiners,
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung
und
3. unter Einwendung der Prüfungsgebühren von 10 Mk.
an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Depar-
tements-Thierarzt Herr Dr. Mehrdorf hier, zu richten.
Ebenfalls wird seiner Zeit die Prüflinge zur Prä-
fung einberufen.

Die Meldung ist ferner eine Erklärung darüber
beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon
einmal erfolgreich unterzogen hat. Wird diese Frage
bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der
früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Be-
schäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor
Ablauf von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt einer vor-
angegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung
von der Prüfung fern, oder bezieht er dieselbe nicht, so
ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche
Hilfswerkzeug hat der Prüfling selbst mitzubringen,
die Schindeldurchdringungen, sowie die nöthigen Pferde
werden dagegen von der Prüfungs-Kommission zur
Verfügung gestellt.

Der Regierungs-Präsident.
J. W.: Bergmann.

Pr. Gylauer Kreisblatt

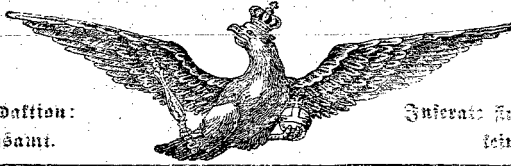
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

vierteljährlich 75 Ngr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamts.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 50.

Pr. Gylau, Mittwoch den 28. Juni

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 465. Pr. Gylau, den 27. Juni 1899.
Die Erdarbeiten des Chausseebauwes Sand-Gr. Weissen sind bis zum Diger Wege fertiggestellt und darf das Klamm von Neufeng bis dahin befahren werden.
Namens des Kreis Ausschusses.
Der Landrath.

Nr. 466. Pr. Gylau, den 27. Juni 1899.
Unter den Schweinen des Hircrgutsbesizers Euhle in Saranen ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 467. Pr. Gylau, den 20. Juni 1899.
Gemeindefrankensversicherung betreffend.
Unter Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 443) werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersucht, uns für die Monate **April, Mai und Juni** er. je eine beglaubigte Abschrift:

- a) des **Mitgliederverzeichnisses** unter Angabe der erhobenen Mitgliederbeiträge.
- b) des **Ausgabebuches** unter Beifügung sämtlicher Ausgabebelege und
- c) des **Krankensbuches**, sowie
- d) des **Einnahmebuches**, von letzterem jedoch nur für den Fall, wenn in dem oben bezeichneten Zeitraum außer den erhobenen Versicherungsbeiträgen noch andere Einnahmen vorgekommen sein sollten

bis spätestens den 10. Juli d. Js. zur Vermeidung von Kostenpflichtigen Einmactungsschreiben einzureichen. Von denjenigen Specialklassen, in deren Bezirk Krankencassenmitglieder in dem vorbezeichneten Zeitraum nicht vorhanden gewesen sind, ist nur dann eine **Wakatanzeige** zu erstatten, wenn solche in den Monaten Januar, Februar und März er. zu verzeichnen waren. Außerdem haben diejenigen Specialklassen, in deren Bezirk Chausseearbeiter beschäftigt werden, gemäß Kreisblattsverfügung vom 10. September 1890 (Kreisblatt Seite 358) eine **Liquidation** über die für dieselben veranlagten Krankencassenbeiträge nach dem bekannten Schema einzureichen. Den Liquidationen sind die **Nr- und Abmeldebefcheinigungen der Chausseearbeiter** beizufügen, damit dieselben die Revision derselben ordnungsmäßig durchgeführt werden kann.

Die pro II. Quartal er. einzuzahlenden Mitgliederbeiträge betragen:

Ort	für erwachsene		für jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	Personen		Personen	
	Nr. Pf.	Nr. Pf.	Nr. Pf.	Nr. Pf.
Pr. Gylau	1 50	— 90	— 90	— 60
Landsberg	1 80	1 35	1 35	— 75
Greutburg	1 50	— 90	— 90	— 60
Wassers Land	1 80	1 35	1 20	— 75

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankencassenlisten eventl. Wakatanzeigen nicht unter der Adresse des **Königl. Landrathsamts**, sondern unter der des **Kreis Ausschusses** zum Abgange zu bringen sind.

Der Kreis Ausschuss.

Nr. 468. Köbnigsberg, im Juni 1899.
Nach der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Stanzesverretung, haben im November dieses Jahres Neuwahlen zur Herzogkammer stattgefunden. Die Liste der Wahlberechtigten des Wahlbezirks Köbnigsberg wird in den Diensträumen des Königlichen Landrathsamtes während der Tage vom 30. Juni bis 13. Juli öffentlich ausliegen.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Becheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auslegung der Listen bei dem Vorstande der Herzogkammer anzubringen. Gegen die hierauf ergebende Entscheidung findet innerhalb vierzehn Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

Der Vorstand der Herzogkammer
der Provinz Dänemark.

Die Ortsvorstände veranlassen ich, diese Bekanntmachung den Herren Rerzten ihres Wohnortes zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 469. Bekanntmachung.
Der Gerichtsollzeher Kreis in Pr. Gylau wird während des III. Quartals des Geschäftsjahres 1899

an folgenden Tagen von 10 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags in den Geschäftsräumen des königlichen Amtsgerichts in Greusburg in Dienstgeschäften zu sprechen sein.

am 4. Juli, 1. August, 5. September.

Küperem steht es den Parteien frei, schriftliche Aufträge, dem Dienstwärtiger, Preis nach ihrem derzeitigen Wohnort in Putau zugehen zu lassen.

Greusburg, den 15. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 470. Der Adig Tharau Dorf, Kreisden, Mauerhöf ist bis auf Weiteres, wegen größerer Reparaturen der Brücken, innerhalb der Grenzen des Dorfes Tharau geberrt.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 471. Am 11. März cr. hat der Stütcher August Sommer heimlich den Fienst bei Wutscheßer Herrn Ruge in Forstheim verlassen und ist sein Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen. Wer von seinem jetzigen Aufenthaltsorts Kenntnis hat, wird dringend ersucht, dem Amte geßällig hiesemist Mittheilung zu machen. Der Beschädigung des Sommer wird gewarnt.

Amte Vorreden zu Stantieren.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 472. Vom 1. Juli d. Js. treten auf der Strecke Zinnen-Landsberg folgende Fahrplandänderungen ein:

Zinn 436

9 M. 22 M. Abds. Abf. Zinten	Abf. 9 M. 55 M. Abds.
9 " 40 " " " " " " " "	Krähden Abf. 9 " 39 " " "
9 " 55 " " " " " " " "	Sangwitzten " 9 " 20 " " "
10 " 6 " " " " " " " " "	Wildeubhoff " 9 " 9 " " "
16 " 21 " " " " " " " " "	Abf. Langoßberg Abf. 8 " 53 " " "

Königsberg, den 5. Juni 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nr. 473. Bekanntmachung.

Nach dem Weise vom 16. Juli 1879, betreffend die Bekämpfung des Tabacks, ist jeder Tabackpflanzler verpflichtet, der Steuerbehörde seines Bezirks bis zum 15. Juli die mit Taback bepflanzen Flächen schriftlich anzumelden.

Die Formular zu diesen Anmeldungen sind nicht nur mir selbst, sondern auch sämtliche Steuerstellen

des diesseitigen Hauptamtsbezirks, sowie die Gemeindebehörden der Taback bauenden Orte versehen, von wo aus sie im Bedarfsfälle unentgeltlich im Empfang genommen werden können.

Die Steuer wird von dem Flächenraum erhoben und beträgt 45 Pf. für den Quadrat-Meter.

Die Durchschnittswerte des diesseitigen Hauptamtsbezirks werden aufmerksam gemacht und die Orts- und Ortsvorstände ersucht, vorstehende Bekanntmachungen zur Kenntniahnahme ihrer resp. Gemeindefrauen bringen zu wollen.

Königsberg, den 22. Juni 1899.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nr. 474. Verwaltungsbericht für das Jahr 1898.

2. Geschäftsjahr.

Im Jahre 1898 sind von 47 der östpreussischen Feuerwehrlaufkassen begerietenen Städten einschließlich 1 M. 21 Pf. Ueberzahlung sohlamen 1849 M. 58 Pf. und von den 3 östpreussischen Feuerlöcher 3696 M. 74 Pf. eingezahlt. An Zinsen sind 154 M. und unter Ausgemein 5 M. eingekommen.

An Ausgaben wurden im Berichtsjahre 24 (gegen 18 im Vorjahre) mit 1592 M. 19 Pf. (gegen 511 M. 44 Pf. im Vorjahre) entschädigt; es hat daher die Zahl der entschädigten Häuser um 1/2 zugenommen, während sich die Entschädigung selbst verdreifacht haben.

An Verwaltungskosten sind im Berichtsjahre 391 M. 51 Pf. gezahlt.

Von dem nach Befreitung dieser Ausgaben verbleibenden Bekande sohlamen unter Hinsnahme von 30 M. 96 Pf. aus den Baarüberschüssen des Referendons 3800 M. 34 Pf. östpreussische Pfandbriefe zum Preise von 3752 M. 58 Pf. angekauft werden.

Der Referendons ist in Folge dessen auf 8200 M. 34 Pf. östpreussische Pfandbriefe und 14 M. 32 Pf. in baar angewachsen.

Eine Uebericht über die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1898 und den Vermögensstand am Schlusse des Jahres sowie eine Nachweisung der im Berichtsjahre entschädigten Häuser lassen wir folgen.

Königsberg, den 8. April 1899.

Direktion der östpreussischen Feuerwehrlaufkassen.
von Klising,
General-Direktor der östpreussischen Land- und Städte-Feuerlöcher, Königlich Landrath a. D.

Uebericht über die Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1898.

Titel	Einnahme	Betrag		Titel	Ausgabe	Betrag	
		M.	g.			M.	g.
I	Betrag von 47 Städten	1849	58	I	Unterstützungen, Kur- und Arzneikosten	1592	19
II	Zufluss von der landwirtschaftlichen Feuerlöcher	1592	99	II	Verwaltungskosten	391	51
	Zufluss von der östpreuss. Land-Feuerlöcher	2030	26	III	Zur Auflegung von Kapitalien	3752	58
	Zufluss von der östpreuss. Städte-Feuerlöcher	163	49	IV	Baarüberschüsse für den Referendons	—	—
III	Zinsen von belegten Kapitalien	154	—	V	Zusgemein	—	—
IV	Zuflüsse aus dem Referendons	30	96				
V	Zusgemein	5	—				
	Summe der Einnahmen	5736	28		Summe der Ausgabe	5736	28

Vermögensstand am Schlusse des Jahres 1898.

Werthpapiere zum Nennwerthe von 8200 Mk. — Pf.
 Baarbestand 14 „ 32 „
 zusammen 8214 Mk. 32 Pf.

Nachweisung der im Jahre 1899 entwichenen Urfälle.

Nr.	Bezeichnung der Ortschaft	des Empfängers	Der Urfall erfolgte bei:	Art der Verletzung	Gewährte Unter- stützung M. S.
A. Landbezirk:					
Kreis Zülpbau.					
1	Merwangen	Gespannflecht August M.	Brand	Schüttwunde an den nackten Füßen durch Glasstücken.	58 11
Kreis Heidenburg.					
2	Gr.-Gar- dienen	Eigenkührer Gottlieb B.	Brand	Verwundung am Kopf durch einen herabfallenden Ziegel.	21 60
Kreis Okerode.					
3	Moschuns	Schuhmacher Wilhelm N.	Brand	Bruch eines Hintersehenfels beim Umreihen eines Jammes.	263 50
4	Vocken	Schuhmacher August F.	"	Verklappenfehler und Nierenentzündung in Folge Erkältung.	242 —
Kreis Hassenburg.					
5	Lützenhof	Dacharbeter Gottlieb A.	Brand	Verletzung des rechten Fußblattes durch einen Dunghafen.	145 70
Kreis Johannisburg.					
6	Gedmannen	Küchnerfrau K.	Brand	Entzündung des rechten Schultergelenks	10 —
Kreis Stallpöden.					
7	Endtkuhnen	Tischler August St.	Brand	Quetschung des ersten Gliedes des linken Mittel- fingers beim Ketten von Säcken.	31 70
8	Endtkuhnen	Maurer Friedrich B.	"	Schüttwunde auf der linken Oberhand durch Hinauffallen einer Feuertische.	4 50
B. Städtebezirk.					
9	Allenburg	Arbeiter Friedrich M.	Brand	Quetschung der Muskulatur der rechten Wade durch einen herunterfallenden Balken.	29 70
10	Allenstein	Schlossermeister Friedrich G.	"	Bruch mehrerer Rippen und Splinterbruch des linken Schlüsselbeins sowie Ausweichen einer Gehirnhäuteringung in Folge Sturz von einem Dache in einer Höhe von über 4 m.	147 33
11	Allenstein	Korbmachermeister Joseph S.	"	Zellgewebezündung am rechten Fuß.	16 49
12	Allenstein	Färbermeister Paul M.	"	Brandwunden am Kopf, im Gesicht und an der rechten Hand. Fortlaufende Unterstützung aus dem Jahre 1897:	32 70
13	Br. Eylau	Postillonswitwe Johanna Z.	"	Der Postillon Z. fand beim Ketten von zwei Kindern der Tod in den Klammern.	264 —
14	Fischhausen	Schuhmachermeister Franz H.	"	Quetschung des Nagelgliedes des rechten Zeige- fingers durch eine zugeklagene Thür.	13 50
15	Heiligenbeil	Schmiedegeselle Rudolf M.	"	Brandwunden am rechten Unterarm und Quetschung der linken Brustseite durch eine umstürzende Mauer.	7 50
16	Johannis- burg	Maler Gustav S.	"	Blutvergiftung durch Verunreinigung einer kleinen Wunde.	21 —
17	Orielsburg	Fleischermeister Karl D.	"	Quetschung der Muskulatur der Schulter durch Herabfallen einer aufrechtstehenden Deichsel.	34 45
18	Orielsburg	Fleischermeister Gott- lieb G.	"	Quetschung des rechten Fußes durch Heber- fahreer mit einer Wasserkanne.	4 —
19	Orielsburg	Maurermeister Her- mann K.	"	Quetschung der linken Hand.	36 90

Nr.	Bezeichnung		Der Unfall erfolgte bei:	Art der Verletzung	Gewährte Unter- stützung	
	der Ortschaft	des Empfängers			M.	£.
20	Trielsburg	Taubmachersmeister Albert H.	Brand	Brandwunden an den Beinen.	19	85
21	Raftenburg	Schneidersmeister Carl D.	"	Verletzung des Zeigefingers der linken Hand beim Hantiren am Spritzendruckbaum.	27	60
22	Saalfeld	Schmiedemeister Karl S.	"	Quetschung des linken Unterarms durch Auf- schlag eines zu Fall gekommenen Pferdes.	96	23
23	Saalfeld	Taubmachersmeister Gugen B.	Uebung	Quetschung der linken Kniegelenke.	34	03
24	Zinn	Steinsetzunternehmer Hermann D.	Brand	Wunde unter dem Fuß durch Treten auf einen scharfen Gegenstand.	29	80
Zusammen					1592	19
Die im Jahre 1897 entschädigten Unfälle betragen					511	44
Summe der seit Bestehen der Unfallkasse gezahlten Entschädigungen					2103	63

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserat: finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 51.

Pr. Eylau, Sonnabend den 1. Juli

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 475. Pr. Eylau, den 28. Juni 1899.
Der Füsilier Gustav Buchholz von der 9. Compagnie Grenadier-Regiments Nr. 3. in Braunsberg hat heute Nacht die Kaserne verlassen und ist anscheinend fahnenflüchtig.

Signalement:

Größe 1,66 m, Kinn, Nase, Mund gewöhnlich, Haare dunkelblond, Bart im Guttstehen, blasse Gesichtsfarbe, geboren am 14. Dezember 1872 zu Bartenstein. Bekleidet war Buchholz mit Waffenrock und Tuchhose, Feldmütze, Faltbinde, Gamaschen, Seitengewehr (9. 87) mit Leibriemen, Schloß und Säbeltrödel, Dienstupert-hose und Diensthemde. Nicht ausgeschlossen ist, daß sich Buchholz Civilkleider besorgt hat. Die Mutter des v. Buchholz wohnt als Wittme in Bartenstein.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, nach v. Buchholz zu recherchieren, ihn ins Ermittlungsfalle festzunehmen und mir hiervon sofort Mittheilung zu machen.

Der Landrath.

Nr. 476. Pr. Eylau, den 26. Juni 1899.
Der Gutspächter Marmilian Weidemann aus Kromargen ist zum Gutsvorsteher dieses Gutsbezirks bestellt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 477. Pr. Eylau, den 29. Juni 1899.
Der Gemeindevorsteher Stein in Uderwangen wird vom 3. Juli cr. ab auf die Dauer von 6 Wochen per-reisen. Während seiner Abwesenheit werden die Gemeindevorstehergeschäfte von dem Schöffen, Befüger Fohls-meister in Uderwangen besorgt werden.

Der Landrath.

Nr. 478. Pr. Eylau, den 26. Juni 1899.
Der Befüger Hermann Neumann I. in Kutschitten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 479. Pr. Eylau, den 26. Juni 1899.
Der Befüger und Baumunternehmer Carl Blank in Schmolditten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 480. Pr. Eylau, den 26. Juni 1899.
Der Gastwirth Rudolf Pohl und der Befüger Carl Politt in Warichfeiten sind zu Schöffen für die Gemeinde Warichfeiten gewählt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 481. Pr. Eylau, den 24. Juni 1899.
Der Befüger Buchhorn aus Wöterfeim ist zum Schulkassenrentanten für die Schulgemeinde gleichen Namens gewählt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 482. Pr. Eylau, den 24. Juni 1899.
Der Befüger Wilhelm Peter aus Hufshuen ist zum Schulvorstandsmitglied für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 483. Pr. Eylau, den 29. Juni 1899.
Der ordentliche Schiedsmann des Kirchspiels Kl. Deyen, Pfarrer Leidreiter aus Kl. Deyen ist ver-zogen. Die Schiedsmannsgeschäfte besorgt bis auf Weiteres der Schiedsmannsstellvertreter, Landchaftsrath Vorkstädt in Sodebken.

Der Landrath.

Nr. 484. Pr. Eylau, den 27. Juni 1899.
Befanntmachung.

Das Planum der im Bau begriffenen Chaussee Schlobitten-Posmahlen ist von Schlobitten bis Althof fertiggestellt und darf befahren werden, ich warne jedoch die Böschungen zu betreten und die Böschungsräufelanten auszuführen.

(Siehe Bekanntmachung Nr. 381 Kreisblatt Nr. 39).
Namens des Kreisaußschusses.

Der Landrath.

Nr. 485. Pr. Eylau, den 23. Juni 1899.
Nach der Verordnung der Königl. Regierung vom 31. Mai 1881 ist zur Verladung von Vieh auf den Stationen Kemel, Pröfkul, Wehlan, Tapan, Ger-dauen, Kl. Guie, Rastenburg, Korfchen, Nothfließ, Allen-stein, Wartenburg, Soldau, Gr. Kofchlan und Okerode die Erlaubniß desjenigen Landraths erforderlich, in dessen Kreise das zu verladende Vieh seinen Standort hat.

Da letzteres ohne diese Genehmigung zur Ver-ladung mit der Eisenbahn von dem Landrath des Markt-ortes nicht zugelassen werden darf, die bezügliche land-räthliche Bescheinigung auf den Abfuhrsatteln aber

häufig fehlt, so entstehen durch das nachträgliche Einholen der landrätlichen Genehmigung für Käufer und Verkäufer Weiterungen, welche vermieden werden, wenn die Verkäufer bereits vor dem Auftrieb des Viehs auf den Markt die Ursprungszeugnisse von dem Landrath ihres Kreises mit der erforderlichen Bezeichnung versehen lassen.

Die nachträgliche Einholung der landrätlichen Genehmigung auf telegraphischem Wege ist unzulässig, da in solchen Fällen eine ordnungsmäßige Prüfung, ob das zur Verladung bestimmte Vieh wirklich aus den angegebenen Verhältnissen stammt und die Verladung zulässig ist, ausgeschlossen erscheint.

Ich mache die Viehbesitzer des Kreises hierauf aufmerksam und empfehle denselben zur Vermeidung von Weiterungen, bei dem Auftrieb ihres Viehs auf

Markte anderer Kreise rechtzeitig auf den das Vieh legitimierenden Ursprungsattesten durch mich bescheinigen zu lassen, daß die Verladung des Viehs zur Beförderung mittelst Eisenbahn zulässig ist.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 486.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Worrenen Nr. 25 des Kreises Br. Gylau habe ich den Rittergutsbesitzer Oberlieutenant a. D. Borhsädt in Beskeim zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 23. Juni 1899.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Extrablatt

des

Preussisch Eylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Freitag den 30. Juni 1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Pr. Eylau, den 29. Juni 1899.

Am 3. Juli von 6 bis 9 Uhr wird auf dem Schießplatz Königsberg (Altenberg) seitens des königlichen Feldartillerie-Regiments Nr. 16 eine Schießübung mit scharfer Munition abgehalten werden. Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Für die allgemeine Sicherheit wird in ausgedehntester Weise gesorgt werden.

Das Gelände zwischen dem Schießplatz Altenberg und der Südbahn (südlich des Weges Altenberg-Julienhof-Ludwigswalde, bis in Höhe des Südrandes des Tharauer Waldes), das Gelände nördlich Charlottenhof-Wernsdorf und das zwischen der allgemeinen Linie Wernsdorf-Altenberg gelegene Gelände wird gesperrt. Die Grenzen werden durch Sicherheitsposten angegeben. Sämmtliche durch das vorbezeichnete Gelände führenden Wege bleiben gleichfalls gesperrt; nur der Weg Altenberg-Julienhof-Ludwigswalde wird dem Verkehr freigelassen.

Das Publikum wird hierdurch vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände gewarnt und zur Befolgung der von den Sicherheitsposten gegebenen Anweisungen aufgefordert. Während des Schießens sind am Nordrande, sowie auf dem südlichen Theil des Platzes rothe Fahnen hochgezogen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 2. Juli cr. wird in der Kirche zu Kl. Degen ein Vespertagesdienst stattfinden und am 9. Juli cr. wird Herr Prediger Büchler daselbst den Gottesdienst halten. Beginn des Gottesdienstes 9 Uhr Vormittag.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorstände werden ersucht, diese Bekanntmachung in den Gemeindefamiliendebüchlein bekannt zu geben.

Der Gemeindekirchenrath Kl. Degen.

Bekanntmachung.

Die Stutenfomignation und das Brennen der Fohlen findet in Woppen Kreis Braunsberg den 10. Juli vormittag 9 Uhr statt.

Die Herren Stutenbesitzer werden im eigenen Interesse ersucht, zwecks entsprechender Belegung der Deckstationen, Stuten und Fohlen zu dem angezeigten Termine zu schicken.

Ohne Füllenschein wird kein Fohlen gebrannt.
Braunsberg, den 26. Juni 1899.

Königliche Gestüt-Direktion.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Er scheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 52.

Pr. Gylau, Mittwoch den 5. Juli

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 487. Pr. Gylau, den 27. Juni 1899.
Der Ortsschulinspektor Pfarrer Leidreiter - Hl. deren ist vom 25. d. Mts. ab nach Goldau verzogen. Die Geschäfte des Ortsschulinspektors verwalter bis auf Weiteres der Kreis Schulinspektor Superintendent Bourwig-Pr. Gylau.

Der Landrath.

Nr. 488. Pr. Gylau, den 3. Juli 1899.
Im Verfolg meiner Kreisblatts-Verfügung vom 28. d. Mts. Seite 155 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der fehlerhafte Hölzler Guitav Buchholz sich wahrcheinlich den nachbezeichneten Gewilanzug beschafft hat: blänklicher Jaquetanzug, bianer Paletot, halbblange Stiefel, gewebte Unterhose, schwarzer Hülsju.

Der Landrath.

Nr. 489. Pr. Gylau, den 3. Juli 1899.
Der hinter dem Schuhmachergesellen **August Smorowski** unterm 18. August 1897. (Nr. Bl. S. 325) erlassene Steckbrief ist erledigt.

Der Landrath.

Nr. 490. Pr. Gylau, den 1. Juli 1899.
Unter dem Geflügel des Gutes Wildenhorst ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 491. Pr. Gylau, den 30. Juni 1899.
Unter den Pferden des Gutes Mollwitten ist die Influenza (Bruthenche) ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 492. Pr. Gylau, den 4. Juli 1899.
Der Rothlauf unter den Schweinen in Vorn. Carlshof zu Schultitten gehörig, ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 493. Pr. Gylau, den 29. Juni 1899.
Die Ferien des Kreisaußschusses betreffend.
Nach § 5 des Regulativs vom 28. Februar 1884 zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisaußschüssen beginnen bei der unterzeichneten Behörde die Ferien am 21. Juli und er. endigen am 1. September er.

Während dieser Zeit kommen nur höchwichtige Sachen in öffentlicher Sitzung zur Verhandlung. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen haben die Ferien keinen Einfluß.

Der Kreisaußschuß.

Nr. 494. Pr. Gylau, den 27. Juni 1899.
Die Stadtpolizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises erlaube ich, die gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 10. Juni 1896 (Nr. Bl. S. 229) zum 5. d. Mts. einzureichenden Nachweisungen über das Ergebniß der Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen während des ersten Halbjahrs im laufenden Jahre zu dem gesachten Termin pünktlich einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 495. Pr. Gylau, den 28. Juni 1899.
Da für die in die Nachweisungen über die Streikß und Ausperrungen aufzunehmenden Angaben die Ortspolizeibehörden im Wesentlichen auf Grundrügen bei den Beteiligten angewiesen sind, so erscheint es, damit ein möglich objektives Bild des Sachverhältnisses gewonnen werde, erforderlich, daß bei diesen die Interessen beider Teile verührenden Grundrügen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer berücksichtigst werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 16. Januar d. Js. (Nr. Bl. S. 13) gegebenen Falls entsprechend zu verfahren.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 496. **Polizeiverordnung**
über
die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1887 (G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Ostpreußen verordnet, was folgt:

§. 1.

An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

haltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

§. 19.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Königsberg, den 7. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Graf von Bismarck.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 53.

Pr. Eylau, Sonnabend den 8. Juli

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 497. Pr. Eylau, den 7. Juli 1899.
Der Amtsvorsteher Landrathsrath Barbhadi-
Sodehnen wird vom 10. d. Mts. ab 8 Tage von seinem
Wohnorte abwesend sein und werden die Amtsvorsteher-
geschäfte während dieser Zeit von dem Amtsvorsteher-
stellw. Sperling in Gallingen besorgt werden.
Der Landrath.

Nr. 498. Pr. Eylau, den 4. Juli 1899.
Der Amtsvorsteher Lave aus Woymanns ist auf
unbestimmte Zeit von seinem Wohnorte abwesend.
Die Amtsvorstehergeschäfte werden von dem Amtsvor-
steher Strönn in Gr. Peßten besorgt werden.
Der Landrath.

Nr. 499. Pr. Eylau, den 3. Juli 1899.
Der Besitzer Fritz Lehmann in Pardekeln ist zum
Schöffen für die Gemeinde gleichen Namens gewählt
und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 500. Pr. Eylau, den 4. Juli 1899.
Zu Einkaufsanlässe mit den Herren Kreisrichtern
werden die diesjährigen Sommerferien für
die ködlichen Schulen auf 4 Wochen und zwar vom
15. Juli bis 12. August d. Js. festgesetzt.
Der Landrath.

Nr. 501. Pr. Eylau, den 4. Juli 1899.
Die Umtragssterneausgabebüchlein des Kreises er-
suche ich, die im verfloßenen Quartal zur Aufrechnung
gelangten Umtragssterne dem Vorstand der Zavalldi-
läts- und Altersversicherungsanstalt Dipsenhus in
Königsberg sofort direkt und portofrei zur weiteren
Aufbewahrung einzufenden.
Der Landrath.

Nr. 502. Pr. Eylau, den 30. Juni 1899.
Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügungen
vom 22. Juni 1887 und 13. Juli 1888 (N. Nr. 533 N.
bezw. 6939) ermahne ich die Stadtpolizeiverwaltungen und
Herren Amtsvorsteher des Kreises, mir bis zum 1.
August d. Js. anzuzeigen, wie oft die in Ihren Be-
zirken vorhandenen Schlächtereinrichtungen in diesem Jahre
einer Revision unterzogen, sowie ob und welche Mängel
hiergebei vorgefunden sind.
Der Landrath.

Nr. 503. Pr. Eylau, den 30. Juni 1899.
Es ist von beachtenswerter Seite darauf hingewie-
sen worden, daß die auf den Straßen pp. feilge-
haltenen Mineralwässer, wie Selterer, Sodawasser u. a.
m. an die Abnehmer heiß eiskalt verabfolgt werden, und
daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in
normalen Zeiten leicht erakke Verdauungsstörungen von
längerer Dauer nach sich zieht, jetzt beim Herannahen
der heißen Jahreszeit die Neigung zu ähnlichen Er-
krankungen befördert.

Die Kreispolizeibehörden ersuche ich, die Verkäufer
von Mineralwässern im Ausbunde anzuweisen, das
Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht,
nur in einem der Trinkwasser-temperatur entsprechenden
Wärmegrad von etwa 10° C. abzugeben und das Publi-
kum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, ins-
besondere aber der Mineralwässer zu warnen.
Der Landrath.

Nr. 504. Pr. Eylau, den 6. Juli 1899.
Betrifft die während der bevorstehenden
Sommerferien vorzunehmenden Schul-Repara-
turen. Nach §. 12 der Geschäftsweisung für die
Schulvorstände vom 18. September 1856 ist es eine
der vorzüglichsten Pflichten der Schulvorsteher, besonders
der am Skulorre anlässigen, für die gute bauliche Be-
schaffenheit und Instandhaltung des Schulhauses, der
dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude, wie für Anschaffung
und Herstellung der Schulgeräte Sorge zu tragen. Na-
mentlich haben die Schulvorstände im Falle des Baue-
dürftes zur gehörigen Zeit dieserhalb schleunigst das
Erforderliche zu veranlassen, die Kontratte mit den Bau-
handwerkern abzuschließen und für die rechtzeitige Ver-
beschaffung brauchbarer Baumaterialien zu sorgen.

Die geeignete Zeit zu dergleichen Schulbauten
bietet sich offenbar in den bevorstehenden Sommerferien
dar; namentlich wird dann in allen Schulen das Werk-
en der Zimmer, die Reparatur der Schultische und Bänke,
der Deien, Thüren, Schloffer und Fenster, der Pöcher
und dergleichen mehr vorgenommen werden können,
während, wenn dieser günstige Zeitpunkt verflüht wäre,
die später nach dem Wiederbeginn des Schulunterrichts
vorgenommenen Bauten und Reparaturen theils wegen
der vorgerückten Jahreszeit unweidmähig sind, theils den
Schulunterricht lären. Hiernach möchte ich es den
Schul- und Kreisvorständen zur strengsten Pflicht an-
geheißeln, dieser Verfügung, wenn es noch nicht geschehen sein
sollte, die nöthigen Einleitungen zu thun, um die
erwähnten Schulreparaturen dergestalt zu treffen, daß

sie gleich nach dem Beginn der Sommerferien ausgeführt werden können, widerigenfalls ich auf begründete Beschwerden der Herrn Lokal-Schulinspektoren und Lehrer empfindliche Ordnungsmaßregeln festsetzen und die erforderlichen Requisitionen für Bekleidung der sämmtlichen Schulgemeinden bewirken lassen werde.

Der Landrath.

Nr. 505.

Berlin, den 6. Mai 1899.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die von der Stempelbehörde der Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranlassung von Lustbarkeiten handelnde Tarifstelle 39 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 hinsichtlich der Genehmigungen für die von den Kriegern- und Kameraden-Vereinen des deutschen Kriegereubundes sowie von den Verbänden dieser Vereine veranlasseten Festlichkeiten, Aufzüge u. s. w. in der Verwaltungspraxis nicht immer eine gleichmäßige Anwendung findet und daß ferner die Veranschlagung dieser Veranlassungen zu kommunalen Lustbarkeitssteuern vielfach nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Zur Beseitigung der hervor getretenen Ungleichmäßigkeiten bestimmen wir deshalb Folgendes:

- a) Hinsichtlich der Landesstempelabgabe.
 - 1) Als Lustbarkeiten im Sinne der Tarifstelle 39 sind nicht anzusehen:
 - 1) gemeinsame Kirchgänge in geschlossenem Zuge
 - 2) Feldgottesdienste im Freien, auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Denkmälern;
 - 3) Theilnahme an Paraden der Garnisonen durch Paraden, Aufstellung und Vorbeimarsch im Auf- und Abzug an die Truppentheile der Garnison;
 - 4) eigene Paraden der Vereine nach Art der militärischen Paraden;
 - 5) öffentliche Festzüge;
 - 6) Musikaufführungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nach Art des militärischen Zapfenkreuzes;
 - 7) Märschieren im geschlossenen Zuge von Leichenbegängnissen.
 - II) Dagegen gelten als Lustbarkeiten in der Bedeutung der vorerwähnten Tarifstelle und der Nr. 1 der allgemeinen Verfügung vom 15. November 1896 (M. Bl. d. i. B. S. 239):
 - 8) Kommercie;
 - 9) Theateraufführungen;
 - 10) Konzerte;
 - 11) Abbrennen von Feuerwerk;
 - 12) Tanzveranstaltungen.

Diese Veranstaltungen stellen sich als Lustbarkeiten auch alsdann dar, wenn sie sich an Festzügen und Feiern enstferer Art (Kirchgänge, Paraden u. s. w.) anschließen.

Diese Veranstaltungen unter 1 bis 6 fallen unter den Begriff der „öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder der öffentlichen Aufzüge“ im Sinne des Vereinsgesetzes vom 10. März 1850 §§ 9 und 10 und bedürfen daher der polizeilichen Genehmigung, die in stempelrechtlicher Form zu erteilen ist.

Die unter Nr. 7 aufgeführten Leichenbegängnisse sind nach § 5 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Februar 1842 (M. Bl. d. i. B. S. 98) nicht genehmigungspflichtig.

Die Veranstaltungen unter Nr. 8 bis 12 sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn dies Geleise oder Polizeiverordnungen vorschreiben. Da nach § 10 der Vor-

malstatuten für Kriegervereine in der Fassung vom 20. Juli 1898 (M. Bl. d. i. B. S. 148) die Lustbarkeiten dieser Vereine nur für Mitglieder und eingeführte Gäste zugänglich sein sollen, so werden derartige Vereinsvergünstigungen (Lustbarkeiten innerhalb geschlossener Gesellschaften) von polizeilicher Genehmigung nur selten abhängig gemacht sein. Die Genehmigungspflicht für Kriegervereinsfeste besteht daher im Allgemeinen nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn die Satzungen, entgegen dem Normalstatute, den Zutritt von Fremden nicht verbieten und solche im Einzelfalle zugelassen werden, oder wenn das in den Satzungen enthaltene Verbot in einem einzelnen Falle nicht beachtet werden sollte u. s. w.

In solchen Fällen, in denen es nach dem Vorangeführten polizeilicher Genehmigungen nicht bedarf und ihre Ausstellung von den Beteiligten nur verheißentlich beantragt wird, sind die Genehmigungen trotz der gestellten Anträge nicht zu erteilen, die Antragsteller vielmehr über ihren Irrthum zu belehren.

b. Hinsichtlich der kommunalen Lustbarkeitssteuern: Die unter a. No. 1, 2 und 7 aufgeführten Veranstaltungen sind auch im Sinne des Kommunalabgabengesetzes als Lustbarkeiten nicht zu erachten, so daß ihre Veranschlagung zu kommunalen Lustbarkeitssteuern nicht zulässig ist.

In Betreff der übrigen Veranstaltungen (unter a. No. 3 bis 6 und 8 bis 12) kommen die Grundätze unter II. Abt. 3 unseres gemeindefachlichen Erlasses vom 22. Dezember 1894 (K. M. II 17795, III, 16951; M. d. K. I B. 9604 B.) zur Anwendung, wonach eine Befreiung der Kriegervereine in Lustbarkeitssteuerordnungen nicht vorzuziehen ist. Dagegen steht nichts im Wege Befreiungen oder Ermäßigungen allgemein oder in beschränktem Umfang für die an bestimmten Tagen, namentlich bei patriotischen Feiern stattfindenden Lustbarkeiten zuzulassen.

Der Finanz-Minister (gez.) Miquel. Der Minister des Innern (gez.) von der Hede.

Br. Eylau, den 5. Juli 1899.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erliche ich, vorstehenden Erlass genau zu beachten.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 506. Der Gerichtsvollzieher stoch aus Friedland Ostpr. wird im Jahre 1899 die Sprechstunden bei dem hiesigen Amtsgerichte nur an jedem **ersten** Wodennmarkttage im Monat von 10 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags abhalten.

Den Parteien steht es jedoch außerdem frei, schriftliche Anträge dem Gerichtsvollzieher noch nach feinem, dienstlichen Wohnsitz in Friedland Ostpr. zugehen zu lassen.

Donau, den 1. Juli 1899.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 507. **Einladung zum Abonnement** auf den

„Preussischen Volksfreund.“

Mit dem 7. Juli beginnt ein neues Quartal und der „Preussische Volksfreund“ muß darnach schleunigst bei der Post, in der Expedition oder den freundlichen Helfern neu bestellt werden.

Der „Volksfreund“ hat schon schöne Erfolge erzielt und zählt viele Tausende (29700) zu seinen Lesern, die ihn Alle lieb und werth halten. Er ist damit aber noch nicht zufrieden, er möchte gern bei jedem kleinen Manne im Preußenlande einkehren und Gutes stiften.

Der „Volksfreund“ wird auch fernerhin seine Aufgabe darin suchen, die Treue zu unserm Kaiser und König und dem deutschen Vaterlande zu pflegen, er wird dafür eintreten, daß man die evangelische Kirche, Gottes Wort und Gottes Haus lieb behalte, daß Demokraten u. d. Socialdemokraten nicht den Rest von Verstand verderben, der noch im Lande wohnt, daß Handwerk und Ackerbau wieder den goldenen Boden gewinnen, den sie einstmals hatten, daß für die Armen und Glenden, die Gefährdeten und Verlorenen in christlicher Liebe gesorgt werde.

Er will für Leute, die nur am Sonntag ihre Zeitung lesen können, das wissenwerthe und wichtige herausheben, so daß sie schließlich ebensoviel wissen als die Zeitungstiger, die täglich Stöße von bedrucktem Papier verschlingen.

Er will auch unterhaltendes und vergnügliches bringen.

Er will endlich auch unser gutes Ostpreußen mehr zu Ehren bringen, als es bisher der Fall war.

So wird der „Volksfreund“ im Gegensatz zu den falschen Freunden unseres Volkes, den Schand- und Lohblättern, seinen Namen verdienen und, wenn er Freitags oder Sonntags zu seinen Lesern kommt, mit freudigem Willkommen empfangen werden.

Glück auf zum neuen Quartal unter dem alten Wahlspruch: Mit Gott für König und Vaterland.

Bestellungen auf den „Preussischen Volksfreund“ nehmen sämtliche Postämter zum Preise von 40 Pf. für das Vierteljahr, sowie die Expedition in Königsberg, Altstadt, Banggasse 29, entgegen.

Werden 10 oder mehr Exemplare gewünscht, so ist die Bestellung bei der Expedition des „Preussischen Volksfreunds“ mittelst Postanweisung zu bewirken. Der Bezugspreis beträgt für 10 Exemplare Mk. 3,—, jedes weitere Exemplar 30 Pf. mehr für das Vierteljahr bei freier Zusendung an eine Adresse.

Königsberg i. Pr., im Juli 1899.

**Die Redaction und Expedition
des Preussischen Volksfreunds.**

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Ausnahme.

Nr. 54.

Pr. Gylan, Mittwoch den 12. Juli

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 508. Pr. Gylan, den 10. Juli 1899.
Der Weg von Schlanbienen nach Görken ist dem öffentlichen Verkehr wieder freigegeben.
Der Landrath.

Nr. 509. Pr. Gylan, den 10. Juli 1899.
Unter den Schweinen des Gutsbesizers Bornmitt-Mollwitten ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 510. Pr. Gylan, den 10. Juli 1899.
Unter den Schweinen des Besitzers Quednau sowie des Aufmanns Wislitz in Urub, des Besitzers Bah und Antifrau Ehler in Abshwangen ist die Schweinefleuche ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 511. Pr. Gylan, den 8. Juli 1899.
Der Amtsvorsteher Mäckenburg in Schrombehnen ist zurückgetreten und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.
Der Landrath.

Nr. 512. Pr. Gylan, den 10. Juli 1899.
Im Einverständniß mit den Herren Kreisrathsschulinspektoren habe ich die Sommerferien für die ländlichen Schulen auf die Zeit vom 29. Juli bis 21. August d. Js. festgelegt.
Der Landrath.

Nr. 513. Pr. Gylan, den 11. Juli 1899.
Bekanntmachung.
Zum Zwecke der Melioration wird in nächster Zeit im Gute Heinrichswalde das dortige Bruch abgebrannt werden.
Der Landrath.

Nr. 514. Pr. Gylan, den 10. Juli 1899.
Einige von Beamten des Reichs und Preußens gebildete Vereine haben eine bedauerliche und bedenkliche Haltung angenommen.

So fern auch der Reichsregierung und der preussischen Regierung die Absicht liegt, den Beamten die Bildung von Vereinen und Gesellschaften zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, zur Hebung der geistigen und sittlichen Ausbildung der Mitglieder und

zur Förderung ihrer Standesinteressen zu verwehren oder sie in ihrem Petitionsrecht zu beschränken, so bestimmt auch doch von den Kaiserlichen und Königlichen Beamten erwartet und verlangt werden, daß sie dabei diejenigen Schranken innehalten, welche für alle Beamten durch ihren geleisteten Eid und ihre amtliche Stellung gegeben sind.

Die Theilnahme an Vereinen, welche hiermit in Widerspruch stehende Bestrebungen verfolgen und insbesondere beabsichtigen, durch den massenhaften Zusammenschluß von Vereinsmitgliedern einen Druck behufs Durchziehung ihrer Forderungen auf die obersten Reichs- und Staatsbehörden zu üben, und die Erreichung ihrer Forderungen nicht von der Fürsorge des Reichs oder des Staats erwarten, sondern dieselbe zu erzwingen unternehmen, deren offizielle Organe sich einer unzulässigen und ungehörigen Sprache bedienen, die Unzufriedenheit schüren, das Vertrauen zu den Vorgesetzten untergraben und sogar durch eine fortgesetzte Herabziehung der Achtung vor den letzteren die Disziplin gefährden, — ist, wie die Beamten bei objektiver Prüfung selbst einsehen müssen, für sie nicht statthaft.

Die Kaiserlichen und Königlichen Beamten werden, wie die Reichs- und Staatsregierung zuverlässlich vertrauen, auch ohne daß sie von den vorgesetzten Behörden auf die Unzulässigkeit eines solchen Verhaltens besonders aufmerksam gemacht werden, sich von derartigen Bestrebungen fern halten und, falls das Bewußtsein ihrer Beamtenpflicht sie vor der Theilnahme an denselben bisher nicht ohnehin bewahrt hat, in Zukunft die bezeichneten Vereine meiden und die betreffenden Sachorgane nicht weiter durch ihre Betheiligung an denselben fördern.

Die Kaiserlichen und Königlichen Beamten müssen ihren alten Ruhm der Treue, der unentwegten Pflichterfüllung und der Disziplin sorgfältig wahren und sich hüten, durch unzulässige Agitationen auch nur den Schein zu erwecken, als wenn sie selbst unbedenkt auf Wege gerieten, welche durch die unansprechlichen Folgen dem Staate und ihnen selbst nur zum schwersten Schaden gereichen würden.

Niemals mehr als in der gegenwärtigen Zeit, wo die Linkspartei an den Grundfesten unseres Vaterlandes zu rütteln sucht, ist dies eine der obersten Pflichten aller öffentlichen Beamten. Sie müssen es als eine Ehrenpflicht erkennen, in dieser Richtung der königstreuen Bevölkerung ein Vorbild zu sein.

Der Landrath.

Nr. 515.

Br. Gylan, den 6. Juli 1899.

Es ist Seitens der mit der Granulosebekämpfung betrauten Bezirksärzten darüber Mißlage gefestigt worden, daß die mit Granulose behafteten Angehörigen der in ärztlicher Behandlung stehenden Schulkinder sich gelegentlich der Anwesenheit des Bezirksarztes in den einzelnen Schulen dem Bezirksarzt nicht vorstellen und dadurch die Bekämpfung der Granulosekrankheit erschweren. Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 11. Januar d. Js., welche den Amtsvorstehern und Lehrern der verschiedenen Schulen zugegangen ist, erlaube ich die Lehrer, die Orts- und Amtsvorsteher, in geeigneter Weise darauf einzuwirken, daß die erkrankten erwachsenen Personen sich dem Bezirksarzt bei seiner Anwesenheit in den Schulen zur Behandlung vorstellen. Es empfiehlt sich, daß die Lehrer die betreffenden Personen des Orts- und Amtsvorstehern bezeichnen und diese ihrerseits auf sie einwirken.

Diese Verfügung ist den Lehrern zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.

Der Landrath.

Nr. 516.

Br. Gylan, den 10. Juli 1899.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Erlässe vom 7. Juni 1899 der Kommission der gegenwärtig in Dresden stattfindenden Deutschen Kunstausstellung die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten, von der Königlich Sächsischen Staatsregierung genehmigten öffentlichen Auspielung von Ausstellungszugewandten auch in diesseitigen Staats-ebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Looze zu verreiben.

Es sollen 100000 Looze zu je 1 Mark ausgegeben und 2161 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 Mk. ausgesetzt werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Looze keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 517.

Br. Gylan, den 6. Juli 1899.

Betrifft die während der bevorstehenden Sommerferien vorzunehmenden Schul-Reparaturen. Nach §. 12 der Weichsätsanweisung für die Schulvorstände vom 18. September 1856 ist es eine der vorzüglichsten Pflichten der Schulvorsteher, besonders der am Schullehre anwesenden, für die gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung des Schulbaues, der dazu gehörigen Wirtschaftszugebäude, wie für Anschaffung und Verteilung der Schulgeräte Sorge zu tragen. Namentlich haben die Schulvorstände im Falle des Baubehürfnisses zur gehörigen Zeit die erforderliche das Erforderliche zu veranlassen, die Kontrakte mit den Bauhandwerkern abzuschließen und für die rechtzeitige Beschaffung brauchbarer Baumaterialien zu sorgen.

Die geeignetste Zeit zu dergleichen Schulbauten bietet sich offenbar in den bevorstehenden Sommerferien dar; namentlich wird dann in allen Schulen das Weichen der Zimmer, die Reparatur der Schillische und Bänke, der Oefen, Thüren, Schlösser und Fenster, der Bücher und dergleichen mehr vorgenommen werden können, während, wenn dieser günstige Zeitpunkt veräußt wird, die später nach dem Wiederbeginn des Schulunterrichts vorgenommenen Bauten und Reparaturen theils wegen

der vorgeriickten Jahreszeit unzwedmäßig sind, theils den Schulunterricht föhren. Hiernach mache ich es den Schul- und Ortsvorständen zur strengsten Pflicht, angesichts dieser Verhütung, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, die nöthigen Einleitungen zu sämmtlichen vorhin erwähnten Schulreparaturen dergestalt zu treffen, daß sie gleich nach dem Beginn der Sommerferien ausgeführt werden können, widrigenfalls ich auf begründete Beschwerden der Herrn Volksschulinspektoren und Lehrer empfindliche Ordnungsstrafen festlegen und die erforderlichen Reparaturen für Bekuhung der sämmtigen Schulgemeinden bewirken lassen werde.

Der Landrath.

Nr. 518.

Br. Gylan, den 10. Juli 1899.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des verfloffenen Monats Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfangers	Der Jagdschein ist gültig bis
Zahlbare Jahres-Jagdscheine	
Hermann Reußig, Wirtschaftler-Trintheim	8. 6. 1900.
Wilhelm Krutz-Grimmann	12. 6. 1900.
Vinder Gutsbesitzer-Außlappen	22. 7. 1900.

Nr. 519.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der noch immer bestehenden Zweifel über die Versicherungspflicht von weiblichen Personen wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Weibliche Personen einschließlich verheirateter Frauen und Wittwen sind versicherungspflichtig, sobald sie berufsmäßige Lohnarbeit verrichten.

Berufsmäßig ist die Lohnarbeit dann, wenn dieselbe zwecks Beschaffung eines Beitrags zum Lebensunterhalte für die Arbeiterin oder deren Angehörige in mindestens 12 Wochen eines Jahres geleistet wird. Hierbei zählen diejenigen Wochen mit, in welchen auch nur an einem Tage Lohnarbeit verrichtet wird, und die Versicherungspflicht ist unabhängig von der Höhe des verdienten Lohnes.

Dagegen tritt die Versicherungspflicht nicht ein für diejenigen weiblichen Personen, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes **dauernd nicht mehr im Stande sind**, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher weiblicher Arbeiter zu verdienen.

Königsberg i. Pr. den 23. Juni 1899.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Ostpreußen.

Vandens-Hauptmann.

von Brandt.

*

Br. Gylan, den 4. Juli 1899.

Die Ortspolizeibehörden erlaube ich, die vorstehende Bekanntmachung den Ortseingewohnten zur Kenntnis zu bringen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 520. **Eröffnung der niederen Jagd.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Königsberg hierdurch festgesetzt, daß die **dreijährige Schonzeit**

1. für Rebhühner, Fasanen und Wachteln mit dem Ablauf des 24. August,
2. für Hasen mit Ablauf des 14. September ihr Ende erreichen soll.

Königsberg, den 21. Juni 1899.

Der Bezirks-Ausschuß. J. B.: Grüt.

Nr. 521. **Prüfung von Maschinen für Seedampfschiffe.**

Zur Prüfung von Maschinen für Seedampfschiffe ist ein Termin auf **Donnerstag den 21. September 1899** und eventl. die folgenden Tage angelegt. Meldungen zu dieser Prüfung mit ten in der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 26. Juli 1891 — Reichsanzeigerblatt Seite 359. u. ff. — vorgeschriebenen Zeugnissen sind spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 55 Bfg. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einzahlung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgesehenen Fällen von dem die Prüfung Nachsuchenden **durch polizeilich beglaubigte Atteste** nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraumes die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparaturwerkstätte, und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmelz- oder Kesselschmelz beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum

1. Oktober 1887 zu einer Maschinenprüfung zugelassen waren. Diejenigen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinenisten III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Königsberg, den 20. Juni 1899.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffsmaschinen.
Ratus, Geheimer Baurath.

Nr. 522. **Bekanntmachung.**

Der Zwangszüdling Leo Kaminowski ist aus seiner Lehrstelle bei dem Schuhmachermeister Vachermund in Heilsberg nach Verübung mehrerer Diebstähle am 7. Juni d. Js. entwichen.

Es wird erucht, den p. Kaminowski festzunehmen und in die unten bezeichnete Anstalt abzuliefern.

Signalement: Geburtsort Rätznersdorf Gr. Kommerst, Religion katholisch; Alter: geboren den 2. November 1883, Größe 1,40 m, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, obere Schädelbedeckung brunnförmig, Augenbrauen dunkel, Augen blau, Nase gerade und spitz, Mund klein, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Geßalt schlank, Sprache deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: Beim heftigen Sprechen zeigte sich ein Zucken in der rechten Gesichtshälfte.

Provinzial-Zwangserziehungs-Anstalt.

Tempelberg, den 5. Juli 1899.

Der Direktor. Krause.

Nr. 523. Wegen Verletzung der Vorstrafe in Altmenhäusern wird die Passage auf vier Wochen gesperrt.

Ab Schwangen, den 3. Juli 1899.

Der Amtsvorsteher. Wiedemann.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 55.

Pr. Eylau, Sonnabend den 15. Juli

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 524. Pr. Eylau, den 12. Juli 1899.
In dem Gute Wollwitten ist ein Stab am Milzbrand verendet.

Der Landrath.

Nr. 525. Pr. Eylau, den 13. Juli 1899.
Der Vorlauf unter den Schweinen in Tabiansfelde ist e. loschen.

Der Landrath.

Nr. 526. Pr. Eylau, den 13. Juli 1899.
Die Schweineeiche in der Molkeret zu Hbern angen ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 527. Pr. Eylau, den 12. Juli 1899.
Ich bringe hierdurch zur Kenntniz der Ortsbehörden des Kreises, daß eine neue Servisvorschrift vom 9. März d. Js. erschienen ist.

Das Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Felde vom 29. Februar 1868 ist am 1. April d. Js. außer Kraft getreten.

Der Landrath.

Bekanntmachungen andere Behörden.

Nr. 528. Bekanntmachung.

Aus den seitens des Herrn Ministers überwiesenen Mitteln sind die für das Rechnungsjahr 1898/99 für die Minderhöfe der Alterszulagen der Lehrer erhobenen Beiträge zur Alterszulagekasse zurückgezahlt.

Es sind danach von den Schulverbänden gegen Quittung der Schulkasse nach untenstehendem Formalar zu empfangen:

Für jede im Rechnungsjahr 1898/99 vollbesetzt gewesene Schulleihe	4,00 Mk.
für die II. Schulleihe zu Steinheim	3,00 Mk.
für die II. Schulleihe zu Wittenberg	1,33 Mk.

Ihm baldige Abhebung wird erucht.

Zu denselben Gemeinden, in denen die Schulkassen sich befinden, wollen die Herren Gemeindevorsteher den

Schulkassenrendanten von dieser Bekanntmachung Kenntniz geben.

Königliche Kreiskasse.
Zwecklein.

Quittung.
Mk. . . . Bf.

buchstäblich:
Beiträge zur Alterszulagekasse der Volksschullehrer für 1898/99 sind der unterzeichneten Kasse von der Königlichen Regierungshauptkasse zu Königsberg erhalten worden, wofür hiermit quittirt.

denten 1899.
Die Drehschulkasse.

Beziehen.
Der Vorsitzende des Schulvorstandes bezw.
(Siegel.) Der Magistrat.

Nr. 529. Königliche Baugewerkschule zu Königsberg i. Pr.

Ausbildung von Baugewerksitzenden aller Art. Bautechniker, technischen Hilfskräften für Bauplan und Bureau, Vorbereitungen für die mittlere Baubeamtulaufbahn (Königliche Baulehrer, technische Regierungsreferäre, Garnison-Bauwärter u. dergl.).

Zur Aufnahme ist, außer einer mindestens sechsmonatlichen praktischen Thätigkeit in einem Baugewerbe, Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache und im Rechnen erforderlich. Diese Kenntniz ist, falls sie nicht durch ein Schulzeugniz unzweifelhaft festgestellt sind, durch eine Aufnahmeprüfung zu erweisen.

Beginn des Winterhalbjahres am 30. Oktober d. J. Aufnahme- und Nachprüfungen am 19. Oktober Vormittags von 8 Uhr ab.

Mit der Baugewerkschule ist eine Abtheilung für Wiesen- und Tiefbautechniker verbunden, in welche der Uebergang aus der 3. Baugewerkschulklasse stattfindet. Prüfung als Wiesenbaumeister.

Anmeldungen sowohl für die Baugewerks- als für die Wiesenbauschule sind bis spätestens 31. Juli d. J. zu richten an die Direktion, von der auch Auskünfte und Lehrpläne zu erhalten sind.

Der Direktor. von Esjath.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheinet:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Ngr.

Verantwortliche Redaction:
Königl. Landrathsamt.Inserate finden in diesem Blatte
seltne Aufnahme.

Nr. 56.

Pr. Gylau, Mittwoch den 19. Juli

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 530. Pr. Gylau, den 18. Juli 1899.
Dem Pfarrer Köhne in Kl. Degen ist die Ortsaufsicht über die Volksschulen des Kirchspiels Kl. Degen übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 531. Pr. Gylau, den 17. Juli 1899.
An Stelle des nach Wohnort verlegten Oberwachtmeisters Bantke ist der beehrte Herr Darm Straube als interimistischer Oberwachtmeister hierher versetzt worden.

Der Landrath.

Nr. 532. Pr. Gylau, den 14. Juli 1899.
Der Besitzer Mly aus Lemitten ist zum Schulvorstandsmitgliede für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 533. Königsberg, den 1. Juli 1899.
Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 die Errichtung einer Zwangsinnung für alle in den Amtsgerichtsbezirken Pr. Gylau und Landsberg des Stellmacher- und Drechsler-Gewerbe selbstständig betreibenden Personen mit dem Sitze in Pr. Gylau anzuordnen.

Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1 a. a. O.) habe ich den Herrn Landrath von Gleru in Pr. Gylau zu meinem Stenographen ernannt.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Pr. Gylau, den 17. Juli 1899.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Stellmacher- und Drechsler-Gewerbe im Bezirk der Amtsgerichte Pr. Gylau und Landsberg von heute ab schriftlich oder mündlich bis zum 3. August cr. bei mir abgegeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärungen kann bis zum angegebenen Tage an den Werktagen von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr Nachmittags auf dem landrathlichen Bureau Pr. Gylau erfolgen.

Ich fordere, sämtliche Handwerker, welche im vorgenannten Bezirke das Stellmacher- und Drechslergewerbe selbstständig betreiben, zur Abgabe ihrer Erklär-

ungen mit dem Bemerken an, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, daß der Erklärende die Errichtung einer Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitraumes eingehende Erklärungen unberücksichtigt bleiben.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntniß der in ihren Bezirken wohnhaften bertheiligten Handwerker zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 534. Berlin, den 6. Juni 1899.
In dem Testamente des am 28. Novbr. der 1896 in Kiew gestorbenen Preussischen Staatsangehörigen Ferdinand August Mundt ist den Kindern der Halbchwester des Verstorbenen, Wilhelmine Schmidt, geborenen Schulz, aus Berlin ein Vermächtniß von 1000 Rubel ausgesetzt worden.

Nach den Angaben des Testaments stammte die Frau Wilhelmine Schmidt aus der ersten Ehe der Mutter des Erblassers, Dorothea, geborenen Frank, aus Weizen a. O., mit einem Schulze; es heißt im Testament weiter, daß sie im Jahre 1856 in Berlin gestorben und ihr Ehemann nach ihrem Tode mit den hienverbliebenen Kindern nach Königsberg gezogen ist.

Die Witwe des Erblassers weiß sich außerdem noch zu erinnern, daß der Todestag der Frau Schmidt in den Juni 1856 fiel und daß sie zwei Töchter hinterlassen hat, die zur Zeit ihres Todes acht und fünf Jahre alt waren. Die Vornamen der Kinder kennt sie nicht.

Nach anderen Personen, die im Testament bedacht worden sind, ist nichts Näheres über die Kinder und ihren Aufenthalt bekannt.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

* * *

Pr. Gylau, den 10. Juli 1899

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, nach dem Verbleib der Kinder der Frau Schmidt sorgfältige Nachforschungen anzustellen und mir über das Ergebnis innerhalb 5 Wochen zu berichten.

Vacatangelegen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Nr. 535. Berlin, den 26. Juni 1899.

Bei Ausführung der vom Königl. Meteorologischen Institut zu Berlin geleiteten magnetischen Landesaufnahme ist die Erfahrung gemacht worden, daß eine Reihe von trigonometrischen Punkten II. und III. Ordnung des Königlichem Generalstabes, welche als Beobachtungsstationen dienen, sich oft als unbrauchbar erweisen haben,

indem die Punkte nicht immer den gewünschten Ausblick gewähren, zumellen auch die dieselben markirenden Seile ganz verlegt oder entfernt worden waren.

Es bezieht daher die Rücksicht, von den Königl. Kaiserlichen über die Verschiedenheit der einzelnen trigonometrischen Punkte des dortigen Regierungsbezirks theils schriftliche, theils mündliche Erfindigungen einzuziehen, um räumliche Zu- und Abreisen zu vermeiden. Ferner ist es von Wichtigkeit, bei Aufsuchung der Seile die Hüthe der Ortsgegenden zu besitzen, schon um Verdröhrungen wegen etwaiger Flurbeschädigungen — die vorstehenden Falls von anderer Seite erfolgt werden — vorzubeugen. Auch wird durch die geplanten Maßnahmen für ein schnelleres Vormärtskommen unseres Beobachters gesorgt, der auf jeden Ort nur einen Tag verwenden soll. Derselbe wird sich durch ein von mir gezeichnetes offenes Schreiben legitimiren.

Der Direktor des Königl. Meteorologischen Instituts.
F. B. Fremser.

Pr. Gylau, den 15. Juli 1899.

Die Ortsbehörden und beteiligten Personen ersuche ich, den Beamten der magnetischen Landesaufnahme keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Der Landrath.

Nr. 536.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Der hiesige niederländische Geandte hat die Vermittlung des Auswärtigen Amtes zur Auffindung des siebenjährigen Albertus Berrus Johannes von Wezel erbeten, der seit dem 25. April d. Js. aus dem elterlichen Hause in Haag verschwunden ist.

Der Knabe hat eine hohe Stirn, blondes Haar, blaue Augen, Stumpfnase, großen Mund, volle Lippen, gesunde Zähne und röthliche Gesichtsfarbe, er ist ziemlich kräftig, trägt graues Beinkleid, schwarzen Hittel mit weißen Streifen, rothe Halsbinde, Marottenmütze, schwarze Strümpfe und Schnärtiefel.

In den Niederlanden hat sich trotz eifriger Nachforschungen keine Spur von dem Knaben ermitteln lassen. Er ist zuletzt am 25. April d. Js. in Haag in Begleitung eines gutgekleideten Mannes, für den weitere Merkmale fehlend, gesehen worden. Da das Kind ein einschmeichelndes Weich besitzt und sich leicht anschließt, ist die Vermuthung nicht ausgeschlossen, daß es entführt worden ist.

Sie werden ersucht, nach dem Verbleibe des Knaben im dortigen Bezirke Nachforschungen anstellen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß derselbe gegebenen Falls bis auf weitere, diesseitige Anordnung in sicherer Weise untergebracht wird.

Sollte der Verbleib oder auch nur Spuren seines Verbleibens ermittelt werden, so ersuche ich, mich sofort telegraphisch in Kenntniß zu setzen. Eine Photographie, welche den Knaben in einem etwas früheren Alter darstellt, ist dem hiesigen Polizei-Präsidenten überliefert worden und kann von diesem im Bedarfsfalle erbeten werden.

Der Minister des Innern.

Pr. Gylau, den 11. Juli 1899.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Genannten Nachforschungen anzustellen und mir gegebenen Falls, sofort eventl. telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Nr. 537.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Bei der Vorabschätzung von Flurhäden in Gemäßheit der Vorschriften des Absatz 3 bis 5 der Ausführungsverordnung zu § 14 des Naturalvertheilungsgesetzes sind nach mir vorliegenden Mittheilungen Mißstände zu Tage getreten.

Namentlich haben die Ortsvorstände von der Befugniß, die Abertung der Felder vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission anzuordnen, stellenweise in Fällen Gebrauch gemacht, in denen diese Maßnahme zur Verhütung eines höheren Schadens nicht erforderlich war. Die Angaben der Ortsvorstände und der zugezogenen Ortsangehörigen über den Umfang des Schadens ließen ferner mitunter die notwendige Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit vermissen. Endlich haben sich die von den Ortsvorständen vorgenommenen Feststellungen häufig nicht auf die Ermittlung des Standes der beschädigten und abzuertenden Felder, die Menge (Fuder usw.) und Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens beschränkt, sondern es ist entgegen dem Eingang des erwähnten Vorschriften die Höhe der Entschädigungssumme selbst festgesetzt worden.

Ich ersuche, die Ortsvorstände des dortigen Regierungsbezirks auf die Unzulässigkeit solcher Vorkommnisse hinzuweisen und ihnen dabei zur strengsten Pflicht zu machen, von der sogenannten Vorabschätzung (Anordnung der Abertung der Felder nebst Feststellung des Schadenumfanges) nur in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen dies zur Verhütung eines höheren Schadens unbedingt notwendig erscheint, sowie auf die unbedingt Zuverlässigkeit über den Abschätzungskommissionen zu machenden Mittheilungen über den Befund gewissenhaft Bedacht zu nehmen. Außerdem ist ihnen dringend zu empfehlen, über die Vorabschätzungen schriftliche Aufzeichnungen zu machen, thunlichst in Form eines auch von den zugezogenen Ortsangehörigen zu unterschreibenden kurzen Protokolls.

Der Minister des Innern.

Pr. Gylau, den 12. Juli 1899.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsvorstände des Kreises mit dem Ersuchen, denselben genau zu beachten.

Der Landrath.

Nr. 538.

Städtzooey, den 10. Juli 1899.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3. d. Was dem geschäftsführenden Auskuffe für den Lugsperdemarkt zu Bromberg die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden Marktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Reit- und Fahrgeräthen pp. nach Maßgabe des eingezeichneten Planes zu veranstalten und die Lot — 120000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Zahl der Gewinne beträgt 2020 im Gesamtwerthe von 48350 Mark.

Pr. Gylau, den 12. Juli 1899.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß den Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 539.

Polizeiverordnung.

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung vom 15. August 1896 (Amtsblatt der Regierung zu Königsberg Stück 34 Seite 313) der Regierung zu Gumbinnen Stück 35 Seite 316.)

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Ostpreußen Nachstehendes verordnet.

§. 1.

Der zweite Absatz der Littr. b des § 1 der Poli-

zeiverordnung vom 15. August 1896, betreffend die Einrichtung und den Gebrauch der nicht im Fahren arbeitenden landwirthschaftlichen Maschinen wird aufgehoben.

Königsberg, den 28. Juni 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Graf von Bismarck.

Nr. 540.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. August bis 15. September d. Js. werden Auflassungserklärungen und andere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen Abwesenheit des Richters nicht aufgenommen.

Br. Eylau, den 12. Juli 1899.

Königliches Amtsgericht.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Er scheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 57.

Pr. Gylan, Sonnabend den 22. Juli

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 541.

Pr. Gylan, den 12. Juli 1899.

Verpachtung der Gemeindejagden betreffend.

Da bei der Verpachtung der Gemeindejagden bezw. bei dem Abschluß der Gemeindejagdverträge nicht immer die genügende Rücksicht auf die Beobachtung der jagdpolizeilichen Vorschriften genommen wird, so bestimme ich hiermit, daß mir fortan die Jagdpachtverträge **unbedingt vor ihrer Vollziehung durch den Jagdpächter zur Prüfung durch die Herren Gemeindevorsteher vorgelegt werden.**

Indem ich den Herren Gemeindevorstehern die Befolgung der vorstehenden Anordnung zur Pflicht mache, bemerke ich, daß ich eine Unehlgung derselben unmissichtlich bestrafen würde.

Der Landrath.

Nr. 542.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich hiermit nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Die Polizei-Verordnung betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 26. November 1889, ergänzt durch die Polizei-Verordnung vom 29. April 1891 erhält im § 31 folgenden Zusatz:

In den Spezialitäten-Theatern kann das Rauchen von der Spezialebehörde gestattet werden, wenn nur eine Bühne ohne Verkleidung, Schürboden und Schürgalerie vorhanden ist und wenn sämtliche Kulissen, Soffiten, Eintrahänge, Verjagklüfte, sowie der Vorhang aus unverbrennlichen Stoffen — im Gegenfalle zu schwer entflammbar hergestellt sind. Dagegen ist in allen Räumen des Bühnenbaues das Rauchen auch in Spezialitäten-Theatern verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht weitergehende Vorschriften Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
Königsberg, den 2. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident,
von Tschadowitz.

* * *

Nr. 543.

Pr. Gylan, den 20. Juli 1899.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, die Erfüllung der in obiger Verordnung gestellten Bedingungen zu kontrolliren.
Der Landrath.

Nr. 544.

Pr. Gylan, den 20. Juli 1899.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 11. d. Mts. (Kr. Bl. S. 169) theile ich zur Vollständigung der Beschreibung des vermißten Knaben Albertus Petrus Johannes van Bezol noch Folgendes mit:

Derselbe hat an der rechten Halsseite oben zwei Muttermale und unterhalb des Schlüsselbeins eine von einer Operation herrührende Narbe; auch trägt er wegen eines linksseitigen Bruches ein Bruchband.

Der Landrath.

Nr. 544.

Pr. Gylan, den 20. Juli 1899

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die dem Central-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Nothen Kreuz durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Mai 1898 für das Jahr 1899 genehmigte Geldlotterie statt dessen im Jahre 1902 nach demselben Spielplane stattfinden.

Zugleich haben Seine Majestät dem deutschen Central-Komitee bei Errichtung von Heilstätten für Lungenfranke die Erlaubnis zu ertheilen geruht, für seine Zwecke im Jahre 1899 eine Geldlotterie nach Maßgabe des für die Nothe Kreuzlotterie genehmigten, nur hinsichtlich des Preises der Loose modifizirten Planes zu veranstalten und die Loose — 400000 Stück zu je 3 Mk. 30 Pf. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 545.

Pr. Gylan, den 19. Juli 1899.

Der Pfarrer Kahle aus Königsberg wird am Sonntag, den 10. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr in der Stadtkirche zu Partenftein einen Taubstummen-Gottesdienst nebst Abendmahlsfeier für die Taubstummen der Kreise Friedland und Pr. Gylan namentlich für die in Taubstummen-Anstalten ausgebildeten Taubstummen abhalten. Vor dem Gottesdienste wird eine Verhandlung mit den Kindern in der Sakristei stattfinden.

Der Landrath.

Nr. 546. Br. Gylau, den 20. Juli 1899.
 Nachdem nunmehr seitens der Veranlagungs-Commission über die gegen die pro 1899 erfolgte Veranlagung zur fängeren Einkommensteuer (Einkommen unter 900 Mark) eingelegten Vermuthungen Entscheidung getroffen ist, werden die Bescheide den Magisträten, sowie den Guts- und Gemeindevorständen zur sofortigen Anshändigung an die betreffenden Steuerpflichtigen mittels Umschlages in diesen Tagen zugehen.

Somit eine Herabsetzung des Steuerbetrages bezw. Steuerfreilassung stattgefunden hat, ist den betreffenden Gemüthen der entsprechende Theil der Gemeindeabgaben zu erlassen, oder, falls schon Zahlung geleistet ist, zurückzuerstatten.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 547. Br. Gylau, den 15. Juli 1899.
 Nach § 6 des Statuts der Cnpr. landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft läuft die Wahlperiode der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung am 1. April n. Js. ab. Es sind daher gemäß §§ 6 und 7 a. a. D. sowie der Ausführungsanweisung der Herren Ressortminister vom 4. Juni 1887 und der dazu gehörigen Wahlordnung (Anschblatt pro 1887 Seite 199 ff) Neuwahlen vorzunehmen.

Die Neuwahl hat bestimmungsgemäß durch die von den Stadt- und Landgemeinden und den selbstständigen Gutsbesitzern zu bezeichnenden Wahlmänner stattzufinden und zwar ist für jede Stadt- und Landgemeinde, sowie für jeden selbstständigen Gutsbezirk ein im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlicher Wahlmann aus der Mitte der den Gemeinden bezw. den selbstständigen Gutsbezirken angehörenden unter das landwirthschaftliche Unfallversicherungsgezet fallenden Betriebsunternehmer oder bevollmächtigte Betriebsleiter namhaft zu machen.

Die Bezeichnung der Wahlmänner erfolgt in den Städten durch die Stadtverordnetenversammlung, in denjenigen Landgemeinden, in welcher eine Gemeindevertretung besteht, durch die Gemeindevertretungen, in den übrigen Landgemeinden und den selbstständigen Gutsbezirken durch die betreffenden Ortsvorsteher.

Die Magisträte, sowie die Guts- und Gemeindevorstände erlaube ich, mir bis spätestens den 19. August cr. die Wahlmänner schriftlich unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort namhaft zu machen. Dabei bemerke ich noch, daß diejenigen Ortschaften, für welche bis zu dem gestellten Termin kein Wahlmann bezeichnert ist, bei der Wahl des Delegirten zur Genossenschaftsversammlung unvertreten bleiben.

Die Vorladung der Wahlmänner zur Wahl wird von hier aus erfolgen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 548. Br. Gylau, den 20. Juli 1899.
 Die betreffenden Ortsvorstände des Kreises veraulasse ich, nachstehende Bekanntmachungen des Herrn Regierungs-Präsidenten s o s o r t zur Kenntniß der theilhaftigen Handwerker zu bringen.
 Der Landrath.

Königsberg, den 14. Juli 1899.
 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der theilhaftigen Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September dieses Jahres eine Zwangsinnung für das Töpfer-Handwerk in dem Bezirke des Kreises Br. Gylau mit dem Sitze in Br. Gylau und dem Namen Töpfer-Innung (Zwangsinnung) zu Br. Gylau errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Töpferhandwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schliesse ich zu demselben Zeitpunkte die bisherigen Töpfer-Innungen in Br. Gylau und Kreuzburg.
 Der Regierungs-Präsident.

Nr. 549. Königsberg, den 14. Juli 1899.
 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der theilhaftigen Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September d. Js. eine Zwangsinnung für das Miemer- und Sattler-Handwerk in dem Bezirke des Kreises Br. Gylau mit dem Sitze in Br. Gylau und dem Namen Miemer- und Sattler-Innung (Zwangsinnung) zu Br. Gylau errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Miemer- und Sattler-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schliesse ich zu demselben Zeitpunkte die bisherigen Miemer- und Sattler-Innungen in Br. Gylau und Kreuzburg.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 550. Königsberg, den 14. Juli 1899.
 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der theilhaftigen Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September d. Js. eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schloffer- und Klempner-Handwerk in dem Bezirke des Amtsgerichts Landsberg mit dem Sitze in Landsberg und dem Namen Schmiede-, Schloffer- und Klempner-Innung (Zwangsinnung) zu Landsberg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schmiede-, Schloffer- und Klempner-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schliesse ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schmiede-, Schloffer- und Klempner-Innung in Landsberg.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 551. Königsberg, den 14. Juli 1899.
 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der theilhaftigen Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September d. Js. eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk in dem Bezirke des Amtsgerichts Br. Gylau und der im Kreise Br. Gylau belegenen Theile der Amtsgerichtsbezirke Dornau und Bauteufeln mit dem Sitze in Br. Gylau und dem Namen Schuhmacher-Innung (Zwangsinnung) zu Br. Gylau errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schuhmacher-Zunftung in Br. Gylau.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 552. Königsberg, den 14. Juli 1899.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September d. Js. eine Zwangszunftung für das Tischler-Handwerk in dem Bezirke des Amtsgerichts Kreuzburg mit dem Sitze in Kreuzburg und dem Namen Tischler-Zunftung (Zwangszunftung) zu Kreuzburg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Tischler-Handwerk betreiben, dieser Zunftung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Tischler-Zunftung in Kreuzburg.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 553. Königsberg, den 14. Juli 1899.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September d. Js. eine Zwangszunftung für das Schmiede-Handwerk in dem Bezirke des Amtsgerichts Br. Gylau und der im Kreise Br. Gylau belegenen Theile des Amtsgerichtsbezirks Dornau mit dem Sitze in Br. Gylau und dem Namen Schmiede-Zunftung (Zwangszunftung) zu Br. Gylau errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle

Gewerbetreibende, welche das Schmiede-Handwerk betreiben, dieser Zunftung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Huf- und Waffen-Schmiede-Zunftung in Br. Gylau.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 554. Die durch Extrablatt zu Stück 30 des Regierungs-Amtsblatts unterm 1. August 1892 veröffentlichte Polizei-Berordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Cholera und der Cholera verdächtigen Krankheiten wird bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Königsberg, den 6. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 555. Der Knecht Gustav Krause aus Gut Bönslein hat seinen Dienst dafelbst widerrechtlich verlassen.

Die resp. Behörden eruche ich ergebenst, vom Aufenthaltsort des pp. Krause hierher Kenntniß zu geben.

Abgeschwangen, den 15. Juli 1899.

Der Amtsvorsteher.

Wiedemann.

Nr. 556. Der Knecht Hermann Noweise aus Tiefenthal hat seinen Dienst beim Besitzer Adolf Piesch dafelbst heimlich verlassen. Die Polizei-behörden und Herren Gendarme werden ersucht, nach demselben zu recherchiren und im Betretungsfalle hierher Anzeige zu machen.

Piepnicken, den 17. Juli 1899.

Der Amtsvorsteher. Hess.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 58.

Pr. Eylau, Mittwoch den 26. Juli

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 557. Pr. Eylau, den 22. Juli 1899.
Der Amtsvorsteher Laue in Woymanns hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.
Der Landrath.

Nr. 558. Pr. Eylau, den 22. Juli 1899.
Der Amtsvorsteher MOTHERBY in ARNSBERG ist ver-
reist. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvor-
stehergeschäfte von dem Amtsvorsteher in FRAGENSWALDE
verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 559. Pr. Eylau, den 18. Juli 1899.
Der Pfarrer Blazejewski aus Borken ist zum
Waisenthath für den Gutsbezirk Yengen bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 560. Pr. Eylau, den 20. Juli 1899.
Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher des
Kreises, welche noch mit der Einreichung der Anzeige
darüber, daß die Polizeiverordnung vom 4. November
1887, betreffend die Verhütung von Feuer vor versammelter
Gemeinde verlesen ist, im Rückstande sind, eruche ich,
qu. Anzeige nunmehr in 8 Tagen hier vorzulegen.
Der Landrath.

Nr. 561. Pr. Eylau, den 22. Juli 1899.
Die Königl. Regierungshauptkasse in Königsberg
ist angewiesen, den Standesbeamten die ihnen für das
Staatsjahr 1898/99 zuzehende Copialien-Entscheidung
für die dem Königl. statistischen Bureau eingereichten
Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbe-
fälle in den betreffenden Beträgen durch die betreffenden
Kassen, welche am Amtstische des Standesbeamten liegen,
sonst mittelst Postanweisung portofrei zu zahlen.
Der Landrath.

Nr. 562. Pr. Eylau, den 24. Juli 1899.
Unter den Schweinen der Kaufmannswittme Ma-
tern in Mehlsack ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 563. Pr. Eylau, den 24. Juli 1899.
Der Milzbrand unter dem Viehbestande des Gutes
Gämmerbruch ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 564. Pr. Eylau, den 24. Juli 1899.
Dem Missionsverein Pr. Eylau hat der Herr Ober-
Präsident erlaubt, zum Besten der von ihm verfolgten
Zwecke in nächster Zeit eine Verloosung geschenkweise
dargebotener Gegenstände in der Weise zu veranstalten,
daß eine Liste mit 399 fortlaufenden Nummern, deren
jede einem Loosle zum Preise von 25 Pf. entspricht, inner-
halb des Kirchspiels Pr. Eylau zur Einzeichnung in
Umlauf gesetzt wird.

Die betreffenden Ortspolizeibehörden und Gen-
darmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen,
daß diesem Unternehmen keine Hindernisse in den Weg
gelegt werden.
Der Landrath.

Nr. 565. Pr. Eylau, den 18. Juli 1899.
Nachstehend bringe ich die Uebersicht über die beab-
sichtigte Belegung einzelner Ortschaften des diesseitigen
Kreises durch Truppen der 37. Division während der
diesjährigen Übungen zur Kenntniß der betreffenden Ort-
schaften.

Gleichzeitig eruche ich, für ordnungsmäßige Unter-
bringung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde
Sorge zu tragen.

Der Landrath.

* * *

Uebersicht

über die beabsichtigte Belegung der Gemeinden des Kreises
Pr. Eylau durch Truppen der 37. Division während der
Übungen im Jahre 1899.

Gemeinde	wird belegt		Bemerkungen
	am	mit (Truppen-einl)	
Pr. Eylau	19. 9.	Stab 1. Abth. u. 3. Bata. Feldart. Regt. 16. 7. Inf. 120 M. 73 Pf. u. Gest. Jäg. 3. Pferde 4 Stk. 75 M. 86 Pf. 8. u. 7. 11. 983. 1641. 1897	1. B. u. 7. bedeutet Quartier mit Ver- pflegung und Fou- tagerverabreichung.

Gemeinde	wird belegt		Bemerkungen
	an	mit (Truppentheil)	
Gr. Schmöditten	19./9.	1. Batt. Feldart. R. 16, 5 Off., 98 M. 63 Pf. 2. u. 3.	
Henriettenhof	19./9.	v. 2. Batt. Feld- art. R. 16, 2 Off., 36 M. 24 Pf. 2. u. 3.	
Schlobitten	19./9.	v. 2. Batt. Feld- art. R. 16, 3 Off., 64 M. 40 Pf.	
Tharau Gl.	20./9.	Tab. I. Abthlg. Feldart. R. 16, 3 Off., 12 M. 9 Pf.	
Tharau Dorf	20./9.	v. Gest. Jäg. 3 Pferde 2 Off., 25 M. 28 Pf. 2. u. 3. 5 Off., 37 M. 37 Pf.	
Wittenberg	20./9.	v. 1. Batt. 7. Art. R. 16, 5 Off., 98 M. 63 Pf. 2. u. 3.	
Gr. Lauth	20./9.	v. 2. Batt. 7. Art. R. 16, 3 Off., 65 M. 40 Pf. 2. u. 3.	
Jelau	20./9.	v. 2. Batt. 7. Art. R. 16, 2 Off., 35 M. 21 Pf. 2. u. 3.	
Schremsbuchen Gut	20./9.	v. 3. Batt. 7. Art. R. 16, 2 Off., 54 M. 32 Pf. 2. u. 3.	
Schulstitten	20./9.	v. 3. Batt. 7. Art. R. 16, 2 Off., 54 M. 32 Pf. 2. u. 3.	
Uderwangen	20./9.	Tab. III. Abth. 7. Art. R. 16, 4 Off., 15 M. 11. Pf. v. Train-Abt. 1. 14 Off., 83 M. 116 Pf.	
Thomsdorf	20./9.	18 Off., 94 M. 127 Pf. 7. Batterie Feld- art. R. 16, 4 Off., 95 M. 61 Pf. 2. u. 3.	
Trisching	20./9.	8. Batterie Feld- art. R. 16, 5 Off., 95 M. 61 Pf. 2. u. 3.	

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserat: finden in diesem Blatte
keine Ausnahme.



Nr. 59.

Pr. Gylau, Sonnabend den 29. Juli

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 566. Pr. Gylau, den 25. Juli 1899
Der Superintendent Bourwig in Pr. Gylau
ist zum Waisenrath für den Gutsbezirk Kromargen be-
stellt worden.
Der Landrath.

Nr. 567. Pr. Gylau, den 25. Juli 1899.
Der Standesbeamte Organist Klüberst in Doll-
städt verläßt am 31. d. Mts. den diesseitigen Kreis.
Die Standesamtsgeschäfte werden bis auf Weiteres von
dem Standesbeamtenstellvertreter Rittergutsbesitzer von
Bodewitz in Peufen verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 568. Pr. Gylau, den 26. Juli 1899.
Unter den Schweinen des Besitzers Meyer zu Gr.
Kärthen, Kreis Friedland, ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 569. **Bekanntmachung.**
Für den Standesamtsbezirk Guttenfeld habe ich
den Organisten Pfau in Guttenfeld zum Standesbe-
amten ernannt.
Königsberg, den 13. Juli 1899.
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 570. Königsberg, den 24. Juli 1899.
Nachdem von der königlichen Eisenbahndirektion
hier selbst zum Bau einer Bahn von Löwenhagen nach

Gerbauen auf die Enteignung von Flächenteilen aus
den Grundstücken Abshwangen Band II Blatt 2
(Gutsbesitzer Gustav Mauerhoff) und Band II Blatt 1
(Besitzer Friedrich Julius Gorthard und Ottilie geb. Wiede-
mann = Wiedenmann'sche Eheleute) angetragen worden,
ist eine Gemäßheit des § 25 des Enteignungsgesetzes
vom 11. Juni 1874 zur Verhandlung über die Fest-
stellung der zu zahlenden Entschädigung vor dem unter-
zeichneten, von dem königlichen Regierungspräsidenten
hier selbst dazu ernannten Kommissarius am **Mittwoch**
den 9. August Vormittag 11¹/₄ Uhr an Ort und
Stelle Termin angesetzt, zu welchem alle an den zu ent-
eignen den Grundstücken Berechtigten zur Wahrnehmung
ihrer Rechte unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen
werden, daß beim Ausbleiben ohne ihr Zutun die
Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung
oder Hinterlegung der letztern wird verfügt werden.

Dr. Hasenlein.
Regierungs-Beisitzer.

Nr. 571. Bei dem Besitzer Rudolf Bodehl in Vogel-
fang bei Greutzburg hat am 10. Juli d. Js. der Just-
mann Bangritz ohne jeden gesetzlichen Grund seinen
Dienst verlassen und soll in der Gegend einen andern
Dienst angenommen haben. Besitzer Bodehl beantragt
Zurückführung des p. Bangritz auf seine Kosten. Es
wird ersucht, von dem Aufenthalt des p. Bangritz hier-
her Mittheilung zu machen.

Ant Kilgis, den 21. Juli 1899.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 60.

Pr. Eylau, Mittwoch den 2. August

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 572. Pr. Eylau, den 28. Juli 1899.
Der Besitzer Gustav Tolkmitt-Hanshagen ist zum
Schulvorstandsmitglied für die Schulgemeinde gleichen
Namens gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 573. Pr. Eylau, den 28. Juli 1899.
Eine Kuh des Mittergutsbesizers Valentin - Hein-
rietenhof ist an Milzbrand verendet.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 574. Landespolizeiliche Anordnung.
Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom
23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153)
1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 499) betreffend die Abwehr und
Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Preu-

ßischen Ausführungsgesetzes vom ^{12. März 1881 (R.-G.-Bl. S. 128)}
^{15. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 117)}
ordne ich zufolge Anweisung des Herrn Ministers für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch für den
Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes an:
§ 1. Die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus
Belgien auf dem Land- und Seewege ist verboten.
§ 2. Uebertretungen des Verbots des § 1 unter-
liegen den Bestimmungen der §§ 66 Nr. 1 und 67 des
Reichsgesetzes vom ^{23. Juni 1880}
^{1. Mai 1894} bezw. des § 328 des
Reichsstrafgesetzbuches.
§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Königsberg, den 14. Juli 1899.
Der Regierungs-Präsident.
J. W.: Bergmann.

Nr. 575. Der Weg Charau - Arweiden - Martenhöh ist
dem Verkehr wieder übergeben.
Der Amtsvorsteher.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

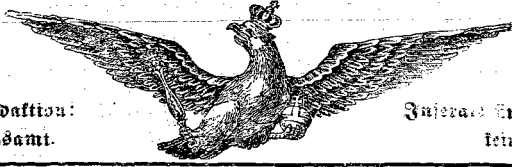
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bkr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserat. Stellen in diesem Blatte
kein. Aufnahme.



Nr. 61.

Pr. Gylau, Sonnabend den 5. August

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 576. Pr. Gylau, den 28. Juli 1899.
Der Herr Kriegler in Gichhorn ist zum Waisenrath für den Gutsbezirk Wörtenen bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 577. Pr. Gylau, den 31. Juli 1899.
Der Herr Gottlieb Neumann aus Schwadrten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde gleichen Namens wiedergewählt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 578. Pr. Gylau, den 28. Juli 1899.
Auf Allerhöchsten Befehl werden die Rekruten, welche in Truppentheile des Armeekorps eingestellt werden, in dem sie ausgehoben worden sind, unmittelbar zu ihren Truppentheilen einberufen, ohne vorher bei den Bezirks-Kommandos gesammelt zu werden.

Da es gevorkommen ist, daß einzelne Ortsvorstände die Auszahlung der

March- und Fahrgeelder an die Rekruten mit dem Bemerken verweigert haben, daß kein Geld in der Kasse sei, wodurch die Abreise einzelner Rekruten in Frage gestellt wurde, so veranlasse ich die Magistrate und Ortsvorstände bei eigener Verantwortung, die den Rekruten zustehenden Marchgebührrnisse denselben bei Vorzeigung ihres Bestellungsbefehls unweigerlich auszuführen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 579. In der Nacht vom 31. Juli zum 1. d. Mts. ist dem Besitzer Pantel aus Wittenberg eine schwarze Stute mit Stern fünf Fuß 6 Zoll groß, 5 Jahre alt, aus dem Stall abhanden gekommen. Sollte das Pferd sich irgendwo einfinden, so bitte ich dem Eigenthümer davon Mittheilung zu machen.
Gylau, den 2. August 1899.
Der Amtsvorsteher.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 62.

Pr. Eylau, Mittwoch den 9. August

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 580. Pr. Eylau, den 7. August 1899.
Der Sergeant Schneider von Littauischen Infanterie-Regiment Nr. 12 ist zur sechsmonatlichen Probeleistung als interimistischer herrittener Gendarm nach Gandtitten an Stelle des von Landsberg nach Wehlau verlegten Gendarm Böllner vom 1. d. Mts. ab einberufen worden.

Der Landrath.

Nr. 581. Pr. Eylau, den 5. August 1899.
Der Wittwe Wilhelmine Schmidt geb. Vollmann in Arnsberg ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für treu geleistete Dienste in einer Familie das goldene Kreuz verliehen worden.

Der Landrath.

Nr. 582. Bestimmungen zur Ausführung der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1899 wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalideufonds.

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Bedürftigkeit vorausgesetzt, kommen für Zuwendungen aus dem bereit gestellten Mitteln (§ 4 des Gesetzes) nur diejenigen Wittwen und Waisen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten, sowie diejenigen Wittwen von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts und von unteren Militärbeamten in Frage, welche ihren Ehemann oder Vater durch den Krieg verloren haben und aus dem Gemme die Beihilfen nach §§ 41 ff. und 94 ff. des Militär-Pensionsgesetzes oder eine Unterstützung auf Grund des letzten Satzes im § 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 beziehen.

2. Für Gewährung der Zuschüsse an Wittwen und Waisen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten sind nach der Begründung des Gesetzes folgende Grundfälle maßgebend:

a) Wittwen und Waisen von Berufsoffizieren, Sanitäts-offizieren und Beamten des Reichsheeres erhalten Beträge, die erforderlich sind, um die ihnen aus Reichs- oder Staatsmitteln oder aus einer unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt zufließenden Bezüge auf diejenigen Summen zu ergänzen, welche im Falle des Rechtes auf Wittwen- und Waisengeld nach dem Reichsgesetz vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 237) und vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzblatt Seite 455) zuständig sind.

Darüber hinaus werden Zuschüsse nur insoweit gewährt, als sie erforderlich sind, um die Gesamtbezüge der Wittwen von Stabsoffizieren auf jährlich 1500 Mark, die der Wittwen von Hauptleuten und Leutnants auf jährlich 1200 Mark zu bringen.

- b) Diejenigen Wittwen, welche selbst unter Herrschaft der Hinterbliebenen-Versorgungsgeetze keinen Anspruch auf Wittwengeld hatten (z. B. die Wittwen von Offizieren des Beurlaubtenstandes), erhalten zu ihren gesetzlichen Beihilfen jährlich 300 Mark Zuschuß, worauf jedoch anderweite gesetzliche oder aus Wittwenkassen u. s. w. fließende Bezüge anzurechnen sind.
- c) Nach gleichen Grundfällen regeln sich die Zuschüsse zu den Erziehungsbeihilfen für die Waisen, für deren 18. Lebensjahr eine Unterstützung in Höhe der gesetzlichen Beihilfe und zutreffendenfalls des Zuschusses gewährbar ist.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Ergänzung der Wittwenbezüge auf 1500 Mark oder 1200 Mark statzufinden hat (Ziffer 2a und b), ist für die Bemessung des Zuschusses zur Erziehungsbeihilfe von der Annahme auszugehen, daß das Wittwengeld der Mutter 1500 Mark oder 1200 Mark beträgt.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die Versorgungs-Vortheilung des Kriegsministeriums. Anträge der Berechtigten bedarf es nicht.

3. Die Gewährung der Zuschüsse für Wittwen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts und der unteren Militärbeamten erfolgt mit Allerhöchster Genehmigung durch die Generalcommandos nach Maßgabe der durch die Erlasse vom 2. April 1898 Armeekorps-Berordnungs-Blatt Seite 137 und vom 10. Mai 1899 Armeekorps-Berordnungs-Blatt Seite 227 geregelten Zuständigkeit.

4. Die Wittwen der Soldaten und Unterbeamten (Nr. 3) richten ihre Anträge auf Zuschußgewährung an die Polizei-Verwaltung oder an das Landraths-, Bezirks- oder Kreisamt ihres Wohnortes. Von diesen Behörden sind die Anträge in Bezug auf die Unterstützungsbedürftigkeit der Wittwen zu prüfen, ev. zu begründen und an die Generalcommandos (Nr. 3) zu senden.

Aus der Begründung muß hervorgehen, welche Beträge die Wittwe als gesetzliche Bewähren aus Reichs- und Staatskassen und welche Beträge sie aus einer unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt bezieht.

5. Der Zuschuß für jede einzelne Soldaten- und Unterbeamtenwitwe beträgt höchstens 120 Mark jähr-

lich. Auf diesen Betrag kommen nach Inhalt der Begründung des Gesetzes die u.ter Nr. 4 erwähnten Beiträge — ausgenommen die gesetzlichen Wittwenbeihilfen nach §§ 94 ff. des Militär-Pensionsgesetzes und die Unterhütungen nach dem letzten Satze im § 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 — in Anrechnung.

6. Die Zahlung der ersten auf Grund dieses Gesetzes bewilligten Zuschüsse beginnt für die am 1. April 1899 im Genuss der gesetzlichen Beihilfe gewesenen Wittwen mit diesem Tage, für Wittwen, die später zu der gesetzlichen Beihilfe anerkannt werden, mit dem Zeitpunkt der Zukünftigkeit der Beihilfe. Jedessen werden die Zuschüsse niemals von einem vor Beginn des Rechnungsjahres, in welchem die Zuerkennung erfolgt, liegenden Zeitpunkte ab gewährt.

Die Zahlung der Zuschüsse kann nicht länger erfolgen (s. B. im Fall der Wiederverheirathung) als die Zahlung der gesetzlichen Beihilfe. Wegfall des Bedürfnisses hat den Wegfall des Zuschusses zur Folge.

7. Die von den Generalkommandos bewilligten Zuschüsse weichen die Korps-Intendanturen zur Zahlung und Verrechnung bei dem neuen Titel VIII der Invaliden-Pensionsrechnung (Reichs-Invalidenfonds Kapitel 83, neuer Titel 5, Krieg von 1870/71) auf dieselbe (Regierungshaupt- u. s. w.) Klasse an, von welcher die gesetzliche Beihilfe der betreffenden Wittve verrechnet wird.

8. Die Jahresquittungen über die monatlich vorans zahlbaren Zuschüsse sind mit amtlicher Bescheinigung über die Bedürftigkeit der Empfänger zu versehen. Besondere Vorschriften.

9. Bei den Wittwen von unteren Militärbeamten und von den im 2. Absatz des § 32 des Militär-Unterlebensgesetzes vom 17. Juni 1887 erwähnten Militärpersonen, einschliesslich der im Range der Hauptofficiere stehenden Beamten des Kadettenkorps, kann der Fall eintreten, daß das für sie nach Vorchrift des Gesetzes vom 12. Juni 1887 berechnete Wittwengeld höher ist als die von ihnen bezogene gesetzliche Beihilfe nach § 95 des Militär-Pensionsgesetzes. Beträgt der Unterschied zwischen beiden Beträgen weniger als 120 Mark, so ist der letztere Betrag, beträgt er mehr, so ist der ganze Unterschied als Zuschuß gewährt.

10. Die auf Grund des letzten Satzes im § 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 (M. B. Bl. S. 45) bewilligten Unterhütungen für Wittwen von Militär-Unterbeamten und Soldaten können, sofern sie hinter den gesetzlichen Sägen zurückbleiben, im Falle des Bedürfnisses neben den nach Nr. 1, 3 und 5 gewährbaren Zuschüssen auf begründeten Antrag durch die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums auf die gesetzlichen Säge erhöht werden.

Berlin, den 13. Juli 1899.

Kriegsministerium. J. W.: v. Wiebahn.

* * *

Pr. Gylau, den 22. Juli 1899.
Vortheilose Bestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.
Der Landrath.

Nr. 583. Pr. Gylau, den 31. Juli 1899.
Nachstehend bringe ich das Verzeichniss derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniss, welche im Laufe des verfloffenen Monats Jagdscheine gelöst haben.
Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
A. Zahlbare Jahres-Jagdscheine	
Wab, Oberinspektor, Gr. Stegen	5. 7. 1900.
Pasternack, Viehhändler, Lichtenfelde	5. 7. 1900.
Philipp, Gastwirth, Roditten	8. 7. 1900.
Hogrefe, Administrator, Gr. Waldeck	8. 7. 1900.
Heinrich, Fuhrer, Dulzen	8. 7. 1900.
August Klüchelski, Metzger, Eichen	11. 7. 1900.
Funf, Lehrer, Topprienen	19. 7. 1900.
Schwärmer, Gärtner, Bandels	14. 7. 1900.
Schröder, Rittergutsbesitzer, Kämmersbruch	21. 7. 1900.
Gottfried Sand, Besizer, Lewitren	21. 7. 1900.
Milz, Feilzer, Bewitren	21. 7. 1900.
Alfred Müllbaler, Fuhrer, Arnsberg	29. 7. 1900.
August Dobtenshanp, Besizer, Gr. Hasebeck	31. 7. 1900.
B. Unentgeltliche Jagdscheine	
Kurt Kupfer, Forsthebe, Wilmsdorf	19. 7. 1900.
Richard Scheffler, Stadtförster, Kl. Wolla	28. 7. 1900.

Nr. 584. Pr. Gylau, den 7. August 1899.
Eine Kuh des Gutspähters Weidemann in Kromargen ist an Milzbrand verendet.
Der Landrath.

Nr. 585. Pr. Gylau, den 1. August 1899.
Betrifft Einziehung der Steuern von militärpflichtigen Personen.

Die Steuererheber weise ich an, von Personen, welche sich im militärpflichtigen Alter befinden, und deren Einstellung in das Heer bevorsteht, die Steuern vor der Einstellung einzuziehen, damit die nachträgliche, mit Unzulänglichkeiten für die Militärbehörde verbundene Einziehung der Steuern während der militärischen Dienstzeit vermieden wird.

Die Ortsvorsteher, denen die Erhebung der Steuern nicht obliegt, haben diese Verfügung den Steuererhebern zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 586. **Bekanntmachung.**
Für die Standsamtsbezirke Landsberg Nr. 16 und Gr. Reichen Nr. 17 im Kreise Pr. Gylau habe ich den Rathmann, Grundbesitzer Otto Eckloff in Landsberg zum Stellvertreter des Standsbeamten ernannt.
Mönigsberg, den 19. Juli 1899.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 587. **Nachweisung**
über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der kreis-Spartafest zu Pr. Gylau (Regierungsbezirk Königsberg) für das Rechnungsjahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.

Gründungsjahr der Spartafest 1857.
Zahl ihrer Anwahmstellen 2.
Zahl der wöchentlichen Amtstage 6, Amtsstunden 36, während welcher Einlagen angenommen werden.
(Einlagen auf ein Buch (Konto); niedrigste Statutarlich zulässige (Beginn) 1 Mark, höchste, Statutarlich zu

den gleichen Bedingungen wie die niedrigste Einlage, zulässige (Abschluss) 3000 Mark. Kann die Höchsteinlage überschritten werden? Ja! Unter welchen Umständen (mit Genehmigung des Kuratoriums?) Ja! und bis zu welchem Betrage „unbeschränkt.“

An Spartassenbüchern (Obligationen) wurden im Laufe des Rechnungsjahres ausgegeben 197 Stück, zurückgenommen 221 Stück, befanden sich am Schlusse des Rechnungsjahres im Umlaufe: mit Einlagen bis 60 Mark 468 Stück, mit Einlagen über 60 bis 150 Mark 339 Stück, mit Einlagen über 150 bis 300 Mark 356 Stück, mit Einlagen über 300 bis 600 Mark 366 Stück, mit Einlagen über 600 bis 3000 Mk. 331 Stück, mit Einlagen über 3000 bis 10000 Mark 10 Stück, mit Einlagen über 10000 Mark — Stück, überhaupt 1920 Stück.

Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres 688138,14 Mk., Zuwachs während des Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen 18120,59 Mk., durch Neueinlagen 109303,79 Mk., Ausgabe im Rechnungsjahre für zurückgenommene Einlagen 110078,25 Mk., Betrag der Einlagen nach Abschluss des Rechnungsjahres 705484,27 Mk., Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Rechnungsjahres zu Buche stand 60701,44 Mk.. Aus dem Reservefonds (bezw. den Ueberschüssen der Rechnungsvorjahre) sind zu öffentlichen Zwecken bewilligt: a) seit dem Bestehen der Kasse (einschließlich der Ausgabe zu b.) 17000 Mk., b) im letzten Rechnungsjahre — Mk.

Zinsverhältnisse; a. Zinsen, die die Sparkasse für ihre Einlagen gewährt 3 Prozent, b. Zinsbruttoeinnahmen des Rechnungsjahres (einschl. fälliger, aber nicht eingegangener Zinsrente, sowie einschl. der Zinsen der Reservefonds und anderer Nebenfonds) 29218,32 Mk., c. Zinsausgaben (einschl. zugeschriebener Zinsen) an die Gläubiger der Sparkasse im Rechnungsjahre 20250,37 Mk., d. Zinsüberschüsse, b—c (Kursgewinne und Verluste und dgl. sind hier nicht anzurechnen) 8967,95 Mk.

Betrag der Verwaltungskosten der Sparkasse im Rechnungsjahre 1310,40 Mk.

Davon zu einem Zinsfuße von:

	3% u. zwisch.		4% u. zwisch.		5% u. darü.
	darü.	3 u. 4%	4%	4 u. 5%	
a. in Hypotheken oder Grundschulden					
und zwar					
auf städtische Grundstücke 381050 Mark			381050		
auf ländliche Grundstücke 125500 Mark.			125500		
b. in Inhaberpapieren zum Tageskurse bei Abschluss des Rechnungsjahres, oder, wenn der Ankaufswert niedriger, zu diesem 194527,50 Mk. (Der Feststellung des Zinsfußes ist lediglich der Ankaufswert zugrunde zu legen.)		194527,50			
der Ankaufswert beträgt 198098,50 Mk.					
der Nennwert beträgt 195000 Mk.					
c. auf Schulscheine ohne Bürgschaft — Mk.					
mit Bürgschaft 46730 Mk.				46730	
d. gegen Wechsel 15000 Mk.					15000
g. in sonstigen Anlagen					
4609,79 Mk.	4609,79				
Zuf. 76741,29 Mk.	4609,79	704527,50	506350	46730	15000
Darunter in Schuldverschreibungen					
Preussens 50500 Mk.					

Betrag des baaren Kassenbestandes in sämtlichen Abtheilungen der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahres einschließlich 200 Mark Zinsrückstand 3089,27 Mark.

Fr. Cylau, den 28. Juli 1899.
Die Vereinskasse

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte keine Aufnahme.

Nr. 63.

Pr. Gylau, Sonnabend den 12. August

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 588. Pr. Gylau, den 4. August 1899.
Auf Grund des § 57 Absq 4 der Kreisordnung ist der Amtsvorsteher Strüwin in Gr. Weifen mit der Stellvertretung des Amtsvorstehers Bördstädt in Weßfeim beauftragt worden.

Der Kreisaußschuß.

Nr. 589. Pr. Gylau, den 8. August 1899.
Der Besitzer Friedrich Blohrke in Serpallen ist zum Gemeindevorsteher gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 590. Pr. Gylau, den 8. August 1899.
Der Besitzer August Rogowski aus Glauken ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 591. Pr. Gylau, den 8. August 1899.
Zum Mitgliede der Schaufommision des Glauflusses an Stelle des verstorbenen Oberinspektors Kramer-Glontinen ist der Rittergutsbesitzer von Hatten-Sieslack gewählt worden.

Der Landrath.

Nr. 592. Pr. Gylau, den 8. August 1899.
Die Besitzer August Schwarz und Gustav Poppel aus Baderau sind zu Schöffen für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 593. Pr. Gylau, den 28. Juli 1899.
Die Aufbringung der Beiträge für die Landwirthschaftskammer der Provinz Opreußen.

Den Ortsvorständen des Kreises, in deren Bezirk zwei und mehr beitragspflichtige Weisungen belegen sind, werden in den nächsten Tagen die Hebellisten der aufkommenden Beiträge zur Landwirthschaftskammer, sowie die hier eingereichten Mutterrollen zugehen.

Ich ersuche, von den Pflichtigen die Beiträge einzuziehen und bis zum 20. August cr. an die k. k. Königl. Kreisasse abzuführen.

Für diejenigen Gutsbezirke, in denen nur eine beitragspflichtige Weisung vorhanden ist, ergibt sich die Höhe der anzubringenden und in gleicher Frist an die

Königl. Kreisasse abzuführenden Beiträge aus dem untenstehenden Verzeichniß.

Die Aufforderungen zur Zahlung sind an die Eigenthümer zu richten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Flächen ganz oder theilweise verpachtet sind. Hat sich der Verpächter dagegen mit dem Pächter dahin geeinigt, daß der Letztere die Beiträge zu zahlen hat, so kann die Zahlungsaufforderung auch direkt an den Pächter erlassen werden, sofern der Eigenthümer dem betreffenden Orts-Vorsteher eine entsprechende Mittheilung gemacht hat. Der Eigenthümer bleibt jedoch für den richtigen Eingang der Beiträge haftbar.

Der Landrath.

Nachweisung

von dem Grundsteuerbeitrag der steuerpflichtigen Liegenschaften von Gutsbezirken mit einem Eigenthümer.

Vb. Nr.	Des Bezirks Name	Grundsteuer- Neuertrag	Höhe der anzubringenden Beiträge für die Landwirthschaftskammer	
			Thlr.	Mt. Pfg.
1	Aderau	1068	8	01
2	Krusberg	2954	22	16
3	Gr. Bajohren	1291	9	68
4	Landels	1959	12	44
5	Bartelsdorf	1229	9	22
6	Bonkebau	1501	11	26
7	Beiselden	5875	44	06
8	Ober-Bluttemm	1359	10	19
9	Bänlein Gt.	2657	19	93
11	Bornheim	757	5	68
12	Bräunswalde	296	2	22
13	Hämmersbunde	831	6	23
14	Garwinden	959	7	19
15	Gatharieneuthof	932	6	99
16	Dänowwalde	72	5	54
17	Dürschhöfen	408	3	06
18	Drachgitten	1707	12	80
19	Dulzen	1245	9	34
20	Eberswalde	588	4	41
21	Eutthof	2888	21	66
22	Fabiansfelde	673	5	05
23	Freudenthal	1158	8	69
24	Friederichenthal	406	3	05
25	Gallehnen	746	6	35
26	Gallingen Gt.	664	4	98
27	Glontinen	1824	13	68
28	Görlen Gt.	1208	9	06
29	Graufchienen Gt.	315	2	36

Gr. Nr.	Des Bezirks Name	Grundsteuer-Neinertog Tbl.	Höhe der aufzubringen- den Beiträge für die Land- wirtschafts- kammer	
			Mr.	Pfg.
30	Graventhien	2007	15	05
31	Grundfeld	182	1	37
32	Gunnen	865	6	49
33	St. Haderbed	743	5	57
34	Heinrichsbrück	338	2	54
35	Heinrichswalde	644	4	81
36	Hollhüdt	477	3	58
37	Vertanten	763	5	72
38	Nesau	1765	13	24
39	Müglis	5263	39	47
40	Mühlten bei Stommen	1017	7	63
41	Stannen	6123	45	92
42	Kromargen	691	5	18
43	Gr. Stricken	616	4	62
44	St. Stricken	393	2	95
45	Strichenhufen Stricken	180	1	35
46	Stritten	1301	9	76
47	Gr. Tadelmen	1204	9	03
48	Tenzen	754	5	66
49	Tichenfelde Gr.	1516	11	33
50	Tiebenau	486	3	65
51	Tiebeniden	743	5	57
52	Tiebenhain	750	5	70
53	Tiffen	468	3	44
54	Töschin	1239	9	29
55	Warrenhöhe	436	3	27
56	Wasshauen	1024	7	68
57	St. Werstein	311	2	33
58	Wetoufen	396	2	93
59	Wörten	483	3	62
60	Wüggen	988	7	41
61	Werten	975	7	31
62	Wenden	1800	13	50
63	Wentrag	1476	11	07
64	Wentzen	460	3	15
65	Wentzen	617	4	63
66	St. Wöben	794	5	96
67	Wenzen	4708	35	31
68	Werdicheln	713	5	35
69	Wiesfeld	926	6	90
70	Wißgum	388	2	91
71	Wißgen	1240	9	39
72	Wißgen	1190	8	39
72	Wohmschüle	438	3	29
73	Womitz	3071	23	63
74	Wungen	652	4	89
75	Wulbow Thienen	1321	9	91
76	Wurmen	815	6	11
77	Gr. Zarsgarten	2194	16	46
78	Zschlawitz	140	1	30
79	Zschneithen	309	2	25
80	Zschornitz	645	4	84
81	Zschornitz	437	3	28
82	Zschornitzchen Gr.	3576	27	57
83	Zschwarzen Gr.	720	5	49
84	Zschwarzen Waldh.	347	2	35
85	Zschultzen	2909	21	67
86	Zschopollnen	621	4	66
87	Zschen	1157	8	38
88	Ziesold	1550	11	63
89	Zöhlberg	841	6	31
90	Zöschchen	1018	7	64
91	Gr. Ziegen	2234	16	76
92	St. Ziegen	3384	25	38
93	Zmitzen	300	2	25
94	St. Zolken	555	4	16
95	Mötm. Zolken	293	2	20
96	Zerfornowalde	488	3	66
97	Gr. Wald	3031	22	73
98	Neu Wald	1247	9	13
99	St. Wald	2049	15	37
100	Waldoffen	1242	9	32

Gr. Nr.	Des Bezirks Name	Grundsteuer-Neinertog Tbl.	Höhe der aufzubringen- den Beiträge für die Land- wirtschafts- kammer	
			Mr.	Pfg.
101	Walfachsen	566	4	25
102	Wanauß	1454	10	91
103	Weslein	1220	9	15
104	Wisdoben	1075	8	06
105	Wogau	2927	21	95
106	Wofellen	857	6	43
107	St. Wolla	227	1	76
108	Wocienen	3055	22	91
109	Worlad	887	6	65
110	Wormanns Gr.	945	7	09
111	Zwergen	433	3	25
112	Zwolen	1464	10	98

Nr. 594. Bekanntmachung.
betreffend den Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

Berlin, den 29. Juni 1899.

1. Zum Ankauf von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Curmstellung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren sollen im Meiereisbezirk Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

- 3. October 1899 9 Uhr Vormittags in Hoppendrusch (2. Remontierungs-Kommission)
- 4. October 1899 8 Uhr Vormittags in Br. Holland (3. Remontierungs-Kommission)
- 4. October 1899 9 Uhr Vormittags in Wehlan (2. Remontierungs-Kommission)
- 10. October 1899 8 Uhr Vormittags in Tappian (1. Remontierungs-Kommission)
- 11. October 1899 8 Uhr Vormittags in Taurunfeng bei Dragehnen (1. Remontierungs-Kommission)
- 12. October 1899 8 Uhr Vormittags in Gerdaunen (2. Remontierungs-Kommission)
- 13. October 1899 8 Uhr Vormittags in Rajenburg (2. Remontierungs-Kommission)
- 14. October 1899 8 Uhr Vormittags in Bartenstein (2. Remontierungs-Kommission).

2. Die gefauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3. Es sollen von den Remontierungs-Kommissionen nur solche Pferde angekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (1,58 m Baumaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (1,76 m Baumaß). Die Pferde dürfen sich nur in tüchtigem Zustande befinden; Struppiger und tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises nach der Urfahre zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, feste, langlebige Trense mit hartem, glattem Gebiß (keine Strebltrenne), und

eine **neue** starke Kopfschalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remonte - Inspektion.
gez. von Dammig.

* Br. Gylau, den 7. August 1899.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und erlaube die Ortsvorstände die weitere Publikation der Termine zum Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde an die Pferdebesitzer **un-
gefäumt** zu veranlassen.

Wegen Unterbringung und Verpflegung der von der Kommission gekauften Pferde, deren Marichtouren ich den Ortsbehörden f. Zt. rechtzeitig mittheilen werde, bringe ich folgende Bestimmungen in Erinnerung und erwarte deren genaueste Beachtung, damit begründete Beschwerden vermieden werden.

Die Pferde dürfen nur in gehörig gereinigten und zur Aufnahme derselben geeigneten und vorbereiteten Stallungen untergebracht werden. Kleine, unbequeme und schlechte Stallungen oder solche, deren Zugänge vielleicht Treppen, wenn auch nur von einigen Stufen bilden, sind zur Aufnahme dieser Pferde wie überhaupt der Königl. Dienstpferde nicht geeignet und dazu nicht auszuwählen. In Ställen, in denen kurz vorher verdächtige franke Pferde gestanden haben oder auch nur kurze Zeit untergebracht gewesen sind, dürfen die von der Kommission gekauften Pferde nicht eingestallt werden, wenngleich das ordnungsmäßige Desinfektionsverfahren durchgeführt ist.

Die Ortsbehörden haben daher in vorkommenden Fällen von jeder verdächtigen Krankheitserscheinung der Pferde sofort Anzeige zu machen.

Der Landrath.

Nr. 595.

Br. Gylau, den 8. August 1899.

Bekanntmachung.

Wegen weiterer Ausführung der Erdarbeiten zum Chausseebau Schloditten - Posmahlen wird der Weg von Drauglitten bis Wogau bis auf Weiteres gesperrt.
Namens des Kreisaußschusses.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 596.

Königsberg, den 31. Juli 1899.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am **Montag, den 6. November d. Js.**

Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts

Ober-Hofarzt a. D. Brandt in Charlottenburg Spree-
straße 42, entgegen.

Die Vorschriften für die Ausbildung von Lehrschmiedemeistern können auf den landrätlichen Bureaus des Bezirks eingesehen werden.

Der Regierungs-Präsident.

**Nr. 597. Prüfungstermin für Hufschmiede
in Allenstein.**

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggen erbes (G.-S. S. 305), und des § 2 der zu demselben erlassenen Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede (Min.-Bl. f. d. i. B. für 1885 S. 33 ff.) wird hiermit vor der zu **Allenstein** bestehenden Prüfungs-Kommission ein Termin auf **Sonabend, den 30. September 1899** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum **22. September d. Js.** unter Einreichung:

1. des Geburtsaktes,
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und
3. unter Einfindung der Prüfungsgebühr von zehn Mark an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Königlichem Kreisstierarzt Herrn Bösenroth in Allenstein zu richten.

Derselbe wird seiner Zeit die Prüflinge zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird die Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer vorangegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder bezieht er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkzeug hat der Prüfling selbst mitzubringen; die Schmiedeeinrichtungen, sowie die nöthigen Pferde werden dagegen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Königsberg, den 24. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. R.: Bergmann.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwochn. Sonnabend.

Bezugspreis:

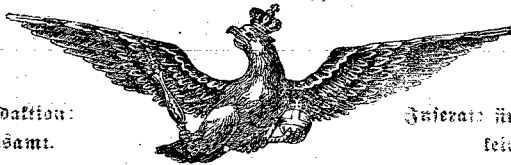
Vierteljährlich 75 Bz.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserat: Runden in diesem Blatte

kein. Aufnahme.



Nr. 64.

Pr. Gylau, Mittwoch den 16. August

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 598. Seilsberg, den 15. August 1899.

Anlässlich des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Wagten, Kreisbezirk Braunsberg, ist der Auftrieb von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen zu dem am 17. d. Mts. in Gutstadt stattfindenden Viehmarkte untersagt.

Der Landrath.

Nr. 599. Pr. Gylau, den 11. August 1899.

Der Administrator Rickers in Worienen ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk gleichen Namens bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 600. Pr. Gylau, den 11. August 1899.

Der Pfarrer Höbne in Kl. Deyen ist zum Weisenrath für den Gutsbezirk Görden mit Kl. Deyen bestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 601. Pr. Gylau, den 14. August 1899.

Der Bestizer Wilhelm Peter-Hufschmied ist zum Schulkassenrentanten für die Schule gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 602. Pr. Gylau, den 10. August 1899.

Der Schneider August Höbte aus Deyen ist zum Amtsohnen des Amtes Worienen bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 603. Pr. Gylau, den 14. August 1899.

Unter dem Viehbestande des Besitzers und Gemeindevorstebers Carl Wicker in Wagten, Kreis Braunsberg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 604. Pr. Gylau, den 8. August 1899.

Nach § 27 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 trifft die Beschlagnahme von Druckschriften die Exemplare überall da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung befinden. Es ist daher nicht zweifelhaft, daß der die Beschlagnahme einer Druckschrift anordnende oder be-

stimmende Gerichtsbeschluss in jedem anderen preussischen Gerichtsbezirk nach dem allgemeinen Grundzuge des § 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen sogar innerhalb des gesamten Reichsgebietes ohne Weiteres vollstreckt werden kann.

Die Polizeibehörden haben hiernach, nachdem ein deutsches Gericht die Beschlagnahme von Druckschriften angeordnet hat, die betreffenden Schriften wegzunehmen und gegebenen Falls die strafgerichtliche Verfolgung der Verbreiter — abgesehen von deren etwaiger Strafbarkeit als Mithäter oder Theilnehmer auf Grund des Inhalts der Schriften — wegen Verbreitung einer beschlagnahmten Druckschrift (§ 28 Reichsdruckgesetzes) herbeizuführen.

Der Landrath.

Nr. 605. Bekanntmachung. betreffend den Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

Berlin, den 29. Juni 1899.

1. Zum Ankauf von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren sollen im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

3. Oktober 1899 9 Uhr Vormittags in Goppenbruch (2. Remontierungs-Kommission)

4. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Pr. Holland (3. Remontierungs-Kommission)

4. Oktober 1899 9 Uhr Vormittags in Wehlau (2. Remontierungs-Kommission)

10. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Tapiau (1. Remontierungs-Kommission)

11. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Lauenburg bei Drugehnen (1. Remontierungs-Kommission)

12. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Gerbauen (2. Remontierungs-Kommission)

13. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Nassenburg (2. Remontierungs-Kommission)

14. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Bartenstein (2. Remontierungs-Kommission).

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3. Es sollen von den Remontierungs-Kommissionen nur solche Pferde angekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß

(1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigen Zustände befinden; Krüppelwieser und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Kosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, eindeckerne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebelrenne und), eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Haut mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Haut ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von Danzig.

Br. Cöslau, den 7. August 1899.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Ortsvorstände, die weitere Publikation der Termine zum Ankauf volljähriger Zug- und Reispferde an die Pferdebesitzer **angekündigt** zu veranlassen.

Bezügliche Unterbringung und Verpflegung der von der Kommission gekauften Pferde, deren Marichionnen ich den Ortsbehörden i. Z. rechtzeitig mittheilen werde, bringe ich folgende Bestimmungen in Erinnerung und erwarte deren genaueste Beachtung, damit begründete Beschwerden vermieden werden.

Die Pferde dürfen nur in gehörig gereinigten und zur Aufnahme derselben geeigneten und vorbereiteten Stallungen untergebracht werden. Kleine, unbequeme und schlechte Stallungen oder solche, deren Zugänge vielleicht Treppen, wenn auch nur von einigen Stufen bilden, sind zur Aufnahme dieser Pferde wie überhaupt der Königl. Dienstpferde nicht geeignet und dazu nicht auszuwählen. In Ställen, in denen kurz vorher verdächtige kranke Pferde gestanden haben oder auch nur kurze Zeit untergebracht gewesen sind, dürfen die von der Kommission gekauften Pferde nicht eingestallt werden, wenn nicht das ordnungsmäßige Desinfektionsverfahren durchgeführt ist.

Die Ortsbehörden haben daher in vorkommenden Fällen von jeder verdächtigen Krankheitserscheinung der Pferde sofort Anzeige zu machen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 606. Königsberg (Pr.), 10. August 1899.

Bekanntmachung.

Stadt-Fernsprecheinrichtung in Bartenstein (Ostpr.)
In Bartenstein (Ostpr.) ist am 11. August eine Stadt-Fernsprecheinrichtung mit öffentlicher Sprechstelle bei dem Postamte in Betrieb genommen worden. Außerdem sind an die Stadt-Fernsprecheinrichtung angeschlossen

die öffentlichen Sprechstellen bei den Postanstalten in Abfswangen, Albrechtisdorf (Ostpr.), Dt. Wilten, Domnau, Galltügen, Heilsberg, Klingenberg (Ostpr.), Lauterhagen, Reddenau (Ostpr.), Roggenbauken (Ostpr.) und Schönbrach. Die Gebühr bei Benützung der öffentlichen Fernsprechstellen beträgt 25 Pfg. für 3 Minuten Sprechzeit.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Großkopf.

Nr. 607. Die Königl. Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg, welche durch Erlaß Seiner Exzellenz des Herrn Minister für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königl. Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungskarte für Werkführer und Werkmeister besonders empfohlen wurde und deren Prüfungszeugnisse laut Erlaß vom 11. März 1894 vorzugsweise als Befähigungsnachweis für die genannten Beamten angesehen werden soll, einschließlich der Werkstätten-Vorleser, eröffnet am 3. Oktober 1899 in ihren beiden Abteilungen:

1. Maschinenbaukschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Messerschmiede und ähnliche Gewerbetreibende.

2. Hüttenkschule für Eisen- und Metallhüttenleute und Gießer, Arbeiter von Kokerieien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Gekindustrie einen neuen Lehrgang.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechenarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen).

2. mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe.

Durch die am Schlusse des Studiums unter dem Voritze eines Kommissärs des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf stattfindenden Prüfung erlangen die Schüler ein Reisezeugniß.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betreffenden Werkverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugnisse, auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Abtheilungsbere oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 15. Juli 1899.

Der Direktor.
Federt.

Nr. 608. 2 Jährlingskälber haben sich vor acht Tagen im Dorf Digen eingefunden und können vom Besitzer Feyerabend gegen Erstattung der Unkosten vom Eigenthümer abgeholt werden.

Amr Worienen, den 8. August 1899.
Der Amtsvorsteher.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bgr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Interessanten finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 65.

Pr. Gylau, Sonnabend den 19. August

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 609. Pr. Gylau, den 16. August 1899.
Der Kreis- und Ortschulinspector Superintensent Bourdiz hiersebst ist vom 14. d. Mts. bis zum 8. f. Mts. beurlaubt.

Während dieser Zeit wird derselbe in der Kreis-
schulinspektion von dem Kreis- und Schulinspector Pfar-
rer Müllert-Sandtten und in der Ortschaftinspektion von dem
Prediger Büchler hiersebst vertreten.

Der Landrath.

Nr. 610. Pr. Gylau, den 16. August 1899.
Der Kreisstierarzt Arnheim-hier ist vom 14. bis
zum 23. d. Mts. beurlaubt und wird während dieser
Zeit von dem Kreisstierarzt Braune-Bartenstein vertreten.

Der Landrath.

Nr. 611. Pr. Gylau, den 15. August 1899.
Der Oberinspector Franz Valger in Marfienen
ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk
Paulsien bestellt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 612. Pr. Gylau, den 14. August 1899.
Der Gemeinde-Vorsteher Stein in Nderwangen
ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Gemeinde-
vorstehergeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Nr. 613. Pr. Gylau, den 16. August 1899.
In Wagen im Kreise Braunsberg ist die Maul-
und Klauenseuche ausgebrochen. In Folge dessen wird
der Austrieb von Rindvieh, Schafen, Schweinen und
Ziegen aus dem Kreise Braunsberg zu dem am 22. d.
Mts. in Nderwangen stattfindenden Viehmarkte unterjagt.

Der Landrath.

Nr. 614. Pr. Gylau, den 17. August 1899.
Die Brücke Nr. 1 des Weges Rannienen-Biesstein
wird repariert und ist daher dieser Weg bis auf Weiteres
gesperrt.

Der Landrath.

Nr. 615. Pr. Gylau, den 16. August 1899.
Betrifft Milzbrandgefahr.

Die in letzter Zeit im hiesigen Kreise vorgekommenen
Fälle von Milzbrand geben mir Veranlassung, die Vieh-

besitzer auf die große Ansteckungsgefahr dieser Seuche
aufmerksam zu machen.

Um die Uebertragung dieser Seuche zu verhüten,
ist es erforderlich, daß die Viehbesitzer die nach § 9 des
Viehseuchengesetzes vorgeschriebene Anzeige von der ver-
dächtigen Erkrankung von Hausthieren an die Ortspolizei-
behörde unverzüglich erstaten.

Die Ortsvorsteher veranlasse ich, diese Bekannt-
machung zur Kenntniß der Viehbesitzer zu bringen mit dem
Bemerken, daß die Unterlassung der Anzeige unaufsicht-
lich bestraft werden würde.

Der Landrath.

Nr. 616. Pr. Gylau, den 15. August 1899.
Der durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu
Mühlhausen vom 9. Februar 1897 zur Zwangs-
ziehung verwiesene Hermann Bergmann, Sohn der Schuh-
macherfrau Mathilde Brodke geb. Bergmann zu Mühl-
hausen, Kreis W. Hollau, welcher seit einiger Zeit bei
dem Buchbindermeister Erdmann zu Bischofslein unter-
gebracht war, ist, wie früher aus dem St. Josef-Stift
zu Heilsberg, so auch jetzt seinem Vehrherren wiederholt
entlaufen. Da er zu seinem Stiefvater, dem Schuh-
machermeister Brodke in Mühlhausen nicht zurückkehren
darf, so zieht er wahrscheinlich vagabondierend umher.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des
Kreises erjuche ich, nach dem Verbleib des Bergmann
sorgfältige Ermittlungen anzustellen, ihr im Betretungs-
falle sofort festzunehmen und auf Kosten des Provinzial-
verbandes dem Rettungshause Emmaus zu Weidienen
bei Glauchböhnen zuzuführen.

Im Betretungsfall ist mir zu berichten. Befat-
anzeigen sind nicht nöthig.

Der Landrath.

Nr. 617. Pr. Gylau, den 16. August 1899.
In der Zeit vom 21. d. Mts. bis 3. f. Mts. liegt
in meinem Bureau die Liste der sich bei der Abstimmung
über die Errichtung einer Zwangszinnung für das Stell-
macher- und Drechselhandwerk im Bezirk der Amts-
gerichte Pr. Gylau und Landsberg beteiligten Hand-
werker, zur Einsicht der Beteiligten und Erhebung
etwaiger Einsprüche öffentlich aus.

Indem ich Vorstehendes hiermit bekannt mache,
weide ich darauf hin, daß nach Ablauf obiger Frist an-
gebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.
Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort zur
Kenntniß der beteiligten Handwerker zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 618.

Br. Colau, den 16. August 1899.

Von dem Seiten des Herrn Landwirtschaftsmitraters dem Herrn Oberpräsidenten im Interesse der Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens für das Etatsjahr 1899 zur Verfügung gestellten Kredit ist noch ein größerer Betrag verfügbar. Der Herr Regierungsräsident ist nicht abgeneigt, etwaige Vorschläge auf Bewilligung von Beihilfen an einzelne bedürftige, neugegründete Darlehnskassenvereine kassierenden Stiftens zu den ersten Einrichtungskosten dem Herrn Oberpräsidenten zur Berücksichtigung vorzulegen. Gesuche, in welchen die wirklich entfallenden ersten Einrichtungskosten ohne Selbstbehalt angegeben sind, sind mir bis spätestens den 1. September d. Js. einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 619.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Behandlung gefallenen Viehes und den Betrieb des Abdeckereigewerbes.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (R.-Z. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (R.-Z. S. 195) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufsicht der Polizeiverwaltung vom 6. April 1893 — Anschlagl. S. 115 ff. — für den Umfang des Regierungsbezirks Kattoweburg, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines gefallenen Stüdes Vieh ist zur sofortigen Anzeige bei einem Abdecker behufs Abholung des Kadavers, oder falls er die Thätigkeit des Abdeckers nicht in Anspruch nimmt, zur ungehinderten Beseitigung der Thierleiche verpflichtet; bis zur Abholung des Kadavers hat er für die unschädliche Aufbewahrung des Viehes Sorge zu tragen.

Dieses gilt von allen geschlachteten Thieren, deren Fleisch zum menschlichen Genuss nicht geeignet ist.

§ 2. Der Transport der Kadaver hat thunlichst darauf zu geschehen, daß kein Theil derselben sichtbar ist, und weder Thiere noch Kegnänge darunter zu erkennen werden können.

Der Transport muß unter Vermeidung jeder Berührung des Kadavers mit andern Thieren erfolgen. Hunde dürfen dazu nicht mitgenommen werden.

§ 3. Das Abhäuten und Auszugen von Kadavern der auf vollständig, Anordnung wegen ansteckender Krankheiten getroffen oder an lezteren gefallenen Thiere, soweit solches nach den über die bestehenden allgemeinen Bestimmungen überhaupt gestattet ist, darf nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften abgeleitet werden:

- a) Personen, welche Berührungen an den Händen oder an anderer unbedeckter Abwerthellen haben, dürfen an Berührung dieser Berührungen nicht verwendet werden.
- b) Das Abhäuten und die weitere Verarbeitung der Kadaver darf erst nach völligem Gelatzen derselben vorgenommen werden.
- c) Die Häute müssen sogleich in einem der Zugluft ausgesetzten Räume zum Trocknen aufgehängt werden und dürfen nur, nachdem dieselben im Sommer mindestens 14 Tage, im Winter mindestens 4 Wochen gehangen oder mindestens 3 Tage in starkem Zug gehangen haben, frühestens nach 24 Stunden mit andern getrockneten Deimklosumatzen getränkt worden sind,

zur weiteren gewerblichen Verwendung genommen oder abgegeben werden.

d) Sehnen, Fleisch, Knochen und Fetttheile müssen vor ihrer weiteren Verwertung getrocknet oder gekocht werden.

§ 4. Kadaver, deren gewerbliche Auszugung gesetzlich verboten oder deren unschädliche Beseitigung gesetzlich geboten ist, sind namentlich Kadaver von Thieren, welche an Minderpest, Milzbrand, Ross oder Tollwuth gelitten haben, müssen, soweit nicht die Zerstörung derselben auf chemischem Wege erfolgt, den dieserhalb ergangenen besonderen Vorschriften *) entsprechend vergraben werden.

*) Anmerkung: Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist die Verwerfung der Haut, Haare, Hörn, Klauen, sowie überhaupt der ganze Kadaver von Thieren, welche mit Minderpest, Milzbrand, Tollwuth und Ross behaftet oder einer dieser Krankheiten verdächtig sind, verboten.

Bei der Minderpest kommen für die unschädliche Beseitigung der Thiere die besonderen Vorschriften der §§ 25 ff. der revidirten Anordnung vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) zur Anwendung.

Für die Beseitigung der Kadaver milzbrand-, tollwuth- und rosskranker und verdächtig Thiere sind die §§ 31, 33, 36, 39 und 43 des Reichsviehseuergesetzes vom 7. Juni 1890 sowie der §§ 10, 11, 12, 13, 14, 30 und 40 der Anordnung vom 27. Juni 1895 maßgebend.

Darnach erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Begraben, nachdem die Haut durch mehrfache Zerschneiden unbrauchbar gemacht worden ist. Thiere, die an Milzbrand oder Ross gelitten haben, müssen an abgelegenen Orten und mindestens 1 m tief begraben werden. Außerdem sind die Kadaver milzbrandkranker Thiere mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum zu begießen und zur Vergrabung solche Stellen auszuwählen, welche von Wärdern, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehsture weder gewonnen noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben müssen von Gebäuden mindestens 30 Meter, von Wegen und Gewässern mindestens 3 Meter entfernt angelegt werden.

An Stelle der Vergrabung ist in allen Fällen die sofortige unschädliche Beseitigung der Kadaver durch hohe Dinstgrade (Machen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege zulässig.

Kadaver von Schweinen, welche mit Rothlauf, Schweinecholer oder Schweinepest behaftet sind, müssen ebenfalls vergraben oder verbrannt oder chemisch verarbeitet werden (Ministerialerlaß vom 9. Juni 1894). Die Verwertung der Kadaver und ihrer Theile im rohen, ungekochten oder getrockneten Zustande ist unzulässig.

Das Fleisch von trichinösen Schweinen (Ministerialerlaß vom 8. Januar 1876), von hartfingigen Schweinen (Ministerialerlaß vom 26. Februar 1876) und von hartfingigen Märdern (Ministerialerlaß vom 18. November 1897) ist ebenfalls zu vergraben, zu verbrennen oder chemisch zu verarbeiten. Die Verwertung trichinosen- oder hirtfingigen Fleisches im rohen, ungekochten oder getrockneten Zustande ist unzulässig.

§ 5. Haut, Haare, Hufe und Klauen von Thieren,

welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, müssen, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften*) in den Verkehr gebracht werden dürfen, vorher in der vorchriftsmäßigen Weise behandelt und desinfiziert werden.

*) Anmerkung: Häute von Thieren, die an der Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche der Schafe und Häute der Pferde und Schafe erkrankt sind, dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Abtödtung derselben an eine Gerberei erfolgt (§§ 62, 89, 97^o und 124 der Anweisung zum Reichsviehseuchengesetze vom 27. Juni 1895).

Wolle rändekrankter Schafe darf während der Dauer der angeordneten Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt zur Ausfuhr aus den Seuchengebieten gelangen. (§ 128 der Anweisung vom 27. Juni 1895). Wegen der Ausführung der Schutzmaße beim Ausbruch der Pockenseuche in einem Orte ergeben in jedem einzelnen Falle besondere Anordnungen.

§ 6. Eingewanderte und Darmitzähl gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung getödteter Thiere dürfen, soweit deren Ausbringung überhaupte gestattet ist, nur zu chemischen Zwecken oder zu Dünger verarbeitet oder zu Dünger verworfen werden.

§ 7. Blut und sonstige Abgangsstoffe von Kadavern dürfen, sofern sie nicht unschädlich zu besetzen sind, nicht in Gräben, Fässer oder sonstige Wasserläufe und Gewässer geleitet werden.

§ 8. Soweit das Abschälen, Zertheilen, Verarbeiten, Vernichten oder Vergraben der Kadaver gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung getödteter Thiere gewerksmäßig geschieht, gelten darüber außer den vorstehenden nach folgende Bestimmungen:

§ 9. Die genannten Verrichtungen dürfen der Regel nach nur auf den nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen genehmigten Abdeckereien oder Laderstätten vorgenommen werden.

Ausnahmsweise und zwar namentlich nur dann, wenn die Abdeckereinlage vom Fallorte weit abliegt und wegen unzulänglicher Wegeverbindungen oder sonstiger Hindernissgründe die Kadaver nach der Abdeckereinlage nicht gebracht werden können, darf das geschäftsmäßige Abschälen, Zertheilen und Vergraben der Kadaver am Fallorte selbst stattfinden. Dazu ist jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche gleichzeitig sich auf den Platz, an welchem das Abschälen und Zertheilen stattfinden soll, sowie auf die Art und Weise der Beteiligung der Schwärmer zu erstrecken hat.

Bei der Ausführung der Genehmigung ist auf eine genügende Entfernung des Platzes, an welchem das Abschälen, Zerlegen und Vergraben der Kadaver stattfinden soll, von menschlichen Wohnungen, öffentlichen Wegen, Gehöften, Stallungen und Brunnen, sowie auf genügende, mindestens 1 m betragende Tiefe der Verscharrungsgruben Bedacht zu nehmen.

Der Abdecker ist für die genaue Befolgung der diesfälligen polizeilichen Anordnungen verantwortlich.

§ 10. Bezüglich solcher Abdeckereien und Laderstätten, welche schon vor dem Inkrafttreten der preussischen Generolverordnung vom 17. Januar 1845 in Betrieb sind, sind die Ortspolizei-Behörden berechtigt, die im polizeilichen Interesse erforderlichen Anordnungen wegen der innern Einrichtung zu treffen.

Diese Anordnungen haben insbesondere nach folgenden Richtungen hin zu gehen:

1. Die Abdeckereinlagen einschließlich der zum Trocknen der Felle und sonstigen Kadavertheile sowie der Verscharrungsgruben müssen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnstätten und Wegen sich befinden.

2. Die Abdeckereien müssen mit einer mindestens 2,5 m hohen Wand oder einem mindestens 2,5 m hohen Bettezzaun umfriedigt sein.

3. Der Fußboden des Arbeitsraumes muß wasserdicht hergestellt, cementirt oder asphaltirt und darf nicht gebiegt sein. Die Wände müssen mindestens auf 2 m Höhe entweder mit Leinwand getüncht oder anderweitig so hergestellt sein, daß sie durch Abwaschen vollständig gereinigt werden können.

4. Es muß eine mit dem Arbeitsraume durch eine Mauer verbundene, wasserfest, besetztgehaltene Seutgrube vorhanden sein, welche in entsprechenden Zwischenräumen zu reinigen und zu desinfizieren ist.

5. Im Hofe des Abdeckers muß ein Brunnen oder im Arbeitsraume eine Wasserleitung vorhanden sein. Das Wasser aus dem Brunnen darf nur dann für Menschen und Thiere zum Trinken benutzt werden, wenn dessen Lage eine Verunreinigung durch Abgänge aus der Abdeckerei ausschließt.

6. Die unten erteilten Abgänge aus Abdeckereien dürfen weder in öffentliche noch in private Wasserläufe oder in sonstige Gewässer geleitet werden.

7. Die Verscharrungsgruben müssen in genügender Tiefe angelegt und nach dem Verscharren in genügender Höhe mit Erde verfüllt werden.

§ 11. Jeder Abdecker ist verpflichtet, soweit ihm an dem betreffenden Orte das Zwangsrecht zusteht, der Aufforderung zur Abholung eines gefallenen oder zu tödtenden Thieres, falls er nicht sofort selbst von seinem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, in der Stadt binnen höchstens 8 Stunden, auf dem Lande binnen höchstens 24 Stunden nachzukommen, in dem letzteren Falle, soweit ihm dies nicht Wegeverhältnisse oder andere ohne sein Verschulden eingetretene Umstände unthätlich machen.

§ 12. Zur menschlichen oder tierischen Nahrung, insbesondere zur Fütterung von Schweinen dürfen Fleisch oder sonstige Theile von Thieren aus Abdeckereien überhaupt nicht verwendet werden, jedoch darf roh geröstetes oder gekochtes Fleisch als Futter für Hunde und Vögel verwendet werden, sofern es nicht nach den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 dieser Polizei-Verordnung unthätlich eingetrigt werden muß, oder von Thieren stammt, die an ansteckenden oder übertragbare Krankheiten gelitten haben.

§ 13. Die Einrichtung und der Betrieb der Abdeckereinlagen unterliegt in jeder Zeit der polizeilichen Aufsicht und der Kontrolle des zuständigen beamteten Thierarztes, welchem zu jeder Zeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen der Anlage zu gewährt ist.

Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenwänden versehenen Bache, welches vor der Benutzung polizeilich abgeheftet werden muß, ein genaues Verzeichniß über alle lebend erbrütet an die Abdeckerei gebrachten Thiere zu führen. Dasselbe muß folgende Angaben enthalten:

- 1. Zeit des Einführens,
- 2. Art des Thieres,

- 3. Genaue Bezeichnung des Thieres nach Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen (Signalament),
- 4. Name des Vorbesizers,
- 5. Wohnort des Vorbesizers,
- 6. Rechts- es Vorbesizers,
- 7. Grund der Nebeneinweisung an die Abbedererei,
- 8. Art der Verwundung oder Vernichtung des Thieres und einzelner Theile,
- 9. Bemerkungen.

Dieses Buch ist jeder Zeit der Polizeibehörde, den Gynäcolbeamten sowie dem beantragten Thierarzte auf Verlangen vorzuliegen.

§ 14. Die §§ 1, 2 und 9 finden auf Kadaver von Kleinvieh, Hunden, Katzen, ungeborenen Kälbern, und Knochen, Saugtierfeln und sämtlichen Geflügels keine Anwendung.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine andere oder höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königsberg, den 2. August 1899.

Der Regierungs-Präsident.

A. B.: Bergmann.

* * *

Pr. Gylau, den 8. August 1899.

Vorstehende Polizeiverordnung veröffentliche ich mit dem Bemerken, daß die Polizeiverordnung vom 6. April 1893 (Amtsbl. S. 115 ff.) aufgehoben ist.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 620.

Stadtbrief.

Gegen den Arbeiter August Noolt Scheller, geboren am 20. April 1873 zu Grauenthien (Kreis Pr. Gylau)

welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hausfriedensbruches und gefährlicher Körperverletzung verhängt. Es wird erlucht, denselben zu verhaften und in das nächste Justizgefängniß abzuliefern.

— 3. J. 340.99 —

Königsberg, den 10. August 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nr. 621. Der Statthalter-Kontroleur Wessel in Pr. Gylau ist vom 4. bis incl. 16. künftigen Monats beurlaubt. Während dieser Zeit werden Anträge in den Diensträumen des Statthalteramtes an allen Tagen entgegengenommen, außerdem wird Herr Steuer-Inspektor Lehwald aus Barrenstein am Montag den 4. und Montag den 11. September vormittags persönlich zur Erledigung von Amtsgeschäften im hiesigen Amt-Locale anwesend sein.

Königliches Statthalteramt.

Nr. 622.

Bekanntmachung.

Zufolge des Ausbruchs der Maul- und Klauenpeste unter dem Viehbestande eines Besitzers in Wagten ist zwar der Antrieb von Mädvieh, Schafen und Schweinen auf den zum **Dienstag den 22. d. Mts.** hier anberaumten Markt anstatthaft und verboten, dagegen der Handel mit Werdern erlaubt.

Der **Werdernmarkt** findet deshalb am **Dienstag den 22. August cr.** hier statt.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuchen wir, die Ortschaften davon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Die Einlegung eines weiteren Viehmarktes wird gehörigen Orts beantragt werden.

Mehlfack, den 15. August 1899.

Der Magistrat.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Biereisjährlich 75 Bgr.

Verantwortliche Redaktion:
Adolf Landrathsdami.



Patent: Kunden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 66.

Pr. Gylau, Mittwoch den 23. August

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 623. Pr. Gylau, den 22. August 1899.

Auf fünf Gehöften in Münkerberg des Kreises Heilsberg ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Ich warne die Viehbesitzer des Kreises eindringlich, unbefugten Personen, insbesondere Viehhändlern, den Zutritt zu den Viehstallungen zu gestatten.

Der Landrath.

Nr. 624. Pr. Gylau, den 18. August 1899.

Anlässlich des letzten in Prüfung hartgehabten Brandes bringe ich den Orts- und Ortspolizeibehörden die über das Feuerlöschwesen für die ländlichen Ortschaften erlassene Polizeiverordnung vom 28. Februar 1888 Kreisblatt pro 1888 S. 85 ff in Erinnerung und erwarte, daß die darin enthaltenen Vorschriften in Zukunft genau befolgt werden.

Der Landrath.

Nr. 625. Pr. Gylau, den 17. August 1899.

Die Umlegung des Pfasters zwischen Grenzberg und Brandshöfchen ist beendet, und wird die Sperrung dieser Wegestrasse aufgehoben.

Namens des Kreisauschusses.

Der Landrath.

Nr. 626. Pr. Gylau, den 22. August 1899.

Unter den Schweinen der Meierei Oberwangen ist die Schweineuche ausgebrochen und daher über das betreffende Gehöft die polizeiliche Sperrung verhängt.

Der Landrath.

Nr. 627. Bekanntmachung

betreffend den Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

Berlin, den 29. Juni 1899.

1. Zum Ankauf von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren sollen im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

3. Oktober 1899 9 Uhr Vormittags in Hoppenbruch (2. Remontierungs-Kommission)

4. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Pr. Holland (3. Remontierungs-Kommission)

4. Oktober 1899 9 Uhr Vormittags in Wehlau (2. Remontierungs-Kommission)

10. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Tapan (1. Remontierungs-Kommission)

11. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Tannenfeug bei Drügcheun (1. Remontierungs-Kommission)

12. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Gerdauen (2. Remontierungs-Kommission)

13. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Rastenburg (2. Remontierungs-Kommission)

14. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Bartenstein (2. Remontierungs-Kommission).

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle angenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3. Es sollen von den Remontierungs-Kommissionen nur solche Pferde angekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Pflanzengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigen Zustande befinden; Krüppelbes. u. tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Aufkosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederene Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Anbeikreuz), und eine neue starke stopfbalter von Leder oder Haut mit zwei mittelbreiten 2 Meter langen Strängen von Haut ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von Danne.

Pr. Gylau, den 7. August 1899.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und erlaube die Ortsvorstände, die weitere Publikation der Termine zum Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde an die Pferdebesitzer ungesäumt zu veranlassen.

Wegen Unterbringung und Verpflegung der von der Kommission gekauften Pferde, deren Marchouren ich den Ortsbehörden i. St. rechtzeitig mittheilen werde, bringe ich folgende Bestimmungen in Erinnerung und

erwarte deren genaueste Beachtung, damit begründete Beschwerden vermieden werden.

Die Pferde dürfen nur in gehörig gereinigten und zur Aufnahme derselben geeigneten und vorbereiteten Stallungen untergebracht werden. Kleine, unbequeme und schlechte Stallungen oder solche, deren Zugänge vielleicht Treppen, wenn auch nur von einigen Stufen bilden, sind zur Aufnahme dieser Pferde wie überhaupt der königl. Dienstpferde nicht geeignet und dazu nicht auszuwählen. In Ställen, in denen kürz vorher verdächtige kranke Pferde gehalten haben oder auch nur kurze Zeit untergebracht gewesen sind, dürfen die von der Kommission gefahrenen Pferde nicht eingestallt werden, wenngleich das ordnungsmäßige Desinfektionsverfahren durchgeführt ist.

Die Ortsbehörden haben daher in vorkommenden Fällen von jeder verdächtigen Krankheitserscheinung der Pferde sofort Anzeige zu machen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 628.

Berlin, den 20. Juli 1899.

In der Jahrespresse der organisirten Müllergehilfen werden die Bestimmungen über die Arbeitszeit in Gewerkschaften (Bekanntmachung vom 26. April 1899 Reichs-Gesetzbl. S. 273) als unzureichend lebhaft angegriffen. Man führt aus, in der Verordnung sei dem Arbeitgeber die Gewährung einer täglichen Mindestruhezeit nur hinsichtlich solcher Personen auferlegt, die bei der Bedienung der **Mehlgänge** beschäftigt seien. Nicht allein in großen, sondern auch in mittleren und selbst in kleinen Mühlen habe man aber neuerdings an Stelle der **Mehlgänge** **Walzenmühle** eingebaut, und auch die hierbei beschäftigten Personen seien die in Rede stehenden Bestimmungen nicht anwendbar. Sie kämen also nur einem verhältnismäßig geringen Theile der Müllergehilfen zu Gute.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß es den Absichten der Verwendung zuwiderlaufen würde, wenn ihre Vorschriften so eng ausgelegt und nicht auch auf die Bedienungsmannschaft der Walzenmühle angewendet würden. Die Verordnung erstreckt sich vielmehr auf **alle bei dem eigentlichen Mahlproceß** beteiligten Personen.

Ich ersuche Sie, zur Vermeidung von Zweifeln den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten hieroon Kenntniß zu geben.

Der Minister für Handel und Gewerbe
In Vertretung (gez.) Lohmann.

Nr. 629.

Bekanntmachung.

Um die hier herrschenden Irrthümer über die Trichinenkrankheit aufzuklären, wird bekannt gemacht, daß nach der Lokal-Polizei-Verordnung vom 23. September 1882 **jä miltche** im hiesigen Stadtbezirk geschlachteten Schweine von einem für die Stadt angestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Jämen mikroskopisch untersucht werden müssen. Ebenso eingeführte Klumpfe und Theilstücke.

Für die Stadt angestellte Fleischbeschauer sind nur die Herren Thierarzt L. Kl. Beha und Schlachtwegbeschauer Clemens.

Br. Ghlau, den 18. August 1899.

Stadt-Polizei-Verwaltung,
Scharinger.

Nr. 630.

Stechbriefserledigung.

Der hinter dem Schumacher Christov Schieman im Kreisblatt von 1899 unterm 13. Mai erlassene Stechbrief ist erledigt.

Mdünigsberg, den 17. August 1899.

Mdünigl. Staatsanwaltschaft.

Pr. Cynlauer Kreisblatt

Erſcheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 67.

Pr. Cynlau, Sonnabend den 26. August

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 631. Pr. Cynlau, den 24. August 1899.

Der Amtsvorsteher Vorbstadt in Weskeim ist während 14 Tagen von seinem Wohnorte abwesend und wird in dieser Zeit von dem Amtsvorsteher Strüth-Gr. Beisten vertreten.

Der Landrath.

Nr. 632. Pr. Cynlau, den 21. August 1899.

Die Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von Schulkindern zu Treibjagden während der Schulzeit in jedem einzelnen Falle zu strafpolizeilichem Einschreiten gegen die Eltern und Vormünder pp. derselben, sowie gegen Arbeitgeber und die Veranlasser der Jagd auf Grund der Verordnung vom 12. August 1895 in Verbindung mit § 48 des Strafgesetzbuches Anlaß bietet.

Der Landrath.

Nr. 633. Pr. Cynlau, den 18. August 1899.

Der Mißbrand unter den Viehbeständen in Mollwitten St. ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 634. Pr. Cynlau, den 22. August 1899.

Für die aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zahlbaren Pensionen genügen nach den Entscheidungen der Herren Ressortminister des Innern und der Finanzen an Stelle der förmlichen Auszüge aus den Standesamtsregistern die in der diesseitigen Kreisblattsverfügung vom 10. April cr. Seite 90 bezeichneten standesamtlichen Bescheinigungen in abgekürzter Form, sofern in denselben der Vor- und Familiennamen der Ehefrau eingetragen ist.

Den Standesbeamten wird hiervon zur Kenntniznahme und Nachsichtung Kenntniß gegeben.

Der Landrath.

Nr. 635.

Berlin, den 14. Juni 1899.

Die in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen amtlichen Bescheinigungen, Verhandlungen und Urkunden sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung gebühren- und stempelfrei zu ertheilen (§ 78 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, § 102 des Unfallversicherungsgesetzes und § 140 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes). Soweit hierfür Auszüge aus den Standesamtsregistern erforderlich sind, können solche nach dem Hundertheile vom 18. August 1893 (R. V. S. 236) in abgekürzter Form nach vorgezeichnetem Muster ertheilt werden.

Zur Behebung entstandener Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß diese Bestimmungen, ohne Weiteres auch auf die den Mitgliedern der landesgesetzlichen Knappschafftsvereine und deren Angehörigen zu ertheilenden standesamtlichen Urkunden bezw. Bescheinigungen Anwendung zu finden haben, wenn solche zur Erfüllung der den Knappschafftsvereine zugewiesenen socialpolitischen Aufgaben in den eingangs bezeichneten Angelegenheiten nöthig werden.

Ferner wollen wir gestatten, auch Personenstandszeugnisse, die zu anderen knappschafftslichen Zwecken, wie zu der Aufnahme minderberechtigter Mitglieder unter die weisberechtigten, der Festsetzung von Wittwen- und Waisengeld, der Abfindung von eine neue Ehe eingehenden Wittwen usw. erforderlich sind, in der durch den Erlaß vom 18. August 1893 eingeführten abgekürzten Form und zwar gebührenfrei anzustellen. Für vollständige Registerauszüge für Zwecke der letztgedachten Art, sind nach wie vor die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.
In dessen Vertretung In Antrage
Hebe Plagstädt. von Bitter.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Antrage. Unterjchrift.

* * *
Pr. Cynlau, den 22. August 1899.
Vorstehender Ministerialerlaß wird den Standesämtern zur Kenntniznahme und Nachsichtung mitgetheilt.
Der Landrath.

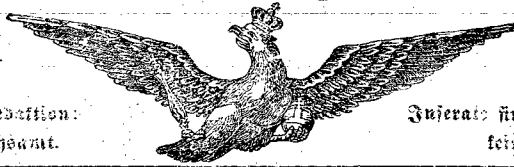
Mr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bgr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 68.

Mr. Eylau, Mittwoch den 30. August

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 636.

Mr. Eylau, den 25. August 1899.

Der Gutsbesitzer Fritz Landien in Bertorenwalde ist zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Bertorenwalde bestellt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 637.

Mr. Eylau, den 22. August 1899.

Betrifft Einziehung der Steuern von militärpflichtigen Personen.

Die Steuererheber weise ich an, von Personen, welche sich im militärpflichtigen Alter befinden und deren Verschickung in das Heer bevorsteht, die Steuern vor der Einkündigung einzuziehen, damit die nachträgliche, mit Unzulänglichkeiten für die Militärbehörde verbundene Einziehung der Steuern während der militärischen Dienstzeit vermieden wird.

Die Ortsvorsteher, denen die Erhebung der Steuern nicht obliegt, haben diese Befähigung den Steuererhebern zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Der Besigende d. Veranlag.-Commission.

Nr. 638.

Mr. Eylau, den 28. August 1899.

Unter dem Vieh des Besitzers Hoepfner in Mischdorf, Kreis des Heiligenbeil, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 639.

Bekanntmachung.

Für den Landesamtsbezirk Mankenan Nr. 3 im Kreise Mr. Eylau habe ich den Gutsbesitzer Fritz Landien Bertorenwalde zum Landesbeamten ernannt.

Mönigsberg, den 22. Juli 1899.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 640.

Heiligenbeil, den 28. August 1899.

Durch den Kreisveterinär ist unter dem Viehbestande des Besitzers Hoepfner in Mischdorf hiesigen Kreises der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche bestimme ich in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. November 1893 für die Amtsbezirke Lindenau, Grünfelde, Eisenberg, Hohenruerst, Gicholz, Schoenwalde, Pellen und dem südlichen Theil des Amtsbezirks Dt. Thierau (also südlich des Dorfes Dt. Thierau) Folgendes:

1) Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, die aus den vorbeschriebenen Amtsbezirken stammen, dürfen auf die Vieh- und Wochenmärkte des hiesigen Kreises nicht aufgeführt und auf den Eisenbahnstationen des Kreises nicht verladen werden.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen das Verladen von Vieh auf den im Kreise gelegenen Bahnhöfen überhaupt noch gestattet ist, also nur aus den nicht gesperrten Amtsbezirken, darf die Verladung nur nach unmittelbar auf dem Bahnhöfe vorangegangener Untersuchung durch den Kreisveterinär erfolgen.

2) Das Treiben von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen über die Grenzen der Feldmark hinaus wird innerhalb der Eingangs genannten Bezirke verboten.

Besonderen in innerhalb dieser Bezirke das Treiben von Maaenvieh auf Chaussees und öffentlichen Wegen untersagt.

Die Ausführung der der Anordnung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem Sperrgebiete zum Zwecke der sofortigen Abschichtung ist nur gestattet, wenn unmittelbar an demselben Tage vorangegangener thierärztliche Untersuchung ergibt, daß kein Thier des betreffenden Transports von der Maul- und Klauenseuche befallen ist.

Auch in diesem Falle ist der Transport nur auf Wagen gestattet.

3) Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande zum Genuße für Menschen und Thiere oder an Sammel-Molkereien ist verboten. Das Weggeben von Milch aus der Ortschaft Mischdorf darf nur im gekochten Zustande erfolgen.

4) Besondere ist die Ein- und Ausfuhr von thierischen Produkten verboten.

5) Uebertretungen dieser Anordnung sind nach § 328 N.-S.-G.-B. strafbar. Dieser § lautet:

Wer die Absperrungs- oder Vorsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wesentlich verletzt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Ist durch Zuwiderhandlungen Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

6) Den Viehhändlern und ihren Beauftragten wird verboten, innerhalb des Sperrbezirkes fremde Gchäfte, Stallungen und Weiden zu betreten.

Uebertretungen dieser Anordnung werden nach § 148

Ziffer 7a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

7) Jeder im hiesigen Kreise etwa vorkommende neue Seuchenausbruch ist sofort der Ortspolizeibehörde (d. i. die städtische Polizei-Verwaltung oder der Amtsvorsteher) anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörden haben mit jedem Seuchenausbruch oder Seuchewerthacht **so gleich telegraphisch** oder durch besonderen Boten anzuzeigen. Die Polizeibehörden und Beamten werden **dringlichst angewiesen**, jeden Fall einer Uebertretung dieser Vorschriften behufs strafrechtlicher Verfolgung **unnachlässig** zu meiner Kenntniß zu bringen.

8) Die vorstehenden Anordnungen treten sofort in Kraft und haben bis auf Weiteres auf die Dauer von 14 Tagen, **also** bis einschließlich den 8. September 1899 Gültigkeit.

Das Auftreten der Seuche in Kirchschorf und in den Kreisen Braunsberg und Heilsberg giebt zu Veranlassung, die Anwesenheit eines mit die Gefahren dieser so leicht übertragbaren Seuche anerkennen zu machen und die Orts- und Ortspolizeibehörden zu ermahnen, die zur Unterdrückung und Tügung der Seuche vorgezeichneten Maßregeln mit allem Nachdruck und unter thätigster Betheiligung insbesondere nach der Richtung hin zu treffen, daß eine Localisirung der Seuche herbeiführt wird.

Die Uebertragung der Seuche erfolgt häufig durch Personen, insbesondere durch Viehhändler, Fleischer und ihre Beauftragten. Ich bin daher den Bezugsleuten der nicht gesperrten Bezirke schon sehr zu dringlichst empfehlen, sie selbst dadurch zu sichern, daß sie den vorbestimmten Personen das Betreten der Gehöfte und Stallungen nicht gestatten.

In vorliegendem Seuchenfalle ist anzunehmen, daß die Seuche durch russische Gänse eingeschleppt ist. Es wird daher von dem Auftauchen solcher Gänse gewarnt.

D e r L a n d r a t h.

Nr. 641. Königsberg, den 21. August 1899.

Manöverpostsendungen.

Aus Anlaß der bevorstehenden militärischen Herbstübungen wird auf die Wichtigkeit der Anwendung richtiger und deutlicher Anstreicheln bei den Manöver-Postsendungen hingewiesen. Zur genaueren Anstreicheln gehören: Familienname (nächstlich auch Vorname), Dienstgrad und Truppenstück — Regiment, Bataillon, Kompanie, Eskadron, Batterie, Kolonne u. s. — und für gewöhnlich der ständige Garnisonort, eintretende, falls mit dem Zusatz „oder nachzukundend“.

Die Angabe eines Marschquartiers empfiehlt sich nur dann, wenn dasselbe genau bekannt und wenn voranzugehen ist, daß die Sendung so zeitig an dem angegebenen Bestimmungsort eintrifft, um vor dem Weitermarsch in Empfang genommen werden zu können, und daß die Abholung von der Post auch mit Sicherheit zu erwarten ist. Da der Stab des Regiments und die einzelnen Bataillone z. ihre Postkassen häufig bei verschiedenen Poststationen in Empfang nehmen, so ist eine genaue und richtige Anstreicheln ebenso bei den an die Verren Offiziere gerichteten Mäuber-Postsendungen wie bei den Mannschaftsrendungen unentbehrlich. Durch mangelhafte oder ungenaue Anfertigung der Postkassen wird die Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger oft sehr erheblich verzögert. Zur Vermeidung von Auslassungen in der Anstreicheln und zur Erhöhung der Deutlichkeit empfiehlt sich die Verwendung von Briefumschlägen mit entsprechendem Vordruck.

Nr. 642. Bekanntmachung.

Allen die hier herrschenden Freischüler über die Trichinenschau anzustellen, wird bekannt gemacht, daß nach der Local-Polizei-Verordnung vom 23. December 1882 **jämmtliche** im hiesigen Stadtbezirk geachteten Schwärme von einem der für die Stadt angeordneten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen mikroskopisch untersucht werden müssen. Gewiss eingeführte Kämpfe oder Theilstücke.

Für die Stadt zu ernannte Fleischbeschauer sind nur die Herren Thierarzt I. St. Vehn und Schlachthofbeschauer Glomens.

Br. Gylan, den 18. August 1899.

Stadt-Polizei-Verwaltung.

Scharinger.

Nr. 643. Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Bezirkes Buchhorn zu Teschitten ist die Schweinepocke ausgebrochen und es wird daher über das betreffende Gehöft die polizeiliche Sperr verhängt.

Br. Gylan, den 26. August 1899.

Der Amtsvorsteher.

Scharinger.

Nr. 644. Der Knecht Gustav Krause aus Gut Bönlein hat seinen Dienst datselbst zum 2. Mal widerrechtlich verlassen.

Die pp. Behörden erinke ich ergebend, vom Aufenthaltsort des v. Krause hierher Mittheilung zu machen. Abichwanen, den 20. August 1899.

Der Amtsvorsteher.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteiljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 69.

Pr. Eylau, Sonnabend den 2. September

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 645. Pr. Eylau, den 29. August 1899.
Bekanntmachung.

Das Planum der neuen Chaussee wird wegen Ausführung von Chauffirungs-Arbeiten vom Bahnhof in Landsberg bis Sienken gesperrt.

Der Verkehr hat über Bapperten bezw. Grünwalde stattzufinden.

Ramens des Kreisaußschusses.
Der Landrath.

Nr. 646. Pr. Eylau, den 31. August 1899.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen der Staatsmannswitzke Materie in Mehlhac (Kreis Braunsberg) ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 647. Pr. Eylau, den 1. September 1899.

Unter dem Viehbestande des Besitzers Vogel in Hennegerg Kreis Heiligenbeil ist die Maul- und Stauenseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 648. Pr. Eylau, den 13. August 1899.

Die Reparatur der Brücke des Weges Naumenen-Bieskeim ist beendet und daher dieser Weg dem öffentlichen Verkehr wieder freigegeben.

Der Landrath.

Nr. 649. Pr. Eylau, den 25. August 1899.

Zu Hinblick darauf, daß in England und Belgien eine Aenderung und Ergänzung der Vorschriften betreffend die Prüfung und Stempelung der Handfeuerwaffen stattgefunden hat, ist eine erweitere Zusammenstellung der ausländischen Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen, welche vom Bundesrath als den inländischen Prüfungszeichen gleichwerthig anerkannt sind, hergestellt. Die Direktion der Reichsdruckerei nimmt Bestellungen auf diese Tafeln entgegen. Der Preis stellt sich auf 30 Pfennig für das Exemplar einschließlich der Verpackungskosten; Porto oder sonstige Beförderungskosten fallen den Bestellern zur Last.

Der Landrath.

Nr. 650. Pr. Eylau, den 31. August 1899.

Die Servis-Liquidation für die Monate Mai und Juni d. Js. ist zur Zahlung angewiesen worden.

Es haben zu erhalten: Abichwangen 16,71 Mk., Auenhauen 14,33, Beisleiden 51,70, Brareinswalde 11,96, Dollstädt 12,05, Jöbiansfelde 7,04, Frisching 34,25, Freudenthal 4,59, Knauten 5,43, Krapphauen 11,36, Gr. Lauth 0,80, Mühlhauen 35,01, Moddich 9,99, Perscheln 13,04, Reuten 26,47, Rothenen 5,12, Schönkitten 10,80, Schrombehnen Di. 3,45, Schrombehnen Gr. 15,00, Schultitten 14,06, Seeben 8,40, Uerwangen 59,47, Vierzighaben 11,97, Wittenberg 10,95 und Bogau 5,68 Mk.

Die Ortsvorstände ersuche ich, qu. Beträge gegen eine nach dem nachfolgenden Schema ausgestellte Quittung von der hiesigen Königl. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Der Landrath.

* * * * *
Mk. Bfg.

Wörtlich Mk. Bfg.
Servis pro Mai, Juni d. Js. sind dem Unterzeichneten von der Zahlungsstelle L. Ramee-Korps in Königsberg haar und richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

den 1899.
(Siegel.) Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.
Unterschrift.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 651. **Bekanntmachung.**

Zu der Nacht vom 27. zum 28. d. Mts. sind dem Weiser Schöffens-Mühlhauen von der Weide zwei Pferde, (Wallachen) Rappe und Brauner ohne Abzeichen, beide 1,50 Mtr. groß und ungefähr 10 Jahre alt, verschwunden.

Wer über den Verbleib der bezeichneten Pferde Auskunft geben kann, wird ersucht dem hiesigen Ante Mittheilung davon zu machen.

Louisenhal, den 28. August 1899.
Der Amtsvorsteher.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 70.

Pr. Eylau, Mittwoch den 6. September

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 652. Pr. Eylau, den 31. August 1899.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 8. September cr. Vorm. 8 Uhr soll das beim Umbau der Brücke bei Nannienen gewonnene Holz meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Namens des Kreisauusschusses.

Der Landrath.

Nr. 653. Pr. Eylau, den 25. August 1899.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben aus Anlaß eines Spezialfalles zu bestimmen geruht, daß in Abweichung von der bezüglichen früheren Allerhöchsten Anordnung weibliche Dienftboten das goldene Kreuz nebst Diplom fortan auch dann erhalten sollen, wenn ein Wechsel in der Person des Dienstherrn eingetreten ist, sofern sie nur 40 Jahre ununterbrochen auf ein und derselben Arbeitsstelle treue Dienste geleistet haben.

Der Landrath.

Nr. 654. Pr. Eylau, den 25. August 1899.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18. v. Mts. dem Bezirksverbande der Berufsarbeiter der inneren Mission in Berlin zur Förderung seiner Zwecke die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauskollekte in sämtlichen evangelischen Haushaltungen der hiesigen Provinz erteilt.

Auf den Antrag des Vorstandes jenes Verbandes hat der Herr Oberpräsident gestattet, daß diese Kollekte in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember d. Jz. allmählich eingezammelt werde.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür zu sorgen, daß den Sammlungen keine Hindernisse bereitet werden. Die betreffenden Kollektanten werden von dem Verbandsvorstande mit polizeilich beglaubigten Legitimationen und paginirten Sammellisten versehen werden.

Der Landrath.

Nr. 655. Pr. Eylau, den 31. August 1899.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Gutes Sarawan ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 656. Pr. Eylau, den 1. September 1899.

Außer in den Kreisen Heilsberg und Heiligenbeil ist die Maul- und Klauenseuche neuerdings auch in Wertensdorf und Gahl des Kreises Braunsberg festgestellt worden. Um zu verhüten, daß die Seuche in den hiesigen Kreis eingeschleppt wird, ordne ich hiermit an, daß Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, die aus den Kreisen Heilsberg, Heiligenbeil und Braunsberg stammen, solange in jenen Kreisen die Maul- und Klauenseuche herrscht, auf Eisenbahnstationen des hiesigen Kreises nicht verladen werden dürfen. Ausnahmen sind mir gestattet, wenn die Thiere aus den nicht gepeperten Bezirken jener Kreise stammen, alldann darf die Verladung nur nach auf dem Bahnhofe unmittelbar vorangegangener Untersuchung durch den Kreisveterinär erfolgen. Ferner muß Vieh, welches aus den vorerwähnten Kreisen auf der Eisenbahn in den hiesigen Kreis gelangt, vor der Entladung durch den hiesigen Kreisveterinär auf seinen Gesundheitszustand untersucht werden.

Der Antrieb von Wiederkäuera und Schweinen aus den verordneten Kreisen auf die Wochenmärkte des hiesigen Kreises ist nicht gestattet.

Uebertretungen dieser Anordnungen sind nach § 328 N. Str. G. B. strafbar. Jeder im hiesigen Kreise etwa vorkommende Seuchenausbruch oder Verdacht ist sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörden haben mir jeden Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht sogleich telegraphisch oder durch besonderen Boten anzuzeigen.

Vorstehende Verfügung haben die Ortsbehörden sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 657. Eylau, den 1. September 1899.

Die Schweineseuche im Gut Lichtensfelde ist erloschen und daherhalb die Sperre aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamtl.

Inserate finden in diesem Blatte
seine Aufnahme.



Nr. 71.

Pr. Eylau, Sonnabend den 9. September

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 658. Pr. Eylau, den 6. September 1899.
Der Pfarrer Hühne in Kl. Deyen ist zum Waisenrath für die Gutsbezirke Schlawitten und Wölken bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 659. Pr. Eylau, den 5. September 1899.
Der Pfarrer Hühne in Kl. Deyen ist zum Waisenrath für den Gemeindebezirk Wanditten gewählt worden.
Der Landrath.

Nr. 660. Pr. Eylau, den 6. September 1899.
Die Stadtpolizeiverwaltungen, sowie die noch rickständigen Herren Amtsvorsteher des Kreises erlaube ich im Verfolg meiner Mandurteilung vom 20. November 1899 No. 943 W, mir die am 1. August cr. fällig gewesene Nachweisung über die erfolgte polizeiliche Prüfung der Schmutzgefäße mittelst des Heißwasserapparats nunnmehr bekannt bis zum 20. d. Mts einzureichen.
Der Landrath.

Nr. 661. Pr. Eylau, den 7. September 1899.
Die Pfasterung des Weges Vorken-Spittehnen ist beendet. Es ist daher diese Wegestrecke dem öffentlichen Verkehr wieder freigegeben.
Der Landrath.

Nr. 662. Pr. Eylau, den 7. September 1899.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Gutsbesizers Wormitt-Molkwitten ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 663. Pr. Eylau, den 7. September 1899.
Die Schweineleuche unter den Schweinen des Besitzers Auebau und des Justmanns Walsche in Murech ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 664. Pr. Eylau, den 7. September 1899.
Der Milzbrand unter dem Viehbestande des Gutes Heinrichtenhof ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 665. Pr. Eylau, den 2. September 1899.
Die Schweineleuche unter den Schweinen des Gutes Schultitten ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 666. Pr. Eylau, den 1. September 1899.
Der Vorstand des Provinzial-Gefängnisvereins wünscht die Namen derjenigen Personen des hiesigen Kreises zu erfahren, welche Arbeitsgelegenheit (namentlich für federgewandte Leute) haben und prinzipiell keine Bedenken hegen, reuigen und arbeitswilligen entlassenen Gefangenen Arbeit zu gewähren.

Es erlaube, mir etwaige Meldungen bis zum 15. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Herren Ortsvorsteher veranlasse ich, diese Bekanntmachung zur Kenntniss der Ortsbewohner zu bringen.
Der Landrath.

Nr. 667. Berlin, den 28. Juli 1899.

Obgleich ich die Behörden wiederholt auf die sorgfältige Beachtung der Bestimmungen der §§ 59 Abs. 7 und 59 a der zum Viehzuchtengesetz erlassenen Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 hingewiesen und angeordnet habe, dass, soweit der Viehverkehr mit dem Central-Viehhof in Berlin in Betracht kommt, die Anträge und Mittheilung an die „Königliche Veterinärpolizei auf dem Centralviehhof“ zu richten sind, wird diesen Bestimmungen seitens der Ortspolizeibehörden leider immer noch wenig entprochen. Es ist deshalb für die Veterinärpolizei auf dem hiesigen Centralviehhof oft unumgänglich, das hier einströmende verdächtige Vieh von anderen unverdächtigen zum freien Verkehr bestimmten Viehbeständen fernzuhalten. Es kommt nicht selten vor, daß das verdächtige Vieh hier angekommen und zusammen mit dem unverdächtigen in ein und demselben Räumle eingestellt worden ist, ehe überhaupt die hiesige Veterinärpolizei von dem Eingange der verdächtig Viehsendung Kenntniss erhalten hat. In dem kurzen Zeitraume vom 16. März bis 9. Juni d. Js. haben die Polizeibehörden in nicht weniger wie 20 Fällen gegen die Bestimmungen des § 59 Abs. 7 verstoßen. Es gewinnt den Anschein, als ob die Ortspolizeibehörden den § 59 Absatz 7 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 mehr oder weniger außer Acht lassen und lediglich nach dem § 64 Absatz 3 a. a. O. verfahren, in dem geringere Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind. Dieses Verfahren der Ortspolizeibehörden bildet für den hiesigen Viehmarkt, der die Central- bezw. Durchgangsstelle des gelaunten Viehverkehrs vom Osten nach dem Westen und Süden Deutschlands ist, eine große Gefahr zumal die veterinärpolizeiliche Ueberwachung des Marktes an sich schon außerordentlich schwierig ist.

In der Regel werden die Thiere nicht von den Besitzern selbst eingebracht, sondern durch Vermittelung

von Händlern auf dem Viehmarke zum Verkauf gestellt. Die letzteren haben aus eigennütigen Beweggründen das Bestreben, die der Aufsehung verdächtigen, gewöhnlich zu einem geringeren als dem unter normalen Verhältnissen angemessenen Preise gekauften Thiere zu dem marktgängigen Preise zu verwerthen.

Um den Verkehrsbeschränkungen, denen derartiges Vieh im veterinärpolizeilichen Interesse unterworfen werden muß, zu entgehen und die zugelassenen Sendungen der veterinärpolizeilichen Kontrolle zu entziehen, suchen die Händler den Tharbestand durch die verschiedenartigsten Maschinenkästen zu verdecken. Es sind besonders folgende Verdeckelungen des Tharbestandes wahrgenommen worden:

1. Die Viehladung wird auf einer Zwischenstation in einen andern Wagen, als ursprünglich angegeben war, umgeladen.
- oder 2. Die Sendung wird auf einer Zwischenstation auf einen andern Namen umgedeutet.
- oder 3. Es wird eine größere oder geringere Anzahl von Thieren, als gemeldet war, verladen.
- oder 4. Die verdächtigen Thiere werden mit andern Thieren mehrere Händler zusammengefaßt; alsdann werden die Sendungen auf den Namen eines Händlers expedirt, der unverdächtige Thiere verladen hat.
- oder 5. Die Sendung wird nach einem andern Behälter (Kasten) als nach der Station „Central-Viehhof“ expedirt und mittelst Fuhrwerks nach dem Viehhofe geschafft.

Alle diese Manipulationen werden den Händlern dadurch erschwert, daß die in dem mehrfach erwähnten § 59 Abs. 7 der Bundesrats-Instruction vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Sicherheitsregeln seitens der zuständigen Behörde verabfolgt werden.

Die Ortspolizeibehörden sind nochmals auf das Nachsichtliche darauf hinzuweisen,

1. daß die Aufsehung der Aufsehung verdächtiger Thiere nach Recht zum Zwecke sofortiger Abschichtung nur gestattet werden darf, wenn die hiesige königliche Veterinärpolizei sich vorher mit der Aufsehung der Thiere einverstanden erklärt hat,
2. daß die Aufträge und Mittheilungen über Aufsehung verdächtiger Thiere — was in zahlreichen Fällen immer noch nicht geschieht — nicht an das königliche Polizei-Büreau ober: an die Viehhofsverwaltung, sondern ausschließlich an „die königliche Veterinärpolizei an dem Central-Viehhofe“ zu richten sind, und zwar so rechtzeitig, daß es noch möglich ist, vor dem Eintritte der Thiere die nöthigen Anordnungen zu treffen,
3. daß die Thiere dem Schlachthofe unmittelbar mittelst der Eisenbahn zugeführt werden müssen,
4. daß durch vorzügliche Bereikbaarheit mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung dieser Dinge zu tragen ist, daß eine Be-

rührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Der Polizei-Präsident hier selbst ist beauftragt worden, mir jeden Fall einer Uebertretung dieser Vorschriften anzuzeigen, damit gegen die Schuldigen eventuell im Disciplinarwege eingeschritten werden kann.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: gez. Sternerberg.

*
Fr. Gylau, den 1. September 1899.

Die Ortspolizeibehörden veranlasse ich in vorerwähnten Fällen den vorkommenden Verlaß auf das Genaueste zu beachten.

Der Landrath.

Nr. 688. Fr. Gylau, den 6. September 1899.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises erlaube ich, mir die Contingenzliste aus den Einkommen- und Ergänzungsteuer- Zu- und Abgangsklassen nebst Beilagen, sowohl solche nicht schon hier vorkommend, bestimmt bis zum 20. d. Monats einzureichen.

Sofort die Einkommen- und Ergänzungsteuer der verzögerten Personen nach dem neuen Wohnorte noch nicht überwiesen sein sollte, ist die Ueberweisung sofort zu bewirken. Einzig Ausnahmen an Einkommen- und Ergänzungsteuer sind bis zum 20. d. Monats hier einzureichen; den Uebersand die erforderlichen Unterlagen, wie Auszug aus dem Steuerregister, Wohnungsprotokoll, Vertheilungsprotokoll u. s. w. beizufügen.

Watauszeigen sind nicht erforderlich.
Der Vorsitzende des Brandungs-Commissions.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 669. Mühlberg, den 23. August 1899.

Der Morose Hermann Lönke aus Landt, Kreises Fr. Gylau, hat am 23. Juli d. Js. den Arbeiter Adolf Berkahn aus Michau, Kreises Weßlau, welcher in den Altsiech gefallen und in Gefahr war, zu ertrinken, mit eigener Lebensgefahr sowie mit Entschlossenheit und Opferwilligkeit vom Tode des Betrunkenen gerettet.

Ich nehme Veranlassung, diese Thatensat durch lobend im öffentlichen Munde zu bringen.
Der Regierungs-Präsident.

Nr. 670. Stechbrief.

Geen den Arbeiter Feiz Buchhorn aus Bonath, geboren am 2. August 1882 zu Gutsdorf (Kreis Fr. Gylau) welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Züchtlichkeitsverbrechen verhängt.

Es wird erucht, denselben zu verhaften und in das nächste Zucht-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3. Nr. 1019/99 sofort Mittheilung zu machen.

Mühlberg i. B., den 4. September 1899.
Der königliche Erste Staatsanwalt.

Getrablatt

des

Preussisch Gylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Sonnabend den 9. September 1899.

In Folge der in den Kreisen Braunsberg, Heilsberg und Heiligenbeil herrschenden Maul- und Klauenseuche dürfen Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen aus den genannten Kreisen auf den

Mittwoch, den 13. d. Mts. in Tharau

stattfindenden Viehmarkt nicht aufgetrieben werden.

Pr. Gylau, den 9. September 1899.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Blg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 72.

Pr. Eylau, Mittwoch den 13. September

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 671. Pr. Eylau, den 12. September 1899.
Im Einverständnis mit den Herren Kreis-
schulinspektoren werden die diesjährigen Herbst-
ferien für die städtischen Schulen auf 2 Wochen
und für die ländlichen Schulen auf 3 Wochen
und zwar vom 16. d. Mts. ab, festgesetzt.
Der Landrath.

Nr. 672. Pr. Eylau, den 12. September 1899.
Der Amtsvorsteher von Kalkstein-Schmittren wird
vom 13.—30. d. Mts. verreisen und werden während
dieser Zeit die Amtsvorstehergeschäfte von dem Herren
Amtsvorsteherstellvertreter Bahske-Moddien verwaltet
werden.
Der Landrath.

Nr. 673. Pr. Eylau, den 9. September 1899.
Der Packer Höhne in Kl. Doren ist zum Waisen-
rath für die Gemeinde Gr. Doren und den Gutsbezirk
Heimichsbruch gewählt bzw. bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 674. Pr. Eylau, den 8. September 1899.
Der Milzbrand unter den Viehbeständen in Stro-
morgen Gut ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 675. Pr. Eylau, den 7. September 1899.
In der Zeit vom 16. bis 25. October d. Js.
veranstaltet der Deutsche Verein für Knabenhandarbeit
in Leipzig den II. Informationskursus für Schul- und
Verwaltungsbeamte in leitender Stellung. Es werden
Vorträge gehalten werden, welche die in Rede stehende
Erziehungsangelegenheit von den verschiedenen Gesicht-
spunkten aus beleuchten. Die Theilnahme an dem In-
formationskursus ist kostenfrei.

Anmeldungen sind bis zum 20. September d. Js.
an Seminardirektor Dr. Papp-Leipzig, Scharnborstrasse
19, zu richten.
Der Landrath.

Nr. 676. Berlin, den 5. August 1899.
Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 15. November
1897 -- II, 14045 betreffend die Auslegung des
§ 2 des Vereinsgesetzes.

Das Kammergericht hat seine frühere Ansicht, daß
die Verpflichtung der Vorsteher von Vereinen, die eine

Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, zur
Einreichung der Statuten und des Mitglieder-Verzeich-
nisses nach dem Wortlaute des § 2 des Vereinsgesetzes
vom 11. März 1850 auf die drei ersten Tage nach der
Stiftung des Vereins beschränkt sei und mithin die durch
die Nichterfüllung dieser Verpflichtung begangene straf-
bare Handlung mit dem Ablauf der dreitägigen Frist
vollendet ist, neuerdings nicht mehr aufrecht erhalten. Es
nimmt vielmehr an, daß die Verpflichtung, die Statuten und
das Mitgliederverzeichnis der Polizeibehörde einzu-
reichen, denjenigen Personen, welche zur Zeit der Stiftung
des Vereins und innerhalb der ersten drei Tage nach der
Stiftung Vorsteher waren, solange fortdauert, bis die
Verpflichtung erfüllt oder ihre Erfüllung unmöglich ge-
worden ist.

Dagegen vertritt es ebenso wie andere Gerichte
nach wie vor die Auffassung, daß die erwähnte Ver-
pflichtung lediglich denjenigen Vorstehern auferlegt sei,
die dieses Amt zur Zeit der Stiftung des Vereins be-
kleiden, nicht aber ihren Nachfolgern und hat in fort-
dauernder Rechtsprechung dahin entschieden, daß die
allen Vereinsvorstehern obliegende Pflicht zur **Aus-
kunftsertheilung** die Pflicht auf Erfordern **ein
Mitgliederverzeichnis** einzureichen, nicht mitumfasse.

Nicht entschieden worden ist dagegen bisher die Frage
ob die Polizeibehörde vor dem jeweiligen Vorsteher dar-
über eine **Auskunft** fordern kann, wie der gegenwärtige
Stand der Mitglieder des Vereins sich zusammenstellt,
und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß diese Frage,
wenn sie in der vorangegebenen Form der gerichtlichen
Entscheidung unterbreitet wird, bejaht und auf diese
Weise eine der von den Verwaltungsbehörden bisher
vertreteten Auslegung des § 2 des Vereinsgesetzes ent-
sprechende Entscheidung erreicht werden würde.

Ich ersuche daher, durch entsprechende Anweisung
der nachgeordneten Behörden dafür Sorge zu tragen,
daß in Fällen, in denen die im § 2 des Vereinsgesetzes
vorgeschriebene Einreichung des Mitgliederverzeichnisses
unterblieben ist und die zur Zeit der Stiftung fungirenden
Vorsteher ihr Amt nicht mehr bekleiden, eine Auskunft
über die Zusammenfügung der Vereine in der obenangeg-
gebenen Form von den Vorstehern verlangt und dadurch
Gelegenheit gegeben wird, die erörterte Frage eventuell
zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

In analoger Weise wird auch die Auskunft über
die Statuten zu verlangen sein.

Etwa in der Frage ergehende gerichtliche Erkennt-
nisse sind mir einzureichen.

gez. von der Rede.

Br. Gylau, den 7. September 1899.

Erwa in der Frage ergehende gerichtliche Erkenntnisse sind mir seitens der Ortspolizeibehörden einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 677. Br. Gylau, den 12. September 1899.

Infolge des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks hat der Herr Regierungspräsident angeordnet, daß

1. **hämmtliches** auf den Eisenbahnen zur Verladung gelangende Vieh (Rindvieh, Schweine, Schafe) vor der Verladung durch den beamteten Thierarzt auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen ist, sowie daß die krank und verdächtig befundenen Thiere von der Verladung auszuschließen sind.

2. Die im Bezirk vorhandenen Handelsviehstallungen von Zeit zu Zeit amtsthierärztlich zu untersuchen sind.

3. Daß die Handelsviehstallungen in jeder Woche mindestens einmal unter polizeilicher Aufsicht zu desinfizieren sind.

Zur Erleichterung der Durchführung der Anordnung zu 1 werden im hiesigen Kreise als Verladezeit für die 3 Stationen Br. Gylau, Tharau und Schrombeufen **die Vormittage an jedem Mittwoch** und für die 3 Stationen Landsberg, Sargnitten und Wildenhof **die Vormittage an jedem Sonnabend** bestimmt. An diesen Vormittagen geschieht die thierärztliche Untersuchung **unentgeltlich**, an den übrigen Tagen **nur gegen besondere Entschädigung**.

In betreff der Verladung des Viehs auf den genannten Eisenbahnstationen ordne ich hiermit an, daß von jeder beabsichtigten Verladung auch am Mittwoch und Sonnabend dem Herrn Kreisveterinär hierseits Mittheilung zu machen ist, damit derselbe in der Lage ist, zwecks Untersuchung des zu verladenden Viehs auf den Stationen anzuweilen zu sein. Der Herr Kreisveterinär wird unter Benützung von Personen & Hülfszügen es ermöglichen, an jedem der genannten Tage erforderlichen Falls die Verladung auf allen 3 Stationen zu überwachen.

Bezüglich der Anordnung zu § 2 des Herrn Regierungspräsidenten bemerke ich, daß die Handelsviehstallungen sowie diejenigen Gasthöfe, welche als Sammelbezug. Unterkunftsorte für Handelsvieh dienen, in Zwischenräumen von 14 Tagen bis 3 Wochen durch den hiesigen Kreisveterinär einer Revision unterworfen werden. Hierbei bemerke ich, daß die Kosten dieser Revisionen von den Besitzern der Gasthöfe und Handelsviehstallungen zu tragen sind.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort ortsfählich bekannt zu machen.

Die Stadtpolizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises erinde ich, darin Sorge zu tragen, daß die in ihren Bezirken vorhandenen Handelsviehstallungen sowie diejenigen Gasthöfe, welche als Sammelbezug. Unterkunftsorte für Handelsvieh dienen, in jeder Woche mindestens einmal unter polizeilicher Aufsicht gründlich desinfiziert werden.

Der Landrath.

Nr. 678. Berlin, den 12. Juni 1899.

Wohnstättenbescheinigungen und andere amtliche Zeugnisse, welche zum Zweck der Benutzung beim Standes-

amte ausgestellt werden, bedürfen keines Stempels, da sie zu den auf die Führung der Standesregister bezüglichen Verhandlungen gehören, welche in § 16 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (N.-G. Bl. S. 23) für stempelfrei erklärt werden.)

In den Bescheinigungen oder Zeugnissen auch in dessen angegeben werden, daß sie nur zu dem bezeichneten Zwecke bestimmt sind. Werden sie demnächst zu einem andern Zwecke benutzt, so sind sie vorher mit Stempel zu versehen.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage Im Auftrage
Dr. Fehre. * *
* *
* *

Br. Gylau, den 9. September 1899.

Vorstehender Erlass wird den Standesbeamten zur Kenntniznahme mitgetheilt.

Der Landrath.

Nr. 679. Br. Gylau, den 11. September 1899.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des verflossenen Monats Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfinders	Der Jagdschein ist gültig bis
A) Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Ferdinand Kretsch, Besitzer-Hanshagen	7. 8. 1900
Zeimert, Förster-Kennanten	8. 8. 1900
Fehr. v. Braun, Leutnant-Kunden	11. 8. 1900
John Rotheby-Arnsberg	11. 8. 1900
Carl Neumann, Besitzer-Compicken	27. 8. 1900
Rindenberg, Gutsbesitzer-Suppitten	14. 8. 1900
F. Klein, Gutsbesitzer-Glandau	15. 8. 1900
Konczek, Waldwirth-Zwittebun	17. 8. 1900
Mienau, Gärtner-Zohlen	19. 8. 1900
Kribbe Antermann, Inspector-Domtau	21. 8. 1900
Erd Bitter, Besitzer-Bormen	23. 8. 1900
Schlicht, Parkkultivator-Merowangen	24. 8. 1900
Heinrich Rogens, Meiereiverwalter-Infrigeihen	23. 8. 1900
Carl Jantop, Besitzer-Mannienen	25. 8. 1900
Radtke, Stationsassistent-Br. Gylau	24. 8. 1900
Klanglaß, Charisseeaufseher-Wühlhausen	24. 8. 1900
Mertins, Gutsbesitzer-Weidheim	24. 8. 1900
Teichert, Besitzer-Domtau	25. 8. 1900
B. Vogel, Besitzer-Globuhnen	25. 8. 1900
Neimann, Besitzer-Lampack	25. 8. 1900
Karl Wolf, Gärtner-Waldheim	25. 8. 1900
Hermann Kemmann II, Besitzer-Kenndichten	25. 8. 1900
Schmidt, Oberlehrer-Br. Gylau	26. 8. 1900
Alein, Gutsbesitzer-Mitthof	26. 8. 1900
Schulz, P. Waidjäger-Zwangshof	26. 8. 1900
F. Busch, Bauwirth-Ganditten	28. 8. 1900
Max Busch-Ganditten	28. 8. 1900
Adolf Fremdemich, Besitzer-Wilmshdorf	28. 8. 1900
F. Landien-Verlorenwalde	28. 8. 1900
Fritz Schnell, Landwirth-Ackerau	28. 8. 1900
Gottfr. Straupe, Besitzer-Allrechtsdorf	28. 8. 1900
Kingeltarbe, Fleischermeister-Wilmshdorf	31. 8. 1900
Friedr. Krause, Biegler u. Waldwirth-Krenfrug	30. 8. 1900

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagd- schein ist gültig bis
Dr. Ehm, Gutsbesitzer-Günten	30. 8. 1900
George Jay, Gutsbesitzer-Geberswalde	30. 8. 1900
August Anling, Inspektor-Geberswalde	30. 8. 1900
Fritz Buchhorn, Besitzer-Gr. Deyen.	31. 8. 1900
B) Tages-Jagdscheine.	
Knorr, Händler-Schönwiefe.	24. 8. 1899 6.26.8.1899
C) Auengetheil. Jagdscheine.	
Albert Neucendorf, Förster-Knauten	26. 8. 1900
Karl Adolf Bley, Pöllwen	25. 8. 1900
Schulz, Förster-Gröbensbruch.	25. 8. 1900

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 680. Königsberg, den 18. August 1899.

Aus einer mit von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über- sandten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeiteten Denkschrift über das Färben der Wurst sowie des Hack- und Schabefleisches theile ich Folgendes zur Kennt- nahme mit:

Ein Theil der Fleischer befindet sich im Kampfe mit den Behörden. Es ist begreiflich, daß von erlicher Seite die Zulassung der Färbung von Fleischwaren gefordert wird, denn durch das bequeme Mittel der Färbung wird beim Betriebe jener Waare im Allgemeinen ein reichterer und größerer Verdienst erzielt, als durch mühevolle sachkundige Auswahl und Zubereitung derselben. Amtlicherseits sind zur Beseitigung der Unmitte des Färbens bereits mehrfach Warnungen erlassen worden.

Die Entscheidung der Frage, ob das Färben der Wurst sowie das Zellhalten und der Verkauf gefärbter Wurst reichsrechtlich verboten ist, hängt von der An- wendbarkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, — vergl. §§ 10 und 11 — oder des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 — vergl. § 367 Ziffer 7.

Die Verfälschung einer Waare kann entweder in der Michtung der Verschlechterung oder der scheinbaren Verbesserung durch Zusetzen oder Entnehmen von Stoffen erfolgen. Beide Arten setzen eine bestimmte Norm der Waare voraus, von welcher abgewichen wird. Bei der Prüfung, welche Zusammenfügung der Wurst als normal anzusehen ist, wird gemäß den vom Reichs- gerichte aufgestellten Grundfätzen nur der von jeher als reell erachtete und den Wünschen des Publikums ent- sprechende Geschäftsbrauch in Betracht zu ziehen sein. Das Publikum liebt zwar Dauerwurst von frisch-rothem Aussehen, wünscht jedoch, daß diese Früße durch die Salzungsgröße, nicht durch Färbemittel hervorgerufen ist. Wenn also jetzt in einigen Gegenden die Wursthabrikanten — auch die beste Waare — regelmäßig färben, so machen sie dadurch den Farbstoff nicht zu einem nor- malen Bestandtheile der Wurst. Die Abweichung von der Norm durch Zusatz von Farbe kann eine Verschlech- terung der Wurst durch Verabreichung ihres Genuß- und Geldwerthes als insbesondere den Schein besserer Be- schaffenheit herbeiführen. Ein solcher Schein wird selbst tadelloser Wurst durch Farbzusatz verlihen, weil der- artige Wurst noch frisch zu einer Zeit erscheint, in

welcher sie ohne den Zusatz in Folge Alters bereits miß- farbig sein würde.

Bei der Färbung von Hack- und Schabefleisch — zu welcher regelmäßig schweflige Säure verwendet wird — kommen zwar auch dieselben Gesichtspunkte, in erster Linie aber die Anwendbarkeit der §§ 12¹, 14 des Nahrungsmittelgesetzes in Frage.

Die Gerichte haben die Färbung von Wurst sowie von Hack- und Schabefleisch in der überwiegenden An- zahl der zu gerichtlicher Entscheidung gelangten Fälle für strafbar erklärt.

Das Gesundheitsamt hat keine Ausführung in folgende Sätze zusammengefaßt:

- 1.) Bei Verwendung geeigneten farblosfreien Fleisches und unter Beobachtung der handwerksgerechten Sorgfalt und Reinlichkeit läßt sich eine gleichmäßig roth gefärbte **Dauerwurst** ohne Benutzung künstlicher Färbemittel herstellen;
- 2.) der Zusatz von Farbstoff ermöglicht es, einer aus minder geeignetem Material oder mit nicht genügender Sorgfalt hergestellten Wurst den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, mithin die Käufer über die wahre Beschaffenheit der Wurst zu täuschen;
- 3.) im Einklang mit den von dem Reichsgerichte auf- gestellten Rechtsgrundfätzen nimmt die Mehrzahl der bis- her mit der Frage befaßten Gerichte an, daß die in manchen Gegenden eingeführte Färbung von Wurst vom Standpunkte des Nahrungsmittelgesetzes als ein berech- tigter Geschäftsgebrauch nicht anzuerkennen ist;
- 4.) bei Verwendung giftiger Farbstoffe vermag der Ge- nuß damit gefärbter Wurst die menschliche Gesundheit zu schädigen;
- 5.) aus frischgeschlachtetem Fleisch läßt sich ohne An- wendung von chemischen Konservierungsmitteln unter Be- obachtung handwerksgerechter Sauberkeit Hackfleisch her- stellen, das bei Aufbewahrung in niedriger Temperatur seine natürliche Farbe länger als 12 Stunden behält;
- 6.) der Zusatz von schwefligsauren Salzen und solche Salze enthaltenden Konservierungsmitteln ist geeignet, die natürliche Färbung des Fleisches — aber nicht das Fleisch selbst — zu verbessern und länger haltbar zu machen; dem Hackfleisch kann mithin hierdurch der An- schein besserer Beschaffenheit verleihen werden;
- 7.) der regelmäßige Genuß von Hackfleisch, welches mit schwefligsauren Salzen verlegt ist, vermag die menschliche Gesundheit namentlich von kranken und schwächlichen Personen zu schädigen.

J. B. Bergmann.

Nr. 681. Berlin W., den 16. Juni 1899.

Wenn das Oberverwaltungsgericht in Disziplinar- verfahren auf Dienstentlassung erkannt oder eine auf Dienstentlassung lautende Entscheidung bekräftigt, so soll fernerhin stets ohne Verzug der Behörde, welche die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt hat, eine beablangte Abschrift der Urteilsformel mitgeteilt werden, damit der betreffenden Gemeindebehörde vom Ausfall der Entscheidung alsbald Kenntniß gegeben und von dieser die Gehaltszahlung sofort eingestellt werden kann.

Königl. Oberverwaltungsgericht.

Disziplinar-Senat. Verhus.

Nr. 682. **Eröffnung der widernen Jagd.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schon- zeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Ver-

bindung mit § 107 des Zukündigungsgegesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Königsberg hierdurch festgesetzt, daß die **diesjährige Schonzeit**

1. für Rebhühner, Fasanen und Wachteln mit dem Ablauf des 24. August,

2. für Hasen mit Ablauf des 14. September
ihr Ende erreichen soll.

Königsberg, den 21. Juni 1899.

Der Bezirks-Ausschuß. J. W.: Grust.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate werden in diesem Blatte
feine Ausnahme.

Nr. 73.

Pr. Eylau, Sonnabend den 16. September

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 683. Pr. Eylau, den 11. September 1899.
Der Amtsvorsteher Moßherby ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Nr. 684. Pr. Eylau, den 12. September 1899.
Der Pfarrer Söhne in Kl. Derau ist zum Waisenrath für die Gemeinden Clausen, Schwadfen, Pompschen und Orschen gewählt worden.

Der Landrath.

Nr. 685. Pr. Eylau, den 9. September 1899.

Bekanntmachung.

Die Cassencassensstelle für den Aufsichtsbezirk Uderwangen ist dem Cassencassens Vardtke in Uderwangen und die Cassencassensstelle für den Aufsichtsbezirk Grenzburg dem Cassencassens Ditzum in Grenzburg vom 1. September cr. ab übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Landrath.

Nr. 686. Pr. Eylau, den 13. September 1899.

Die Schweinefente unter den Schweinen des Besitzers Gottthard Bax in Uderwangen ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 687. Pr. Eylau, den 12. September 1899.

Im Gute Habelbusch Kreises Heiligenbeil ist unter dem Muth die Maul- und Klauenfente festgestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 688. Pr. Eylau, den 13. September 1899.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 18. d. Mis. — I B. 5601 — dem Komite der „Direktor Heinrich Fiedler-Stiftung“ in Breslau die Genehmigung erteilt, zur Einfindung von Beiträgen für eine dem Andenken des verstorbenen Geheimen Regierungsraths, Direktors Dr. Heinrich Fiedler zu widmende Stiftung öffentliche Aufreufe zu erlassen und die eingesandten Beiträge entgegen zu nehmen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Unternehmen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 689. Pr. Eylau, den 6. September 1899.

Der zur Zwangsverziehung verwiesene Friedrich Höpfer, am 27. Januar 1884 zu Lapiou geboren, Sohn der Rudolf und Johanne geborene Liedmann-Hoepfner'schen Eheleute dafelbst ist am 23. Juli dieses Jahres aus dem Rettungshause „Cumans“ zu Meldienen per Clauschönen im Kreise Goldap entlaufen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, über den Verbleib des Höpfer die sorgfältigen Ermittlungen anstellen und ihn im Betretungsfalle dem genannten Rettungshause wieder zuführen zu lassen.

Die Transportkosten sind bei mir zur Erstattung zu liquidiren. Im Betretungsfalle ist mir Bericht zu erstatten.

Bakatanzeigen sind nicht nöthig.

Der Landrath.

Nr. 690. Pr. Eylau, den 6. September 1899.

Der zur Zwangsverziehung verwiesene Sohn der Käthnerwitwe Karoline Matfchowski geb. Griga in Sucholaden, Kreis Kögen, ist nach Verbüßung einer gerichtlichen Strafe am 15. Juni dieses Jahres aus dem Polizeigefängnis zu Memel entsprungen.

Ebenso ist der zur Zwangsverziehung verwiesene Franz Blaumann, geboren am 18. October 1882, Sohn der unehelichen Arbeiter Debnier zu Köffel, am 15. Januar dieses Jahres entlaufen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib der beiden Zwangsgeflügte sorgfältige Ermittlungen anstellen, dieselben im Betretungsfalle sofort festnehmen und auf Kosten des Provinzialverbandes dem Rettungshause „Cumans“ zu Meldienen per Clauschönen im Kreise Goldap zuführen zu lassen.

Im Betretungsfalle ist mir Bericht zu erstatten.

Bakatanzeigen sind nicht nöthig.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 691. Heiligenbeil, den 11. September 1899.

In Folge der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenfente im diesseitigen Kreise wird der Viehmarkt in Madian am 21. d. Mis. für Klauenvieh hiedurch aufgehoben und dürfen zu demselben nur Pferde aufgetrieben werden.

Der Landrath.

Nr. 692. Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche in Mählarberg diesseitigen Kreises noch nicht erloschen, vielmehr neuerdings auch in Gichenau, Unter-
tapstein und Klutenmühle festgehalten worden ist, wird der Vertrieb von Mählarb, Schafen, Schweinen und Ziegen auf den Donnerstag den 21. d. Mts. in Guttstadt stattfinden. Die Beweidung hiermit unterliegt.

Der Friedensmarkt findet statt.
Heilsberg, den 9. September 1899.
Der Landrath.

Nr. 693. Maul- und Klauenseuche.

Aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks wird hierdurch **erzucht** auf die Gefahren dieser so leicht übertragbaren Seuche aufmerksam gemacht, insbesondere auch darauf, daß das Weggeben von Magermilch aus Sammelmolkereien nur dann unbedenklich ist, wenn die Milch auf 100° Celsius erhitzt war (dies kann nur mittelst Hochdrucksterilisir-Apparat geschehen) oder wenn die Milch wenigstens einer Siedehitze von 90° Celsius eine Viertelstunde lang ausgesetzt war. Die Anschaffung von Sterilisirungsapparaten wird erneut empfohlen und bemerkt, daß jedenfalls im Falle des Ausbruchs der Seuche im hiesigen Kreise das Tragen Erhitzten der Milch polizeilich angeordnet werden wird.

Der Herr Regierungs-Präsident zu Königsberg, hat ferner für seinen Bezirk schon jetzt verfügt,

1. daß **sämmtliches auf den Eisenbahnen zur Verladung gelangende Vieh (Mählarb, Schweine, Schafe) vor der Verladung durch den beantragten Thierarzt auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen ist**, sowie daß die krank befundenen Thiere von der Verladung auszuschließen sind,
2. daß die im hiesigen Kreise vorhandenen **Handelsviehhalftungen** von Zeit zu Zeit **antichierärztlich** zu untersuchen sind,
3. daß die Handelsviehhalftungen in jeder Woche mindestens einmal zu **desinficieren** sind.

Zur Erleichterung der Anordnung zu 1 werden bis auf Weiteres als amtlicher Verladeort die Eisenbahnstation **Wartenstein** und als Verladezeit die **Vormittage an jedem Mittwoch und Sonnabend** bestimmt. An diesen Tagen erfolgt die thierärztliche Untersuchung für die Verläder **kostenlos**, an den übrigen Tagen und auf den Stationen **Glommen und Wätersheim** nur gegen besondere Entschädigung.

Die **Ortsbehörden** des Kreises haben diese Anordnungen **sofort** bekannt zu machen.

Die **Ortspolizeibehörden**, insbesondere die **Stadtpolizeiverwaltungen** des Kreises haben für die Durchführung der oben zu 2 und 3 getroffenen Anordnungen Sorge zu tragen.

Donnan, den 11. September 1899.
Der Landrath.

Nr. 694. Berlin, den 1. September 1899.
Bekanntmachung.

Zu Gemächheit der betreffenden naturarischen Bestimmungen werden hierdurch die rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberländischen Eisenbahn-

Gesellschaft aufgerufen:

Prioritäts-Obligationen Lit. E.

aus der 32. Verlosung, gekündigt zum 1. October 1895 (Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Amweisung), zu 100 Mkfr. Nr. 10390.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Prioritäts-Aktien Lit. B, Prioritäts-Obligationen Lit. E und Niederländischen Zweigbahn Prioritäts-Obligationen der Oberländischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

- die Prioritäts-Aktien Lit. B zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Amweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),
- die Prioritäts-Obligationen Lit. E zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Amweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate October und November 1895 vergütet werden),
- die Niederländischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 7 bis 10 nebst Amweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt auf gefordert, dieselben mit Zubehöre baldigt an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Einzugsstellen Berlin, W. Taubenstraße 29, oder an dienstörtliche Kreis-Kassen in Frankfurt a. M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinscheine wird dem Kapital in Abzug gebracht.

Dieserigen Obligationen Lit. E, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens morosifizirt.

Aus Zweigbahn-Obligationen, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlößt jeder Anspruch, wenn die 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich auferufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
gez. von Hoffmann.

Nr. 695. Bei günstiger Witterung wird die Gutsverwaltung **Lohden** hiesigen Kreises **am Montag, den 18. d. Mts.**

drei an verlassenen Stellen des genannten Gutes befindliche Mählarbberge verbrennen lassen.

Donnan, den 14. September 1899.
Der Landrath.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 74.

Pr. Gylau, Mittwoch den 20. September

1899.

Erkenntnisse des Landraths.

Nr. 696. Pr. Gylau, den 16. September 1899.
Der Warrer Döhne aus Kl. Deyen ist zum Waisenrath für die Gemeinden Dumtau, Schlauchthienen, Lopprienen, die Gutsbezirke Grundfeld, Saagen und Schwadtken Waldh. und die Forstereien Stablad und Wilhelmshöh gewählt bezw. bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 697. Pr. Gylau, den 16. September 1899.
Der Inspektor Mag Andoeh in Lytrigehnen ist zum Gutsvorsieger - Stellvertreter für die Gutsbezirke Lytrigehnen und Solmicken bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 698. Pr. Gylau, den 14. September 1899.
Der Beiziger Otto Schmalz aus Guttenfeld ist zum Schulassistenten des Schulverbandes gleichen Namens gewählt und von mir bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 699. **Landespolizeiliche Anordnung.**
Mir Mächtigt auf die im hiesigen Bezirk in erheblichem Umfange aufgetretene Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund der §§ 20, 27 und 44a des Reichsgegesetzes vom ^{23. Juni 1890} _{1. Mai 1894}, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, für die Dauer der Seuchengefahr Nachstehendes an:

§ 1. Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien wird verboten.

Die Molkereiprodukte, Magermilch, Buttermilch und Molke dürfen nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

§ 2. Der Fußtransport von Schweinen auf öffentlichen Wegen, über die Grenzen des Besitzthums des Viehbesitzers hinaus wird verboten.

§ 3. Nur die Wagentransporte von Schweinen finden die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 29. Oktober 1896 (Amtsblatt Stück 46 S. 444), betreffend den Transport von Schweinen zu Handelszwecken, mit der Maßgabe allgemeine Anwendung, daß die benutzten Wagen so eingerichtet werden müssen,

daß auch ein seitliches Hinabfallen von Rothmassen und Circumaterialien ausgeschlossen ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 323 des St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom ^{23. Juni 1890} _{1. Mai 1894}.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündigung in Kraft.

Königsberg, den 13. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Bergmann.

Pr. Gylau, den 16. September 1899.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie des Kreises veranlasse ich, für die strenge Durchführung der vorstehenden Anordnung und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß eine strenge Ueberwachung der Sammelmolkereien stattfindet.

Der Landrath.

Nr. 700. Berlin, den 28. August 1899.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nach dem Aufhören der Maul- und Klauenseuche in einem Gehört hat gemäß § 67 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 in Verbindung mit § 27 des Reichsviehseuchengesetzes die Desinfektion unter anderem auch des von den kranken und verdächtigen Thieren herührenden Düngers stattzufinden.

Es kommt oft vor, daß die Haare des Hindviehs an den Hintersehenkeln, und am Bauche von dem Dünger, im Seuchenfälle verklebt werden und daß fruchtbarartig eingetrocknete Theile der Darvenkleinerungen der Haut fest anhaften. Auch in den Ritzen und Spalten der Klauen legen sich Düngerreste fest.

Dieser Dünger kann ebenso wie der Stallmist den Aufsteckungsstoff enthalten. Es ist daher geboten, ihn nach dem Anhären der Krankheitsfälle ebenso wie den im Stalle befindlichen Dünger zu entfernen und unschädlich zu machen.

Dies geschieht zweckmäßig durch sorgfältige Reinigung der durch Dünger verunreinigten Haut und durch Abwischen der Klauen mit warmem Seifenwasser oder einem anderen Desinfektionsmittel.

Wenngleich bei der Reinigung und Desinfizierung der Stallungen nach dem Aufhören der Krankheit die Reinigung auch der Thiere von dem anhaftenden Dünger

bisher schon nicht außer Acht gelassen sein wird, scheint es doch geboten, an diesen in der Bundesratsinstruktion nicht ausdrücklich hervorgehobenen, wichtigen Punkt besonders aufmerksam zu machen, und ich erlaube Erer Hochwohlgehorren, die beehrten Thierärzte anzuweisen, bei den von ihnen nach § 67 anzuordnenden Desinfektionen in jedem Falle zu bestimmen, daß die krank gewordenen und verdächtig zu Thiere von der an der Haut und den Haaren sowie an den Klauen haftenden Düngeertheilen in der angegebenen Weise sorgfältig zu reinigen sind.

(Gz.) von Hammerheim.

Br. Gylan, den 19. September 1899.

Die Trispolizbehörden veranlasse ich dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehende Anordnung streng befolgt wird.

Der Landrath.

Nr. 701. Br. Gylan, den 15. September 1899.

Nachdem diesseits die von den einzelnen Specialfrankenkassen pro II. Quartal er. einzuzahlenden Krankenversicherungsbeiträge, bezw. die diesen Klassen zu erhaltenden Ausgaben festgestellt sind, werden die in Betracht kommenden Klasse ersucht, sich mit der hiesigen Kreiskommunalkasse zu vereinigen. Der Kreiskommunalkasse sind über die zu erhaltenden Beträge Darstellungen einzulegen. Letztere haben sich nicht über diejenigen Beträge zu beziehen, welche den Specialklassen nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge noch zugehen, sondern die Darstellungen sind über die Summe anzufertigen, welche in dem untenstehenden Verzeichniß als zu erhaltende Ausgaben angeführt stehen.

Eingezahlte haben:

Br. Gylan 338,09 Mk., Landsberg 372,43, Greysburg 297,78, Abzwangen 4,19, Auerbachsdorf 12,75, Althof 10,96, Hensberg 14,69, Angum 1,80, Weisteden 18,65, Belaritz 17,94, Blaufmann St. 19,41, Blumheim 4,80, Bönkeim Gr. 33,67, Borchersdorf 1,29, Borden St. 1,20, Bornhönen 7,10, Brearinswalde 1,15, Buchholz 23,55, Cauditten 69,54, Cavern 11,91, Cieschen 3,60, Gr. Doren 2,26, Doren 3,60, Döllsdorf 6,75, Draangrün 3,00, Giesen 20,26, Giehörn 8,10, Jäten 13,90, Jüliching 9,00, Kalköhen 1,80, Klaubau 4,51, Klautheim 12,69, Klouböhen 5,40, Kraudickau St. 1,80, Grewentzen 7,24, Grünbaum 3,00, Grünwalde 17,71, Grumbfeld 1,78, Grumbfeld 1,08, Hantschagen 24,30, Hantschamm 7,40, Hoope 27,06, Hoppendorf 20,40, Kuchöhen 42,46, Josen 18,01, Kilsig 23,06, Klauen 21,48, Klumheim 14,88, Kradickau 1,20, Gr. Larchau 5,83, Gr. Larch 25,71, Lomow 4,95, Lewitten 10,68, Lichtenfelde St. 3,70, Lichtenfelde St. 1,63, Liebenau 2,44, Löhden St. 1,20, Modden 4,80, Moritzen St. 8,28, Mühlhagen 17,44, Namietzen 1,20, Nerken 1,80, Neudorf 1,80, Neuhing 1,92, Nymen St. 3,60, Packeran 9,00, Papperten 9,00, Pardsfen 1,80, Penitz 8,24, Bericheln 1,80, Petershagen 18,76, Pilzen 40,76, Pöschöhen 2,66, Pübelitz 1,80, Raubhen 1,35, Reddenau 21,90, Reckren 1,20, Rohrnähte 3,00, Romitten 5,70, Röllten 57,06, Rothenen 1,80, Ernd 25,70, Saugüthen 7,17, St. Saugarten 1,80, Schlaufföhen 3,94, Schlobitten 13,22, Schlobitten 27,33, Schneckeim 9,56, Schönwieße St. 3,60, Schrombchen St. 69,03, Schrombchen St. 5,55, Schwadten St. 5,40, Seeben 4,95, Serrallen 8,49, Stöngl. Sollan 1,80, Solliden St. 3,15, Spittelöhen 6,10, Stordneck 1,80, Strobehnen 1,80, Tharau St.

61,85, Tharau Gr. 7,18, Thomsdorf 3,41, Tiefenthal 8,40, Tolks 17,16, Topprienen 11,38, Trankheim 3,58, Tyfrigeheun 14,08, Uderwangen 134,76, Uruß 1,80, Wierzigöhen 6,00, Wacker 5,70, Gr. Waldeck 10,11, Warichöhen 2,70, Weichöhen 7,66, Wildenhof 111,37, Wilmshof 7,20, Wittenberg 32,16, Wogau 35,86, Wobitten 12,74, Worienen 24,52, Woymanns St. 5,70 Mk.

Zu erhaltende Ausgaben:

A) Bezahlte Krankengelder pp.
Br. Gylan 136,10 Mk., Landsberg 75,75, Greysburg 2,40, Belaritz 4,80, Bönkeim Gr. 37,20, Buchholz 12,30, Cauditten 10,20, Cavern 6,00, Cieschen 5,40, Jäten 10,80, Klaubau 3,00, Grünwalde 5,40, Hantschdam 12,00, Hoope 33,60, Josen 22,20, Klumheim 10,80, Moritzen St. 4,80, Petershagen 3,00, Pilzen 4,80, Schneckeim 3,60, Tharau St. 6,60, Tharau St. 10,35, Thomsdorf 3,00, Tolks 13,80, Uderwangen 20,80, Warichöhen 7,20, Wildenhof 38,40, Wittenberg 9,60, Wogau 48,00, Worienen 27,00 Mk.

B) Für den Kreis Br. Gylan als Arbeitgeber der Schauffenarbeiter vorausgelagte Versicherungsbeiträge:

Br. Gylan 1,96 Mk., Landsberg 7,08, Greysburg 1,99, Abzwangen 1,06, Albrechtshof 1,20, Weisteden 4,93 Mk., Blaufmann St. 60 Pf., Blumheim 60 Pf., Cauditten 1,20 Mk., Cavern 60 Pf., Döllsdorf 1,20 Mk., Jäten 60 Pf., Jüliching 60, Kalköhen 60, Klautheim St. 60, Kuchöhen 60, Klumheim 65, Landt 60 Pf., Lewitten 1,16 Mk., Moritzen St. 60 Pf., Mühlhagen 3,76 Mk., Packeran 60 Pf., Petershagen 1,06 Mk., Reddenau 60 Pf., Rothenen 60 Pf., St. Saugarten 60 Pf., Schlobitten 1,20 Mk., Schönwieße St. 60 Pf., Seeben St. 60, Solliden St. 60, Spittelöhen 60, Stordneck 60, Tharau St. 60 Pf., Topprienen 1,58 Mk., Uderwangen 2,12 Mk., Uruß 07 Pf., Wilmshof 60 Pf., Wittenberg 2,72 Mk., Woymanns St. 60 Pf.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Landrath.

Nr. 702.

Bekanntmachung

betreffend den Ankauf volljähriger Jag- und Reitpferde für die Feldartillerie.

Berlin, den 29. Juni 1899.

1. Zum Ankauf von volljährigen Krüdenler-Jag- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren sollen im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

- 3. Oktober 1899 9 Uhr Vormittags in Hoppenbruch (2. Remontirungs-Kommission)
- 4. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Pr. Horkand (3. Remontirungs-Kommission)
- 4. Oktober 1899 9 Uhr Vormittags in Wehlan (2. Remontirungs-Kommission)
- 12. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Gerbauken (2. Remontirungs-Kommission)
- 10. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Tapiau (1. Remontirungs-Kommission)
- 11. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Tannenberg bei Drugehnen (1. Remontirungs-Kommission)
- 13. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Hakenburg (2. Remontirungs-Kommission)
- 14. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Bartenstein (2. Remontirungs-Kommission).

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3. Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde angekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürrigen Zustande befinden; Kruppenfehler und tragende Sturen sind vom Kaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Kosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederene Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Anhebireuse), und eine neue starke Knopfhalter von Leder oder Hauf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hauf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remonte - Inspektion.
gez. von Dammis.

Pr. Enlau, den 7. August 1899.

Vorliehendes Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und erlaube die Ortsvorstände, die weitere Publikation der Termine zum Ankauf volljähriger Zug- und Reispferde an die Pferdebesitzer **ungekaut** zu veranlassen.

Wegen Unterbringung und Verpflegung der von der Kommission gekauften Pferde, deren Marschrouen ich den Ortsbehörden i. Zt. rechtzeitig mittheilen werde, bringe ich folgende Bestimmungen in Erinnerung und erwarte deren genaueste Beachtung, damit begründete Beschwerden vermieden werden.

Die Pferde dürfen nur in gehörig gereinigten und zur Aufnahme derselben geeigneten und vorbereiteten Stallungen untergebracht werden. Kleine, unbequeme und schlechte Stallungen oder solche, deren Zugänge vielleicht Treppen, wenn auch nur von einigen Stufen bilden, sind zur Aufnahme dieser Pferde wie überhaupt der königl. Dienstpferde nicht geeignet und dazu nicht auszuwählen. In Ställen, in denen kurz vorher verdächtige kranke Pferde gehalten haben oder auch nur kurze Zeit untergebracht gewesen sind, dürfen die von der Kommission gekauften Pferde nicht eingestallt werden, wenn gleich das ordnungsmäßige Desinfektionsverfahren durchgeführt ist.

Die Ortsbehörden haben daher in vorkommenden Fällen von jeder verdächtigen Krankheitserscheinung der Pferde sofort Anzeige zu machen.

Der Landrath.

Pr. 703. Pr. Enlau, den 16. September 1899.

Die Guts- und Gemeindevorstände erlaube ich, mir **bis zum 5. Oktober ex.** von dem bereits erfolgten und dem am 1. Oktober ex. eintretenden Bezüge, sowie von dem Ableben u. s. w. der gewählten und ernannten Mitglieder der Einkommensteuer-Berechnungs-Kommission Mitteilung zu machen, **eventl. Vacatanzeigen** zu erstatten. **Der Termin ist zur Vermeidung sonstpflichtiger Erinnerungs-schreiben pünktlich einzuhalten.**

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pr. 704. Braunsberg, den 12. September 1899.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Bestande des Besitzers und Gemeinde-Vorkehrers Wicher-Bagten ist erloschen.

Der Landrath.

Pr. 705. Berlin, den 12. Juni 1899.

Bekanntmachung. Besondere Bescheinigungen und andere amtliche Zeugnisse, welche zum Zweck der Benutzung beim Standesamte ausgestellt werden, bedürfen keines Stempels, da sie zu dem auf die Führung der Standesregister bezüglichen Verhandlungen gehören, welche im § 16 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. R. G. Bl. S. 23, für stempelfrei erklärt werden.

In den Bescheinigungen oder Zeugnissen muß indessen angegeben werden, daß sie nur zu dem bezeichneten Zwecke bestimmt sind. Werden sie demnach zu einem anderen Zwecke benutzt, so sind sie vorher mit Stempel zu versehen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
gez. Dr. Fehre.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. von Ritter.

Pr. 706. Königsberg (Pr.), 9. September 1899.

Bekanntmachung.

Mit dem Toge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Landsberg-Heilsberg, voraussichtlich 1. Oktober, werden die Ortshäuser-Gezogen und Umsätze von dem Landbezirksbezirke des Postamts in Heilsberg und der Ort Glanden von dem Landbezirksbezirke des Postamts in Landsberg (Ostpr.) abgezweigt und denselben der Postagen nur in Petershagen (Ostpr.) zuertheilt.

Materielle Ober-Postdirektion. Großkopf.

Pr. 707. Königsberg (Pr.), 12. September 1899.

Bekanntmachung.

Am 12. September ist in Pr. Enlau eine Umschaltestelle und öffentliche Sprechstelle beim Postamt in Betrieb genommen worden. Vom gleichen Tage ab ist der Sprechverkehr zugelassen:

1. von Pr. Enlau und Bartenstein untereinander und mit

- a) Abschwangen, Albrechtzdorf, Dt. Wilten, Dom-pau-Heilsberg, Mingenberg (Ostpr.), Lauterhagen, Ludwigswalde, Reddeuan, Roggenhauken, Schöndruck, Schönflitz (Ostpr.), Tappau und Wehlan gegen 25 Pf.,
- b) Allenstein, Berlin nebst Vororten, Braunsberg (Ostpr.), Bromberg, Grauz (Ostpr.), Gumbsee, Krone a. d. Brahe, Danzig, Dilschan, Dringebau, Elbing, Fischhausen, Frauenburg (Ostpr.), Gierswalde, Gosen, Grabowo (Dom.), Grandenz, Gildenhof, Gumbarten, Jurausz-law, Justerburg, Kaiserswalde (Bez. Bromberg), Krusch-witz, Lubian, Memel, Ratel (Rexen), Reufahwasser, Reuhäuser, Osterode (Ostpr.), Radoich, Willau, Woltheim, Wosen, Pr. Holland, Schaidemühl, Strasburg (Westpr.), Schullitz, Tilsit, Thorn, Weiskönighe und Zoppot gegen 1 Mk.

2. von Pr. Enlau gegen 25 Pf. und von Bartenstein gegen 1 Mk. mit Arnau, Heiligenbeil, Holtkeim, (Ostpr.), Jüditten, Stolzen, Stalhof (Ostpr.), Königsberg (Pr.), Reuhäuser (Ostpr.), Wargen (Bez. Königsberg), Uednau, Strittkeim und Wehrdamm.

3a) von Abschwangen, D. Witten, Doman und Schoenbruch mit Bartenstein, Br. Gylau und Königsberg (Pr.) gegen 25 Pf.,

b) von Albrechtsdorf, Gallingen, Heilsberg, Klüngenberg (Ostpr.), Lauterhagen, Meddenau (Ostpr.) und Roggerhausen mit Bartenstein und Br. Gylau gegen 25 Pf. mit Königsberg (Pr.) gegen 1 M. für 3 Minuten Sprechzeit.

Für das Verbetruhen einer Person zur öffentlichen

Sprechstelle am fernem Ort werden außerdem 25 Pf. bei der Anmeldung des Gesprächs erhoben.

Großkopf.

Nr. 708. Montag und Dienstag den 25. und 26. September dieses Jahres wird die De gemeinnahme im hie-
sigen zweiten Schulhause stattfinden.

Br. Gylau, den 1. September 1899.

Der Gemeindefiskusrat.

Dr. Gylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch, Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Cts.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserat-Ruden in diesem Blatt

ohne Aufzahlung.



Dr. 75.

Dr. Gylau, Sonnabend den 23. September

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Dr. 709. Dr. Gylau, den 21. September 1899.
 Verdientliche junge Leute, welche sich für den
 Burschenschaft ausbilden wollen, können sich auf
 dem hiesigen Königl. Landrathsamte zum Eintritt
 melden.

Der Landrath.

Dr. 710. Dr. Gylau, den 19. September 1899.
 In der Zeit vom 5. Oktober bis einschließl. 18.
 November d. J. werden auf dem Schießplatz Königberg
 (Mienberg) kleinere geschichtsmäßige Schießübungen mit
 scharfen Patronen von den Abtalsberger Infanterie-Regi-
 mentern abgehalten werden. Die Schießübung ist
 wie bisher von Norden nach Süden. Während des
 Schießens wird vom Nordrande sowie auch auf dem am
 Südrande des Platzes befindlichen Thurm eine rothe
 Fahne hochgezogen sein.

Der Weg Wilbold-Gollau wird nicht gesperrt und
 bleibt dem Verkehr freigegeben.

Solange die rothen Fahnen sichtbar sind, ist des
 Wetrens des kaiserlichen Schießplatzes aufs Strengste
 verboten.

Der Landrath.

Dr. 711. Dr. Gylau, den 19. September 1899.
 Die Gemeindebehörden werden daran eri. uert, daß
 bis zum 20. L. Nis. der Hrschlichen Bauergewerksche-
 nufsgenossenschaft in Berlin die mit der städtigen Be-
 fähigung versehenen Lohnnachweisungen über ausge-
 führte Regiebauten einzureichen sind.

Der Landrath.

Dr. 712. Dr. Gylau, den 19. September 1899.
 Den Ortsbehörden wird die Einweisung einer
 Nachweisung über die in ihren resp. Bezirken wohnenden
 Geisteskranken, oder der Geisteskranken verdächtigen
 Personen in Erinnerung gebracht.

Der Landrath.

Dr. 713. Dr. Gylau, den 21. September 1899.
 Die Zulassung (Burschenschaft) unter den Bieren des
 Gutes Mollwatten ist erloschen.

Der Landrath.

Dr. 714. Das Krankenhaus der Baumhändler in
 Königberg gerät häufig in Verlegenheit, weshalb sehr
 Kranke aus der Stadt und sonderlich viele aus der

Provinz kommen und am Aufnahmeortem, dem sich
 vorher angemeldet zu haben. Die Anstalt ist ja schick-
 verhältnißlich im Möglichstes, um alle solche Wünsche zu
 erfüllen. Immer ist sie jedoch wegen Mangels an Platz
 dazu nicht imstande, und müssen die Kranken, ohne Hilfe
 gefunden zu haben, wieder nach Hause zurückkehren. Es
 ist daher dringends notwendig, daß alle diejenigen, die
 im Krankenhaus der Baumhändler Aufnahme finden
 wollen, sich vorher anmelden und die Anstalt der An-
 forderung abwarten. Wir machen im Interesse aller
 Kranken auch an dieser Stelle darauf aufmerksam.

Der Landrath.

Dr. 715. **F a h r p l a n**
 für die Strecke
Landberg i. Olypr. - Heilsberg.
 Gültig vom 1. Oktober bis 1. November 1899.
 1. Landberg i. Olypr. - Heilsberg.

Bei Mit- nere- station	Stationen und Heberwege	Gemischtezüge					
		455	455	457			
		2. 3. 4.	2. 3. 4.	2. 3. 4.			
		U.	U.	U.			
21.	Landberg i. Olypr. Abfahrt	8	06	5	19	10	26
22.	Heberweg Durchfahrt	8	06	5	19	10	26
23.	" " " " " " " "	8	09	3	22	10	29
24.	Krauffee " " " " " " " "	8	11	3	24	10	31
25.	Heberweg " " " " " " " "	8	12	3	25	10	32
26.	" " " " " " " "	8	13	3	26	10	33
27.	" " " " " " " "	8	14	3	27	10	34
28.	" " " " " " " "	8	15	3	28	10	35
29.	" " " " " " " "	8	16	3	29	10	36
30.	" " " " " " " "	8	17	3	30	10	37
31.	" " " " " " " "	8	17	3	30	10	37
32.	" " " " " " " "	8	18	3	31	10	38
33.	" " " " " " " "	8	19	3	32	10	39
34.	" " " " " " " "	8	20	3	33	10	40
35.	" " " " " " " "	8	21	3	34	10	41
36.	" " " " " " " "	8	22	3	35	10	42
37.	Salwarzhienen Anfaht	8	24	5	37	10	44
38.	" " Abfahrt	8	25	5	38	10	45
39.	Heberweg Durchfahrt	8	25	3	38	10	45
40.	" " " " " " " "	8	26	3	39	10	46
41.	" " " " " " " "	8	27	3	40	10	47
42.	" " " " " " " "	8	30	3	43	10	50
43.	" " " " " " " "	8	32	3	45	10	52

Zeit- meter- station	Stationen und Heberwege		Gemischte Züge		
			455	455	457
			2. 3. 4.	2. 3. 4.	2. 3. 4.
		St.	St.	St.	
		II. W.	II. W.	II. W.	
36. ²	Heberweg	Durchfahrt	8 33	8 46	10 58
37. ⁴	Neuendorf	Ankunft	8 55	5 48	10 55
		Abfahrt	8 55	5 48	10 55
37. ⁸	Heberweg	Durchfahrt	8 35	3 48	10 55
38. ⁰	"	"	8 36	3 49	10 56
38. ⁴	"	"	8 37	3 50	10 57
38. ⁸	"	"	8 38	3 51	10 58
39. ²	"	"	8 39	3 52	10 59
40. ¹	"	"	8 41	3 54	11 01
40. ⁴	"	"	8 44	3 54	11 01
40. ⁷	"	"	8 42	3 55	11 02
41. ¹	"	"	8 43	3 56	11 03
41. ⁴	"	"	8 44	3 57	11 04
42. ⁷	"	"	8 46	3 59	11 06
43. ¹	"	"	8 47	4 00	11 07
43. ⁴	"	"	8 39	4 02	11 09
44. ¹	"	"	8 50	4 03	11 10
45. ²	Heilsberg	Ankunft	8 52	4 05	11 12

2. Weilsberg-Landsberg i. C. Fahr.

Zeit- meter- station	Stationen und Heberwege		Gem.	Perf.	Gem.
			Zug	Zug	Zug
			452	454	456
		2. 3. 4.	2. 3. 4.	2. 3. 4.	
		St.	St.	St.	
		II. W.	II. W.	II. W.	
45. ²	Heilsberg	Abfahrt	5 50	12 12	7 36
44. ¹	Heberweg	Durchfahrt	5 51	12 14	7 37
43. ²	"	"	5 52	12 14	7 37
43. ⁷	"	"	5 54	12 15	7 39
42. ⁷	"	"	5 55	12 16	7 41
41. ⁷	"	"	5 57	12 17	7 43
41. ¹	"	"	5 58	12 18	7 44
40. ¹	"	"	5 59	12 19	7 45
40. ⁴	"	"	6 00	12 19	7 46
39. ¹	"	"	6 02	12 21	7 48
38. ²	"	"	6 03	12 22	7 49
38. ⁷	"	"	6 04	12 22	7 50
38. ¹	"	"	6 05	12 23	7 51
37. ⁷	"	"	6 07	12 24	7 53
37. ¹	Neuendorf	Ankunft	6 07	12 25	7 53
		Abfahrt	6 07	12 25	7 53
36. ²	Heberweg	Durchfahrt	6 08	12 25	7 54
36. ⁷	"	"	6 09	12 26	7 55
35. ⁷	"	"	6 11	12 28	7 57
34. ⁷	"	"	6 14	12 30	8 00
33. ⁷	"	"	6 13	12 32	8 00
33. ¹	"	"	6 16	12 32	8 03
33. ¹	Salwarzhienen	Ankunft	6 17	12 55	8 23
		Abfahrt	6 18	12 55	8 23
32. ¹	Heberweg	Durchfahrt	6 20	12 55	8 24
31. ⁷	"	"	6 21	12 55	8 27
31. ¹	"	"	6 22	12 56	8 28
30. ⁷	"	"	6 23	12 57	8 29
30. ¹	"	"	6 24	12 58	8 30

Zeit- meter- station	Stationen und Heberwege		Gem.	Perf.	Gem.
			Zug	Zug	Zug
			452	454	456
		2. 3. 4.	2. 3. 4.	2. 3. 4.	
		St.	St.	St.	
		II. W.	II. W.	II. W.	
30. ⁰	"	"	6 24	12 38	8 30
29. ⁵	"	"	6 25	12 39	8 31
29. ¹	"	"	6 26	12 39	8 32
28. ²	"	"	6 27	12 40	8 33
28. ³	"	"	6 28	12 41	8 34
27. ⁶	"	"	6 30	12 42	8 36
27. ²	Chaussee	"	6 31	12 43	8 37
26. ³	Heberweg	"	6 33	12 44	8 39
25. ²	"	"	6 35	12 46	8 41
24. ²	Landsberg i. Opr.	Ankunft	6 36	12 47	8 42

Zu Neuendorf hatten die Züge erst vom 15. Oktober 1899 ab.

Die Zeiten von 6⁰⁰ Abends bis 5³⁰ Morgens sind durch Unterstreichung der Minuten:ölen gekennzeichnet.

Auszug aus der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands:

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 44. Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Hebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar solange, als dieselben nicht abgeperrt sind, oder sich kein Zug nähert. In allen Fällen ist jeder unordentliche Bezug zu vermeiden. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fahrwerke, Weiler, Zugkänger, Treiber von Vieh und Kutschieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einriedungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, sonstige Fahrhindernisse anzubringen, Weichen unzulässig, falschen Alarm zu erregen, Signale wahrzunehmen oder andere betriebsschädigende Handlungen vorzunehmen.

Br. Eylan, den 21. September 1899.

Vorstehenden Fahrplan haben die Ortsvorstände des Staates sofort ersichtlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 716. Br. Eylan, den 19. September 1899.

Gemeindefrankensversicherung betreffend.

Unter Hinweis auf die Kreisratsbeschlusseinschreibung vom 28. Dezember 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 443) werden die Magisträte, Orts- und Gemeindevorstände bez. Kreises ersucht, uns für die Monate Juli, August und September c. c. eine beglaubigte Abschrift:

- a) des Mitgliederverzeichnis mit Angabe der erhobenen Mitgliederbeiträge,
- b) des Ausgabebuches unter Befügung sämtlicher Ausgabebelege und

c) **des Krankenbuchs**, sowie
 d) **des Ginnahnebuchs**, von Letzterem jedoch nur für den Fall, wenn in dem oben bezeichneten Zeitraum außer den erhobenen Versicherungsbeiträgen noch andere Einnahmen vorgekommen sein sollten, **bis spätestens den 10. Oktober cr. zur Vermeidung von lösenpflichtigen Erinnerungsschreiben** einzureichen. Von denjenigen Spezialklassen, in deren Bezirk Krankentassenmitglieder in dem vorbezeichneten Zeitraum nicht vorhanden gewesen sind, ist nur dann eine **Balanzanzeige** zu erstatten, wenn solche in den Monaten April, Mai, und Juni cr. zu verzeichnen waren. Außerdem haben diejenigen Spezialklassen, in deren Bezirk Chauffearbeiter beschäftigt werden, gemäß der Kreisblattsverfügung vom 10. September 1890 (Kreisblatt Seite 358) eine **Liquidation über die für dieselben verauslegten Krankentassenbeiträge** nach dem bekannten Schema einzureichen. **Den Liquidationen sind die An- und Abmeldebescheinigungen der Chauffeure beizufügen**, damit diese, seit der Revision derselben ordnungsmäßig durchgeführt werden kann.

Die pro III. Quartal cr. einzuzahlenden Mitgliederbeiträge betragen:

Ort	für erwachsene		für jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	Personen		Personen	
	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.
Br. Gulan	1 58	— 95	— 95	— 63
Landsberg	1 90	1 42	1 42	— 79
Grenzburg	1 58	— 95	— 95	— 63
Blattes Land	1 90	1 42	1 26	— 79

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankentassenlisten eventl. Zahlungseigen nicht unter der Adresse des **Königl. Landratsamts**, sondern unter der des **Kreisausschusses** zum Abgange zu bringen sind.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 717. Bekanntmachung.
 Der Gerichtsvollzieher Breuß in Br. Gulan wird während des IV. Quartals des Geschäftsjahres 1899 an folgenden Tagen von 10 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags in den Geschäftsräumen des königlichen Amtsgerichts in Grenzburg in Dienstgeschäften zu sprechen sein:
 Am 3. Novbr., 7. November, 5. Dezember. Außerdem steht es den Parteien frei, schriftliche Aufträge dem Gerichtsvollzieher Breuß nach seinem dienstlichen Wohnort Br. Gulan zugehen zu lassen.
 Grenzburg, den 15. September 1899.
 Königlichliches Amtsgericht.

Nr. 718. Am 1. Oktober d. J. wird die normalspurige 20,369 km lange Theilstrecke Landsberg-Heilsberg der Nebenbahn Zinten-Rothfließ mit der Haltestellen Salkwardienen und der Station Heilsberg für den Gesamtverkehr dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Der zwischen Salkwardienen und Heilsberg gelegene,

nur für den Personen- und Gebäckverkehr bestimmte Haltepunkt Neundorff bei Heilsberg wird erst später eröffnet. Ferner wird am 15. November d. J. die normalspurige 36,976 km lange Reststrecke Heilsberg-Rothfließ der Nebenbahn Zinten-Rothfließ mit den Haltestellen Tollnig und Frankenua sowie der Station Seeburg für den Gesamtverkehr ebenfalls dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Sprengstoffe gelangen nur auf den Stationen Heilsberg und Seeburg zur Abfertigung. Letztere sind mit Gleiswaagen sowie Hebe- bezw. Laifrachten ausgerüstet.

Mit den bezeichneten Tagen werden die genannten Haltestellen und Stationen zunächst in den Gruppentarif I sowie in die Gruppenwechselltarife der Preussischen und Oldenburgischen Staatsbahnen einbezogen.

Ueber die Höhe der Tariffüsse geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Königsberg, (Br.), 11. September 1899.
 Königl.ische Eisenbahn-Direktion.

Nr. 719. Steckbriefserledigung!
 Der hinter dem Arbeiter Jürg Buchhorn aus Bonarh in Nr. 71 des Kreisblatts erlassene Steckbrief ist erledigt. 3 J. 1040 99.

Königsberg, den 15. September 1899.
 Königl. Staatsanwaltschaft.

Nr. 720. Königsberg, den 19. September 1899.
 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitragszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. November d. Js. eine Zwangssinnung für das Drechsler- und Stellmacher-Handwerk in den Amtsgerichtsbezirken Br. Gulan und Landsberg mit dem Sitz in Br. Gulan und dem Namen Drechsler- und Stellmacher-Sinnung (Zwangssinnung) zu Br. Gulan errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Drechsler- und Stellmacher-Handwerk betreiben, dieser Sinnung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Mad- und Stellmacher-, Holz- und Horn-Drechsler-Sinnung in Br. Gulan.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 721. Braunsberg, den 19. September 1899.
 Mit Rücksicht auf die im hiesigen Kreise herrschende Maul- und Rinderpeste wird hierdurch der Antrieb von Rindvieh, Schafen und Schweinen auf den am 28. d. Mts. hierüber stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt untersagt. Der Antrieb von Pferden darf stattfinden.
 Die Dispozitionsbehörden und Genzarman des Kreises haben für die schleunige Verbreitung obiger Anordnung Sorge zu tragen.

Der Landrath.

Nr. 722. Bekanntmachung.
 Für die königliche Fräzisions-Achse in Conradshammer bei Oliva wird zum 15. Oktober 1899 ein Aufseher gesucht. Derselbe muß das Schweißhandwerk gut verstehen, auch mit einfachen Köchen und der Zubereitung von Speisen, sowie mit der Behandlung von Wäde vertraut sein. Kenntnisse in der Krankenkunde sind erwünscht.

Die Bewerber müssen der katholischen Religion angehören und gute Volksschulbildung nachweisen.

Kandidaten, welche dem Unteroffiziersstande angehören, oder angehört haben, werden bevorzugt.

Das jährliche Anfangsgehalt beträgt 900 Mark, steigend in 7 Stufen mit 21 Dienstjahren auf 1500 Mark. Daneben werden 90 Mark jährliche Miethsentschädigung gewährt.

Bewerbungsstücke mit etwaigen Zeugnissen und einem selbstgefertigten Lebenslauf sind an den Anstalts-Direktor in Conradschammer **bis zum 1. Oktober d. Js.** einzureichen. Etwaige weitere gewünschte Auskunft ertheilt der genannte Direktor, bei welchem auch persönliche Vorstellung erwünscht ist.

Danzig, den 8. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Pr. Enlauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

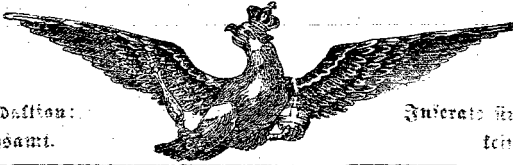
Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserat: Kunden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 76.

Pr. Enlau, Mittwoch den 27. September

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 723. Pr. Enlau, den 21. September 1899.
Der Herr Herr Köber in St. Lorenz ist zum Waffenschlichter für die Gemeinde Nöckerin gewählt worden.
Der Landrath.

Nr. 724. Pr. Enlau, den 20. September 1899.
Vertrauen nam an der nordöstlichen Saugenergieh-
rathenversammlung in Berlin in der Pflanzenerziehung
K. Dornau aus dessen Stellvertreter der Waidmüller
K. Grotz zu Pr. Enlau.
Der Landrath.

Nr. 725. Pr. Enlau, den 19. September 1899.
Die Standesbeamten werden aufgefordert den
Beitrag an Formulare zu Makrographen, Schulbuch-
halten in der ersten Klasse, die ersten Jahre in der
zweiten Klasse, aus der ersten Klasse in der ersten Klasse
der dritten Klasse, den ersten von der ersten Klasse.
Der Landrath.

Nr. 726. Pr. Enlau, den 25. September 1899.
Wandergewerbebesuche Nr. 1900 betreffen.
Die Güter und Gemeindeführer des Kreises
werden ersucht, sich an dem 25. September, den 19.
Jahre 1900, an dem Gewerbebesuche betheiligen wollen, an
dem Anwesenlicher unter der Leitung des Waidmüller
K. Grotz in der ersten Klasse.
Die Kreisverwalter sind die Zweipolizei-Ver-
walter in Gumburg werden die nächsten Stunden in
eine nach bestimmten Stunden in der ersten Klasse, die in
welcher Formulare auf Antrag von dem Waidmüller
K. Grotz in der ersten Klasse, an dem 25. September, den 19.
Jahre 1900, an dem Gewerbebesuche betheiligen wollen, an
dem Anwesenlicher unter der Leitung des Waidmüller
K. Grotz in der ersten Klasse.
Der Landrath.

Nach Nr. 6 der Ministerial-Verordnung vom 22.
März 1899 (Reichsanzeiger Nr. 41 und 42) in Folge der
öffentlichen Verhältnisse jedes Antragstellers die aus-
süßliche Verhandlung nach Nummer 1, die über die
Bekanntmachung des Ministerial-Verordnungs vom 22.
März 1899 in der Bundeszeitung von St. Schiller hier
fällt.

Wer Trankfassen oder andere Schriften und
Bücher in Unkerzichen festhalten will, hat die Verzeich-
nis darüber zur Genehmigung einzuweisen.
In Bezug auf die Ausführung der Bekanntmachung
in Folgendes zu beachten:

In Spalte 14 der Nachweisung ist sowohl die
Nummer des vorjährigen Gewerbebesuchs als auch
die Nummer des vorjährigen Gewerbebesuchs in Buch-
form einzutragen.

In Spalte 21 der Nachweisung B ist auch an-
zugeben, wie hoch der Betrag des Gewerbes zu setzen
ist und zwar sind die beiden Zahlen zu bezeichnen,
zwischen denen der Betrag nach Ansicht des An-
tragstellers betragen, der Stadt-Verwaltung
bestimmen ist.
Der Landrath.

Nr. 727. Pr. Enlau, den 19. September 1899.
Nach der Verordnung der königlichen Regierung
vom 21. März 1899 ist zur Bekämpfung von Vieh und
den Krankheiten, Rinder, Pferde, Schweine, Ge-
schwänze, etc. (siehe Nachweisung, Spalte 14, 15, 16, 17, 18, 19,
20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35,
36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50,
51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65,
66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80,
81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95,
96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108,
109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120,
121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132,
133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144,
145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156,
157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168,
169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180,
181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192,
193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204,
205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216,
217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228,
229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240,
241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252,
253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264,
265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276,
277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288,
289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300,
301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312,
313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324,
325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336,
337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348,
349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360,
361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372,
373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384,
385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396,
397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408,
409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420,
421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432,
433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444,
445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456,
457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468,
469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480,
481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492,
493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504,
505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516,
517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528,
529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540,
541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552,
553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564,
565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576,
577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588,
589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600,
601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612,
613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624,
625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636,
637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648,
649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660,
661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672,
673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684,
685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696,
697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708,
709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720,
721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732,
733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744,
745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756,
757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768,
769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780,
781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792,
793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804,
805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816,
817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828,
829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840,
841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852,
853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864,
865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876,
877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888,
889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900,
901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912,
913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924,
925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936,
937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948,
949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960,
961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972,
973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984,
985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996,
997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006,
1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016,
1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026,
1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036,
1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046,
1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056,
1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066,
1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076,
1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086,
1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096,
1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106,
1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116,
1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126,
1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136,
1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146,
1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156,
1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166,
1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176,
1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186,
1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196,
1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206,
1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216,
1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226,
1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236,
1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246,
1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256,
1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266,
1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276,
1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286,
1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296,
1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306,
1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316,
1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326,
1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336,
1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346,
1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356,
1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1366,
1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376,
1377, 1378, 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386,
1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396,
1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406,
1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416,
1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426,
1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436,
1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446,
1447, 1448, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456,
1457, 1458, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466,
1467, 1468, 1469, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476,
1477, 1478, 1479, 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486,
1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496,
1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506,
1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516,
1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526,
1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536,
1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546,
1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556,
1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566,
1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576,
1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586,
1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596,
1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606,
1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616,
1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626,
1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636,
1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646,
1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656,
1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666,
1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676,
1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686,
1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696,
1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706,
1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716,
1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726,
1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736,
1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746,
1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756,
1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766,
1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776,
1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786,
1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796,
1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806,
1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816,
1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826,
1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836,
1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846,
1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856,
1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866,
1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876,
1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886,
1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896,
1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906,
1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916,
1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926,<

Nr. 728. Berlin, den 4. August 1899.

Beseitigung von Milzbrandkadavern.

Aus den Begleitberichten zur Viehseuchenstatistik für das Jahr 1898 habe ich entnommen, daß ein großer Theil der Milzbrandausbrüche auf eine ungenügende und unvorschriftsmäßige Beseitigung der Milzbrandkadaver zurückzuführen ist.

Die im § 11 der Bundesrath-Instruktion enthaltene Bestimmung, daß zur Begrabung dieser Kadaver nur solche Plätze auszuwählen sind, welche von Pferden, Viebkäufern und Schweinen nicht betreten werden, ist vielfach nicht beachtet worden.

Es hat man die an der Leiche verendeten Thiere zwar in vorschriftsmäßiger Entfernung von den Gehöften vercharnt, jedoch die Vercharnungsplätze entweder überhaupt nicht eingefriedet, oder die Einfriedigung verlassen lassen, jedoch freigelegtes Vieh zu diesen Plätzen gelangen und die dort etwa wildwachsenden und mit Milzbrandsporen verunreinigten Gräser, Kräuter u. s. w. aufheben konnte. Auch wurden nach mehreren Jahren auf diesen Plätzen wieder Futterkräuter angebaut oder es wurden nach längerer Zeit — es werden Zeiträume von 10, selbst 20 bis 25 Jahre genannt — aus dem Vercharnungsgraben Kies, Sand und Steine als Baumaterial für Wege und Viehstallungen verwendet und dadurch neue Milzbrandausbrüche veranlaßt.

Wenn ferner die Milzbrandkadaver an Orten vercharnt werden, die feucht sind, von Wasserläufen bespült werden oder einen veränderlichen Grundwasserstand besitzen, so wird damit die Möglichkeit gegeben, daß sich Milzbrandsporen bilden oder daß die bereits vorhandene Sporen an die Erdoberfläche und auf weitere Abgräbe gelangt, wo sie alsdann von den Thieren aufgenommen werden können.

Es sind auch die Gräben nicht so tief angelegt worden, daß die Oberfläche der Maoner von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Durch Aufwühlen eines Schafels über dem Kadaver kann die Tiefe der Grube nicht erreicht werden.

Wanngleich nicht verkannt werden soll, daß eine nach allen Seiten genügende, ungeschädliche Beseitigung der Milzbrandkadaver schwierig ist, so wird sich doch durch Anwendung züßerer Sorgfalt viel erreichen lassen.

Ich erlaube daher Euer Hochwohlgeboren, die Ortspolizeibehörden und die benannten Thierärzte anzuweisen, die Vorschriften der §§ 11—14 der Bundesrath-Instruktion strengstens zu beachten und hierbei noch folgende Punkte besonders in Betracht zu ziehen.

1. Die beste Beseitigung der Milzbrandkadaver ist die Verbrennung vor: die Vergrößerung in völlig dicken und dichten Wogen in eine Hoedeker. Nur wo dieses Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Begrabung.
2. Die Begrabung hat an erhöhten Stellen zu erfolgen, die außerhalb der Einwirkung von natürlichen oder künstlichen (Dammager) Wasserläufen liegen. Kies- und Sandgräben sind zu vermeiden.

3. Die Verscharrungsplätze sind möglichst ein Meter im Umkreise der Grube derart mit einer haltbaren Einfriedigung zu umgeben, daß ein Zutritt von Vieh zu den Plätzen nicht stattfinden kann. Soweit ältere Verscharrungsplätze nicht eingefriedigt sind, hat dieses nachträglich zu erfolgen, auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die ordnungsmäßige Erhaltung der Einfriedigungen jährlich mindestens einmal von den Polizeibehörden kontrollirt wird.

4. Die Verscharrungsplätze sind möglichst frei von künstlichen und natürlichen Pflanzenanpflanzungen zu halten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung, gez. Sternberg.

Nr. Glnau, den 14. September 1899.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden sowie des Herrn Kreismedizinalrathes und erlaube um genaue Beachtung desselben.
Der Landrath.

Nr. 729. Vel Glnau, den 19. September 1899.

In der Zeit vom 5. Oktober bis einschließlich 18. November d. J. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Mittlerer) kleinere geschwundliche Schießübungen mit scharfen Patronen von den Kömmsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden. Die Einfriedigung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird vom Nordrande sowie auch auf dem am Nordrande des Platzes befindlichen Thurm eine rothe Fahne hochgezogen sein.

Der Weg Bischofs-Gallen wird nicht gesperrt und steht dem Verkehr freigegeben.

Solange die rachen Fahnen sichtbar sind, ist das Betreten des feststehenden Schießgeländes mit Strengthe verboten.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 730. Königlich-Baugewerkschule Königsberg i. Pr., verbunden mit Wiese- und Tiefbauerschule.

Ausbildung für Hochbau, Kultur- und Tiefbauingenieur und mittlere Baubeamt dieser Zweige. Prüfung als Wiesenbaumeister.

Beginn des Winterhalbjahres am 20. Oktober d. J.

Die Einschreibung findet am 20. Oktober früh 8 Uhr im Schießgebäude, Schöndorfer 2, statt. Aufnahme- und Nachprüfungen am 18. und 19. Oktober früh 8 Uhr.
Für Schüler, die nicht die erforderliche allgemeine Vorbildung nachweisen können oder solche, die noch nicht praktisch gearbeitet haben, wird ein Vorbereitungsunterricht in der königlichen Kunst- und Bauerschule eingerichtet werden.

Programme und Auskunft durch den Direktor von Gehl.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 77.

Pr. Eylau, Sonnabend den 30. September

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 731. Pr. Eylau, den 21. September 1899.
Erdenliche, junge Leute, welche sich für den Bureau-
dienst ausbilden wollen, können sich auf dem hiesigen
königlichen Landrathsamte zum Eintritt melden.

Der Landrath.

Nr. 732. Pr. Eylau, den 26. September 1899.
Der Rittergutsbesitzer Harber in Kl. Waldeck ist
zum Gutsvorsteher bestellt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 733. Für den Amtsbezirk Cichhorn Nr. 17 im
Kreise Pr. Eylau habe ich den Rittergutsbesitzer Oberst-
leutnant Borshädt in Wesheim zum Stellvertreter des
Standesbeamten ernannt.
Königsberg, den 17. September 1899.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 734. Pr. Eylau, den 26. September 1899.
Der Besizer Hermann Zander in Steffinnen ist
zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde gleichen Namens
gewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 735. Für den Standesamtsbezirk Dollstädt Nr. 9
im Kreise Pr. Eylau habe ich den Organisten Gehlhar
in Dollstädt zum Standesbeamten ernannt.
Königsberg, den 15. September 1899.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 736. Pr. Eylau, den 27. September 1899.
**Die Einzahlung der II. Rate Kreis-Kommunal-
abgaben betreffend.**

Den betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorständen
wird die rechtzeitige Einzahlung der zum 10. I. Mts.
fälligen II. Rate der Kreis-Kommunal-Abgaben pro
1899/1900 hiermit in Erinnerung gebracht.

Der Landrath.

Nr. 737. Pr. Eylau, den 28. September 1899.
Unter den Viehbeständen des Gutspächters Hugo
Skarbaum-Hirschfeld im Kreise Braunsberg ist durch den
Kreis-therapeut Dr. Ausbruch der Maul- und Klauen-
seuche festgestellt worden. Der Landrath.

Nr. 738. Pr. Eylau, den 25. September 1899.
In der Zeit vom 5. Oktober bis einschließlich 18.
November d. Js. werden auf dem Schießplatz Königsberg

(Altenberg) kleinere gefechtsmäßige Schießübungen mit
scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regi-
mentern abgehalten werden. Die Schießrichtung ist
wie bisher von Norden nach Süden. Während des
Schießens wird vom Nordrande sowie auch auf dem am
Südrande des Platzes befindlichen Thurm eine rothe
Fahne hochgezogen sein.

Der Weg Wilhelms-Golfan wird nicht gesperrt und
bleibt dem Verkehr freigegeben.

Solange die rothen Fahnen sichtbar sind, ist das
Betreten des fiskalischen Schießgeländes aufs Strengste
verboten. Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 739. Berlin, den 14. September 1899.
Bekanntmachung.

Alle noch unlaufenden, bisher nicht verloosten 3¹/₂
prozentigen Staatsschuldscheine vom 2. Mai 1842 werden
den Besitzern zum 1. Januar 1900 mit der Aufforde-
rung gefündigt, die baaren Kapitalbeträge vom 2. Januar
1900 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschul-
dscheine bei der Staatsschuldentilgungskasse, hier W. Tauben-
straße 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis
1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Fest-
tage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-
Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.
Die Effekten können schon vom 1. Dezember 1899 ab
diesen Kassen eingereicht werden, welche sie der Staats-
schulden-Tilgungskasse vorzulegen haben und nach Fest-
stellung die Auszahlung vom 2. Januar 1900 ab be-
wirken.

Die hierdurch gefündigten Staatsschuldscheine werden
vom 1. Januar 1900 ab nicht mehr verzinst.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß noch viele
bereits früher gefündigte Schuldbriefen rückständig
sind, nämlich:

Staatsschuldcheine von 1842, Schuldverschreibungen
der Staatsleihen, von 1850, 1852, 1853, 1862,
1868 A und der Staatsprämienschulche von 1855,
Rau- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie
eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Schuldverschreibungen aller dieser Anleihen
sind sämtlich gefündigt, die Inhaber der rückständigen
Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben zur
Vermeidung weiteren Zinsverlusten baldigst einer Ent-

Pr. Enlauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

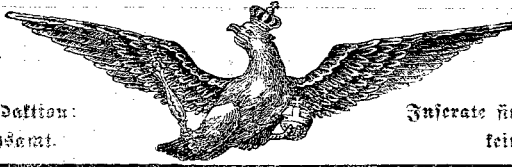
Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 78.

Pr. Enlau, Mittwoch den 3. Oktober

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 744. Pr. Enlau, den 3. Oktober 1899.
Der Amtsvorsteher von Gatten in Salkwarthienen ist auf die Dauer von 14 Tagen verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte werden von dem Amtsvorsteher Bürgermeier Lamprecht in Landsberg befehligt.
Der Landrath.

Nr. 745. Pr. Enlau, den 3. Oktober 1899.
Der Amts- und Gutsvorsteher von Bodenwils in Penten ist auf die Dauer von 4 Wochen verreist. Die Amts- und Gutsvorstehergeschäfte werden von dem Amts- und Gutsvorsteher-Selbstvertreter Caprolath in Penten befehligt.
Der Landrath.

Nr. 746. Pr. Enlau, den 30. September 1899.
Der Besitzer Gustav Michl aus Seeden ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und befristet worden.
Der Landrath.

Nr. 747. Pr. Enlau, den 29. September 1899.
Die Vertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Abrechtsdorf ist auf Grund des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung einstweilen dem Amtsvorsteher Ganda in Borken übertragen worden.
Der Kreisamtsausch.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 748. Braunsberg, den 28. September 1899.
Mit Rücksicht auf die im hiesigen Kreise herrschende Maul- und Klauenseuche wird hierdurch der Austrieb von Rindvieh, Schafen und Schweinen auf den am 5. Oktober d. J. in Wormditt stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt unterzagt.
Der Austrieb von Pferden darf stattfinden.
Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises haben für die schnelle Verbreitung obiger Anordnung Sorge zu tragen.
Der Landrath.

Nr. 749. Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche im südblichen Kreistheil noch nicht erloschen, vielmehr neuerdings auch in Mavern ausgebrochen ist, wird der Austrieb von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Flegeln auf den Mittwoch den 11. d. Mts. in Heilsberg stattfindenden Viehmarkt hiermit unterzagt.

Der Pferdemarkt findet statt.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich an, dieses sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Heilsberg, den 2. Oktober 1899.
Der Landrath.

Nr. 750. Berlin, den 3. August 1899.
Nach Ziffer 3 der „Ermäßigungen und Befreiungen“ der Tarifliste 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 genießen Lieferungsverträge über Mengen von Sachen und Waaren unter der Voraussetzung Befreiung von dem dort verordneten Stempel, daß die zu steuernden Gegenstände im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmung entstehen nicht selten Zweifel, da aus dem für die Stempelspflichtigkeit maßgebenden Inhalt der Lieferungsverträge häufig nicht mit genügender Sicherheit zu entnehmen ist, ob es sich bei der ausbedingungen Lieferung um Selbstzeugnisse der vorbezeichneten Art handelt.

Zur Beseitigung solcher Zweifel hat der Herr Finanzminister angeordnet, daß künftig in allen Fällen, in denen der Unternehmer verpflichtet sein soll, nur von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waaren zu liefern, diese Verpflichtung in den Lieferungsverträgen, bei deren Abschluß die Steuerverwaltung mitbetheiligt ist, ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen ist.

Ich bestimme hierdurch, daß vorkommenden Falles auch im Geschäftsbereiche der Verwaltung des Innern nach Maßgabe der von dem Herrn Finanzminister getroffenen Anordnungen zu verfahren ist und erliche Sie, das dieselhalb Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage, gez. von Bitter.

Nr. 751. Bekanntmachung.

Der nächste Vieh- und Pferdemarkt hier selbst findet nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 27. Oktober, sondern am 3. November d. J. und der nächste Krautmarkt nicht am 31. Oktober, sondern am 7. November d. J. statt.

Pr. Enlau, den 25. September 1899.

Der Magistrat.

Nr. 752. Schlächterei-Anlage.

Der Fleischer Carl Komahn zu Posnauhen beabsichtigt auf seinem Grundstücke in Posnauhen Nr. 35.

eine Schlächtereie einzurichten. Es wird dieses hiermit bekannt gemacht. Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind innerhalb 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung bei dem Amte Wogau schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Später eingeladene Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Pläne und Zeichnungen liegen im Amtsbureau zur Einsicht aus.

Zur Erledigung der rechtzeitig eingegangenen Einwendungen ist ein Termin zur Verhandlung auf Mittwoch den 18. Oktober cr. Vormittags 9 Uhr vor dem Amte Wogau anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder des Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Waldheim, den 28. September 1899.

Der Amtsvorsteher. Bienenig.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Gründet:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landratsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 79.

Pr. Gylau, Sonnabend den 7. Oktober

1899.

Bekanntmachungen des Landrats.

Nr. 753. Pr. Gylau, den 5. Oktober 1899.
Zum Gute Balga (Kreis des Heiligenbels) ist die Maul- und Klauenpeuche ausgebrochen.

Der Landrat h.

Nr. 754. Pr. Gylau, den 2. Oktober 1899.
Meine Kreisblattsverfügung vom 6. v. Mts. (Kr. H. S. 205) bezüglich der Ermittlung und Festnahme des Zwangszüglings Matichowzki hat inzwischen ihre Erledigung gefunden.

Der Landrat h.

Nr. 755. Pr. Gylau, den 3. Oktober 1899.
Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises mache ich auf die Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes, abgedruckt in der Sonderbeilage zu Blatt 39 des Amtsblatts, noch besonders aufmerksam.

Der Landrat h.

Nr. 756. Pr. Gylau, den 3. Oktober 1899.
Die Quittungskartenausgabestelle erlaube ich, die im verkauften Quartal er. zur Aufrechnung gelangten Quittungskarten dem Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Dipsreisen in Königsberg **direkt und portofrei** einzulenden.

Der Landrat h.

Nr. 757. **Bekanntmachung**
betreffend den Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

Berlin, den 29. Juni 1899.

1. Zum Ankauf von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren sollen im Reiterbezirk Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

10. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Tapiau
(1. Remontierungs-Kommission)

11. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Tannenberg bei Dragehen
(1. Remontierungs-Kommission)

12. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Gerdauen
(2. Remontierungs-Kommission)

13. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Rastenburg
(2. Remontierungs-Kommission)

14. Oktober 1899 8 Uhr Vormittags in Bartenstein
(2. Remontierungs-Kommission).

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3. Es sollen von den Remontierungs-Kommissionen nur solche Pferde angekauft werden, die den Anforderungen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippenlegler und tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindslederene Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Koppshalfter von Leder oder Haut mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Haut ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von Damin.

* * *

Pr. Gylau, den 7. August 1899.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis und erlaube die Ortsvorstände, die weitere Publikation der Termine zum Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde an die Pferdebesitzer **ungesäumt** zu veranlassen.

Wegen Unterbringung und Verpflegung der von der Kommission gekauften Pferde, deren Nachrichten ich den Ortsbehörden i. Zt. rechtzeitig mittheilen werde, bringe ich folgende Bestimmungen in Erinnerung und erwarte deren genaueste Beachtung, damit begründete Beschwerden vermieden werden.

Die Pferde dürfen nur in gehörig gereinigten und zur Aufnahme derselben geeigneten und vorbereiteten Ställen untergebracht werden. Kleine, unbequeme und schlechte Stellungen oder solche, deren Zugänge vielleicht Treppen, wenn auch nur von einigen Stufen bilden, sind zur Aufnahme dieser Pferde wie überhaupt der königl. Dienstpferde nicht geeignet und dazu nicht auszuwählen. In Ställen, in denen kurz vorher verdächtige kranke Pferde gestanden haben oder auch nur kurze Zeit untergebracht gewesen sind, dürfen die von der Kommission gekauften Pferde nicht eingestallt werden,

wenngleich das ordnungsmäßige Desinfektionsverfahren durchgeführt ist.

Die Ortsbehörden haben daher in vorkommenden Fällen von jeder verdächtigen Krankheitserscheinung der Pferde sofort Anzeige zu machen.

Der Landrath.

Nr. 758.

Fr. Eylau, den 5. Oktober 1899.

Höherer Anordnung zufolge sollen die in den Gemeinde- und Gutsbezirken während des laufenden Jahres vorgekommenen Hagelwetter und Wasserschäden von den im Januar bezw. Mai d. Js. überwiesenen Merkblätter auf ein für beide Grenzschäden sich beziehendes Erhebungsblatt übertragen werden. Ich verweise dabei auf meine Kreisblattsverfügungen vom 16. Januar d. Js. (Nr.-Bl. S. 13) betreffend die Ermittlung des Grundeertrages, und vom 18. Mai d. Js. (Nr.-Bl. S. 120), betreffend die Ermittlung des Anbaues. Zur Ausführung dieser Anordnung wird den Magisträten, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises in den nächsten Tagen je ein Erhebungsblatt für die Ermittlung der Hagelwetter und Wasserschäden im Jahre 1899 nebst einem Briefumschlag zur Rücksendung zugehen. Zur Ausfüllung dieses Blattes, welche in der Zeit vom 15. bis 20. Oktober d. Js. zu erfolgen hat, sind die den Ortsbehörden f. Z. überlauten Merkblätter zu verwenden, welche den Zweck hatten, als Notizen sogleich nach einem Hagel- und Wasserschaden zu dienen.

Sollten Hagel- oder Wasserschäden nicht zu verzeichnen sein, so ist die betreffende Nachweisung durchfrischen zurückzulassen.

Der auf den 20. Oktober d. Js. festgesetzte Tag der Rücksendung des Erhebungsblattes ist pünktlich einzuhalten. Die mir an diesem Tage nicht vorliegenden Erhebungsblätter werden ohne jede Erinnerung kostenpflichtig abgeholt werden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 759.

Heiligenbeil, den 3. Oktober 1899.

Der Antrieb von Wiederläuren und Schweinen zu den Märkten am 6. Oktober in Brandenburg und am 13. Oktober in Zinten wird verboten.

Der Landrath.

Nr. 760.

Bekanntmachung.

Die Schweinefleisch unter den Schweinen des Belehers Buchhorn zu Tenkitten ist erloschen und wird daher die über das betreffende Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Fr. Eylau, den 30. September 1899.

Der Amtsvorsteher.

Scharinger.

Nr. 761.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Juli d. Js. ist die Verwaltung des Bernsteinsregales in Ostpreußen von der königlichen Regierung auf die königlichen Bernsteinswerke zu Königsberg in Preußen übergegangen. Dieser Behörde liegt daher nicht nur von diesem Zeitpunkt ab die Verpachtung der Bernsteingewinnung am Dirschtrand ob, sondern sie bildet auch diejenige Stelle, an welche aller gefundener

Bernstein, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeliefert werden muß und von wo dem Finder der ihm gesetzlich zukommende Finderlohn erstattet wird.

Zur Beseitigung jeder Unklarheit wird hiermit ausdrücklich öffentlich bekannt gegeben,

daß aller Bernsteins gleichviel ob er in der Dirsch oder am Rande derselben, sowie im Frischen und im Parthens Daff gefunden wird oder auch im Binnenlande vorfindet, vorbehaltenes Eigenthum des Staates ist.

Es hat also Niemand außer dem Staate, dessen Beauftragte die unterzeichnete Verwaltung, Anrecht auf Bernsteins, es sei denn, daß er ausdrücklich vom Staate ein Recht zur Gewinnung erworben hätte.

Jeder, der ohne dieses sich Bernsteins aneignet, damit Handel treibt oder an eine andere Stelle als an die unterzeichnete Behörde abgibt, macht sich strafbar (Gesetz vom 22. Februar 1867) und wird strafrechtlich verfolgt.

Annahmestellen für die königlichen Bernsteinswerke sind, außer der Verwaltung zu Königsberg, die königliche Bergwerks-Verwaltung zu Palmnicken und die Geschäztsstellen zu Memel (Bernhard Schwegler, daselbst) und Danzig (Nathan Berend, daselbst), Königsberg in Pr., den 22. September 1899.

Königliche Bernsteinswerke.

Nr. 762.

Vorladung.

Nachdem von der königlichen Eisenbahn-Direktion hierseits auf die Enteignung von Theilen des dem Gutsbesitzer George und Katharina ge. Dult-Hanischen Eheleuten gehörigen Grundstückes Gut Überswaide Kreis Fr. Eylau Band I Blatt 1 zum Bau der Hebenbahn von Löwenhagen nach Verdauen angetragen worden, ist in Gemäßheit des § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zur Verhandlung über die Feststellung der zu zahlenden Entschädigung vor dem unterzeichneten, von dem königlichen Regierungs-Präsidenten hierseits dazu ernannten Kommissar auf

Montag den 23. Oktober Nachmittags 3 Uhr

an Ort und Stelle Termin angesetzt, zu welchem alle an den zu enteignenden Grundstücken Berechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen werden, daß beim Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren wird verfügt werden.

Königsberg, den 26. September 1899.

Dassenstein. Regierungs-Präsident.

Nr. 763.

Vorladung.

Nachdem von der königlichen Eisenbahn-Direktion hierseits auf die Enteignung von Theilen des Grundstückes Gut Dichtenwalde Band III Blatt 1, dem Gutsbesitzer Karl Raß gehörig, angetragen worden, ist in Gemäßheit des § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zur Verhandlung über die Feststellung der zu zahlenden Entschädigung vor dem unterzeichneten, von dem königlichen Regierungs-Präsidenten hierseits dazu ernannten Kommissar auf

Montag den 23. Oktober d. Js. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle Termin angesetzt, zu welchem alle an den zu enteignenden Grundstücken Berechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen werden, daß beim Ausbleiben ohne ihr Zu-

thun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinlegung der letzteren wird verfügt werden.

Königsberg, den 26. September 1899.

Hassenstein. Regierungs-Ärzt.

Nr. 764.

Vorladung.

Nachdem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion hiersebst auf die Enteignung von Theilen des Grundstücks Abschwanen Band I Blatt 17, den Besitzer Gottlieb und Louise geb. Schoop-Blumenröthen Eheleute gehörig, zum Bau der Nebenbahn von Löwenhagen nach Gerdaun angetragen worden, ist in Gemäßheit des § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zur Verhandlung über die Feststellung der zu zahlenden Entschädigung vor dem unterzeichneten, von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten hiersebst dazu ernannten Kommissar auf

Dienstag den 24. Oktober Vormittags 11 1/2 Uhr an Ort und Stelle Termin angesetzt, zu welchem alle an den zu enteignenden Grundstücken Berechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen werden, daß beim Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren wird verfügt werden.

Königsberg, den 26. September 1899.

Hassenstein. Regierungs-Ärzt.

Nr. 765.

Bekanntmachung.

50 Mark Belohnung!

Seit Oktober vorigen Jahres sind bei folgenden Postagenturen des Ober-Postdirektionsbezirks Königsberg (Pr.) Einbruchsdiebstähle verübt worden:

1. In Bosemö an der Kleinbahnstrecke Maistenburg-Sensburg in der Nacht vom 26. zum 27. Oktober 1898; gestohlen sind 176 Mark baar.

2. In Bosemö abermals in der Nacht vom 12. zum 13. März d. Jz.

3. In Regerteln an der Eisenbahnstrecke Wormbitz-Allenstein in der Nacht vom 10. zum 11. Juni 1898; gestohlen wurden Postwertzeichen, welche in der Nähe von Regerteln wieder aufgefunden wurden.

4. In Horn (Ostpr.) an der Eisenbahnstrecke Mohrungen-Allenstein in der Nacht vom 13. zum 14. Juni; gestohlen sind Postwertzeichen im Betrage von 173 Mark.

5. In Grünhagen an der Eisenbahnstrecke Güttenboden-Paldeuten in der Nacht vom 6. zum 7. September; gestohlen sind Freimariken und Versicherungsmariken im Werthe von 227 Mark, 1 sechsstüfiger Revolver und 248 Mark bares Geld.

6. In Büschdorf (Ostpr.) an der Eisenbahnstrecke Allenstein-Korschen in der Nacht vom 8. zum 9. September; gestohlen sind 5 Mark bares Geld und ein Paket mit Fleischwaaren.

Auf die Ermittlung der Thäter und die Wiedererlangung des gestohlenen Gutes wird für jeden der vorgekommenen Einbruchsfälle eine Belohnung von „50 Mark“ angesetzt. Etwaige Anzeigen würden hierher oder an die nächste Postanstalt zu erstatten sein.

Königsberg (Pr.), 30. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Groszkopf.

Fr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Ngr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserat. finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 81.

Fr. Gylau, Sonnabend den 14. October

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 789. Fr. Gylau, den 10. October 1899.
Der Pfarrer Grabowitz in Almenhausen ist zum
Weiserrath für den Gutsbezirk Berdorenpalze bestellt
worden. Der Landrath.

Nr. 790. Fr. Gylau, den 10. October 1899.
**Der Auftrieb von Mähdich, Schafen,
Schweinen und Ziegen aus den Kreisen
Braunsberg, Heilsberg und Heiligenbeil auf
den Viehmarkt in Landsberg am 19. d. Mts.
ist untersagt.**
Der Landrath.

Nr. 791. Fr. Gylau, den 11. October 1899.
Unter dem Vieh des Besitzers Hartmann in Hohen-
fürst, Kreises Heiligenbeil, ist die Maul- und Klauenseuche
ausgebrochen. Der Landrath.

Nr. 792. Fr. Gylau, den 12. October 1899.
Lieferung von Chamferungssteine.
Die Lieferung und Anfuhr der zum Kaufseebar
Schloditten-Posmahlen erforderlichen Chamferungs-
steine soll vergeben werden.
Der für ein cbm zu zahlende Durchschnittspreis
ist seitens des Kreisaußschusses auf 6,50 Mark festgesetzt.
Angebote nimmt der Kreisbaumeister, sowie der
Chamferaufseher Postkötten in Gallehnen entgegen.
Namens des Kreisaußschusses.
Der Landrath.

Nr. 793. Fr. Gylau, den 12. October 1899.
**Die Lieferung und Anfuhr der zum Kaufsee-
bar Sand-Gr. Reihra erforderlichen Chamferungssteine
soll vergeben werden.**
Der für ein cbm zu zahlende Durchschnittspreis
ist seitens des Kreisaußschusses auf 5 Mark festgesetzt.
Angebote nimmt der Kreisbaumeister, sowie der
Chamferaufseher Venke in Albrechtshorf entgegen.
Namens des Kreisaußschusses.
Der Landrath.

Nr. 793. Fr. Gylau, den 13. October 1899.
**Dieserigen Guts- und Gemeinde-
vorstände, welche noch mit der Einreichung
der im Kreisblatt Nr. 74 Seite 209**

geforderten Anzeige über eingetretene
Veränderungen unter den Mitgliedern der
Voreinschätzungs-Kommissionen, im Rück-
stande sind, ersuche ich, diese Anzeige
unmehrer bis zum 20. d. Mts. hierher
einzureichen, andernfalls sofort kosten-
pflichtige Abholung erfolgen wird.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 794. Bekanntmachung.
Die königliche Stempelvertheilungsstelle zu Fr.
Gylau ist dem Kaufmann Gustav Blüden dafelbst übertragen.
Braunsberg, den 7. October 1899.
Königliches Dampf-Steuer-Amt.

Nr. 795. Bekanntmachung.
Der nächste Vieh- und Pferdemarkt hiersebst findet
nicht, wie in den Kalendern angegeben am 27. October,
sondern am 3. November d. Js. und der nächste
Kraummart nicht am 31. October, sondern am 7. No-
vember d. Js. statt.

Fr. Gylau, den 25. September 1899.
Der Magistrat.

Nr. 796. Bekanntmachung.
Der Kaufmann Gustav Leotte von hier beabsichtigt
auf seinem links vom hiesigen Bahnhof in der Nähe
der Hooper Chaussee belegenem Feldplane eine Dampf-
sägeühle zu errichten. Einwaige Einwendungen gegen
dieses Unternehen sind binnen 14 Tagen, vom Tage
der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten
Verwaltung schriftlich in 2 Exemplaren oder 3 Proto-
koll anzubringen. Später eingehende Einwendungen
können nicht berücksichtigt werden.

Zeichnungen und Pläne liegen im diesseitigen
Bureau zur Einsicht aus.
Zur mündlichen Erörterung der redirechtig er-
hobenen Einwendungen ist ein Termin auf Montag,
den 30. October cr. Vorm. 9 Uhr vor dem Unter-
zeichneten anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder
der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Frörde-
rung der Einwendungen vorgegangen werden.
Landsberg i. P., den 10. October 1899.
Der Stadtpflichtverwalt.ung.
Lamprecht.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wfa.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrath'samt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 82.

Pr. Eylau, Mittwoch den 18. Oktober

1899.

Bekanntmachungen des Landrath's.

Nr. 797. Pr. Eylau, den 11. Oktober 1899.

Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß auch im laufenden Jahre zum Besten der von dem Vaterländischen Frauen-Vereinigten zu Kreuzburg, hiesigen Kreises, verfolgten nützlichsten Zwecke, eine Sammlung freiwilliger Gaben bei den wohlhabenderen Bewohnern des Kirchspiels Kreuzburg abgehalten werde.

Die mit diesen Sammlungen betrauten Personen müssen durch polizeiliche Bescheinigungen legitimirt sein. Ich ersuche an Sammlungen keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Der Landrath.

Nr. 798.

Nachrichten

für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-vorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Aufnahme in eine Unteroffizier-vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstöß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettnäßer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

2. Wer in eine Unteroffizier-vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14 1/2 Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-vorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a) ein Geburtszeugniß (N. B. W. 1892. S. 182 Nr. 212)

b) den Konfirmationschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,

c) ein Unbedenklichkeitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,

d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,

e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige

Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belästigung.

Der Bezirks-Kommandeur z. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

3. Zuverweilt Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffizier-vorschulen in Weißburg, Annaburg, Ritzsch und Wohlau im Oktober, in die Unteroffizier-vorschulen in Neubretsch, Bartenstein und Greifenberg i. B. im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingeschalteten Papiere zurück.

4. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffizier-vorschule die Entlassung eines Zögling's von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungs-kosten zurückzuzahlen und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffizier-vorschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlässung der Erziehungs-kosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffizier-vorschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Kriegs-Departements) und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

Zu Hebrigen ist die Erziehung eine unentgeltlich.

Weitere Bestimmungen über Aufnahme pp. ertheilt das Bezirks-Kommando Bartenstein.

Nr. 799.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-schulen eingestuft zu werden wünschen.

1. Der in die Unteroffizier-schulen Einstufende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einstufende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

2. Der Einzustellende muß sich tabellos geföhrt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
3. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige verpflichtet, nach erfolgter Heberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
4. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jütlich, Biebrich, Weizentfels, Ettlingen und Marienwerder persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen:
- a) einen von dem Civil-Vorsitzenden der Erlaß-Kommission seines Aushebungs-Bezirks ausgestellten Meldebchein.
 - b) den Konfirmationschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion.
 - c) etwa vorhandene Schulzeugnisse.
 - d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überhandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.
5. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt und zwar bei den Unteroffizierschulen in Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat April.
- Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einkommen werden kann, darf in freiverdende Stellen der Unteroffizierschulen in Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule in Ettlingen bis Ende Juni eingekstellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.
6. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugebrachte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht (§ 87, 6 der W. V.).
- Die Erziehung erfolgt kostenlos.**
Weitere Bestimmungen über Aufnahme pp. ertheilt das Bezirks-Kommando Bartheleim.

Nr. 800. Br. Gylau, den 25. September 1899.

Zu der Zeit vom 5. Oktober bis einschließlich 18. November d. Js. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Altenberg) kleinere gerichtsmäßige Schießübungen mit scharfen Patronen von den königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden. Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordrande sowie auch auf dem am Südrande des Platzes befindlichen Thurm eine rothe Fahne hochgezogen sein.

Der Weg Wickbold-Gollau wird nicht gesperrt und bleibt dem Verkehr freigegeben.

Solange die rothen Fahnen sichtbar sind, ist das Betreten des fiskalischen Schießgeländes aufs Strengste verboten. Der Landrath.

Nr. 801. **Polizei-Verordnung.**

betreffend die Anzeigepflicht für Pest.

Auf Grund des § 9 des durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240) be-

stätigten Reguativs, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Königsberg Folgendes:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalische Fleckepest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt.
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht anderweitige höhere Strafen zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem **Tage ihrer Verkündung** in Kraft.

Königsberg, den 17. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Bergmann.

Pr. Gylau, den 16. Oktober 1899.

Indem ich die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises auf die vorstehende Verordnung aufmerksam mache, veranlasse ich dieselben, sobald sie von dem Ausbruche oder dem Verdacht des Ausbreitens der Pest Kenntniß erhalten, den hiesigen Kreisphysikus zu benachrichtigen, welcher alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vornehmen wird. Gleichzeitig haben die Ortspolizeibehörden von dem Ausbruche oder von dem Verdacht des Ausbreitens der Pest die Medizinal-Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, das kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin, das königliche Institut für Infektionskrankheiten dasebst, den Herrn Regierungspräsidenten und mich telegraphisch in Kenntniß zu setzen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 802. **Bekanntmachung.**

Unter den Schweinen des Bahnhofsgebäude-Bittrich hieselbst ist die Rothlaufpeste ausgebrochen und es wird daher über das betreffende Gehöft die polizeiliche Sperre verhängt.

Br. Gylau, den 12. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Scharinger.

Nr. 803. **Bekanntmachung.**

Die Waisenkinder aus dem Bezirk des Amtsgerichts Br. Gylau werden zu einer Besprechung über das neue Vormundschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit es für die Waisenkinder in Betracht kommt, und

einzelner in der Verhandlung anzuregender Angelegenheiten in das Zimmer Nr. 3 des unterzeichneten Gerichts
auf den 28. Oktober 1899 Vorm. 10 Uhr
eingeladen.

Br. Eylau, den 7. Oktober 1899.
Königl. Amtsgericht.

Nr. 804. Königsberg, den 9. Oktober 1899.

Bekanntmachung.

Aus dem Justiz-Kommissarius Gesecus'schen Stiftungsfonds steht mir der Jahresbetrag von 300 Mark behufs Vertheilung als Prämie zur Förderung der Zwecke der Pockenimpfung zur Verfügung.

Dieser Betrag soll in Raten von 50 Mark zur Vertheilung an solche öffentliche Impfpunkte gelangen, welche sich durch ihre Thätigkeit beim Impfgeschäft durch günstige Impferfolge und durch sorgfältige Erstattung der Impfberechte einschließlich genauer Listenführung besonders ausgezeichnet haben.

Etwaige Bewerber fordere ich daher auf, sich binnen 4 Wochen dieserhalb bei dem Herrn Landrath — Polizei — Präsidenten — desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, zu melden.

Der Regierungs-Präsident.

Pr. Enlauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserat finden in diesem Blatte

seine Aufnahme.



Nr. 83.

Pr. Enlau, Sonnabend den 21. Oktober

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 805.

Polizei-Berordnung.

betreffend die Anzeigepflicht für Pest.

Auf Grund des § 9 des durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 (Gel.-S. S. 240) bestätigten Reglements, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, und §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gel.-S. S. 265) sowie der §§ 139, und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gel.-S. S. 195), verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Königsberg Folgendes:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalische Beulenpest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, an dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, so-

weit nicht anderweitige höhere Strafen zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizei-Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königsberg, den 17. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

A. B. Bergmann.

Pr. Enlau, den 16. October 1899.

Indem ich die Ortsamtsbehörden und Beamten des Kreises an die vorstehende Verordnung aufmerksam mache, veranlasse ich dieselben, sobald sie von Auswärtigen oder dem Verdacht des Ausbreitens der Pest Kenntlich erhalten, den höchsten Kreisamtsrat in Kenntlich setzen, welcher alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittlungen über die Art, das Tempo und die Ursache der Krankheit vornehmen wird. Nichtsdestowenig haben die Ortsamtsbehörden von dem Ausbruch, oder von dem Verdacht des Ausbreitens der Pest die Medical-Abtheilung des Kreisamts in Kenntlich setzen, und Medicinal-Angelegenheiten, das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin, das Königl. Reichsamt für Instruktionen in Berlin, den Herrn Regierungspräsidenten und mich telegraphisch in Kenntlich zu setzen.

Der Landrath.

Nr. 806.

Pr. Enlau, den 19. October 1899.

Der Amtsanwärtiger Bechtler in Wangen wird vom 21. a. Mts. ab auf die Dauer von ca. 5 Wochen verreisen. Seine Vertretung übernimmt der Amtsvorsteher-Stellvertreter Hof in Wangen.

Der Landrath.

Nr. 807.

Pr. Enlau, den 16. October 1899.

Zum Gutsverwalterverreter für den Gutsbezirk Glatzener ist Hermann Pfeifer in Glatzener bestellt und beauftragt worden.

Der Landrath.

Nr. 808. Br. Gulan, den 20. Oktober 1899.

Die Schweinejucht in der Meierei zu Ueberwangen ist erfolgt und daher die über das betreffende Gehöft verhängte polizeiliche Sperre aufgehoben.

Der Landrath.

Nr. 809. Br. Gulan, den 18. Oktober 1899.

Unter den Milchen und Schafen des Bessiger Blumenthal in Rautschbach, Kreises Delligenberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 810. Berlin, den 8. September 1899.

Die in meinem Verlaß vom 4. v. Mts. I. G. 4621 — für die Bekämpfung von Witzbrandtabakern gegebenen Vorschriften haben auch auf Rautschbrautbälle Anwendung zu finden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Zur Anfrage (bez.) Thiel.

Br. Gulan, 18. Oktober 1899.

Vorstehenden Verlaß bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisamtsverfügung vom 14. v. Mts. (Kreis-Bl. Seite 216) zur Kenntniss der Ortspolizeibehörden sowie des Herrn Kreis-Dechanten.

Der Landrath.

Nr. 811. Br. Gulan, den 12. Oktober 1899.

In dem Verlage der Norddeutschen Verlagsanstalt in Hannover ist eine Schrift betreffend die Aufnahme eines Testaments durch den Gemeindevorsteher pp. erschienen.

Das Büchlein bietet eine klare gemeinverständlich und dabei rechtlich sorgfältig darstellende der einschlägigen Bestimmungen und erleichtert deren Ausübung noch durch praktische Hinweise und Beispiele.

Für den Auftragsgeber, welche aus bürgerliche Gesetzbuch bei seinem bevorstehenden Aufstiege an die Gemeindevorsteher Frau, würde sich ein solches Büchlein als höchst nützlich und höchst erwünscht.

Den Herren Gemeindevorstehern empfehle ich die Anschaffung dieser Schrift, deren Einzelpreis 50 Pfennige beträgt. 25 Exemplare lösen 10 Mk.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 812. Durch Ziff. 22 des Anschließes veröffentlichten Polizei-Verordnung vom 2. August v. J., betreffend die Behandlung gefährlichen Viehes und den Betrieb des Viehdrehschneides ist von dem Bezirks-Amtsbezirk gemäß § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883 am 22. September v. J. die Zustimmung ertheilt worden.

Delligenberg, den 6. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

A. B. Bergmann.

Nr. 813. Bekanntmachung.

Zutreffend die Schwärze der Krebse.

1. Nr. § 10 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausföhrung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern,

ist in allen nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirktes Königsberg der Fang von Krebsen **in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich** verboten.

2. Gelangen Krebse während dieser Zeit in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu legen (§ 10 Absatz 3 der angeführten Verordnung).

3. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft (§ 50. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, § 21 der Verordnung vom 8. August 1887).

Königsberg, den 7. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

A. B. Bergmann.

Nr. 814. Polizei-Verordnung.

betreffend die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichsausschusses vom 17. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 374) verordne ich zur Grund der §§ 6, 12, und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-Z. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-Z. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirktes Königsberg was folgt:

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 Prozent nicht besitzen.

§ 2. Die Biere, in denen die in § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angegebene Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilberiet, wird gemäß § 148 Ziffer 7a der Reichsgesetzgebung mit Geldstrafe als zu einhundertfüfzig Mark, im Umverordnungsfall mit Haft als zu vier Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Umverordnungsfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. November d. J. in Kraft.

Königsberg, den 5. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

A. B. Bergmann.

Nr. 815. Domlau, den 20. Oktober 1899.

Maul- und Klauenseuche.

Der Ausbruch der Klauenseuche auf den am Freitag den 27. d. Mts. in Schippenbeck anscheinend Viehwirth wird hiermit gänzlich unterlagt.

Der Viehwirth findet hier.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort an örtliche Stelle bekannt zu machen.

Der Landrath.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaction:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 84.

Pr. Gylau, Mittwoch den 25. October

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 816. Pr. Gylau, den 20. October 1899.
Der Rechnungsführer Paul Wiesel in Komitien ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Komitien bestellt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 817. Pr. Gylau, den 21. October 1899.
Der Molkereipächter Rudolf Weierien in Worieneu ist zum Schulkassenrentanten für die Schulgemeinde Worieneu gewählt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 818. Pr. Gylau, den 23. October 1899.
Meine Kreisblattverfügung von 6. v. Mts. (Kreisbl. S. 205) bezüglich der Ermittlung und Festnahme des Zwangsgehaltungs Friedrich Höpfer hat inzwischen ihre Erledigung gefunden.
Der Landrath.

Nr. 819. Pr. Gylau, den 22. October 1899.
Der Weg von Althof bis Wogau ist wegen Ausföhrung von Erdarbeiten noch bis auf Weiteres gesperrt. (Bef. vom 8. Aug. d. Js.)
Der Landrath.

Nr. 820. Pr. Gylau, den 21. October 1899.
Die Maul- und Klauenseuche in Münterberg, Battatron, Hinterkaptein und Stichenau im Kreise Heilsberg ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 821. Pr. Gylau, den 23. October 1899.
Die Maul- und Klauenseuche in Gut Habelpütch und im Dorfe Bogelwang, Kreises Heiligenfeld ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 822. Pr. Gylau, den 24. October 1899.
Die Maul- und Klauenseuche in Gahl und Mertensdorf, Kreises Braunsberg, ist erloschen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 823. Landespolizeiliche Anordnung.
Zu Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 13. September d. Js. (Annsblatt Stück 37 Seite 550) ordne ich Nachstehendes an:

§ 1.
Das Verbot der Weggabe ungekochter Milch aus Sammelmolkereien wird insoweit aufgehoben, als Vollmilch in ungekochtem Zustande zu nahrunglichem Genuße abgegeben werden darf. Nicht unter den Behaltenden von welcher Milch zu einer Sammelmolkerei geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche aus, so tritt das Verbot der Weggabe ungekochter Milch für diese Sammelmolkerei wieder in vollem Umfange in Kraft.

§ 2.
Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Kraft.

Rönigsberg, den 20. October 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. E.: Bergmann.

Nr. 824. Bekanntmachung.
In Bezug auf die Sicherung der Telegraphenanlagen im Deutschen Reich gegen Beschädigungen sind durch die §§ 317, 318 und 318a des Straf-Gelezbuches die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 317.
Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen darauf vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.
Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a.
Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch mit dem Beitreten in Grönnung gebracht, daß die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für die Ermittlung der Thäter vorsächlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen Bestimmungen bis zur Höhe von 15 Mark aufzichert, wenn es gelingt, die Thäter zur Größe und zur Strafe zu ziehen. Diese

Befolgungen werden auch dann gemacht, wenn die Thäter zwar erwischt worden sind, aber wegen jugendlicher Unreife, mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht bestraft oder zum Verlass herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Entdecken der zu belegenden Flächen verhindert worden ist, der gegen die Verlegungsanfragen verübte Antrag überhaupt besitzlich, das die Befragung der Schädigen erliegen kann.

Königsberg i. Pr., den 26. October 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
521. 269/99.

Nr. 25. Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise noch in den Nachbarprovinzen noch nicht erloschen und die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche in unsern Gebieten, nach der

Ausbruch von Märbies, Schafen, Schweinen und Riegen auf den Freitag den 3. November d. J. in Guttshaden-Katzenbunden Viehmarkt hiermit untersagt.

Der Viehmarkt findet statt.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich an, dieses sofort in entsprechender Weise bekannt zu machen.

Heilsberg den 20. October 1899.

Der Landrath.

Nr. 26. Verlegung der Märkte in
Greifenburg betreffend.

Der dem Schenker nach auf den 26. October er. anstehende Vieh- und Werdemarkt findet am 3. November er., und der auf den 31. October er. anstehende Krammarkt am 12. November statt.

Der Magistrat.

Extrablatt

des

Preussisch Eylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Mittwoch den 25. Oktober 1899.

Pr. Eylau, den 25. Oktober 1899.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Dorfe Orschen hiesigen Kreises festgestellt ist, wird der Auftrieb von Klauenvieh auf die Viehmärkte in Pr. Eylau am 3. November und in Greuzburg am 9. November d. Js. hiermit gänzlich untersagt.

Die Pferdemärkte finden statt.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Die Gendarmen haben strenge darauf zu halten, daß der Handel mit Vieh nicht etwa vor den Thoren der Stadt stattfindet.

Der Landrath.

Pr. Eylau, den 25. Oktober 1899.

Durch den Kreisthierarzt ist bei einer Kuh des Jutmanns Buchhorn in Dorf Orschen hiesigen Kreises der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Bei einer Kuh des Jutmanns Hoyer liegt der Verdacht dieser Seuche vor. Beide Thiere haben nach Feststellung des Kreisthierarztes seit längerer Zeit ihren Standort nicht verlassen. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche bestimme ich für die Ortschaften Orschen Gut, Mühle und Dorf, Heinrichsbruch, Bärenbruch, Bärsteden, Gischen, Schmöwle bei Landsberg, Kunklein, Sagen, Dulzer, Dorf Schwadiken, Möhren, Wondriten, Schlawitten, Al. Doren, Borcheln, Sodehnen, Stabl. d. Garbnicken, Wildenhoff und Halbendorf

folgendes:

1. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, die aus den vorbezeichneten Orten kommen, dürfen auf die Wochenmärkte des hiesigen Kreises nicht aufgetrieben und auf den Eisenbahnstationen des Kreises nicht verladen werden.
2. Der Auftrieb von Klauenvieh auf die Viehmärkte in Pr. Eylau am 3. November d. Js. und in Greuzburg am 9. desselben Mts. ist gänzlich untersagt. Die Pferdemärkte finden statt.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen das Verladen von Vieh auf den im Kreise gelegenen

Bahnhöfen überhaupt noch gestattet ist, also nur aus den nicht gesperrten Ortschaften, darf die Verladung nur nach unmittelbar auf dem Bahnhofe vorangegangener Untersuchung durch den Kreisthierarzt erfolgen.

3. Das Treiben von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen über die Grenzen der Feldmark hinaus wird innerhalb des Eingangsbereichs genannten Bezirks verboten.

Desgleichen ist innerhalb des gesperrten Bezirks das Treiben von Klauenvieh auf Chaussees und öffentlichen Wegen untersagt.

Die Ausführung der der Anstiedlung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem Sperrgebiete zum Zwecke der sofortigen Abschlagung ist nur gestattet, wenn die unmittelbar an demselben Tage vorausgegangene thierärztliche Untersuchung ergibt, daß kein Thier des betreffenden Transports von der Maul- und Klauenseuche befallen ist.

Auch in diesem Falle ist der Transport nur auf Wagen und nach Einholung meiner besonderen Genehmigung gestattet.

4. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande zum Genuße für Menschen und Thiere oder an Sammel-Molkereien ist verboten.

Die Sammelmolkereien des Kreises dürfen sofern sie von dem gesperrten Ortschaften Milch beziehen, Milch in ungekochtem Zustande nicht weggeben. Die Molkereiprodukte, Magermilch, Buttermilch und Molke dürfen nur nach vorheriger Abkochung weggegeben werden. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

5. Desgleichen ist die Ein- und Ausfuhr von tierischen Produkten verboten.

6. Uebertretungen dieser Anordnung sind nach § 328 R.-St.-G. strafbar. Dieser § lautet:

Wer die Abperrungs- und Vorichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wesentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ist durch Zuwiderhandlungen Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Den Viehhändlern und ihren Beauftragten wird verboten, innerhalb des Sperrbezirks fremde Gehöfte, Stallungen und Weiden zu betreten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

8. Jeder im hiesigen Kreise etwa vorkommende neue Seuchenausbruch ist **sofort** der Ortspolizeibehörde (d. i. die städtische Polizeiverwaltung oder der Amtsvorsteher) anzuzeigen. Die Ortspolizei-

behörden haben mir jeden Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht **sofort telegraphisch** oder durch besondere Boten anzuzeigen. Die **Polizei-
behörden und Beamten werden strengstens
angewiesen, jeden Fall einer Übertretung
dieser Vorschriften behufs strafrechtlicher
Verfolgung zu meiner Kenntniß zu bringen.**

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vor-
stehende Verordnung **sofort** ortsüblich bekannt zu
machen.

Der Landrath.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bkr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatt
keine Aufnahme.

Nr. 85.

Pr. Gylau, Sonnabend den 23. Oktober

1899.

Erkenntniss des Landraths.

Nr. 827. Pr. Gylau, den 20. Oktober 1899.
Nachstehend veröffentliche ich ein Verzeichniß derjenigen Beträge, um welche sich das Kreisabgabensoll pro 1899 in Folge von Staatssteuerberichtigungen pp. ermäßigt hat.

Die Ortsvorstände der in Betracht kommenden Ortschaften werden ersucht, sich wegen der Kreisabgabenausfälle mit der hiesigen Kreiskommission zu verrechnen.

Namens des Kreisausschusses.
Der Landrath.

No.	Namen der Ortschaften	Der Ausfall beträgt an	
		Staatssteuern Mk. Pf.	Kreisabgaben Mk. Pf.
1	Pr. Gylau	102 20	72 56
2	Landenberg	82	58 22
3	Greuzburg	99	70 29
4	Abthawangen	8	5 68
5	Altdorf	30	21 30
6	Aggen	8 20	5 82
7	Barsbad	3 20	2 27
8	Blaubühl	4 20	2 98
9	Borchersdorf	4 40	3 12
10	Borneken	16	11 36
11	Buchholz	3 20	2 27
12	Candrien	3 60	2 56
13	Caven	11 80	8 38
14	Clanken	14 70	10 44
15	Dollkade	3 60	2 56
16	Eichen	6 20	4 40
17	Eichner	1 20	85
18	Finken	6 20	4 40
19	Friedling	26	18 46
20	Gallenau	10	7 10
21	Görfen	1 20	85
22	Grauschienen Df.	3	2 13
23	Gründamm	1 20	85
24	Grünwalde	1 60	1 14
25	Guttenfeld	5	3 55
26	Gr. Hagerbeck	5	3 55
27	Hanshagen	13 60	9 66
28	Heide	5 20	3 69
29	Hilfen	3	2 13

No.	Namen der Ortschaften	der Ausfall beträgt an			
		Staatssteuern Mk. Pf.		Kreisabgaben Mk. Pf.	
30	Küfften	5		2	55
31	Kunten	4	20	2	98
32	Lampach	5		3	55
33	Gr. Vauth	8		5	68
34	Leutriten	5		3	55
35	Liepnick	9		6	39
36	Margubau	6		4	26
37	Mosden	21		14	91
38	Moritzen Df.		80		57
39	Mühlhausen	19	80	14	06
40	Rannichen	5		3	55
41	Reifen	2		1	42
42	Rieschen Df.	1	20		85
43	Sapperten	1	20		85
44	Porckheim	5		3	55
45	Reichelschen	5		3	55
46	Rudelsheim	1	60	1	14
47	Reddenau	6	20	4	40
48	Rohrmühle	14		9	94
49	Röfthen	2		1	42
50	Salwa-Jöhnen	14		9	94
51	Schmuditten	2		1	42
52	Schmuckelau	11	60	8	24
53	Schönwiese Df.	3	60	2	56
54	Svittehen	5		3	55
55	Tharau Df.	15	20	10	79
56	Tharau Gf.	12		8	52
57	Thomsdorf	18	20	12	92
58	Tiefenthal	15		10	65
59	Hl. Tolkem	5		3	55
60	Topprieten	5		3	55
61	Tritschheim	10		7	10
62	Ubernangau	49		34	79
63	Uvaru	18	60	13	21
64	Wierzigshagen	4		2	84
65	Wieschmuren	5	20	3	69
66	Wittenberg	17		12	07
67	Wetterheim	8		5	68
68	Wonnitz	7		4	97
69	Worffstien	1	20		85
70	Worshienen	6	80	4	82
71	Zornmühsen	107	18	76	10

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 828.

Donnau, den 24. Oktober 1899.

Der Antrieb von Maueuvieh auf
den am

Freitag, den 3. November d. Js.

in Friedland

anstehenden Viehmarkt wird hiermit
gänzlich untersagt.

Der Pferdemarkt findet statt.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes
sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu
machen.

Die Gendarmen haben strenge Da-
rauf zu halten, daß der Handel mit Vieh
nicht etwa vor den Thoren der Stadt
stattfindet.

Der Landrath.

Nr. 829. Seit dem 1. Oktober d. Js. ist die Ortschaft
Wofellen von dem diesseitigen Bestellbezirk abgezweigt
und demjenigen der kaiserlichen Postagentur in Wo-
rienen zugetheilt.

Pr. Gylau, den 23. Oktober 1899.

kaiserliches Postamt. Meinhold.

Extra-Blatt

des

Preussisch Gylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Sonnabend den 28. October 1899.

Br. Gylau, den 28. October 1899.

Nach der durch den königlichen Departementsthierarzt und den Königl. Kreisthierarzt erfolgten Feststellung ist das Gut Drischen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche als verächtlich zu erachten. Infolgedessen wird über genanntes Gut die Stallsperrung verhängt.

Klauenvieh (Muldvieh, Schweine, Schafe und Ziegen) darf weder aus noch eingeführt werden, gleichviel ob die Thiere gesund sind oder nicht. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß die von der Seuche befallenen oder verdächtigen Thiere der Stall nicht verlassen können und in keine Verbindung mit anderen Thieren kommen.

Das Abgeben von Milch an die Sammelmolkereien und sonst in ungekochtem Zustande ist untersagt.

Die Sammelmolkereien des hiesigen Kreises, gleichviel ob sie die Milch aus den gesperrten Ortschaften beziehen oder nicht, dürfen angesichts der im hiesigen Kreise herrschenden Maul- und Klauenseuche Milch in ungekochtem Zustande nicht weggeben.

Die Molkereiprodukte, Magermilch, Buttermilch und Molken dürfen nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welcher Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Die Stadt-Bezirks-Verwaltungen, Amtsvorsteher und Gendarmen haben die Ausführung dieser Anordnung strengstens zu überwachen. Der Kreisthierarzt wird die Molkereien auf die Durchführung dieser Verfügung gelegentlich residiren.

Die Ortsbehörden haben diese Anordnung sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

In Folge des Ausbruchs von Maul- und Klauenseuche in Drischen ist die Verladung von Klauenvieh auf der im Sperrbezirk liegenden Eisenbahnstation Wildenhoff gänzlich verboten.

Der Landrath.

Heilsberg, den 25. October 1899.

Unter dem Viehbestande des Besitzers Johann Scharnort in Syringhorn hat der Kreisthierarzt Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Der Landrath.

Pr. Cylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 86.

Pr. Cylau, Mittwoch den 1. November

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 830. Pr. Cylau, den 31. Oktober 1899.

Nachdem im Dorfe Orschen weitere Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche festgestellt worden sind, wird auch über die Gemeinde Orschen die Stallsperrre verhängt.

Klauenthiere (Kühdvieh, Schweine, Schafe und Ziegen) dürfen weder aus- noch eingeführt werden, gleichviel ob die Thiere gesund sind oder nicht. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß die von der Seuche befallenen, oder verdächtigen Thiere den Stall nicht verlassen können und in keine Berührung mit anderen Thieren kommen.

Das Abgeben von Milch an Sammelmolkereien und sonst in ungekochtem S. etc. etc ist unterjagt.

Die Ausfuhr des Düngers aus den unter Stallsperrre gestellten Ortschaften ist während der Seuchengefahr verboten.

Auf das Verbot des Treibens von Kühdvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen durch die Feldmarken des gesperrten Bezirks mache ich nochmals ganz besonders aufmerksam und veranlasse die Ortsbehörden, Ortschaftsbehörden und Gendarmen des Kreises, streng darüber zu wachen, daß dieses Verbot durchgeführt wird und etwaige Uebertretungen mir unverzüglich zur Bestrafung angezeigt werden.

Der Landrath.

Nr. 831. Pr. Cylau, den 28. Oktober 1899.

Der Besizer Franz Springer in Lugau ist zum Schulkassenrentanten für die Schule Lugau gewählt und von mir befristigt worden.

Der Landrath.

Nr. 832. Pr. Cylau, den 26. Oktober 1899.

Der wegen Neubau der Brücke gesperrte Weg von Krapphanen nach der Chansee Spitzheim-Meddenau ist, da der Brückenbau beendet, dem öffentlichen Verkehr wieder freigegeben.

Der Landrath.

Nr. 833. Bartenstein, den 24. Oktober 1899.

Die diesjährigen Herbstkontrollveranstaltungen im Bezirk der 1. Bezirks-Compagnie, Bezirks-Commandos Bartenstein werden abgehalten:

23. November 1899, Donnerstag, Nachm. 3 Uhr
Kontrollplatz Pr. Cylau, im Garten des Stabpflanzens Albertshöhe,

für die Kirchspiele Pr. Cylau und Schmüditten, sowie aus dem Kirchspiel Mülhausen für die Ortschaften Anauten, Conzenthal, Mülhausen und Romitten, aus dem Kirchspiel St. Deyen für die Ortschaften Bornhagen, Görnen, Clausen, Gr. Deyen, St. Deyen, Dautau, Dulzen, Görken, Grundfeld, Zerlauten, Leizen, Bölsen, Bilzen, Röditten, Schwaditten, Sodehnen, Schlauchthienen, Schlawitten, Stablack, Lopprien, Bonditten und Förkereei Wilhelmshöh.

24. November 1899, Fr. tag, Nachm. 3 Uhr
Kontrollplatz Uderwangen, im Hofraum bezw. Saale des Kaufmann Klein

für die Kirchspiele Abschwanzen, Almenhausen und Uderwangen, sowie aus dem Kirchspiel Mülhausen für die Ortschaften Carlshof, Schwelken, Schultitten und Bierzigguben.

25. November 1899, Sonnabend, Nachm. 3 Uhr
Kontrollplatz Tharau, auf dem Platze am Bahnhofsgelände bezw. im Gütershuppen

für die Kirchspiele Tharau und Jelan, sowie aus dem Kirchspiel Dollstädt für die Ortschaft Bahnhof Schrombehnen.

27. November 1899, Montag, Vorm. 9 Uhr
Kontrollplatz Greuzburg, im Garten des Stabpflanzens Brandshöfen

für die Stadt, das ländliche Kirchspiel Greuzburg und das Kirchspiel Dollstädt mit Ausnahme der Ortschaft Bahnhof Tharau, sowie aus dem Kirchspiel St. Deyen für die Ortschaften Altschauen, Guffehnen, Pompiden, Rositten, Sferwitten, Suptitten und Waderen.

28. November 1899, Dienstag, Nachm. 3 Uhr
Kontrollplatz Landsberg, vor dem Schützenhause

für die Kirchspiele Landsberg, Gr. Reisten, Hausshagen, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortschaften Raben, Egeln, Bapperten, Barbsen, Borsack, Katlack, Wotterlack und Wangnick, aus dem Kirchspiel St. Deyen für die Ortschaften Heinrichsbruch, Orthen und Saagen, aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortschaften Digen, Eichhorn, Gallehnen, Kuntzein, Mäggen, Neuendorf, St. Reiten, Bolassen, Wesstein, Wotellen, Worienein und Zipperken.

28. November 1899, Dienstag Nachm. 3 Uhr
Kontrollplatz Gauditten, im Hofraum des Gastwirth Rutsch

für die Kirchspiele Gauditten und Guttenfeld, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortschaften Buchholz, Zinten Dorf, Mühle und Papiermühle, Halbenort, Sarannen, Schwaditten und Wichteris.

29. November 1899, Mittwoch Nachm.

3 Uhr Kontrolplatz Reddenau, auf dem Platze zwischen dem Gastwirth Stamm und der Kirche für die Kirchspiele Reddenau, Dorfen, Petersbagen und Albrechtstorf, sowie aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortshäfen Dorfen, Grunwald, Glonitzien, Dorf und Hl. Kosken, Hl. Marktein, Neufung, Sardiener, Waldhaus, Strittunen, Strittinnenhof, Wilhelmshöh und Borgfirten.

In diesem Herbst sind, i in Abschwangen keine Kontrolversammlungen stat. Die Ortschaften, welche bisher auf diesem Plat erschienen, gehen nunmehr sämmtlich nach Aderwangen.

Es haben sich von den Mannschaften des Beurlaubtenthames zu gefellen:

- a. alle seit dem 1. April 1892 Eingetretenen und inzwischen zur Reserve Entlassenen,
- b. die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1887 Eingetretenen, sowie diejenigen Freiwilligen der Kavallerie, welche vor dem 1. Oktober 1889 eingestellt sind, behufs Ueberführung zur Landwehr 2. Aufgebots.
- c. solche, welche zwar vor dem 1. April 1892 eingetreten, aus irgend einer Ursache jedoch noch in der Reserve nachzuordnen haben,
- d. die wegen zeitiger Dienuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden, oder wegen Vorgehen zur Disposition der Justizbehörden, sowie aus Reklamation vorzeitig Entlassenen,
- e. die zur Disposition ihrer Truppentheile Beurlaubten,
- f. die als zeitig und daher **halbsvalide** Anerkannten der Reserve, sowie die nur Garnitionsdienstfähigen.

Ganzinvaliden haben zu den Kontrolversammlungen nicht zu erscheinen.

Ersatz-Reservisten haben nicht zu erscheinen, wohl aber im Frühjahr bei der Kontrolversammlung.

Jeder hat pünktlich zur angegebenen Stunde auf dem Kontrolplatz zu erscheinen und seinen Militärpaß mitzubringen.

Eine Dispensation von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen kann nur in den dringendsten Fällen und nur durch das Bezirks-Kommando Bartenstein verfügt werden. Die bezügl. Anträge, denen begründete Bescheinigungen der Ortsbehörden beizubringen sind, müssen -- damit der Antragsteller noch rechtzeitig vor der Kontrolversammlung Bescheid erhalten kann -- **frühzeitig und spätestens bis 16. November 1899** beim Bezirks-Feldwebel eingereicht werden, welcher diese Anträge dem Bezirks-Kommando zur Entscheidung vorlegen wird.

Ebenso haben die Mannschaften, welche wegen Krankheit bei den Kontrolversammlungen fehlen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen. Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft. Der Oberleutnant und Bezirks-Kommandeur. Jilker.

Pr. Gylau, den 28. Oktober 1899.

Vorkommende Befammmachung des königl. Bezirks-Kommandos Bartenstein bringe ich hiermit zur Kenntniss der Ortsbehörden des Kreises mit der Weisung, dieselbe **wiederholt** zur Kenntniss der Geseftungs-

Nr. 836.

Die mir von den Stadtpolizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern des Kreises nach meiner Kreisblattsverfügung vom 11. Oktober 1893 (Kr. Bl. S. 400-402) alljährlich einzureichenden Uebersichten über die in den Fabriken pp. beschäftigten jugendlichen Arbeiter, sind fortan nach dem einseitigend Schema aufzustellen.

Der Landrat h.

pflichtigen zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von den letzteren die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden.

Gegen diejenigen Ortsvorstände, welche die vorstehenden Anordnungen nicht befolgen bzw. nicht ausführen, werden Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Die Gendarmen werden angewiesen, auf den Kontrolplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anwesend zu sein. Der Landrat h.

Nr. 834. Pr. Gylau, den 5. Oktober 1899.

Nachstehend veröffentlichte ich ein Verzeichniss der von dem Provinzialrathe auf Antrag der Berechtigten **für das Jahr 1900 verlegten Jahrmärkte.**

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, die Ortsangehörigen von dieser Verlegung der Jahrmärkte unverzüglich in Kenntniss zu setzen.

Der Landrat h.

R a m e n der Marktorthe	Der Märkte N r t	Die Märkte waren angelegt auf:	Die Märkte sind verlegt auf: Im Jahre 1900 werden die Märkte also nicht wie in den Kalendern ange- geben ist, sondern an den nachbezeich- neten Tagen ab- gehalten werden.
Grenzburg	Wieh- und Pferdemarkt Krammarkt	4. Januar	9. Januar
"	Wieh- und Pferdemarkt Krammarkt	9. Januar 26. April	10. Januar 24. April
"	Wieh- und Pferdemarkt	1. Mai	25. April
"	Wieh- und Pferdemarkt	21. Juni	19. Juni
"	do.	16. August	7. August
"	Krammarkt	21. "	8. August
"	Wieh- und Pferdemarkt	8. November	13. November
"	Krammarkt	13. "	14. November
Landsberg	Krammarkt	14. August	16. August
"	Wieh- und Pferdemarkt	1. November	18. Oktober
"	Krammarkt	6. November	23. Oktober

Nr. 835. Pr. Gylau, den 26. Oktober 1899.

Die Magistrat und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, zum Zwecke der Berichtigung des Verzeichnisses der im hiesigen Kreise vorhandenen gewerblichen Anlagen über die nach Errichtung des Bezichts auf meine Kreisblattsverfügung vom 7. November v. Js. (Kr.-Bl. S. 273) vorgekommenen **Zu- und Abgänge von gewerblichen Anlagen in ihren Bezirken**, eine Nachweisung nach dem durch die genannte Verfügung bekannt gegebenen Schema bis zum 10. t. Ns. mir einzureichen; oder Bekanntgabe zu erstatten. Der Landrat h.

Pr. Gylau, den 26. Oktober 1899.

Die mir von den Stadtpolizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern des Kreises nach meiner Kreisblattsverfügung vom 11. Oktober 1893 (Kr. Bl. S. 400-402) alljährlich einzureichenden Uebersichten über die in den Fabriken pp. beschäftigten jugendlichen Arbeiter, sind fortan nach dem einseitigend Schema aufzustellen.

Der Landrat h.

Nachweisung

der Zahl der 189 im Bezirke
in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Gruppe:	Bezeichnung der Industrie-Gruppen	Anzahl der Fabriken u. in welchem beschäftigt werden			Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre			Anzahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren			Anzahl der Kinder unter 14 Jahren			Anzahl sämmtlicher jugendlicher Arbeiter		
		a. Arbeiterinnen über 16 Jahre	b. jugendliche Arbeiter	c. zusammen	a. 16 bis 21 Jahre	b. über 21 Jahre	c. zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
III.	Bergbau, Hütten- und Zinnweien, Torfgräberei															
IV.	Industrie der Steine und Erden															
V.	Metall-Verarbeitung															
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate															
VII.	Chemische Industrie															
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fett, Oel und Firnisse															
IX.	Textil-Industrie															
X.	Papier-Industrie															
XI.	Leber-Industrie															
XII.	Industrie der Holz- und Sägmühle															
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel															
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe															
XV.	Baugewerbe															
XVI.	Belagverhüllende Gewerbe															
	Zusammen															

Nr. 837. Br. Gylau, den 28. Oktober 1899.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1900, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1901 betreffend.
1. Personenstandsaufnahme.

Die Personenstandsaufnahme zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1900 hat in allen Orten des diesseitigen Kreises höherer Anordnung zufolge

am 14. November d. Js.

stattgefunden, und ist, falls sie an diesem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Tagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, spätestens bis zum 18. November zu Ende zu bringen.

Die Personenstandsaufnahme liegt jeder Ortsbehörde (Magistrat, Gemeinde- bezw. Gutsvorstände) für ihren Bezirk ob. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf den Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Beruf und Erwerbsart anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben dem Hausbesitzer oder Vertreter die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Inver- und Schlafstellenmischer zu erteilen. Für die Städte ist die

Anwendung von Hauslisten nach einem bestimmten Formulare angeordnet, deren Vertheilung an die Haushaltungsvorstände sofort in Angriff zu nehmen ist. Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben die Aufnahme des Personenstandes in der bisherigen Weise zu bewirken. Es ist hierbei im Hinblick auf die Bestimmungen des § 18 des Einkommensteuergesetzes auf die Ermittlung der Haushaltungsangehörigen, welche am 1. April 1900 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, ganz besonders Gewicht zu legen. Bei diesen Personen ist der Tag der Geburt genau festzustellen und anzugeben.

2. Personenverzeichnis.

Nach erfolgter Personenstandsaufnahme haben die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände ein **Personenverzeichnis**, welches aus **gleichzeitig als Gemeindesteuerliste zu dienen hat, anzustellen.**

In das Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

- a) die sämmtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner der Stadt-, Gemeinde-(Guts-)Bezirke, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind,
- b) diejenigen Personen, welche im Stadt-, Gemeinde-(Guts-)Bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Verbüßung von zeitigen Freiheits-

strafen, Unterbringung in einer Irren- und anderen Heilanstalt u. s. w.) abweichend sind,

- c) diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Stadt-, Gemeinde-(Guts-)Bezirk Grundstücke besitzen oder ein freies Gewerbe betreiben, oder aus einer dafelbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen.
- d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeindebezirk in das Ausland verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von 2 Jahren noch nicht verstrichen sein wird.
- e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeindebezirke begründet war.

Auf dem platten Lande dritten Personen der unter c, d, e angegebenen Kategorie nicht vorhanden sein. Im Uebrigen ist bei der Aufstellung des Personenverzeichnisses Folgendes zu beachten:

1. Unter laufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungs-Vorstände, sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen und zwar wie bisher in der Reihenfolge der örtlichen Lage der Hausgrundstücke, bei jedem Namen ist in Spalte 4—7 getrennt nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen die Zahl der Haushaltungsangehörigen aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche befristet ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden. Hierbei mache ich den betreffenden Ortsbehörden des Kreises die genaue Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem dieselben das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, wiederholt zur besonderen Pflicht.

Diesigen Kinder, welche ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen beziehen, sowie Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, erwäxtere Verwandte, Verwandtliche, die zwar mit dem Steuerpflichtigen einen Haushalt bilden, welche aber ein zu Befreiung des notwendigen Unterhalts ausreichendes eigenes Einkommen besitzen, sind selbstständig zu veranlagern und daher in dem Personenverzeichnis besonders aufzuführen, desgleichen die zum Haushalte gehörigen Diensthoten und Hausoffizianten, Inter- und Schlafstellenmieter u. s. w.

2. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Compagnien u. s. w.), Insassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mk. nicht nachzuweisen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Personenverzeichnis anzunehmen. Die weitere Ausfüllung des Personenverzeichnisses erfolgt entsprechend der Kopfschrift. Die Spalten 8 bis 11a werden erst nach

Aufstellung der Staatssteuerliste die Spalten 12 und 12a von den Ortsvorständen überhaupt nicht ausgefüllt.

Die Summe der Personen in den Spalten 8, 9 und 11, sowie die Spalten 10 und 11 muß mit der Personenzahl in Spalte 7 übereinstimmen. In die Spalten 10a bezw. 11a ist jedesmal die Zahl 1 einzutragen.

3. Staatssteuerliste Muster A.

Nachdem das Personenverzeichnis legu. die Gemeindesteuerliste in der angegebenen Weise aufgestellt worden, haben die Magisträte, sowie die sämtlichen Gemeinde-(Guts-)Vorstände sodann mit der Aufstellung der Staatssteuerliste vorzugehen, welche zugleich zur Nachweisung der für die Ergänzungssteuer-Veranlagung gesammelten Merkmale dient, s. r. Muster A. Seite 185 des Amtsblattes pro 1894. In derselben ist, wie die Kopfschriften lauten, das Einkommen aus Gebäuden von denjenigen aus Liegenchaften zu trennen. Bei Besitzungen über 50 ha hat die Trennung nach Kulturarten (Gärten, Acker, Wiesen, Weiden und Holzungen) zu erfolgen und ist hierbei darauf zu achten, daß die Gesamtsätze mit den vorjährigen Angaben übereinstimmt, sofern nicht Verhältnisse eingetreten sind, die eine anderweite Eintragung bedingen.

In Spalte 8 der Staatssteuerliste ist der Reinertrag und der Gebäudesteuer-Nutzungswert stets mit entsprechendem Markt-Vertrage einzutragen.

Im Weiteren ist bei Aufstellung der Staatssteuerliste Folgendes zu beachten:

1. Aus dem Personenverzeichnis sind in die Staatssteuerliste alle diejenigen Personen zu übernehmen,
 - a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. veranlagt waren,
 - b) welchen nach den stattgehabten Ermittlungen dem pflichtmäßigen Erwerbe des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mk. bemessen ist, oder deren steuerbares Gesamtvermögen mehr als 6000 Mk. beträgt. Die Aufnahme in die Staatssteuerliste darf deshalb nicht unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes zu machen ist und die Freistellung nach § 19, oder weil die Freistellung von der Ergänzungssteuer nach § 17 Nr. 2 und 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.
- Nach der Hebernahme dieser Personen in die Staatssteuerliste ist das Personenverzeichnis in Spalte 11 durch Eintragung der Anzahl der Haushaltungsangehörigen auszufüllen, teilweise aufzurechnen und mit einer Hauptzusammenstellung zu versehen.

Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen:

1. Diejenigen Personen, welche obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Verzeichnis aufgenommen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie
 - a) Angehörige des deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des deutschen Reiches

oder in einem andern deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben oder weil sie

- b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen, noch länger als ein Jahr aufhalten, und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
- c) zu den in § 3 des Einkommen- und § 3 des Ergänzungsteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören (d. h. die Familien und Mitglieder der Königl. Häuser u. A.)

2. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnis beobachteten Reihenfolge übertragen.

In Spalte 1a der Staatssteuerliste bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschlusse der Veranlagung vorbehalten, eine vorläufige Nummerierung mit Bleistift ist gestattet. Die Eintragung der Nummern des Vorjahres hat unter der Linie mit rother Tinte zu erfolgen. Die Spalten 3—5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4—6 des Personen-Verzeichnisses ausgefüllt, diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Vereinskommunikations-Kommission sind, werden durch einmaliges, diejenigen, welche Mitglieder der Veranlagungs-Kommission sind, durch zweimaliges Unterstreichen des Namens bezeichnet.

Alsdann haben die Magistrate, Gemeinde- (Guts-) Vorstände auf Grund der über die Einkommensverhältnisse gesammelten Nachrichten für die sämtlichen in die Liste übertragene Personen den Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12—14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerken, auch in die Spalten 27 und 33 zu a den zuletzt entrichteten Einkommen- und Ergänzungsteuerbetrag einzutragen. Die auf den Ortsvorsteher selbst bezüglichen Eintragungen in die Staatssteuerliste darf derselbe nicht bewirken, er hat vielmehr zu diesem Zwecke die Einkommensteuerliste nebst den erforderlichen Unterlagen dem betreffenden Vorstehenden der Vereinskommunikations-Kommission vorzulegen.

Bei Ausfüllung der Spalten 19 und 20 der Liste dürfen nur die Schulden, Lasten, Zinsen usw. berücksichtigt werden, deren Betragen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Vereinskommunikations-Kommission zur Einkommensteuer und Ergänzungsteuer zu beschaffen, hat der Gemeinde- (Guts-) Vorstand Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis 3000 Mk. aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Polizen u. s. w.) zu bescheinigen.

Die in den Staats- und Gemeindesteuerlisten des laufenden Jahres, welche den Guts- und Gemeindevorstehern zugesandt werden oder persönlich in Empfang genommen werden können, in Spalte 38 bzw. 36 gemachten Bemerkte über Eintragungen oder Änderungen von Schuldbeträgen und anderen Lasten, sowie über Änderungen des Zinsfußes gemachten Bemerkte sind genau zu beachten.

Wenn die von Steuerpflichtigen zur Berücksichtigung bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens angegebenen Schulden bereits abgetragen oder nicht mehr in der ursprünglichen Höhe vorhanden, auch der Zinsfuß nicht richtig angegeben war, so muß dies bei der Aufstellung der Staatssteuerliste genau beobachtet werden.

Falls der Gläubiger an demselben Orte seinen Wohnsitz hat, dann ist neben dem Namen auch die betreffende Nummer der Staatssteuer- bzw. Gemeindesteuerliste zu vermerken. Die einzelnen Schuldposten müssen derart ausgedrückt werden, daß die Ziffern und der unmittelbar hinter ihnen zu vermerkende Zinsfuß übersichtlich untereinanderstehen. Von ihrem Gesamtbetrage ist jedoch die Summe der Zinsen zu ziehen, darunter ist, falls Genoss ein Leibgedinge zu entrichten hat, anzugeben, wem es zu liefern und unter welcher Nummer der Staatssteuer- oder Gemeindesteuerliste der Empfänger veranlagt ist.

Bei Bezeichnung der für großjährige und minderjährige Kinder eingetragenen Kapitalien ist bestimmt anzugeben, ob sich die Kinder im Haushalte des Steuerpflichtigen oder an welchem Orte aufhalten und wer die Zinsen in Empfang nimmt. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bleiben die in der Kreisblattsverfügung vom 2. November 1893 Seite 406 enthaltenen Bestimmungen in Kraft. Nach der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde- (Guts-) Vorstand die zur demnachträgigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1—3 vor. Behufs Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 Mk. zu kommunalen Zwecken hat der Gemeinde- (Guts-) Vorstand ferner die Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche mit dem Personenverzeichnis zu einer Nachweisung vereinigt worden ist (siehe sub. II). Es sind in dieser Liste unter genauer Beachtung der für die Aufstellung der Staatssteuerliste gegebenen Vorschriften die Spalten 13—27 bezüglich des Einkommens aller derjenigen Personen anzufüllen, welche in Spalte 9 aufgeführt haben. Die Ausfüllung der Spalte 28 und die Veranlagung erfolgt durch die Vereinskommunikations-Kommission nach den Bestimmungen des § 74 ff. des Gesetzes zu den bekannten fuzigen Normalmaßen.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuerertrag nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Sofort nach Beendigung der Vorarbeiten sendet der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher das **Personenverzeichnis mit der Gemeindesteuerliste**, den in Spalte 1—3 ausgefüllten Entwurf zur Staatssteuerrolle, die Staatssteuerliste und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Zinsquittungen pp. Lebensversicherungsprämien sowie die vorjährigen Listen dem Vorstehenden der Vereinskommunikations-Kommission. Die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß das gesamte Veranlagungs-Material sich spätestens am 20. November d. Js. in den Händen des Vorstehenden der Vereinskommunikations-Kommission befindet, der letztere hat die an diesem Tage etwa nicht vorliegenden

Listen sofort von den betreffenden Ortsbehörden kostenpflichtig abholen zu lassen. Auf die pünktlichste Einhaltung der gefesteten Termine wird der größte Werth gelegt. Bei Freiverständniß wird sofort kostenpflichtige Abholung verfügt und nach Befinden auch die kostenpflichtige Aucterfertigung der Listen von hier angeordnet werden.

Verfahren wird Bestimmung später folgen, ebenso wird über die eingetretene Veränderungen unter den Vorsitzenden der Vereinskägungs-Kommission später Mittheilung gemacht werden. Die zur Aufertigung der Listen erforderlichen Formulare sind in der hiesigen Buchdruckerei von R. Scheffler zu haben.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Ueber das bei der Vereinskägung zu beachtende

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veränderungen

Nr. 838.

zu der durch Stück 46 des Amts-Lattes für 1889 veröffentlichten Nachweisung der in dem Regierungsbezirk Königsberg für verschiedene Berufsgenossenschaften fungirenden Vertrauensmänner und deren Stellvertreter.

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft.	Bezirk des Vertrauensmanns.	Namen und Wohnort	
			des Vertrauensmanns.	des stellvertretenden Vertrauensmanns.
1.	Nordöstliche Bauergewerks- Berufsgenossenschaft	Kreis: Königsberg Stadt Bezirk I (umfassend die Polizei- Distrikte II, III, und VIII).	Maurermeister H. Wor- gall in Königsberg, Lipolt-Strasse 25a	Malermmeister L. Koslowski in Königsberg, Neue Heiserbahn 26.
2.	" "	Königsberg Stadt Bezirk II (umfassend die Polizei- Distrikte IV, V und IV).	Zimmermeister B. Lauffer in Königsberg, Sach- heimer Hinterstrasse 48.	Maurermeister H. Gom- bert in Königsberg, Königsstrasse 77b.
3.	" "	Königsberg Stadt Bezirk III (umfassend die Polizei- Distrikte I, VII und IX).	Zimmermeister M. Janis- zewsky in Königsberg, Georgstrasse 23.	Malermmeister M. Hemp- ler in Königsberg, Gr. Dowblatz 2.
4.	" "	Königsberg Stadt Bezirk IV (umfassend die Polizei- Distrikte X und XI).	Maurermeister B. Moßhall in Königsberg, Haber- berger Neue Gasse 21.	Zimmermeister G. Leest jun. in Königsberg, Ha- berberger Neue Gasse 21.
5.	" "	Königsberg Land	—	Maurermeister P. Bro- stowski in Königsberg, Hinter Tragheim Nr. 11.
6.	" "	Allenstein	Maurermeister W. Haupt, Allenstein.	—
7.	" "	Friedland	Malermmeister G. Hirsch- berg, Vartenstein.	—
8.	" "	Gerdaunen	—	Maurermeister W. Mi- skowski in Nordenburg.
9.	" "	Fr. Holland	—	Maurer- und Zimmer- meister G. Bröske in Mühlhausen Ostpr.
10.	" "	Ortelsburg	Maurermeister W. Ludwig in Ortelsburg.	Zimmermeister H. Paul in Beutnerdorf bei Or- telsburg.
11.	" "	Otterode	—	Maurer- und Zimmer- meister W. Krupski in Ostrode Ostpr.
12.	" "	Rößel	—	Baumunternehmer W. Zahn in Rößel.

Königsberg, den 16. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. B. Bergmann.

Nr. 839.

Nachweisung

der Veränderungen, welche gegen die durch das Stück 33 des Amtsblattes für 1889 veröffentlichte Nachweisung der über den Regierungsbezirk Königsberg sich erstreckenden industriellen Berufsgenossenschaften und Sektionen eingetreten sind.

Lau- fende Nr.	a) Name, b) Sitz der Berufsgenossenschaft	Bezeichnung und Sitz der für den Regierungsbezirk Königsberg in Betracht kommenden Sektionen.	Namen und Wohnort	
			des Vorstehenden des Vorstandes der Berufs- genossenschaft.	des Vorstehenden des Sektionsvorstandes.
1.	a) Mülerei - Berufsgenossenschaft. b) Friedenau bei Berlin, Fregestraße 44.	Sektion I in Mittelhofen, Louise-Allee Nr. 85, bei Königsberg i. Pr.	G. Wegmacher (i. Fa.: Schaeffer, Wegmacher und Cie.) in Dortmund	Th. von Lukowiz in Mittelhofen, Louise-Allee Nr. 85, bei Königsberg i. Pr.
2.	a) Nordöstliche Baugewerks - Berufsgenossenschaft. b) Berlin S. O., Schäferstraße 14.	Sektion V in Königsberg i. Pr., Lizenzgrabenstraße 1	Baumeister B. Jelsch, in Berlin S. O., Schäferstraße 14	Zimmermeister L. Bähring in Königsberg in Pr., Tragheimer Kirchenstraße 37.

Königsberg, den 16. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: Bergmann.

Nr. 840.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Probiantamt kauft noch immer Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh vorzugsweise von Produzenten. Angebote werden während der Dienststunden in den Geschäftszimmern — Hoiländerbaumstraße Nr. 9 — Steindammerstraße Nr. 3 und Forrageverwaltung in Rosenau entgegen genommen.

Zu weiterer Auskunft ist das Amt gern bereit.
Königliches Probiant-Amt Königsberg.

Beschreibung:

Alter: 17 Jahre.	Größe: 1,63 m.
Statur: schlank.	Haare: blond.
Stirn: frei.	Haut: feinen.
Augenbrauen: blond.	Augen: blau.
Nase: gewöhnlich.	Mund: gewöhnlich.
Zähne: vollzählig.	Nimm: spiz.
Gesicht: normal.	Gesichtsfarbe: gesund.
Sprache: deutsch.	Kleidung: Gefangenenkleidung.

Besondere Kennzeichen: keine.

Nr. 841.

Steckbrief.

Der unten beschriebene **jugendliche Strafgefangene Faktor Fritz Buchhorn aus Ponarth**, geboren am 2. August 1882 ist, nachdem er wegen Sittlichkeitsverbrechen festgenommen war, entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das Gerichts-Gefängnis zu Wehlau abzuliefern.

Wehlau, den 28. Oktober 1899.
Königliches Amtsgericht.

Nr. 842. Die Brücke über den Mühlentbach zwischen Neuendorf und Gailchen gelegen, wird einer größeren Reparatur unterzogen und wird der Weg für die Zeit vom 30. Oktober bis 3. November cr. gesperrt sein.

Amt Neuendorf, den 28. Oktober 1899.
Der Amtsvorsteher.

Fr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wa.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 87.

Fr. Eylau, Sonnabend den 4. November

1899.

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigt geruht haben, mich mittels Allerhöchster Bestallung vom 9. v. Mts. zum Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen, habe ich die Geschäfte am heutigen Tage übernommen.

Königsberg, den 1. November 1899.
Der Regierungs-Präsident. v. Waldow.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 843. Fr. Eylau, den 31. October 1899.
Der Besitzer Carl Guseit in Hankenau ist zum Gemeindevorsteher gleichen Namens gewählt und bestätigt worden. Der Landrath.

Nr. 844. Fr. Eylau, den 1. November 1899.
Der Besitzer Gottfried Krause aus Mühlhausen ist zum Gemeindevorsteher der Kiemeerweiser Friedrich Hankau dieselbst zum Steuerrechner gewählt und bestätigt worden. Der Landrath.

Nr. 845. Bartenstein, den 24. October 1899.
Die diesjährigen Herbstkontrolloverfassungen im Bezirk der 1. Bezirks-Kommande, Bezirks-Kommandos Bartenstein werden abgehalten:

23. November 1899, Donnerstag, Nachm. 3 Uhr
Kontrolplatz Fr. Eylau, im Garten des Establishments Aldertshöhe,
für die Kirchspiele Fr. Eylau und Schmüdter, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhausen für die Ortshäufen Ananten, Lonsienthal, Mühlhausen und Komitten, aus dem Kirchspiel Kl. Doren für die Ortshäufen Barneben, Görnen, Klauen, Gr. Doren, Kl. Doren, Demrau, Duzgen, Görken, Gumbfeld, Jertanken, Reiken, Rösen, Wlzen, Wödditen, Schwastten, Södehen, Schlauchenen, Schlawitten, Stablad, Toppfennen, Wönditten und Förkerrei Wilhelmshöh.

24. November 1899, Freitag, Nachm. 3 Uhr
Kontrolplatz Aderwangen, im Hofraum bzw. Saale des Hausmann Klein
für die Kirchspiele Aderwangen, Amenthausen und Aderwangen, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhausen für die Ortshäufen Carlshof, Schwelken, Schullitten und Bierjähuben.

25. November 1899, Sonnabend, Nachm. 3 Uhr
Kontrolplatz Tharau, auf dem Platz am Bahnhofsgebäude bzw. im Güterschuppen
für die Kirchspiele Tharau und Zeiau, sowie aus dem Kirchspiel Dollshüt für die Ortshäufen Bahnhof Schrombehnen.

27. November 1899, Montag, Vorm. 9 Uhr
Kontrolplatz Kreuzburg, im Garten des Establishments Brandshöfen
für die Stadt, das ländliche Kirchspiel Kreuzburg und das Kirchspiel Dollshüt mit Ausnahme der Ortshäufen Bahnhof Tharau, sowie aus dem Kirchspiel Kl. Doren für die Ortshäufen Altschu n. Duffenhen, Pompschen, Hofstten, Sterwitten, Enplitten und Wöckern.

28. November 1899, Dienstag, Nachm. 3 Uhr
Kontrolplatz Landsberg, vor dem Schützenhause
für die Kirchspiele Landsberg, Gr. Peitten, Hanshagen, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortshäufen Raaben, Gadeln, Papverten, Paröskten, Wortlad, Stattlad, Wotterlad und Waugnick, aus dem Kirchspiel Kl. Doren für die Ortshäufen Heimshäbruch, Orchen und Saagen, aus dem Kirchspiel Giechhorn für die Ortshäufen Digen, Giechhorn, Gallehen, Kunklein, Mliggen, Neuendorf, Kl. Peitten, Polassen, Westein, Wotellen, Worienen und Zipperten.

28. November 1899, Dienstag Nachm. 3 Uhr
Kontrolplatz Sanditten, im Hofraume des Gastwirth Butsch
für die Kirchspiele Sanditten und Gattenfeld, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortshäufen Buchholz, Finken Dorf, Mühle und Papiermühle, Halbenort, Saranten, Schwadffen und Wickers.

29. November 1899, Mittwoch Nachm. 3 Uhr
Kontrolplatz Heddenau, auf dem Platze zwischen dem Gastwirth Stamm und der Kirche
für die Kirchspiele Heddenau, Borken, Peterzhagen und Albrechtshof, sowie aus dem Kirchspiel Giechhorn für die Ortshäufen Dören, Grundwalde, Glomitten, Dori und Kl. Köhken, Kl. Markein, Neufzug, Sandienen, Waldhaus, Stettinnen, Stettinnenhof, Wilhelmshöh und Worglitten.

In diesem Herbst findet in Aidschwangen keine Kontrolloverfassung statt. Die Ortshäufen, welche bisher auf diesem Platze erschienen, gehen nunmehr sämmtlich nach Aderwangen.

Es haben sich von den Mannschaften des Beurlaubtandes zu geteilt:

- alle seit dem 1. April 1892 eingetretenen und inzwischen zur Reserve Entlassenen,
- die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1887 eingetretenen, sowie diejenigen Freiwilligen der Kavallerie, welche vor dem 1. October 1889 eingestellt sind, behufs Ueberführung zur Landwehr 2. Aufgebots.

- e. solche, welche zwar vor dem 1. April 1892 eingetretener, aus irgend einer Ursache jedoch noch in der Kaserne nachzudenken haben,
- d. die wegen zeitiger Dienstausschließung zur Disposition der Kriegsbeförden, oder wegen Vorgehen zur Disposition der Justizbehörden, sowie auf Reklamation vorzeitig Entlassenen,
- e. die zur Disposition ihrer Truppenheile Verurlaubten, die als zeitig und dauernd **halbinvalide** Auerkannten der Kaserne, sowie die nur **Ganzinvaliden** fähigen.

Ganzinvaliden haben zu den Kontrolversammlungen nicht zu erscheinen.

Krieg-Reservisten haben nicht zu erscheinen, wohl aber im Frühjahr bei der Kontrolversammlung.

Jeder hat pünktlich zur angegebenen Stunde auf dem Kontrolplatz zu erscheinen und seinen Militärpaß mitzubringen.

Eine Dispensation von der Teilnahme an den Kontrolversammlungen kann nur in den dringendsten Fällen und nur durch das Bezirks-Kommando Barthelemy erteilt werden. Die bezügl. Anträge, denen begründete Begehörungen der Ortsbehörden beizubringen sind, müssen — damit der Antragsteller noch rechtzeitig vor der Kontrolversammlung Bescheid erhalten kann — **frühestens und spätestens bis 16. November 1899** beim Bezirks-Feldwebel eingereicht werden, welche r diese Anträge dem Bezirks-Kommando zur Entscheidung vorlegen wird.

Gebno haben die Mannschaften, welche wegen Krankheit bei den Kontrolversammlungen fehlen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen. Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft. Der Oberlieutenant und Bezirks-Kommandeur. *Fister.*

Br. Gylau, den 28. Oktober 1899.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Bezirks-Kommandos Barthelemy bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises mit der Meinung, dieselbe **wiederholt** zur Kenntnis der Gesellschaftspflichtigen zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von den letzteren die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden.

Gegen diejenigen Ortsvorstände, welche die vorstehenden Anordnungen nicht befolgen bzw. nicht ausführen, werden Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Die Weibarnen werden angewiesen, auf den Kontrolplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anwesend zu sein. *D e r L a n d r a t h.*

Nr. 846.

Br. Gylau, den 28. Oktober 1899.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1900, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1901 betreffend.

1. Personenstandsaufnahme.

Die Personenstandsaufnahme zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1900 hat in allen Orten des diesseitigen Kreises höherer Anordnung zufolge

am 14. November d. Js.

stattzufinden, und ist, falls sie an diesem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Tagen unmittelbar fortzusetzen und in möglichst kurzer

Zeit, spätestens bis zum **18. November** zu Ende zu bringen.

Die Personenstandsaufnahme liegt jeder Ortsbehörde (Magistrat, Gemeinde- bzw. Gutsvorstand) für ihren Bezirk ob. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Beruf und Erwerbsart anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben dem Hausbesitzer oder Vertreter die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Haushande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schuttsknechten zu erteilen. Für die Städte ist die Anwendung von Hauslisten nach einem bestimmten Formulare angeordnet, deren Verteilung an die Haushaltungsvorstände sofort in Angriff zu nehmen ist. Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben die Aufnahme des Personenstandes in der bisherigen Weise zu bewirken. Es ist hierbei im Hinblick auf die Bestimmungen des § 18 des Einkommensteuergesetzes auf die Ermittlung der Haushaltungszugehörigen, welche am 1. April 1900 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, ganz besonders Gewicht zu legen. Bei diesen Personen ist der Tag der Geburt genau festzustellen und anzugeben.

2. Personenverzeichnis.

Nach erfolgter Personenstandsaufnahme haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ein **Personenverzeichnis, welches auch gleichzeitig als Gemeindeverzeichnis zu dienen hat, anzustellen.**

Zu das Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

- a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner der Stadt-, Gemeinde-(Guts-)Bezirke, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu versetzen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind,
- b) diejenigen Personen, welche im Stadt-, Gemeinde-(Guts-)Bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Verhütung von zeitigen Freiheitsstrafen, Unterbringung in einer Irren- und anderen Heilanstalt usw.) abwesend sind,
- c) diejenigen preussischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Stadt-, Gemeinde-(Guts-)Bezirk Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, oder aus einer datselbst bestehenden preussischen Staatskasse Befolgungen, Pensionen oder Vortragebder beziehen,
- d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeindebezirk in das Ausland verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von 2 Jahren noch nicht verstrichen sein wird,
- e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungszeit, bevor sie diesen Wohnsitz erzielten, in dem Gemeindebezirk begründet war.

Auf dem platten Lande dürften Personen der unter e, d. e. angegebenen Kategorie nicht vorhanden sein. Im Ubrigen ist bei der Anstellung des Personenverzeichnisses Folgendes zu beachten:

1. Unter laufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungs-Vorstände, sowie die fernem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen und zwar wie bisher in der Reihenfolge der örtlichen Lage der Hausgrundstücke, bei jedem Namen ist in Spalte 4—7 gefondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen die Zahl der Haushaltungsangehörigen anzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten usw. auswärts unterhalten werden. Hierbei mache ich den betreffenden Ortsbehörden des Kreises die genaue Sondernung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem dieselben das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, wiederholt zur besonderen Pflicht.

Diejenigen Kinder, welche ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen beziehen, sowie Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entferntere Verwandte, Geschwäger, die zwar mit dem Steuerpflichtigen einen Haushalt bilden, welche aber ein zu Bekleidung des notwendigen Unterhalts ausreichtendes eigenes Einkommen besitzen, sind selbstständig zu veranlagern und daher in dem Personenverzeichnis besonders anzuführen, desgleichen die zum Haushalte gehörigen Dienstmoten und Hausoffizianten, Mauer- und Schlafstellenmüther usw.

2. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Compagnien usw.), Anjassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mk. nicht nachgewiesen ist, sind ohne namentliche Angabe sammtlich in das Personenverzeichnis aufzunehmen. Die weitere Ausfüllung des Personenzeichnisses erfolgt entsprechend der Kopfschrift. Die Spalten 8 bis 11a werden erst nach Aufstellung der Staatssteuerliste, die Spalten 12 und 12a von den Ortsvorständen überhaupt nicht ausgefüllt.

Die Summe der Personen in den Spalten 8, 9 und 11, sowie die Spalten 10 und 11 muß mit der Personenzahl in Spalte 7 übereinstimmen. In die Spalten 10a bzw. 11a ist jedesmal die Zahl 1 einzutragen.

3. Staatssteuerliste Muster A.

Nachdem das Personenverzeichnis bzw. die Gemeindefeuerliste in der angegebenen Weise aufgestellt worden, haben die Magisträte, sowie die sämtlichen Gemeinde-(Guts-)Vorstände sodann mit der Aufstellung der Staatssteuerliste vorzugehen, welche zugleich zur Nachweisung der für die Ergänzungsteuer-Veranlagung gesammelten Wertmala dient, (s. Muster A. Seite 185 des Amtsblattes pro 1894). Zu derselben ist, wie die Kopfschriften lauten, das Einkommen aus Gebäuden von denjenigen aus Liegenheiten zu trennen. Bei Bestimmungen über 50 M. hat die Trennung nach Kulturarten (Gärten, Acker, Weiden, Weiden und Holzungen) zu erfolgen und ist hierbei darauf zu achten, daß die Gesamtsätze mit den vorläufigen Angaben überein-

stimmt, sofern nicht Verhältnisse eingetreten sind, die eine anderweite Eintragung bedingen.

In Spalte 8 der Staatssteuerliste ist der Meinertrag und der Gebäudesteuer-Ausgangswert stets mit entsprechendem Mark-Betrage einzutragen.

Im Weiteren ist bei Aufstellung der Staatssteuerliste Folgendes zu beachten:

1. Aus dem Personenverzeichnis sind in die Staatssteuerliste alle diejenigen Personen zu übernehmen,
 - a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. veranlagt waren,
 - b) welchen nach den festgestellten Ermittelungen dem vorkommenden Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mk. beizumessen ist, oder deren steuerbares Gesamtvermögen mehr als 6000 Mk. beträgt. Die Aufnahme in die Staatssteuerliste darf deshalb nicht unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes zu machen ist und die Freistellung nach § 19, oder weil die Freistellung von der Ergänzungsteuer nach § 17 Nr. 2 und 3 des Ergänzungsteuergesetzes begründet ist.
- Nach der Hebernahme dieser Personen in die Staatssteuerliste ist das Personenverzeichnis in Spalte 11 durch Eintragung der Anzahl der Haushaltungsangehörigen auszufüllen, leitungsweise anzuzahlen und mit einer Hauptzusammenstellung zu versehen.

Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen:

1. Diejenigen Personen, welche obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Verzeichnis aufgenommen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungsteuer unterliegen, weil sie
 - a) Angehörige des deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens aber innerhalb des deutschen Reiches oder in einem andern deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben oder weil sie
 - b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen, noch länger als ein Jahr aufhalten, und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
 - c) zu den in § 3 des Einkommens- und § 3 des Ergänzungsteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören (d. h. die Familien und Mitglieder der kgl. Häuser u. A.)

2. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnis beobachteten Reihenfolge übertragen.

In Spalte 1a der Staatssteuerliste bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorbehalten, eine vorläufige Nummerierung mit Bleistift ist gestattet. Die Eintragung der Nummern des Vorjahres hat unter der Linie mit rother Tinte zu erfolgen. Die Spalten 3—5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4—6 des Personen-Verzeichnisses ausgefüllt, diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Vereinstätigungs-Communitäten sind, werden durch einmaliges, diejenigen, welche

Mitglieder der Veranlagungs-Commission sind, durch zweimaliges Ueberschreiben des Namens bezeichnet.

Alsdann haben die Magistrate, Gemeinde- (Guts-) Vorstände auf Grund der über die Einkommensverhältnisse gesammelten Nachrichten für die sämmtlichen in die Liste übertragenen Personen den Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a 7; 8; 9; 11, 12—14, 15 zu a 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerken, auch in die Spalten 27 und 33 zu a den zuerst ermittelten Einkommens- und Ergänzungsteuer als einzutragenden. Die auf den Ortsvorsteher selbst bezüglichen Eintragungen in die Staatssteuerliste darf derselbe nicht bewirken, er hat vielmehr zu diesem Zwecke die Einkommenssteuerliste nebst den erforderlichen Unterlagen dem betreffenden Vorsitzenden der Voreinschätzungscommission vorzulegen.

Bei Ausfüllung der Spalten 19 und 20 der Liste dürfen nur die Schulden, Lasten, Zinsen usw. berücksichtigt werden, deren Befreien keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommenssteuer und Ergänzungsteuer zu beschaffen, hat der Gemeinde- (Guts-) Vorhans Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis 3000 Mk. aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Laten, staatsbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und die Verpflichtung zur Genüßung derselben durch Vorlegung der Beträge (Zins-, Beiträge, Prämienquittungen, Polizen u. s. w.) zu beschleunigen.

Die in den Staats- und Gemeindeverträgen des laufenden Jahres, welche den Guts- und Gemeindevorstehern zugelautet werden oder persönlich in Empfang genommen werden können, in Spalte 35 bezw. 36 gemachten Bemerkte über Eintragungen oder Verfügungen vom Schuldbeträgen und anderen Lasten, sowie über Verringerungen des Zinsfußes gemachten Bemerkte sind genau zu beachten.

Wenn die von Steuerpflichtigen zur Berücksichtigung bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens mit Vorwärtigen angegebenen Schulden bereits abgetragen oder nicht mehr in der ursprünglichen Höhe vorhanden, auch der Zinsfuß nicht richtig angegeben war, so muß dies bei der Anfertigung der Staatssteuerliste genau beobachtet werden.

Falls der Gläubiger an demselben Orte seinen Wohnort hat, dann ist neben dem Namen auch die betreffende Nummer der Staatssteuer- bezw. Gemeindesteuerliste zu vermerken. Die einzelnen Schuldposten müssen deutt ausgeführt werden, daß die Ziffern und der unmittelbar hinter ihnen zu vermerkende Zinsfuß übersichtlich nebeneinanderstehen. Von ihrem Gesamtbetrage ist sodann die Summe der Zinsen zu geben, darunter ist, falls Genüß ein Leihgebilde zu enthalten hat, anzugeben, wenn es zu liefern und unter welcher Nummer der Staatssteuer- oder Gemeindesteuerliste der Empfänger veranlagt ist.

Bei Bezeichnung der für geschäftliche und müßerjährige Kinder eingetragenen Kapitalien ist bestimmt an-

zugeben, ob sich die Kinder im Haushalte des Steuerpflichtigen oder an welchem Orte aufhalten und wer die Zinsen in Empfang nimmt. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bleiben die in der Kreisblattsverfügung vom 2. November 1893 Seite 406 enthaltenen Bestimmungen in Kraft. Nach der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde- (Guts-) Vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1—3 vor. Behufs Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 Mk. zu kommunalen Zwecken hat der Gemeinde- (Guts-) Vorstand ferner die Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche mit dem Personenverzeichnis zu einer Nachweisung vereinigt worden in (siehe sub. II). Es sind in dieser Liste unter genauer Beachtung der für die Aufstellung der Staatssteuerliste gegebenen Vorschriften die Spalten 13—27 bezüglich des Einkommens aller derjenigen Personen auszufüllen, welche in Spalte 9 aufgeführt stehen. Die Ausfüllung der Spalte 28 und die Veranlagung erfolgt durch die Voreinschätzungs-Commission nach den Bestimmungen des § 74 ff. des Gesetzes zu den bekannten fängirten Normalhöhen.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuertrag nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Sofort nach Beendigung der Vorarbeiten sendet der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher das **Personenverzeichnis mit der Gemeindesteuerliste**, den in Spalte 1—3 ausgefüllten Entwurf zur Staatssteuerrolle, die Staatssteuerliste und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Zinsquittungen pp. Lebensversicherungsprämien sowie die vorjährigen Listen dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Com. ist. Die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher haben dafür zu sorgen,

daß das genannte Veranlagungs-Material sich spätestens am 20. November d. Js. in den Händen des Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission befindet, der letztere hat die an diesem Tage etwa nicht vorliegenden Listen sofort von den betreffenden Ortsbehörden kostenpflichtig abholen zu lassen. Auf die späteste Einhaltung der gestzten Termine wird der größte Werth gelegt. Bei Fehrvorkommen wird sofort kostenpflichtige Abholung verfügt und nach Befinden auch die kostenpflichtige Anfertigung der Listen von hier angeordnet werden.

Heber das bei der Voreinschätzung zu verwendende Verfahren wird Bestimmung später folgen, ebenso wird über die eingereichten Veränderungen unter den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission später Mitteilung gemacht werden. Die zur Anfertigung der Listen erforderlichen Formulare sind in der hiesigen Buchdruckerei von H. Schöller zu haben.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Commission.

Nr. 847. Fr. Gylan, den 2. November 1899.
Die Gessingeholzer unter dem Gessingel in Wüdenhoff ist erledigt.

Der Landrat h.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheinet:

Wöchentlich zweimal.

Bezugspreis:

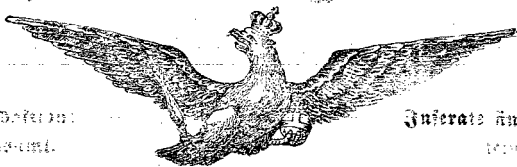
Bierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaction:

Königl. Landrathsamt.

Inserats-Ruden in diesem Blatt

werden gesucht.



Nr. 88.

Pr. Eylau, Mittwoch den 8. November

1899.

Erkenntnissungen des Landraths.

Nr. 848. Pr. Eylau, den 2. November 1899.
Der hiesige Schultheiß Hr. W. W. W. ist zum Schultheißenamt für die Schulgemeinde W. W. W. gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 849. Pr. Eylau, den 5. November 1899.

Die Ortsvorstände ersuche ich, von jedem Ausbruche der Milzbrandkrankheit und von jedem Milzbrandverdacht bei dem Vieh unverzüglich auf schnellstem Wege, wenn angängig telegraphisch mir und dem Kreisthierarzt hierselbst Anzeige zu machen. Damit die Ortsvorstände diese Anzeige erstatten können, ist es notwendig, daß ihnen von den Viehbesitzern von jeder Erkrankung an Milzbrand und jedem Verdacht dieser Krankheit sofort Mittheilung gemacht wird.

Die Ortsvorstände haben diese Verfügung sofort zur Kenntniß der Viehbesitzer zu bringen und dieselben mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Landrath.

Nr. 850. Pr. Eylau, den 7. November 1899.

Nach hier gewordener Anzeige sind Uebertretungen der in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche erlassenen Sperrvorschriften insofern vorgekommen, als unter Stallpferde gestellte Thiere auf der Landstraße betroffen worden sind.

Indem ich den Ortspolizeibehörden, Gendarmen und Ortsvorstehern nochmals die strenge Durchführung der von mir erlassenen Sperrmaßregeln zur Pflicht

mache, bemerke ich, daß ich die zur Anzeige gebrachten Personen der Staatsanwaltschaft übergeben habe.

Der Landrath.

Nr. 851. Pr. Eylau, den 7. November 1899.

Unter den Viehbeständen der Besitzer Herrmann Stadie in Allenau und Albert Stadie in Schwönan im Kreise Friedland ist die Maul- und Klauenseuche ausgedrohen.

Da Schwönan in der Nähe der Kreisgrenze gelegen ist, so wird über die Ortschaften Gut und Dorf Blankenan, Dorf Almenhaußen und Gut Neu Waldeck die Feldmarksperrverhängung, d. h. das daselbst stationirte Vieh darf die Feldmarkgrenze nicht verlassen. Insbesondere darf Manenwies aus diesen Ortschaften auch nicht mit der Eisenbahn verladen werden.

Zu besonderen Ausnahmefällen und zwar nur zum Zwecke der sofortigen Abschachtung behalte ich mir vor, die Genehmigung zur Ausfuhr zu ertheilen. Auch in solchen Fällen wird jedoch vorgängige freisthierärztliche Untersuchung und Wagen-Transport verlangt werden.

Das Treiben von Manenwies auf öffentlichen Wegen der gesperrten Ortschaften und den Chausseen ist verboten.

Zm Uebrigem verweise ich auf meine Kreisblattsverfügung vom 28. v. Mts. (Extrablatt)

Die Polizeibehörden und Gendarmen haben für strenge Durchführung vorstehender Anordnung zu sorgen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Verfügung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 852. Br. Gulan, den 1. November 1899.

Beschreibung über die Maul- und Klauenseuche, den Verlauf und die Ursachen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende, vorzugsweise bei Kindern, Schafen, Ziegen und Schweinen vorkommende fieberhafte Krankheit, welche in der Bildung von Bläschen auf der Maulschleimhaut und in der Klauenhaut besteht, und die sich häufig über große Ländergebiete verbreitet.

Als Krankheitsstadien sind zu beachten:

A. Bei Kindern.

Engenommenheit des Kopfes, leichte Schwellung der Schleimhaut und Abhäufung eines fadenförmigen Schleimes in der Maulhöhle und an der vorderen Extremitäten. Bei heftiger Bewegung des Kiefers hört man deutlich einen eigentümlichen schaumigen Ton, der sehr hartnäckig ist. Die Frenulum ist verengert, das Zahnfleisch meistens unterbrochen.

Diese Krankheitsstadien müßten den Verdacht auf Maul- und Klauenseuche erregen und eine besetzte Umräumung des Kindes bewirken.

Am nächsten Morgen, an der Zungenwurzel, an der Innenseite der Zunge nur auf der oberen breiten Zungenfläche auch auf der Seitenwand der Unterlippe und des Mantels zeigen sich Blasen, welche mit einer wasserhellen, gelblichen, später trüblich kläffigen Flüssigkeit gefüllt sind. In 24 Stunden nach ihrem Entstehen aufplatzen und röthig, aufgedockert, von der Oberfläche entblößt Stellen zurücklassen. Etwas sind sehr häßlich, besonders die nach hinten setzten Bläschen, welche als das Klauen verhalten. In der That in dieser Zeit die Thiere häufig nicht mehr weiden. Das Klauenseuche ist meistens gefahrlos, wird es werden in der Regel. In manchen Fällen gleichwohl gefährlich. An demselben Tage, wie vorher, mit Wärme, bei Fieber mit heller Haut auch Abkühlung, große Empfindlichkeit an der Krone und in der abgerundeten. Die Thiere haben einen gespannten Gang, treten in den Festschleifen nicht durch, so daß die Fesseln nach vorn gefaltet werden und steil (abwärts) erheben.

In kurzer Zeit bilden sich Blasen in der Klauenhaut, mehr nach den Seiten an welche schneller als in an der Klauenhaut blasen und andere Stellen hinterlassen.

Die Thiere liegen viel, haben schwer auf und können sich nur mühsam von der Stelle bewegen, zeigen die Höhe schonend aber, vorüber, bedeutend Schmerzen.

B. Bei Schafen und Ziegen

sind es, zeigen den ähnlicher Art, doch tritt hier die Krankheit häufiger an den Klauen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Munde sind sehr klein und können meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruch.

Die Klauen zeigen sich zuerst gelblich nach Abkühlung, an der Krone und in der Klauenhaut, worauf kleine Bläschen entstehen, die aufplatzen, welche Stellen bilden nur sich später mit Schorf bedecken.

findet sich vorzugsweise die Klauenseuche, sehr viel seltener die Maulseuche vor. Bei der letzteren entstehen die Bläschen meistens am Kiefer, weniger im Munde selbst. Das Klauenseuche tritt häufig mit großer Heftigkeit auf. Die Entzündung der Haut und die Bildung der Bläschen geht oft über das Festschleifen hinaus, die Hornspitzen werden lose, die Thiere schüben aus und können sich nur schwer von der Stelle bewegen.

Das Krankheitsstadium kommt besonders bei Ferkel- und bei Transporttschweinen auf Viehhöfen vor, so daß man auf Tritten und Wegen große Mengen von Hornstücken vorfindet.

Die Bläschen werden außerdem noch, besonders beim Kinde, am Güter und auf der Hornhaut der Augen beobachtet.

Der Ausbreitungskoeffizient, welcher bei dieser Krankheit erzeugt wird, ist theils flüchtiger, theils fester Natur, findet sich nur in dem Inhalte der Bläschen, später in der Absonderung der wunden Stellen und Geschwürsflächen vor. Er haftet sehr leicht an allen unglatten Gegenständen, besonders an festen Körpern, und wird vorzugsweise durch diese, seltener durch die Luft vertheilt.

Damalschließlich sind es die Viehtransportmittel (Wienbahnwagen) ferner die Wege, auf denen kranke Thiere getrieben werden, die Stallungen, in denen dieselben stehen, der Dünger, Stroh und Heu, Straßmentillen u. s. w., welche von dem Ausbreitungskoeffizienten beunruhigt werden und als die gefährlichsten Verbreitungsmittel angesehen werden müssen.

In Deutschland sind von weithin Länder Europas entzündet sich die Seuche niemals von selbst, wird vielmehr stets aus dem Osten, vorzugsweise durch russische Schwärme eingeschleppt, welche entweder durch große Länderstrecken geritten werden oder auf Eisenbahnen transportirt, die Transportwagen reinigen und dadurch immer zu einer Ausbreitung der Infektion führen, wodurch die Seuche in oft kurzer Zeit große Dimensionen annimmt, und sich über weite Länderstrecken verbreitet.

Die Zeit, in welcher die Seuche nach erfolgter Ansteckung zum Ausbruch kommt, beträgt der Regel nach zwei 3 bis 6 Tage, jedoch kann auch schon innerhalb 24 Stunden und noch nach 6 Tagen der Ausbruch erfolgen. Auch können die Thiere wiederholt von der Seuche erkranken werden, doch ein einmaliges Durchleben nicht von wiederholter Ausbreitung schützt, doch kommt in derselben Seuchenperiode ein wiederholtes Auftreten bei durchgehenden Thieren nur als Ausnahme vor.

Der Verlauf der Seuche ist meistens schnell, die Dauer beträgt in der Regel nur 8 bis 14 Tage, doch kann die Seuche bei unglücklichen Aufnahmestellen, wessens Transporten u. s. w., auch längere Zeit bis zur Genesung dauern. Letztere erfolgt durch einfache Verabreichung der Wasserlassen wobei die Klauen noch kurze Zeit sichtbar bleiben, später aber ganz verschwinden.

Nachkrankheiten, tiefe Schwärmschwäche, Durchliegen u. s. w. können die Genesung lange verzögern, während die epizootische Krankheit in der angegebenen Zeit heilbar ist. Seltener nur nur durch Nachkrankheiten führt die Seuche zum Tode, jedoch eigentliche Verläufe an Thieren weniger vorkommen.

Dennoch werden die Landwirthschaft und der Viehhandel durch diese Seuche in hohem Grade geschädigt, und zwar in einem Umfange, wie kaum bei einer anderen Thierseuche. Der Verlust an Arbeitskraft, an Fleisch durch Abmagerung, an der Milch usw. ist unberechenbar und macht die Seuche in hohem Grade gefährlich, weshalb bei den jetzigen regen und ausgebreiteten Viehverkehrsverhältnissen energische Schutzmassregeln gegen dieselbe zur überhiesigen Nothwendigkeit geworden sind. Auch ist diese Seuche für die öffentliche Gesundheitspflege dadurch von Bedeutung, daß die Milch, in rohem Zustande genossen, eine ähnliche Krankheit bei Menschen, besonders bei kleinen Kindern erzeugt, indem nach dem Genuß solcher Milch ein ähnlicher Bläschenausschlag im Munde, besonders an der Zunge und an den Lippen beobachtet worden ist. Es darf deshalb die Milch niemals im rohen Zustande zum Genuß für Menschen verwendet werden. Ferner erzeugt der Genuß der Milch, besonders bei jungen Thieren, häufig Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut mit durchfällige Ausleerungen, an denen die Thiere meistens zu Grunde gehen, weshalb auch in dieser Beziehung die äußerste Vorsicht bei Verwendung solcher Milch anzurathen ist.

Der Landrath.

Befanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 883. Landespolizeiliche Anordnung.

Zur Befestigung der Meast- und Mienenbuch: ordne ich zufolge Antrages des Herrn Richters für Landwirthschaft, Dornheim und Forsten auf Grund der §§ 20 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes, sowie der Nr. 11 Ziffer 4 Nr. 3 der durch den Herrn Reichsanwalt am 20. Juni 1888 bekannt gemachten Bundesrathsbestimmungen betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Befestigung von Anstehungsstellen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes a :

§ 1. Die in den genannten Bundesrathsbestimmungen unter Nr. 11 4 b vorgeschriebene verhärtete Desinfektion hat bei allen Viehwagen der Eisenbahnen jeder Art stattzufinden, welche zum Transport von Mienenbüchsen, aus solchen Verabredungen benutzt worden sind, in deren Umkreis von 20 Metern die Meast- und Mienenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesratsinstruktion vom 20. Juni 1888 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Derselben Desinfektion unterliegen ferner im Falle der Benutzung durch Mienenbüchsen der in § 1 gedachten Art die in Nr. 11 5, 6 und 7 der Bundesratsbestimmungen vom 20. Juni 1888 bezeichneten Geräthchaften, Kammern, Ladebehälter, Vieh- und Anstehungsstellen und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei feuchten Kammern, mit durchlässigem Boden die Desinfektion nach Nr. 11 4 b nur in flüssiger, den betreffenden Bestimmungen für Kälte einer wirklichen Infektion entsprechender Form anzustellen ist.

§ 3. Die vorherzeichneten Anordnungen gelten auch für Privat- und Mienenbüchsen.

§ 4. Zwiherhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 5 des Viehseuges vom 25. Februar 1876, betreffend die Be-

seitigung von Anstehungsstellen bei Viehbeförderungen, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verurtheilt ist.

§ 4. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Königsberg, den 15. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident. von Tietzschow.

Nr. 854. Bekanntmachung.

betreffend die Winternahrung der Fische.

1. Nach § 3 zu 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischeiergesetzes in der Provinz Pommern, ist in den nachgenannten Binnengewässern des Regierungsbezirks Königsberg:

- a) dem Wadung-Flusse im Kreise Allenstein,
- b) dem Bahnaufflusse
- c) dem Umagafusse im Kreise Selligenheide,
- d) dem Altschle, von seinem Ursprunge bei Dahna Kreises Neidenburg, bis Bartenfris, Kreises Friedland, also in den Grenzen der Kreise Neidenburg, Allenstein, Heilsberg, und Friedland,
- e) dem Simterflusse, in den Grenzen der Kreise Kögel und Heilsberg,
- f) dem Guberflusse, in den Grenzen der Kreise Rastenburg und Friedland,
- g) dem Elmflusse, in den Grenzen der Kreise Pr. Oelen und Heilsberg,
- h) dem Passargeflusse oberhalb der Dürsthaft Bieleken im Kreise Osterode,
- i) im Barowebache, im Kreise Osterode,
- k) dem Ilgenflusse, im Kreise Osterode,
- l) dem Dreweyflusse, von seiner Quelle bei Drebnitz, Kreise Osterode, bis zur Einmündung in den Ostpreussener See, sowie den Zuflüssen dieser Ströme.

der Betrieb der Fische während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr verboten, und nur ausnahmsweise mit vorher ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

2. Während der Dauer dieser Zeit müssen alle vorhandenen ständigen Fischevorrichtungen, d. h. Wehre, Fämme, Zeltbänke für Fische und Kote, stehende Wehvorrichtungen, Störnetze u. s. w. in den unter 1 genannten Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Fischeiergesetzes vom 30. Mai 1874).

Soweit die Rücksicht auf die Erhaltung des Fischstandes es gestattet, können Ausnahmen von dieser Bestimmung vor mir zugelassen werden (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

3. Alle unter 1 nicht genannten, nicht geschlossenen Binnengewässer und stammtliche Binnengewässer des Regierungsbezirks unterliegen den Vorbestimmungen.

4. Zwiherhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 150 Mark oder mit unbeschwerdiger Haft bestraft (§ 50 des Fischeiergesetzes vom 30. Mai 1874 § 21 der Verordnung vom 7. August 1887)

Königsberg, den 29. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. Tietzschow.

Nr. 855.

Vorladung.

Nachdem von der Königlich-Preussischen Eisenbahn-Direktion hierseits auf die Genehmigung von Theilen des Grundstücks No. 100 der Karte II Blatt I der Gutsbesitzer Herrmann und Martha gen. Wörste — Braunschen Eheleuten gef. l. vom Bau der Nebenbahn von Köpenhagen nach Berlin angetragen worden, ist in Gemäßheit des §. 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 die Genehmigung über die Feststellung der zu zahlenden Entschädigung vor dem unterzeichneten, von dem Königl. Preuss. Regierungs-Präsidenten hierseits dazu ernannten Kommissar am

Dienstag den 21. November d. J. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle und zwar bei Station 95^{te} beginnend, Termin angesetzt, zu welchem alle an den zu enteignenden Grundstücken Berechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Warnung hierdurch eingeladen werden, sich beim Erscheinen ohne ihr Zutun die Gutshädigung feststellen und wegen Ansetzung oder Hinterlegung der letzteren wird verfügt werden. Ich behalte mir vor, den Termin anzukündigen, sobald die Verhältnisse des Enteignungsgegenstandes etwa nicht zulassen sollten.

Königsberg, den 28. October 1899.

Dr. Grottelmann, Regierungs-Mittler.

Nr. 856.

Vorladung.

Nachdem von der Königlich-Preussischen Eisenbahn-Direktion hierseits auf die Genehmigung von Theilen des Grund-

stücks Überlangen Band I Blatt 3; dem Gutsbesitzer Emil May gehörig, zum Bau der Nebenbahn von Köpenhagen nach Berlin angetragen worden, ist in Gemäßheit des §. 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zur Verhandlung über die Feststellung der zu zahlenden Entschädigung vor dem unterzeichneten, von dem Königl. Preuss. Regierungs-Präsidenten hierseits dazu ernannten Kommissar am

Dienstag den 21. November d. J. Mittags 12 Uhr an Ort und Stelle und zwar bei Station 95^{te} beginnend, Termin angesetzt, zu welchem alle an den zu enteignenden Grundstücken Berechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Warnung hierdurch eingeladen werden, sich beim Ausbleiben ohne ihr Zutun die Gutshädigung feststellen und wegen Ansetzung oder Hinterlegung der letzteren wird verfügt werden. Ich behalte mir vor, den Termin anzukündigen, sobald die Verhältnisse des Enteignungsgegenstandes etwa nicht zulassen sollten.

Königsberg, den 28. October 1899.

Dr. Grottelmann, Regierungs-Mittler.

Nr. 857.

Braunsberg, den 1. November 1899.

Unter dem Viehbestande des Besitzers Regardrecht in Schalmey diesseitigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Fr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

zweimal wöchentlich am Sonnabend.

Bezugspreis:

vierteljährlich 75 Bfa.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

teils Aufnahme.



Nr. 89.

Fr. Eylau, Sonnabend den 11. November

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 858. Fr. Eylau, den 7. November 1899.
Der Inspektor Schmidt in Soffhena ist zum
Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Soffhena
bestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 859. Fr. Eylau, den 8. November 1899.
Der Inspektor Hermann Pflisch in Moritz ist
zu Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Moritz
bestellt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 860. Fr. Eylau, den 10. November 1899.
**Eingetretene Veränderungen unter den Vor-
sitzenden der Bezirksfährungs-Kommissionen
betreffend.**

An Stelle der bisherigen Vorsitzenden ist für den
Bezirk Nr. 2 Hr. Waldel der Gutsvorsteher Dörner in
St. Waldel, für den Bezirk Nr. 13 (Erlheim) der
Amtsvorsteher-Stellvertreter Bögeler in Saagen, für
den Bezirk Nr. 31 (Gadem) der Amtsvorsteher Lauer-
Wolmanns, für den Bezirk Nr. 34 (Wolken) der
Gutsvorsteher-Stellvertreter Niechers-Wolken, für den
Bezirk Nr. 43 (Sollmichen) der Gemeindevorsteher Gsch
in Krepitzka von der Königlich-Preussischen Regierung zu Arnim-
berg zum Vorsitzenden der Bezirksfährungs-Kommission
ernannt. Die Guts- und Gemeindevorstände der ange-
gebenen Bezirke werden ersucht, das gelammte Steuer-
material den genannten Herren Vorsitzenden rechtzeitig
zuzustellen.

Der Vorsitzende:

der Einkommensteuer-Berulagungs-Kommission.

Nr. 861. Fr. Eylau, den 9. November 1899.
Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen
Verlorenen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe
des verfloßenen Monats Jagdscheine gelost haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempflägers	Der Jagd- schein ist gültig bis
A. Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Niederjahr, Mittergutsbesitzer-Verlautea	2. 10. 1900
Richard Thulke, Oberleutnant-Sarrazen	1. 10. 1900
Otto von Sander, Leutnant-Loischen	2. 10. 1900

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempflägers	Der Jagd- schein ist gültig bis
Geden Thulke, Mittergutsbesitzer-Sarrazen	1. 10. 1900
Dardau, Gutsbesitzer-Grundfeld	3. 10. 1900
Stölger, Inspektor-Arnheim	3. 10. 1900
Stephan, Mittergutsbesitzer-Lengen	3. 10. 1900
Hafke, Gutsbesitzer-Strachwitz	7. 10. 1900
Hermann Stendel, Inspektor-Varkshof	7. 10. 1900
Vorfelder Bah, Förster-Lentheim	7. 10. 1900
van Nach, Mittergutsbesitzer-Gr. Baföhren	7. 10. 1900
Wag Sander, Förster-Kreberg	11. 10. 1900
Albert Holmowest, Inspektor-Gr. Kräden- von Sander-Mittergutsbesitzer u. Landrath	11. 10. 1900
u. D. Loischen	12. 10. 1900
Felix Hahn, Landwirth-Samminder	12. 10. 1900
Julius Goert, Privatförster-Dollhahn	13. 10. 1900
Schirmer, Gutsbesitzer-Schlau	16. 10. 1900
Albert Glang, Schlossherr-Gr. Soffhena	14. 10. 1900
Fritz Fieberabend, Gutsbesitzer-Banpals	16. 10. 1900
Hermann Jeneralant	16. 10. 1900
Doro Neumann, Jäger-Verlautea	16. 10. 1900
Karl Forst, Jäger-Verlautea	17. 10. 1900
Sudan, Gutsbesitzer-Schradten Waldhaus	17. 10. 1900
Dörner, Mittergutsbesitzer und Oberleutnant- St. Waldel	18. 10. 1900
G. Graun, Gutsbesitzer-Abfchwangen	18. 10. 1900
Gottfried Graun, Rentier "	18. 10. 1900
von Sander, Majoratsbesitzer u. Haupt- mann a. D.-Schwaibde	26. 10. 1900
Neumann, Restaurateur-Be. Eylau	22. 10. 1900
Hr. Maximin, Landwirth-Graden	24. 10. 1900
Georgii Jangmann, Koloniat-Graden	24. 10. 1900
Antonow, Privatförster-Gr. Peiffen	24. 10. 1900
Kroß, Gutsbesitzer-Pamern	24. 10. 1900
Walter Frey, Förster Arnheim	26. 10. 1900
Hilgendorf, Inspektor-Loischen	26. 10. 1900
Wilhelm Rogall, Jäger-Loischen	26. 10. 1900
Thimm, Oberinspektor-Gr. Zenth	28. 10. 1900
Abold Komerz, Jäger-Grimwalde	30. 10. 1900
von Kalkstein, Generalmajor-Frankfurt a. M.	30. 10. 1900
Zimmer, Förster-Schweden	31. 10. 1900
Ernst Grigull, Inspektor-Carnarvenhof	31. 10. 1900
Albert Niech, Besitzer-Trutheim	31. 10. 1900

B. Tages-Jagdscheine.

Hermann Niecke, Mittergutsbesitzer-Globthnen	11. 10. 1899
Angell Kiedtke, "	13. 10. 1899

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheininnehmers	Der Jagdschein ist gültig bis
Hermann Hedde, Unteroffizier-Globuhnen	13. 10. 1899
Robert Labenskü, Kapellmeister "	13. 10. 1899
Raul Breking, Inspektor-St. Weiten	18. 10. 1899
Raul Breking, Inspektor-St. Weiten	22. 10. 1899
C. Unentgeltliche Jagdscheine	
Weyer, Gutsjäger-Grt. Erzegeb.	3. 10. 1900
Hener, Forstamtlicher-Wilmsdorf	20. 10. 1900
Gudde, Privatförster-Boagentin.	30. 10. 1900

Nr. 862. Berlin, den 27. Oktober 1899.

Nach § 14 Absatz 3 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (G. S. S. 102) bleibt der Polizeibehörde bei Schäden am Ausstellen der Erklärung über die Ausständigung von Feuerversicherungs-Police in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenzusetzen, überlassen, sich durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich erscheinende Mittel, von der Angemessenheit des Versicherungsantrages zu überzeugen. Inwieweit es sich hierbei um Versicherungsgegenstände handelt, welche im Auslande sich befinden, wird die Polizeibehörde häufig gezwungen sein, die Angaben der Antragsteller auch ohne weitere Ermittlungen als genügende Unterlage für die Ausstellung der Bescheinigung anzunehmen. Dies trifft insbesondere zu hinsichtlich der Versicherung der an der Weltausstellung in Paris im Jahre 1900 auszustellenden Gegenstände. Da bei der Ausstellung derselben nur Ausstellung der Versicherungswert angegeben werden muß, und es der durch den Reichskommissar für die Pariser Weltausstellung besetzten Prüfung der Anmeldung auch diese Angaben einer amtlichen Kontrolle unterworfen werden, so ist die Annahme einer Heberverfälschung in der Regel ausgeschlossen. Ich erlaube daher, die Behörden Ihres Verwaltungsbezirks anzu-

zuweisen, bei Anträgen auf Ertheilung der erwähnten Erklärung hinsichtlich der Versicherung von Gegenständen, welche von den zur Deutschen Abtheilung auf der Weltausstellung in Paris zugelassenen Ausstellern ausgestellt werden sollen, thunlichstes entgegenkommen zu bezeigen. Es werden demgemäß hierbei die Angaben der Antragsteller über den Werth der zu versichernden Gegenstände im Allgemeinen als ausreichend angesehen, und die beantragten Erklärungen abgegeben werden können. Nur inwieweit begründeter Verdacht einer beabsichtigten Heberverfälschung vorliegen sollte, würde von den Polizeibehörden ohne Verzug eine Erklärung des deutschen Reichskommissars für die Weltausstellung in Paris zu Berlin (W. Leipzigerstraße 121) einzuholen sein, auf Grund welcher sodann — falls der Reichskommissar diesen Verdacht nicht theilt — das sogenannte Unbedenklichkeitsattest gemäß § 14 a. a. O. ohne weitere Prüfung auszustellen ist.

Der Minister des Innern.
gez. Freiherr von Rheinbaben.

Br. Cylan, den 7. November 1899.

Vorsichtender Erlass theile ich den Dreipolizeibehörden zur Kenntniznahme und Beachtung mit.
Der Landrath.

Nr. 863. Br. Cylan, den 7. November 1899.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 28. v. Mts. — L. A. 9170 — dem „Verein zur Förderung der Kunst“ die Genehmigung ertheilt, zur Einbringung von Beiträgen für die Errichtung eines Götter-Denkmals in Stralburg i. G. öffentliche Anträge zu erlassen und die einschlägigen Beiträge entgegenzunehmen.

Die Dreipolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Unternehmen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Extrablatt

des

Preussisch Gylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Dienstag den 14. November 1899.

Br. Gylan, den 8. November 1899.

Durch den Kreisierarzt ist im Gute Neu Waldeck der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche bestimme ich Folgendes:

1. Ueber das Gut Neu Waldeck wird die **Stallsperr**e verhängt, d. h. Klauenvieh darf weder aus- noch eingeführt werden, gleichviel ob die Thiere gesund sind oder nicht. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß die von der Seuche befallenen oder verdächtigen Thiere den Stall nicht verlassen können und in keine Berührung mit andern Thieren kommen.
2. Außer Neu-Waldeck werden die folgenden Ortschaften: Freudenthal, Wolfenwalde, Ober-Blanfenau, Wesselsbruch, Gammersbruch, Grünbaum, Al. Gauerbed, Liebenau, Frisching, Haruh, Abichwangen, Wischnen, Gut und Dorf Bufeim, Al. und Gr. Waldeck, Mollitten, Meinien, Johannisberg, Herwangen, Gr. Gauerbed, Billgeim, Lewitten, Schwelken, Neu Abichwangen, Adersau und Gerswalde unter Orts- und Feldwirthsperr gestellt, d. h. das dortselbst stationierte Vieh darf die Feldmarksgrenze nicht verlassen.
3. Mähdick, Schafe, Ziegen und Schweine, die aus den vorgenannten Ortschaften stammen, dürfen auf die Vieh- und Wachenmärkte nicht aufgetrieben und mit der Eisenbahn nicht verladen werden. In besonderen Ausnahmefällen und zwar nur zum Zwecke der sofortigen Abchlachtung behalte ich mir vor, die Genehmigung zur Ausfuhr zu erteilen. Auch in solchen Fällen wird jedoch vorgängige kreisierärztliche Untersuchung und Wagen-Transportverlangt werden.
4. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Wegen und Chaussees innerhalb des gesperrten Bezirks ist verboten.
5. Das Weggeben von Milch von kranken oder krankheitsverdächtigen Thieren in rohen, ungekochten Zustände an Sammelmolkereien oder sonst in verboten.
Das Weggeben von Milch aus dem Gute Neu Waldeck an Sammelmolkereien oder sonst darf nur in gekochten Zustände erfolgen.
6. Die Sammelmolkereien des Kreises, gleichviel ob sie die Milch aus den gesperrten Ortschaften beziehen oder nicht, dürfen Milch in ungekochten Zustände

nicht weggeben. Die Molkereiprodukte, Magermilch, Buttermilch und Molke dürfen nur nach vorheriger Abkochung weggegeben werden. Der Abkochung gleich ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

7. Desgleichen ist die Ein- und Ausfuhr von tierischen Produkten verboten.

8. Uebertretungen dieser Anordnung sind nach § 328 R.-St.-G. strafbar. Dieser § lautet:

Wer die Abfuhrungs- und Vorsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einschleppens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wesentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ist durch Zuwiderhandlungen Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

9. Den Viehhändlern aus ihrem Beauftragen wird verboten, innerhalb des Sperrbezirks fremde Gehäfte, Stallungen und Weiden zu betreten.

Uebertretungen dieser Anordnung werden nach § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

10. Jeder im hiesigen Kreise etwa vorkommende neue Seuchenausbruch ist sofort der Ortspolizeibehörde (d. h. die hiesige Polizeiverwaltung oder der Amtsvorsteher) anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörden haben mit jedem Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht **sofort telegraphisch** oder durch besondere Boten anzuzeigen. Die Polizeibehörden und Beamten werden **strengstens angewiesen**, jeden Fall einer Uebertretung dieser Vorschriften **behnst kraftvollster Verfolgung zu meiner Kenntniss zu bringen**. Die Ortsbehörden des Kreises erhalte ich, vorstehende Verordnung sofort ersichtlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Wöchentlich am Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bzg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
seine Aufnahme.

Nr. 90.

Pr. Eylau, Mittwoch den 15. November

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 864. Pr. Eylau, den 10. November 1899.
Der Pastor Gottthard John aus Rodditten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Rodditten gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 865. Pr. Eylau, den 1. November 1899.
Dem Königl. Kreisphysikus sind Seitens der Landesbeamten Almonatlich Anzeigen über vorgekommene Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle einzurichten.

Der besseren Uebersicht wegen ist höheren Orts für diese Anzeigen ein besonderes Schema in Postkartenformat entworfen und angeordnet worden, daß zu den qu. Anzeigen hinfort diese Postkarten, welcher einer Frankatur nicht bedürfen, verwendet werden sollen.

Die Landesbeamten mache ich hiermit mit dem Bemerken aufmerksam, daß ihnen der vorausschätzliche Jahresbedarf an diesen Postkarten in den nächsten Tagen zugelandet werden wird.

Der Landrath.

Nr. 866. Pr. Eylau, den 7. November 1899.

Nachdem hiesseits die von den einzelnen Specialfrankencassen pro III. Quartal cr. einzuzahlenden Krankenversicherungsbeiträge, bezw. die diesen Cassen zu ersattenden Ausgaben festgestellt sind, werden die in Betracht kommenden Cassen ersucht, sich mit der hiesigen Kreis-Kommunalkasse zu verrechnen. Der Kreis-Kommunalkasse sind über die zu ersattenden Beträge Quittungen einzulegen. Letztere haben sich nicht über diejenigen Beträge zu beziehen, welche den Specialcassen nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge noch zufließen, sondern die Quittungen sind über die Summen auszustellen, welche in dem untenstehenden Verzeichnisse als zu ersattende Ausgaben aufgeführt stehen.

Einzuzahlen haben:

Pr. Eylau 564,38 Mk., Landsberg 396,96, Greusburg 310,93, Abzwangen 3,79, Albrechtshof 15,98 Mk., Almenhausen 26 Bzg., Althof 34,63 Mk., Arnsberg 21,20, Augam 1,90, Beisfeld 6,64, Befarten 22,74, Blankenau St. 11,11, Blumstein 6,50, Bönfeim St. 27,77, Borchertsdorf 1,26, Borken St. 1,26, Bornen 12,15, Buchholz 24,06, Cauditten 57,64, Cavern 12,82, Clausen 3,80, Gr. Deyn 3,30, Deyn 3,80, Dollsdorf 5,70, Drauglitten 5,06, Eichen 22,30, Eichhorn 24,29, Finken 14,74, Freising 9,50, Gallehen

1,90, Glandau 3,26, Glauhienen 7,58, Glöbungen 5,89, Grauhienen St. 1,90, Gravenhien 8,86, Grünbaum 3,16, Grünwalde 18,52, Grundfeld 1,90, Guttenfeld 1,90, Hanshagen 24,86, Hasselbann 11,56, Hoore 33,83, Hopperdorf 21,50, Hufschner 44,67, Jesau 4,58, Kilg 32,28, Knauten 6,96, Krummeim 16,78, Kutschitten 1,26, Gr. Laböhen 4,90, Gr. Lauth 21,93, Lawdt 5,22, Lewitten 10,12, Lichtenfelde St. 1,75, Lichtenfelde St. 3,95, Lieberau 3,80, Liepnicken 1,37, Loichen St. 1,26, Modden 5,06, Moritzer St. 9,50, Mühlanien 62,11, Namaten 1,26, Neffen 1,90, Neuden 1,90, Reufzug 3,80, Orschen St. 3,80, Paderau 7,60, Paperten 9,50, Parßken 1,90, Pausen 6,98, Pöscheln 1,90, Petershagen 18,52, Pilzen 37,76, Pöschlöden 3,78, Rudestein 1,90, Radehen 1,42, Reddenau 18,90, Rodditten 1,26, Roshmühle 3,16, Romitten 6,00, Roitten 53,64, Rorhenen 1,90, Sangnitten 11,94, St. Sausgarten 1,90, Schlauchhienen 5,96, Schmödden 32,65, Schnackeinen 10,28, Schömwiese St. 4,86, Schromböhnen St. 72,31, Schromböhnen St. 6,50, Schwabden St. 7,60, Seeben 5,17, Serpallen 15,57, Stgl. Sollau 1,90, Solmicken St. 5,22, Spittöhnen 6,32, Storchneit 1,90, Stroöhnen 1,90, Tharau St. 60,22, Tharau St. 8,06, Thomsdorf 3,80, Tiefenthal 8,86, Tolls 27,93, Topprinen 14,21, Trianfheim 3,14, Trüfgebunden 10,44, Uerwangen 147,01, Unruh 1,90, Vierzigunden 6,36, Wackern 6,06, Gr. Walde 13,14, Wallfischken 12,09, Warfchitten 2,52, Weichmuren 7,47, Wildenhoff 105,86, Wilmsdorf 7,60, Wittenberg 23,40, Wogau Forst 36,10, Wogau St. 9,07, Wouditten 18,20, Worienen 24,73 Mk., Worglitten 62 Bzg. und Wopmanns St. 6,01 Mk.

Zu erlassen sind

a) Bezahlte Krankengelder pp.

Pr. Eylau 191,50 Mk., Landsberg 81,00 Mk., Greusburg 77,70 Mk., Bönfeim St. 6,60 Mk., Cauditten 20,60 Mk., Eichen 16,65 Mk., Eichhorn 12 Mk., Finken 10,20 Mk., Hanshagen 15,60 Mk., Hoore 11,40 Mk., Hufschner 14,40 Mk., Krummeim 25,20 Mk., Gr. Lauth 42,60 Mk., Lewitten 8,40 Mk., Pilzen 40,20 Mk., Reddenau 6 Mk., Schmödden 9,20 Mk., Schromböhnen St. 53,70 Mk., Serpallen 19,20 Mk., Tharau St. 22,80 Mk., Tolls 13,20 Mk., Uerwangen 13,60 Mk., Wildenhoff 30,60 Mk. und Wittenberg 11,60 Mk.

b) Für den Kreis Pr. Eylau als Arbeitgeber der Schauffenarbeiter bezugsfähige Krankenversicherungsbeiträge:
Pr. Eylau 2,56 Mk., Landsberg 5,99 Mk., Greusburg 3,99 Mk., Abzwangen 63 Bzg., Albrechtshof 1,26 Mk., Beisfeld 63 Bzg., Blankenau St. 63 Bzg.,

Blumlein 63 Bfg., Carbitten 1,26 Mt., Cavern 63 Bfg.,
 Gr. Deyn 19 Bfg., Dollnädt 1,26 Mt., Finten 63 Bfg.,
 Frisching 63 Bfg., Gallehnen 63 Bfg., Grauschienen 63
 Bfg., Guffehnen 63 Bfg., Kuntzeim 42 Bfg., Lawdt 63
 Bfg., Lewitzen 84 Bfg., Moritzen Df. 63 Bfg., Mühl-
 hausen 7,45 Mt., Paderau 63 Bfg., Petershagen 63
 Bfg., Reddenau 63 Bfg., Röhrenen 63 Bfg., M. Saus-
 garten 63 Bfg., Schmoditten 1,26 Mt., Schwanwieje Df.
 63 Bfg., Seeben 62 Bfg., Sollnicken Df. 63 Bfg.,
 Spitzhnen 63 Bfg., Storchnest 63 Bfg., Taurau Df.
 63 Bfg., Topprienen 63 Bfg., Uderwangen 2,31 Mt.,
 Wilmnsdorf 63 Bfg., Wittenberg 63 Bfg. und Woymanns
 Df. 63 Bfg.

Namens des Kreisamtschweines.
 Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 867. Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 20, 28 des Reichsgesetzes, be-
 treffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen,
 vom ^{25. Juni 1890} ~~1. Mai 1891~~ ^{1. Juni 1890} ~~1. Mai 1891~~ ^{1. Juni 1890} ~~1. Mai 1891~~ des Artikels 14 des Reichs-
 gesetzes betreffend die Aenderung der Gewerbeordnung
 vom 6. August 1898 (R.-G.-Bl. S. 635) in Ver-
 bindung mit § 63 der Bundesratsinstruktion vom 27.
 Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) wird zur Verhütung
 der Maul- und Klauenseuche für den Regierungsbezirk
 Königsberg Folgendes angeordnet:

§ 1.

Alles zur Vermeidung auf den Eisenbahnstationen
 bestimmte Vieh (Küden, Schweine, Schafe, Ziegen)
 ist vor seiner Verladung durch den zuständigen bearbeiteten
 Thierarzt zu untersuchen.

Transporte, in denen auch nur ein Thier als an der
 Maul- und Klauenseuche erkrankt oder dieser Seuche ver-
 dächtig befunden wird, sind von der Verladung anzuhalt-
 stehen.

§ 2.

Die Abhaltung von Viehmärkten wird bis auf
 Weiteres unterläßt.

§ 3.

Der Auftrieb von Klauenvieh (Küden, Schweine,
 Schafe, Ziegen) zu den Wochenmärkten in den von der
 Maul- und Klauenseuche befallenen Kreisen (es sind dies
 zur Zeit die Kreise Heiligenbeil, Braunsberg, Heilsberg,
 Friedland, Gerbauer, Br. Cölan, Köffel, Allenstein,
 Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Mohrungen und Br.
 Holland) wird bis auf Weiteres verboten.

§ 4.

Das Betreten der Gehöfte, der Stallungen und
 der Weiden durch fremde Personen, welche zur Aus-
 übung ihres Gewerbes dort zu verkehren pflegen
 (namentlich durch Viehhändler, Schlächter und ihre Be-
 auftragten), wird bis auf Weiteres verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen unterliegen, soweit nicht nach
 den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach dem Reichs-
 strafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt ist, der
 Strafvorschrift der §§ 66 Ziffer 4, 67 des Reichsge-
 setzes vom ^{25. Juni 1890} ~~1. Mai 1891~~ sowie des § 148 Ziffer 7a der
 Reichs-Gewerbeordnung.

§ 6.

Diese Anordnung tritt acht Tage nach ihrer Ver-
 kundigung im hiesigen Regierungs-Amtsblatte in Kraft.
 Königsberg, den 19. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.
 von Waldow.

Brandenburg Kreis Heiligenbeil, den 10. November 1899.
 Nr. 868. Unter den Schweinen des Meiereibesizers
 Kuchensieder hier, ist Schweineseuche festgestellt worden.
 Der Amtsvorsteher.

Nr. 869. Braunsberg, den 9. November 1899.

In Schillgehnen, diesseitigen Kreises, ist die Maul-
 und Klauenseuche ausgebrochen. — In Kreuzdorf,
 Kirchfeld und Blumberg ist die Seuche erloschen.

Der Landrath.

Dr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Mr. 91.

Dr. Gylau, Sonnabend den 18. November

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Mr. 870. Dr. Gylau, den 14. November 1899.

**Einkommensteuerveranlagung für das
Steuernjahr 1900, umfassend den Zeitraum vom
1. April 1900 bis 31. März 1901, betreffend.**

Meine den obigen Gegenstand betreffende Kreisblatts-Verfügung vom 28. v. Mts. (Kreisblatt S. 246) bringe ich den Herren Guts- und Gemeindepächtern hierdurch nochmals mit dem Ersuchen in Erinnerung, das aufgestellte Veranlagungsmaterial pünktlich bis zum 20. v. Mts. den Vorstehenden der Vereinstätigungs-Commissionen einzureichen. Die Besten ermächtigte ich, die bis zu diesem Zeitpunkte etwa noch fehlenden Listen von den Säumnigen kostenfrei abholen zu lassen.

Die Herren Vorstehenden der Vereinstätigungs-Commissionen haben nach den ihnen bekanntgegebenen Vorschriften das eingekommene Veranlagungsmaterial eingehend zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen und zu berichtigen und alsdann die Vereinstätigungs-Commission zu einer Sitzung, welche in der Zeit vom 28. November bis 3. Dezember cr. stattzufinden hat, zusammen zu berufen.

Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 4. Juli 1892, Inhabt dessen angeordnet wird, daß der Ort, an welchem die Sitzungen der Vereinstätigungs-Commissionen stattzufinden haben, von den Vorstehenden der Veranlagungscommission zu bestimmen ist, ersuche ich die Herren Vorstehenden der Vereinstätigungs-Commissionen, bis auf Weiteres die Sitzungen an folgenden Orten abzuhalten.

- | | | |
|--------|----|--------------------------------|
| Bezirk | 1 | Abchwangen in Abchwangen |
| " | 2 | Gr. Waldeck in Kl. Waldeck |
| " | 3 | Ilderswangen in Ilderswangen |
| " | 4 | Blankenau in Blankenau |
| " | 5 | Alerau in Gr. Aferbed |
| " | 6 | Albrechtstorf in Albrechtstorf |
| " | 7 | Borken in Spittshen |
| " | 8 | Wildenhof in Wildenhof |
| " | 9 | Sangmitten in Sangmitten |
| " | 10 | Degen in Schlawitten |
| " | 11 | Görten in Grauenthen |
| " | 12 | Gallehnen in Toppienen |
| " | 13 | Orichen in Gunklein |
| " | 14 | Rositten in Rositten |
| " | 15 | Wakern in Schlaubhienen |
| " | 16 | Peuten in Peuten |
| " | 17 | Wogau in Waldeim |
| " | 18 | Heinriettenhof in Teinritten |

- | | | |
|--------|----|-----------------------------------|
| Bezirk | 19 | Althof in Schmottten |
| " | 20 | Beisleiden in Beisleiden |
| " | 21 | Loichen in Loichen Df. |
| " | 22 | Neufen in Neufen |
| " | 23 | Kl. Steegen in Kl. Steegen |
| " | 24 | Buchholz in Buchholz |
| " | 25 | Jesau in Jesau |
| " | 26 | Wittenberg in Wittenberg |
| " | 27 | Tharau in Tharau Df. |
| " | 28 | Arnsberg in Arnsberg |
| " | 29 | Maritten in Maritten |
| " | 30 | Glaubhienen in Schuadeiken |
| " | 31 | Gichen in Schmwietz bei Landsberg |
| " | 32 | Krausen in Mühlhausen |
| " | 33 | Gr. Baiten in Grünwalde |
| " | 34 | Worienen in Worienen |
| " | 35 | Weslein in Weslein |
| " | 36 | Merken in Berersbagen |
| " | 37 | Meddenau in Meddenau |
| " | 38 | Tolfs in Kirchtitten |
| " | 39 | Romitten in Namnienen |
| " | 40 | Pericheln in Rothenen |
| " | 41 | Neuendorf in Neuendorf |
| " | 42 | Gr. Lauth in Gr. Lauth |
| " | 43 | Sollniden in Siepniden |
| " | 44 | Hansbau in Hansbagen |
| " | 45 | Gr. Steegen in Gr. Steegen |
| " | 46 | Schrombehnen in Schrombehnen |
| " | 47 | Rilgis in Rilgi |

Ich bemerke dabei aber ganz besonders, daß die Schulzimmer während der Schulzeit überhaupt nicht und außerhalb der Schulzeit nur dann zu den Sitzungen der Vereinstätigungs-Commissionen verwendet werden dürfen, wenn andere geeignete Räume nicht vorhanden sind. Es ist dazu aber immer die Genehmigung des Schulvorstandes und des D. Schulinspektors erforderlich.

Im Uebrigen sind die Guts- und Gemeindepächtereinstände zur Vergabe ihrer Amtszimlere zu berechnen Zweck verpflichtet.

Tag, Stunde und Ort des Zusammentritts der Commission wollen mir die Herren Vorstehenden bestimmt bis zum 25. v. Mts. mittheilen, damit ich den Sitzungen einzelner Vereinstätigungscommissionen beiwohnen kann.

Vor Beginn des Geschäftes sind diejenigen Mitglieder, welche in die Commission neu eingetreten sind, mittels Handschlages an Eidesstatt zu verpflichten. Die Thatsache der Verpflichtung ist in dem über die Vor-

einshägung aufzunehmenden Protokoll, zu welchem Formulare in der k. k. Buchdruckerei zu haben sind, zu vermerken. Das Protokoll ist mit einem Zusage dahin zu versehen: ob und welche Geschäftstage zu der Sitzung der **Gemeindesteuer-Veranlagung** verwendet worden sind.

Die **Voreinschätzungs-Commission** prüft die vorzulegenden Vorarbeiten der **Gemeinde-(Burg-) Vorstände** namentlich auch darauf hin, ob das **Personenverzeichnis** vollständig ist und ob aus demselben alle **Steuerpflichtigen** mit einem **Jahres Einkommen** von mehr als 900 M. in die **Staatssteuerliste** aufgenommen sind. Hierbei, sowie bei der Prüfung der in die letztere angezogenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten **Veranlagung** und der gegen dieselben angelegten **Rechtsmittel** sorgfältig verglichen werden.

Es sind hierbei, wozu ich immer wieder hinweise, auch solche Personen in die **Staatssteuerliste** zu übernehmen, deren **Einkommen** zwar mehr als 900 M. beträgt, (**Spalte 23**) aber aus der in den **§§ 18 und 19** des **Einkommensteuergesetzes** vorgesehenen **Gründen** unter diesen Betrag heruntersinkt. Die **Berichtigung** erfolgt durch **Ersetzung** der richtigen **Zahlen** und **Ueberschriften** der von der **Commission** angenommenen **Zahlen**.

Das demnach veränderte **Jahres Einkommen** in **Spalte 25** auch gegen den **Steuerfuß** in **Spalte 27** zu entsprechen, was bisher noch nicht genügend beachtet worden ist. Wegen derjenigen **Steuerpflichtigen**, deren **Jahres Einkommen** nach dem **Gesetze** der **Voreinschätzungs-Commission** mehr als 900 M. beträgt, hat dieselbe die **Hauptstellen** und **Vorkandidaten** der **Ertragungen** in die **Steuerheftliste** ebenfalls zu prüfen und namentlich darauf zu achten, ob sich für den **Beizuge** in den **Verhältnissen** der einzelnen **Steuerpflichtigen** eingetretenen **Veränderungen** berücksichtigt sind. **Neue Vorschläge** hievon den **Steuerärzten** nicht zu machen. Die **Spalten 6** zu **b**, **14**, **13**, **15** zu **b**, **17**, **19** zu **2**, **22**, **27** zu **b**, **28** bis **32**, **33** zu **b**, **34** bis **37** der **Staatssteuerliste** sind von der **Voreinschätzungs-Commission** nicht auszufüllen.

Die **Veranlagung** der **Personen** mit **Einkommen** von nicht mehr als 900 M. zu **sonnensivalen Zwecken** geschieht unter **Anwendung** der für die **Einkommensteuer-Voreinschätzung** gegebenen **Vorschriften** durch die **Voreinschätzungs-Commission**. Die mit dem **Personenverzeichnis** verbundene **Gemeindesteuerliste** ist daher ebenfalls eingehend zu prüfen und dafür zu sorgen, daß bei jedem **Steuerpflichtigen** ein **Veranlagungsvorschlag** nach den auf der **Titelreihe** abgedruckten **Sätzen** gemacht werde. **Personen**, welche im **Wege** der **öffentlichen Armenpflege** fortlaufend **Unterstützung** erhalten, sind nicht zu **veranlagern**.

Nach erfolgter **Voreinschätzung** haben die **Herrn Vorsitzenden** und **Commissionsmitglieder** die **vorgedruckte Bescheinigung** auf der **Titelreihe** des mit der **Gemeindesteuerliste** verbundenen **Personenverzeichnisses** nach auf der **Titelreihe** der **Staatssteuerliste** durch **Unterschrift** zu vollziehen.

Die **Herrn Vorsitzenden** haben sodann jede **Seite** des **Personenverzeichnisses**, **Spalte 4 - 7** anzuzurechnen.

Die **einzelnen Seitennummern** am **Schlusse** des **Verzeichnisses** in einer **Notapostkasson** zusammenzutragen und diese ebenfalls anzuzurechnen.

Die **fertig gestellten Personenverzeichnisse**, **Staatssteuerlisten**, **Staatssteuerrollen**, **Sitzungsprotokolle** nebst sonstigen **Unterlagen**, desgleichen die **Staatssteuerlisten**

pro 1899/1900 sind mir **sodann** von den **Herrn Vorsitzenden** der **Voreinschätzungs-Commissionen** spätestens bis zum **6. Dezember** einzureichen.

Ich **erlaube** dringend um **Einhaltung** des **Termins**, da es **sonst** nicht möglich ist, die **Veranlagungsarbeiten** rechtzeitig fertig zu stellen. Die **nach** den **bekannt** gegebenen **Sätzen** in **weitaus** der **Kürze** aufgestellten und von den **Herrn Vorsitzenden** der **Voreinschätzungs-Commissionen** beizulegenden **Liquidationen** über **Reisekosten** und **Tagegelder** bzw. **Verkaufsmittelgebühren** sind mir **gleichzeitig** mit den **Steuerlisten** einzureichen. Ich **erwarte** die **Herrn Vorsitzenden** besonders, die **einzelnen Mitglieder** **speziell** darauf aufmerksam zu machen, daß **alle** am **1. Januar 1900** hier **nicht** vorliegenden **Liquidationen** **unverzüglich** **vorlegen** müssen.

Die für die **Herrn Vorsitzenden** **selbst** aufgestellten **Liquidationen** werden von mir **besichtigt** werden.

Formulare, welche sich jedes **Mitglied** leicht zu beschaffen hat, sind in der **hiesigen Buchdruckerei** käuflich zu haben.

Der **Vorsitzende** der **Veranlagungs-Commission**.

Nr. 871. Br. Gylan, den 16. November 1899.

Zu **Verfolg** meiner **Kreisblatts-Verfügungen** vom **28. Oktober** d. J. (**Arbl. S. 238/39** und **245/46**) bringe ich **hierdurch** zur **öffentlichen Kenntniss**, daß die **Controlversammlung** in **Landsberg** **nicht** am **28. d. Mt.** **Nachmittags** um **3 Uhr**, sondern am **demselben Tage** **Nachmittags** um **9 Uhr** **stattfindet**.

Die **betheiligten Ortsvorstände** haben dieses **sofort** zur **Kenntniss** der **Gestellungs-pflichtigen** zu bringen.

Der **Landesrat**.

Nr. 872. Br. Gylan, den 15. November 1899.

In **Stuttlingen** ist **eine** **Muth** an **Mitglied** **bezeichnet**.
Der **Landesrat**.

Nr. 873. Br. Gylan, den 17. November 1899.

Biehverladung mit der **Eisenbahn** **betreffend**.

Zur **Erleichterung** der **Durchführung** der **Anordnung**, wonach **sämmtliches** auf den **Eisenbahnen** zur **Verladung** gelangende **Bieh** (**Rindvieh**, **Schweine**, **Schafe**) vor der **Verladung** durch den **Kreisvthierarzt** auf **seinen** **Gesundheitszustand** zu **untersuchen** ist, wird **fortan** auf **vorherige** **Bestellung** die **Untersuchung** durch den **Kreisvthierarzt** wie **folgt** **bewirkt** werden:

A an jedem Mittwoch
in Tharau um 8 Uhr Vormittags
in Schrombchen um 8 Uhr 30 Min. Vorm.
in Fr. Eylau um 9 Uhr 20 Min. Vormittags.
B an jedem Sonnabend
in Landsberg um 10 Uhr Vormittags
in Saugwitz um 12 Uhr Mittags.

Die Anzeigen von der beabsichtigten Verladung müssen mindestens 48 Stunden vorher dem Kreissthierarzt zugehen und möglichst schriftlich oder telegraphisch mit genauer Adresse des Verladers versehen sein.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 874. Königsberg, den 28. October 1899.

In Auftrage des Königlich preussischen Staatsbankes der Provinzial-Malefischeine und in Rücksichtigung des Umstandes, daß die Kosten für die Verwaltung der Provinzialhilfskassen in Folge des vorübergehenden Geschäftsumfanges verhältnißmäßig erhöht sind, daß die aus den eigenen Einnahmen der Provinzialhilfskassen nicht mehr gedeckt werden können, hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 24. October d. Js. beschlossen, die Bedingungen für die neu zu bewilligenden Provinzialhilfskassendarlehen, wie folgt, festzusetzen:

1. Die Provinzialhilfskassendarlehen sind einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlages von $\frac{1}{10}$ Prozent des jeweiligen Darlehensbetrages mit $\frac{3}{10}$ Prozent zu verzinsen.
2. Während der ersten 8 Jahre des Bestehens des Darlehens ist ein von der Tilgungsrate zu lösender Betrag von $\frac{1}{4}$ Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme als Beitrag zum Reservefonds zu erheben.
3. Sofern die Provinzial-Obligationen, durch deren Verkauf die Mittel zur Gewährung der Provinzialhilfskassendarlehen beschafft werden, im Kurse unter

100,25 Prozent stehen, hat der Darlehensnehmer die Kursdifferenz einschließlich einer Verkaufsprovision bis höchstens $\frac{3}{4}$ Prozent zu tragen. Diese Kursdifferenz einschließlich Verkaufsprovision wird von demjenigen Betrage an Provinzialobligationen berechnet, welcher verkauft ist, um das Darlehn auszusahlen und wird nach der Bestimmung des Darlehensnehmers entweder von dem Darlehne bezw. der einzelnen Darlehensrate vorweg in Abzug gebracht oder nebst 5 Prozent Zinsen durch eine, neben der Amortisationsrate für das eigentliche Darlehn besonders zu erhebende Tilgungsrate von 3 Prozent der Darlehenssumme bezw. der einzelnen Darlehensrate gedeckt.

Ich bemerke noch, daß bei dem im Monat Februar 1900 zusammen tretenden Provinziallandtage die Begabung einerprozentiger Provinzialanleihebewilligung beantragt werden wird. Es würde somit die Erhöhung des Zinsfußes für neuzubewilligende Provinzialhilfskassendarlehen von $\frac{3}{4}$ auf 4 Prozent Hand in Hand gehen und alsdann die Kursdifferenz für die Darlehen fortan wohl in Fortfall kommen, da hundertprozentige Provinzialanleihebewilligung voraussetzlich einen Kurs von etwa 100 Prozent haben werden.

Der Landeshausmann der Provinz Ostpreußen.
von Brandt.

Nr. 875. Bekanntmachung.

betreffend die Schonzeit der Jäger.

1. Nach § 10 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordmung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Jägergesetzes in der Provinz Ostpreußen, ist in allen nicht geschlossenen Bewaldungen des Regierungsbezirkes Königsberg der Jagd von Krebzen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich verboten.

2. Gelangen Krebze während dieser Zeit in die Gewalt des Jägers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen (§ 10 Absatz 3 der angeführten Verordnung).

3. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft (§50 des Jägergesetzes vom 30. Mai 1874, § 21 der Verordnung vom 8. August 1887).

Königsberg, den 7. October 1899.
Der Regierungs-Präsident.
A. B. Bergmann.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Viertheljährlich 75 Ngr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamtl.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 92.

Pr. Gylau, Mittwoch den 22. November

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 876. Pr. Gylau, den 18. November 1899.
Der Amtsvorsteher Brockmann in Wangau ist von seiner Stelle zurückgetreten und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Nr. 877. Pr. Gylau, den 16. November 1899.
Der Predigamts-Kandidat Steiner aus Königsberg ist zum 2. Prediger an der evangelischen Kirche zu Greusberg vom Magistrat dableib. berufen und von dem Königl. Konsistorium befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 878. Pr. Gylau, den 25. November 1899.
Zum Gut und Dorf Orschen hiesigen Kreises ist der Fleckentypus amtsärztlich festgestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 879. Pr. Gylau, den 21. November 1899.
Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich darauf aufmerksam, daß die Verladung von Klauenvieh mit der Eisenbahn nach vorheriger Untersuchung desselben durch den Kreisthierarzt außer an den in meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 17. d. Mts. bezeichneten amtlichen Verladetagen wie bisher auch an allen anderen Tagen erfolgen kann, doch dann nur gegen besondere Entschädigung.

Wegen des am Mittwoch den 22 d. Mts. stattfindenden Buß- und Bettages findet die amtliche Viehverladung auf den Stationen Pr. Gylau, Schrombehnen und Tharau am Freitag den 24. d. Mts. statt. Die Ortsvorstände haben diese Bekanntmachung ortszüblich zu veröffentlichen.

Der Landrath.

Nr. 880. Pr. Gylau, den 14. November 1899.

Einkommenserveranlagung für das Steuerjahr 1900, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1900 bis 31. März 1901, betreffend.

Meine den obigen Gegenstand betreffende Kreisblatts-Berfügung vom 28. v. Mts. (Kreisblatt S. 246) bringe ich den Herren Guts- und Gemeindevorstehern hierdurch nochmals mit dem Ersuchen in Erinnerung, das aufgestellte Veranlagungsmaterial pünktlich bis zum 20. d. Mts. den Vorsitzenden der Vereinschätzungscommissionen einzureichen. Die Bezerrn ermächtige ich, die bis zu diesem Zeitpunkte etwa noch fehlenden Listen von den Säumnigen kostenpflichtig abholen zu lassen.

Die Herren Vorsitzenden der Vereinschätzungs-Commissionen haben nach den ihnen bekanntgegebenen Vorschriften das gesammte Veranlagungsmaterial eingehend zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen und zu berichtigen und alsdann die Vereinschätzungs-Commission zu einer Sitzung, welche in der Zeit vom 28. November bis 3. Dezember cr. stattzufinden hat, zusammen zu berufen.

Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 4. Juli 1892, Inhalts dessen angeordnet wird, daß der Ort, an welchem die Sitzungen der Vereinschätzungscommissionen stattzufinden haben, von den Vorsitzenden der Veranlagungscommission zu bestimmen ist, ersuche ich die Herren Vorsitzenden der Vereinschätzungs-Commissionen, bis auf Weiteres die Sitzungen an folgenden Orten abzuhalten.

- Bezirk 1 Köschwangen in Abischwangen
- " 2 Gr. Waldeck in Kl. Waldeck
- " 3 Aderwangen in Aderwangen
- " 4 Blankenau in Blankenau
- " 5 Akerau in Gr. Akerbed
- " 6 Albrechtshof in Albrechtshof
- " 7 Borken in Spitzchen
- " 8 Wildenhof in Wildenhof
- " 9 Saugnitten in Saugnitten
- " 10 Degen in Schlambitten
- " 11 Gärten in Geavenhagen
- " 12 Gallehnen in Lopprienen
- " 13 Orschen in Klaukeim
- " 14 Rositten in Rositten
- " 15 Wacker in Schlambhienen
- " 16 Reuten in Reuten
- " 17 Wogau in Walskeim
- " 18 Heimrickenhof in Teufknitten
- " 19 Althof in Schlambitten
- " 20 Weiselden in Weiselden

- Bezirk 21 Voichen in Voichen Di.
 " 22 Neufen in Neufen
 " 23 Kl. Streegen in Kl. Streegen
 " 24 Buchholz in Buchholz
 " 25 Jesau in Jesau
 " 26 Wittenberg in Wittenberg
 " 27 Tharau in Tharau Di.
 " 28 Rensberg in Rensberg
 " 29 Moritzen in Krüden
 " 30 Glauchhienen in Schnadehauer
 " 31 Fischen in Schöndorf bei Vandsberg
 " 32 Nauen in Mühlhauen
 " 33 Gr. Reifen in Grünwalde
 " 34 Worienen in Worienen
 " 35 Westein in Westein
 " 36 Werfen in Wereshagen
 " 37 Reddenau in Reddenau
 " 38 Toifs in Kirchsitten
 " 39 Ronitzen in Nauenien
 " 40 Bericheln in Rothenen
 " 41 Neundorf in Neundorf
 " 42 Gr. Lauth in Gr. Lauth
 " 43 Schützen in Kleinischen
 " 44 Glandau in Hanshagen
 " 45 Gr. Streegen in Gr. Streegen
 " 46 Schrombehnen in Schrombehnen
 " 47 Kilgis in Kilgis

Ich bemerke dabei aber ganz besonders, daß die Schulpflicht während der Schulzeit überhaupt nicht und außerhalb der Schulzeit nur dann zu den Sitzungen der Voreinschätzungs-Commissionen verwendet werden dürfen, wenn andere geeignete Räume nicht vorhanden sind. Es ist dazu aber immer die Genehmigung des Schulvorstandes und des Ortschulinspektors erforderlich. Im Uebrigen sind die Guts- und Gemeindevorstände zur Hergabe ihrer Amtsstelle zu bereitem Zwecke verpflichtet.

Tag, Stunde und Ort des Zusammentritts der Com. müssen wollen wir die Herren Vorstehenden bestimmen bis zum 25. d. Mts. mittheilen, damit ich den Sitzungen einzelner Voreinschätzungscommissionen beiwohnen kann.

Vor Beginn des Geschäftes sind diejenigen Mitglieder, welche in die Commission neu eingetreten sind, mittels Handbittlages an Gidesheit zu verpflichten. Die Thatsache der Verpflichtung ist in dem über die Voreinschätzung aufzunehmenden Protokoll, zu welchem Formulare in der hiesigen Buchdruckerei zu haben sind, zu vermerken. Das Protokoll ist mit einem Inzusse dahin zu versehen, ob und welche Geschäftstage zu der Sitzung der **Gemeindesteuer-Veranlagung** verwendet worden sind.

Die Voreinschätzungs-Commission prüft die vorgelegten Vorarbeiten der Gemeinde- (Guts-) Vorstände namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichnis vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nahe als 900 Mk. in die Staatssteuerliste aufgenommen sind. Hierbei, sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Es sind hierbei, worauf ich immer wieder hinweise, auch solche Personen in die Staatssteuerliste zu über-

nehmen, deren Einkommen zwar mehr als 900 Mk. beträgt, (Spalte 23) aber aus den in den §§ 18 und 19 des Einkommensteuergesetzes vorgeordneten Gründen unter diesen Betrag heruntergeht. Die Berichtigung erfolgt durch Streichung der bezüglichen Zahlen und Ueberschreiben der von der Commission angenommenen Zahlen. Das demnach berichtigte Jahreseinkommen in Spalte 25 muß genau dem Steuerlag in Spalte 27 zu a entsprechen, was bisher noch nicht genügend beachtet worden ist. Wegen derjenigen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen nach dem Ermessen der Voreinschätzungs-Commission mehr als 3000 Mk. beträgt, hat dieselbe die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen in die Staatssteuerliste ebenfalls zu prüfen und namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzeln u. Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge über den Steuerlag nicht zu machen. Die Spalten b zu a, 10, 13, 15 zu b 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste sind von der Voreinschätzungs-Commission nicht auszufüllen.

Die **Veranlagung** der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. zu kommunalen Zwecken geschieht unter Anwendung der für die Einkommensteuer-Voreinschätzung gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungs-Commission. Die mit dem Personenverzeichnis verbundene Gemeindesteuerliste ist daher ebenfalls eingehend zu prüfen und dafür zu sorgen, daß bei jedem Steuerpflichtigen ein Veranlagungsvorschlag nach den auf der Titelseite abgedruckten Sätzen gemacht werde. Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufendellmerzungserhalten, sind nicht zu veranlagern.

Nach erfolgter Voreinschätzung haben die Herren Vorstehenden und Commissionenmitglieder die vorgeordnete Zeichnung auf der Titelseite des mit der Gemeindesteuerliste verbundenen Personenverzeichnisses und auf der Titelseite der Staatssteuerliste durch **Unterschrift** zu vollziehen.

Die Herren Vorstehenden haben sodann jede Seite des Personenverzeichnisses, Spalte 4 - 7 aufzurechnen.

Die einzelnen Seitenh. man sind am Schlusse des Verzeichnisses in einer Resapitulation zusammenzutragen und diese ebenfalls aufzurechnen.

Die fertig gestellten Personenverzeichnisse, Staatssteuerlisten, Staatssteuerrollen, Sitzungsprotokolle nebst sonstigen Unterlagen, desgleichen die Staatssteuerlisten pro 1899/1900 sind mir sodann von den Herren Vorstehenden der Voreinschätzungs-Commissionen spätestens bis zum 6. Dezember einzureichen.

Ich erlaube dringend ein Eingehalten des Termins, da es sonst nicht möglich ist, die Veranlagungsarbeiten rechtzeitig fertig zu stellen. Die nach den bekannt gegebenen Sätzen in **zweifacher** Ausfertigung aufgestellten und von den Herren Vorstehenden der Voreinschätzungs-Commissionen bestimmten Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder bezw. Veranlagungsgebühren sind mir gleichzeitig mit den Steuerlisten einzureichen. Ich erlaube die Herren Vorstehenden besonders, die einzelnen Mitglieder speciell darauf aufmerksam zu machen, daß alle am 1. Januar 1900 hier nicht vorliegenden Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen.

Die für die Herren Vorsitzenden selbst aufgestellten Liquidationen werden von mir bescheinigt werden.

Formulare, welche sich jedes Mitglied selbst zu beschaffen hat, sind in der hiesigen Buchdruckerei käuflich zu haben.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Commission.

Nr. 881. Br. Gylau, den 17. November 1899.

Die Jourage-Liquidationen für die Monate Juni, Juli und August d. Js. sind zur Zahlung angewiesen worden.

Es haben zu erhalten:

pro Monat Juni:

Benken 29,77 Mk., Schmittitten 3,02 Mk., Bierzighuben 29,77 Mk.

pro Monat Juli:

Abtschwangen 44,97 Mk., Loschen St. 60,34 Mk. und Mühlhausen 120,67 Mk.

pro Monat August:

Dollstädt 1,08 Mk., Gallehnen 22,76 Mk., Granchienen 2,15 Mk., Jesau 53,23 Mk., Gr. Lauth 27,95 Mk. und Mühlhausen 37,43 Mk.

Die Ortsvorstände erlaube ich, obige Beträge gegen eine nach dem untenstehenden Schema ausgestellte Quittung von der hiesigen Königl. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Der Landrath.

Schema.

Mk. Big.

In Worten Mk. Big.
 Vergütung für gelieferte Jourage pro Monat
 d. Js. und dem Unterzeichnen von der Korps-Zahlungsstelle des I. Armeekorps in Königsberg richtig gezahlt worden, wofür diese Quittung.

. den ten 1899.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

(R. S.) (Unterschrift.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 882. Bekanntmachung.

Die Königl. Generalkommission zu Königsberg wünscht darüber unterrichtet zu sein, ob sich in den einzelnen Gemarkungen des Kreises Privatgrundstücke befinden, die als Oedländerereien anzubrechen sind und von den Eigentümern nicht bebaut oder nur als geringe Hütung benützt werden, und zur Forstkultur übergeführt, nachhaltig höhere Erträge bringen würden.

Die Besitzer solcher Oedländerereien wollen sich unter Angabe der Lage und der Größe der Oedlandsflächen möglichst bald, spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. schriftlich bei mir melden.

Bartenstein, den 12. November 1899.

Gubach, Oekonomiekommissar.

Nr. 883. Bekanntmachung.

Die Herren Waisenräthe aus dem Bezirke des Königl. Amtsgerichts Abtheilung 2 zu Bartenstein (Stadtbezirk Bartenstein und Theilbezirk des Kreises Br. Gylau) werden zu einer Besprechung über das Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsrichter und zur Erörterung von Fragen aus dem Vormundschaftswesen — unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden neuen Gesetze — zum

5. Dezember cr. 10 Uhr Vormittags

auf die Gerichtsstelle Zimmer Nr. 7 mit dem Bemerken eingeladen, daß Reisekosten nicht gezahlt werden können.

Bartenstein, den 16. November 1899.

Königliches Amtsgericht Wob. 2.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 93.

Pr. Gylau, Sonnabend den 25. November

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 884. Pr. Gylau, den 24. November 1899.

Bekanntmachung.

Fahrkarten für Radfahrer betreffend.

Die bis jetzt gelieferten Fahrkarten sind nur noch bis zum 31. Dezember d. Js. gültig. Wer sie auf das nächste Jahr verlängern lassen will, hat dies unter Vorlegung der Karte bis zum 31. Dezember bei mir zu beantragen.

Die Verlängerung erfolgt kostenfrei. Wird diese Frist verabsäumt, so erlischt nach § 10 Abs. 3 der Polizeiverordnung vom 17. Mai 1896 das Recht auf den Fortgebrauch des bisherigen Nummerchildes und die kostenfreie Prolongation der Karte. Der Radfahrer muß in diesem Falle eine neue Karte und eventl. auch ein neues Nummerchild gegen Erlegung der in § 8 Abs. 4 der vorerwähnten Polizeiverordnung bezeichneten Kosten nachsuchen. Neue Nummerchilder und Karten für das Kalenderjahr 1900 haben auch diejenigen Radfahrer bei mir zu beantragen, die im laufenden Jahre in andern Kreisen Nummerchilder gelöst haben und dann nach dem diesseitigen Kreise verzoogen sind. Der Gebrauch ungültig gewordener Fahrkarten und Nummerchilder ist nichtbar.

Die Ortsbehörden des Kreises haben Vorstehendes in ortsfälliger Weise bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 885. Pr. Gylau, den 18. November 1899.

Der durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts zu Jüterburg vom 12. Dezember 1893 zur Zwangsziehung verurtheilte und sodann in der Sároederischen Landes-Erziehungsanstalt zu Großschitten bei Brückau untergebracht Sohn der jetzt verheiratheten Arbeiterfrau Tricoerle Gramatz geb. Minnigkeit zu Jüterburg, Namens Friedrich Wilhelm Eduard Minnigkeit, welcher am 27. September 1897 bei dem Wirth Gypinus in Joditten, am 27. Dezember 1897 bei dem Gutsbesitzer Masche in Pruffschitten, sodann bei dem Wirth Masche in Zudwethen und zuletzt bei dem Wirth Nagaischus zu Schwentzowhören in Dienststellen gegeben worden war, ist anzusehen Dienststellen wiederholt und zuletzt am 25. Juni d. Js. seinen Dienstherrn entlassen und zieht jetzt wahrscheinlich vagabondirend umher.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des Minnigkeit sorgfältige Ermittlungen anstellen, ihn im Betretungsfalle sofort festnehmen und auf Kosten des Provinzialverbandes dem Rettungshause Emmaus zu Melbienen bei Gutschönen zuführen zu lassen und mir hierüber Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Nr. 886. Pr. Gylau, den 20. November 1899.

Die am 12. Oktober d. Js. stattgehabte Ziehung der durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 18. Juli 1897 genehmigten letzten Serie der Berliner Vierdelotterie ist in Folge einer bei der Ziehung vorgekommenen Unregelmäßigkeit durch den Polizei-Präsidenten in Berlin für ungültig erklärt worden.

Wegen Wiederholung der Ziehung ist das Erforderliche veranlaßt.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 887. Um das Verfahren der Auszahlung der Renten in den ersten Tagen des Monats zu erleichtern und zu beschleunigen, werden die abholenden Personen von jetzt ab in folgender Reihenfolge abgefertigt:

Die Namen mit den Buchstaben A bis G von 8 bis 9 Uhr Vormittags,

Die Namen mit den Buchstaben H bis Q von 9 bis 10 Uhr Vormittags,

Die Namen mit den Buchstaben R bis T von 10 bis 11 Uhr Vormittags,

Die Namen mit den Buchstaben S bis Z von 11 bis 12 Uhr Vormittags.

Die Herren Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, diese Bekanntmachung den Rentempfängern in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

Pr. Gylau, den 23. November 1899.

Kaiserliches Postamt.

Weinhof.

Nr. 888. Braunsberg, den 23. November 1899.

Unter dem Viehbesande des Besitzers August Mitsan in Kleefeld, hiesigen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Landrath: Gramich.

Extra-Blatt

des

Preussisch Gylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Sonnabend den 25. November 1899.

Br. Gylau, den 25. November 1899.

Durch den Kreisveterinärarzt ist im Gute Bittwen der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche bestimme ich Folgendes:

1. Ueber das Gut Bittwen wird die **Stallsperr**e verhängt, d. h. Kleinvieh darf weder aus- noch eingeführt werden, gleichviel ob die Thiere gesund sind oder nicht. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß die von der Seuche befallenen oder verdächtigen Thiere den Stall nicht verlassen können und in keine Berührung mit anderen Thieren kommen.
2. Außer Bittwen werden die folgenden Ortschaften: Paulienen, Schonslitten, Gr. Wolla, Kl. Wolla, Bartelsdorf, Albrechtisdorf, Df. und Gut Forken und Spitteln unter **Orts- und Feldmarksperr**e gestellt, d. h. das dazwischen stationierte Vieh darf die Feldmarksgrenze nicht verlassen.

Zu besonderen Ausnahmefällen und zwar nur zum Zwecke der sofortigen Abkläscherung befehle ich mir vor, die Genehmigung zur Ausfuhr zu ertheilen. Auch in solchen Fällen wird jedoch vorgängige krysthierzärtliche Untersuchung und Wagen-Transport verlangt werden.

3. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, die aus den vorgenannten Ortschaften stammen, dürfen mit der Eisenbahn nicht verladen werden.
4. Der Austrieb von Kleinvieh zu den Wochenmärkten ist untersagt.
5. Das Treiben von Kleinvieh auf öffentlichen Wegen und Chaussees innerhalb des geperreten Bezirks ist verboten.
6. Das Weggeben von Milch von kranken oder krankheitsverdächtigen Thieren im rohen ungekochten Zustande an Sammelmolkereien oder sonst ist verboten.

Das Weggeben von Milch aus dem Gute Bittwen ist an Sammelmolkereien überhaupt verboten und sonst nur in gekochtem Zustande gestattet.

7. Die Sammelmolkereien des Kreises, gleichviel ob sie die Milch aus den geperreten Ortschaften beziehen oder nicht, dürfen Milch in ungekochtem Zustande nicht weggeben. Die Molkereiprodukte, Magermilch, Buttermilch und Molke dürfen nur

nach vorheriger Abkochung weggegeben werden. Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

8. Dergleichen ist die Ein- und Ausfuhr von thierischen Produkten verboten.
9. Uebertretungen dieser Anordnung sind nach § 328 R.-St.-G. strafbar. Dieser § lautet:

Wer die Absperrungs- und Vorsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einfuhrans oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wesentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist durch Zuwiderhandlungen Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

10. Das Betreten der Gehöfte, der Stallungen und der Weiden durch fremde Personen, welche zur Ausübung ihres Gewerbes dort zu verkehren pflegen (namentl. durch Viehhändler, Schlächter und ihre Beauftragten) ist untersagt. Uebertretungen dieser Anordnung werden nach § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

11. Jeder im hiesigen Kreise etwa vorkommende neue Seuchenausbruch ist **sofort** der Ortspolizeibehörde (d. i. die hiesige Polizeiverwaltung oder der Amtsvorsteher) anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörden haben mit jedem Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht **sofort telegraphisch** oder durch besondere Boten anzuzeigen. Die **Polizeibehörden und Beauftragten** werden **entsprechend angewiesen, jeden Fall einer Uebertretung dieser Vorschriften behufs strafrechtlicher Verfolgung zu meiner Kenntniß zu bringen.** Die Ortsbehörden des Kreises erlaube ich, vorstehende Verordnung **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Pr. Gylauer Kreisblatt

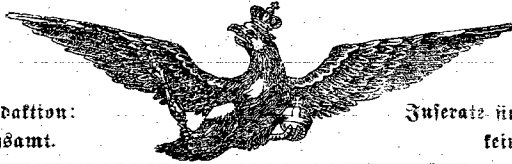
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

vierteljährlich 75 Blg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 94.

Pr. Gylau, Mittwoch den 29. November

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 889. Pr. Gylau, den 24. November 1899.
Für den Fall persönlicher Beteiligung wird mit der Vertretung

- a) des Amtsvorsethers Faber in Jelan der Amtsvorsethler-Stellvertreter Dohler in Friederikenthal,
- b) des Amtsvorsethers Suckau in Schwaditten Waldhaus der Amtsvorsethler-Stellvertreter Bageler in Saagen,
- c) des Amtsvorsethers Lave in Wopmanus der Amtsvorsethler-Stellvertreter Strüby in Gr. Peisten,
- d) des Amtsvorsethers Dr. Ghm in Guntin der Amtsvorsethler-Stellvertreter Rhode in Graudzienen und
- e) des Amtsvorsethers, Oberleutnant Borshädt in Weskeim der Amtsvorsethler-Stellvertreter Strüby in Gr. Peisten

auf Grund des § 57 Absatz 5 der Kreisordnung beauftragt.

Der Kreisauschuß.

Nr. 890. Die nachstehend angeführten mit der Ausübung der Wegepolizei im hiesigen Kreise beauftragten Personen sind vom Herrn Regierungspräsidenten gemäß § 4 des Gesetzes vom 11. März 1850 und zwar:

- 1) der Chausseeaufseher Carl Warbke-Iberwangen als Polizeibeaunter,
- 2) der Chaussee-Streckenarbeiter Carl Kapuse-Schmoditten
- 3) " " Müller-Iberwangen
- 4) " " Ferdinand Paul-Abischwangen
- 5) " " Carl Springer-Gr. Degen
- 6) " " August Neumann-Gauditten
- 7) " " August Bouscheit-Landsberg
- 8) " " Heinrich Otkrowsky-St. Saugarten
- 9) " " Wilhelm Brandt-Seeben

als Hilfspolizeibeaunte bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Landrath.

Nr. 891. Pr. Gylau, den 21. November 1899.
Vom 1. Dezember d. Js. ab befindet sich die Haupt-Militair-Waifenhauskaffe im Gebäude der General-Militair-Kasse Berlin W. Könniggräber-Strasse 122.
Der Landrath.

Nr. 892. Berlin, den 20. September 1899.
Durch den dort bekannten Erlaß an den Handelsmann Kröger in Altona vom 10. Juli 1893

Nr. d. J. II. 8518 ist entschieden worden, daß das Aus-
M. F. S. 7519
spielen geringfügiger beweglicher Gegenstände bei Gelegenheit des Hausirhandels als eine Modalität des Waarenverkaufs anzusehen sei und daher den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe unterliege. Diese Entscheidung ist durch das Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1895 (Entsch. d. R. G. i. St. S. Bd. 27 S. 31) bestätigt worden.

Der im Eingang Ihres Berichts erwähnte Erlaß vom 15. November 1896 ^{Nr. III. 15684} _{M. d. S. I. A. 7079} nach welchem das Halten von Würfelbuden als Lustbarkeit im Sinne der Artikel 39 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu erachten ist, ist mit jener Entscheidung wohl zu vereinigen, denn wenn auch die Auspielung von Waaren in Würfelbuden vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus vorwiegend als eine Art des Verkaufs von Waaren anzusehen und deshalb der Vorschrift des § 55a, nicht der Bestimmung des § 105 i. Abs. 1 der Gewerbeordnung zu unterstellen ist, so ist dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß die Auspielung von Waaren, weil sie gleichzeitig zur Belustigung des Publikums dient, vom Standpunkte der Steuerverwaltung aus, als Lustbarkeit betrachtet wird.

Zu einer Aenderung der oben erwähnten Entscheidung vom 10. Juli 1893, bei deren praktischer Handhabung im Uebrigen die Vorschriften unter IV. Nr. 2 der Ausführungsverordnungen vom 10. Juni 1892 (M. Bl. S. 198) zur Anwendung kommen, oder zur Beseitigung eines Widerspruchs zwischen dem Erlaße vom 15. November 1896 und dieser Entscheidung finden wir hiernach, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister, keine Veranlassung.

Der Minister für Handel Der Minister des Innern
und Gewerbe. Im Auftrage.
In Vertretung. gez. von Bitter.
gez. Lohmann.

Pr. Gylau, den 24. November 1899.
Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Kr.-Bl.-Verfg. vom 16. 12. 96. (Kr. Bl. S. 495) zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden mit dem Erlauchen, denselben zu beachten.
Der Landrath.

Nr. 893. Pr. Gylau, den 24. November 1899.
Der Posthalter in South-Durumwa, Isawa, G. H. Thoma, über dessen Zuverlässigkeit das Kaiser-

liche Consulat in Chicago nichts Nachtheiliges zu berichten wußte, theilte der Kaiserlichen Botschaft in Washington durch Schreiben vom 9. Juni d. J. mit, im Jahre 1864 sei ein Deutscher, Namens John H. Hegger, Freiwilliger des 19. Iowa-Regiments, als Kriegsgefangener gestorben. Derselbe habe bei einer Bank in St. Louis eine Summe Geldes hinterlegt und zur Zeit seines Todes von den Militärbehörden noch Soldguthaben zu beanspruchen gehabt. Der Kaiserl. deutsche Botschafter in Washington hat festgestellt, daß der Genannte thatsächlich am 29. September 1863 in „Konföderirten-Gefängniß“ zu Shreveport, Louisiana verstorben ist. Aus welcher Gegend Deutschlands Hegger stammte, habe derselbe hingegen nicht ermitteln können.

Nach Auskunft des Auditor for the War Department in Washington besteht der Nachlaß des Verstorbenen aus einer geringen Summe Geldes, unter 100 Dollar. Die **Erben** desselben würden indes, falls sie noch

am Leben sein sollten, **nicht unerheblich** Pension zu beanspruchen haben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach den Eltern bezw. Erben des Verstorbenen Ermittlungen anzustellen und mir bis zum 10. k. Mts. Bericht zu erstatten, sofern die Nachforschungen zu einem Ergebniß geführt haben.

Vakanzanzeigen sind nicht erforderlich.

D e r L a n d r a t h.

Beilage.

Dieser Nummer liegt eine Bekanntmachung der auf landwirthschaftlichen Kreisversammlungen Stimmberechtigten für den Landwehrkreis Brandenburg bei.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den **Wahlberechtigten** und **Kirchspielsstimmführern** von **Untenstehendem** **Wahlrecht** zu machen.

Bekanntmachung

der auf landschaftlichen Kreistagen **Wahlberechtigten** für den
Landchaftskreis Brandenburg,
 welcher die Landrathskreise **Pr. Chtau** und **Seiligenbeil** umfasst.

Die nach der landschaftlichen Kreisliste auf landschaftlichen Kreistagen **Wahlberechtigten** werden hierdurch **bekannt gemacht**, und ist dabei besonders hervorzuheben:

1. Ist im **Eigentum** eines **wahlberechtigten** Gutes durch **Auflassung** eine **Veränderung** eingetreten, so ist der **neue Eigentümer** verpflichtet, durch **Vorlegung** der **gerichtlichen Verfügung** darüber, daß er als **Eigentümer** im **Grundbuche** eingetragen ist, dem auf dem **landschaftlichen Kreistage** den **Vorsitz** führenden **Kreislandchaftsrathe** sich als **Wahlberechtigt** auszuweisen.
2. Ist das **Eigentum** eines **wahlberechtigten** Gutes ohne **vorangegangene Auflassung** auf **einen oder mehrere neue Eigentümer** übergegangen, so ist der auf dem **Kreistage** erscheinende **neue Eigentümer** bezw. **Miteigentümer** verpflichtet, diejenigen **Urkunden**, welche den **Eigentumsübergang** erweisen, z. B. **Erbslegitimations-Attest**, **Testamentsausfertigung**, **Zuschlagsurtheil** u. s. w. vorzulegen.

Auf landschaftlichen Kreistagen sind **wahlberechtigt**:

I. Im Landrathskreise **Pr. Chtau**.

A. mit **Wahlstimmen**:

Abtschwangen 1, 2,
 Wiedemann.
 Abtschwangen 15,
 Gustav Graap.
 Achthuben, Hof.
 Akerau,
 Gustav Szczepanski.
 Arnberg, Motherby.
 Arweiden, Hugo Simpson.
 Arweiden, Postenstall, jetzt
 Marienhöhe, Theodor
 Rohu.
 Aullappen, Heinrich Binder.
 Gr. Bajohren und Grünhof,
 Viktor von Bähr.
 Bandels, von Etern.
 Bartelsdorf, Charisius.
 Beisteiden, von Oldenburg.
 Blankenau, Landien.
 Ober-Blankenau, Friedrich
 Netke.

Bönkeim,
 Ernst von Stutterheim.
 Borfen, von Janzon.
 Bornehnen, Eduard Werner.
 Brazeinswalde,
 Franz Müdenberger.
 Cämmersbruch,
 Paul Schröder.
 Carwinden, Haffe.
 Catharinenhof, Paul Emil
 Bender.
 Cönnen, William Simpson.
 Dittchenhöfen, Ruhnau.
 Dulzen, Rosenow.
 Gr. Oberwalde, Frau Elise
 Behrenz geb. Pap.
 Eydeln mit Sienken,
 Frau Marie von der
 Goltz geb. von Stegen.
 Ernstshof und Romlau, Frau
 MarieHentze geb. Rosenow.

Jabiansfelde, Duth.
 Freundthal, West.
 Fräuliching 21, August John.
 Gallehnen, Ulrich.
 Gallingen, Hans Sperling.
 Glomsteden, Wittwe Louise
 Pfeiffer geb. Dudy und
 Rander.
 Görken, Erich Carjevius.
 Gravenhien, Carl Eugen.
 Wilhelm von Dentsch.
 Guntzen, Frau Dr. Eugenie
 Ehm.
 Hl. Hagerbeck, Klöckeren.
 Hainelshamm,
 Hermann Doepner.
 Heinrichswalde, Emilie
 Müller geb. Lüders.
 Henrietenhof, Valentini.
 Hohlstädt, Joh. Heimerz.

Jerlaufen,
 Friedrich Niesenahm.
 Jozau, Faber.
 Klitzig, Graf von Kalnein.
 Klitzitten, von Ruhnheim.
 Klitzitten 1, Beith
 Knauten, Frau Major Gott-
 liebe von Boddien geb.
 von Wulffen, gen. Rüd-
 meister von Sternberg.
 Gr. Kricken 1,
 Paul Großhert.
 Kl. Kricken, Gustav Hasford.
 Kusinen, Adolph Lehmann.
 Gr. Labehnen, Ernst
 Schwerdfeger.
 Lampach 1, Hermann und
 Friz Fejerabend.
 Gr. Lauth, Arnold Steckel.
 Lengen, Walter Steputat.

Nichtenfelde,
 Gustav Tabinnus.
 Niebenan, Richard Vöttcher.
 Niebicken, Mäckenburg.
 Niehsen, von Sauden.
 Ludwigshof, Gustav Bau.
 Markowien, Beslau.
 Kl. Markeim,
 Rudolph Schwill.
 Mollwitten 7,
 Reinhard Warmitt.
 Moritzen 1, Wittwe Olga
 Preuß geb. Feldt und
 Erich Jul. Gottfr. Preuß.
 Müggen, Schuhart.
 Nerffen, von Heyden.
 Neuden, von Braun.
 Neufzug und Wilhelmshöhe,
 Brockmann
 Nischen, Cläffens.
 Nautienen, Wittwe Elise
 von Berg geb. von Pressen-
 tin gen. von Rauther,
 Magdalene von Berg,
 Friedrich von Berg
 und Elisabeth von Gott-
 berg geb. von Berg.
 Nauhern, Ernst Kroll.
 Nr. Weissen, Alwin Struevy.
 Kl. Weissen, Gamp.
 Penken, Bernhard

von Podewits (früher von
 Pressentin gen. v. Rauther).
 Pecheln, Frau von Döhren-
 thal geb. von Berg und die
 Erben des Ratho von Berg.
 Pieskeim, Joseph Brandecker.
 Pilgrim und Uderwangen 84,
 Niehle.
 Pilwen, Robert von Regen-
 born.
 Pilsen, Dr. Wolfgang Kapp.
 Porscheim 3, Ludwig Ruge.
 Powarschen, Wilbekinne
 Dorguth geb. Dorguth.
 Pohnmühle, Kirchnick.
 Potitten, von Kalkstein.
 Sagen, Eugen Vageler.
 Salwarichenen,
 Louis von Hatten.
 Sarauern, Georg Thulde.
 Sardiener,
 Hedwig von der Goltz
 geb. von Seidow.
 Sr. Saugarten, Zerbe.
 Schlawitten, Schirrmann.
 Schmoditten 2, Louis Schütz.
 Schmwiese, Acad. Senat.
 Schonkitten, von Scheffer
 Schrombchen, Alfred
 Ferd. von Gramagk,
 geb. 29. August 1879.

Schultitten,
 von Kalkstein-Kappeln.
 Schwaditten, Freifrau Adele
 von der Goltz geb.
 von Steegen.
 Schwaditten, Waldhans,
 K. Suttkau.
 Secken, Bernhard von Podo-
 wits (früher von Pressen-
 tin gen. von Rauther).
 Sielslad,
 Stanislaus von Hatten.
 Sodegnen 1, Borchstädt.
 Sollniden 1, Schumann.
 Sophienberg, Schmidt.
 Sojehnen, Gechw. Pelet.
 Stablad, Dr. Wolfgang Kapp.
 Sr. Steegen, von Steegen.
 Kl. Steegen, von Steegen.
 Strobehnen 1, Geschwister
 Fejerabend.
 Suppsitten, Georg Mücken-
 berger.
 Tharau, von Batock.
 Telsk, Freiber Georg Abel
 Ernst von Lettau.
 Tolkstein, Johannes Bruno
 Vonberg.
 Tyskrigebnen, Schumann.
 Uderwangen, Braun.
 Uderwangen 42, Seweck.

Verlorenwalde,
 Friedrich Lauthen.
 Wadern, Carl Mückenberger.
 Gr. Wadest, Wittwe.
 Elisabeth von Stutterheim
 geb. Maul.
 Kl. Waldest, William Gärder.
 Neu Waldest, Hencke.
 Waldheim al. Walkheim,
 Busenig.
 Wallfahnen, Otto Tolkmitt.
 Wangnick mit Katilack, Frau
 Margarethe Brockmann
 geb. Gamp.
 Wekeim, Gustav Borchstädt.
 Wildenhof,
 Graf von Schwerin.
 Wischnehen, Georg Andersson.
 Wogau, Robert Sigismund
 Ulrich von Kalkstein.
 Wokellen, Struevy.
 Woriener, Disconto Gesell-
 schaft Berlin.
 Worslau, Alwin Struevy.
 Woymanns, Heinrich Lave.
 Zehnen 4, Carl Maßfuh.
 Zippertke, Wwe. Marie
 Rüdte geb. Fejerabend
 u. Gen.
 Zohlen,
 Louise de la Chevaller.

B. als Kirchspielskammführer:

Julius Buchhorn-Hoofe.
 Carl Hantel-Wittenberg.
 Otto Lachs-Buchholz.
 Samuel Neumann-Spittnehen.
 Ernst Paul-Wierzighuben.
 Julius Paulsen-Stobbenbruch.

Gotthard Nieß-Abtschwangen.
 August Nautenberg-Petersöhnen.
 Gustav Schmidke-Gruenwalde.
 W. Schulz-Albrechtsdorf.
 Rudolph Schwarz-Minenhausen.

II. Zur Landrathskreise Heiligenbeil.

A. mit Virilstimmen:

Amalienwalde, Müller.
 Arenkein,
 Louis von der Gröben.
 Balga, von Glasow.
 Gr. Baumgarten,
 Paul Gramagk.
 Bilschöfen, von Hollen.
 Bolsbitten,
 Rudolf Daksheimer.
 Bombitten, Herr. Täubner.
 Bregden mit Reinfischenhof,
 Weyer.
 Gammershöfen, Nautenberg.
 Garben, Siegfried.
 Charlottenthal,
 Otto von Selle.

Copenien 1, Albert Lehmann.
 Döjen, Libbert.
 Dothen, Rauter.
 Düsterwalde,
 Heinrich Schwill.
 Eichtholz, Dekan von Steegen
 auf Kl. Steegen.
 Freudenthal, Schmidt.
 Friedrichshof, Wöbbe.
 Friedrichsrüh, (Eisenberg 88),
 verw. Freifrau Marie
 von Hollen geb. von Res-
 tofff und Kinder.
 Gabbitten, Anton Böhm.
 Hbl. Gedau, Robert Hartung.
 Gehilgen Nr. 1, Rud. Gaffert.

Gerlachsdorf,
 Johannes Lemke.
 Gottesgnade, Kühn.
 Grunau,
 Grünensfeld, von Jährenfeldt.
 Grünweyr, Ernst Reimer.
 Grünwiese, Louise Groß
 geb. Kirznau und Kinder.
 Sammersdorf, Lieegang.
 Janewalde 1 B, Arthur
 Drews.
 Jasclau, Olga Böhm
 geb. Brückent.
 Gr. Haselberg, Bachnio.
 Hasselbusch, Max Ulrich.
 Henneberg, Vogl.

Hohenwalde, verw. Freifrau
 Marie von Hollen geb.
 von Restorf und Kinder.
 Jäcknik, Ulrich von St. Paul.
 Jarfft, Felix Aet.
 Keimfallen, Alfred
 von Schlemmer.
 Kilsbennen, Lange.
 Kilsbennen, Rosp.
 Gr. Klingbeck,
 Ernst von der Gröben.
 Kl. Klingbeck mit Korfjellen,
 Thimm.
 Kutehnen, Bartels.
 Kuppoggen, Stopp.
 Lauffitten, von Alvensleben.

Begnitten 1, Lewef.
 Begnitten 3, Bödder.
 Begnitten 4,
 Leopold Scharfenorth.
 Begnitten 5, Hermann.
 Begnitten 6, Bobeth.
 Lemföhnen, Bruno
 von Massenbach.
 Sichtenfeldt, von Zippelskirch-
 fchen Erben.
 Lindenau B, von Reftorff.
 von Glasow.
 Zuijehof, Pepper.
 Ludwigsort 1, Wilhelm Hoff.
 Gr. Lütkenfürft, Klenow.
 Maggen, Albrecht.
 Marauuen, von St. Paul.
 Waternhöfen, Conr. Magnus.
 Wikföhnen, Chariftius.
 Morren, Prang.
 Nauffeden, Becker.
 Neweden Nr. 1,
 Acoph Doepner.

Otten, von St. Paul.
 Pannewig, Lewef.
 Paplaunen, Böhm.
 Partheimen, von Glasow.
 Pellen, Fräulein Charlotte
 von Brandt.
 Verbandten, Doerf.
 Verbandten, Lofdmitt.
 Adl. Binnau, Julius Bloch.
 Podlitten, Erich Schich.
 Adl. Bohren, Erich Schichau.
 Pokarben,
 Landbank zu Berlin.
 Frauffen 1, Hans Grohß.
 Quilitzen 14, Böhm.
 Raunchnid,
 Frä. Theresie Thiel.
 Reinenhof, Hellwig.
 Reuegut, Frau Oberftient.
 Elife von Bülow geb.
 von Louffaint.
 Rippen mit Packerau,
 Diedersdorf u. Zulfchenhof,
 Wilhelm v. der Groeben.

Ritterthal, Kanter.
 Robitten, Mofdzio.
 Gr. Rödersdorf,
 Gustav Sprengel,
 Kl. Rödersdorf.
 Rudolf Dalheimer.
 Romansgut, Fr. Oberftient.
 Elife von Bülow geb.
 von Louffaint.
 Roffen von Brandt.
 Rüneuberg, Bronsart
 von Schellendorf.
 Schettmienen,
 Wittwe Rojalie Bronsart
 von Schellendorf.
 Schirten 2/7, Dawert.
 Schlepstein, Kofß.
 Schönrade, Ulrich
 von St. Paul = Jaednitß.
 Schrangenberg,
 Paul Höpfer.
 Schreinen, von Bräufent.
 Schwengelfuß, von Reftorff.
 Sonnenfußß, Oskar Krebs.

Sperwienen 1,
 Ludwig Kleffel.
 Strauben, Thiel.
 Streitzwalde, Marquardt.
 Stutteföhnen, Frau Oberftit.
 Elife von Bülow geb.
 von Louffaint.
 Tengen, von der Goltß.
 Thomsdorf, Dorf, Heroldt.
 Vorderwalde, Dr. Erich
 Siegfried.
 Wamkam, Emil Frank.
 Wendelau, Ernst Boruttau.
 Wernten 3,
 Theodor Höpfer.
 Weßelshöfen, Rose.
 Weßlienen, von Schütz.
 Wilkmitt, von Steegen.
 Kl. Windfickim, Frau Meline
 von Glasow geb. Kosmad
 und Genoffen.
 Wohlau 3, 4, Lofkemitt.
 Wolitnied, Albert Kohn.

B. als Kirchspielsftimmführer:

Franz Doepner-Waltersdorf.
 Auguft Bankau-Wohlfau.
 Otto Mierau-Wargitten.
 Carl Otto Milß-Binnau.
 Johann Schulz-Dt. Thierau.

Rudolph Soecknid-Heiligenbeil.
 Friedrich Springer-Liefenjee.
 Adolph Tichiner-Schoelen.
 Anton Wichmann-Schoenlinde.

Sodehnen, den 1. Oktober 1899.

Der Kreislandfchaftsrath.

Rorbftaedt.

Fr. Cylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfa.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsdant.



Zufersatz finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 95.

Fr. Cylau, Sonnabend den 2. Dezember

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 894. Fr. Cylau, den 27. November 1899.
Der selbiger Prediger Dr. Mühlbrand aus Dittfurt, Provinz Sachsen, ist von dem Königl. Kommissorium zum Barrer an der evangelischen Kirche zu Schlottditten berufen worden.

Der Landrath.

Nr. 895. Fr. Cylau, den 30. November 1899.

Der Herr Regierungs-Präsident hat mich ermächtigt, Ausnahmen von dem durch § 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. November d. Jz. erlassenen Verbot des Betretens der Gehöfte, der Stallungen und der Weiden durch fremde Personen, welche zur Ausübung ihres Gewerbes dort zu verkehren pflegen, insofern eintreten zu lassen, als den vorgenannten Personen auf Antrag das Betreten von Gehöften in denjenigen Ortschaften durch mich gestattet wird, welche der Stall-, Gehöft- oder Feldmarksperrre nicht unterliegen. Auf Antrag werde ich diesen Personen im Bedürfnisfalle einen Erlaubnißschein mit der Verpflichtung ertheilen, diesen Schein bei Ausübung des Gewerbes bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizeiorgane vorzuzeigen.

Der Landrath.

Nr. 896. Fr. Cylau, den 25. November 1899.
Es wird in Erinnerung gebracht, daß der Weg Groß-Weiden-Wichhorn-Mentung von Groß-Weiden bis zur Gmündsche wegen Ausführung von Erbarbeiten für Fuhrwerke gesperrt ist.

Der Landrath.

Nr. 897. Fr. Cylau, den 25. November 1899.

Lieferung von Chausseesteinen.
Die Lieferung und Anfuhr der zum Chausseebau Schlottditten-Bosnachten erforderlichen Chausseesteine soll vergeben werden.

Der für ein cbm zu zahlende Durchschnittspreis ist seitens des Kreisaußschusses auf 6,50 Mark festgesetzt. Angebote nimmt der Kreisbaumeister, sowie der Chausseeaufsicher Botschien in Gallschien entgegen.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Landrath.

Nr. 898. Fr. Cylau, den 25. November 1899.

Steine- und Kieslieferung.

Die Anfuhr und Lieferung der zur Unterhaltung und zu den Neuschüttungen der Provinzialchauseen Königsberg-Vögen und Fr. Cylau-Landsberg für das Rechnungsjahr 1900 erforderlichen Materialen soll an geeignete Unternehmer vergeben werden und sind schriftliche Angebote bis zum 20. Dezember hier einzuliefern.

Es sind erforderlich:

I. Königsberg-Vögen

a) Zur gewöhnlichen Unterhaltung		6 cbm Steine 20 cbm Kies	
Von der Kreisgrenze bis Wittenberg	22	18	"
Wittenberg	22	22	"
Jelau	24	12	"
Laub	8	8	"
Mühlhausen	48	70	"
Schnaun	36	60	"
Leidheim	44	60	"
Fr. Cylau	44	60	"
zur Kreisgrenze	44	60	"

b) zu den Neuschüttungen

bei Marienb. 190	cbm Kies	—	cbm Steine
bei Schultitten	260	1149	"
vor Weisleben	108	468	"

II. Fr. Cylau-Landsberg

a) zur gewöhnlichen Unterhaltung,
ganze Strecke 120 cbm Kies 20 cbm Steine

b) zu den Neuschüttungen

bei Grünhöfchen	48	cbm Kies	216	cbm Steine
bei Zwerfen	88	"	336	"

Die Bedingungen liegen beim Kreisbaumeister, sowie bei den Chausseeaufsicher zur Einsicht aus.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Landrath.

Nr. 899. Fr. Cylau, den 25. November 1899.

Auf die in Stück 44 des Amtsblatts pro 1899 ersichene Anforderung für die Bekleidung von

Strafgefangenen u. s. w. aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen nach den Strafanstalten zu Insterburg, Wartenburg, Rhein und Pr. Holland, sowie nach der Besserungsanstalt Tapiawa mache ich hiermit aufmerksam.

Der Landrath.

Nr. 900. Pr. Gylau, den 27. November 1899.
Der durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Marggrabowa vom 11. Oktober 1897 zur Zwangserziehung verwiesene und sodann in dem Knaben-Erziehungshaus zu Friedland untergebrachte Sohn der Cosmann Ludwig und Charlotte geb. Marthe Steffanski'schen Eheleute in Marggrabowa, Namens Karl Steffanski, wurde seit dem 1. Oktober 1896 in Dienststellen und zuletzt am 1. Oktober 1898 bei dem Besitzer Gottschalk in Heinrichsdorf untergebracht, aus welcher Dienststelle er entlaufen ist und jetzt wahrscheinlich vagabondirend umherzieht.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, nach dem Verbleib des Steffanski sorgfältige Ermittlungen anstellen, ihn im Verretungsfalle sofort festzunehmen und auf Kosten des Provinzialverbandes dem Erziehungshaus Emmaus zu Weidienen bei Gleschauen zuführen zu lassen und mir davon Anzeige erthatten.

Vakanzanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 901. **Bekanntmachung.**
Unter den Schweinebeständen des Meiereibesizers Schütt und des Schuhmachermeisters Schwedec hieselbst ist Rothlauf ausgebrochen, es wird daher über die genannten Grundstücke die Gefäßisperre verhängt
Greuzburg, den 28. November 1899.
Polizeiverwaltung.

Nr. 902. **Anfang der Schonzeit für Rebhühner und Hasen.**
Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes, vom 26. Februar 1870, in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Königsberg hierdurch festgelegt, daß die Schonzeit für Rebhühner bereits mit dem 25. d. M. und diejenige für Hasen mit dem 21. Januar 1900 beginnt.
Königsberg, den 20. November 1899.
Der Bezirksauschuß. Meyer.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:

Adolf. Wandratsch.

Zusätze finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 96.

Pr. Gylau, Mittwoch den 6. Dezember

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 903.

Pr. Gylau, den 4. Dezember 1899.

Maul- und Klauenseuche (Aufhebung der Sperr.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Orschen Dorf und Gut erloschen ist und die Desinfektionsmaßregeln ordnungsmäßig ausgeführt sind, hebe ich die über die Ortschaften Orschen Gut, Mühle und Dorf, Heinrichsbruch, Särenbruch, Parböken, Eichen, Schönwiese bei Landsberg, Kunklein, Saagen, Dulzen, Dorf Schwadiken, Cörnen, Wonditten, Schlawitten, St. Deyen, Bornehnen, Sodehaca, Stablack, Garbnicken, Wildenhoff und Halbendorf verhängten Sperrmaßregeln hiermit auf. Auch darf fortan auf der Eisenbahn Station Wildenhoff die Verladung von Klauenvieh nach vorheriger amtsthierärztlicher Untersuchung stattfinden.

Die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten erlassenen landespolizeilichen Anordnungen betreffs der Maul- und Klauenseuche (vergleiche Nr. Bl. S. 207, 234 und 256) bleiben selbstverständlich nach wie vor bestehen.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Der Landrath.

Nr. 904.

Pr. Gylau, den 4. Dezember 1899.

Die von der kgl. Staatsanwaltschaft zu Mieschen unterm 5. September 1899 (Nr. Bl. pro 1899 Seite 353/54) hinter dem Arbeiter Anton Dient, alias Gienta, alias Czarnski, alias Demler aus Gien-

ten, sowie der Eva Amenda alias Gienta aus Giensten erlassenen Verordnungen sind erledigt.

Der Landrath.

Nr. 905.

Pr. Gylau, den 28. November 1899.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß auf

Sonnabend den 16. Dezember cr.

Vormittags 11 Uhr

im Saale des Restaurateurs Baischle hierseits ein Kreistag abgehalten ist, auf dem die nachstehend bezeichneten Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung kommen werden.

1. Prüfung der Wahl des im Wahlverbande des großen Grundbesizes an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers Riese in Doers-Blaufenau gewählten Kreisratsabgeordneten, Rittergutsbesizers Oberleutnant a. D. Bor. Häber in Weslein und des im Wahlverbande der Städte für den verstorbenen Rentier Lehmann in Landsberg gewählten Kreisratsabgeordneten, Rechtsanwalts Kramm in Landsberg, sowie Einführung der neu gewählten Mitglieder.
2. Wahl eines Kreisdeputierten.
3. Wahl zweier Kreisratsabgeordneter.
4. Wahl zweier Provinzial-Landtagsabgeordneter.
5. Berichtigung der Liste der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen.
6. Wahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Kreisverlagungskommission.
7. Wahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes für die Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
8. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes der Gebäudeversicherungskommission.
9. Wahl eines Kreisverordneter.
10. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes der 2. Abtheilungskommission zur Abkündigung der Pacht- und Leihverträge.
11. Wahl eines ordentlichen Schiedsmanns für das Kirchspiel St. Deyen und eines Ehrenmannsstellvertreters für das Kirchspiel Pr. Gylau Land.
12. Wahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern für die Pferdenuhrungskommissionen.
13. Wahl von Mitgliedern für die Kommissionen zur Abkündigung der Kriegsteilungen v. v. im Falle einer Mobilmachung.
14. Uebernahme der Verpflichtung zur Herstellung und dauernden Unterhaltung der innerhalb der Feldmark Pr. Gylau im Zuge der Landtroße Pr. Gylau, Heilsberg gelegenen Brücke über den Abzugsgraben

des Waischeiter See's für eine Entschädigung von 1844,60 Mk.

- 15. Gehalt des Rittergutsbesizers von Deutsch in Grabenthiem um Entbindung von der Leistung von Präzipualbeiträgen für die Chaussee Schlobitten-Mogau-Pohemäßen.
- 16. Gehalt des Gemeindefürsors in Landsberg um Bewilligung einer Beihilfe von 200 Mk. zur Unterhaltung der Gemeindefuhrwerk.
- 17. Anschaffung von Heifeiseln und Lagedeckern an die Gesundheitskommissionen in denjenigen Fällen, in denen sie zur Abschätzung des Wertes eines gefallenen Stück Viehes zugezogen sind, Witzbrand aber nicht festgestellt worden ist und Gewährung einer Prämie an die Abdecker, für die Abholung der an Witzbrand gefallenen Thiere.
- 18. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen nach Abzug des gegenwärtigen, bis zum 31. März 1900 gültigen Vertragsverhältnisses.
- 19. Festsetzung der Jahresrechnungen der Kreiscommunal- und Spezialfälle pro 1898/99 und der Kreisrenterfälle pro 1898.
- 10. Revision des für die Aufbringung der Kreisabgaben ächtenden Verordnungsmaßstabes.

Der Landrath.

Nr. 906. Fr. Gytan, den 2. Dezember 1899.

Zu Vorort Gallingen, Kreis Friedland, in die Maut- und Maanwende befohlen.

Der Landrath.

Nr. 907. Fr. Gytan, den 30. November 1899.

Die Strafschutz des Kreises eruche ich in Gemäßheit des § 46 auf 7 der Verordnung, Auszug aus dem Strafgesetzbuch über die im Laufe des Jahres 1899 verurtheilten Personen männlichen Geschlechts, welche aus 23 Lebensjahre noch nicht vollendet haben, alle in den Jahren von 1874 bis 1899 geboren sind, bis zum 15. Januar 1900 bekannt machen einzurichten.

Es ist mir, ebenso wie bei Aufstellung der Geburtslisten für jede im Ständesamtsbezirk belegene Ortschaft (Dorf, Bau, Vorwerk oder Wirtschaft) ein Merkmal, Angabe anzufügen. Die Merkmal, welche hierzu in vorerwähnter Kap. sind in der Weise einzurichten, daß in der Ortschaft zunächst ein Tischler und für jeden hiesig Anwesenden ein besondere Vorlagebogen bestimmt ist.

Die Liste eruche, mir nach Auslösung der angegebener 23 Namen zu übersenden. Dies in einer leicht für den Kreis zu beschaffen nachbezeichneten Vorlagebogen anzufügen, und zu übersenden hat die Auflegung der Geburtslisten, die Liste zu eruche, so machen.

Die Liste eruche, mir nach Auslösung der angegebenen 23 Namen zu übersenden. Dies in einer leicht für den Kreis zu beschaffen nachbezeichneten Vorlagebogen anzufügen, und zu übersenden hat die Auflegung der Geburtslisten, die Liste zu eruche, so machen.

Die Liste eruche, mir nach Auslösung der angegebenen 23 Namen zu übersenden. Dies in einer leicht für den Kreis zu beschaffen nachbezeichneten Vorlagebogen anzufügen, und zu übersenden hat die Auflegung der Geburtslisten, die Liste zu eruche, so machen.

Nr. 908. Fr. Gytan, den 30. November 1899.

Nach dem Beschlusse des § 46 auf 7 der geultlichen Verordnung vom 22. November 1898 sind mir von

denjenigen männlichen Personen, welche im Jahre 1883 geborenen sind, Auszüge aus dem Geburtsregister einzureichen.

Mit Rücksicht hierauf eruche ich die Ständesämter des Kreises, bezüglich der in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1883 geborenen Personen männlichen Geschlechts Geburtslisten unter Benennung der von mir zur Verlesung gelangenden Formulare anzufertigen und mir selbige bis spätestens den 15. Januar 1900 unter dem Rubrum „Militaria“ einzureichen.

Bei der Aufstellung der Geburtslisten ist Folgendes zu beachten:

Es ist für jedes im Ständesamtsbezirk belegene Gut, Vorwerk, Dorf, oder Stablflement eine besondere Geburtsliste anzufertigen. In der dazu bestimmten Colonne der Geburtsliste sind auch etwa vorgekommene Sterbefälle der darin genannten Personen anzugeben, soweit dieses auf Grund der gefertigten amtlichen Register gegeben kann.

Für diejenigen Ortschaften, in welchen in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1883 Geburten der bezeichneten Art nicht vorgekommen, sind Vorklagen für jede Ortschaft besonders anzufertigen und zu dem gebachten Termine gleichfalls einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 909. Fr. Gytan, den 24. November 1899.

Zu Grund des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung ist an Stelle des vorerwähnten Amtsvorstehers Ansbach in Wörmen der Amtsvorsteher Ströy in Fr. Witten zum Stellvertreter des Amtsvorstehers Laut in Wömann befohlen worden.

Der Kreisamtschub.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 910. Bekanntmachung.

Es wird damit anzuordnen gemacht, daß Verwalter und Steuerpächter 1) Vermittler, Abnehmer, Verpächter, die nach Nr. 48 des Taxfs zum Stempelsteuer-Gesetz vom 31. Juli 1895 neuerklichtigt, während der Dauer des laufenden Steuerjahres in Geltung gewesenen Recht- und Mietpachtverträge, Miet- und Mietverträge, sowie anderartige Verträge über unbewegliche Sachen bis zum Ablauf des Jahres 1900 in ein der Verwalter der gebachten Landstelle einzuweisen des Kreis- u. Miet- u. Verträge 2) Bei einem eingetragenen und die Verrentung des Verrenteten Wirtens bis zum Ablauf des Jahres 1900 bei dem Haupt- oder Untertum, in dessen Gerichtsbezirk die betreffende Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelsteuer zu beauftragt haben. Ein Antrag zu demselben Zeitpunkt können die Steuerpächter von allen Stempelsteuer, Zoll- und Steuerämtern und Stempelsteuerbehörden mündlich begeben. Derzeit sind die für die Verrentung in Betracht kommenden Bestimmungen aus Nr. 48 des Stempelsteuer-Gesetz vom 31. Juli 1895 in Form von Bekanntmachungen voranzugehen und mir auf diese Bestimmungen hingewiesen. Im Uebrigen ist jede Steuerstelle zur Ausführung bereit.

Brannsborg, den 1. Dezember 1899.

Müglisches Haupt-Steuer-Amt.

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbstständig betreiben und
4. die Befähigung zur Anleitung von Gehilfen besitzen. (§§ 129, 129a der Gew.-O. und Art 6 des N.-Gei. vom 26. Juli 1897.)

§ 3. Von den 33 Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts) werden 31 durch die Handwerkerinnungen und zwei durch die Gewerbevereine usw. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

§ 4. Zum Zweck der Wahl theilt die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer den Bezirk der Kammer in Wahlbezirke ein, und zwar getrennt für Innungen einerseits und für Gewerbevereine usw. andererseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabschnitte nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§ 5. Jeder Wahlkörper (§ 1) mit 20 und weniger Mitgliedern hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als 10 Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

Bei den Gewerbevereinen usw. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbstständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

§ 6. Jede untere Verwaltungsbehörde stellt ein Verzeichnis derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichnis muß auch die nach § 5 aus jeden entfallende Stimmenganzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Betheiligten während einer achtstägigen Frist ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen vierzehn Tagen bei der mitern Verwaltungsbehörde anzubringen. Ueber die Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 4) endgiltig.

§ 7. Zur Leitung der Wahl bestellt die Aufsichtsbehörde (§ 4) einen Kommissar. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§ 6) zu übermitteln.

§ 8. Der Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitglieds (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmanns (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen, sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

§ 9. Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine u. s. w. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind nicht mehr als drei Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstandes, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Vereine angehörenden selbstständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmmehrheit der an der Wahl Theilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren muß die Aufsichtsbehörde (§ 4). Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen vier auf ihnen bemerkten Tagen (§ 8) dem Kommissar zu-

senden. Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht zu erkennen sind, sind ungiltig.

§ 10. Der Kommissar ermittelt unter Bezugnahme eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Wahlabteilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach § 5 zustehende Stimmenganzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Loos.

Beantwundet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

§ 11. Das Protokoll wird nebst den Vorgängen der Aufsichtsbehörde (§ 4) eingereicht, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Besitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgiltig. Stellt sich die Ablehnung als fragwürdig heraus, so ist für dieses Mitglied oder für diesen Ersatzmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald die Aufsichtsbehörde die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht sie die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner im Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 12. Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 4) endgiltig entschieden. Die Aufsichtsbehörde hat auf erhobene Beschwerden Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungiltig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

§ 13. Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

Bildung des Gesellenausschusses.

§ 14. Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der in § 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen.

Jedem Ausschuß steht eine Wahlkammer zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

§ 15. Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerker-Innung (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist. (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes.)

§ 16. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenden Stimmen fest.

§ 17. Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse sind zu Wahlbezirken (Wahlabteilungen) zu zusammenzuliegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abteilung) ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Wahl der Kammermitglieder sinngemäße Anwendung.

Zuwahl anderer Gesellen.

§ 18. Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer hat zwei Vertreter der in § 103i Abs. 5 der Gem.-O. bezeichneten Gesellen zuzuwählen. Für jeden ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel unter Leitung des Vorstehenden des Gesellenausschusses. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Der Vorsitzende hat die Gewählten schriftlich von der Wahl zu benachrichtigen; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Gesellenausschusses.

Berlin, den 16. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Briesfeld.

Br. Gylau, den 5. Dezember 1899.

Vorstehende Wahlordnung veröffentliche ich mit dem Bemerkten, daß die Verzeichnisse der wahlberechtigten Handwerkerinnungen und Gesellenausschüsse des Kreises Br. Gylau, gemäß § 6 und 14 ff. der Wahlordnung vom 10. bis einschließlich 18. d. Mts. im Bureau des hiesigen Landratsamtes zur Einsicht der Beteiligten ausliegen und etwaige Beschwerden binnen 14 Tagen vom 10. d. Mts. ab gerechnet bei mir anzubringen sind. Später eingehende Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort zur Kenntnis sämtlicher im Orte wohnhaften Handwerker zu bringen. **Der Landrath.**

Nr. 916. Br. Gylau, den 6. Dezember 1899.

Den königlichen Standesämtern sind vor ein Paar Tagen die Standesregister für das Jahr 1900 zugeandt worden.

Ich erlaube die königl. Standesämter, sich sofort von der Richtigkeit der an sie gelangten Sendung zu überzeugen und etwaige Verwechslungen mir mit wendender Post anzuzeigen, damit die Beseitigung der eventl. Versehen erfolgen kann.

Ueber den Empfang der Register ist eine Quittung unter Bemängung des den Bäckern beigegebenen Formulare auszufüllen und bis spätestens den 17. d. Mts. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß die Vogenszahl nicht in Ziffern, sondern in Buchstaben zu schreiben ist.

Der Landrath.

Nr. 917. Br. Gylau, den 2. Dezember 1899.

Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Soltau vom 25. April 1895 ist der Sohn der Arbeiter Jacob und Amalie geb. Geizerg-Wessfolck'schen Eheleute zu Mlowo, Kreis Meidenburg, Namens Josef Wessfolck geb. am 18. März 1883 zu Mlowo, katholischer Confession, zur Zwangserziehung verwiesen, und sodann in dem St. Josefs-Stift zu Heilsberg untergebracht worden. Nachdem derselbe später in mehrere Dienststellen gegeben worden war, aus welchen er wiederholt entwich, mußte er auch wegen sonst schlechter Führung in dem Rettungshaus Emmaus zu Melbienen untergebracht werden. Aus

dieser Anstalt ist p. Wessfolck am 16. August 1899 entlaufen und zieht jetzt wahrscheinlich vagabondierend umher.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, nach dem Verbleib des Benannten sorgfältige Ermittlungen anstellen, ihn im Betretungsfalle sofort festzunehmen und auf Kosten des Provinzialverbandes dem Rettungshaus Emmaus zu Melbienen bei Gutschönen zuzuführen zu lassen und mir davon Anzeige zu erstatten. Datatanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Nr. 918. Br. Gylau, den 4. Dezember 1899.

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. dem Vorstände der Ostpreussischen Blinden-Unterrichtsanstalt hieselbst die Erlaubnis erteilt, im Laufe des nächsten Jahres zum Behen vor Anfaht bei den Bewohnern der Provinz Ostpreußen eine Hauskollekte in der Weise abzuhalten, daß

im I. Vierteljahr

die Kreise Braunsberg und Allenstein,

im II. Vierteljahr

die Kreise Fischhausen, Heiligenbeil und Ortelsburg,

im III. Vierteljahr

die Kreise Br. Holland, Mohrungen, Osterode, Friedland, Br. Gylau, Memel und Meidenburg,

im IV. Vierteljahr

die Kreise Rastenburg, Gerdauen, Labiau, Wehlau, Heilsberg, Rößel, Stadt- und Landkreis Königsberg besucht werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß den Sammlungen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 919. **Bekanntmachung.**

Für den Standesamtsbezirk Blankenau Nr. 3 im Kreise Br. Gylau habe ich den Mitregutsbesitzer Ehrhder in Kämmersbuch zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 24. November 1899.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 920. Zur Erleichterung des Verkehrs während des diesjährigen Weihnachtsfestes wird die Geltungsdauer der gewöhnlichen Rückfahrkarten von sonst kürzerer Dauer sowohl im Lokalverkehr der ostpreussischen Südbahn wie im direkten Verkehr mit Stationen der Preussischen Staatsbahnen für die Zeit

vom 18. Dezember 1899 bis einschließlich 8. Januar 1900

festgesetzt.

Die Rückfahrt muß spätestens in der Nacht vom 8. zum 9. Januar um 12 Uhr Aktus angereisen sein und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

Direction der Ostpreussischen Südbahn-Gesellschaft.

H. Große.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheinung:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

vierteljährlich 75 Bzg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 98.

Pr. Gylau, Mittwoch den 13. Dezember

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 920. Pr. Gylau, den 7. Dezember 1899.
Dem Prediger Sterner in Gremburg ist die Orts-
aufsicht über die ländlichen Volksschulen des Kirchspiels
Gremburg übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 921. Pr. Gylau, den 8. Dezember 1899.
Die Besitzer Carl Weiphal und H. Hü in Sang-
nitten sind zu Schöffen gewählt und beauftragt worden.

Der Landrath.

Nr. 922. Pr. Gylau, den 9. Dezember 1899.
Die Besitzer Gottfried Altmaun und Albert Gut-
zeit in Uruch sind zu Schöffen gewählt und beauftragt
worden.

Der Landrath.

Nr. 923. Pr. Gylau, den 8. Dezember 1899.
Der Schuhmachermeister Adolf Kerven in Tharau
ist zum Amtsbienier für den Amtsbezirk Tharau bestellt
und beauftragt worden.

Der Landrath.

Nr. 924. General-Verammlung der Maler- und
Lackierer-(Zwangs-)Zunft in Bartenstein. Am
Freitag, den 15. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr
findet im kleinen Saale des hiesigen Rathhauses eine General-
versammlung sämmtlicher in den Kreisen Friedland, Pr.
Gylau und Heilsberg (mit Ausschluß der Stadt Guts-
stadt) wohnenden, das Lackierer- oder Malergewerbe selbst-
ständig betreibenden Personen statt, wozu die Theilnehmer
hiermit eingeladen werden.

Bartenstein, den 9. Dezember 1899.

Die Beauftragten.

Lübke, Hirschberg, Pokall.

Die Ortsbehörden des diesseitigen Kreises haben
die vorstehende Einladung den in ihrem Kreise
wohnenden theilnehmenden Personen sofort zur Kenntniss
vorzulegen.

Pr. Gylau, den 5. Dezember 1899.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 925. Prüfungstermin für Hufschmiede
in Allenstein.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884,
betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (G.-S.
S. 305), und des § 2 der zu demselben erlassenen
Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede (Min.-Blatt f. d. V.
für 1885 S. 33 ff.) wird hiermit vor der zu Allen-
stein bestehenden Prüfungs-Kommission ein Termin auf
Sonnabend den 29. Januar 1900 zur Prüfung
derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung
zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens
bis zum 12. Januar l. J. unter Einreichung:

1. des Geburtsbuchs.
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung
und
3. unter Einwendung der Prüfungsgebühr von zehn Mark
an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Kreis-
oberarzt Böhmroth in Allenstein
zu richten.

Derfelbe wird seiner Zeit die Prüflinge zur Prü-
fung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber
beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon
einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage be-
jaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der
früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Be-
schäftigung nach diesem Zeitpunkte beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor
Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer
vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung
von der Prüfung fern, oder befehrt er dieselbe nicht,
so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche
Hand-erkennen hat der Prüfling selbst mitzubringen,
die Schmiebecurriculumme, sowie die nöthigen Werke
werden dagegen von der Prüfungs-Kommission zur Ver-
fügung gestellt.

Königsberg, den 19. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

A. B. Bergmann.

Nr. 926. Bekanntmachung.

Zu Geschäftsjahr 1900 werden wie bisher von
den beiden bei dem unterzeichneten Gerichte beschäftigten
Richtern Alle der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Auf-
lassungserklärungen ohne vorherige Anmeldungen

weichen Formulare ebenda und in Hamburg bei dem kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdieseltliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzulenden.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-

händigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheine unversehrt abhanden gekommen sind; in diesen Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Hoffmann.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

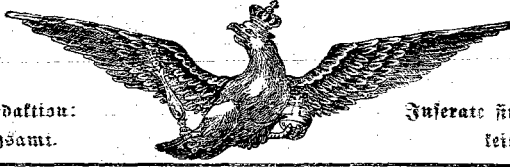
Bierreljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 99.

Pr. Gylau, Sonnabend den 16. Dezember

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 931. Pr. Gylau, den 12. Dezember 1899.

Der Beisizer Albert Bodehi aus Tiefenthal ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 932. Pr. Gylau, den 12. Dezember 1899.

Der Beisizer Friedrich Freudenreich in Wilmsdorf ist zum Gemeindevorsteher und der Beisizer Carl Schulz daselbst zum Schöffen gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 933. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1899.

Der Gutsbesitzer in Lojken, sowie der Gemeindevorsteher in Wilmsdorf, sind gemäß § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung des Herrn. Regierungspresidenten vom 4. Dezember 1896 ermächtigt worden, Wildschweine über Wild, welches innerhalb des Jagdbezirks des betreffenden Guts resp. Gemeindebezirks erlegt wird, zu beglaubigen und zu unterstellen, was gemäß Abs. 3 des § 2 der erwähnten Verordnung zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Der Landrath.

Nr. 934. Berlin, den 4. November 1899.

Bei der Bearbeitung der Nachweisungen über die Streiks und Aussperrungen für die Zwecke der Statistik ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei den zur Ausfüllung der Nachweisungen benutzten Ortspolizeibehörden häufig eine mißverständliche Auffassung über die Bedeutung der unter Ziffer 7a und 7b gestellten Fragen obwaltet.

Wir erlauben Sie deshalb, die Ortspolizeibehörden darauf hinzuweisen, daß nicht nur diejenigen Personen im Sinne der Ziffer 7 der Nachweisung „zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt“ sind, welche ihr Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Kündigung lösen können, sondern auch diejenigen, welche ihr Arbeitsverhältnis so rechtzeitig ordnungsmäßig gekündigt haben, daß sie an dem Tage, an dem der Streik ausbrach, gleichfalls „zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt“ waren.

Der Minister für Handel Der Minister des Innern, und Gewerbe. Im Auftrag. In Vertretung. Wierschritt. gez. Lohmann.

* * *

Pr. Gylau, den 11. Dezember 1899.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 16. Januar d. Js. (Nr. Bl. S. 13) zur Kenntniss der Ortspolizeibehörden.

Der Landrath.

Nr. 935. Pr. Gylau, den 15. Dezember 1899.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1900.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzblatt. S. 173) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Pr. Gylau aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis 20. Januar 1900 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einwendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten zu Protokoll entgegen genommen.

Die Verkündung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder willentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden von heute ab auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Nr. 936. Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Bundesrats vom 10. November dieses Jahres N. O. B. S. 667 ff. sind auf Grund der Bestimmungen in § 132 Absatz 1 und § 135 Absatz 1 des Invalidenversicherungs-Gesetzes vom 19. Juli 1899 neue Mittheilungen zu den Darlehensarten

festgesetzt worden. Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung sind Karten von gleicher Größe, und für die Zwangs-Versicherung und die Beitenversicherung, wie bisher Karten von gelber Farbe vorgeschrieben. Die neuen Karten können vom 1. Januar 1900 ab zur Verwendung. Quittungsfarren nach dem bisherigen Muster dieses und noch bis zum 31. Dezember dieses Jahres ausgestellt werden.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen verliert die Darlehnskarte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ungenutzt werden. Sammtliche Darlehnskarten, welche im Jahre 1897 und früher ausgestellt worden sind, müssen hierauf noch im Laufe dieses Jahres ungenutzt werden. Diejenigen Karten, welche in den Jahren 1898 und 1899 ausgestellt worden sind, können zwar nach dem 1. Januar 1900 zum Einlösen der Beitragswochen noch benutzt werden, sind jedoch innerhalb zweier Jahre, von Ausstellungstage ab gerechnet, ungenutzbar. Bei der Aufrechnung dieser Karten ist nicht die Anzahl der Beitragsmarken, sondern, da die Einlösung von Beitragsmarken auch für zwei und dreizehn Wochen in Aussicht genommen ist, die Anzahl der Beitragswochen, übrigens als unter Hinzurechnung einer besonderen Spalte für die Quittungsklasse V, anzugeben. Die erforderliche Abänderung des Bedrucks auf den alten Karten ist handschriftlich vorzunehmen.

Eine entsprechende handschriftliche Abänderung des Vordrucks dürfte auch bei den im Besitze der Versicherung besitzenden Sammelbüchern vorzunehmen sein, sofern die Besicherten sich nicht neue Sammelbücher beschaffen.

Die neuen Karten-Formulare werden von Ausgabestellen Ende December dieses Jahres nach Genehmigung des Herrn Landrats zugehen. Bei diesem ist auch der spätere Bedarf anzumelden.

Münchberg i. Br., den 8. Dezember 1899.

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Invaliden- und Altersversicherungsanstalt Cyprothen.
Lances-Hauptmann. von Brandt.

Fr. Gylau, den 14. Dezember 1899.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zu öffentlichem Kenntniß gebracht.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben auf ersüßliche Weise von ihren resp. Bezirken vorhabenden Besicherten beizugeben zu machen, ob sie im Jahre 1897 und früher ausgestellten Quittungsfarren zur Erneuerung der Gültigkeit noch in diesem Monat den betreffenden Aufrechnungsfellen zu Vorlegung vorzulegen sind.

Der Landrath.

Fr. 937. Fr. Gylau, den 14. Dezember 1899.

Bekanntmachung im Handelsgewerbe.

Die ungelassene Geschäftsaussicht im Handelsgewerbe wird außer, an den durch die Bekanntmachung des Herrn Regierungsraths vom 17. September 1892 (Mitschrift von 1892 S. 348) festgesetzten Tagen, auch für die Sonntage am 24. und 31. December d. J., bis zur Bekanntmachung von 10 Stunden abgeregelt mit der Maßgabe, daß der Schluß der Geschäftsaussicht spätestens um 7 Uhr Abends eintreten muß und während des Vormittags- und Nachmittags-Geschäfts zu ruhen hat.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort öffentlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Fr. 938. Fr. Gylau, den 12. Dezember 1899.

Das Blannum der im Bau begriffenen Chaussee Sand-Gr. Beiten kann von Sand bis zum Einfluß bei Gröbchen befahren werden. Die Strecke vom Einfluß bis Gr. Beiten ist, insbesondere bei Nacht, nur mit Besatz für Fuhrwerke passierbar und bleibt daher gesperrt.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Landrath.

Fr. 939. Fr. Gylau, den 12. Dezember 1899.

Das Blannum der im Bau begriffenen Chaussee Schönditten-Bismahlen kann bei erhaltendem Frohwitter befahren werden und wird die unter dem 28. October bekanntgemachte Sperrung vorläufig aufgehoben.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fr. 940. Das Kirchspiel Fr. Gylau hat mit staatlicher Genehmigung vom 23. November 1899 Nr. 11599 st. auf den Beschluß der hiesigen Gemeindevorgane an Kirchensteuer (Kirchenbaurate, Predigerstättengehalt, Synodalkassenbeitrag, ungedeckte Strohgebührenerschöpfung, Unterstützung für Glöckner a. D. Krudt und Differenz nach dem Prediger-Verordnungsset) in diesem Jahre 2201 Mark 10 Pfg. aufzubringen, und zwar 14,88% der Einkommensteuer und 4,5% der Grund- und Grundsteuer. Davon sollen auf:

	fl.	g.
Feilscheide- und Zuhörer	310	78
Insolventen Gut	26	34
Stronargen do.	27	21
do. Dorf	7	19
Fr. Gylau Stadt	1090	13
do. Oberförsterei	23	99
Deinrichsvalde	18	10
Deinrichshof incl. Fabrik Fr. Gylau	58	84
Riffittin	26	85
Ladon	13	56
Volken Gut	66	60
do. Dorf	9	33
Mühlwitten Dorf	33	81
Berlebach	48	32
Pohlwitten	54	57
Notzenen	35	63
Zaritzken	32	32
Zerwiken	31	70
Z. Levede.	19	16
Storbuch	20	19
Strohbeuten	30	
Zerkalten	30	72
Waltkorfken	7	74
Waltkleiten Dorf	67	92
do. Försterei	2	38
Zoben	20	62
Zoben	69	70
Zusammen	2201	10

Die Herren Guts- und Ortsvorstände erlauben wir ergebenst, diese Beträge scheinlich an unsere Kirchenkasse abzuführen.

Br. Gylan, den 13. Dezember 1899.
Der Gemeindefkirchenrat.

Nr. 941.

Bekanntmachung.

Die Herren Waisenräthe des hiesigen Gerichtsbetriebs werden zur Besprechung über das Zusammenwirken

mit dem Vormundschaftsrichter und über Waisenraths- und Vormundschaftsangelegenheiten unter Berücksichtigung des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden neuen Rechts — **zum 21. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle im Sitzungssaale eingeladen.

Donau, 9. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Pr. Gylauer Kreisblatt

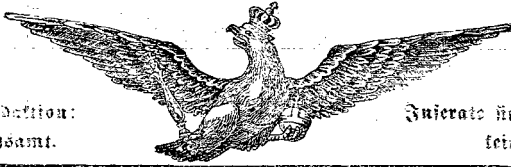
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bgr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
selt. Aufnahme.

Nr. 100.

Pr. Gylau, Mittwoch den 20. Dezember

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 942. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1899.
Der Besitzer Friedrich Stedel in Topprienien ist zum Schöffen für die Gemeinde Topprienien gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 943. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1899.
Der Besitzer Hermann Gnab in Rohßen ist zum Schöffen für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 944. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1899.
Der Besitzer Albert Krüger in Orichen ist zum Schöffen dieser Gemeinde wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 945. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1899.
Der Besitzer Rudolf Schiemann in Kleiniden ist zum Schöffen dieser Gemeinde wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 946. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1899.
Die Besitzer Carl Buchhorn und Julius Baf in Clausen sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 947. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1899.
Der Besitzer Carl Quadermark in Neu Park ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 948. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1899.
Die Gutsbesitzer Friedrich Vekz und Besitzer Gustav Schallmey in Könnig. Sollen sind zu Schöffen für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 949. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1899.
Die Besitzer Julius Sachs und Hermann Politz in Buchholz sind zu Schöffen für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 950. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1899.
Der Eigentümer Carl Barich in Gschorn ist zum Gemeindediener dieser Gemeinde bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 951. Pr. Gylau, den 16. Dezember 1899.
Die General-Versammlung der Vater- und Leckner- (Zwangs-) Junung zu Bartenheim findet Freitag, den 22. d. Mts. im kleinen Saale des Rathhauses in Bartenheim statt.

Die Ortsbehörden des Kreises haben Vorstehendes sofort zur Kenntniss der Theilhaftigen zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 952. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1899.
Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniss, welche im Laufe des Monats November cr. Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
A. Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Stand von Oldenburg, Majorsratsbesitzer- Beisleiden	1. 11. 1900
A. Marquardt, Privatförster Schrombehnen	3. 11. 1900
Behlau, Gutsbesitzer-Mösten	4. 11. 1900
Wan, Jäger-Glanstak	7. 11. 1900
A. Voh, Sägewerksverwalter-Boßnahlen	7. 11. 1900
Nack, Gutsbesitzer-Dichtenwolde	7. 11. 1900
Johann Born, Schweizer-Deinichswalde	7. 11. 1900
Unke, Leutnant-Waldhof Thomsdorf	8. 11. 1900
Rud. Glaudien, Besitzer-Hgl. Sollen	8. 11. 1900
Graf von Schwerin, Majorsratsbesitzer- Wildenhoff	9. 11. 1900
Vieße, Rentant-Wildenhoff	9. 11. 1900
Went, Förster- " "	9. 11. 1900
Kodel, " "	9. 11. 1900
August Freundreich, Besitzer-Abdswangen	11. 11. 1900
Hermann Bahlke, Besitzer-Schrombehnen	11. 11. 1900
Braunmann, Gutsjäger-Pudelslein	13. 11. 1900
Gauswindt, Administrator-Krweiden	16. 11. 1900
Werulke, Gutsbrügger-Pofschloichen	14. 11. 1900
Zieglr. von Sunden, Ritterguts-pächter- Pofchen	15. 11. 1900
G. Heilmann, Inspektor-Salwaschienen	15. 11. 1900

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 956. Königsberg, den 5. Dezember 1899.
Der nächste Kurs zur Ausbildung von Lehrschullehrern an der Lehrerbildung in Charlottenburg beginnt am

Dienstag, den 2. Januar 1900.

Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Ober-Hofarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Die Vorschriften für die Ausbildung von Lehrschullehrern können auf den honorarlichen Bureaus des Bezirks eingesehen werden.

Der Abteilungs-Vorsteher.

Nr. 957. Braunsberg, den 12. Dezember 1899.

Nu Knobloch, M. Witten und Schälmen diesseitigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Der Landrath. Braunsberg.

Nr. 958. **Bekanntmachung.**

Die in stauften bei Br. Gylau Kreis Br. Gylau bestehende Postkassette wird zum 1. Januar 1900 aufgehoben.

Königsberg (Pr.), 11. Dezember 1899.
städtische Ober-Postdirektion. Großhof.

Nr. 959. **Bekanntmachung.**

Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte werden im Geschäftsjahre 1900 Anträge in Grenzschachen und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an jedem Mittwoch und Freitag, in dringenden Fällen auch an anderen Tagen, während der Vormittagsstunden aufgenommen werden.

Königl. Amtsgericht Landsberg i. Dith.

Nr. 960. **Bekanntmachung.**

Die Herren Pächter des kreisles Br. Gylau, welche beabsichtigen, der königlichen Gehüt-Verwaltung junge Ponats zum Kauf anzubieten, werden ersucht, diese Ponats **bi zum 15. Januar bei der Gehüt-Verwaltung in Braunsberg** anzumelden.

Die Ponats sind nicht nur an der Hand, sondern auch in einem Ketter vorzustellen und dürfen sich nicht in einem mäßigen Futterzustande befinden.

Bei der Anmeldung sind Farbe und Abzeichen, Größe, Geburtsjahr und Tag, Geburtsort — bei den als Kohlen angekauften Hengsten auch der Name des früheren Besitzers — sowie Wohnort älter- und mütterlicherseits, anzugeben.

Doch- und Füllenscheine sind bei der Anmeldung dem königlichen Landgestüt einzulenden.

Braunsberg, den 16. Dezember 1899.
Königliche Gehüt-Direktion.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserat: finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 101.

Pr. Eylau, Sonnabend den 23. Dezember

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 961. Pr. Eylau, den 18. Dezember 1899.
Dem Pfarrer Dr. Hildebrandt in Schmüditen ist die Ortsaufsicht über die Volksschulen des Kirchspiels Schmüditen übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 962. Pr. Eylau, den 18. Dezember 1899.
Der Rittergutsbesitzer Harder in Klein-Waldeck ist zum Schulkassenendanten für die Schulgemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 963. Pr. Eylau, den 19. Dezember 1899.
Der Besitzer Carl Braxen in Lampajsch ist zum Gemeindevorsteher und der Besitzer Hermann Reimann dajelbst zum Schöffen für die Gemeinde gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 964. Pr. Eylau, den 19. Dezember 1899.
Die Besitzer Rudolf Bäß und Otto Schulz in Moritten sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 965. Pr. Eylau, den 14. Dezember 1899.
Der Besitzer Friedrich Lange und der Käthner Karl Lange in Kl. Saugarten sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 966. Pr. Eylau, den 19. Dezember 1899.
Der Besitzer August Milz in Lewitten ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 967. Pr. Eylau, den 19. Dezember 1899.
Die Besitzer Ernst Berger und Friedrich Glauf in Bönkeim sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 968. Pr. Eylau, den 19. Dezember 1899.
Die Gemeindebehörden des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Nordböhlischen Baugewerksberufsgenossenschaft bis zum 20. Januar n. Js. die mit der erforderlichen Bescheinigung versehenen Lohnmach-

weisungen über im IV. Quartal cr. ausgeführte Regiebauarbeiten einzureichen sind.

Der Landrath.

Nr. 969. Pr. Eylau, den 19. Dezember 1899.
Die Gemeindevorstände des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 30 der Landgemeindevorordnung alljährlich im Monat Januar die Verichtigung der Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten vorzunehmen ist und daß diese Liste nach § 56 a. d. O. in der Zeit vom 15. bis 30. Januar nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht öffentlich auszuliegen hat.

Der Landrath.

Nr. 970. Pr. Eylau, den 19. Dezember 1899.
Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde — Regierungs-Präsident — ist die Ausstellung der Quittungskarten, sowie die Erneuerung — Ersetzung — verlorener unbrauchbar gewordenen oder zerstörter Quittungskarten für die Gutsbezirke Kl. Waldeck und Worieneu den Gutsvorstehern dajelbst übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 971. Pr. Eylau, den 21. Dezember 1899.
Stein- und Kiesellieferung.

Offerten auf Stein- und Kiesellieferung zur Unterhaltung der Provinzial-Chauffeeen pro 1900 werden noch bis 30. Dezember d. Js. seitens des Kreisbaumeisters, sowie der betreffenden Chauffeeaufseher entgegengenommen.

Der Landrath.

Nr. 972. Pr. Eylau, den 21. Dezember 1899.
Angebote auf Lieferung von Steinen und Kiesel zur Unterhaltung der Kreischauffeeen für das Rechnungsjahr 1900 werden schon jetzt vom Kreisbaumeister, sowie von den Chauffeeaufsehern entgegen genommen.

Der Landrath.

Nr. 973. Pr. Eylau, den 21. Dezember 1899.
Sand- und Kiesellieferung.

Die Anfuhr und Lieferung des zum Chauffeebau Schlottiten-Poszmahlenerforderlichen Interbettungsandes, Sommerwegs- und Deckfesses soll vergeben werden und sind Angebote bis 6. Januar 1900 hier einzureichen.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Landrath.

Nr. 974. Fr. Galau, den 21. Dezember 1899.
Die Anfuhr und Vierung des zum Bau der
Ghauffe Sand-Gr. Weiler erforderlichen Umerbeitungs-
landes. Somit wegen der Deckfies soll vergeben werden und
sind Angebote bis 6. Januar 1900 hier einzureichen.
Namens des Kreisauschusses.
Der Landrath.

Nr. 975. Fr. Galau, den 19. Dezember 1899.
Gemeindekrankversicherung betreffend.
Ueber den Bescheid auf die Kreisbezirksbekanntmachung
vom 23. Dezember 1887 (Kreisblatt pro 1887
Seite 443) werden die Magistrate, Guts- und Gemeinde-
vorstände des Kreises erucht, aus für die Monate
Oktober, November und December cr. je eine beglaubigte
Nachricht

- a) des Mitgliederverzeichnisses unter Angabe der er-
höbten Mitgliederbeiträge
- b) des Ausgabebuches unter Beifügung jährlicher
Ausgabebücher und
- c) des Krankentages, sowie
- d) des Krankentages, von letzterem jedoch nur für
den Fall, wenn in dem oben bezeichneten Zeitraum
außer den erhobenen Versicherungsbeiträgen noch
andere Einnahmen vorgekommen sei sollten.

bis spätestens den 10. Januar n. Js. zur Vermeidung
von Kostenpflichtigen Erinnerungs schreiben einzu-
reichen. Von denjenigen Specialkassen, in deren Bezirk
Krankenkassenmitglieder in dem vorerwähnten Zeitraum
nicht vorhanden gewesen sind, ist nur dann eine Befreiungs-
anzeige zu erstatten, wenn solche in den Monaten Juli,
August und September cr. zu verzeichnen waren. Außer-
dem haben diejenigen Specialkassen, in deren Bezirk
Ghauffearbeiter beschäftigt werden, gemäß der Kreis-
blattsverfügung vom 10. September 1899 (Kreisblatt
Seite 358) eine Liquidation über die für dieselben ver-
anzahlten Krankenkassenbeiträge nach dem bekannten
Schema einzureichen. Den Liquidationen sind die An-
und Abmeldebestimmungen der Ghauffeaufsicht beizu-
fügen, damit diese die Revision derselben ordnungs-
mäßig durchgeführt werden kann.

Die pro IV. Quartal cr. einzuzahlenden Mitglieder-
beiträge betragen:

Ort	für erwachsene		für jugendliche	
	männ- liche	weib- liche	männ- liche	weib- liche
	Personen		Personen	
	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.
Fr. Galau	1 50	— 90	— 90	— 60
Landenberg	1 80	1 35	1 35	— 75
Kreuzburg	1 50	— 90	— 90	— 60
Plattes Land	1 80	1 35	1 20	— 75

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht,
daß die Krankenkassenlisten eventl. Fehlanzeigen nicht
unter der Adresse des Königl. Landrathsamts, sondern
unter der des Kreisauschusses zum Abgange zu bringen
sind.

Der Kreisauschuß.

Nr. 976. Fr. Galau, den 12. Dezember 1899.
Nachstehend veröffentliche ich das Verzeichniß der
vom Kreisauschuß in Ausführung des Viehsteuere-
gesetzes für das Jahr 1900 gewählten Seuchencommissarien

1. Für den Amtsbezirk **Abfchwangen**
Anderion, Mittergutsbesitzer Wiedehnen
Wiedemann, Gutsbesitzer Wiedhagen
2. Für den Amtsbezirk **Uderwangen**
Braun, Gutsbesitzer Hoerwangen
Petter, Besizer
3. Für den Amtsbezirk **Blankenau**
Mödeborn, Mittergutsbesitzer Kl. Haberbeck
Segebanst, Uderan
4. Für den Amtsbezirk **Abrechtsdorf**
Schachins, Mittergutsbesitzer Barcksdorf
Schutz, Mühlenbesitzer Abrechtsdorf
5. Für den Amtsbezirk **Borken**
von Negeborn, Mittergutsbesitzer Bünden
Demdel, Gutsbesitzer Spitzneuen
6. Für den Amtsbezirk **Wildenhoff**
Mäckelburg, Mittergutsbesitzer Viebach
Bürsch, Wirthschafter Wanditten
7. Für den Amtsbezirk **Deven**
von Deubitz, Mittergutsbesitzer Grauenthien
Schirrmann, Gutsbesitzer Schlammitten
8. Für den Amtsbezirk **Gallehen**
Steyn, Mittergutsbesitzer Wobellen
Ulrich, Gallenhen
9. Für den Amtsbezirk **Rositten**
Vorbis, Mittergutsbesitzer und Landhofsverwalt. Sodehnen
Sperling, Gutsbesitzer Gallingen
10. Für den Amtsbezirk **Wadern**
Werner, Gutsbesitzer Bornehnen
Stofn L., Besizer Schlaubienen
11. Für den Amtsbezirk **Wogau**
Brennig, Mittergutsbesitzer Waldseim
Schmidt, Gutsbesitzer Sophienberg
12. Für den Amtsbezirk **Heinriettenhof**
Valentini, Gutsverwalter Heinriettenhof
Feyerabend, Gutsbesitzer Schmoditten
13. Für den Amtsbezirk **Beisleben**
von Schiefer, Mittergutsbesitzer Schoullitten
Wormit, Gutsbesitzer Mollwitten
14. Für den Amtsbezirk **Lojchen**
Tollmit, Mittergutsbesitzer Wallfischen
Fischer, Gutsbesitzer Pöschlocher
15. Für den Amtsbezirk **Kl. Steegen**
von Steegen, Mittergutsbesitzer Kl. Steegen
Maibann, Oberinspektor
16. Für den Amtsbezirk **Büchholz**
Brockmann, Mittergutsbesitzer Wangnick
Hödtke, Besizer Büchholz
17. Für den Amtsbezirk **Jesau**
Faber, Mittergutsbesitzer Jesau
Jasse, Carminden
18. Für den Amtsbezirk **Charau**
von Balob, Mittergutsbesitzer Charau
Mückenberger, Gutsbesitzer Wahrenswalde
19. Für den Amtsbezirk **Arsberg**
Möterby, Mittergutsbesitzer Arsberg
Steinorth, Besizer Wackeran
20. Für den Amtsbezirk **Moritten**
Gaden, Gutsbesitzer Glaubtneuen
Knyser, Forstinspektor Wilmendorf
Döpner, Besizer Barstadt

21. Für den Amtsbezirk Eichen

Laue, Rittergutsbesitzer Woymanns
Huhn, Gutsbesitzer Schwandke

22. Für den Amtsbezirk Knauten

Milbacher, Warrhufenpächter Mühlhausen
Krause, Besitzer Mühlhausen

23. Für den Amtsbezirk Gr. Peiffen

Striwo, Rittergutsbesitzer Gr. Peiffen
Hein, Besitzer Gehmwaide

24. Für den Amtsbezirk Worienen

Vorhödt, Oberlieutenant und Rittergutsbesitzer Bestlein
Schuhart, Rittergutsbesitzer Mäggen

25. Für den Amtsbezirk Kerffen

von Hatten, Rittergutsbesitzer Salzwärthienen
Stein, königl. Verammann Schwanke

26. Für den Amtsbezirk Reddenau

Betan, Rittergutsbesitzer Mäskelzen
Buchholz, Gutsbesitzer Kösten

27. Für den Amtsbezirk Tollz

Reicherr von Teitau, Rittergutsbesitzer Krapphausen
Stepinat, Rittergutsbesitzer Lengen

28. Für den Amtsbezirk Romitten

Bunier, Generalpächter Romitten
Vouberg, Rittergutsbesitzer Rot. Tollkein

29. Für den Amtsbezirk Neuendorf

Schwilf, Gutsbesitzer St. Marlein
Renmann, " Warkhöfen

30. Für den Amtsbezirk Perscheln

Schwilf, Besitzer Rothene
Wassmann, " Zebien

31. Für den Amtsbezirk Stablad

Schürmann, Gutsbesitzer Sclawitten
Nohn, Besitzer Roditten

32. Für den Amtsbezirk Gr. Lauth

von Stadtfeld, Rittergutsbesitzer Schultitten
Bahlke, Gutsbesitzer Roditten

33. Für den Amtsbezirk Sölkriden

Rehmann, Rittergutsbesitzer Müllitten
Schumann, " Insteigebuen

34. Für den Amtsbezirk Glandau

Krauphalsch, Besitzer Waale
Krüger, " Glandau

35. Für den Amtsbezirk Gr. Stiegen.

von Stiegen, Rittergutsbesitzer Gr. Stiegen
Lange, Gemeindevorsteher Doppendorf

36. Für den Amtsbezirk Schrombehnen.

Mäckenburg, Rittergutsbesitzer Schrombehnen
Käster, Besitzer Schrombehnen

37. Für den Amtsbezirk Kilgis.

Graf von Malmer, Rittergutsbesitzer Kilgis
Hess, Gutsbesitzer König Zollan

38. Für den Amtsbezirk Penken.

von Rodewils, Rittergutsbesitzer Penken
Caprolat, Oberinspektor Penken

Für den Stadtbezirk Pr. Eylan.

Schadwinfel, Mühlbesitzer Pr. Eylan.
Meyer August, Gutsbesitzer

Bücher, Tuchmachermeister "

Arnold, Besitzer Pr. Eylan.

Für den Stadtbezirk Landsberg.

Krause Stadtkämmerer Landsberg

Raff, Grundbesitzer Landsberg

Seddig, Mühlbesitzer "

Für den Stadtbezirk Kreuzburg

Reichermann Mühlbesitzer Kreuzburg

Reichermann, Färbereibesitzer "

Kogge, Besitzer Kreuzburg

Der V a a d r a t h.

Nr. 977.

Pr. Eylan, den 19. Dezember 1899.

Nach dem Kreisratsbeschlusse vom 5. Dezember 1874 sollen die Forenten, d. h. alle diejenigen Personen, welche ohne ein Kreiseigene Wohnsitz zu haben, oder in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, im hiesigen Kreise Grundeigentum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die Grundeigentumbesitzenden oder ein stehendes Gewerbe betreibenden juristischen Personen, Aktien- oder Commanditgesellschaften in der gesetzlich zulässigen Höhe zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, in deren Bezirk Forenten pp. vorhanden sind, werden ersucht, bezüglich derselben eine Nachweisung nach dem bekannten Schema (Siehe Kreisblatt pro 1897 Seite 495, 96) bis zum 21. Januar n. Js. hier einzureichen.

Verlautbarungen nicht erforderlich.

Der Kreisaussschuss.

Nr. 978.

Pr. Eylan, den 19. Dezember 1899.

Die Gemeindevorsteher des Kreises werden veranlagt, sofort mit der Aufstellung des Haushaltsanschlages pro 1900 zu beginnen. Nach Fertigstellung ist der Anschlag nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während eines Zeitraumes von 2 Wochen zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszuliegen und sodann der ordnungsmäßig zusammen zu berufenden Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung zur Aufstellung vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit hat die Gemeindeversammlung bezw. Vertretung auch gleichzeitig über die Höhe des in dem kommenden Etatsjahre zur Erhebung gelangenden Zuschlages zu den Staatssteuern Beschluß zu fassen.

Demnach ist gemäß § 119 der Landgemeindeordnung bis spätestens den 1. Februar 1900 eine Abschrift des Voranschlages einzureichen.

Sollen mehr als 100% Zuschläge zur Erhebung gelangen, so ist die Genehmigung des Kreisaussschusses nachzusehen.

Der Vorsitzende des Kreisaussschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 979.

Dienstankündigung.

Betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundachen.
§§ 965-977 n. G. B.

An Stelle des Reglements, die polizeiliche Behandlung der Fundachen im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts betreffend, vom 21. April 1882, Amtsblatt 1882 Seite 163, tritt mit dem 1. Januar 1900 die nachstehend abgedruckte Dienstankündigung. Diese Ankündigung erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Funde, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gemacht werden (§§ 968 n. G. B.), und auf die Fälle, in denen eine öffentliche Behörde zur Veranlassung einer in ihrem Bereiche befindlichen Sache aus ihrem andern Bereiche als auf Grund Vertrags verpflichtet, der Geltungsbereich

tigte oder dessen Aufenthalt ihr aber unbekannt ist. (983 B. G. B.).

§ 1.

Anzeige des Fundes.

Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittlung des Verlorenen, des Eigentümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark werth ist.

§ 1a

Anzeige der Versteigerung.

Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und insbesondere (§ 2) die Ablieferung des Geldes anzuordnen.

§ 2.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Funders die gefundene Sache oder deren Geldes anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Geldes anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die vollständige Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Klärungslage zu bezagen ist.

§ 3.

Verzicht des Finders auf den Eigenthümerwerb.

Die Polzeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache nach des Geldes an die den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerb des Eigenthums verzichtet.

Der Verzicht des Funders ist von der Polzeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Geldes erklärt wird.

§ 4.

Versteigerung von Zeilen der Polzeibehörde.

Die Polzeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verloren der Sache zu befragen oder die Aufbewahrung der Sache mit unabweisbar dringlichen Kosten verbunden ist.

§ 5.

Abgabe an die Polzeibehörde des Fundorts.

Da die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde beauftragte Polzeibehörde nicht die Polzeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser in. Anzeigen und die Gelder an den Funders mitzubringen und die Sache oder den Erlös zu überreichen. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu überreichen. Die Ueberreichung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unabweisbar dringlichen Kosten verbunden ist.

Die weitere Einreichung der Fundstücke liegt der Polzeibehörde des Fundorts ob.

§ 6.

Verzeichnis der Funde.

Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Abhabe der Urzagen innerhalb ihres Amtsbezirks gemacht sind, ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Beteiligten sind schriftliche Bemerkungen anzunehmen.

Alle mit einem Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

§ 6a.

Bekanntmachung des Fundes. Ermittlung der Empfangsberechtigten.

Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichnis ist in den Geschäftsräumen der Polzeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Ueberreicht der Werth der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werthe nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Neben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittlung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polzeibehörde die Ermittlung auch auf anderen Wege angelegen sein zu lassen.

§ 7.

Anmeldung von Rechten.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirks verlorene gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche sowie über die erlangten Aufwendungen der Polzeibehörde Auskunft zu ertheilen, ihn auch zu belehren, daß wenn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist, die Anmeldung bei der Polzeibehörde dem Erwerbe des Eigenthums durch den Finder nicht entgegensteht.

§ 8.

Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polzeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, insbesondere der Vorschriften des § 10 folgende Bestimmungen:

1. Die Herausgabe erfolgt an den Verlorenen, den Eigenthümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung des Funders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerb des Eigenthums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzicht keine Ansprüche auf Ertrag von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ertheilt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet ist.

Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Klärungslage der Sache oder des Erlöses zu bezagen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:

- a) bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;
- b) bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polzeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die

Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Anmeldende zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet ist.

3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundorts:

- a) wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 4 Absatz 2 finden Anwendung;
- b) wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; in die Sache zu Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuches veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

§ 9a

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Abs. 1, 2.

§ 10.

Kosten des Verfahrens.

Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittlung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten, sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

§ 11.

Inkrafttreten der Anweisung Ubergangsbestimmungen.

Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde. Die in § 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Anschließurtheil erlassen worden ist; die Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im Uebrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts unter dem 21. April 1882 erlassene Reglement Min. N. F. d. I. B. w. 1882 S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Der Minister des Innern. Freiherr von Rheinbaben.

Nr. 980. Eiserni aus dem Ueberschwenmungsgebiet des Kreises Labiau.

Großes Unglück ist über die am Kirchhagen Haff gelegenen Ortschaften des Kreises Labiau Agilla, Jument, Gr. Friedrichsgraden I und II, Beldszen, Alt und Neu-Deibendorf, Neumönten und Bötze infolge der gewaltigen Stürme am 24. und 25. November und am 4. und 5. Dezember hereingebrochen. Die Pluten des wild erregten Stasses haben jene Ortschaften, welche durch Deiche gegen Rückflut nicht geschützt sind, völlig unter Wasser gesetzt und ungeheuren, heute noch nicht übersehbaren Schaden angerichtet, einen Schaden, der bei weitem größer ist, als der der großen Frühjahrsüberflemmungen 1848/89. Nur das Wasser diesmal auch noch nicht ganz dieselbe Höhe erreicht wie vor 10 Jahren, so haben die framengeführten Wogen doch weit schlaumer gehäuft als damals, indem sie den größten Theil der Wintervorräte an Meeresfröhen, Gemüse, Holz und Streu fortgeschwemmt haben, und was davon noch mit Mühe und Not unter Lebensgefahr gerettet worden, ist bei lauer Witterung dem Verkauf, bei strengem Frost dem Erfrieren ausgelezt. Die unzähligen Heuhäufen, aus deren Verkauf man hier die einzige Einnahme während des Winters erzielt, sind von der Hochflut durchwühlt und haben so ihren Werth verloren. Groß ist auch der Schaden, den die in jenen Nächten auf dem Haff ihrer Beschäftigung nachgehenden Fischer an ihren Rähnen und Gezeugen erlitten haben, ja selbst mehrere Menschenleben sind ein Raub der Wogen geworden. Und welcher Schaden an den Gebäuden, deren Fundamente vielfach unterpült und fortgerissen sind, geschehen ist, wird erst die nächste Zeit lehren.

Einem traurigen Winter sieht die arme, teils aus Fischern, theils aus Holzflößern bestehende Bevölkerung entgegen. Wenn nicht Mähsenntliche sich ihrer erbarnt, so ist Hunger und Frost das Los vieler Hunderte von Mitmenschen, wozu sich bei der wohl den ganzen Winter über anhaltenden Kältezeit der jetzt bis 2 Fuß unter Wasser stehenden Wohnhäuser böse Krankheiten gesellen dürften. Darum geht an alle, welche ein Herz für die Not ihrer Brüder haben, die Bitte: Benehmt eure so oft erprobte Wohlthätigkeit auch hier, helft den Kerulsten der Armen, denen Wasserstnot ihr Hab und Gut vernichtet hat. Helft, damit sie im Stande sind, die notdürftigsten Vorräte für den Winter sich zu beschaffen, nachdem alles, was sie durch harte Arbeit das Jahr über sich erworben, ein Raub der Stürme und der Wellen geworden ist. Helft reichlich, damit der größten Not gewehrt werden kann, damit die Armen vor dem Tode des Verhungerns und Erfrierens geschützt werden können. Und helft schnell, denn wenn erst der Schattarp, unser geistreichster Gast, seinen Einzug hält — und er steht vor der Thür — ist ein Verbeischaften von Lebensmitteln und Holz L. dem gänzlichen Mangel an Verkehrsstragen nicht mehr möglich. Vergeht in dieser fröhlichen Weihnachtszeit, wo selbst das härteste Herz weicher gestimmt ist und die verschlossene Hand sich gern zum Geben öffnet, der Glenden nicht, denen diesmal kein Christbaum leuchten und von der Liebe des Heilandes erzählt wird, der da gesagt: „Mich jammert des Volkes!“ Lehrt durch eure Liebesgaben auch die, die heute wider ihr trauriges Geschick murren und fluchen, dankbar erkennen, daß die Liebe Gottes gegen uns elende Menschenkinder noch immer das Feuer der Liebe in den Herzen der Seinen zu entzünden vermag.

„Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.“

Milde Gaben aller Art wolle man freundlichst an das königliche Landrathsamt Labiau Ostpreußen, Herrn Pfarrer Pastenaci in Gilge (Kreis Labiau) und die Expedition dieses Blattes senden.

Das Hilfskomitee:

- | | |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Dr. Alter | Dr. Arbeit. |
| Regierungs-Assessor, Labiau | Kreisphysikus-Labiau |
| | Manstein, |
| Brauereibesitzer und Stadtverordnetenvorsteher, Labiau. | Boymidt, |
| | Amtsvorsteher, Marienbruch. |
| | Forstreuter, |
| | Oberförster, Oberförsterei-Nemouien. |
| Grieh, | Grüard. |
| Bürgermeister, Labiau. | Buchdruckereibesitzer, Labiau. |
| | Baron von Gulsiedt, |
| Königlicher Kammerherr, Rittergutsbesitzer auf Labladen. | DeBe, |
| | Landrathsamts-Verwalter, Labiau. |
| | G. von Knobloch, |
| | Rittergutsbesitzer auf Hbl. Baerwalde. |
| Nikolaski, | Pastenaci, |
| Pfarrer, Labiau. | Pfarrer, Gilge. |
| | Reich, |
| Beh. Regierungsrat, Rittergutsbesitzer auf Meyken. | |

Nr. 981. Braunsberg, den 20. Dezember 1899.
 In Schmalen und Schillgehnen diesseitigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Zur Zeit herrscht die Seuche nur noch in Keesfeld.
 Der Landrath.

Nr. 982. **Steckbriefserledigung.**
 Der hinter dem Arbeiter August Adolf Scheller im Kreisblatt pro 1899 Nr. 65, Seite 191 erlassene Steckbrief ist erledigt. S. S. 340, 99.
 Königsberg, den 18. Dezember 1899.
 Königliche Staatsanwaltschaft.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Gründet:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf. g.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 102.

Pr. Eylau, Mittwoch den 27. Dezember

1899.

Erkenntnissungen des Landraths.

Nr. 983. Pr. Eylau, den 19. Dezember 1899.
Die Besitzer August Fuhr und August Neumann in Tappelfeim sind zu Schöffen dieser Gemeinde wieder-gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 984. Pr. Eylau, den 19. Dezember 1899.
Die Besitzer Friedrich Dorich und Hugo Pilger aus Dören sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 985. Pr. Eylau, den 27. Dezember 1899.
Für Sonntag, den 31. Dezember d. Jz. wird eine zehntägige Beschäftigungszeit für die im Barbier- und Friseur-gewerbe thätigen Arbeiter zugelassen.
Die Beschäftigung muß jedoch unter Wahrung der Pause für den Hauptgottesdienst um 7 Uhr Abends aufhören. Die Ortsbehörden haben dieses zur Kenntniß der Theilhaftigen zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 986. Pr. Eylau, den 22. Dezember 1899.
Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 28. August 1888 (Seite 302) und Circular-Verfügung vom 27. Juni 1893 Nr. 539 R. werde die Stadtpolizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersucht, die zum 10. Januar l. Jz. fällig werdenden Nachweisungen über die Verfüllung der Raub-vögel pünktlich zum genannten Termin einzureichen.

Die später eingehenden Nachweisungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Landrath.

Nr. 987. Pr. Eylau, den 21. Dezember 1899.
Die Stadtpolizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 10. Juni 1896 (St. Bl. S. 229) zum 5. Januar l. Jz. einzureichenden Nachweisungen über das Ergebnis der Umräumung des Fleisches zur Trichinen und Finnen während des zweiten Halbjahres im laufenden Jahre zu dem gedachten Termin pünktlich einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 988. Pr. Eylau, den 22. Dezember 1899.
Den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich hiermit den durch Nr. 23 des Kreisblatts pro 1881 veröffentlichten Erlass des Herru Ministers des Innern vom 16. Januar 1880 betreffend die Zwangs-erziehung verwahrloster Kinder in Erinnerung mit dem Auftrage, mir die vorgeschriebenen Anzeigen über die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen bis zum 15. Januar 1900 hier einzureichen. Balat-anzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Nr. 989. Pr. Eylau, den 20. Dezember 1899.
Brezhese, d. h. aus Getreide durch Mischung-erzeugung gewonnene Hefe, wird vielfach durch Mischung von Stärkemehl pp. oder auch durch Zusatz von Bier-hefe verfälscht. Diese Mißstände haben neuerdings einen größeren Umfang angenommen und hierdurch die Auf-merksamerkeit auf sich gelenkt.

Wenn auch Brezhese als ein Nahrungsmittel nicht wird angesehen werden können, so ist es doch ein Ge-nahsmittel im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 — R. G. Bl. S. 145. — Die Ver-mischung der reinen Brezhese mit Stärkemehl pp. oder Bierhese unterliegt deshalb den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des vorgedachten Gesetzes, falls als Zweck dieser Fälschung eine Täuschung im Handel und Verkehr als nachgewiesen erachtet wird.

Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, den Vertrieb von Getreidebrezhese scharf zu überwachen und Verfälschungen von als Weiz-Korn- oder Getreidebrez-hese ausdrücklich bezeichneten Waaren zur Bestrafung zu bringen.

Der Landrath.

Bestimmung.

Nr. 990. Pr. Eylau, den 27. Dezember 1899.
Erstattung von Beiträgen gemäß §§ 42, 43 und 44 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Nach § 128 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 sind die Anträge auf Beitrags-erstattungen nicht mehr unmittelbar bei der Versicherungsanstalt, sondern bei mir geltend zu machen.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistral, Ortsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diele haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiter-zugeben.

Die Einreichung des Antrages kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbelegungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt, — bei Seelenterr die Seeleninschöner und die etwa vorhandenen Nachweise — sowie der Ausweis über etwa anzuziehende aus den Vermögensarten nicht erlöschliche Forderungen und unfrüherliche Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Berechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen oder der Erfüllung der Wartezeit nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

- a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Mindererstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt: die Heirathsurkunde.
- b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die die Unfallrente in einem höheren Betrage als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Mindererstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen, eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit.
- c) sofern die Witwe die Mindererstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt, die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde.
- d) sofern der Witwer die Mindererstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt, die Heirathsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnortes der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin ihrer Familie war.
- e) sofern eheliche Kinder die Mindererstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen, die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heirathsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers.
- f) sofern Kinder die Mindererstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen, die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heirathsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers.
- g) sofern eheliche Kinder, deren Vater am Leben ist, die Mindererstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen, die Sterbeurkunde und Heirathsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnortes der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnortes der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

Der Anspruch zu a muß bei Vermeidung des Ausschusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tago der Verheiratung, der zu b vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tuffalle, der zu c, d, e, f, und g vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht werden.

Der Landrath.

Nr. 991. — Br. Götlan, den 27. Dezember 1899.

Die Quittungskartenausgabestellen des diesseitigen Kreises mache ich auf die mündliche Anweisung vom 17. November 1899 — abgedruckt in der Sonder-Beilage zu Stück 51 des Amtsblattes pro 1899 — betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Austausch, sowie bei der Erneuerung — Erneuerung — und der Verichtigung von Quittungskarten ganz besonders aufmerksam.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 992. **Bekanntmachung**, betreffend die Aufbewahrung von Werthpapieren der unter obgenannter Aufsicht stehenden Klassen nach dem **1. Januar 1900.**

Gemäß Artikel 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet nach dem 1. Januar 1900 die Aufhefungsbefugung von Schuldverreibungen auf den Inhaber nicht mehr statt.

Vorher erfolgte Aufhefungsbefugungen verlieren mit demselben Zeitpunkte ihre Wirksamkeit. Diese Bestimmungen sind von Wichtigkeit für alle Behörden und sonstige Institute, denen die Aufbewahrung von Vermögensbeständen obliegt, wie Sparkassen (siehe unten) Strassen, Aussteuer-, Pensions- und ähnlichen Kassen, indem mannehr die Nothwendigkeit gegeben ist, für die sichere Aufbewahrung ihrer Werthpapiere in anderer Weise Sorge zu tragen, als bisher.

Zu weise daher im Auftrage des Herrn Ministers des Inneren darauf hin, daß die Aufbewahrung von Werthpapieren auf Grund der nachstehend abgedruckten Bedingungen bei der königlichen Seehandlung in Berlin W. 56 Jägerstraße 21, erfolgen kann. Hinsichtlich der Sparkassen wird noch besondere Verfügung ergehen.

Königsberg, den 8. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Bergmann.

* Bedingungen *

für den Geschäftsverkehr bei der königlichen Seehandlung. Geschäftslokal: Berlin W. 56 Jägerstraße 21.

A und B z.

C. Für die Aufbewahrung von Werthpapieren.

1. Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung,
 - a) die in der Allgemeinen Verlosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlichen Preussischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bzw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Krönigung oder Konvertierung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke

zur Einlösung zu bringen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen.

b) fällige Zins- und Gewinnanteilscheine, letztere, soweit bezüglich Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in fremder Währung ausgestellten Zins- und Gewinnanteilscheine befähigtlich zu verwerthen, auch abgelaufene Zins- und Gewinnanteilscheine zu erneuern, wenn die betreffende Anweisung (Salon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann.

c) vollgezählte Interzinscheine in endgültige Stücke umzutauschen,

d) das mit den hinterlegten Werthpapieren bei Einlieferung oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und Einzahlungen oder Vorkzahlungen auf nicht vollgezählte Papiere zu leisten, sofern dies rechtzeitig beantragt wird und der erforderliche Gelobetrag zur Verfügung steht,

e) auf Antrag der Niederleger, deren Aktien zu General-Versammlungen anzumelden.

2. Die Benachrichtigungen über Kündigungen, Stornirungen und Geltendmachung von Bezugsrechten erfolgen durch gewöhnliche Briefe. — In Ermangelung besonderer Erklärungen der Niederleger ist die Seehandlung ermächtigt, das Interesse derselben nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

3. Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen etc. werden dem Niederleger, wenn er ein Konto-Korrentkonto (vergleichliche Bedingungen 1.) bei der Seehandlung besitzt, auf demselben gutgeschrieben. Andernfalls stehen diese Beträge während 3 Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können bei nicht erfolgter Abhebung denselben mittelst Post überandt werden.

4. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mitbewahrung und Gefahr ist eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ vom Tausend des Nennwerthes der hinterlegten Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die Stücke mit oder ohne Zinskettenbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Hypotheken-Dokumenten wird ebenfalls eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ vom Tausend des Nennwerthes für jedes Kalender-Vierteljahr — jedoch für jeden einzelnen Hypothekenbrief nicht mehr als 10 Mark für das Rechnungsjahr — berechnet.

Papiere etc., welche 10 Tage vor Schluss eines Kalender-Vierteljahres bei der Haupt-Seehandlungskasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebühren-Berechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere etc. noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind.

Außer diesen Gebühren werden nur etwaige baare Auslagen berechnet.

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungsjahres bezw. bei Aufhebung des Depots dem Niederleger auf dem Konto-Korrent-Konto belastet, andererseits ans dem Guthaben des Niederlegers gebet oder durch Vorknahme eingezogen. Wegen Gebühren

und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

5. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Haupt-Seehandlungskasse eingezahlt oder derselben unter Angabe des Namens des Konto-Inhabers durch Reichsbank-Kontokonto überwiesen werden. Es ist indessen Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Seehandlung anzuweisen und die etwa säumigen Verpflichtungen zur Zahlung anzuhalten.

6. Auf Wunsch wird den Niederlegern über die Einlösung von Zins- und Gewinn-Anteilscheinen sowie verloosten oder gekündigten Stücken kurze Mittheilung gemacht.

7. Sollen Werthpapiere von der Haupt-Seehandlungskasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen.

Au Uebertragung von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgekehrt sind, werden Werthpapiere im allgemeinen nicht ausständig.

8. Der Gesamtwechsl oder niedergelegten Werthpapiere darf in der Regel nicht unter 80000 Mark Nominal betragen. (Dieser Vorbehalt gelangt nur Privatpersonen, nicht aber Behörden, Stiftungen, Klassen gegenüber zur Anwendung.)

9. Verschlossene Depots werden nicht angenommen.

10. Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme bezw. Rückgabe des Depots zu verlangen.

11. Etwaige Abänderungen dieser Bedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach vorheriger Anzeige an den Niederleger in Kraft. Die Anzeige gilt durch Absendung einer eingeschriebenen Mittheilung als erfolgt.

Nr. 993. Heilsberg, den 23. Dezember 1899.
Die Mant- und Klausenfeuche unter dem Viebstande des Besitzers Johann Scharfenort in Springborn ist erloschen.
D e r L a n d r a t h.

Nr. 994. **Bekanntmachung.**
Der Gerichtsvollzieher Breuß in Br. Gylau wird während des I. Quartals des Geschäftsjahres 1900 an folgenden Tagen von 10 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags in den Geschäftsräumen des königlichen Amtsgerichts zu Kreuzburg in Dienstgeschäften zu sprechen sein:

am 2. Januar, 6. Februar, 6. März.
Außerdem steht es dem Parteien frei, schriftliche Aufträge dem Gerichtsvollzieher Breuß nach seinem diesfälligen Wohnsitz Br. Gylau zu geben zu lassen.
Kreuzburg, den 15. Dezember 1899.
Königliches Amtsgericht.

Nr. 995. **Stechbriefveredigung.**
Der gegen den Gärtner Theodor Korella wegen Uebertretung unter dem 24. Februar 1899 im Anzeiger für 1899 Stück 80 erlassene Stechbrief wird zurückgenommen. — G 41/98. —
Labisan, den 18. Dezember 1899.
Königliches Amtsgericht.

Nr. 996. Königsberg (Pr.), 23. Dezember 1899.
Beim Heraunehmen des Jahreswechsels ist wiederum darauf aufmerksam zu machen, daß es sich dringend

empfeht, den **Einkauf der Freimarken für Neujahrsbriefe** nicht bis zum 31. Dezember zu verschieben, sondern schon früher zu bewirken, damit der Schalterverkehr an dem genannten Tage sich ordnungsmäßig abwickeln kann. Ebenso liegt es **im eigenen Interesse des Publikums**, daß die Neujahrsbriefe frühzeitig zur Auslieferung gelangen, und daß die Aufschriften auf den Sendungen recht deutlich und genau gemacht werden. Dazu gehört, daß nicht nur auf den Briefen nach Großstädten, sondern auch auf Briefen nach **Mittels-tädten die Wohnung des Empfängers** nach Straße, Hausnummer und Lage (Stockwerk, Hinterhaus, Hof

u. s. w.) und insbesondere bei Briefen nach Berlin der Postbezirk (G., D., N., O, u. s. w.) angegeben wird.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 997.

Bekanntmachung.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinebeständen des Meiereibesizers Schütt und des Schuhmachermeisters Schwentel ist erloschen und die über die beiden Gehöfte verhängte Sperr aufgehoben.

Crenzburg, den 27. Dezember 1899.

Polizeiverwaltung.

Crenz.

Pr. Gylauer Kreisblatt

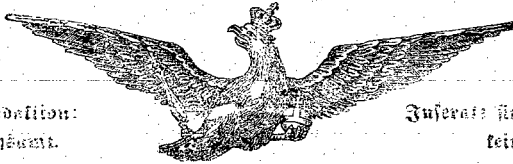
Erscheint:

Wittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserat: Neben in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 103.

Pr. Gylau, Samstag den 30. Dezember

1899.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 998. Pr. Gylau, den 30. Dezember 1899.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Bistwen erloschen ist und die Desinfektionsmaßregeln ordnungsmäßig ausgeführt sind, hebe ich die über dieses Gut verhängten Sperrmaßregeln hiermit auf.

Die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten erlassenen landespolizeilichen Anordnungen betreffs der Maul- und Klauenseuche (vergl. Nr.-Bl. S. 207, 234 und 256) bleiben selbstverständlich nach wie vor bestehen.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort ortszüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 999. Bekanntmachung.

Das Reichs-Versicherungsamt hat zur Quittungsleistung bei Abhebung der Alters- und Invalidenrenten neue Formulare vorgeschrieben, welche vom 1. Januar 1900 ab zu benutzen sind. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen die bisherigen Rentenquittungs-Formulare nicht mehr benutzt werden.

Die Herausgabe der neuen Rentenquittungen erfolgt Ende dieses Monats. Die in den Städten wohnhaften Rentenempfänger erhalten die Formulare beim Magistrat, die auf dem Lande wohnhaften von den Amtsvorstehern oder den Guts- und Gemeindevorstehern verabsolgt. Auch von den Kontrollbeamten können die Rentenquittungen bezogen werden.

Abt. Isberg i. Pr., den 20. Dezember 1899.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Ostpreußen.
Landes-Hauptmann. von Brandt.

Pr. Gylau, den 29. Dezember 1899.

Die Ortsvorstände veranlasse ich, vorstehende Bekanntmachung den Rentenempfängern zur Kenntnis zu bringen.

Die entsprechende Anzahl Rentenquittungen werden den Guts- und Gemeindevorständen zugehen. D e r L a n d r a t h.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1000. Die Verabfolgungsettel zu den unten benannten Hölzern, welche Montag und Donnerstag angewiesen werden sind vom 2. Januar ab in der unterzeichneten Oberförsterei gegen Vorlage einer vorchriftsmäßigen Quittung, in welcher die ersten Lehrer auch die Kammerzahl, des zur Heizung der 2. Sackklasse bestimmten Holzes angegeben müssen, zu erhalten und gegen Entsendung der unten benannten Nebenkosten an die königliche Forstkasse (nicht Oberförsterei) in Pr. Gylau einzulösen. Die Befreiung der Quittung muß lauten: Das der pp. vorstehende Quittung eigenhändig ge- und unterschrieben hat und zum Empfang des obigen Holzquantums berechtigt ist, befreit pp. (Bleistiftgegl).

Oberförsterei Pr. Gylau, den 18. Dezember 1899.

Der königliche Forstmeister.

Nachweisung

der an Geistliche und Lehrer für das Jahr 1900 aus der Oberförsterei Br. Gylau zu verabfolgenden Deputatshölzer.

Der Empfänger		Schutzbezirk	S t o c k										Betrag der abzunehmenden Deputatshölzer	
			Birken		Eichen		Eichen		Kiefern		Nichten			
Namen	Wohnort		rm	dc	rm	dc	rm	dc	rm	dc	rm	dc	Met.	Wi.
1. Lehrer	Althof	Wilhelmshöhe			46	7					16		37	62
2. "	"	"	10		7	7					4		7	02
"	Tabern	Dinge			22	7							16	85
"	Kromargen	Neuendorf							13	4	20		19	44
1. "	"	Kl. Deyen			34		6				10		30	
2. "	"	"			4	9							2	94
Seminar	Br. Gylau	Stablad					10		4		16	7	17	72
1. Lehrer	Glandau	Wilhelmshöhe			18	7	5						14	22
Schulvorst. f. d. 1. Kl.	"	"			15	4	2						10	44
2. Lehrer	"	"			3	8	3						4	08
Schulvorst. f. d. 2. Kl.	"	"			9	3	6						9	18
Lehrer	Gravenhien	"			20	4	13						20	04
"	Grünwalde	"			24	4	6		2		1		20	04
"	Huffehnen	"			32	7	17						29	82
1. "	"	"			5	3							3	18
2. "	"	"			3	3							1	98
1. "	Kumfeim	"			24	8			24				29	28
2. "	"	"			3	3							1	90
"	Stepniden	Dinge					4		10				12	90
1. "	Lampasch	Wilhelmshöhe			26	5	16				5		28	50
2. "	"	"			5								3	
1. "	Mollwitten	Stablad					14		1		29		25	70
2. "	"	"					2				4	4	3	84
"	Moritten	Dinge			29	1							17	46
"	Naunienen	Stablad					16	1			34		30	06
"	Waldsloichen	Wilhelmshöhe			32	1					12		26	46
1. "	Wositten	"	2		32	0	19		21		2		45	70
2. "	"	"			8	3	2						6	18
3. "	"	"			7	1							4	26
"	Kl. Sausgarten	"			17	4			3		13		20	04
1. "	Spitzehnen	Waldsloichen					16		3	6	31		27	86
2. "	"	"								3	3		1	83
1. "	Sollniden	Dinge	6		24								18	30
2. "	"	"			3	8							2	28
1. "	Schnoditten	Wilhelmshöhe			36	2	12						28	92
2. "	"	"			1	2	3						2	52
"	Schlauthienen	"			30	8	6						22	08
"	Schmawiese	"			19	04	14						20	4
1. "	Schwactenen	Dinge	12		19	7							16	45
2. "	"	"			7	1							3	95
"	Tiefenthal	"			26	2	6		5				21	90
1. "	Topprienen	Wilhelmshöhe	6		36		15						30	60
2. "	"	"			3	7							2	22
1. "	Tenkritten	"			33	1	19						31	26
2. "	"	"			5	6							3	36
1. "	Tappelfeim	Neuendorf							18	4	16		20	64
2. "	"	"								7			42	
1. "	Waldsloichen	Stablad					22				43	2	39	12
2. "	"	"					2				7	6	5	76
1. "	Wosgitten	Waldsloichen					11		1	3	22	1	19	49
2. "	Br. Gylau	"					7			3	15		13	03
Prediger-Ww. Brange	Br. Gylau	Stablad					9				23	7	19	62
Lehrer	Neuendorf	"												